Crim.
34 hd.

V Boden

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber den

Untersuchungsproceß

gegen

Pfarrer Weidig.

Eine Streitschrift

wider

den großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath Dr. jur.
Herrn Friedrich Nöllner in Gießen.

Von

August Boden.

Frankfurt am Main,
Verlag von Gustav Oehler.
1845.

308. D.

Pfarrer Merkel.

Eine Streitschrift

Druck von Carl Horstmann in Frankfurt a. M.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nachdem ich die Actenmäßige Darlegung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Pfarrer Weidig von Herrn Friedrich Nöllner zuerst gelesen hatte, erklärte ich in einem öffentlichen Blatte, daß ich dieselbe in der Weise beleuchten wolle, wie das nun in der hier vorliegenden Schrift geschehen ist.

Wer das Mühsame und Undankbare einer solchen Arbeit kennt, wird es erklärlich finden, daß ich mich nur ungern ihr unterzogen habe; und wer mich selbst kennt, wird nicht glauben, weil ich so glücklich gewesen sei, zur Vertheidigung des Herrn Professors Jordan beizutragen, wolle ich es mir jetzt zum Geschäfte machen und halte ich mich jetzt für berufen, über jeden ähnlichen Gegenstand ein Buch zu liefern. Zufrieden, der Welt auch einmal, und ohne eine Nebenabsicht, nach Kräften gedient zu haben, hätte ich vielmehr am liebsten mit meiner dritten Schrift für Jordan meine schriftstellerische Thätigkeit in dieser Beziehung beschlossen; aber es geht mir wie Jedem, der sich in eine Sache gemischt hat, die durchgefochten sein will: er kann nicht zum Voraus wissen, wann und wo er aufhören werde.

Die Gründe, welche mich zu dieser Schrift bestimmt haben,

sind in ihr selbst ausgesprochen. Sie ist zum Theil der Vertheidigung des Herrn Hofgerichtsrathes Georgi in Gießen gewidmet. Das Einzige, was ich mir in Bezug auf meine Schriften für Jordan vorwerfe, ist nämlich die Art, wie ich den genannten Mann darin beurtheile, denn, wenn ich auch die schwerste Beschuldigung, welche die Herren **D. D.** Wilhelm Schulz und Karl Welcker wider ihn erhoben, sogleich für eine Schmähung erklärte, so habe ich doch anderen Beschuldigungen beigepflichtet, gegen welche eine bessere Prüfung mich schon damals hätte mißtrauisch machen können. Ich war daher in nicht geringer Besorgniß, als kürzlich Georgi's Feinde immer mächtiger gegen ihn zu werden schienen, und habe deßhalb die Herausgabe dieser Schrift so viel als möglich beschleunigt. Lange durfte sie ohnedieß nicht mehr auf sich warten lassen, da sie einen Zeitgegenstand behandelt. Dieser Umstand hat bei Schriften dieser Art überhaupt manches Nachtheilige. Z. B. sind die Verfasser gezwungen, den Druck eher beginnen zu lassen, als das Ganze vollendet ist; um also, während die Schrift schon unter der Presse ist, noch daran feilen und fortschreiben zu können, müssen sie wo möglich einen Verleger in der Nähe finden, der sich diesen Umstand nicht auf unbillige Weise zu Nutze mache. Aber auch so werden sie ihrer Arbeit nicht die Vollendung geben können, wie es ihnen bei längerer Frist möglich gewesen wäre, und ich hoffe daher nicht minder als Jeder in ähnlichem Falle auf billige Nachsicht.

Der Setzer hat meine Feder in der Weise eingeholt, daß es mir wirklich zu mehreren Bemerkungen, welche ich mir für die Vorrede vorbehalten hatte, an Zeit gebricht. Ich muß mich

also auf das Nothwendigste beschränken und den Leser vor Allem auf eine Seite dieser Schrift aufmerksam machen, die nicht sogleich in's Auge springt. Herr Nöllner hat sich nämlich bald offen, bald versteckt den Gegnern Jordan's, d. h. dem Marburger Criminal-Senate, beigesellt und jenen hier schuldig gefunden, dort verdächtigt. Hätte er dieß mit Gründen gethan oder hätte aus den Darmstädter Untersuchungsacten Beweismittel gegen Jordan beigebracht, die nicht bereits widerlegt wären, so würde eine solche unberufene Anklage noch immer ihre Verwerflichkeit in sich selbst tragen; aber jetzt hat er es, wie ich zeige, nur gethan, um die Glaubwürdigkeit eines Mannes um jeden Preis behaupten zu können, auf dessen unwahre Aussagen er sein Urtheil wider Weidig stützen will. Mir hat er dadurch nur weitere Veranlassung gegeben, Jordan's Unschuld darzuthun. Doch abgesehen von demjenigen, was auf diese Weise in der vorliegenden Schrift geradezu zu Jordan's Vertheidigung beigebracht wird, hoffe ich, daß sie auch durch das neue Licht, welches sie auf das revolutionäre Treiben vor und nach der Zeit des Frankfurter Attentates und auf die mehr oder weniger in jenes Treiben verwickelten Männer wirft, auf Jordan's Schicksal günstig einwirken und vorurtheilsfreie Männer von seiner völligen Unschuld neu überzeugen, gerechte Richter aber, selbst wenn sie eine Zeitlang nicht ganz vorurtheilsfrei geblieben sein sollten, zwingen werde, ihn freizusprechen. Man behauptet zwar in den öffentlichen Blättern, das Kasseler Oberappellationsgericht werde Jordan nur von der Instanz entbinden, aber abgesehen davon, daß diese Behauptung auf der bloßen Vermuthung eines mißtrauischen Publikums be-

ruht, würde ich auch sehr begierig sein, zu sehen, wie sich eine solche Entbindung von der Instanz rechtfertigen ließe. Denn um von der vorliegenden Schrift, insofern sie neue Beweise für Jordan's Unschuld beibringt, ganz abzusehen, scheint die Verpflichtung der Richter, Jordan für unschuldig zu erklären, noch durch zwei ganz neue Umstände verstärkt zu werden. Erstlich durch das Auftreten der großherzoglich hessischen Regierung gegen den in Marburg auf seine Aussagen wider Jordan vereidigten Kuhl; denn hierdurch verlieren die Aussagen, auf welche das Marburger Gericht seinen Anzeigenbeweis hauptsächlich stützte, ich meine die Aussagen des nicht vereidigten Döring, allen moralischen Werth, welchen ihnen ein nach moralischer Ueberzeugung, d. h. in diesem Falle, nach Vorurtheil Urtheilender noch könnte beilegen wollen. Wenn nämlich Kuhl, wie das in dem Breidenbach'schen Buche deutlich genug gesagt wird, aus bloßem Geldgewinnste falsch aussagen und schwören konnte, wie viel mehr ist dann Döring zu entschuldigen, der für seine ganze Rettung log, wie viel weniger ist dann zu behaupten, daß er, obgleich ein eben so verwerflicher Mensch wie Kuhl, weniger als dieser gelogen habe. Der zweite Umstand, welcher Jordan vor einer Entbindung von der Instanz zu schützen scheint, besteht darin, daß die in Deutschland entstandene große Furcht vor dieser Art Freioder Schuldigsprechung doch nur auf demjenigen zu beruhen scheint, dessen ein Gerichtshof, wie gewiß kein zweiter in Deutschland da ist, d. h. der Marburger Criminal-Senat, und auch dieser wahrscheinlich nur aus Unwissenheit, fähig gewesen ist, nämlich: nicht diejenigen, deren Schuld wahrscheinlich, sondern deren Schuld

unwahrscheinlich ist, von der Instanz zu entbinden. Daß aber achtungswerthe Richter in Deutschland eine entgegengesetzte Regel befolgen, und so wenig in der Entbindung von der Instanz als in der Anwendung des Anzeigenbeweises mit einem Leichtsinn verfahren, wie er ganz Deutschland in Schrecken versetzt hat, möchte z. B. aus den von großherzoglich hessischen Gerichten ausgesprochenen Instanzentbindungen folgen. Wenigstens wird aus dieser Schrift gewiß hervorgehen, daß gegen Jordan kein Verdacht vorliegt, wie er gegen die durch das Gießener Hofgericht von der Instanz entbundenen politisch Angeschuldigten allerdings vorgelegen zu haben scheint. Doch bemerke ich ausdrücklich, daß von den Verdachtsgründen gegen diese zu wenig veröffentlicht ist, als daß man über die Rechtmäßigkeit des wider sie erlassenen Erkenntnisses vollständig urtheilen könnte. Uebrigens wird — um dieß nur ganz im Allgemeinen zu bemerken — die mit rechtlich nachtheiligen Folgen verbundene Entbindung von der Instanz immer zu verwerfen sein, erstlich weil es unrecht ist, Jemanden für sein ganzes Leben eines Vergehens verdächtig zu erklären, welches ihm nicht bewiesen werden konnte, und zweitens weil sie der Willkür, also dem Gegentheile aller Gesetzlichkeit, einen so freien Spielraum giebt. Diese Willkür übt der gute und schwache Richter, der seine Privatmeinung nicht für sich behalten kann, der Jemanden, den er nicht strafen darf, wenigstens der öffentlichen Meinung denunciiren will, die auf seine Denunciation dennoch nicht achtet, und der endlich ungern einen schlechten Menschen dem Gesetze entkommen sieht, vor welchem doch so viele schlechte Menschen sich allzeit zu sichern

wissen. Diese Willkür übt ferner derjenige Richter, der nicht eingestehen will, Jemandem sei Unrecht geschehen, ein Gericht habe sich geirrt, es habe vielleicht schwer gefehlt. In diesem Falle kann die Entbindung von der Instanz zu einer offenbaren Ungerechtigkeit werden.

Hiermit spiele ich durchaus nicht auf das Urtheil an, welches Professor Jordan jetzt in zweiter Instanz erwarten könne. Dieses wird, so hoffe ich fest, ein durchaus gerechtes sein. Wird Jordan in zweiter Instanz nicht freigesprochen, sondern von der Instanz entbunden, so wiederhole ich zwar meine frühere Behauptung, daß ein solches Urtheil aus den der Oeffentlichkeit vorliegenden Beweisen nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt werden könne, bescheide mich aber gern, über die Gründe einer solchen Entscheidung nicht vor deren Erscheinen urtheilen zu können.

Hat man über meine dritte Schrift für Jordan in Kurhessen geurtheilt, sie sei zu bitter, so wolle man dagegen bedenken, daß diese Bitterkeit dadurch hervorgerufen war, daß man Jordan nicht gegen Bürgschaft frei ließ. Da dieß jetzt geschehen ist, ehe die letzten Bogen dieser Schrift gedruckt waren, so habe ich den Tadel, welchen ich hier wegen Jordan's endloser Gefangenschaft gegen das Oberappellationsgericht in Kassel ausgesprochen und mit Gründen belegt hatte, bereitwillig gestrichen, würde auch, wenn die Loslassung einen Monat früher erfolgt wäre, die eine und andere Bemerkung unterdrückt haben, welche, wie ich jetzt sehe, sich hier und da wie unwillkürlich eingeschlichen hat. Uebrigens habe ich diese Schrift in jeder Beziehung, also auch in

in Beziehung auf Kurheſſen, mit der Schonung geſchrieben, die man meiner erſten für Jordan nachgerühmt hat, und hoffe, daß ſie nur in Friedrich Nöllner'ſchen Landen verboten werden würde, wenn es Friedrich Nöllner'ſche Lande gäbe. Habe ich in meiner erſten Schrift für Jordan die reſpectswidrige Tactloſigkeit gerügt, womit der Marburger Criminal-Senat, gegen welchen ich übrigens hier nichts Bitteres ſagen will, den unverletzlichen Namen des Landesfürſten in die Entſcheidungsgründe verflochten habe, ſo gebe ich mich jetzt der Hoffnung hin, daß dieſer Fürſt an dem Schickſale der in ſeinem Staate verurtheilten politiſchen Angeſchuldigten eine Theilnahme ganz anderer Art, als der Marburger Criminal-Senat ihm beimeſſen zu wollen ſchien, an den Tag legen und ganz Deutſchland dadurch überzeugen werde, daß ihn andere Gefühle beſeelen, als die Marburger Richter. Ich wiederhole alſo mit den Worten meiner erſten Schrift, die bei Niemandem in Kurheſſen angeſtoßen hat: Wie ganz Deutſchland einer ſchleunigen und vollſtändigen Freiſprechung Jordan's entgegenſehe, ſo lebe es zugleich der Hoffnung, daß der hochſtehende Regent eines Landes, deſſen Bewohner ſich von jeher durch ihre Anhänglichkeit an ihre Fürſten hervorgethan, auch auf die ſchuldigen Mitangeklagten des unſchuldigen Jordan den verſöhnlichen Strahl ſeiner Gnade ergießen und ſo zu ſeinem und ſeines Volkes Beſten dieſe wie andere Wunden vorſorglich heilen möge.

Was mich ſelbſt betrifft, ſo hat das Verbot meiner dritten Schrift für Jordan keine Bitterkeit in mir erregt; wiſſen doch die ich darin angegriffen, ſehr wohl: daß derjenige; der ſo viel ſagte, mehr wußte. Auch iſt wohl Niemand in Deutſchland mit der

kurhessischen Geschichte der letzten Jahre vertrauter, als ich; daß mich also nicht persönliche Reizbarkeit in meinen Handlungen leite, und daß ich nichts sagen wolle, was keinen bestimmten Zweck und Nutzen habe, ist daraus zu ersehen, daß ich von so Manchem, was ich besser, als Andere wußte und weiß, keinen Gebrauch machte. Ich kann demnach getrost sagen, daß ich mich von den Vorwürfen über meine dritte Schrift nicht getroffen gefühlt habe; hat doch auch ein, wie es schien, hochstehender Mann in der Allgemeinen, also in einer conservativen, Zeitung behauptet, daß meine Angriffe auf ein einzelnes untergeordnetes Gericht das Verbot derselben in Kurhessen nicht rechtfertigten.

Insofern durch die von Herrn Nöllner mitgetheilten Actenstücke bis dahin unbekannte Thatsachen an's Licht gekommen sind, muß hauptsächlich das in meiner ersten Schrift für Jordan den Pfarrer Weidig Betreffende nach der hier vorliegenden Schrift berichtigt werden. Die Verbindung, die zwischen Weidig und Döring bestanden zu haben schien, sinkt jetzt zu einem Verkehr zwischen Döring und den gemeinsten Revolutionären herab, und die Umtriebe, in welche Jordan verwickelt gewesen sein sollte, kommen dadurch in eine wo möglich noch weitere Entfernung von ihm, als worin sie uns schon damals erscheinen mußten, als man den Pfarrer Weidig durch einen Kuhl als Mittelsperson dem Professor Jordan die Hand reichen ließ.

Ich schließe dieses Vorwort mit einer diese Schrift nur äußerlich betreffenden Bemerkung. Die darin vorkommenden Anführungen aus der Nöllnerschen Darlegung und den in dieser

abgedruckten gerichtlichen Verhandlungen sind zwar gewiß stets durchaus treu und zuverlässig, doch habe ich mir, um meine Schrift nicht zu unlesbar zu machen, mitunter da, wo ich mich nicht der Anführungszeichen bediene, kleine Verbesserungen im Stile erlaubt, und auch da, wo ich mich jener Zeichen bediene, wenn nicht immer, doch sehr oft Fremdwörter durch deutsche ersetzt, z. B. Fundament durch: Grundlage; Argument durch: Beweisgrund; Motiv durch: Beweggrund; Kaution durch: Bürgschaft; Influenz durch: Einfluß; auch einmal Mystification durch: Uz; u. s. w.

Frankfurt a. M., den 22. März 1845.

Boden.

Herr Nöllner sagt in der Vorrede zu seiner „Actenmäßigen Darlegung des gerichtlichen Verfahrens gegen Weidig“ *): „Ein Streit mit ihm könne nur auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Grundlagen des merkwürdigen Rechtsfalles stattfinden. Darauf sei der allgemeine Theil (seiner Schrift) berechnet.“ Offenbar erkennt also Herr Nöllner nur Juristen als die Leute an, mit welchen er sich in Streit einlassen wolle, und ich werde daher nichts von ihm zu befürchten oder zu erfahren haben. Wollte mir aber Jemand vorwerfen, daß ich doch so viel vermögen sollte, um an die juristische Wissenschaftlichkeit des Herrn Nöllner zu reichen, so entgegne ich, daß es ganz gegen den Plan dieser Schrift sei, mich auf den wissenschaftlichen Theil des Nöllner'schen Werkes einzulassen, und daß ich nur den unwissenschaftlichen in's Auge fassen wolle. Herr Nöllner und ich werden demnach trotz seiner, trotz meiner Schrift mit einander in Frieden bleiben, ich, indem ich vermeide, da mit ihm in Streit zu gerathen, wo er allein verwundbar ist, er, indem er sich hinter Wall und Graben seiner juristischen Verschanzungen von dieser Schrift glücklicherweise gar nicht berührt fühlt. Wahrlich ein seltnes Beispiel von Fehde! Herr Nöllner hat mich auf das Aeußerste angegriffen,

---

*) Der vollständige Titel ist: Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverrathes eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer **Dr.** Friedrich Ludwig Weidig, mit besonderer Rücksicht auf die rechtlichen Grundsätze über Staatsverbrechen und deutsches Strafverfahren, sowie auf die öffentlichen Verhandlungen über die politischen Prozesse im Großherzogthume Hessen überhaupt und die späteren Untersuchungen gegen die Brüder des **Dr.** Weidig, verfaßt von **Dr.** Friedrich Nöllner. Darmstadt, **1844.**

ich wehre mich nicht weniger meiner Haut, und dennoch kommen wir nicht an einander! Sollte aber nichts desto weniger Einer von uns beiden dem Andern Unrecht thun, so muß ich das sein, denn Herr Nöllner hat sich nicht nur auf eine Höhe gesetzt, wo er sich von einem Nichtjuristen unerreichbar glaubt, sondern er fühlt sich auch als Mensch erhaben über menschliches Schicksal, gleich den seligen Göttern mischt er sich zwar in die Kämpfe der Sterblichen, aber bleibt von ihrer Leidenschaft unberührt. Denn, so sagt er selbst, „der Weg zu meinem Ziele — Recht und Wahrheit — geht weit vorüber an dem Tummelplatze persönlicher oder politischer Leidenschaften." Ich müßte also mehr als ein Mensch, ich müßte ein Unmensch sein, wollte ich bei dem Standpunkte, welchen Hr. Nöllner mir gegenüber einnimmt, und bei seinem nur von Recht und Wahrheit durchdrungenen Gemüthe etwas anderes als die Sache vertreten, um welche es mir auch allein gegen ihn zu thun ist. Fühle ich doch zu wohl, wie sehr ich gegen die Person des Herrn Nöllner in Nachtheil bin! Denn auch ich habe zwar, da ich, wie gesagt, kein Unmensch sein will, kein anderes Ziel vor Augen, als Wahrheit und Recht, aber der Weg dahin führt mich so wenig an dem Tummelplatze persönlicher oder politischer Leidenschaften vorüber, daß ich vielmehr gar nicht einsehe, wie man zu jenen gelangen könne, ohne es mit diesen aufgenommen zu haben. Das Einzige, was ich vermag, ist, daß ich die seligen Götter und Herrn Nöllner, wenn er wirklich Einer derer ist, οἱ Ὄλυμπια δώματ' ἔχουσι, anflehe, mich festen Schrittes und sichern Blickes mitten durch jene Leidenschaften hindurchzuführen und nicht zuzugeben, daß ich davon angesteckt oder gefesselt werde.

Je untergeordneter hiernach mein Standpunkt demjenigen des Herrn Nöllner ist, desto mehr muß auch mein Verhalten von dem seinigen abstehen. Er war unberührt von persönlichen und politischen Leidenschaften und durfte daher immerhin persönlich werden, ich suche diesen Leidenschaften so viel als möglich auf den Grund zu kommen und darf daher nur die Sache im Auge haben. Deßhalb darf mich die Rücksicht auf meine Person weder bestimmen noch abhalten, zur Feder zu greifen, und während Herr Nöllner sagen kann: „Auf anonyme oder gar gehässige Angriffe werde er nicht antworten", muß ich dagegen so bescheiden sein, zu sagen: ich werde auf jeden anony-

men oder gar gehässigen Angriff antworten oder schweigen, je nachdem die Sache jenes verlangt oder dieses zuläßt. Auf die Angriffe des Herrn Nöllner auf mich, welche wahrhaftig an Gehässigkeit alles hinter sich lassen, was ich in dieser Hinsicht schon erfahren habe, antworte ich nur deßhalb, weil die Sache es verlangt.

Ehe ich nun zu ihm und seiner Schrift übergehen kann, muß ich einige andere Angriffe berühren, welche ich in derselben Sache erfuhr, und welche, obwohl von ganz anderer Seite kommend, merkwürdigerweise zum Theile mit denen des Herrn Nöllner übereinstimmen.

Die Gunst, in welche mich meine erste Schrift über den Jordan'schen Prozeß bei der liberalen Partei versetzt hatte, erlitt sogleich einen gewaltigen Stoß, als ich mir in der zweiten einen Theil des mir von jener Seite gewordnen Lobes verbat und mich gegen die Schrift: „Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig u. s. w." erklärte.

Es würde gewiß nur zu tadeln sein, wenn Jemand irgend ein verständiges und wohlwollendes Lob hochmüthig und undankbar zurückwiese, von welcher Seite es ihm auch würde, und jeder ordentliche Mann wird grade auf die Anerkennung derjenigen einen Werth legen, von welchen er weiß, und welche ihm offen erklären, daß sie seinen Ueberzeugungen und Ansichten im Uebrigen nicht beistimmen. Eben so gebe ich zu, daß man unverständiges Lob wie unverständigen Tadel am Besten auf sich beruhen lasse, wenn die Sache dieß zuläßt. Das war aber bei einem Theile jenes Lobes so wenig der Fall, als jetzt bei dem Tadel des Herrn Nöllner.

Indem ich überzeugt war und bin, daß Gerechtigkeit überall gefunden werde und auch überall vermißt, bemühte ich mich die Sache des Professors Jordan dem Streite der Parteien zu entziehen und zur Sache eines jeden Ehrenmannes zu machen und das an ihm verübte Unrecht als von einzelnen Menschen an ihm verübt darzustellen. Denn wenn ich auch recht gut wußte, daß der Grund, warum man Jordan den Prozeß mache, in seiner früheren politischen Wirksamkeit zu suchen sei, so wußte ich doch eben so gut, daß die Jordan entgegengesetzte Partei als solche nie so weit — nämlich bis zu dem Urtheile des Marburger Criminal-Senates — wider ihn gegangen

wäre, und daß nur einzelne Menschen wie Bickell, Robert u. s. w. als Menschen wenn auch unter dem Vorwande der Partei gegen Jordan so gehandelt hatten, wie es jetzt gedruckt der Welt vorlag. Darum hielt ich mich in seiner Vertheidigung nicht an die Partei, zu welcher seine Gegner sich wahrscheinlich rechneten, sondern nur an diese selbst, d. h. an die Richter, wie sie in den Entscheidungsgründen ihres Erkenntnisses wider Jordan sich selbst dargestellt hatten; darum hielt ich es auch auf der andern Seite für nicht meines Amtes, zu untersuchen, welche Fehler Jordan während seiner politischen Laufbahn begangen haben möchte, und welches außergerichtliche Urtheil er deßhalb verdiene; denn es handelte sich ja nicht darum, ob Jordan getadelt oder gelobt, sondern ob er in peinliche Untersuchung gezogen und auf die bekannte Weise verurtheilt zu werden verdiente.

Vor dem Erscheinen meiner ersten Schrift wurde die Sache Jordan's von der liberalen Partei nicht in diesem Sinne geführt, ihr schien es ganz einerlei zu sein, und sie untersuchte entweder gar nicht, oder sehr oberflächlich, ob Jordan's Verurtheilung gerecht wäre oder nicht, sondern ihre Beschwerden bezogen sich theils, und dieß mit Recht, auf die Strenge des wider ihn erlassenen Urtheiles, theils überhaupt darauf, daß nur Einen aus ihrer Mitte eine solche Untersuchung betroffen. Von dieser Art und Weise, Jordan zu vertheidigen, welche im Grunde nichts war, als eine theilweise Gutheißung des Marburger Erkenntnisses, lenkte ich ab, obgleich ich damit nichts Anderes that, als Jordan selbst, als später Wigand, Fischer und Köstlin.

Aber der gute Eindruck, den dieß für einige Wochen machte, war vergessen und verwischt, sobald das verwerfliche Buch über Weidig's Tod erschien, Jordan's und Weidig's Sache, auch wie die letztere in diesem Buche dargestellt war, und die beiden Männer selbst wurden mit einander vermischt, und ich mußte mir gefallen lassen, von Leuten, welchen es um nichts als Popularität zu thun ist, mit dem „bekannten ehemaligen Lieutenant Dr. Schulz" *) in Einem Athem gelobt zu werden. Wenn es mir wirklich um eine Sache zu thun gewesen war, so mußte ich mich doch gewiß hiergegen so erklären,

---

*) Nöllner, a. a. O. S. 34.

als in den „Nachträgen“ zu meiner Vertheidigung Jordan's geschehen ist, obgleich ich sehr wohl wußte, daß ich die Gunst desjenigen Publikums, dessen Gunst ich nicht gesucht hatte, dadurch verscherzen und meine plötzlichen Lobredner theils in Tadler, theils in Schweiger verwandeln würde. Hierdurch erlangte ich von selbst das Glück, daß meine „Dritte Schrift zur Vertheidigung Jordan's wider seine Gegner“, welche so leicht hätte mißbraucht werden können, nur von dem kleinen Kreise verständiger Leser beachtet wurde, deren Beistimmung allein für den Professor Jordan von Werth ist, und deren Urtheil in Deutschland noch durchdringt, auch ohne daß sie schreiben oder schreien.

Zum Beweise dessen, was ich über die Beschaffenheit eines Theiles des mir gezollten Lobes sage, diene das Beispiel des berühmten Gutzkow, welches um so mehr ausgewählt zu werden verdient, als Herr Gutzkow, obgleich in allen Dingen groß, doch als Kritiker, wenn ich nicht irre, am Größten ist, und als er gewiß bei allem, was er schreibt, auch eine sehr bestimmte Absicht hat. In Nr. 192 des Telegraphen für Deutschland von 1843 steht also eine kurze Beurtheilung meiner ersten Schrift, welche von einem Unteroffizier des Herrn Gutzkow, wie dieser deren bekanntlich immer unter seiner Führung hat, herrührt und von so viel Unrichtigkeiten wimmelt, daß Herr Gutzkow sie auch selbst geschrieben haben kann. Es wird z. B. eine Stelle aus dem Marburger „Urtheile ꝛc.“ darin so angeführt, als rührte sie von mir her; es wird ferner gesagt: „es sei nicht gut möglich, in einer Kritik diesen ganzen Stoß Acten einzeln durchzunehmen“, als hätte der Beurtheiler die Untersuchungsacten vor sich gehabt oder als wäre meine Schrift ein ganzer Stoß Acten gewesen; es wird gesagt: „die Appellation an das oberste Gericht werde noch stattfinden“, nämlich im November 1843; es wird gesagt: „den Vorzug habe der constitutionelle Staat, daß das Urtheil“ (soll heißen: die Entscheidungsgründe desselben) „offen dargelegt werden müsse“; während doch diesen Vorzug die wenigsten constitutionellen Staaten Deutschlands bis jetzt haben.

Eine solche Beurtheilung nun, unter welcher die Anfangsbuchstaben eines damaligen Frankfurter Mitarbeiters des Herrn Gutzkow standen, welche also jedesfalls durch seine Hände ging, begleitete er selbst mit einer Anmerkung, worin es heißt: „die deutschen Herren

Advocaten bezwecken in Mainz eine große Zusammenkunft; immerhin! Nur sollten sie sich mehr Verdienste durch Thaten, als durch Reden und Toaste erwerben. Nicht ein einziger deutscher Advocat ist für Jordan aufgetreten; welche Lässigkeit! Herr Boden ist ein Theologe, ein, wenn man will, belletristischer Kritiker, und ihn reißt der Wahrheitseifer und das Gerechtigkeitsgefühl zu einer Schrift hin, die aus der Feder eines Rechtsgelehrten längst hätte erscheinen sollen. Begierig sind wir, wie sich die deutsche Jurisprudenz jetzt in der über den Mord Weidig's anhängig gemachten Angelegenheit benehmen wird."

Wie konnte ich ein Lob wünschen und gutheißen, welches auf Tadel gegen einen ganzen Stand gebaut und mit einer Anschuldigung gegen den Hofgerichtsrath Georgi verknüpft war, an deren Wahrheit kein Mensch von nur einigem Verstande im Ernste glaubte? Herr Gutzkow verlangt, die Advocaten sollten sich mehr Verdienste durch Thaten, als durch Reden und Trinksprüche erwerben. Von Reden und Trinksprüchen der Advocaten ist nie etwas bekannt geworden, und die Versammlung in Mainz, welcher Herr Gutzkow somit vorwirft, sie habe nichts als Reden und Trinksprüche bezweckt, hat gar nicht stattgefunden. Haben freilich gewisse Literaten sich Verdienste erworben, so muß es wohl durch Reden und Trinksprüche geschehen sein; denn um das Verdienst ihrer Thaten, so groß diese auch sind, wird Niemand sie beneiden. Endlich sind bekanntlich von Advocaten und Rechtsgelehrten die wackersten Vertheidigungsschriften für Jordan erschienen, deren Verfasser dazu gewiß nicht erst einer Mahnung durch Herrn Gutzkow bedurften. Am Mehrsten aber muß man sich darüber wundern, daß ein Mann eine solche Schrift von Männern von Fach verlangte und sie nicht selbst schrieb, der niemals den Grundsatz befolgt hat, daß man nur über dasjenige schreiben solle, was man verstehe oder wozu man befähigt sei.

Ich hatte noch den besondern Grund, warum ich mir in den „Nachträgen" Lob dieser Art verbat, daß die Marburger Advokaten als gerichtliche Vertheidiger Jordan's und seiner Mitangeklagten ihre Pflicht so vortrefflich erfüllt haben. Von Schantz war das gleich nachdem Herr Gutzkow das Obige schrieb, aus Jordan's Selbstvertheidigung ersichtlich, Martin, der ausgezeichnete Vertheidiger Hach's,

von welchem weder Wangemann, noch die Richter Hach's solche Entschiedenheit erwarteten, als er gegen sie an den Tag legte, gehört sogar aus Ueberzeugung derjenigen religiösen Richtung an, zu welcher sich auch Dr. Bickell bekennt, und gab also einen Beweis mehr von der so oft verkannten Wahrheit, daß Rechtlichkeit, wie Unrechtlichkeit von religiösen und politischen Ansichten und Ueberzeugungen ganz unabhängig sind.

Wie durfte also Jemand dem ganzen Advocatenstande öffentlich vorwerfen, er solle sich mehr Verdienste durch Thaten, als durch Reden und Trinksprüche erwerben, wenn durchaus kein Verdacht vorlag, er sei in der Sache, in Bezug auf welche ihm ein so schwerer Vorwurf gemacht wurde, schlecht vertreten gewesen?

Ich halte es fast für eine Pflicht, ehe ich weiter gehe, einiger anderer Beurtheiler zu erwähnen, welche meine erste Schrift über Jordan freundlich aufnahmen. Die Beurtheilung eines derselben stand in der in Darmstadt erscheinenden Zeitschrift „Das Vaterland." *) Sie war mit der größten Ruhe und sichtlich nur um der Sache willen abgefaßt. Ihr Verfasser zeigte, daß er die Schrift mit Aufmerksamkeit also nicht bloß, um sie öffentlich zu besprechen, gelesen hatte. Die wahrscheinlich nicht geringe Verschiedenheit zwischen meinen und seinen politischen Ansichten ließ er gänzlich in den Hintergrund treten. Die zweite Beurtheilung war vom Dr. Wienbarg in den literarischen und kritischen Blättern der Börsenhalle. Dieser hatte sich noch vor mir an den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates versucht und war in ihrer Widerlegung zu keinem entschiedenen Ergebnisse gekommen. Ich erwähne es daher nur zu seinem Lobe, daß er so edel war, dieß offen einzustehen und, bloß von Antheil an der Sache Jordan's durchdrungen seine Leser auf meine Schrift zu verweisen.

Von der Erwähnung des Gutzkow'schen Lobes gehe ich zur Erwähnung des Welcker'schen Lobes über, und an diesem werden wir sehen, wie selten ein Lob ehrlich gemeint ist. Zugleich wird uns Herr Welcker dem Zwecke dieser Schrift näher bringen. In seiner

---

*) 1843, Nr. 267—269.

bekannten Broschüre: „Die beiden Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan“ läßt er sich über meine erste Schrift auf folgende Art aus: „Hier weiset nun ein Mann, der entschieden auf der conservativen Seite steht, ja der auch gemäßigt liberale Männer, wie die der badischen Kammer, gar hart anläßt, auf das Allergründlichste und bis ins Einzelne Jordan's völlige Schuldlosigkeit und die Nichtigkeit aller und jeder Schuldbeweise gegen ihn unwidersprechlich nach. Er beweist seinen Satz, daß das Gericht aus Voreingenommenheit Alles auf den Kopf stelle und bei seinem ganzen Anzeigenbeweise das Gegentheil von dem folgere, was nach der Natur der Dinge und den Gesetzen des Denkens folge. Er fordert und erwartet fest von der Gerechtigkeit und nöthigenfalls durch Bundesschutz alsbaldige völlige Freisprechung Jordan's — — Wiedereinsetzung desselben in sein Amt und völlige Schadloshaltung. Niemand, der diese gründliche Ausführung liest, wird noch zweifeln, daß der ganze Schuldbeweis des Gerichtes lediglich aus einer Zusammenreihung von Nullen ohne Einer besteht. Alles Bewiesene ist völlig schuldlos und könnte nur erst dann mit einer Schuld Jordan's in Verbindung gebracht werden, wenn man eine schon anderswoher bewiesene Schuld annimmt. Was aber wirklich auf Schuld hindeutet, das nimmt das Gericht gerade nur aus den anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen der Nichtswürdigen, welche anerkannt die stärksten Antriebe haben, den schuldlosen Mann schuldig zu lügen, aus Aussagen, die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst, so wie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen. Und dagegen soll nun die heilige Rechtsvermuthung oder Rechtsannahme der Unschuld bis zu vollständigem juristischen Beweise der Schuld, es soll eines Jordan ganzes Leben und Wirken nichts mehr gelten! Alles aber konnte Herr Boden aus den Gründen der Richter selbst nachweisen. Wie erst, wenn er aus den Acten und aus Jordan's Selbstvertheidiguug Alles entnehmen konnte, was für die Unschuld sprach und von der befangenen Stimmung des Referenten übersehen wurde!“

Der Leser wird später sehen, wie nöthig es war, diese ganze Stelle hierherzusetzen.

Ich hatte in meiner ersten Schrift, (S. 105 u. 107) nach den

bis dahin über Weidig vorhandenen Nachrichten eine Schilderung desselben entworfen, welche weder von seinen Gegnern noch Vertheidigern Widerspruch erfuhr und erfahren konnte, da sie dasjenige enthielt, was beide über ihn theils behauptet, theils zugegeben hatten. Ich hatte sie mit derjenigen Schonung entworfen, welche ich sowohl Weidig selbst, als seinen Verwandten und Freunden schuldig zu sein glaubte, denn es wurden ihm nicht nur die ausgezeichnetsten Eigenschaften des Geistes wie des Herzens nachgerühmt, sondern er war auch durch die über ihn verhängte peinliche Untersuchung und durch sein Ende schrecklich genug bestraft.

Ebensowenig als in Bezug auf Weidig fand ich in Bezug auf August Becker irgend einen Widerspruch. Meine Schilderung seines Lebens, wie er es in Gießen führte (S. 137) hat Niemand, auch er selbst nicht, als unwahr zu bestreiten gewagt. Seine Aussagen über Jordan's Theilnahme an dem Preßvereine im Jahre 1834 hatte ich (S. 144 ff.) nicht bloß aus den Aussagen Eichelberg's, sondern auch aus ihnen selbst als so lügenhaft nachgewiesen, daß sie durchaus den besten Lügen Döring's nichts nachgaben. Indem Herr Welcker daher oben von „anerkannt völlig unglaubwürdigen Aussagen" redet, so bezeichnet er auch die Aussagen Becker's als solche, „die sich häufig auch noch positiv als lügnerisch und als sich selbst, so wie den stärksten Beweisen und Anzeigen für die Unschuld widersprechend nachweisen lassen." Dagegen konnte ich die Aussagen Becker's über Jordan's Mitwissenschaft um die dem Frankfurter Attentate vorausgehenden Umtriebe (Marburger „Urtheil ꝛc." S. 116 ff.) an und für sich nur als unwahrscheinlich darstellen (S. 132 — 136) und doch hatten diese Aussagen die äußerste Wichtigkeit, sofern überhaupt Aussagen eines Mitschuldigen, und noch dazu Becker's, Wichtigkeit haben konnten. Nämlich einestheils sind sie, nicht aber wie man gesagt hat, die Habich'schen Aussagen, diejenigen aus denen, wenn sie wahr wären, nach meiner Meinung folgen würde, daß Jordan eine entfernte Ahnung von Döring's Umtrieben bekommen haben könne; anderntheils geht aus den Ausdrücken, womit Jordan das Wenige bezeichnet haben soll, was er bei dieser Gelegenheit unwillkührlich gehört haben kann, recht deutlich hervor, wie entschieden er jedes heimliche Treiben verwarf, und daß Döring weder vor, noch nach diesem Auftritte ihm das

Geringste vertraut hat. Jordan sollte nämlich nach Becker's Aussagen „fast nichts gesprochen haben, als dann und wann die Worte: Bubenstreiche! Dummheiten!" Eben so sollte Döring „sehr traurig und einsilbig" gewesen sein und sich „abstoßend" gegen Becker benommen haben („Urtheil ꝛc." S. 116).

Sowie es höchst wichtig wird, daß Becker nicht aussagt, über Jordan's Mitwissenschaft das Geringste aus Döring's Munde erfahren zu haben, so findet seine fragliche Aussage über Jordan in seinem an mich gerichteten Briefe *) jede Erklärung, die ihr früher fehlte. Er schreibt darin: „Ich habe geglaubt und ausgesagt, Jordan habe um die revolutionären Projecte gewußt, dieselben aber mißbilligt — — Wie dem auch sei, es ist leicht möglich, daß Jordan überhaupt nichts Positives und Vollständiges von den Revolutionsplänen gewußt hat." Hierin liegt nicht, daß Becker jetzt meine, Jordan habe überhaupt etwas, wenn auch Unvollständiges, von den Revolutionsplanen gewußt. Im Gegentheil drücken die folgenden Worte seines Briefes aus, daß es nach Becker's Dafürhalten leicht möglich sei, Jordan habe nicht das Geringste von den Revolutionsplanen gewußt. Er fährt nämlich fort, und das stimmt ganz zu seinen Aussagen, wie sie in den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates mitgetheilt sind: „Erst jetzt, nachdem ich erfahren, daß Sie die Mitwissenschaft Jordan's am Frankfurter Krawalle bestreiten, fällt mir Manches bei, an das ich früher nicht gedacht hatte. Diese wunderbare Geheimnißthuerei Döring's, der in Jordan's Gegenwart immer nur in halben Worten sprach — wie ich glaubte, aus Furcht, belauscht zu werden — kommt mir erst jetzt ganz unheimlich vor; vielleicht konnte dieselbe auch ganz andere Gründe haben"; nämlich den Grund: daß Jordan nichts hören dürfe, weil er nichts wisse noch wissen dürfe.

Es kommt hinzu, daß Becker sich durch seine Aussagen über Jordan's Mitwissenschaft um das Frankfurter Attentat in ein günstiges Licht setzen wollte und deßhalb wahrscheinlich rein ersann: Jordan habe die Worte: „Bubenstreiche, Dummheiten" ausgestoßen und also auch etwas gehört, worauf diese Worte sich bezogen hätten; denn er

---

*) Er ist als Beilage **A.** dieser Schrift beigegeben.

sagt zugleich ohne alle Begründung und gegen alle Wahrheit aus: „Professor Jordan sei jedenfalls von der Sache genau unterrichtet gewesen;“ er beruft sich auch auf den politischen Ruf des Professors Jordan, der Becker'n gewiß sehr gleichgültig war, und er thut das Eine, wie das Andere nur, um seinem Richter weiß zu machen, daß er wirklich durch die zwei Worte des Professors Jordan gegen die Revolution gestimmt sei und also nicht sehr eifrig für dieselbe mitgewirkt haben könne. Es heißt nämlich im Marburger Urtheile: „Becker äußert hierbei, daß Jordan ihm alle Lust an der Revolution benommen habe, und fügt hinzu: was sollte ich von einem Unternehmen halten, welches der durch seinen politischen Ruf ausgezeichnete und jedenfalls von der Sache genau unterrichtete Professor Jordan für einen Bubenstreich erklärte?“ Nichtsdestoweniger reiste er, obgleich er in Marburg alle Lust an der Revolution verloren haben will, von da geradeswegs in's Hinterland, um hier die Bauern zu revolutioniren, und ersinnt, um auch für diese Reise seine Strafbarkeit zu vermindern, eine Ausflucht auf Kosten eines Todten, indem er, wie ich in meiner ersten Schrift sage, nach der großh. hess. Actenm. Darst. (S. 24) sogar dem Weidig, als dieser ihn in's Hinterland schickte, verständige Gegenvorstellungen gemacht haben will: daß die Hinterländer ein zwar armes, aber ruhiges und friedliebendes, für solche Unternehmungen nicht geeignetes Volk seien. Oder sollte irgend Jemand von meinen Gegnern öffentlich behaupten wollen, daß er diese Becker'sche Aussage anders erkläre und deute, als ich? Es kommt zur Entkräftung der Aussagen Becker's über sein fragliches Zusammentreffen mit Jordan hinzu: daß das Einzige, was er als wirkliche Unterhaltung zwischen sich und Jordan angab („Urtheil ꝛc.“ S. 116 und 117) nicht nur einen unschuldigen Gegenstand betrifft, sondern auch eine derbe und unwillige Zurückweisung des ganzen Becker von Seiten Jordan's enthält: „Becker habe geäußert, daß die Stellung des ungar'schen gemeinen Volkes zum Adel der Revolution förderlich sein müsse. Jordan habe gesagt, das sei nicht wahr. Als Becker nun seine Meinung habe vertheidigen wollen, habe Jordan fast ungehalten erwiedert, daß er die Sache besser wissen müsse, da er zahlreiche Freunde in Ungarn habe, mit denen er in Briefwechsel stehe“. Jordan hatte aber in Ungarn nie Bekannte, viel weniger stand er mit solchen

in Briefwechsel (a. a. O. S. 118). Folgt hieraus nicht klar genug, daß Jordan keine Becker=Döring'schen Geheimnisse an sich herankommen ließ? war Döring nicht außerdem darauf bedacht, den „etwas berauschten Becker„ an seinen Mittheilungen in Gegenwart Jordan's zu verhindern? — Endlich bezieht sich Becker's Brief nur auf seine Aussagen über Jordan's Mitwissenschaft um das Frankfurter Attentat, da er für seine ganz erlogenen Aussagen über Jordan's Theilnahme am Preßvereine schwerlich noch einen Anknüpfungspunkt im Gedächtnisse hat und sich in Bezug auf sie auch nicht einmal entschuldigen könnte. Also ist es von großer Wichtigkeit, daß er schreibt: „es könne sein, daß er die ihm vorgelegten Fragen nicht so gewissenhaft beantwortet habe, als er gesollt hätte."

Fast alles Obige: Becker's früheres Leben in Gießen, so wie Ursprung und Beschaffenheit seiner Aussagen gegen Jordan wurden in meiner ersten Schrift dargelegt, eben so hatte ich aus Bluntschli's bekanntem Berichte „Ueber die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren" die Auskunft über sein neuestes Leben in der Schweiz mitgetheilt, und Niemandem war es eingefallen, mir einen Vorwurf daraus zu machen oder mich einer Ungerechtigkeit gegen Becker zu zeihen. Geschah das später gleichwohl, so geschah es doch nicht mit Ueberzeugung.

Da besonders Herr Nöllner Grund und Ursache zu haben glaubt, sich Becker's gegen mich anzunehmen, so stehen wir bereits bei der Aufgabe, die wir uns gegenwärtig vorgesetzt haben. Sehr bald nach meiner ersten Schrift für Jordan erschien das Buch über Weidig's Tod *), und der Lieutenant Schulz und ich sollten nun, wie gesagt, auf kurze Zeit zusammen als zwei um die Menschheit wohl verdiente Leute gelten, obgleich das genannte Buch eine so grobe Mischung von Wahrheit und Lüge ist, als das große Publikum sie immer nur verträgt. Besonders war Herr Welcker erfreut und entzückt. O des „inhaltreichen, meisterlichen Buches„! rief er aus, o der „tiefen Auf=

*) Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger und urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafprozesses und der politischen Zustände Deutschlands. Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs. 1843.

fassung und richtigen Verbindung der Thatsachen"! „Dank dem trefflichen Schriftsteller, der diese Thatsachen so würdevoll vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung stellte!" Man hätte von einem Manne, welcher eine Umgestaltung des ganzen deutschen peinlichen Verfahrens bezweckt, wenigstens einige Besonnenheit erwarten dürfen. Aber er sagt frischweg, „doppelte ärztliche Gutachten, unter ihnen ein höchst umsichtiges und gründliches, einstimmiges der Züricher medizinischen Facultät unterstützten nur zu sehr die furchtbare Anklage" der Brüder Weidig's, „daß die eigentliche Todeswunde Weidig's ihm sein Inquisitor selbst zugefügt habe"; und das eine dieser Gutachten ist ein namenloses Machwerk, wegen des andern hat die medizinische Facultät der Universität Zürich verdienten Tadel erfahren und ruhig hingenommen*).

Da auch mir dasjenige am Herzen liegt, wofür Herr Welcker so erregt ist, die Reform des Gerichtswesens, ich aber nicht der Meinung bin, daß eine Reform, mit welcher das Heil Aller verknüpft ist, in Deutschland Sache und Angelegenheit einer Partei sein solle, daß um diese Sache durchzusetzen, der Zweck die Mittel heiligen dürfe und die Lüge der Wahrheit helfen könne, so erhob ich mich in meinen „Nachträgen zu meiner Vertheidigung Jordan's" gegen das fragliche Buch. Was ich dagegen geltend machte, hatte ich aber bereits niedergeschrieben, als mir das Schriftchen des Herrn Welcker zu Gesichte kam; weßhalb ich mich gegen dieses nur in einer kleinen Anmerkung aussprach. Bevor ich hierauf zurückkomme, muß ich mich über dasjenige erklären, was ich nun über Weidig sagte.

Da das Buch über seinen Tod allem Anscheine nach von seinen Verwandten und nächsten Freunden ausging, d. h. da von diesen der Stoff dazu geliefert war, und der Lieutenant Schulz selbst ein naher Anverwandter Weidig's **) ist, so erhielt ich ein Recht, das Nachtheilige des Urtheiles über diesen, wie es in meiner ersten Schrift enthalten ist, schärfer hervorzuheben. Dieß machte der Widerspruch, der in dem fraglichen Werke herrscht, sogar zur Pflicht. Auf der

---

*) S. Deutsche Allgemeine Zeitung, 1844, Nr. 199 und die Beilagen zu derselben v. 27. Aug., 2. u. 3. Sept. desselben Jahres.

**) Nöllner, S. 35.

einen Seite wird darin gesagt: „Friedrich Ludwig Weidig war in der Zeit der Halbheit ein ganzer deutscher Mann, von ächtem Schrot und Korn, wie sich dessen Wenige zu rühmen haben. Sein Aeußeres war das deutliche Gepräge seines Innern; sein edles Gesicht war der Spiegel einer edlen Seele; die klaren einfachen Züge sprachen es deutlich aus, daß hier nicht die fernste Spur einer niedrigen Leidenschaft, einer unreinen Begierde zu entdecken war; die hellen blauen Augen beseelte das innigste Wohlwollen; die starke breite Stirn zeigte den sinnigen Denker. Er war lichten Geistes" u. s. w. Dieß und alles Herrlichste, was noch über einen Menschen gesagt werden kann, findet in jenem Buche auf der einen Seite Platz, und auf der andern wird offen erklärt: „Man mag immerhin einräumen, daß sich auch Weidig zur Vereitlung des Zweckes einer geheimen politischen Inquisition zu Manchem befugt hielt, was er nur in seinem persönlichen Interesse zu thun als Unrecht verdammt hätte. Allein selbst wenn man annähme, daß er unter Umständen im geheimen politischen Processe sogar den Meineid als einen Akt der Nothwehr betrachtet hätte, was würde sich daraus schließen lassen? Es würde damit auf einen das innerste Leben zerreißenden Zwiespalt zwischen Volk und Staat hingewiesen, wenn Männer wie Weidig, die sich mit der ganzen Kraft ihres Daseins dem Wohle des Vaterlandes weihten, bis zu dem Glauben gelangen könnten, daß dem Staate gegenüber, um des endlichen Sieges der Wahrheit willen, selbst die Unwahrheit nicht bloß erlaubt, sondern geboten sei. Und läge nicht gerade darin die schwerste Anklage gegen eure Censur und geheime Justiz, welche die Mutter der Lügen sind? Wohl dürfte man das Dasein eines solchen sittlichen Zwiespaltes beklagen, aber es wäre nur die unvermeidliche Folge jedes dauernden politischen Kampfes, worin sich die herrschende Partei des schlechtesten Mittels für schlechte Zwecke bedient: der gewaltsamen Unterdrückung der Wahrheit im Namen einer verwerflichen Gesetzgebung. Wurde doch noch jede Partei, die lange unterdrückt war, mit Nothwendigkeit dahin geführt, endlich der Gewalt des Stärkeren die List und Täuschung entgegenzusetzen. Und diese Zerrissenheit wird auch aus dem deutschen Volksleben nicht eher verschwinden, bis der Geist unsrer Zeit, der nach einer neuen Gestalt des Staates und der Gesellschaft ringt, das Ziel seines Kampfes erreicht hat, bis

wieder der Staat die lebendige Schöpfung eines freien und öffentlich sich verkündenden Volkswillens geworden ist. Wie seltsam aber klingen gar jene Vorwürfe gegen Weidig im Munde seiner politischen Widersacher! Wo ist der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, mehr einheimisch, als im Schooße der hohen Diplomatie und der officiellen Politik? Können die Vertreter derselben mit freiem Gewissen betheuern, daß sie alle vor Gott und den Völkern gethanen Versprechungen ehrlich und redlich erfüllt haben? Sind sie schon vergessen jene gebrochenen Schwüre eines Ferdinand VII. von Spanien, eines Miguel von Portugal, eines Ferdinand I. und Franz I. von Neapel, eines Karl X. von Frankreich? Ist es nöthig, auf näher liegende Beispiele zu verweisen? Wie wäre es denn möglich, alle Arten der Täuschung und Unwahrheit der hohen Diplomatie als Reservatrecht zu bewahren? Und doch können sich die Gewalthaber nie und nimmer auf ein Recht der geistigen Nothwehr berufen, wie die Vorkämpfer der schwächeren und niedergehaltenen Parteien. Es waren nicht die Völker und nicht die Freunde der Freiheit, welche Polen zerrissen, und nicht das Volk ist schuld daran, daß Politik und Moral sich getrennt und sich entfremdet haben. Alle Vorwürfe, die gegen einen Weidig gerichtet wurden, prallen also wie die Pfeile eines ungeschickten Schützen auf seine Tadler und auf die Männer der herrschenden Partei zurück. Gebt uns erst eine wahre, eine öffentliche Justiz, schafft erst die Censur ab, euer Monopol der Lüge, dann, aber eher nicht, wird eine freie öffentliche Meinung die Täuschung und Lüge, gegenüber dem Staate, nicht mehr entschuldigen oder gar beloben, sondern das offne Bekenntniß der Wahrheit Allen zur sittlichen Pflicht machen, weil dann auch die Wahrheit das Recht Aller geworden ist."

Also mit Grundsätzen, wie sie in dem Angeführten sophistisch gerechtfertigt werden, sollte Weidig unter die „vordersten Zeugen des Rechtes und der Wahrheit" gestellt, ihm ein „unbescholtener Name", ein „sittlich reines Leben" zuerkannt werden! Also soll an die Stelle der Klugheit, durch welche man Schwierigkeiten umgeht oder beseitigt und Zwecke durchsetzt fortan das Verbrechen gestellt werden, also ist ein Ehrenmann dennoch ein Schuft, wenn er zugleich ein Diplomat ist, also ist ein Meineidiger nur dann kein Gegenstand des Abscheues,

wenn er zu meiner Partei gehört und den Meineid zu ihren Zwecken gebraucht, also soll das Beispiel eines einzelnen Großen zum Vorwande genommen werden, nicht bloß um es niederträchtigerweise selbst zu befolgen, sondern auch um die Masse des Volkes damit anzustecken! Und dieß ging über Weidig von Männern aus, welche für seine Freunde gelten mußten! Bekam ich also nicht das Recht, in meiner zweiten Schrift dasjenige mit Unwillen zu wiederholen, worüber ich in der ersten bloß mein Bedauern ausgedrückt hatte? und mußte und konnte ich es jetzt nicht entschieden rügen, daß ein solcher Mann uns als ein ächter Vaterlandsfreund und als ein Musterbild jeder Tugend empfohlen werden solle?

Doch dieses Recht hat man mir auch weniger bestritten, man glaubte wohl, Mohren seien doch nicht weiß zu waschen, und Meinesgleichen für Weidig einnehmen zu wollen, würde verlorne Mühe sein. Was man mir dagegen übel nahm, war, daß ich nicht nur die Folgerungen verwarf, wie sie in dem Buche aus den ihm beigegebenen Actenstücken gegen den Hofgerichtsrath Georgi bis zum Aeußersten hergeleitet waren, sondern auch bewies, August Becker habe mittelbar, wie unmittelbar nicht geringen Antheil an dem ganzen Werke.

Kaum war vor dem Erscheinen meiner zweiten Schrift nur verlautet und von Frankfurt aus, in der Augsb. Allgem. Ztg. vom 12. Dec. 1843 aus gesprochen worden, „ich würde in einem nächstens erscheinenden Schriftchen gegen die Uebertreibungen in der bekannten Schrift über Weidig's Tod auftreten und die Quelle, aus welcher sie geflossen, als eine trübe aufdecken, ohne daß ich das, was leider wahr an der Sache sei, in Abrede stellen wolle," als auch „Das literarische Comptoir im Namen des Herausgebers der Schrift: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedr. Ludw. Weidig" noch in demselben Monate ein fliegendes Blättchen ausgehen ließ, worin nach Anführung jener Mittheilung in der Allgem. Ztg. gesagt wird: „Diese vorgeblich trübe Quelle sind die zahlreichen Actenstücke, die der Schrift beigedruckt sind, in welcher auch nicht ein einziges Urtheil ausgesprochen ist, das nicht auf den deutlichen Inhalt der Acten gegründet wäre. Das deutsche Volk ist wohl mündig genug, hiernach selbst zu prüfen und selbst zu ermessen, was leider wahr an der Sache ist, ohne erst irgend welche Erläuterungen abwarten zu müssen."

Hiernach wollte also ein Mann, welcher auf Preßfreiheit dringt, damit die Wahrheit nicht unterdrückt werde, jede Besprechung seiner Schrift verpönen, und erklärte es für Anmaßung, daß ein Einzelner dieselbe dem Volke d. h. der erregbaren Menge gegenüber prüfen wolle. Er fährt fort: „Uebrigens erkläre ich vorläufig, daß ich sowohl auf den beabsichtigten Versuch einer amtlichen Rechtfertigung der betheiligten Behörden, als gegen jede sonstige Gegenschrift, sobald sie einigermaßen der Mühe werth sein sollte, die Antwort nicht schuldig bleiben werde. Schwerlich ist jedoch zu erwarten, daß unter diesen Vertheidigern oder Beschönigern des gegen Weidig beobachteten Verfahrens auch Hr. A. Boden erscheine. Neben andern Vermuthungen läge sonst auch die Vermuthung allzu nahe, daß der Vertheidiger des unglücklichen Jordan nachträglich vor seiner eignen Courage erschrocken wäre."

Was mag sich Hr. Schulz nicht auf die witzige Bemerkung über mich zu gute gethan haben, womit er seine Erklärung schließt. Aber ist es nicht noch witziger, daß dieser Mann, welcher nie selbst mit seinem Namen hervorgetreten ist, sondern denselben stets nur durch Dritte hat nennen lassen, weder mich, noch jetzt Hrn. Nöllner je widerlegt und des unglücklichen Weidig Sache so tief hat sinken lassen, daß sogar die Mannheimer Abendzeitung *), also ein Blatt, welches für den Radicalismus durch Dick und Dünn geht, dieselbe aufgab? ist es nicht noch witziger, daß es der vor seinem eignen Muthe erschrockene Hr. A. Boden sein muß, welcher seit dem Erscheinen der Nöllner'schen Schrift zu zeigen unternimmt, daß Hr. Nöllner so wenig, als Hr. Schulz für unser Urtheil über Weidig maßgebend sein dürfe?

Wurde ich schon auf die bloße Ankündigung meiner zweiten Schrift hin so angefahren, was mußte mich nicht erst treffen, als diese selbst erschien? Hr. Welcker hatte noch einen besondern Grund, sich gegen mich hervorzuthun. Je unempfindlicher er gegen jeden Tadel von Anders-

---

*) Hier wird gesagt, 1844 No. 199: „Hätte der Verfasser der Schrift „„Weidig's Tod"" die jetzt (in Nöllner's Schrift) vorliegenden Acten dieser Untersuchung gelesen, so würde er, wir sind es gewiß, Weidig nicht für einen rein edlen Mann gehalten haben" u. s. w.

denkenden sein darf, weil dieser ihm bei seiner eignen Partei nur nützt, desto empfindlicher ist ihm und Seinesgleichen natürlich ein Tadel von ihren eigenen Leuten. Der leichtfertige und übereilte Mann hatte sich nicht herausgenommen, dem „deutschen Volke" des Hrn. Schulz in der Prüfung des Buches über Weidig's Tod vorzugreifen, er hatte dieses daher mit möglichster Gedankenlosigkeit gelesen, und zu allem Uebrigen, was er nicht gesehen, gehörte auch der Antheil August Becker's an der Wilhelm Schulzischen Schrift. Das Mißgeschick des Herrn Welker ist hier wahrhaft rührend. Er rühmt in demselben Augenblicke das Buch über Weidig's Tod, in welchem er einen der Mitverfasser desselben, den August Becker, zu den „Nichtswürdigen" zählt, „welche anerkannt die stärksten Antriebe hatten, den schuldlosen Jordan schuldig zu lügen" und S. 5 von „so leichtfertigen und lügnerischen Personen, wie August Becker" spricht. Hr. Welcker gerieth also durch die Aufklärungen meiner zweiten Schrift in eine verzweifelte Lage, und ein Hofmann kann nicht untröstlicher über einen Verstoß gegen die Hofsitte sein, als es Hr. Welcker über seinen Verstoß gegen die Partei war, welcher er den Hof macht. Diese warf ihm jetzt in öffentlichen Blättern vor: daß er Becker als leichtfertig und lügnerisch gestempelt und dadurch Georgi, der sich dieß in seiner Erwiederung auf Welcker's Schrift*) zu nutze mache, in die Hände gearbeitet habe. Doch entschuldigte man ihn damit, daß er nicht gewußt, was er gethan, sondern daß er sich ohne genauere Kritik durch sein Interesse für Jordan und durch mein Ansehen habe hinreißen lassen, eine Wahrheit zu sagen.

Herr Welcker half sich aber durch einen kühnen Handstreich, der ihm die verlorne Gunst mit Zinsen wieder einbrachte. Er schrieb in die Mannheimer Abendzeitung vom 13. Januar, also gerade in das rechte Blatt, eine vom 8. Jan. 1844 datirte „Erklärung des Abgeordneten Welcker über die neueste Schrift von A. Boden u. s. w."

---

*) Erwiderung auf des Herrn Karl Welker, Abgeordneten der badischen zweiten Kammer, Schrift: die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan ꝛc. Von dem großh. hess. Hofgerichtsrath Georgi zu Gießen. 1844.

Je deutlicher ihm diese meine Schrift seinen Verstoß gemacht hatte, desto größern Eifer legte er jetzt an den Tag, seinen Fehler wieder gut zu machen. Er fängt daher seine Erklärung mit einer recht plumpen Unwahrheit an: er stellt sich, als habe er eben so wie der Lieutenant Schulz schon auf die bloße Nachricht in der Allgemeinen Zeitung hin gegen mich zu Felde ziehen wollen, ohne das Erscheinen meiner Schrift selbst nur abzuwarten. Er beginnt nämlich damit: „er habe zufällig erst jetzt in der Allgemeinen Zeitung vom 12. Dezember gelesen", daß ich die Quelle der Schrift über Weidig's Tod eine trübe nenne. „Als öffentlicher Beurtheiler dieser Schrift sei er sich nachfolgende Erklärung schuldig: Er könne den Herrn Boden versichern, daß die Quelle jener Schrift, die er recht gut kenne, nicht trüb, sondern hochachtungswerth und rein sei."

Abgesehen davon, daß Herr Welcker schwerlich glauben konnte, bei mir mit Versicherungen etwas auszurichten, abgesehen auch davon, daß er die ihm aus meinen Nachträgen wenigstens zum Theil als schmutzig bekannt gewordene Quelle hier rein nennt, sie seiner Hochachtung versichert und sich einer Bekanntschaft mit ihr rühmt, welche gewiß nie zwischen ihm und August Becker bestanden hat, abgesehen, sage ich, von diesem allen, ist es wenigstens fein, daß er sich stellt, als habe er dieß geschrieben, bevor er meine Nachträge gelesen. Denn daß er es nur schreiben konnte, wenn er that, als kenne er diese noch nicht, leuchtet ein; hatte er sich aus ihnen doch überzeugt, daß er selbst bereits in seiner Schrift durch seine Urtheile über August Becker einen Theil der Quelle des fraglichen Buches als trübe bezeichnet habe, wußte er also doch bereits, daß ein Theil jener Quelle weder ihm bekannt gewesen, noch hochachtungswerth sei! Nachdem er also noch zu zeigen gesucht hat, daß Niemand wagen werde, jenes Buch eine Schmähschrift zu nennen, was ich eben in den „Nachträgen" gethan hatte, macht er plötzlich drei Gedankenstriche, die ich hiermit ausgefüllt habe, und fährt fort: „Erst nach Vollendung der vorstehenden Worte erhielt ich die eben erschienenen Nachträge von A. Boden" u. s. w.

Eines ähnlichen Kunstgriffes hatte sich Herr Welcker auch in seiner Schrift selbst bedient. Bekanntlich kommen in den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senats Beschuldigungen gegen ihn

selbst und gegen andere Liberale vor, welche ich als Verleumdung bezeichnete und welche in Bezug auf einen besondern Punkt Herr Nöllner*) mit Recht und auf Grund der Acten eine „nicht begründete Verdächtigung" nennt. Dieser Umstand schloß für Welcker eine um so stärkere Aufforderung in sich, für Jordan aufzutreten, und er fühlte das. Denn während ihn nichts als die dem Liberalismus unsrer Tage eigne Feigheit zurückhielt, als der Erste für Jordan in die Schranken zu treten, wie es seine Pflicht gewesen wäre, stellt er sich auch in seinem kleinen flüchtigen Schriftchen „Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan", als habe er dasselbe angefangen, ehe ihm meine Vertheidigung Jordan's zu Gesichte gekommen, und ehe Jordan's Selbstvertheidigung erschienen sei. Nämlich als er bei der Durchsicht desselben bis zur zwanzigsten Seite gekommen ist, erhält er plötzlich meine Vertheidigung Jordan's und sagt: „Doch genauere Ausführung über die völlige Nichtigkeit des Schuldbeweises darf ich hier streichen, indem mir, als ich eben diese Schrift zum Druck befördern will, die Widerlegung der Gründe des Straferkenntnisses gegen Jordan von August Boden, Frankfurt 1843, zur Hand kommt. Hier weist nun ein Mann" u. s. w. Aehnliches wiederholt sich S. 31 der nur 35 Seiten großen Schrift, indem es hier heißt: „Die vorstehenden Blätter waren bereits gedruckt, als mir die Selbstvertheidigung Jordan's ꝛc. zu Händen kam".

Ein übler Umstand war es, daß Herr Welcker meine Schrift, obgleich sie ihm erst auf S. 20 der seinigen zur Hand kommt, hier schon S. 5 benutzt, denn schon S. 5 kam sein Urtheil über August Becker vor. Herr Welcker konnte also nicht sagen, er sei in Bezug auf diesen mir gefolgt, erkenne aber, daß ich demselben Unrecht gethan. Er muß sich in seiner Erklärung in der Mannheimer Abendzeitung damit begnügen, daß er die unglücklichen ehrenrührigen Ausdrücke über Becker, in welchem er unvermuthet ein so nützliches Werkzeug der guten Sache erkannt hatte, mit Stillschweigen übergeht und außerdem sagt: „es sei Nebensache, daß ich vorgebe, eine der vielen Beilagen jenes Buches rühre von August Becker her." Er setzt

---

*) A. a. O. S. 45.

hinzu: „ich wisse übrigens in ihrem Inhalte auch keine irgend falsche Angabe zu bezeichnen", und stellt so die Glaubwürdigkeit des August Becker nach Kräften wieder her.

„Alles Andere, was ich gegen das Buch über Weidig's Tod vorbrächte" leitet Hr. Welcker aus gewissen „Hauptursachen" ab. Als solche Hauptursachen giebt er an: Ich scheine ihm „zu denjenigen Schriftstellern zu gehören, welche das Unangenehme der Wahrheit und die Censurschwierigkeit für sich dadurch zu beseitigen suchten, daß sie für jede unangenehme Wahrheit sich einen Freipaß durch eine angenehme ganze oder halbe Unwahrheit erkauften oder auch jene in geschraubter und halb satyrischer, halb versteckter Weise darstellten." „So zeigt sich leider" fährt er fort, „bei vielen sonst sehr achtbaren Schriftstellern die den Charakter und Ausdruck der Nation entadelnde Wirkung unsrer Censur. Die wahrheitsgemäße ehrenvolle Vertheidigung der Unschuld eines Jordan und die Nachweisung des großen gegen ihn begangenen Unrechts muß so erkauft werden durch wenigstens scheinbare Beschönigung des Unrechts gegen Weidig, durch die Herabwürdigung selbst der edelsten Rüge dieses Unrechts. Und auch die schweren, allerdings von Hrn. Boden auch wieder in seiner neuesten Schrift höchst verdienstlich und gründlich nachgewiesenen öffentlichen Verschuldungen gegen Jordan, die auch eine lange Zeit nicht aus dem Gedächtnisse der Nation tilgen wird, diese müssen geschraubt dargestellt und mit scheinbaren Lobesworten für die Regierung und die Richter fast in das süße schmeichlerische Gegentheil verzerrt werden."

Auf diese Bemerkungen, obgleich ich glaube, daß sie jedem Leser meiner Nachträge so lächerlich als verächtlich erscheinen werden, will ich gleichwohl ernsthaft antworten. Gegen meine erste Schrift für Jordan hatte Herr Welcker nichts dergleichen vorgebracht noch vorbringen können, denn in ihr konnte ich die Vertheidigung Jordan's nicht durch die Beschönigung des gegen Weidig begangenen Unrechtes erkaufen, weil, als ich sie schrieb, das Buch über Weidig's Tod noch gar nicht erschienen war. In den Nachträgen oder der zweiten Schrift ging ich viel weiter, und der Grund, warum sich gerade hier die den Charakter der Nation entadelnde Wirkung der Censur so an mir zeigen soll, ist oben von mir aufgedeckt. Auch entgegnete auf die Erklärung des Herrn Welcker ein mir Unbekannter in der Deutschen

Allgemeinen Zeitung*): Meine erste Schrift sei mit vielem Beifalle aufgenommen worden. Nun es mir aber eingefallen, auch die Weidig'sche Angelegenheit zu behandeln und über diese anderer Meinung zu sein, als die Freunde Jordan's, würde ich verdächtigt, würden mir Kriecherei und andere gemeine Beweggründe untergelegt; und zwar vom Hofrathe Welcker. Warum Herr Welcker das aber thue? Weil er auf meine Schrift für Jordan gestützt, Weidig und Jordan auf seine Art zusammengestellt habe und deßhalb einigermaßen bloßgestellt sei, als ich die Schrift über Weidig nicht mit seinen Augen angesehen. „Das nennt man denn", wird hinzugesetzt, „ehrliches Streiten, das ernstes Streben nach Wahrheit!"

Herr Welcker fügte zu dem aus seiner Erklärung zuletzt Angeführten hinzu: „Ich entschuldige den Verfasser, zumal bei seinem wahren Verdienste in der Jordan'schen Sache, mit der Censur. Ich verzeihe ihm vollends die zu solchem Werke nöthigen, freilich nicht liberalen Herabsetzungen der Liberalen, zu denen ich mit Stolz mich zähle. Nach meinem Gefühle aber würde ich mir allerdings lieber die Schreibefinger abschneiden, als so zu schreiben. Und ich wage selbst den Glauben, daß Regierungen und Richter meinen offnen liberalen Tadel, wo ich ihn aussprechen darf, mehr achten, als diesen conservativen, halb versüßten und gefälschten."

Welche Achtung die fraglichen Richter vor dem liberalen Tadel des Herrn Welcker haben, weiß ich nicht, daß sie denselben ruhig verachten konnten, unterliegt keinem Zweifel. Er sagt naiv genug, daß er „seinen offnen liberalen Tadel" nicht eher ausspreche, als bis er ihn aussprechen dürfe, und hat daher so lange damit gewartet, bis es keine Gefahr mehr brachte und ich ihm Muth gemacht hatte. Dennoch möchte er sich lieber die Schreibefinger abschneiden, als schreiben wie ich. Ich glaube, er wird mit allen seinen Schreibfingern nie in die Gefahr gerathen, anders zu schreiben, als er es versteht; dagegen werde kein ordentlicher Mann sich je versucht fühlen, so zu schreiben, wie Herr Welcker wenigstens in diesem Falle gethan hat. Endlich entschuldigt mich Herr Welcker, er verzeiht mir! So wagt ein Mann,

---

*) 1844. Nr. 20.

der eine Pflicht versäumte, welche Alle für seine Pflicht erkennen mußten, nämlich die Pflicht, den Professor Jordan zugleich mit sich selbst zu vertheidigen, so wagt er demjenigen gegenüber zu sprechen, der diese Pflicht erfüllte, ohne daß ein Anderer, als er selbst, sie ihm als Pflicht zuerkannt hätte. Er wirft mir feige Umgehung der Censurschwierigkeiten vor und ist doch mit den öffentlichen und geheimen Verhältnissen Deutschlands bekannt genug, um zu wissen, was für Censurschwierigkeiten ich überwunden haben müsse, um zu wissen, daß das endlich erlangte Imprimatur keinen Schriftsteller der Verantwortlichkeit für seine Schrift überhebe, und daß mehr Muth dazu gehöre, diesen Folgen im Lande ruhig die Stirne zu bieten, als wie ein Freiligrath ein muthwilliges Buch, welches Niemand erwartet, in die Welt und gegen die Könige zu schleudern und dann „westwärts" zu entweichen, oder als wie Herr Welcker diesen Muthwillen hinter dem Schilde der Vordermänner zu treiben.

Auch ich hatte anfangs die Hoffnung, bei meiner ersten Schrift jedes Censurhindernisses überhoben zu werden. Ein geachteter Buchhändler, welcher Herrn Welcker sehr wohl bekannt ist, und den die liberale Partei mit Stolz sich beizählt, wollte dieselbe mit einer andern Vertheidigung Jordan's zusammendrucken, er trat aber zurück, weil er das unmittelbare allgemeine Verbot des ganzen Buches um des von mir herrührenden Theiles willen vorauszusehen glaubte. Ich erkenne es zwar mit Dank an, daß er mir meine Handschrift auch aus Rücksicht auf mich selbst zurücksandte, indem er die bestimmte Meinung aussprach, daß die Bekanntmachung derselben mir die allerernstesten und allernachtheiligsten Folgen, die er näher angab, zuziehen würde. Er sagte mir zugleich, daß durch Jordan's Selbstvertheidigung die Vertheidigung Jordan's durchaus erschöpft werde. Ich ließ mich aber weder hierdurch, obgleich dieß sich mir später als durchaus wahr bestätigte, noch durch Furcht bestimmen oder abhalten und schrieb ihm, daß die Rücksicht auf mich in keinem Falle der Grund sein dürfe, warum meine Schrift ungedruckt bliebe, wenn ich sie auch, um ihres ganzen Zweckes nicht zu verfehlen, mildern wolle. Fürchten konnte ich mich um so weniger, als ihn nur das Ansehen eines Juristen, welchen er zu Rathe gezogen, in Furcht gesetzt hatte, ich aber in der ganzen Jordan'schen Vertheidigungsangelegenheit Juristenrath absicht-

lich weder gesucht noch befolgt habe und dieß noch jetzt als das Richtige anerkenne.

Da ich, wie aus dem Gesagten hervorgeht, auf diese Weise ganz zufällig erfuhr, daß Jordan's Selbstvertheidigung bereits unter der Presse sei, so mußte ich mich glücklich schätzen, durch die Vermittlung eines ausgezeichneten aber von aller Fachbeschränktheit fernen Juristen in Frankfurt selbst einen Verleger zu finden. Denn da meine Schrift die Entscheidungsgründe des Marburger Criminal-Senates allein aus ihnen selbst widerlegte, so kam um der Sache Jordan's willen viel darauf an, daß sie vor dessen Selbstvertheidigung erschiene; und dieß wurde nur durch den verdienstlichen Eifer möglich, womit Hr. Sauerländer den Druck derselben betrieb. Ich selbst wandte noch während des Druckes auf ihre Feile allen möglichen Fleiß und milderte sie natürlich so, daß der Censor, welchem ein Bogen nach dem andern, so wie er gedruckt war, vorgelegt wurde, ihr das Imprimatur ertheilen konnte. Hätte ich mich hierzu nicht verstehen wollen, so hätte ich eben wie Hr. Welcker den Professor Jordan unvertheidigt lassen müssen. Daß es während des Druckes an Schwierigkeiten nicht fehlte, welche der Censor machte, will ich nicht hervorheben, indem diese Schwierigkeiten bei der zweiten Schrift und ganz besonders bei der dritten erst ihren Höhepunkt erreichten.

Da ich nicht hoffen konnte, die letztere anderswo durch die Censur zu bringen, als wo die erste und zweite erschienen waren, und wo ich persönlich dazu mitwirken konnte, so habe ich für einen Mann ohne Amt und Vermögen meines eignen Vortheiles dabei wenig genug geachtet, habe also mit ihr so wenig als mit den früheren einen andern Zweck verfolgt als der guten Sache der Wahrheit und des Rechtes zu dienen, und dafür hätte ich wahrlich nicht die Schmähungen derer verdient, welche ich zugleich mit dem Professor Jordan vertheidigte. Ich will nur noch das Eine bemerklich machen, daß die Mühe, welche die Abfassung einer Schrift, wie meiner Dritten für Jordan, wahrscheinlich macht, nichts, gar nichts ist gegen die Anstrengung, mit welcher ihr die Erlaubniß der Herausgabe erwirkt wird. Das mag die folgende Erzählung veranschaulichen. Man geht zum Censor und stellt ihm vor, daß man eine dritte Schrift für den Professor Jordan erscheinen lassen wolle, man klagt ihm, wie sehr

man von Hrn. Welcker und Anderen wegen der Mäßigung angefallen sei, welche man in den früheren Schriften so löblicherweise an den Tag gelegt, und man hofft für die dritte Schrift, wie gemäßigt diese auch sei, um so eher auf größere Freiheit, als die beiden ersten verbürgen, daß man auch in der dritten mit Gewissenhaftigkeit und Ueberlegung zu Werke gegangen. Man bedauert zugleich, daß die Handschrift so unleserlich sei, und die gerechte Furcht eines jeden Censors vor unleserlicher Handschrift wohl kennend, frägt man ihn, ob er das Werkchen in der Handschrift lesen oder wie die beiden früheren gedruckt Bogen für Bogen censiren wolle. Natürlich, daß er das letztere vorzieht, und es ist damit wenigstens so viel gewonnen, daß der Druck der Schrift nicht von vornherein unwiderruflich verweigert wird. Er erhält also den ersten gedruckten Bogen, hat aber kaum hineingesehen, als er in eigener Person zum Verleger eilt und ihm erklärt, man habe die erregte Erwartung nicht erfüllt, die Schrift sei nichts weniger als ein Muster von Mäßigung, als welches man sie ihm doch gepriesen, der Verleger möge nur nicht daran fortarbeiten lassen, denn hier werde sie nicht erscheinen können. Aber der Verleger macht dazu kein vergnügtes Gesicht, und da der erste Bogen einmal gesetzt ist, so wäre es es doch unbillig und hart, wenn der Censor nicht wenigstens versuchen wollte, ob man fügsam genug sei, die nöthigen Veränderungen vorzunehmen und zuzulassen. Man kann also zu ihm gehen, er wohnt am andern Ende der Stadt. Man hat mit dem übrigens freundlichen, wohlwollenden und verständigen Manne eine stundenlange Berathung, der Bogen wird Seite für Seite zusammen durchgegangen. Er legt einem Verordnungen vor, weßhalb das Eine gar nicht, das Andere nicht so gesagt werden dürfe, man thut, als sehe man dieselben nicht zum ersten Male, und legt sie gerade entgegengesetzt aus, denn sie streiten glücklicherweise mit der gesunden Vernunft oder sind vernünftig und finden dann auf den behandelten Fall keine Anwendung. Kurz man rettet, was man kann, wenn man auch hier eine Stelle opfern, dort eine mildern oder verändern muß, und so ist der erste Bogen, d. h. sind die ersten sechszehn Seiten glücklich durch die Censur gebracht, weil sie überhaupt hindurch gebracht sind. Der Leser wird Stoff haben, bald an der Sprache, bald an der Logik des Verfassers etwas zu tadeln. Der zweite Bogen enthält unverfängliche

Beweise, und der Censor erklärt, er sehe jetzt, daß nur der erste Bogen vor seiner nunmehrigen Umgestaltung so böse gewesen sei. Man stimmt ihm bei und erregt mit Vergnügen die Hoffnung, daß es so fortgehen werde. Diese Hoffnung wird aber getäuscht. Die folgenden Bogen finden dieselben Schwierigkeiten, wie der erste, der Censor eilt wiederum zum Verleger, ich bald zum Censor, oft den Tag mehrere Mal, bald in die Druckerei, und bringe so mit Mühe und Noth und mit Aufopferung meiner besten Zeit auch die nächsten Bogen hindurch. Ja es trifft sich, daß mir nachträglich noch an einem Bogen Aenderungen auferlegt werden, welchen ich bereits in Sicherheit glaubte. Ein anderes Mal hat der Censor einen Bogen mit mir durchgegangen, derselbe ist nach Wunsch und Verlangen zurechtgemacht worden, und er behält ihn gleichwohl noch mehrere Tage zurück. Dann fange ich an, ihn mit Briefen zu bestürmen und mache ihn verantwortlich dafür, wenn durch seine Schuld die Sache Jordan's Schaden leide. Es war nämlich gerade damals das sehr bestimmte Gerücht verbreitet worden, das Urtheil zweiter Instanz werde vielleicht noch im Juni, aber ganz bestimmt im Juli (1844) erfolgen. Ich selbst erhielt solche Nachrichten, und sogar dem Censor wurde so von einem Verwandten aus Kassel geschrieben. Wollte ich also durch meine Schrift noch den Nutzen stiften, welchen ich damit beabsichtigte, so glaubte ich keine Zeit verlieren zu dürfen. Merkwürdig ist, daß bald auf diese Gerüchte und Briefe eine Reclamation aus einem Staate, welchen ich in dieser Schrift so viel als möglich unberührt lassen will, kam, die sich natürlich nicht auf meine dritte erst unter der Presse begriffene Schrift beziehen, aber doch auf diese einwirken konnte. Jetzt verzweifelte ich, daß sie erscheinen könne, und wenn ich dieß dennoch erreichte, so mußten wenigstens die letzten Bogen — als die Reclamation kam, standen wir, glaube ich, beim fünften — dafür büßen. Bei der Vorrede setzte es den letzten Kampf, es wurden ihr die Klauen entsetzlich beschnitten. Daß die Reclamation, welche ich erwähne, erfolgen würde, hatte ich vorhergesehen und versucht, ihr vorzubeugen. Da das Erscheinen der Schrift nicht verschwiegen werden konnte, sobald sie in der Druckerei war, so suchte ich nämlich dadurch von der rechten Fährte abzulenken, daß ich durch Ebner in die Zeitungen schreiben ließ, sie

erscheine unter preußischer Censur. Dadurch erhielt ich wenigstens den Vorsprung von fünf Bogen.

Das war die Mühe, welche der Druck der Schrift machte und ich habe sie eher zu klein als zu groß geschildert. Und diese Mühe erstreckte sich nicht auf mich allein, sondern die Druckerei des Hrn. Sauerländer hat sie redlich getheilt, wobei ich den Eifer, womit sich der Factor derselben, Hr. Gollhard, der Sache annahm, nicht genug rühmen kann. Das Benehmen des Censors, Hrn. Dr. Thomas aber ist über alles Lob erhaben, denn die Mühe, welche er mir machte, machte er sie nicht auch sich selbst? und würden alle meine Vorsichts=maßregeln wohl etwas gefruchtet haben, wenn er, der zwar (und ich wünsche, er habe darin recht) die Entscheidung des Marburger Criminal=Senates nur aus Irrthum herzuleiten schien, wenn er gleich=wohl meinen warmen Antheil an der Sache, die ich vertheidigen half, nicht wie Jedermann getheilt und mit richtigem Urtheile erkannt hätte, daß ich nur darum Niemanden scheute, weil ich recht hatte und recht that? So hatte er einen großen Antheil an dem Verdienste, daß die Entrüstung über den Jordan'schen Prozeß nicht auf die übrigen Re=gierungen und Fürsten Deutschlands übertragen werden konnte; daß Deutschland in diesem Falle nicht hinter Frankreich und England zurückstand, d. h., daß es sich im Innern gegen einen Schaden im Innern erheben konnte.

Wäre es den Leuten, welche Weidig's Sache oder in Weidig's die Sache der Gerechtigkeit und Rechtspflege vertheidigen wollten, um die Heilung eines Schadens zu thun gewesen, so hätten sie noch viel weniger zum Auslande ihre Zuflucht zu nehmen brauchen; denn die Regierung des besondern deutschen Landes, welchem Weidig angehörte, würde der vollen ungeschminkten Wahrheit kein Hinderniß entgegenge=setzt haben; nur die Lüge wollte sie sich nicht gefallen lassen. Aber der Herausgeber des Buches über Weidig's Tod, hat sich in der Wei=dig'schen, wie in der Kuhl'schen Sache als das blinde Werkzeug einer illoyalen Partei gezeigt, er gehört zu den Männern, welche nichts vergessen und nichts gelernt und die Irrthümer ihrer Jugend in ihr ferneres Leben mit hinübergenommen haben. Indem sie auch im Aus=lande weder sich, noch anderen zur Freude zu leben lernten, schleudern sie aus ihrem sichern Verstecke Schriften unter die erregbare Masse

ihres Vaterlandes, an deren Lüge sie nicht einmal selbst geglaubt haben können, da sie dieselben ihrem Schicksale überlassen und wie ein Steuermann sind, der ein Schiff verläßt und dann vom Ufer stößt. Sie unterscheiden sich von denen, auf welche sie mit ihren Schriften Eindruck machen wollen, so, daß sie selbst jeder Ordnung, diese bloß der bestehenden feind sind.

An das zuletzt Gesagte will ich, um die Rechnung mit Hrn. Schulz und nebenbei mit Hrn. Welcker völlig abzuschließen, folgende allgemeine Bemerkungen knüpfen.

Es bedarf keines Beweises, daß sich eine radicale Richtung in Bezug auf Staat und Religion geltend macht; und es ist um so bedauerlicher, daß diese Richtung immer mehr um sich greift, als sie nur verneinend ist und als Diejenigen, welche ihr angehören, rein in den Tag hineinleben, weil sie die Vergangenheit nicht achten, und die Gegenwart ihnen also keine Brücke ist, welche sie von jener in die Zukunft hinüberleitete, sondern entweder ein Abgrund, in den man sich aus Verzweiflung stürzt, oder ein rings abgeschnittenes Stück Land, auf welchem man sich, ohne rückwärts und vorwärts zu schauen, so gut es gehen will, einrichtet. Diese radicale Richtung wird um so bedenklicher, als sie schon zu lange gedauert hat, um für einen bloßen Uebergang gelten zu können, der Radicalismus geht immer mehr in die Menge oder, da diese schon vor ihm durchdrungen ist, er geht immer mehr in die Gesinnung, in den Character des Volkes über, zwischen diesem und den Regierungen wird das Band mit jedem Jahre lockerer.

Ist hierbei von Volk und Regierungen die Rede, so tragen die letztern gewiß die größere Schuld, denn sie hatten und haben die Macht in den Händen und konnten und können sich dadurch stark machen, daß sie diese Macht im Geiste der Zeit ausüben. Ist aber dabei von den Regierungen und der liberalen Partei die Rede, so kann ich für die letztere nicht Partei nehmen. Hält diese sich für klüger als die Regierungen, und daß sie das thue, ist nicht zu bezweifeln, so sollte sie sich doch auch für klüger halten, als das Volk, statt daß sie dessen Stimmung zugleich Nahrung gibt und zugleich Folge leistet, und dadurch vom Liberalismus zum Radicalismus herabsinkt. Hierher alle die widerlichen Erscheinungen an dem Liberalis-

mus unserer Tage, hierher das Haschen der Eitelkeit, des Eigennutzes nach Popularität, welche nicht besser, nicht leichter und bequemer zu erwerben ist, als durch Angriffe auf die Regierungen, hierher die Nachsicht, womit der Liberale, die Strenge, womit Fürsten und Minister beurtheilt, der Haß, womit sie verfolgt werden. Gewiß ist die große Mehrzahl der heutigen deutschen Fürsten gerecht und wohlwollend gesinnt, wie die Großherzöge von Oldenburg, Baden, Hessen-Darmstadt u. s. w.; dieß wird aber wenig bedacht, und die Ausnahmen gelten mehr als die Regel. Womit hat es der König von Preußen verdient, daß man ihn verfolgt, wie man thut? Etwa weil er Mensch ist und irren und fehlen kann? Er giebt eine freiere Presse, und der Liberalismus benutzt dieß, um sich radical zu zeigen, statt zwischen Volk und Regierung zu vermitteln und beide zu sich heraufzuziehen, wenn er anders auf einer Höhe steht. Von Herwegh will ich nicht reden, denn ich glaube, man hätte einem jungen Manne verzeihen können, was man von ihm erwarten konnte. Auch hat er noch später Proben des schönen Talentes abgelegt, um deß willen der König ihm ein Zeichen seines Beifalls gab. Aber der gütige Fürst gibt einem andern Dichter, der einiges Aufsehen gemacht hatte, und dem auch Talent nicht abzusprechen ist, einen lebenslänglichen! Jahrgehalt von 300 Thlrn. Dieser, statt nun durch königliche Großmuth unterstützt seine Liedchen zu singen, wie der Vogel singt, genießt die ihm gewordene Pension zwei Jahre ohne Würde; dann beschließt er darauf zu verzichten, hält dieß aber Dreivierteljahre geheim, um den Verzichtungsact zu einer Geldspeculation zu benutzen, die ihm auch vollständig gelingt. Man wirft der Regierung des jetzigen Königs die officielle Unterdrückung der hegelschen Philosophie vor, und der Vorwurf ist gegründet, aber verdient die officielle Einführung derselben Philosophie unter der vorigen Regierung weniger Tadel? Warum will man also den jetzigen König, soweit man ihn bis jetzt beurtheilen kann, hinter seinem Vorgänger, den man lobt, so zurücksetzen, da die Zustände in Preußen, wenn man hier ab-, dort zurechnet, im Ganzen sich nicht verschlechtert haben, und da die Billigkeit verlangt, daß man dieß und jenes jetzt ebensowohl auf diesen uud jenen Minister, auf diesen und jenen einflußreichen Mann schiebe,

als man das bei dem vorigen König thut. Wer hat z. B. unter Friedrich Wilhelm III. die Begnadigung Döring's auf der Seele für Aussagen gegen Jordan?

Doch ich kehre zu den obigen allgemeinen Betrachtungen zurück. Soll ich die Regierungen und die liberale Partei einander gegenüber stellen, und Niemand wird leugnen, daß sie im Allgemeinen einander gegenüberstehen, so finde ich bei jenen im Allgemeinen mehr guten Willen, bei dieser mehr Einsicht. Eine wahrhaft liberale Partei werden wir aber erst dann haben, wenn bei ihr zur Einsicht der gute Wille hinzutritt und jene also nicht mehr durch Leidenschaft verdunkelt wird. Eine solche wird dann das thun, was ich oben dem Liberalismus zur Pflicht machte, sei es daß sie ins Volk dringe und eine gute Gesinnung auch im Gegensatze zu den Regierungen allgemein mache, sei es daß diese sich mit der liberalen Partei vermischen, und daß dann von oben ausgehe, was in dem Volke Anklang finden könne und ihm nicht fremd sei. Gestaltet sich aber die Zukunft nicht auf diese Weise, so wird sie sich auf schlimmere gestalten, und wehe über die, welche das verschulden, es mögen Regierende oder Regierte sein, sie mögen sich Liberale oder Conservative nennen. —

Nach dieser Abschweifung nehme ich den Faden meiner Vertheidigung gegen die Vorwürfe wieder auf, welche mir in Bezug auf August Becker gemacht waren. Die Zärtlichkeit der liberalen Presse für ihn trat, zeigte ich, erst dann ein, als ich seinen Antheil an dem Buche über Weidig's Tod aufgedeckt hatte. Ohne diesen Umstand würde, wie ich bemerkte, Niemand an dem Urtheile des Herrn Welcker über ihn Anstoß genommen haben, würde Herr Welcker nicht genöthigt gewesen sein, zu seiner von uns gewürdigten Erklärung in der Mannheimer Abendzeitung seine Zuflucht zu nehmen.

Hätte ich dem August Becker in meiner ersten Schrift Unrecht gethan, so würde das schon vor dem Erscheinen der zweiten nicht ungerügt geblieben sein; aber meine Vertheidigung Jordan's machte nicht den Eindruck und konnte ihn nicht machen, daß ich, bloß um einen Mann zu vertheidigen, welchem ich bis dahin geringe Aufmerksamkeit gewidmet hatte, gegen andere Männer, die mir ganz fremd gewesen waren, ungerecht geworden sei. Gegen Clemm lagen schwere Beschuldigungen vor; hätte ich den Professor Jordan um jeden Preis

vertheidigen wollen, so hätte ich davon Gebrauch gemacht; statt dessen begnügte ich mich damit, in meiner Widerlegung der Marburger Entscheidungsgründe aus diesen anzuführen und zu bemerken: „Es wird von Jordan geltend gemacht, „„daß Clemm dem Gerüchte zufolge in der früheren Untersuchung im Großherzogthum Hessen die Rolle eines Denuncianten gespielt habe."" Darüber wissen wir nichts zu sagen, aber daß Clemm in der Untersuchung mehr gesagt habe, als wahr ist, können wir deutlich machen." Hiermit begnügte ich mich, und es reichte zur Vertheidigung Jordan's völlig hin; dagegen machte ich jenes Gerücht über Clemm, welches ich sehr wohl kannte, nicht gegen ihn geltend, weil ich von der Quelle keinen ernsthaften Gebrauch machen zu dürfen glaubte, woraus ich es kannte, ich meine das Brockhaus'sche Conversationslexicon der Gegenwart. Ebenso konnte ich die Aussagen Scheffer's und Eichelberg's vollständig widerlegen; habe ich diese beiden Männer darum aber zu Lügnern gestempelt, habe ich darum ihren Charakter verdächtigt oder ihnen meine Theilnahme an ihrem traurigen Schicksale versagt? Nur bin ich gegen Eichelberg hart gewesen, und das thut mir leid. Seine Aussagen gegen Jordan erwiesen sich nämlich als so grundlos, daß ich sein Urtheilsvermögen schonungslos in Zweifel stellte, statt zu bedenken, daß ich von seinen Aussagen nur dasjenige wisse, was der Marburger Criminal-Senat davon anzuführen für gut finde, und statt daran zu denken, daß in geheimer Untersuchung ein Richter nicht bloß einen Unschuldigen schuldig, sondern auch einen Klugen dumm fragen könne. Sollte ich nun den August Becker eben so geschont haben, auf dessen sittlichen Werth sich die Marburger Richter damals, wie später die Freunde Weidig's, wie jetzt Herr Nöllner berufen? So hätte ich auch Döring und Kuhl schonen müssen, denn jener war der Begnadigung würdig erachtet worden, und die Marburger Richter hatten Jordan's Verurtheilung auf seine Aussagen gestützt, Kuhl aber war für seine Aussagen beschenkt, seine Aussagen hatten also Werth gehabt.

Die Angriffe, welche ich in Bezug auf August Becker erfuhr, schlug ich aber durch Veröffentlichung seines an mich gerichteten Briefes nieder, und auch die Redaction der Kölnischen Zeitung, in welcher die Sache August Becker's hauptsächlich geführt war, nahm denselben unter Beifügung einiger Worte auf, worin zu liegen schien,

daß sie diesen Mann keiner weitern Vertheidigung würdig halte. Erst für Hrn. Nöllner ist diese Vertheidigung von solcher Wichtigkeit gewesen, daß er sie frischweg gewagt hat; und gewagt muß sie dem Leser von vornherein erscheinen, auch ehe er die Gründe des Hrn. Nöllner und meine Gegengründe vernimmt.

Hr. Nöllner beginnt diejenige Abtheilung seiner Schrift, welche er in dem Allgemeinen Theile derselben unter der Ueberschrift „August Becker" diesem gewidmet hat, wie folgt: „Es muß schon die allgemeine Betrachtung auffallen, daß August Becker in der gerichtlichen Untersuchung mit seltner Ausdauer, mit großer Gewandtheit und stets mit besonderer Schonung seiner Freunde, zu welchen er vor Allen Weidig zählte, geleugnet*) und erst zuletzt Bekenntnisse abgelegt hatte, welche überall durch andere Beweismittel eine neue Stütze fanden, während jetzt erst sich Stimmen erhoben, welche in leidenschaftlicher, zum Theil wahrhaft gemeiner und eines besonnenen Beurtheilens gänzlich unwürdiger Darstellung bemüht waren, die ganze moralische Existenz dieses ehemaligen Angeschuldigten zu vernichten, und ihn so alsdann als „„notorischen Lügner,"" somit als gänzlich werthloses Beweismittel hinzustellen. Es war besonders bemerkenswerth, solche Aeußerungen gerade von Männern zu vernehmen, welche unter dem Titel, für Wahrheit und Gerechtigkeit zu streiten, hier nicht bloß ihre ganze Aufgabe vergessen, sondern sogar selbst in leichtfertiger, unwahrer und darum ungerechter Darstellung einen Mann herabgewürdigt hatten, dessen größtes Mißgeschick zunächst seine Armuth, seine Erziehung und die Zeit waren, in welcher er sich zum nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft ausbilden sollte. Nur Frivolität und schrankenlose Sucht, Behauptungen es gelte was es wolle durchzufechten, können einen Vertheidiger, dem so gut als dem Richter die Pflicht der Wahrheit obliegt, bestimmen, Alles zu wagen, um seinen Schützling zu retten und die edle Vertheidigungskunst zu der Geschicklichkeit herabzuwürdigen, geistreich und

---

*) Ich bemerke, daß ich bei allen Anführungen in dieser Schrift fast immer nur dasjenige unterstreiche, was in den Büchern, woraus ich anführe, gesperrt gedruckt ist.

und angenehm zu betrügen und die Richter nach Gefallen entweder für oder wider die Gerechtigkeit zu bestechen."

In einer Anmerkung wird hierbei auf mich und die übrigen Vertheidiger Jordan's verwiesen, und da diese alle in Bezug auf August Becker nur aus mir geschöpft hatten, so muß ich das Obige wohl hauptsächlich als gegen mich gerichtet betrachten. Wurde mir doch auch in der Mannheimer Abendzeitung von Darmstadt aus noch vor dem Erscheinen des Nöllner'schen Buches zu Gemüthe geführt, ich werde verwundert sein, mir hier den verdienten Vorwurf der Gemeinheit gemacht zu sehen *).

Ich will von demjenigen Leser, für welchen Worte Bedeutung haben, für jetzt noch nicht verlangen, an der Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe des Hrn. Nöllner zu zweifeln, aber daß dieser kein so großer Selbstkenner sei, als er sich Menschenkenner zu sein rühmt, wird Niemand nach der mitgetheilten Probe verkennen; denn sie zeigt zu deutlich, daß, wenn auch das „Ziel" des Hrn. Nöllner „Recht und Wahrheit" ist, „sein Weg dahin ihn doch keineswegs an dem Tummelplatze persönlicher Leidenschaften vorbeiführe." Wirft er mir doch vor, ich hätte unter dem Vorwande, für das „Ziel" des Herrn Nöllner, nämlich für „Wahrheit und Gerechtigkeit" zu streiten, in leichtfertiger, unwahrer und ungerechter Darstellung den August Becker herabgewürdigt, wirft er mir doch „Frivolität" vor und „schrankenlose Sucht, Behauptungen, es gelte was es wolle, durchzufechten," macht er mich doch zu einem „Betrüger", der „die edle Vertheidigungskunst zu der Geschicklichkeit herabwürdige, die Richter nach Gefallen entweder für oder wider die Gerechtigkeit zu bestechen."

Ich kenne sehr wohl den Ausspruch Cicero's (Off. II., 14): **Nec tamen habendum est religioni, nocentem aliquando, modo ne nefarium impiumque, defendere. Vult hoc multitudo, patitur con-**

---

*) Mannh. A.-Z. 1844, No. 177: „Was Boden wohl sagen wird, wenn er sieht, wie Nöllner A. Becker's Glaubwürdigkeit darthut, denselben rechtfertigt und Boden's Angriffe gegen ihn als gemein darstellt." Der Correspondent hatte dieß, wie er sagt, in einem Aushängebogen des Nöllner'schen Buches gelesen.

suetudo, fert etiam humanitas. Judicis est, semper in causis verum sequi, patroni, nonnunquam verisimile, etiamsi minus sit verum, defendere; ich sage, ich kenne sehr wohl diesen Ausspruch Cicero's und weiß ferner sehr wohl, daß in Deutschland leider das Verhältniß umgekehrt ist, daß die Vertheidiger kaum mehr mit der Wahrheit gehört werden, während den Richtern die Wahrscheinlichkeit statt der Wahrheit gilt und während unsre Forderung an sie nicht mehr weiter gehen darf, als daß sie nur nicht die Unwahrheit zur Wahrscheinlichkeit erheben wollen; aber ich weiß auch, daß Cicero hier nur von demjenigen Vertheidiger spricht, dessen Beruf die Vertheidigung ist, und darf getrost behaupten, daß ich den Professor Jordan nur darum vertheidigt habe, weil ich ihn für durchaus unschuldig halte. Hr. Nöllner macht auf die Ehre Anspruch, für einen gelehrten und wissenschaftlichen Juristen zu gelten, er sollte also doch den Cicero inne haben und sich des Spottes über „die edle Vertheidigungskunst" selbst dann enthalten, wenn ein gerichtlicher Vertheidiger die Unschuld Jordan's auch nur als wahrscheinlich bewiesen hätte; denn Cicero sagt weiter: die gerichtliche Vertheidigung sei dann um so ehrenwerther, si quando accidit, ut ei subveniatur, qui potentis alicujus opibus circumveniri urgerique videatur.

Hr. Nöllner nennt den Professor Jordan meinen „Schützling." Sollte Hr. Nöllner, woran ich zwar Grund habe, zu zweifeln, so viel Deutsch verstehen, um zu wissen, daß man denjenigen einen Schützling nenne, welcher des Schutzes, dessen er theilhaftig werde, nicht würdig ist, so frage ich ihn, ob er den Professor Jordan etwa des Schutzes für unwürdig halte, und ob er also diejenigen tadle, welche ihn geschützt? Hr. Nöllner sagt ferner, diese hätten Alles gewagt, um Jordan zu retten. Hätte er vielleicht nichts gewagt, um diesen Mann zu retten?

Der Leser wird mit mir dafür halten, daß Hr. Nöllner in seinen Angriffen auf mich und die übrigen Vertheidiger Jordan's nur sich selbst nicht schone, und ich nehme vorläufig noch an, daß er sich Unrecht thue. Nicht mich, sondern ihn hat der Eifer für einen Schützling bestimmt, alles für diesen zu wagen, nicht mich, sondern ihn würden die Vorwürfe der Leichtfertigkeit, Unwahrheit, Ungerechtigkeit, des Betruges treffen, wenn ich seine eignen Worte gegen ihn wenden

wollte, und wenn ich ihn bei kaltem Verstande so hart beurtheilen könnte, als er mich ohne Verstand beurtheilt.

Hr. Nöllner sagte in der ersten Hälfte der von uns angeführten Stelle: Es müsse schon die allgemeine Betrachtung auffallen, daß August Becker in der gerichtlichen Untersuchung mit seltner Ausdauer u. s. w. geleugnet und erst zuletzt Bekenntnisse abgelegt habe, während sich jetzt erst Stimmen erhöben, welche Alles thäten, die ganze moralische Existenz desselben zu vernichten, um ihn als notorischen Lügner und somit als gänzlich werthloses Beweismittel hinzustellen. Hiermit ist der Beweggrund angegeben, welcher Hrn. Nöllner bestimmt hat, seine edle Vertheidigungskunst bei Becker zu versuchen; ich muß so unartig sein, hinzuzusetzen, daß er es weder mit Geist, noch Geschicklichkeit gethan habe. Er nimmt August Becker gegen die Vertheidiger Jordan's in Schutz, weil derselbe in der Weidig'schen Sache nicht gelogen habe. Wie unlogisch ist es nicht, daß er von jenen verlangt, sie hätten Becker's Zeugnisse gegen Jordan nicht als lügenhaft darstellen sollen, weil derselbe gegen Weidig die Wahrheit ausgesagt, wie unwürdig und unlogisch nicht, daß er ihnen zum Vorwurfe macht, sie hätten Becker's Lügenhaftigkeit erst jetzt behauptet, da doch Becker sich so viel früher als wahrhaft erwiesen habe; denn wenn Becker sich in Bezug auf Weidig als wahrhaft gezeigt hätte, so könnten die Vertheidiger Jordan's dieß doch erst aus dem Buche des Hrn. Nöllner erfahren, also bei Widerlegung seiner Aussagen wider Jordan nicht die Absicht gehabt haben, ihn auch in Bezug auf Weidig „als gänzlich werthloses Beweismittel hinzustellen." Woher also alle jene leidenschaftlichen Ausfälle des Hrn. Nöllner? woher die unjuristische, nur aus Verblendung hervorgegangene Behauptung desselben: Becker, der seiner Schuld geständige, zu neunjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Mitangeklagte Weidig's, der als solcher auf seine Aussagen weder vereidigt werden konnte, noch vereidigt wurde, dieser Becker „ist ein classischer Zeuge gegen Weidig"?! Die Antwort liegt auf der Hand, sie lautet mit Hrn. Nöllner's eignen Worten: „Becker hat Wichtiges über Weidig mitgetheilt," und um den juristischen Beweis von Weidig's Schuld steht es so übel aus, daß der große Jurist, „mit dem ein Streit nur auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Grundlagen des merkwürdigen Rechtsfalles

stattfinden kann," ganz und gar vergißt, was ein classischer Zeuge sei!

Wir geben indessen gern zu, daß dieß bloß lächerlich sei, decken wir also dasjenige auf, wodurch Hr. Nöllner sich in seiner Vertheidigung des August Becker verächtlich macht.

Unstreitig wäre es seine Pflicht gewesen, dasjenige zu widerlegen, was ich in meiner ersten Schrift für Jordan gegen Becker geltend gemacht hatte. Er mußte also entkräften, was ich gegen dessen Aussagen über seine Reise in's Hinterland und seinen Besuch bei Döring vorgebracht, er mußte gegen mich beweisen, daß Becker's Aussagen über Jordan's Theilnahme am Preßvereine keineswegs lügenhaft seien. Indem er weder das Eine, noch das Andere thut, indem er sogar das Eine, wie das Andere ganz mit Stillschweigen übergeht, giebt er da nicht beide Punkte zu, zeigt er da nicht, daß seine so plumpen als unbegränzten Ausfälle gegen uns nichts sind, als was mir nach Erscheinen seines Buches in Bezug auf August Becker abermals vorgeworfen wurde *) — „unwürdiges Geschimpfe", welches bei dem Ungebildeten stets die Stelle der Gründe vertritt? Ferner mußte er das als unwahr darthun, was ich über Becker's Leben in Gießen mitgetheilt hatte. Aber auch hierüber geht er mit Stillschweigen hinweg. Und warum? Weil er selbst in Gießen wohnt, weil er also wissen kann und weiß, daß es wahr ist, weil er als Gießener nicht wagen darf, es in Abrede zu stellen, weil die Bekannten Becker's, d. h. diejenigen, welche mit diesem in Gießen studirten, alle wissen, daß ich über Becker's Leben in Gießen eher zu wenig, als zu viel gesagt hatte. Auch würde ich es nimmer gesagt haben, wenn es mir nicht, wie ich ausdrücklich dazu bemerkte, „glaubwürdig erzählt" wäre, d. h., wenn ich der Quelle, welcher ich es verdankte, nicht vollen Glauben hätte schenken können. Endlich erwähnt Hr. Nöllner mit keinem Worte des Becker'schen Briefes an mich, welcher anfangs im Auszuge, dann ganz in mehreren Zeitungen mitgetheilt wurde. Becker schrieb ihn, als er meine Schrift noch nicht kannte, denn hätte er diese gekannt, so würde er mich nicht darum ersucht, so würde er mir

---

*) Köln. Zeitg., 1844, No. 222.

anders oder gar nicht geschrieben haben, wahrscheinlich gar nicht, denn Hr. Sauerländer schickte ihm die erste Schrift sammt den Nachträgen, und Becker hat nicht, wie er doch in seinem Briefe verspricht, wieder geschrieben. Er kann auch die Entscheidungsgründe des Marburger Criminal-Senates noch nicht gekannt haben und muß der Meinung gewesen sein, daß hier bloß seine Aussagen über seinen Besuch bei Döring vorkämen, und daß diese auch nur von mir widerlegt wären. Sonst hätte er, wie gesagt, mir nicht geschrieben, sondern würde sich von Anfang an in das Schweigen gehüllt haben, welches er seitdem beobachtet hat. Sollte Hr. Nöllner dieß alles erkannt und den Brief um seiner Wichtigkeit willen mit Stillschweigen übergangen, oder sollte er berücksichtigt haben, daß in dem Briefe auch seiner Erwähnung geschieht und daß Becker hier behauptet, durch ihn zu seinen unwahren Aussagen gedrängt worden zu sein? Hr. Nöllner wäre also Einer von denen gewesen, welche auf die „ältern, höher stehenden Leiter, die geheimen Obern der Revolution" Jagd gemacht hätten? Wenigstens heißt es in dem Becker'schen Briefe, welchem Hr. Nöllner keinen Widerspruch entgegensetzt: „Als ich bereits alles mich Betreffende eingestanden, kam man" (d. h. kam Hr. Nöllner) „zu wiederholten Malen auf Jordan zurück. Man hatte mir in allen Aussagen geglaubt, nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Vertrauen schenken" u. s. w.

Bloß, was ich aus Bluntschli's angegebenen Berichte über Becker mitgetheilt hatte (erste Schrift S. 136 und 148), berührt Hr. Nöllner, jedoch mit der Beschränkung: „wenn man öffentlichen Berichten glauben dürfe," indem er also Bluntschli's amtlichen Bericht zu öffentlichen Berichten, worunter man Zeitungsnachrichten versteht, herabsetzt.

Weder mich, noch irgend einen der übrigen Vertheidiger Jordan's nennt er mit juristischer Schlauheit irgendwo in dem Texte, in welchem er uns auf die angeführte Weise angreift. Nur in einer Anmerkung führt er uns alle nach einander auf. Er sagt: „In den „„Gedanken über den Prozeß Weidig,"" einer meist ruhig gehaltenen Schrift, werden auf S. 8 und 9, Becker's Angaben, „„niederträchtige Verläumdungen,"" er selbst von „„bodenloser Gemeinheit"" beseelt bezeichnet; sodann wird von der „„dissoluten, abspringenden, schwankenden, kenntnißlosen Manier"" desselben u. s. w. gesprochen. Aus welchen Quellen indessen der Verf. dieser Schrift schöpfte, hat er nicht angegeben."

Ohne allen Zweifel, Herr Nöllner, schöpfte der Verfasser jener kleinen ruhig gehaltenen Schrift das Angeführte, wenn auch nicht alles, wenn auch nicht die angeführten Ausdrücke, aus der Quelle, welche Sie nirgends in Ihrem ganzen Buche auch nur dem Titel nach erwähnen, nämlich aus meiner ersten Schrift.

Hr. Nöllner sagt ferner: „Witzeleien, Hyperbeln und das Bemühen, mit einigen, für ein gewisses Publikum berechneten Kraftausdrücken eine ganze Reihe von Personen als unglaubwürdig hinzustellen, wie sie sogar ein freidenkender Rechtskenner, Köstlin, in den Jahrbüchern der Gegenwart, vorbringt, sind nicht geeignet, bei dem ruhig und leidenschaftslos Prüfenden irgend einen überzeugenden Eindruck zu hinterlassen. Dort heißt es unter Anderem: „„Und mit diesen Narren und Thoren, mit diesen schnell laufenden Studenten und übergeschnappten pietistischen Säufern, mit diesen unsauberen Bürgergardisten, hirnverrückten Advocaten, mit diesen von der Natur stiefmütterlich behandelten Privatdocenten, mit diesen unzuverlässigen Oberlieutenants, mit diesen schon der äußern Erscheinung nach aus Schiller's Räubern hergelaufenen A. Beckers, mit diesen Herren Spiegelberg und Schufterle““ u. s. w.

Hr Köstlin bedarf zwar keiner Vertheidigung durch mich, und ich will seine Ausdrücke, wenn sie auch auf den Beweisen in meiner ersten Schrift beruhen, nicht gerade alle vertreten, aber ich meine doch, daß es weit richtiger sei, die Lubanski, Kuhl, Döring, Gärth, Koseritz u. s. w., auf welche Köstlin anspielt, und den August Becker so zu bezeichnen, wie er thut, als sich des Letztern mit der Innigkeit des Hrn. Nöllner anzunehmen; denn wenn auch unter den Revolutionären Verführte waren, die mehr beklagt, als verdammt zu werden verdienen, so gehören doch die Genannten nicht zu diesen, sondern sie und Ihresgleichen trieben zum Schlechten hin, in Ihnen und Ihresgleichen wohnten die Selbstsucht und die ganze innere Verderbtheit, durch welche Ueberspannung und Verrücktheit zum Verbrechen mit fortgerissen wurden.

Hr. Nöllner fährt in Bezug auf Köstlin fort: „Ferner wird von A. Becker bemerkt: „„Jenes Individuum, das damals ohne Rock, mit einem alten verwaschenen russischen Hemde, einem schwarzen Sammtbarette, einem rothen bis auf die Brust herabhängenden Barte und

einem dicken Prügel in der Hand einherging""; zuletzt wird er noch ""der zweite Held in dieser Tragi-Comödie"" genannt. Verdient Armuth diesen Hohn? Sind alle diese gewaltigen epitheta (Hr. Nöllner schreibt: epiteta) ornantia geeignet, einen Menschen der zugedachten Ehrlosigkeit zu überliefern? Aus welcher Quelle wurde diese heftige Charakterschilderung geschöpft?"

So wie Herr Nöllner durch sein ganzes Buch von Wahrheit und Recht, von ruhiger leidenschaftsloser Prüfung und dergleichen spricht, ohne daß man diese bei ihm selber anträfe, so führt der lächerliche Pedant, der gehört oder gelesen hat, daß ein Criminalrichter verstehen müsse, das Charakteristische eines Menschen aufzufassen, auch beständig die Worte „Charakteristiken", „wahre charakteristische Behandlung" im Munde, obgleich er in seiner ganzen Schrift nichts charakterisirt, als sich selbst. Demgemäß ruft er auch gegen Köstlin aus: „Nach Röcken, Bärten und Kopfbedeckungen will man Charakteristiken liefern!" und nennt es Hohn, daß dem Becker sein Anzug vorgeworfen werde. Der große Charakteristiker dagegen findet, daß ein so auffallender Anzug und Aufzug bloß ein Zeichen von Armuth sei. Köstlin wollte wahrscheinlich nicht sagen, daß der Anzug Becker's nicht auf Armuth hindeute, er meinte vielmehr, auch der Arme könne reinlich und ordentlich gekleidet sein, aber ein Aufzug wie der Becker'sche zeige an, daß Becker wie innerlich, so auch äußerlich der Sitte und Gesellschaft entfremdet gewesen. Das wollte Köstlin vielleicht sagen und sagte es nur nicht, weil er bei jedem den Verstand voraussetzte, sich das selber zu sagen. Man kann ihm daher im Namen des Herrn Nöllner allerdings vorwerfen, daß er sich hierin geirrt habe.

Wir wollen indessen die Anmerkung verlassen, worin dieser die Vertheidiger Jordan's namentlich aufführt, und statt dessen untersuchen, was für eine „wahre charakteristische Behandlung" er selbst denn dem Becker im Texte zu Theil werden lasse.

So wie wir bisher sahen, daß Herr Nöllner sehr unglücklich war im Verschweigen alles dessen, was gegen Becker vorlag, so werden wir jetzt sehen, daß er nicht minder unglücklich ist in allem, was er zu Gunsten seines Schützlings vorbringt.

Zuerst sollte es dem Becker zum Lobe gereichen, daß er in der gerichtlichen Untersuchung mit seltner Ausdauer, mit großer Gewandt-

heit und stets mit besonderer Schonung seiner Freunde, zu welchen er vor Allen Weidig zähle, geleugnet und erst zuletzt Bekenntnisse abgelegt habe.

Aber so lange Becker leugnete, war ihm die Schonung seiner Freunde schon durch die Klugheit geboten, nicht nur weil sie durch das Gegentheil zu Aussagen gegen ihn gereizt worden wären, sondern auch, weil es schwer gewesen sein würde, von seinen Freunden etwas zu verrathen ohne von sich selbst etwas einzustehen. Daß der Untersuchungsrichter froh ist, wenn ein Angeschuldigter nach langem und klugem Leugnen endlich gesteht, begreife ich sehr wohl, wie diesem aber ein solches Leugnen zum Lobe gereichen könne, begreife ich gar nicht. Also bekommen die endlichen Bekenntnisse dadurch keinen Werth, daß sie so spät erfolgen, im Gegentheil ist zu befürchten, daß sie nicht aus Reue, nicht einmal aus Schwäche, sondern aus Berechnung hervorgehen, und man vor einem solchen Inquisiten eben so auf seiner Hut sein müsse, wenn er eingestehe, als wenn er leugne, wenn er gern antworte, als wenn er jeder Antwort ausweiche. Denn durch Leugnen wollte er aller Strafe entgehen, durch Eingestehen will er seine Strafbarkeit möglichst mindern. Ist er im Eingestehen gewandt, wie er's im Leugnen war, so leitet er seine Geständnisse damit ein, daß er sich ein Verdienst daraus macht, was ihm um so leichter wird, als er weiß, daß er dem Untersuchungsrichter durch sein endliches Gestehen einen wirklichen Dienst und Gefallen thut. Also erzählt uns auch der gute Nöllner von seinem Becker: „An dem Tage, an welchem er sich entschloß, die Wahrheit anzugeben (den 30. Juni 1837) gab er auch die Gründe seines frühern Leugnens und seiner Umkehr zur Wahrheit an. Ein Auszug des Verhörsprotokolls mag ihn reden lassen: Ob ich gleich — so bemerkte Becker in einem Dictate — fest überzeugt bin, daß ich mir durch ein consequentes Leugnen über kurz oder lang aus dieser traurigen Lage helfen könnte, selbst ohne mich Zwangsmaßregeln auszusetzen, so will ich, wenn auch der Letzte, doch nicht der Einzige sein, der mit der Wahrheit zurückhält, und ein vollständiges Eingeständniß meiner Vergehen machen." Aehnlich sagte er in einem Verhöre vom 1. Dezember 1837: „Ich fühlte gleich nach der ersten Unterredung mit meinem neuen Untersuchungsrichter (Nöllner) daß es mit meinem Leugnen aus sei, und machte

freiwillige Geständnisse, ob ich gleich wohl wußte, daß man mich mit Beweismitteln meiner Verbrechen nicht hätte überführen können."

Entweder liegt in der letztern Bemerkung Becker's ein Widerspruch, oder es ginge daraus hervor, daß es bis zum 30. Juni 1837, also bis längst nach dem Tode Weidig's, noch sehr übel um die Ergebnisse der Untersuchung ausgesehen habe, wenn bis dahin noch nicht einmal Beweise gegen Becker vorgelegen hätten. Dieß scheint aber nur in Bezug auf Weidig der Fall gewesen zu sein, in Bezug auf diesen leistete endlich Becker's Gewandtheit dem Untersuchungsrichter in seiner Noth so wesentliche Hülfe, daß dieser ihn jetzt noch zu einem classischen Zeugen gegen Weidig erhebt.

Um das Verdienst der Becker'schen Geständnisse nicht zu schmälern, belehrt uns Herr Nöllner mit keiner Silbe, was die Worte Becker's: „er habe gleich nach der ersten Unterredung mit Nöllner gefühlt, daß es nun mit seinem Leugnen aus sei", sagen sollen, ob sie bedeuten, daß Becker nicht länger leugnen konnte, ohne seiner Sache zu schaden, oder daß er aus Liebe zu Nöllner freiwillig gestand, obgleich seine Schuld ohne seine Geständnisse nicht an den Tag gekommen wäre. Es scheint aber das Erstere der Fall gewesen zu sein und dieß aus Beckers Dictat vom 30. Juni 1837 hervorzugehen. Er sagt hier: „Aus den falschen Aussagen meiner Mitschuldigen, aus den allgemeinen und, wie es mir schien, bloß gelegentlichen Fragen meines früheren Untersuchungsrichters und selbst aus der ganz unbestimmten Fassung der Anklagepunkte mußte ich schließen, daß das Gericht nur wenig von meinen politischen Vergehen wisse oder doch Alles von Clemm erfahren habe, einem Zeugen, den ich mit gutem Rechte verwerfen konnte, und dessen Verrätherei ich auf alle Weise vereiteln zu dürfen glaubte. Zwar wurde mir oft gelegentlich gesagt, daß ich mich aus den Vorhalten, welche mir demnächst gemacht würden, überzeugen müsse, daß meine Sache nicht mehr zu halten sei; da aber diese Vorhalte, wie aus den Acten zu ersehen, immer nicht erfolgten, so glaubte ich, es müsse denn doch nicht so schlimm mit mir stehen; auch waren alle meine Vergehen mit solchen zufälligen Umständen verknüpft, daß ich mich in jedem einzelnen Falle mit denselben rechtfertigen konnte."

Hieraus scheint hervorzugehen, daß Becker jetzt, nachdem alle seine Mitschuldigen eingestanden hatten oder, wie er es bei Clemm

nennt, Verräther geworden waren, aus den Vorhalten, die ihm Nöllner machte, erkannte, seine Sache stehe schlimmer, als er geglaubt, und es sei jetzt mit seinem Leugnen aus. Er mußte also durch den Werth seiner Aussagen wieder einbringen, was er durch ihre Verspätung verloren hatte, und da er sah, daß die Untersuchung über Weidig noch im Dunkeln war, und daß dessen vor Kurzem erfolgter schrecklicher Tod, welchen Becker sofort durch Collusion erfahren hatte, Aussagen gegen ihn erst recht wünschenswerth mache, so wartete er damit auf und verfehlte nicht des gewünschten Eindruckes. Gesteht er doch in dem Briefe an mich ein, man habe ihm in allen Aussagen geglaubt und er habe, bloß um seinen Kredit nicht zu schwächen, auch Jordan so schwarz als möglich oder so schwarz als verlangt sei, machen müssen.

Das Erste, was er thut, als er einsieht, daß Eingestehen oder wie er es nennt, Verrathen jetzt das Beste sei, ist mit Recht, daß er sich wegen seines bisherigen Leugnens entschuldigt. Er fährt nämlich in seinem angegebenen Dictate fort: „Was mich aber hauptsächlich abgehalten hat, Eingeständnisse zu machen, war die Furcht vor einer außerordentlich harten Strafe, in welche mich gelegentliche Aeußerungen u. s. w. versetzt hatten. Man wird einen politisch Beklagten, dessen Handlungen meistens auf Ueberzeugung, Schwärmerei oder Irrthum beruhen, und bei welchem man kein so drückendes Bewußtsein der Schuld voraussetzen kann, daß er dadurch gleichsam von selbst zu freiwilligen Geständnissen genöthigt würde, entschuldigen, daß er so lange mit der Wahrheit zurückgehalten habe, um so mehr, da in meinem Falle, wie mich dünkt, auch zu wenig von Seiten des Gerichtes geschehen ist, um mich dazu zu bewegen. Ich berufe mich auf die Acten."

Diese Erklärung ist gewiß sehr schlau. Er begründet sein langes Leugnen mit der Furcht vor einer außerordentlich harten Strafe. Dieß war eine triftige Entschuldigung, aber sie schloß das Geständniß und die Einsicht ein, eine außerordentlich harte Strafe verwirkt zu haben; er fügt also schnell hinzu, daß er eine solche Strafe wegen gelegentlicher Aeußerungen befürchtet habe, indem er die wahren Gründe seiner Furcht vor Strafe mit einem U. s. w. hinter den „gelegentlichen Aeußerungen" abthut. Dann macht er bemerklich, daß er, wenn er auch Grund zur Strafe gehabt habe, doch keinen Grund zur Reue habe, und wir können ihm wenigstens glauben, daß er nicht bereut hat.

Kein Mann ist schrecklicher von der Presse gemißhandelt worden, als der Hofgerichtsrath Georgi; Dr. Nöllner setzt das Werk des Dr. Schulz fort und opfert seinen Collegen theils selbst, theils durch Becker. Auch die letzten Worte des angeführten Becker'schen Dictates sollen ein Vorwurf gegen Georgi sein, während ich glaube, daß sie diesen rechtfertigen. Denn weßhalb geschah von Seiten des Gerichtes so wenig, um den Becker zu Geständnissen zu bewegen? Weil er so ausdauernd und geschickt leugnete, weil er, wie er sagt, alle seine Vergehen so mit zufälligen Umständen zu verknüpfen und sich dadurch in jedem einzelnen Falle so zu rechtfertigen wußte, daß das Gericht verzweifelte, aus ihm etwas herauszubringen, und sich daher mit Recht an die übrigen Angeschuldigten hielt, indem es sich nun in Bezug auf Becker damit begnügte, ihm oft gelegentlich zu sagen, daß er sich demnächst aus den Vorhalten, welche ihm gemacht werden würden, überzeugen werde, daß seine Sache nicht mehr zu halten sei. Wenn also wahr sein sollte, was Becker in dem Buche über Weidig's Tod in der von ihm herrührenden „Erzählung eines politischen Gefangenen" (S. 79 — 97) sagt: „aus seinen Protokollen und Klagschriften gehe hervor, daß er während eines ganzen Jahres nicht im Verhöre gewesen sei", so ist daraus ein Vorwurf nur gegen ihn selbst, nicht gegen Georgi herzuleiten. In dieser Ansicht unterstützt uns Becker weiter, indem er a. zuletzt a. O. noch bemerkt: „Sonst war es mir immer ein widerwärtiges Schauspiel gewesen, Georgi im Zorne zu sehen über mein Leugnen, jetzt" (nachdem Georgi angeblich nicht habe leiden wollen, daß der Gefangenwärter ihm Geld zu Schnupftabak borge) „schien es mir ein entzückendes. Hatte ich doch kein anderes Mittel, mich an ihm zu rächen. O ich würde nicht gestanden haben und wenn die Untersuchung ewig gedauert hätte! eher hätte ich den leibhaftigen Teufel zu meinem Beichvater gewählt." Oben gab Becker ganz andere Gründe für sein Leugnen an, als in dieser nach seiner Freilassung gegen Georgi geschriebenen Erzählung, und es ist keine Frage, daß er, sobald er es für besser hielt, sein Leugnensystem aufzugeben, dem Hofgerichtsrathe Georgi so gut gestanden hätte, als er dem Hofgerichtsrathe Nöllner gestand; obgleich jener darum gewiß nicht ein solches Freundschaftsbündniß mit ihm geschlossen haben würde, wie dieser.

Konnte aber Becker so wie er angiebt leugnen und Georgi dadurch ärgern, ohne je wegen seines Leugnens eine Strafe zu erfahren, so kann dieser nicht der Tyrann, nicht der jedes Recht der Angeschuldigten mit Füßen tretende Untersuchungsrichter gewesen sein, zu welchem man ihn machen will.

Man sagt mir — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich als Laie dahin gestellt — daß die mehrsten deutschen Untersuchungsrichter leidenschaftlich seien oder es mit der Zeit würden; gewiß ist, daß der stärkste Vorwurf, welcher Georgi treffen muß, der großer Leidenschaftlichkeit sei, und man kann behaupten, daß er ohne diese vielleicht ein guter Untersuchungsrichter gewesen wäre; auf sie allein muß fast aller Tadel wider ihn zurückgeführt werden, und wie stark man diesen Tadel immer ausdrücken wolle, so darf man Georgi doch nie zu dem verworfenen und schlechten Menschen machen, als welchen Parteihaß und jetzt Collegenliebe ihn dargestellt haben. Seine Leidenschaftlichkeit legt er nicht nur in seinem Betragen gegen die Angeschuldigten an den Tag, sondern auch gegen die ihm vorgesetzte Behörde, den Standpunkt, auf welchen er sich jenen gegenüber gestellt hat, behauptet er auch gegen diese als den ihm gebührenden, als den nothwendigen und zur Sache dienlichen. Schleichwege hat er gewiß weder gesucht, noch gewollt, und seine Wahrhaftigkeit stelle ich weit über die des Herrn Nöllner.

Alles, was ich hier über Georgi sage, bethätigt er wenigstens in der Behandlung, welche er August Becker zu Theil werden läßt. Die wollen wir näher kennen lernen, weil sie uns den August Becker näher kennen lehrt. Was dieser klug berechnende Mensch in seiner erwähnten Erzählung eines politischen Gefangenen, so wie in dem Dictat vom 30. Juni 1837 uns von der Art erzählte, wie er den leidenschaftlichen Georgi durch Leugnen gereizt und die Untersuchung vereitelt und hingehalten habe, bestätigt sich uns durch einen Bericht Georgi's an das Hofgericht in Gießen von 6. December 1835, woraus Hr. Nöllner Folgendes anführt: „Fragt man nach den persönlichen Eigenschaften dieses Mannes (Becker's), so zeigen ihn die Acten eben nicht in dem besten Lichte. Seit Jahren lebt er auf Kosten seiner Genossen, und während seine geistigen Fähigkeiten ihn in den Stand setzen, etwas Tüchtiges zu leisten, verwendet er seine Gaben

zur Verhöhnung der Autorität des Staates, zu Lug und Intriguen und zur Beförderung von verbrecherischen Unternehmungen. Gewandt, schlau und von scharfem Verstande, ist er erfinderisch — — in Intrigue und in Beimischung von außerwesentlichen Dingen, um die Hauptsache hinzuhalten." Dieß wußte er mit solcher Geschicklichkeit zu thun, daß er, wie wir hörten, sagen konnte, er getraue sich, fortzuleugnen, ohne sich deßhalb Zwangsmaßregeln auszusetzen, und daß er, wie wir schon bemerklich machten, wegen seines Leugnens, wie sehr er dadurch Georgi auch ärgerte, von diesem doch keine Strafe erfuhr. Die Strafen, welche er erlitt, waren Disciplinarstrafen, zu deren Verfügung er seinen Richter auf so geflissentliche Weise reizte, daß auch ein Anderer als Georgi sie ihm zuerkannt hätte. Er erzählt z. B. in jener dem Buche über Weidig's Tod beigegebenen Erzählung u. a. Folgendes: „Ich erfuhr durch Gladbach, mit welchem ich auf eine ähnliche Weise" (nämlich durch den Fußboden seines Gefängnisses) „communiciren konnte, daß Georgi gegen ihn und andere Gefangene nicht so streng sei, wie gegen mich, daß er ihnen Bücher gebe, so wie auch Messer und Gabel, ja sogar ein Licht."

Dieß will Becker gegen Georgi geltend machen, und es spricht für diesen, denn es zeigt, daß er die Behandlung der Gefangenen nach ihrer Würdigkeit abmaß; oder ist es nicht wenigstens zu entschuldigen, daß er dem Becker, welcher ihn eingestandenermaßen durch Leugnen ärgerte, etwas entzog, welches er Anderen einräumte?

Becker verlangte dagegen von Georgi jede Rücksicht, während er diesem keine schuldig zu sein glaubte, und fährt daher fort: „Durch solche Nachrichten mußte ich natürlich den letzten Rest von Vertrauen zu Georgi zu verlieren und auf die Vermuthung kommen, daß er von einer besondern Malice gegen mich besessen sei. Ich beschloß daher, ihn zu perhorresciren, doch nicht eher, bis ich mich völlig von der Gegründetheit meines Mißtrauens überzeugt zu haben glaubte."

Die Kälte, womit Becker diesen Beschluß faßt, zeigt nicht, daß er etwas zu erleiden glaubte, was er nicht zehnmal verdient hätte, sondern daß er nur die Untersuchung hinhalten und den Richter ermüden wollte. Wie würde sonst ein Mensch, der mit Ehre aus seinem Prozesse hätte hervorgehen wollen, mit solchem Eifer und in solcher Weise um Messer und Gabel gestritten haben?

„Ich hatte," fährt er nämlich fort, „ihn gleich anfangs um Messer und Gabel gebeten, da man mir in Friedberg solche gestattet hatte. Er antwortete mir mit einem bloßen „„Hum."" Später erneuerte ich meine Bitte noch oftmals, theils bei Georgi, theils bei den Accessisten. Auch ließ ich durch den Gefangenwärter Preuninger täglich um Antwort bitten, immer vergeblich. Da dictirte ich endlich mein Perhorrescenzgesuch. Nachdem ich der Reihe nach meine Klagen gegen Georgi aufgeführt hatte, beschuldigte ich ihn am Schlusse auch der Parteilichkeit. Ich sagte, ich habe mich beim Vorübergehen auf dem Hausgang mit meinen Augen davon überzeugt, daß andere Gefangene mit Messer und Gabel versehen seien, während ich, auf mehrmaliges Bitten, keine dergleichen erhalten habe. Diese Behauptung wäre mir bald übel bekommen. Georgi stellte es in Abrede, daß ich ihn jemals um das erwähnte Tafelgeschirr gebeten hätte. Ich wandte mich an die Accessisten; aber auch sie hatten ein mir höchst ungünstiges Gedächtniß. Einer sagte mir sogar, daß er mir etwas Anderes zeigen wolle, wenn ich meine Behauptung wiederhole. Da fiel mir endlich ein Umstand ein, bei dessen Anführung Georgi die Sache nicht länger in Abrede stellen konnte. Nur Schade, daß er aus einem Irrthum in einen noch weit größern verfiel."

Den Umstand, welcher ihm endlich eingefallen sei, gibt Becker nicht näher an, und da er außerdem gegen die Wahrheit gesagt haben will, etwas auf dem Hausgange erfahren zu haben, was er durch Collusion erfahren hatte, so wird auch die Behauptung, daß er Georgi früher um das erwähnte Tafelgeschirr gebeten habe, eine auf gut Glück diesem und den Accessisten in's Gesicht gesagte Lüge gewesen sein, wie das auch in der unwilligen Entgegnung eines der letzteren liest. Was er dann weiter erzählt, gibt also von nichts ein gewisses Zeugniß, als von seiner Entschiedenheit, zu chicaniren. Er fährt fort:

„Höchst ärgerlich über meine Rede rief Georgi in der Hitze und während ich dictirte, „„Und wenn Sie mich auch um Messer und Gabel gebeten haben und ich Andern diese Gegenstände verschafft habe — woher soll ich bei Ihnen das Geld dazu nehmen? Glauben Sie, der Staat habe sein Geld so überflüssig, um Ihnen Messer zu kaufen. Die Andern haben sich diese Gegenstände auf ihre eignen

Kosten gestellt."" Jetzt fasse ich dich bei der Hüfte, dachte ich. Ich fuhr daher in meiner Perhorrescenz also fort: Und wenn sich auch die andern Gefangenen diese Gegenstände auf ihre eignen Kosten gestellt haben, wie Sie so eben behaupten, so trifft Sie nichts destoweniger der Vorwurf der Parteilichkeit, denn Sie haben mir nie etwas von diesem Umstande gesagt. Hätte ich ihn gewußt, dann würde auch ich mir jene Gegenstände gekauft haben."

Becker erwähnt, „daß ihm Georgi bereits, während er ihn perhorrescirte, Messer und Gabel verwilligt habe, desgleichen auch ein Licht, um welches letztere er gar nicht gebeten hätte."

Nichtsdestoweniger fährt er in seinem Vorhaben, wie in seiner Erzählung fort: „Weil ich den Gladbach nicht wohl zum Zeugen gegen Georgi machen konnte, so suchte ich den Aufwärter als solchen zu gebrauchen. Ich fragte daher den letztern auf dem Wege in mein Gefängniß: „Was ein solches Besteck Messer und Gabel koste, ich wolle mir ebenfalls dergleichen kaufen. Preuninger nannte mich, nur mit andern Worten, einen Narren: ich habe ja Messer und Gabel; wozu solche kaufen? ich habe mein Geld besser zu brauchen; wenn Hofgerichtsrath Georgi einem Gefangenen Messer gestatte, so würden sie ohne Anstand aus der Garküche geschickt. „„So, so,"" erwiederte ich auf diese Belehrung, „„da war ich im Irrthum."" Schon am Abend desselben Tages, an welchem ich Georgi der Parteilichkeit beschuldigte, ließ ich mich, als mir der Preuninger das erste Licht auf mein Zimmer brachte, auf den folgenden Tag melden. Es geschah, was ich erwartet hatte; ich wurde vorgeführt. Was wünschen Sie? fragte mich Georgi ernst. — Mein Perhorrescenzgesuch fortsetzen zu dürfen. — Was haben Sie noch vorzubringen? — Sie können mir eine Wiederholung ersparen, wenn Sie mir erlauben, die Sache ohne Weiteres zu Protokoll zu diktiren. — Ich muß die Sache vorher wissen. — Nun, so will ich es sagen; ich habe noch gegen Sie vorzubringen, daß sie mich gestern durch eine absichtliche Unwahrheit hintergangen haben."

Hätte ein Angeklagter und Schuldiger gegen seinen Richter, der ihm so eben das Gewünschte und mehr als dieses gewährt hat, ein solches Benehmen wirklich eingehalten, so hätte er die frechste Gemeinheit an den Tag gelegt; hätte Georgi, wie Becker erzählt, darauf

geantwortet: Wegen dieser Behauptung werde ich Sie schlagen lassen, daß Sie an Gott verzweifeln sollen," so verdiente eine so leidenschaftliche Drohung einige Entschuldigung.

Becker fährt in seiner Erzählung fort: „Ich erklärte nun, daß ich die Folgen meines Schrittes auf mich nehme, und dictirte meine Beweise zu Protokoll. Unter andern führte ich auch die Worte des Aufwärters an. Was derselbe über die Sache zu Protokoll erklärt hat, habe ich nie recht erfahren können. Später leugnete er mir, in Gegenwart der Commission, bei welcher ich die Sache ebenfalls vorbrachte, ins Gesicht, daß er jemals das oben angeführte Gespräch mit mir geführt habe."

Wir sehen gar keinen Grund, warum Preuninger dieß gegen die Wahrheit geleugnet haben sollte oder warum wir ihm nicht glauben sollten, daß das fragliche Gespräch zwischen ihm und Becker eine freche Erdichtung des letztern gewesen sei; sagt dieser doch selbst, er habe gesucht, den Preuninger als Zeugen zu gebrauchen. Ueberhaupt erfahren wir nicht, was von dieser, so wie von den übrigen unwahrscheinlichen Einzelnheiten der ganzen obigen Geschichte zu halten sei, denn in den Bruchstücken, welche Herr Nöllner für gut hält uns in seiner planlosen Schrift aus den Acten mitzutheilen, findet sich darüber nur Folgendes aus dem über Becker's Verhorrescenzgesuch von Georgi dem Hofgerichte in Gießen erstatteten Berichte vom 6. Dezember 1835 vor, an dessen Richtigkeit wir nicht den geringsten Zweifel hegen: „Es beschwert sich Inquisit über Vorenthaltung von Messer und Gabel und spricht beiläufig mit frecher Stirn den Verdacht aus, daß ich ihn belogen hätte. Großherz. Hofgericht weiß, daß die Arresthausverwaltung anfänglich sich unbedingt gegen die Gestattung von metallenen Messern und Gabeln ausgesprochen hatte, und daß überdieß der Speisewirth verweigerte, diese Gegenstände zu stellen. Beim Beginne seiner hiesigen Haft machte ich den Inquisiten damit und mit den Schritten bekannt, welche ich gethan, um diese Gegenstände den Gefangenen gewähren zu können. Zugleich sagte ich ihm, daß wenn ihm der vom Fiskus gestellte hölzerne Löffel nicht anstehe, er sich auf seine Kosten einen von Horn anschaffen könne. Dieß hat er indessen nicht gethan und mir auch sein Bedürfniß nach diesen Gegenständen nie mehr erklärt, selbst auch nach den

actenmäßigen Zeugnissen der Commissions-Actuarien" (der Accessisten) „nicht, obgleich er dieß im Widerspruch mit denselben zu behaupten wagte. Bei dem häufigen Ab- und Zugange der Gefangenen hat sich, um die immer wiederkehrenden Anschaffungen den Betheiligten zu ersparen, der Pfleger später dazu verstanden, Messer und Gabeln zu stellen, und der Gefangenwärter hat sie denjenigen, die sich keine angeschafft, und bei denen keine besondere Besorgniß des Mißbrauches vorlag, verabreicht. Da Inquisit es nie wieder zur Sprache brachte, daß er Messer und Gabel zu erhalten wünsche, so unterstellte ich, daß er diese Gegenstände auf seine Kosten angeschafft, und dieß um so mehr, als ich von der veränderten Entschließung des Pflegers durch den Gefangenwärter nie eine Meldung erhalten hatte."

Das Letztere zeigt zugleich, daß Becker mit der Aeußerung, welche er Georgi in den Mund legt: „Glauben Sie, der Staat habe sein Geld so überflüssig, um Ihnen Messer zu kaufen?" nur den Untersuchungsrichter parodiren will, der den Kostenpunkt, wenn auch nicht in Bezug auf Messer und Gabeln, bei einer so umfassenden und langwierigen Untersuchung mit Recht und nach Pflicht berücksichtigte und gewiß auch manchmal berührte.

Georgi fährt fort: „Sobald Inquisit aber mir wiederholt das Bedürfniß erklärte, habe ich alsbald Sorge getragen, daß er Messer und Gabel zum Mittags- und zum Abendessen empfing. Es gehört wirklich viel dazu, daß ein Mensch aus diesem Verhältnisse den Vorwurf ableiten will, ich hätte ihn mit Unwahrheit absichtlich hintergangen! Ich habe mir vorbehalten, sobald über den Perhorrescenzvortrag Entscheidung erfolgt ist, die geeignete Constituirung und Ahndung dieses Frevels eintreten zu lassen."

Daß Georgi so gutmüthig, als leidenschaftlich war, geht daraus hervor, daß er diese Ahndung nicht eintreten, sondern es bei der Drohung bewenden ließ. Wir tadeln aber auch diese Drohung, sowohl weil er sie selbst gegen einen Becker zu oft und in zu ungemessenen und unpassenden Ausdrücken ausstieß, als weil er auf Becker's Ehrgefühl dadurch nicht wirken konnte, dieser sich vielmehr daran weidete als an einem sicheren Beweise, wie sehr es ihm gelungen sei, seinen Inquirenten zu ärgern und aufzuregen.

Georgi's Gutmüthigkeit geht noch in einem andern Stücke aus

Becker's angegebener Erzählung hervor. Er hatte den Grundsatz, welcher bekanntlich nicht bloß in Hessen-Darmstadt und nicht bloß von Georgi aufgestellt ist, politischen Gefangenen, so wie andern Verbrechern, keine Lectüre zu gestatten, so lange die Untersuchung dauere. Er hielt dieß aber weder gegen die übrigen Gefangenen, noch gegen Becker so fest, als es in andern deutschen Staaten, z. B. in Kurhessen, gegen politische Gefangene festgehalten ist. Er sagt vielmehr in dem angeführten Berichte über Becker's Perhorrescenzgesuch: „Inquisit findet eine Beschwerde in der Vorenthaltung von Büchern. Großherzoglichem Hofgerichte ist bekannt, daß die politischen Gefangenen, erfinderisch wie sie sind, sehr geschickt durch Punktiren zu colludiren wissen und daß deßhalb die Vorsicht gebietet, kein Buch, das in den Händen des einen Arrestanten gewesen, in die eines andern gelangen zu lassen. Ich selbst besitze Schriften, wie sie Rubricat wünschen könnte, nicht, und der Staat stellt außer der Bibel keine Bücher. Seinem Verlangen nach Lectüre konnte ich daher um so weniger entsprechen, als er Niemand zu nennen wußte, den man in seinem Namen darum ansprechen solle, und als er zu Hause auch nicht Ein Buch mehr zu besitzen schien, denn man hat ihm öfter angeboten, solche hierher kommen zu lassen. Ja aus Briefen seiner Geschwister geht bestimmt hervor, daß er Bücher zu Hause nicht habe, und daß sie auch keine aufbringen können. Lediglich aus menschlichen Rücksichten habe ich daher, nachdem alle anderen Versuche fehlgeschlagen, Sorge getragen, daß die Verabreichung von Büchern an den Inquisiten nach dem Bedürfniß und den Mitteln, die mir zu Gebote stehen, erfolgt."

Hiermit stimmt Becker selbst in seiner fraglichen Erzählung überein, nur daß er das ihm Nachtheilige, z. B. daß er zu Hause kein einziges Buch mehr besessen, übergeht und Anderes einmischt, was theils entstellt ist, theils als geradezu erlogen betrachtet werden muß; wie wenn er hier im Widerspruch mit den Acten (Nöllner, actenm. Darl. S. 274 und 275) behauptet, eine Bibel erst auf seine Vorstellung an das Hofgericht bekommen zu haben, oder wie wenn er sagt: „Später (nämlich nach Ablauf der ersten anderthalb Jahre) erlaubte er (Georgi) mir eine französische Grammatik und 2 mathematische Bücher, die mir theils von Gießen, theils von Darmstadt ge-

schickt worden waren." — Aus seiner ganzen Erzählung geht hervor, daß es ihm nur um Unterhaltungslectüre, Romane zu thun war. Er erwähnt nicht, daß er sich während seiner Gefangenschaft je um ein wissenschaftliches Buch bemüht und darum gebeten habe. Die französische Grammatik und die zwei mathematischen Bücher wurden ihm vielleicht zugeschickt, ohne daß er es gewünscht hatte. Wenigstens erfahren wir so wenig, ob er sie, als ob er die erbetene Bibel benutzt habe, während er uns seine Ungeduld nach Romanen und die Gier, womit er sie gelesen und wiedergelesen, auf das Lebhafteste schildert. Uebrigens stimmt Becker's Erzählung, wie gesagt, mit Georgi's Berichte überein, dieser that in Bezug auf Bücher, was er bei den angegebenen Grundsätzen und Gründen thun, und was ein Becker nur verlangen konnte. Den Gebrauch der Leihbibliothek, wornach dieser Verlangen trug, verweigerte er ihm unbedingt, weil mit dergleichen Bücher schon Mißbrauch getrieben sei, das will sagen: weil die Leihbibliothek, wenn sie den Inquisiten offen stehe, diesen das Mittel des ausgedehntesten schriftlichen Verkehrs durch Punktiren biete, indem dann alle daraus müßten leihen dürfen, also dieselben Bücher in aller Hände kommen würden. Becker erzählt demnach, daß Georgi auf seine ausgesprochenen zuversichtlichen Erwartungen in dieser Beziehung gar nicht näher eingegangen sei, aber, nachdem er sich ein wenig besonnen, lächelnd gesagt und dabei auf ein wohlbesetztes Bücherbrett gezeigt habe: Sie sehen, da stehen viele Bücher, sie sind aber nicht mein, und ich muß dafür haften. Dennoch, damit Sie sehen, daß ich es gut mit Ihnen meine, will ich Ihnen welche davon geben." Wäre dieß nicht an und für sich ein guter Zug von Georgi, so würde es doch gewiß ein Zeichen von Menschlichkeit an dem Ungeheuer sein, als welches das gerecht und bedächtig urtheilende deutsche Publikum sich diesen Mann darstellt. Becker erzählt sogar: „Ja seine Güte ging (später) so weit, daß er mir eine Anzahl Bücher aus der Hofbibliothek mithringen ließ." Also that er gewiß viel für einen Mann, dem es nur um Lesefutter zu thun war und der ernste Studien jetzt wie früher floh.

Becker knüpft an das zuletzt Angeführte die Bemerkung: „Unglück für mich, daß sich ihm bald, schon nach 4—6 Wochen, eine Gelegenheit bot, mir diese und alle anderen Vergünstigungen zu ent-

ziehen." Der Leser wird nach allem, was er gehört hat, annehmen können, daß diese Gelegenheit nicht von Georgi aufgesucht, sondern von Becker herbeigeführt war. Oder sollte die Lectüre ihm wegen Collusionen entzogen sein, wie dem Carl Zeuner, welchem Georgi in einem Verhöre vom 3. April 1835 erklärte: „Die Lectüre ist Ihnen wegen vollzogener Collusionen zur Strafe genommen worden. Sie haben diese Strafe wohl verdient, weil Sie früher vor dergleichen Collusionen mit Ernst gewarnt waren." Becker war unermüdlich, sich mit andern Gefangenen zu unterhalten, bald durch Sprechen, bald durch Abklopfen des Alphabets. „Als er über das letztere vernommen wurde, sagt Nöllner, leugnete er anfangs, räumte später aber diese Collusionen ein, welche Gerichtspersonen selbst beobachtet hatten. Bei einer Vernehmung vom 19. Nov. 1835 sprach er die Ansicht aus, daß Thatsachen, in deren Besitz ein Richter durch Ueberlistung eines Angeschuldigten gekommen sei, keine juristische Gültigkeit hätten und er deßhalb wegen jenes disciplinarwidrigen Verhaltens nicht gestraft werden könne" (Nölln. S. 275), und in seiner „Erzählung eines politischen Gefangenen," wo er zugibt, daß eine „Klopfsprache" unter den Gefangenen bestanden, schmückt er die Geschichte der Entdeckung derselben durch das Gericht auf folgende Weise aus. Zuerst spricht er, der später den höchsten „Verrätherlohn" durch seine Aussagen gegen Weidig erringen wollte, die Vermuthung aus: wie Clemm durch große Versprechungen von Landgütern und dgl. sich zu seiner Verrätherei habe bewegen lassen, so möge Hoffnung auf Verrätherlohn auch einen Criminalgefangenen Namens Gaß bewogen haben, Georgi die Klopfsprache zu verrathen. Darauf fährt er fort: „Georgi, der den möglichsten Vortheil aus dieser Entdeckung ziehen wollte, sperrte zwei Accessisten und zuweilen sich selber in ein Gefängniß, welches sich neben dem meinigen befand. Er wollte mich und Flach nämlich glauben machen, jenes Zimmer sei von einem politischen Gefangenen bewohnt, und uns verleiten, mit diesem angeblichen Politikus zu communiciren. Man hatte die Sache nicht sehr politisch angefangen und ich traute meinem neuen Nachbarn noch nicht recht. Dennoch konnte ich den Flach (einen andern politischen Gefangenen) nicht abhalten, unsern gemeinschaftlichen Nachbar, der sich Preller nannte und sich anfangs sehr ungelehrig stellte, die Klopfsprache zu lehren. Als mir

der Hr. Acceſſiſt einige Fragen zuklopfte, unterhielt auch ich mich mit ihm. — — Nach Verlauf von etwa drei Tagen wurde ich plötzlich dem Georgi vorgeführt. Er begrüßte mich mit einigen Phraſen in der Klopfſprache und forderte mich auf, ſie zu überſetzen. Ich behauptete, nicht zu verſtehen, was er wolle und hatte ſehr heftige Diatriben mit ihm, bis er endlich ſagte: Ich bin ja ſelber der Preller, mit dem Sie geſprochen haben." Dieſe Geſchichte vom Preller halte ich für erdichtet. Becker hätte gewiß Jemanden, deſſen Namen ihm unbekannt war, nicht für einen politiſchen Gefangenen gehalten und Georgi hatte ſchwerlich Zeit, ſich ſelbſt dergleichen Beobachtungen zu unterziehen und ſcheint ſich der Acceſſiſten, d. h. verpflichteter Unterbeamten dazu bedient zu haben. Daß er aber ſuchen mußte, hinter den Schlüſſel jener Klopfſprache zu kommen, verſteht ſich von ſelbſt, und ich bin überzeugt, daß dieß vom Hofgerichte nicht könne mißbilligt worden ſein. Daß Colluſionen ſo ſtrenge geahndet wurden, war freilich eine große Härte, aber Georgi war weder an der mangelhaften Einrichtung des Gefängnißgebäudes ſchuld, welche Colluſionen erleichterte, noch durfte er dieſe ruhig geſchehen laſſen, wenn nicht der Zweck der Unterſuchung gänzlich vereitelt werden ſollte. Aus den „nachträglichen actenmäßigen Mittheilungen über die Unterſuchungen im Großherzogth. Heſſen, insbeſondere über diejenige gegen Weidig" vom Hofgerichtsrath Schäffer in Gießen geht hervor (S. 33), daß in Folge der Colluſionen unter den Gefangenen vollgültig abgelegte und wahre Geſtändniſſe widerrufen wurden. Auch ſoll ein politiſcher Gefangener ſpäter ſelbſt erzählt haben, wenn Georgi ein Verhör abgehalten habe, ſo ſei der Gegenſtand deſſelben ſofort durch Abklopfen an den Wänden den Betheiligten bekannt geworden. Georgi's Lage muß alſo eine wahrhaft verzweifelte geweſen ſein, er wurde zu den harten Gegenmitteln hingetrieben. Man tadle dieſe als unnatürlich, als grauſam, aber man lege ſie den Umſtänden, vor Allem dem Umſtande des geheimen Verfahrens, aber nicht Georgi, nicht dem Gießener Hofgerichte zur Laſt, welches dieſelben billigte. Man vergeſſe auch nicht, daß Georgi nicht bloß verirrte Jünglinge, ſondern auch verderbte durchtriebene Menſchen ſich gegenüber hatte und daß er ſich immer das Verdienſt erwarb, ſchwere Verbrechen an's Licht zu ziehen.

Wir bemerkten oben, daß Georgi das beleidigende Benehmen

Becker's gegen ihn selbst nicht ahndete, sondern es in dieser Beziehung bei einer Strafandrohung bewenden ließ. Becker ist während seiner Gefangenschaft nie geprügelt worden und wenn Georgi ihn so oft damit bedroht hätte, wie Becker in seiner Erzählung behauptet, so würde dies nur beweisen, daß Becker durch sein Betragen recht oft Prügel verwirkt hatte. Einmal erzählt er auch, „Georgi habe ihn wie einen Schulknaben heruntergemacht." Vielleicht that er das jedesmal, wenn er ihm mit Prügeln drohte, denn ein Schulknabe wird nicht leicht heruntergemacht, ohne daß ihm nicht auch mit Prügeln gedroht würde.

Aber wenn Georgi die Vergehen gegen seine Person auch ungeahndet ließ, so wollte er doch durch Becker die ganze Ordnung des Hauses nicht untergraben lassen. Es zeugt von der gemeinen Gesinnung des Letztern, daß er seinen Haß auch auf den Gefangenwärter ausdehnte. Es ist dies derselbe, welchen die gewissenlosen Urheber des Buches über Weidig's Tod zum zweiten Mörder Weidig's stempeln wollten. Diesen Preuninger, welcher überall nur seine traurige und gefährliche Pflicht gewissenhaft erfüllt zu haben scheint, und welchen Becker in seiner lügenhaften Erzählung eine Rolle spielen läßt, wie es ihm zu seinem Zwecke paßt, nannte er am 9. Nov. 1835 einen „Lügner," und dafür wurde ihm von Georgi eine vierzehntägige Kettenstrafe zuerkannt. Von Nöllner wird hierüber Folgendes gesagt und mitgetheilt: „Am 9. Novbr. 1835 zeigte der Gefangenwärter Preuninger an, daß Becker einen Theil seiner Bettstelle zerbrochen habe; dieser suchte zu erklären, daß dieß durch Zufall, jener, daß es absichtlich geschehen sei. Darüber gerieth Becker in Affect und nannte den Gefangenwärter einen Lügner. Am 12. desselben Monats wurde darüber verhandelt, die Verfügung war: Es handelt sich hier um die Beleidigung des öffentlichen Amtes; diese Beleidigung liegt objectiv vor und kann durch keinerlei Beweis gerechtfertigt oder entschuldigt werden. Mit Rücksicht auf Artikel 11 der Disciplinargesetze wird deßhalb gegen den Inquisiten Becker eine Disciplinarstrafe von vierzehntägigem Kettentragen erkannt. Zugleich wird ihm hierbei bemerkt, wenn eine ähnliche, wie die fragliche Beschädigung, die offenbar aus einer nicht zu rechtfertigenden Rücksichtslosigkeit hervorgegangen sei, einem der ärarischen Gegenstände wiederum sollte zugefügt werden,

so werde ihm Alles entzogen werden, was die absolute Nothwendigkeit nicht erfordere." Becker trägt dieß in seiner Erzählung eines politischen Gefangenen ganz entstellt vor.

Nach Nöllner's actenmäßiger Darlegung wurde dem Becker noch einmal, nämlich am 1. April 1836, wegen Collusion eine vierzehntägige Fesselung an die Wand zuerkannt, mit der Drohung, im Wiederholungsfalle mit Farrenschwanzhieben belegt zu werden. Der Wiederholungsfall trat ein, Becker unterhielt sich, wie er in seiner Erzählung eingesteht, zwei Abende hintereinander, mit seinem Wandnachbarn. Den zweiten Abend ertappte sie Preuninger; Becker erzählt, er und sein Mitgefangener hätten verabredet, zu leugnen, weil sie überzeugt gewesen seien, daß Preuninger sie nicht verstanden haben könne. Als Preuninger aber angab, was beide zusammen gesprochen hätten, behauptete Becker, Preuninger müsse sich verhört haben, indem er hinzusetzte: „Er schien mir eine etwas schwere Zunge zu haben, vielleicht hatte er einen kleinen Rausch." Becker, welcher in seiner dramatisirten Erzählung den Hofgerichtsrath Georgi immer redend einführt, bringt auch hier einen mit wenigen Abänderungen immer wiederkehrenden Refrain an! „Georgi" erzählt er, „hörte mit verbissenen Lippen dieser Deduction zu. Als ich damit zu Ende war, sagte er zum Preuninger: „Geh er jetzt fort, wir wollen diesen unverschämten Bursch schon kriegen. Jetzt brach er los: Ei Er Giftmischer! der du den falschen Eid zum obersten Grundsatz gemacht hast; Ei du schändlicher Kerl, der du durch Blutvergießen dein Glück machen wolltest, du willst behaupten, dieser einfältige Mensch sei besoffen gewesen? u. s. w. u. s. w." Becker sagt: „Ich erhielt eine abermalige vierwöchentliche Wand-Ketten-Strafe; Bücher und Licht wurden mir genommen, und die Prügel wurden mir jetzt actenmäßig für das nächste, wenn auch noch so geringfügige Disciplinarvergehen, dessen ich mich schuldig mache, vorherbestimmt." Die Wandkettenstrafe scheint er nach seiner eignen Erzählung nicht erstanden zu haben, bei Nöllner ist davon nicht die Rede, aus dem Protocoll führt dieser jedoch an: Man habe ihm u. a. bemerkt: „Man werde ihn künftig unter den Stock stellen, weil dieß als das letzte Mittel müsse erkannt werden, ihn zu derjenigen Achtung der Autorität des Staates und seiner Behörden zurückzuführen, die er in so vielen Fällen allen Anzeigen nach verletzt hätte."

Becker's fragliche Erzählung noch ferner zu beleuchten, würde zu weit führen. Indem er darin einmal bei Angabe eines Umstandes sagt: „Für seine getreue Wahrheit verpfände ich meine Ehre," begeht er außer der Unwahrheit auch eine Unredlichkeit, denn er verpfändet, was er nicht besitzt. Dagegen führen wir noch Einiges aus den Berichten Georgi's an, was zur Charakteristik des von Hrn. Nöllner vertheidigten Becker dient. Es betrifft des letzteren Bart, und der erstere kann wieder ausrufen: „Nach Bärten will man Charakteristiken liefern! verdient Armuth diesen Hohn?" Vielleicht ist es daher versteckter Tadel gegen Georgi, daß Nöllner aus dessen angegebenen Berichte vom 6. December 1835 über Becker's Perhorrescenzgesuch auch Folgendes anführt: „Inquisit, der auf sein Aeußeres ohnehin nichts hält, unreinlich im höchsten Maße ist und seine Gleichgültigkeit gegen alle Forderungen des äußern Anstandes durch einen langen verworrenen Bart und ein struppiges Haupthaar augenfällig bekunden zu wollen scheint, hatte schon mehrfach durch höchst unpassende Stellungen während des Verhörs diejenige äußere Achtung außer Augen gesetzt, die ein Gebildeter, wenn er dies wirklich sein will, doch allemal vor den Gerichtsschranken beobachten muß. Bei der befragten Veranlassung saß Inquisit fortwährend mit untergeschlagenen Beinen auf seinem Stuhle, strich sich seinen Schnurrbart und den langen Geißbart am Kinne und suchte hierdurch eine Gleichgültigkeit bei der gerichtlichen Verhandlung anzunehmen, die verletzend und höchst unanständig war. Nachdem ich ihn mehrmals scharf angesehen, um ihn auf das aufmerksam zu machen, was er nicht berücksichtigte, trieb er seine Unverschämtheit noch weiter, indem er sich längere Zeit und auch da noch auf dem Stuhle hin- und herwiegte, seinen Oberkörper bald nach dieser, bald nach jener Seite neigte, als ich ihn wiederum durch Blicke vergeblich aufmersam zu machen gesucht hatte, er möge eine andere Stellung annehmen. Hierauf habe ich ihm allerdings befohlen: er solle sich nicht auf so völlig unschickliche und ungezogene Weise auf dem Stuhle herum werfen, und als er diese Zurechtweisung mit Trotz aufnahm und von „„verbitten"" sprach, habe ich ihm allerdings gesagt, ich würde, wenn er noch ein trotziges Wort und von Verbitten rede, eine angemessene Züchtigung eintreten lassen." Vor der Visitationscommission hatte Becker am 3. Januar 1837

u. a. erklärt: „es sei ihm der Bart abrasirt worden, seit welcher Zeit er beständig an Zahnschmerz leide." Hierüber berichtete Georgi an das Hofgericht: „Ich habe nicht Einem den Bart kürzen lassen oder eine darauf bezügliche Bemerkung gemacht, außer diesem Becker, obwohl die Hausgesetze aus Reinlichkeitsgründen vorschreiben, daß die Bärte abgenommen werden sollen, und obwohl es schon die Schicklichkeit mit sich bringt, daß ein peinlich Verklagter nicht mit einem ungemessenen Barte vor den Schranken erscheine. Jener Becker aber trug einen Bart wie ein Sappeur, drehte, so oft er vor den Richter kam, an den Barthaaren, als wolle er eine gewisse Gleichgültigkeit, ein Mißkennen seines Standes" (nämlich des Anklagestandes) „dadurch absichtlich an den Tag legen; der Bart gab einen so widerlichen Geruch von sich, daß ich mich ganz in meinem Rechte sah, zu befehlen, dem Becker den unschicklichen Bart abzunehmen."

Der Leser erinnert sich, daß ich die ausdrückliche Vertheidiguug August Becker's durch Hrn. Nöllner, welche mit den Ausfällen auf die Vertheidiger Jordan's begann, und in seinem Buche S. 243 bis 254 steht, widerlegen wollte. Die Anführungen, welche Hr. Nöllner wenigstens in einer Anmerkung gegen einige jener Männer hervorhob, ließen mich aber auf Einzelnheiten eingehen, zu welchen theils jene Becker'sche „Erzählung eines politischen Gefangenen," theils das Nöllner'sche Buch selbst, und zwar meistens nicht an dem angegebenen Orte, den Stoff hergab.

In der fraglichen Anmerkung, aus welcher wir u. a. den Verdruß des Herrn Nöllner über Hrn. Professor Köstlin ersahen, bekomme auch ich mein Theil. „Wenn Boden" heißt es hier, „in den Nachträgen zur] Vertheidigung Jordan's S. 18 und 19 erzählt, die Schwester Becker's habe in Darmstadt „„gewohnt"" und sogleich hinzufügt: „„d. h. conditionirt,"" wenn er von Becker's „„nichtsnutzigem Vagabundenleben in Gießen,"" von dessen „„knechtischer Gesinnung, schlechtem und feigem Herzen"" spricht, so ist dies keine parteilose Kritik, welcher man irgend einen Werth beilegen kann, sondern ein quellenloses, fast persönlich heftiges und jeder wahren charakteristischen Behandlung widerstreitendes Raisonnement."

Ehe ich diese Bemerkungen widerlege, denn Hr. Nöllner täuscht sich, und von da zu der „wahren charakteristischen Behandlung" August

Becker's durch Hrn. Nöllner zurückkehre, muß ich diesem vorläufig bemerklich machen, daß seine ganze Schrift nichts als ein fortlaufender Beweis seiner Thorheit sei. Er nennt es ein quellenloses Raisonnement, daß ich dem Becker ein „nichtsnutziges Vagabundenleben in Gießen" vorwerfe. Angenommen, aus der ganzen gegen Becker und Genossen geführten Untersuchung, und insbesondere aus demjenigen, was der Marburger Criminal-Senat in seinen Entscheidungsgründen gegen Jordan aus den Acten jener Untersuchung über Becker mittheilt, ginge nicht hervor, was doch daraus hervorgeht, daß dieser vor und nach dem Frankfurter Attentate mehrfach als revolutionärer Bote und als politischer Sendling gedient habe, so bliebe doch noch als Nichtsnutziges das zurück, was ich aus Becker's Leben in Gießen in meiner ersten Schrift, zu der die zweite, wie auch ihr Titel besagt, nur ein Nachtrag ist, aus glaubwürdiger Erzählung berichte. Wenn die Commilitonen Becker's, wenn ältere Personen, welche ihn und sein Thun und Lassen in Gießen genau kennen, jenes alles und mehr dazu vor Gericht eidlich bestätigten, so wäre das doch gewiß gültiger, als alles, was Hr. Nöllner aus den Aussagen der Schuldigen selbst mittheilt. Gut! erwiedert Hr. Nöllner, wenn das wäre, aber es ist nicht und **quod non est in actis, non est in mundo.** Gut! antwortete ich wieder, dies nennen Sie auf S. 19 Ihrer Schrift einen „von deutschen Juristen als Axiom geheiligten Grundsatz," ich will Ihnen aber beweisen, daß Sie diesen Grundsatz nicht heilig halten, und daß Ihnen nicht nur jede tiefe, sondern selbst jede verständige Auffassung der Aufgabe fehlt, zu welcher Sie durch Ihre ganze Schrift so hochtrabende und so hohlklingende Phrasenanläufe nehmen. Sie sagen auf S. 26 Ihrer Schrift: „Kuhl, Clemm und Becker haben für die Beurtheilung der Anklage und des Charakters des Dr. Weidig wichtige Mittheilungen geliefert, welche, wenn diese Personen vollen Glauben nicht verdienen sollten, je nach dem Maße des gegen Sie sprechenden Verdachtes ihren Werth verlieren." Haben Sie auch bedacht, was Sie hiermit wagen, haben Sie auch bedacht, daß Sie hiermit Alles auf Eine Karte setzen, und daß Sie Ihr ganzes Spiel verlieren, wenn Ihnen diese Karte kein Glück bringt? Clemms Aussagen, über deren Werth ich mich unten erklären werde, stellen Sie niedriger als Becker's, welchen Sie, ein Jurist, ein Richter, zu einem classischen

Zeugen gegen Weidig erheben, von Kuhl aber sagen Sie, S. 219: „Die Aussagen eines solchen Menschen haben nicht den mindesten rechtlichen Werth, denn nicht Grundsätze der Wahrheit bestimmten diese Aussagen, sondern die Grundsatzlosigkeit der klingenden Münze; wir können und werden daher von Kuhl's Aussagen gegen Weidig, so bestimmt und ausgedehnt sie auch sind, keinen Gebrauch machen." Wenn nun auch Becker's Aussagen um des Unwerthes seiner Person willen nicht den mindesten rechtlichen Werth hätten, so würden Sie ja Ihren classischen Hauptzeugen gegen Weidig verlieren und die leeren Blätter Ihres Buches würden sogar zu weißen Blättern werden. Erkennen Sie endlich, daß Sie nur die Rolle eines Advocaten spielen, aber eines sehr ungeschickten Advocaten, eine Rolle, zu der Sie sich angeboten haben, eine Rolle, welche Ihnen Niemand aufgetragen hat?

Wollte ich die Rolle des gegnerischen Advocaten übernehmen, so wären Sie, glaube ich, schon jetzt mit ihren eignen Waffen geschlagen. Erlauben Sie mir daher, die Rolle Ihres Richters zu übernehmen und Sie zu fragen: warum haben Sie uns die „so bestimmten und ausgedehnten" Aussagen Kuhl's nicht mitgetheilt? Wenn dieselben Ihnen auch nicht gegen Weidig dienen konnten, so hätten sie Anderen doch vielleicht für Weidig dienen können. Diese hätten vielleicht daraus erkannt, daß, was bei Kuhl Lüge sei, bei Becker und Clemm nicht Wahrheit sein könne. Oder wollten Sie diese Erkenntniß unmöglich machen? oder ist die scheinbare Billigkeit, welche Sie durch Weglassen der Kuhl'schen Aussagen an den Tag legen, nichts als ein elender Advocatenkniff, welchen Sie unter der Maske richterlicher Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe anwenden? Herr Nöllner, Herr Nöllner! nehmen Sie Sich Acht, daß Sie nicht derjenige seien, welcher in der Weidig'schen Sache der althessischen Justiz am Ersten einen gewissen Flecken anhänge? Und wie äußerlich, wie geistlos Sie die ganze Sache betreiben! Sie sagen S. 370 in einer Anmerkung: „Von den Aussagen Döring's gegen Weidig wird mit Rücksicht auf die gegen denselben geltend gemachten Verdachtsgründe hier kein Gebrauch gemacht." Ich könnte Ihnen entgegensetzen, daß der Marburger Criminal-Senat die Verdachtsgründe bestritt, welche Jordan gegen Döring geltend gemacht hatte, daß er die Wahrheit der Döring'schen

Aussagen gegen diesen behauptete und zu beweisen suchte und in der Vertheidigung Dörings nicht weiter ging, nicht mehr, gar nicht mehr wagte, als Sie das in der Vertheidigung August Becker's thun. Ich will sie auch nicht fragen, Hr. Nöllner, wo die Verdachtsgründe, von denen Sie reden, gegen Döring geltend gemacht wurden, ob etwa in meiner ersten Schrift für Jordan, deren Sie keine Erwähnung thun, und in welcher auch die Verdachtsgründe gegen Becker geltend gemacht sind. Ich will Sie endlich nicht fragen, ob nicht auch aus den Aussagen Döring's über Weidig Beweise für des Letzteren Unschuld gewonnen werden könnten, wie — und das scheinen selbst Sie anzunehmen — aus seinen Aussagen über Jordan Beweise für dessen Unschuld gewonnen wurden. Sondern ich will Sie nur darauf aufmerksam machen, daß wir aus Döring's Aussagen, wenn Sie uns dieselben mitgetheilt hätten, vielleicht Beweise für Weidig's Schuld gewonnen hätten. Habe ich doch in meiner ersten Schrift, welche Sie nicht nennen, aus Döring's Aussagen über Jordan nicht nur Lügen, sondern auch Wahrheit herausgefunden und nicht nur aus jenen, sondern auch aus dieser Jordan's Unschuld dargethan.

Hieraus können Sie erkennen, daß, wenn ich auch nicht den juristischen Grundsatz **quod non est in actis, non est in mundo** ganz entschieden zu dem meinigen mache, ich ihn doch gewiß heiliger halte, als Sie, ja ich habe wenigstens eine so gute Meinung von der in Darmstadt geführten Untersuchung, daß ich glaube, ohne Ihre willkührlichen Auslassungen würde an unsrer Aufklärung über Weidig's Schuld oder Unschuld nichts zu wünschen übrig bleiben.

Ich komme jetzt auf die „wahre charakteristische Behandlung" Becker's durch Nöllner zurück. Meint aber der geneigte Leser, er wisse über Becker bereits genug, so bedenke er dagegen, daß ich über diesen nur gezwungen rede, und daß meine Polemik nicht gegen diesen, sondern gegen Herrn Nöllner gerichtet ist. Das Verfahren des letztern ist wirklich höchst charakteristisch. Jemand wird eines Verbrechens verdächtig, welches so ungesetzlich, als unsittlich ist, er wird verhaftet, er gilt für einen Menschen, zu dem man sich der That versehen kann, er wird derselben durch Ueberführung und Eingeständniß als schuldig erkannt, und zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Ehe es so weit kommt, leugnet ein solcher Mann in der Untersuchung

mit so vieler Halsstarrigkeit, als Verschmitztheit. Da ist er ein Intriguant, der um so weniger Glauben verdient, als Unwahrheit das Geringste ist, welches man von ihm erwarten kann. Aber der Mann besinnt sich eines Andern; da er sieht, daß ein fortgesetztes Leugnen ihm schädlich werden könnte, entschließt er sich, seine Handlungen zu bereuen und Geständnisse zu thun. Auf einmal wird er ein Ehrenmann, dessen sich Niemand zu schämen hat, und welchen nur Parteilichkeit, nur unedle, leidenschaftliche, jeder „wahren charakteristischen Behandlung" ermangelnde Advocatenkunst einer Unwahrheit zeihen kann.

So macht es der gute Nöllner in Bezug auf Becker. Spricht sich Georgi in der früher von uns angeführten Stelle seines Berichtes vom 6. December 1835 über Becker's Leben, und über sein Benehmen in der Untersuchung aus, so widerlegt Nöllner dieses auf folgende Weise: „Der Bericht war zu einer Zeit erstattet, zu welcher Becker, wie mit ihm fast alle seine Mitschuldigen, durch alle Mittel der List, des Truges und der Lüge ihre Rettung vor der Strafe versuchten;"

Und solche Menschen sollten, nachdem sie diese Mittel erschöpft, nicht endlich eine Taktik haben aufgeben wollen, durch welche sie ihre Strafe erhöhen mußten, sollten nicht jetzt im Eingestehen so weit gegangen sein, als früher im Leugnen? Wangemann suchte in Marburg die Inquisiten auch dadurch zu Aussagen zu bewegen, daß er ihnen eine Amnestie als dasjenige vorspiegelte, was unzweifelhaft erfolgen werde. Ich bin nicht überzeugt, daß sich Nöllner dieses Mittels nicht bedient habe, aber sollten sich bei der bekannten milden Gesinnung des Großherzogs von Darmstadt die Angeklagten selbst, sollte sich Becker nicht nach langer Haft endlich durch die Hoffnung auf Begnadigung zum Geständniß seiner Schuld Muth gemacht haben?

Doch wir haben Herrn Nöllner unterbrochen. Derselbe fährt fort: „indessen veränderte sich dieses Urtheil, als Becker selbst sein eignes Benehmen änderte und Bekenntnisse ablegte, durch welche er seine gezwungene und mit dem Leugnen stets verbundene ränkevolle Rettung aufgab, denn am 8. Deember 1837 berichtete der Verfasser" (d. h. Herr Nöllner) „an den urtheilenden Gerichtshof (das Hofgericht in Gießen) über Becker: Dem Angeklagten muß von Seiten des Inquirenten" (d. h. des Herrn Nöllner) „das Zeugniß er-

theilt werden, daß dessen Bestreben in den letzten Monaten darauf gerichtet war, aufrichtig und freiwillig alles anzugeben, was sowohl seine eigne Thätigkeit, als diejenige seiner Mitschuldigen betraf. Ohne eine solche Offenheit würden dem Gerichte bei dem Mangel umfassender Beweismittel und bei dem ausgezeichneten Verstande, welchen unstreitig Becker besitzt, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet worden sein."

Nachdem Herr Nöllner auf diese Weise sein Urtheil über August Becker dem Herrn Georgi als dessen verbessertes eignes Urtheil untergeschoben hat, fügt er eine Stelle aus dem Gutachten des hofgerichtlichen Referenten hinzu, welche ich später benutzen werde, und fährt dann (S. 248) fort:

„Es ist schwer, das Herz eines Menschen zu ergründen und ein unparteiisches Urtheil über ihn zu fällen, eben weil die Menschen sich im Leben meist nicht so zeigen, wie sie in der That es sind, weil Verstellung, Trug und die Kunst zu scheinen, ihre Rolle spielen, aber ein Inquirent, welcher das große Gebiet der täglich sich ihm aufdringenden Erfahrungen zu benutzen, der zugleich vor einem mit seinem Berufe, sich leicht verbindenden Vorurtheile, überall das Schlechte zu vermuthen, sich zu bewahren weiß, hat alle Mittel, um auch die verborgensten Falten des Herzens zu ergründen und Blicke in die geheimen Gänge der menschlichen Seele zu thun, wie sie auch den sorgsamsten Beobachtern nur höchst selten verstattet sind."

Wenn Jemand den Herrn Nöllner vielleicht auch nicht für zu gescheut hielte, um in solcher Weise von sich selbst zu reden, so würde er ihn doch wohl für zu bescheiden dazu halten. Hingegen halte ich diese seine Bemerkungen alle miteinander für irrig. Das Herz des Menschen zu ergründen, bleibt immer schwer, und dieß bedarf keines Bemerkens; aber wer natürlichen Verstand besitzt und wen dabei nicht Nebenabsichten irre leiten, der wird, wenn ihm Mäßigung und Erfahrung zur Seite stehen, die Menschen nach ihrer Handlungsweise ohne Mühe richtig beurtheilen. Was dieses Urtheil erschwert, ist eben, das wir die Handlungsweise der Menschen so selten kennen lernen, weil sie ihre Handlungen so verborgen halten. Was die Gelegenheit, Blicke ins menschliche Herz zu thun, betrifft, so ist schwerlich der Untersuchungsrichter vor dem Seelsorger, oder dieser vor dem Arzte,

oder alle drei vor demjenigen im Vortheil, welcher überhaupt mit Menschen umgeht und Sinn und Herz für sie offen behält. Daß auch ein Inquirent Gelegenheit habe, Blicke in die „geheimen Gänge der menschlichen Seele“ zu thun, daran ist nicht zu zweifeln, aber es ist auch Blick nöthig, um diese Blicke zu thun, und jeder Verständige erwartet die Entscheidung, ob er Blicke gethan habe, ob er also Blicke besitze, von Anderen, am wenigsten aber schreibt er sich „tiefe Blicke in die verborgensten Falten des menschlichen Herzens“ zu, wie Herr Nöllner S. 10 gethan hat. Dergleichen macht auf jeden, für den leere Worte keinen Inhalt haben, so wenig einen Eindruck, als dieß nach allem, was uns die Darstellung des Herrn Nöllner schon verdächtig gemacht hat, die Versicherung thun kann, womit er da, wo wir abgebrochen haben, fortfährt: „Der Verfasser hat jenen Becker im Gefängnisse während einer Reihe von Monaten in allen Situationen, welche den Charakter eines Menschen zeichnen können, beobachtet, er war in der Lage, sich zu überzeugen, daß Becker jener „„Spiegelberg““, „„Schufterle““, „„notorische Lügner““, „„Vagabond““, und wie alle diese ihm gegebenen unwürdigen Bezeichnungen lauten, nicht ist, daß er mit großen Fehlern treffliche Eigenschaften des Herzens verbindet, daß er aber vor Allem die Wahrheit gewollt hat“ u. s. w.

Es thut uns leid, daß wir nicht auch von Herrn Nöllner rühmen können, daß er die Wahrheit gewollt habe. Wir wollen fortfahren, uns von dieser Wahrheit zu überzeugen.

Er beginnt seine „wahre charakteristische Behandlung“ Becker's mit den Worten: „Es ist wahr, die Acten enthalten mehrere Zeugnisse, welche Becker's Leben in einem ungünstigen Lichte zeigen; sie rühren aber insgesammt aus der Zeit seines Leugnens und der mannigfachen Versuche her, das gerichtliche Verfahren zu vereiteln, in welchen Becker den Dr. Weidig zu erreichen suchte. Zuerst hatte sich vor dem königl. würtemb. Criminalgerichte zu Ellwangen der Angeschuldigte Ernst Fröhlich, zur Zeit der Untersuchung kaum der Volljährigkeit entwachsen, in einem Verhöre vom 25. April 1837 auf gerichtliches Befragen folgendermaßen über Becker geäußert.“

Man bedenke die Gedankenlosigkeit, womit Herr Nöllner Zeugnisse Dritter, welche Becker's Leben in einem ungünstigen Lichte zeigen,

und welche, wie die von Fröhlich, vor einem würtembergischen Gerichte über ihn ausgesagt wurden, dadurch entkräften will, daß er sagt, sie rührten aus der Zeit her, wo Becker geleugnet und das gerichtliche Verfahren auf alle Weise zu vereiteln gesucht habe! Man bedenke, daß er eingesteht, die Acten enthielten mehrere Zeugnisse der Art, daß er aber nur dasjenige mittheilt, welches er durch die Bemerkung entkräften zu können meint, Fröhlich sei, als er es abgelegt, kaum der Volljährigkeit (ist wahrscheinlich ein Schreibfehler statt: Minderjährigkeit) entwachsen gewesen. Daß Herr Nöllner kein Mittel verschmäht, um August Becker zu heben, sieht man auch daraus, daß er an einer andern Stelle seiner Schrift, S. 304, eine Aussage desselben Ernst Fröhlich gegen Weidig vom 9. Nov. 1836 mittheilt, ohne der Jugend des Aussagers zu gedenken, im Gegentheil rechnet er ihn hier zu den „Personen aus den verschiedensten Ständen" (Fröhlich als Apotheker) „welche, ebenfalls mit Weidig befreundet, durch selbständige Betrachtung geeigenschaftet waren, ihn genau zu kennen."

Was Fröhlich's wiederholte Aussage über Becker betrifft, so lautet sie in ihrer letzten Fassung: „Ich sah, daß er ein Faullenzer ist, ich wußte, daß er arm ist und von Haus keine Unterstützung hat, ich sah ihn in Gesellschaft des Braubach und der Butzbacher saufen und fressen, und nie sah ich, daß er eine Zeche zahlte; hieraus folgerte ich und gewiß nicht mit Unrecht, daß er sich an die gedachten Personen schon um deßwillen anschloß."

An diese Aussage über August Becker knüpft Herr Nöllner die Bemerkung: Wie doch die Menschen sind! und wir knüpfen an diese Bemerkung wieder die Bemerkung: Wie doch Herr Nöllner ist! Er sagt nämlich: „Wir sehen hier (an der Aussage Fröhlich's) aufs Neue, wie voreilig die meisten Menschen ihre Urtheile über Andere fassen. Weil Becker arm ist, weil seine Freunde darum für ihn zahlten, weil er Niemanden hatte, an den er sich sonst anschließen konnte, wurde er als ein verächtlicher Mensch, als ein Taugenichts dargestellt."

Abgesehen von der Absichtlichkeit, welche überall in dem Buche des Herrn Nöllner und so auch an dieser Stelle hervortritt, ist auch hier wieder seine Verstandesstärke die alte. Nicht weil Becker arm, sondern weil er in seiner Denkweise, wie in seinem Anzuge schmutzig

war, nicht weil seine Freunde für ihn zahlten, sondern weil sie Bier und Schnaps für ihn zahlten, wurde er als ein verächtlicher Mensch, als ein Taugenichts dargestellt. Herr Nöllner setzt noch hinzu: „weil er Niemanden hatte, an den er sich sonst anschließen konnte." Ist vielleicht auch Herr Nöllner der „Volljährigkeit" noch nicht entwachsen, denn was kann dieser Unsinn, welcher sich doch in der Aussage des minderjährigen Fröhlich nicht vorfindet, anders wollen, als den Becker wegen seines Umganges mit den Revolutionären vertheidigen? Herr Nöllner könnte eben so gut sagen: „Weil Schinderhannes der Hauptmann einer Räuberbande war, und weil er Niemanden sonst hatte, an den er sich anschließen konnte, so sieht man hier aufs Neue, wie voreilig die Menschen ihn als einen verächtlichen Mann, als einen Taugenichts darstellen."

Außer der Aussage Fröhlich's über Becker, welche Herrn Nöllner so nichtig erschien, theilt er aus den Acten Folgendes aus August Becker's eigner Feder mit und legt daher um so größern Werth darauf: „Der Angeschuldigte August Becker hat heute morgen den ihm gestern behändigten Bogen Papier durch den Gefangenwärter mit der Bitte überreichen lassen, das darauf Geschriebene in die Acten niederzulegen, da es ihn zu sehr angreife, die fraglichen Verhältnisse mündlich zu Protokoll zu geben. Der Bogen enthält das Folgende: Nur Ihre (Nöllner's) eigene wohlwollende Aufforderung und die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung können mich bewegen, hier von Dingen zu reden, deren Erinnerung bitter und deren Mittheilung höchst demüthigend für mich sein muß. Im Vertrauen, daß Sie meine Empfindlichkeit in diesem Punkte möglichst schonen werden, fahre ich daher fort, Ihnen Einzelnheiten aus meinem Leben mitzutheilen, über welche ich sonst nur mit einem einzigen vertrauten Freunde und zwar nur mit Mühe sprechen konnte. Eine der niederschlagendsten Erinnerungen aus der Zeit, zu welcher ich als Gymnastast in Gießen lebte, ist, daß ich anderthalb Jahre lang genöthigt war, alle drei Monate das Didactrum, welches die Gymnastasten entrichten müssen, bei einem meiner edlen Wohlthäter abzuholen, ein Act, der mich jedesmal fast vernichtete. Man denke sich einen sechszehnjährigen Menschen, der als Knabe fast nie Strafen, auch wenn er sie verdiente, von seinen Eltern empfangen hatte, der immer wo es galt sich aus-

zuzeichnen, voran gewesen war, jetzt fast zu der elenden Rolle eines Bettlers verurtheilt. Die geringste Anspielung auf meine Verhältnisse brachte mich gleich zu den bittersten Thränen, welche ich oft ganze Nächte lang nicht trocknen konnte — und dann schämte ich mich wieder einer so weibischen Schwachheit, daß ich Niemandem unter die Augen zu gehen wagte; kurz, meine Lage war über alles elend und niederdrückend. Meine äußern Verhältnisse waren dem Zustande meines Geistes entsprechend; ich bewohnte anderthalb Jahre ein ganz einsames Zimmer, welches sich in einem baufälligen Schoppen, der früher zum Waarenlager gedient hatte, befand; es kostete nur 6 fl. halbjährige Miethe, nicht allein deßhalb, weil es nur ein kleines Fenster hatte und in einen elenden Winkel ging, sondern auch darum, weil sich auf demselben ein Kaufmann den Hals abgeschnitten hatte, wovon die Spuren noch sichtbar waren. — Eben so schlecht war die Kost, mit der ich mich nähren mußte, ich hatte lange nichts, als ein elendes Mittagsessen zu 6 — 7 kr. Wie ungünstig ein solcher Zustand in Bezug auf mein Studium sein mußte, wird man einsehen. — Soll ich selbst ein Urtheil über mich fällen, so lautet es also: Durch eine allzu nachsichtige Erziehung nicht mit dem Ernste des Lebens vertraut und dann in Verhältnisse gesetzt, wo ich die ganze Bitterkeit desselben schmecken mußte, alsdann wiederum derselben zu einer Zeit überhoben, wo Alles von einem außerordentlichen politischen Ereignisse dahin gerissen wurde, ward ich von einem äußersten Zustande in den andern geworfen, wodurch es kam, daß ich die Welt und mein Verhältniß zu derselben verkannte. Mein größtes Unglück war die Armuth, und mein größtes Verbrechen ist, daß ich meine kindlichen Pflichten vernachlässigt habe."

Hieran knüpft Herr Nöllner, der dieß alles für baare Münze nimmt, in seiner Eigenschaft als Charakteristiker zuerst folgende Bemerkung: „Ist es möglich, daß ein solcher Mensch ein Bösewicht, ein boshafter, auf die Vernichtung von ihm hochgeachteter Männer bedachter Lügner sei?"

Hierauf erwiedere ich dem immer guten Herrn Nöllner: Daß ein solcher Mensch ein Bösewicht u. s. w. sei, ist allerdings nicht nöthig, aber daß ein solcher junger Mensch ein Bösewicht werde, ist immerhin möglich, wenn er durch eigne und fremde Schuld allmählig

so tief sinkt. Uebrigens hat meines Wissens auch noch Niemand den Becker zum Bösewicht gestempelt, Niemand hat ihm selbst eine Gutmüthigkeit streitig gemacht, welche einige seiner Bekannten ihm nachsagen, man hat ihn nur für einen Taugenichts, für einen nichtsnutzigen, leichtsinnigen und gewissenlosen Menschen erklärt, der etwas Gutes nie ernstlich gewollt und dem Bösen, wozu seine Natur ihn treibt, nie einen ernstlichen Widerstand entgegengesetzt hat. Wen sein Vertheidiger, der sich seiner gerade so eifrig annimmt, wie der Marburger Criminal-Senat sich Döring's annahm, unter den „von Becker hochgeachteten Männern" verstehe, weiß ich nicht, daß Jordan zu diesen nicht gerechnet werden könne, weiß Hr. Nöllner. Daß Becker ein auf die Vernichtung Jordan's bedachter Lügner gewesen sei, hat Niemand behauptet, daß er aber in Bezug auf Jordan lügenhafte Aussagen gemacht, das habe ich bewiesen, das hat er selbst eingestanden. Dr. Breidenbach fragt mit Recht über Kuhl, „ob man einem solchen Menschen Glauben beimessen könne, wenn er makellose Männer verlästere," aber trotz aller seiner Verworfenheit, wie sie in dem Breidenbach'schen Buche *) geschildert ist, legte auch Kuhl in einem Verhöre vom 25. Octbr. 1836 Reue an den Tag. Er sagte u. a.: „Meine Lebensverhältnisse sind, theils verschuldet, theils unverschuldet, wohl mit die unglücklichsten, die es geben kann." „Auf die Frage: In welchem Jahre starb Ihre Mutter? lautete seine Antwort: im Jahre 1805. Wenn die am Leben geblieben wäre! Auf die weitere Frage: Warum? dieß scheint demnach eine gute Hausfrau gewesen zu sein? brach der Angeschuldigte in Thränen aus, war von Aufregung hingerissen und gab keine Antwort. Aufgefordert, sich zu fassen und zu sagen, was sich auf die Frage beziehe, äußerte er: Ja, das war eine brave Mutter! Hätte Gott *sie* am Leben gelassen, so hätte ich eine ganz andere Bestimmung bekommen."

Hr. Breidenbach bestreitet die Aufrichtigkeit dieser Reue mit keinem

---

*) Mittheilungen über die gerichtlich abgewiesenen Klagen des Johann Konr. Kuhl zu Butzbach gegen den Großh. hess. Staatsminister du Thil und den Großh. hess. Central-Fiskus u. s. w., verfaßt von dem Großh. hess. Ministerialrathe Dr. Breidenbach. Darmstadt 1844.

Worte und thut daran ganz recht. Aber daß sie keinen Werth hatte, bewies Kuhl in den ferneren Verhören, so wie in seinem ferneren Leben. Hr. Nöllner fährt dagegen in Bezug auf Aug. Becker thöricht fort: „Ist es möglich, daß diese Darstellung Heuchelei und jene bei deren Vortrage bethätigte Wehmuth freche Gleißnerei sei? Der Verfasser, welcher selbst hörte und sah, müßte auf alle seine in langer mühevoller Zeit als Inquirent gesammelten Erfahrungen im Gebiete der Erkenntniß des menschlichen Herzens Verzicht leisten, wenn solch' eine Täuschung ausführbar gewesen wäre, und sie war es in der That nicht."

Eine Täuschung ist leicht oder schwer auszuführen, je nach den Leuten, die getäuscht werden sollen. Es giebt auch Leute, die sich gern täuschen lassen, auch solche, die sich gern selbst täuschen. So zweifle ich z. B., ob Hr. Nöllner in Bezug auf Becker von allem überzeugt sei, was dieser zu seiner Vertheidigung sagt, er ließe sich also täuschen; aber in Bezug auf die Menschenkenntniß, welche er erworben haben will, täuscht er sich selbst, er thut also am Besten, auf die gesammelten Erfahrungen, deren er auf's Neue erwähnt, wirklich Verzicht zu leisten. Er wird in dieser Beziehung weiter kommen, wenn er von vorne anfängt, als wenn er stehen bleibt, wohin er gekommen ist, ohne je angefangen zu haben.

Hr. Nöllner fragt: „Ist es möglich, daß diese Darstellung Heuchelei und Gleißnerei sei?" Spricht Hr. Nöllner von der obigen Darstellung Becker's, so glaube ich allerdings, daß ihr so wenig zu trauen sei, als der Darstellung des Hrn. Nöllner selbst, und daß sie darauf berechnet war, die Richter für sich einzunehmen, und hinter's Licht zu führen. Er ist aber erstens mit der „Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung" zu entschuldigen, auf welche Hr. Nöllner sich nicht berufen kann, und zweitens braucht gar nicht alles, was er hier erzählt, unwahr zu sein. Besaß er als Schüler ein so feines und so falsches Ehrgefühl, daß er sich schämte, die angegebene Spende aus den Händen eines seiner edeln Wohlthäter zu empfangen, so ist nur zu bedauern, daß er dieses Ehrgefühl ganz verloren hatte, als er sich später selbst zu der elenden Rolle eines Bettlers verurtheilte. Herr Nöllner, der als gewissenhafter Mann und als Gießener ohne Zweifel über Becker alle möglichen Erkundigungen einzog, ehe er seine Ver-

theidigung übernahm, wird so gut wissen, wie ich, wenn er auch mir überläßt, es bekannt zu machen, daß Becker als Student mit seinen Bekannten kneipte und nie etwas zahlte, und daß er außerdem bald zu dem einen, bald zu dem andern sagte: Du pump mir Einen, Du pump mir zwei Kreuzer; welche er in Brod und Schnaps verzehrte. Becker sagt oben: „mein größtes Unglück war die Armuth und mein größtes Verbrechen ist, daß ich meine kindlichen Pflichten vernachläßigt habe.“ Ich habe gar keinen Grund, auch gar nicht den Willen, zu bestreiten, daß hierin Reue liege, und daß er diese Reue, wenn auch nicht sehr tief, gefühlt habe, aber das größte Unglück Becker's, seine Armuth, war seine eigne Schuld. Mußte er als Gymnasiast sich etwas knapp behelfen, so gibt es andere Gymasiasten, die sich noch knapper behelfen müssen und nur um so fleißiger sind; er hatte ein schlechtes Zimmer; wie viele Gymnasiasten haben gar kein eignes Zimmer; er hatte lange nichts als ein elendes Mittasgessen zu 6 bis 7 kr.; ich weiß nicht, ob ein Mittagsessen zu diesem Preise in dem wohlfeilen Gießen für einen unbemittelten Schüler nicht gut genug ist, und außer dem Mittagsessen wird er sein Frühstück, sein Nachtessen u. s. w. gehabt haben. Die bitteren Thränen ganze Nächte hindurch vergossen und anderes mehr, halte ich für eine Fabel. Seine Armuth als Student war nur seine Schuld. Er that nicht nur nichts gleich andern Studenten in ähnlicher Lage, um seine Armuth zu lindern, sondern Hr. Nöllner wird mir auch ohne Zweifel die Wahrheit folgender Thatsache bezeugen können. Ein Pfarrer List zu Butzbach hatte mit seiner Ehefrau Susanna Christina, Tochter des Pfarrers Vigelius von Ostheim und Enkelin des Eustachius Breidenstein in Roßbach bei Breidenbach ein Stipendium, bestehend in einem freien Tisch, Mittags und Abends, für Studirende auf der Universität Gießen, gestiftet, und zwar sollten abwechselnd Nachkommen aus den Familien List und Vigelius in den Genuß desselben kommen. Dieser Genuß dauerte drei Jahr, wenn sich von der andern Seite kein studirender Nachkomme meldete, geschah dieses, zwei Jahr. Als August Becker Student wurde, war ein Nachkomme von der Vigelius'schen Seite im Besitze jenes Freitisches; als dieser, jetzt Arzt im Großherzogthum Hessen und als Mann so brav wie als Student, seine zwei Jahre in dem Besitze des Freitisches gewesen war, machte er

jenen, als Nachkommen von der Liſt'ſchen Seite, der aber ſelbſt von ſeinen Anſprüchen nichts wußte, hierauf aufmerkſam, und Becker kam zu ſeiner größten Freude in den Beſitz des Freitiſches. Es dauerte aber nicht lange, ſo mußte er ihm wegen ſeiner nichtsnutzigen Aufführung wieder entzogen werden; was ſicherlich um eines einzelnen Exceſſes willen ſchon aus Rückſicht auf ſeine arme Mutter nicht geſchehen wäre.

Auch nachdem er ausſtudirt hatte, war ſeine Armuth ſeine eigne Schuld. Hr. Nöllner ſagt S. 250: „Ueber ſeine Perſonalien erklärte Becker am 27. Octbr. 1834: „Ich heiße Auguſt Becker, bin ein Sohn des verſtorbenen Großh. Pfarrers Becker zu Biedenkopf (im Hinterlande), lebe bei meiner Mutter, welche dahier (in Gießen) wohnt, bin 22 Jahr alt, lutheriſchen Glaubens, habe auf der hieſigen Univerſität Theologie ſtudirt, vor zwei Jahren habe ich die Univerſität verlaſſen, um eine Hauslehrerſtelle anzutreten, welche ich ſeit einem Jahre wieder aufgegeben habe, ſeit dieſer Zeit lebe ich ohne eine beſtimmte Beſchäftigung."

Jene Hauslehrerſtelle gab Becker auf und kehrte zu den gutmüthigen Seinigen, welche ſo arm waren, daß ſie meiſt von milden Gaben lebten, zurück, weil er ſein früheres Leben in Gießen fortſetzen wollte. Seine eigne Mutter erklärte, (ſo iſt mir glaubwürdig mitgetheilt) er komme zurück, weil es ihm im Vogelsberge zu einſam ſei; hier hatte er nämlich an zwei verſchiedenen Orten die Hauslehrerſtelle, zuletzt in Schotten, dem Sitze eines Landgerichtes. Durch dieſen Aufenthalt Becker's im Vogelsberge bekommt dasjenige einige Wichtigkeit, was er in der „Erzählung eines politiſchen Gefangenen" über Preuninger ſagt, denn es iſt eine kurze und treffende Charakteriſtik Becker's ſelbſt: „Erbeſaß eine gewiſſe Gutmüthigkeit, aber er verleugnete ſie, wenn es — — ſein Vortheil erheiſchte. Er beſaß in dieſer Hinſicht eine Niederträchtigkeit, die, wenn mich meine Beobachtungen nicht getäuſcht haben, einen Beſtandtheil des Vogelsberger Bauern-Charakters ausmacht."

Becker kehrte alſo nach Gießen zurück, um ein neues Leben in ſeiner alten Weiſe wieder anzufangen; er ſelbſt ſagt, er habe ſeit dieſer Zeit ohne eine beſtimmte Beſchäftigung gelebt, ſeine ſehr beſtimmte Beſchäftigung war aber dieſelbe revolutionäre Thätigkeit, welcher er ſchon als Student obgelegen hatte. Schon als Student ſtrich er oft

Tagelang fort und kneipte bei oder doch mit den Bauern, um sie aufzuwiegeln; einmal that er dieß z. B. in Gesellschaft eines gutmüthigen Studenten, Namens R., der später in Heidelberg starb. Damals trug er auch schon seinen langen Bart, rauchte gewöhnlich aus einer auffallend kurzer Pfeife, war im Uebrigen noch studentisch gekleidet: altdeutschen Rock, alte Kappe, ohne daß er sich etwas daraus machte, wenn alles an ihm schlecht und schmutzig war. Achtung genoß er bei den Studenten nicht, und als er die Universität verließ, machte er kein Examen. In allem, was er als Student war, und was er als solcher that, wuchs er nach seiner Zurückkunft aus dem Vogelsberge. Auf diese Zeit paßt besonders der Vorwurf des Herumstreicherlebens, welchen ich ihm in meiner ersten Schrift für Jordan mache. Seine gutmüthige und schwache Mutter wagte ihn in ihrer eignen Wohnung nur einmal brieflich an seine Pflichten zu erinnern und bekam, wie sie selbst erzählt haben soll, von ihm die Antwort, sie solle ihm davon nichts sagen, er wolle davon nichts wissen. Oft verließ er sie Tage und Wochen lang, und kam er dann, was stets mit guter Eßluft geschah, zurück, so wurde es ihr sehr schwer, ihn zu sättigen, sie mußte dann sehen, wie sie Rath schaffte. Nach dem Essen ging er im Sommer in den Garten und verschnarchte dort einige Stunden. Die übrigen Hausleute sahen dieß mit Entrüstung an und machten ihre Bemerkungen darüber, die allen „Erfahrungen des Hrn. Nöllner im Gebiete der Erkenntniß des menschlichen Herzens“ und allen seinen Blicken „in die Gänge der menschlichen Seele“ Trotz bieten. Ich kann auch den Umstand noch hinzufügen, daß Becker, wie die Inventuracten über den Nachlaß seiner Mutter, nämlich die ihnen beiliegenden Rechnungen der Krämer, beweisen, die Nothpfennige derselben in Taback verschmauchte.

Herr Nöllner schließt seine „wahre charakteristische Behandlung“ des August Becker damit, daß er zugibt, dieser habe wie alle Menschen, seine Fehler gehabt, vielleicht — denn ich kenne Hrn. Nöllner nicht — auch einige Fehler des Herrn Nöllner selbst. Er gibt zu, Becker sei bei allen übrigen großen Vorzügen, unter denen Herrn Nöllner die seltne und große Tugend der Wahrhaftigkeit mit Recht obenanstellt, nicht frei gewesen von großen Fehlern: „Es mangelte ihm die Feinheit der Sitten, er suchte durch rauhes, schroffes und wildes Aeußere

zu imponiren, er wußte sich mit Gebildeten im Umgange" (soll wahrscheinlich heißen: im Umgange mit Gebildeten) „nur unbeholfen zu benehmen, seine Manieren waren oft bäurisch derb, er forderte, wo er hätte bitten sollen, er verfiel in Unziemlichkeiten gegen die Würde des Staatsdienstes, weil er nicht begriff, was Gehorsam gegen das Gesetz bedeutet; er zechte gern mit Ungebildeten, war bemüht, durch witzige Einfälle, selbst auf Kosten seiner Reputation, zu gefallen, und so mußte es kommen, daß er in der Schweiz, wo auch die Zügellosigkeit freien Spielraum findet, darf man öffentlichen Berichten glauben, einem Communismus verfiel, welcher leider nur allzutief sein ganzes Wesen schon ergriffen hatte, als er noch in Untersuchung war."

Es macht sowohl die Theilnahme, welche sich in diesen Worten ausspricht, als die an einen Feuerbach erinnernde Kunst seiner Charakterzeichnung dem Herrn Nöllner alle Ehre. August Becker fing klein an, d. h. er nahm an „hochverrätherischen nnd anderen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Bestrebungen" so thätigen Antheil, daß er nach einer mehrjährigen Untersuchungshaft in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren, unter Abrechnung von anderthalb Jahren der Untersuchungshaft, verurtheilt werden mußte. So geringfügig dieß nun auch in den Augen eines Untersuchungsrichters sein darf, so muß er doch als Menschenkenner, „der nicht arm geblieben ist an tiefen Blicken in die verborgensten Falten des menschlichen Herzens gerade bei solchen, die sich in das gefährliche Element staatlicher Neuerungssucht gemengt" (S. 10), darauf aufmerksam machen, wie in solchem Treiben der Keim zu Fehlern lag, welche ungeachtet ihrer Geringfügigkeit bemerkt zu werden verdienen: Mangel an Sittenfeinheit, unbeholfenes Benehmen im Umgange mit Gebildeten, unziemliches Betragen gegen die Würde des Staatsdienstes, wenn dieses auch nur aus Mangel an Einsicht hervorging, Gefallsucht durch Witzeleien auf Kosten eines sonst guten Rufes. Diese kleinen Flecken, welche sich an Becker vorfanden, entgingen aber dem scharfen Blicke eines Nöllner ungeachtet der Wahrhaftigkeit nicht, welche jener in seinen Aussagen über Weidig bewährte, und ungeachtet der wehmüthigen Reue, welche er über sein einziges Unrecht, das gegen seine Mutter, an den Tag legte. Nein, Nöllner erkannte sogar schon damals, daß der Commu-

nismus, welchem er später in der Schweiz verfiel, leider nur allzu tief sein ganzes Wesen schon ergriffen hatte, als er noch in Untersuchung war.

Herr Nöllner konnte nach einer so gelungenen Charakteristik des classischen Zeugen, welchen er gegen Weidig oder dessen Vertheidiger, Lieutenant Schulz, aufstellt, diese mit Recht mit ähnlichen Worten schließen, als womit er sie eröffnet hatte. Er fährt nämlich fort, (S. 254): „Schwächen aber alle diese Eigenschaften die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen? Sicherlich nicht, denn von der äußern harten Rinde muß man zum Kerne vordringen, um die Wahrheit zu entdecken, und so haben wir gefunden, daß die Schmähungen seiner Person weiter nichts sind als leidenschaftliche Anfechtungen seiner Aussagen, zu dem Zwecke, um die öffentliche Meinung irrezuführen und auf Schleichwegen von ihr zu erlangen, was auf dem graden offenen Wege nicht zu erringen war."

Das heißt gesprochen wie ein deutscher Mann, und wenn jetzt Jemand dem deutschen Manne, der so spricht, vorwerfen wollte, daß er allein auf Schleichwegen gehe, so kann er getrost antworten und sich dabei auf S. 254 seines Buches berufen, daß ein solcher Vorwurf nur aus Leidenschaftlichkeit entspringe und sogar von ihm selbst zuerst gemacht sei.

Am allerwenigsten aber kann ich gegen Herrn Nöllner in Betracht kommen, denn bin ich es nicht, von dem jene Schmähungen gegen August Becker ausgingen, liegt der Grund, warum ich gegen Herrn Nöllner auftrete, also nicht darin, daß dieser sich des von mir Geschmähten annahm? ist es also nicht klar, daß die „Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung" mich zu neuen Schmähungen hinreißt, stehe ich also nicht tief unter Herrn Nöllner, der nur für „Wahrheit und Recht" in die Schranken tritt und also weder Grund, noch Ursache hatte, irgend Jemanden zu schmähen?

Ohne dieses Verhältniß oder vielmehr Mißverhältniß zwischen mir und Herrn Nöllner würde ich untröstlich sein, denn ich habe sogar in Bezug auf August Becker noch Mehreres gegen ihn auf dem Herzen. Ich will aber dabei so gerecht sein, ihn nur mit seinen eignen Waffen zu schlagen, das soll nicht heißen, solche Waffen gegen

ihn zu gebrauchen, als er gegen mich gebraucht hat, sondern ihn aus seinen eignen Gründen der Unstatthaftigkeit dieser Gründe zu überführen.

Herr Nöllner behauptet, daß zwischen Welcker und Weidig das innigste Freundschaftsverhältniß bestanden habe, und will dadurch den Werth der Welcker'schen Schrift in Bezug auf Weidig schmälern (S. 43, 46, 47). Wenn Herr Nöllner in dieser Behauptung, so wie in dem, was er daraus folgert, (S. 27 u. 28) recht hat, was ich hier nicht untersuche, so ist auch sein Lob des August Becker sehr „verdächtig", denn zwischen ihm und diesem scheint gleichfalls das innigste Freundschafsverhältniß obgewaltet zu haben. Das geht nicht nur aus der warmen Vertheidigung hervor, die er demselben angedeihen läßt, sondern auch August Becker erklärte noch nach seiner Freilassung, nämlich in jener Erzählung eines politischen Gefangenen: er betrachte Nöllner wie einen Freund, und er erklärt dieß, indem er zugleich seinem Widerwillen gegen das ganze übrige Gießener Hofgericht, welches ihn verurtheilt hatte, Luft macht. Er sagt nämlich: „Es ist meine herzensgute Schwachheit, die mich bestimmte, jedoch erst auf dringendes Verlangen Nöllner's, ein curriculum vitae zu den Acten zu geben. Ich fühlte einen innerlichen Widerwillen, dem Hofgerichte zu Gießen, zu welchem ich niemals das geringste Vertrauen hatte, die Geheimnisse meines Privatlebens aufzutischen. Wenn ich es daher dennoch that, so geschah es nur dem Nöllner zu Liebe, den ich wie einen Freund betrachtete."

Gegen dieses gegenseitige Wohlgefallen an einander hat der Nöllner so wenig Einspruch gethan, daß er vielmehr die Erzählung, worin jene Worte vorkommen, nicht nur nirgends mit dem kleinsten Tadel belegt, sondern ihr ausdrücklich das Zeugniß der Wahrheit ertheilt, kam sie doch von demselben Manne, dessen Wahrhaftigkeit er über allen Zweifel erhebt! Er sagt also S. 243: „Becker wird von Welcker eine leichtfertige und lügnerische Person genannt, obgleich u. s. w. Der Verfasser von „Weidig's Tod" hat gegen A. Becker weit gerechter verfahren, er sagt in Bezug auf ihn S. 73: „„Es ist die das Gepräge der Wahrheit in sich selbst tragende Angabe eines jetzt in der Schweiz lebenden Deutschen, eines Mitgefangenen und genauen Bekannten Weidig's"", ferner S. 115: „„Aus der einfach anschaulichen Erzählung, welche durchweg das Gepräge der vollen Wahr-

heit*) und der versöhnlichen Gesinnung selbst gegen den Peiniger trägt er."" Beide Stellen können sich nur auf A. Becker beziehen!" Damit erkennt denn auch Herr Nöllner an, daß die fragliche „Erzählung eines politischen Gefangenen" in dem Buche über Weidig's Tod von August Becker herrühre; denn juristisch bewiesen war es bis jetzt nicht, und Herr Nöllner hätte diese Wahrheit so gut als jede andere, welche ich über August Becker ausgemacht hatte, mit Stillschweigen übergehen oder als Schmähung bezeichnen können. Doch das letztere sei nur gelegentlich bemerkt, bloß gelegentlich sei auch Herr Nöllner gefragt, wie er einer Belobung seines Freundes durch den Mann Gewicht beilegen könne, in dessen Buche er die verwerflichsten und ungesetzlichsten Grundsätze findet, bloß gelegentlich gefragt sei Herr Nöllner, wie er eine Stelle aus diesem Buche billigend anführen könne, in welcher sein College Georgi „der Peiniger" genannt ist, wie er nach dem Vorgange und mit den Worten des Lieutenants Schulz das Gepräge der vollen Wahrheit einer Erzählung zuerkennen mochte, welche das Gepräge der Lüge an der Stirne trägt, deren Unwahrheit er aus den Acten kannte und worin nicht nur ein Untergebener Nöllner's, Preuninger, sondern auch sein College und damaliger Vorgesetzte Georgi auf die schamloseste, verschmitzteste und boshafteste Weise angegriffen, in der z. B. von Becker über den letztern gesagt wird: „Ich sah jetzt, in welchen bodenlosen Abgrund der Rechtslosigkeit ich gefallen war."

Wohin wir auch blicken, treffen den Dr. juris Nöllner dieselben Vorwürfe, welche er den Dr. juris W. Schulz und Dr. C. Welcker macht. Er sagt, beide seien ausweislich der Acten Freunde Weidig's gewesen, obgleich er dieß in Bezug auf Welcker nur aus einer sehr frühen Zeit beweist; er sagt: je inniger beide mit Weidig verbunden gewesen seien, desto verdächtiger werde ihre Vertheidigung desselben, und dasselbe trifft ihn in Bezug auf August Becker. Er sagt, S. 39: „Der Verfasser des Buches „„Weidig's Tod"" stimmt unsrer Erklä-

---

*) Wahrheit ist ein solches Lieblingswort des wackeren Nöllner, daß er es auch hier unterstrichen hat, obgleich es bei Schulz nicht gesperrt, gedruckt ist.

rung in der Einleitung über die Bedeutung der Wahrheit bei, wenn er auf S. 12 sagt: „„Man kann der Wahrheit nicht bloß durch Unrichtigkeiten, sondern in nicht geringerm Grade auch durch absichtliches oder unabsichtliches Verschweigen erheblicher Thatsachen zu nahe treten."" Wir fragen nun die öffentliche Meinung, ob er diese angeblichen Grundlagen seiner Darstellung festgehalten habe." Da auch wir der Ansicht des Herrn Nöllner von der Bedeutung der Wahrheit in seiner Einleitung beistimmen, so fragen auch wir jeden Leser, ob Herr Nöllner die „angeblichen Grundlagen seiner Darstellung" festgehalten habe.

Nur noch ein Beispiel, daß er hinter den von ihm angegriffenen Männern in nichts, auch nicht in dem Hasse gegen einen Dritten zurückbleibt! Er sagt über Welcker: Becker werde von diesem eine leichtfertige und lügnerische Person genannt, „obgleich Welcker ihn wieder auf S. 19 als einen jungen Mann bezeichne, dem das Publikum Glauben schenken solle;" und er selbst benutzt unmittelbar darauf die von uns angeführten Stellen, in welchen er mit den Worten des von ihm bekämpften Schulz Becker heben und Georgi zu Boden schlagen will.

Größere Grundsatzlosigkeit kann sich nicht mit größerer Thorheit paaren, als bei Nöllner. Das geht auch noch aus folgendem Umstande in Bezug auf die fragliche Becker'sche Erzählung hervor. Nöllner wird vom Staate als dessen besoldeter Diener berufen, zur Ahndung einer zum Verderben und Untergange desselben geschmiedeten Verschwörung mitzuwirken. Er läßt sich, so wollen wir annehmen, von Becker täuschen, hält die Geständnisse desselben für wahr, seine Reue für aufrichtig und benimmt sich als Freund gegen ihn. Becker wird frei und schreibt unmittelbar darauf die Erzählung, worin er einen Collegen Nöllner's, welcher keine Freundschaft mit ihm geschlossen hatte, angreift und worin er bemerkt: „er habe nie erklärt, daß er seine politischen Vergehen bereue, sondern im Gegentheil in den Acten gesagt, daß davon keine Rede sein könne" u. s. w. Ja er beschließt diese Erzählung mit einem Gedichte, worin er deutlich genug ausspricht: er sei jetzt, also unmittelbar nach seiner Begnadigung, noch viel ärger gesinnt, als je zuvor. Und eine solche Erzählung wird von Herrn Nöllner nicht nur ohne den geringsten Tadel erwähnt, sondern

er benutzt sie auf die oben hervorgehobene Art für Becker und gegen seinen Collegen Georgi. Ja ganz allein in Bezug auf diese, von welcher es in dem Buche über Weidig's Tod S. 116 heißt, „sie sei nach Begnadigung der politischen Verurtheilten im Großherzogthum Hessen (5. Jan. 1839) auf Verlangen eines höhern Staatsdieners verfaßt" wagt er mich mit Nennung meines Namens anzugreifen, indem er in der von mir schon oben mitgetheilten Stelle sagt: „es sei keine parteilose Kritik, welcher man irgend einen Werth beilegen könne, sondern ein quellenloses, fast persönlich heftiges und jeder wahren charakteristischen Behandlung widerstreitendes Raisonnement, wenn ich in den Nachträgen von Becker's nichtsnutzigem Vagabundenleben in Gießen, von seiner knechtischen Gesinnung, seinem schlechten und feigen Herzen spreche;" er vergißt aber mit seiner durchgängigen Gewissenhaftigkeit ganz, zu bemerken, daß ich dieß alles nur in Bezug und zur Erläuterung des bezeichneten Gedichtes sage, dessen beide ersten Strophen folgende sind:

Das Licht, in meiner Brust erwacht,
Das Recht, wofür mein Herz geglüht,
Die Gluth, so Freiheit angefacht,
Sie ist in Knechtschaft nicht verglüht.

Sie brennt nur heißer, daß ihr's wißt,
Weil man sie höllentief begrub,
Und wenn ihr mich sonst Teufel hieß't,
Dann heißt mich jetzt Beelzebub.

In meiner ersten Schrift hatte ich Becker's Aussagen über Jordan geprüft und ihn selbst nach seinem Leben geschildert; war es also keine parteilose Kritik, sondern ein quellenloses, heftiges und persönliches Raisonnement oder, wie sich Jemand in der Kölnischen Zeitung ausdrückte, „ein unwürdiges Geschimpfe," daß ich von den angeführten Versen sagte, wenn sie einen Sinn haben sollten, so könne unter der Freiheit, für welche ein Becker glühe, nur sein nichtsnutziges Vagabundenleben in Gießen, unter der Knechtschaft, in welcher er die Liebe zur Freiheit nicht verloren habe, nur seine „Verrätherei" gegen Weidig, nur seine Lüge über Jordan, und unter der Höllentiefe, wohin man diese Freiheit auf einige Zeit begraben habe, nur sein feiges

und schlechtes Herz zu verstehen sein? (Vergl. meine Nachträge ꝛc. 18 u. 19.) Ebenso erklärte ich Becker's Angabe, seine Schwester Wilhelmine habe damals in Darmstadt „gewohnt" durch den Zusatz: „d. h. conditionirt," weil ich mir dachte, Becker habe aus Hochmuth, welcher oft mit Gemeinheit gepaart ist, das Verhältniß, worin seine durchaus brave Schwester in Darmstadt stand, nicht angeben wollen. Sollte ich mich hierin geirrt haben, so sieht der Leser wenigstens, daß ich nichts gesagt habe, ohne mir etwas dabei gedacht zu haben.

Ich habe bisher in dieser Schrift zwei Zwecke verfolgt, welche allein mich nicht bestimmt haben würden, zur Feder zu greifen. Ich würde es weder der Mühe werth gehalten haben, Angriffe zurückzuweisen, die so ungegründet als thöricht sind, noch Hrn. Nöllner einer Beurtheilung zu unterwerfen, wenn mir dieß nicht aus andern Gründen zur Pflicht geworden wäre. Ich hatte mich in meinen Schriften für Jordan entschieden sowohl gegen Weidig, als gegen Georgi erklären zu müssen geglaubt. Die Nöllner'sche Schrift, welche gegen den einen offen, gegen den andern mehr versteckt gerichtet ist, änderte mein Urtheil über beide, ich bin es also beiden, dem noch Lebenden, wie dem schon Todten, auch schuldig, dieß öffentlich zu sagen. Daß es mir hierbei nicht darum zu thun sei, mich zu vertheidigen oder die Angriffe des Hrn. Nöllner zu erwiedern, möge daraus hervorgehen, daß ich auf diese von Dritten aufmerksam gemacht wurde, ohne mich davon berührt zu fühlen, und daß ich das Nöllner'sche Buch erst lange darnach zu lesen begann, denn ich hielt mich überzeugt, daß ich meine Ansicht über Weidig und Georgi darin bestätigt und also keine Veranlassung finden würde, demselben in irgend einer Hauptsache zu widersprechen. Habe ich nun in dem Vorhergehenden mich gleichwohl vertheidigt, so habe ich mich doch bemüht, dieß auf eine für die Sache fruchtbare Weise zu thun, habe ich Hrn. Nöllner für seine Ausfälle zurechtgewiesen, so habe ich die Leser doch zugleich in sein Buch eingeführt.

Bevor ich den abgebrochenen Faden meiner Widerlegung desselben wieder aufnehme, und fortfahre, Einzelnes zu beleuchten, möchte es gleichwohl am Platze sein, auf allgemeinere Gebrechen der Nöllner'schen Schrift aufmerksam zu machen, welche uns auch wenn wir

noch gar nichts Einzelnes darin geprüft hätten, mit Mißtrauen gegen ihren Verfasser erfüllen müßten.

Zuerst in Bezug auf seine Fähigkeit zu einer Schrift wie die von ihm versuchte. Er sagt S. 13: „Die Darlegung der Wahrheit macht es nothwendig, daß ich die Acten möglichst vollständig reden lasse, ein Erforderniß, welches sogar von Einzelnen der Angegriffenen im Interesse ihrer Vertheidigung öffentlich als Wunsch ausgesprochen worden ist.“ Hierbei unterstreicht er u. a. das Wort vollständig. Wir haben schon oben gesehen, wie viel an dieser Vollständigkeit fehle, wir wissen daher auch, was wir von demjenigen zu halten haben, womit er fortfährt: „Wer eine Antwort begreifen will, muß die vorausgegangene Frage oder den Vorhalt des Richters kennen, worauf sich jene Antwort bezieht. Die öffentliche Meinung soll urtheilen, ein Urtheil anf unvollständige Acten wäre ein nichtiges.“

Wenn hiernach „das Urtheil der öffentlichen Meinung“ in Bezug auf den Dr. Weidig mit dem Urtheile nicht übereinstimmen sollte, welchem Hr. Nöllner Beistimmung verschaffen will, so wird er wenigstens sagen können, der Widerspruch mit seinem Urtheile sei nichtig, weil er die Acten nur unvollständig mitgetheilt habe.

Doch er fährt fort: „Freilich ist es schwer, aus Acten, welche einen so enormen Umfang erreichten, daß allein deren Lectüre selbst für einen im Actenlesen bewanderten Geschäftsmann einen Zeitaufwand von mehreren Monaten in Anspruch nehmen muß, das Erhebliche vom Unerheblichen auszuscheiden, allein theils muß ein richtiger Tact, ein natürliches Rechtsgefühl hier leiten, theils muß die Richtung nach dem die besondere Aufmerksamkeit erfordernden Prozesse gegen Dr. Weidig entscheiden. Für diejenigen aber, welche nicht gründlich prüfen, somit von einem vielleicht als unabänderlich gefaßten Vorurtheile nicht abgehen wollen, ist diese Darlegung nicht geschrieben.“

Welchen Zusammenhang der letzte Satz, in welchem die beiden Worte: gründlich und Vorurtheile unterstrichen sind, mit den vorhergegangenen habe, möchte derjenige schwerlich errathen können, welcher den „Mechanismus des Denkens“ wie Hr. Nöllner es nennt, des Hrn. Nöllner nicht kennt, eben so wenig ist zu begreifen, warum Hr. Nöllner sich gerade da auf ein natürliches Rechtsgefühl beruft,

wo es auf Rechtskenntniß ankam, und wo nicht ein natürliches Rechtsgefühl, sondern ein bewußter Rechtssinn leiten mußte. Wollte doch Hr. Nöllner kein Blinder, sondern ein Führer der Blinden sein, und sagt er doch S. 254: „Es gibt ein dem Menschen innewohnendes Rechtsgefühl, welches auch bei solchen, welche keine Kenner des positiven Rechtes sind, die Gerechtigkeit ahnet, wo die Wissenschaft dieses dunkle Gefühl zur klarsten Anschauung erhebt."

Doch wir wollen eine Wissenschaft bei Seite lassen, welche das dunkle Rechtsgefühl zur klarsten Anschauung erheben und dasselbe doch nur dahin bringen soll, daß es die Gerechtigkeit ahne, d. h. dunkel fühle. Dagegen wollen wir eine Frage an Hrn. Nöllner richten, die sich durch keine noch so erhabene oder schwülstige Antwort beseitigen läßt. Hr. Nöllner wollte die Acten möglichst vollständig reden lassen; warum unterstrich er nicht das Wörtchen möglichst statt des Wortes vollständig? Denn möglich wäre es ihm gewesen, die Acten wenigstens vollständiger mitzutheilen, als er gethan hat, wenn er nicht durch ewig wiederkehrende Gemeinplätze, durch Loben und Reden von sich selbst, durch Pochen auf „Recht und Wahrheit" so viel Raum vergeudet hätte.

Ein verständiger Mann würde höchstens einmal erwähnt haben, es sei ihm nur um Recht und Wahrheit zu thun, er werde sich jeder Persönlichkeit enthalten und politische Parteinahme solle auf sein Urtheil nicht einwirken. Aber Hr. Nöllner thut dieß schon das erste Mal — in der Vorrede — in der hochtrabendsten und anmaßendsten Weise und als wollte er das Wesen durch den Schein ersetzen, wird er nicht satt, solche Aeußerungen zu wiederholen. Ich will nur die ersten besten anführen: S. 6 sagt er: „Meine Vollmachten bestehen nicht in Brief und Siegel, meine Mandanten waren keine anderen als: mein Gefühl für Wahrheit und Recht." S. 8: „Sollte nach dem Allen ein Angehöriger dieses Staates, welcher in demselben seit einer Reihe von Jahren sogar dem Dienste der Gerechtigkeit seine ganze Kraft gewidmet hatte, noch eines andern Beweggrundes bedurft haben, um für Wahrheit und Recht in einer Angelegenheit sich zu erheben" u. s. w. S. 12: „Ich habe offen und ehrlich die Richtung angegeben, in welcher ich nach Wahrheit strebe, denn — — damit ich wiederhole, was schon die erste Seite dieses Buches

(nämlich der Titel mit dem Motto: „Für Wahrheit und Recht") ankündigt, ich will nur Wahrheit und Recht." So geht es in einem fort, das indirecte Berufen auf Recht und Wahrheit gar nicht mitgerechnet. Auch thut er alles im Namen der Wahrheit und wahrscheinlich auch des Rechtes. S. 13: „Die Darlegung der Wahrheit macht es ferner nothwendig, daß ich" u. s. w. Als er sich dem großh. hess. Ministerium des Innern u. der Justiz zu seiner Arbeit anträgt, ist, S. 16, „nur die Enthüllung der Wahrheit hierbei sein Zweck;" S. 27 sagt er: „Für die Ermittlung der Wahrheit scheint es auf den ersten Blick gleichgültig zu sein" u. s. w.; und wenn dann wirklich nach solchem Anlaufe einmal eine Wahrheit kommt, so ist es eine solche, an welcher kein Mensch zweifelt und bei der man an Horaz' **Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus** erinnert wird; z. B. S. 40: „Wir wollen die Wahrheit nicht unterdrücken, selbst wenn wir nicht mit Bestimmtheit reden, sondern nur überzeugt sein können, wen wir sogleich nach der Durchlesung der Schrift „„Weidig's Tod"" hinter der Maske der Anonymität erkannt zu haben glauben; wer könnte es anders sein als — Dr. Wilhelm Schulz!?" Man beachte hier zugleich den Stil und den „Mechanismus des Denkens"! Er kann nicht mit Bestimmtheit reden, sondern nur überzeugt sein, und er will die Wahrheit nicht unterdrücken, „wen er sogleich u. s. w. erkannt zu haben glaube." Jeder vernünftige Mensch würde gesagt haben: Mir war so wenig als Jedermann im Großherzogthum Hessen einen Augenblick zweifelhaft, Schulz sei der Verfasser der Schrift.

Ferner sagt Hr. Nöllner: „er besteche den von ihm anerkannten Richter (das Publikum) nicht durch hohle Phrasen und schimmernde Floskeln," und was in seinem Buche von ihm selbst herrührt, ist zur Hälfte hohle Floskel, die ihn immer folgerichtig auf sein liebes Ich leiten muß. Nach den ersten drei Seiten nichtiger Rednerei fährt er Einleitung S. 4 mit lächerlichem Pathos fort: „Man muß sich nach diesen schwachen Umrissen — — vergegenwärtigen, was öffentliche Meinung, Gerechtigkeit und Humanität bedeuten, um weiter einzusehen" u. s. w. Dann spricht er eben so pathetisch von der Schulzischen Schrift, worauf er und zwar in den ersten zwei Zeilen unerforschlich räthselhaft, fortfährt: „Da geht die Person

dessen, welchem in einem solchen Rechtsfalle die Rolle vom Schicksale zugewiesen war, unter, und der ruhige und unbefangene Beurtheiler wendet sich sogleich zur Erforschung der tiefer liegenden verborgenen Quelle, welcher ein solcher Fall entfließen konnte, er geht von der ursprünglich räthselhaften Erscheinung zu den allgemeinen Regeln zurück und so prüfend billigt oder verdammt er sie nach den obersten Grundsätzen des Rechtes. Auch dem nicht so scharf Urtheilenden, welcher nur die einzelnen Partien einer solchen Erscheinung, vom Zufalle geleitet, in's Auge zu fassen vermag, entgeht das Unrecht nicht, ein dem Menschen innewohnendes natürliches Gefühl giebt ihm ein unveränderliches, ungeschriebenes Gesetzbuch. Mächtig und tief wurzelnd ist dieses Gefühl, es offenbart sich selbst bei demjenigen, welcher, am äußersten Pole vom Rechtsboden als Verbrecher angekommen, durch sein Gewissen beurkundet, daß Recht und Tugend keine leeren Namen seien." Wäre Hr. Nöllner nicht ohne Zweifel der wahrhafteste, rechtlichste und tugendhafteste Mann, so könnte er sich durch dieß Predigen leicht den Verdacht des Gegentheiles zuziehen. Ich will nur eine Stelle anführen, wo er von der Gleißnerei spricht. Er sagt S. 23: „Die meisten Menschen fassen ihre Urtheile über die Ereignisse des Lebens, ohne sich die Art, wie sie dazu gelangten, zu vergegenwärtigen, von dem Mechanismus des Denkens habe sie keine klare Vorstellung — — dazu gesellen sich denn noch mancherlei dem menschlichen Herzen anklebende, in weiten Kreisen verbreitete Schwächen, unter welchen diejenige, im Zweifel eine schlechte Absicht bei einer Handlung zu vermuthen, eine der gefährlichsten und ganz geeignet ist, der Bosheit ein geräumiges Feld zu öffnen. Eine edle Handlung wird selten geglaubt, es werden dem Handelnden kleinliche Beweggründe unter geschoben, der gelbe Neid beginnt sein giftiges Spiel, und derjenige, welcher sich des Rechtes oder der Moral um deren selbst willen annimmt, gilt entweder für einen Gleißner oder doch für einen des Mitleids werthen Thoren."

Ich glaube nicht, daß irgend Jemand Hrn. Nöllner beneide, und ich weiß nicht, wofür er gelten werde, aber ich befürchte dennoch, daß eine Stelle wie folgende ihm von einem strengern Beurtheiler den ungerechten Vorwurf der Gleißnerei zuziehen könne. Hr. Nöllner sagt nämlich noch am Schlusse des ersten oder allgemeinen Theiles

seiner Schrift, unmittelbar nach der von ihm versuchten Charakteristik August Becker's, S. 254 u. a.: „Es ist ein wohlthätiges Gefühl, sich selbst das Zeugniß geben zu können, ohne Arglist redlich und offen gehandelt zu haben, der Verfasser kann es sich selbst geben vor der öffentlichen Meinung, welche richten mag" u. s. w. Welcher „Mechanismus des Denkens" darin liegt, d. h. was der Verfasser damit sagen will, er gebe sich ein solches Zeugniß vor der öffentlichen Meinung, möchte wieder schwer zu enträthseln sein; am wahrscheinlichsten soll es bedeuten: die öffentliche Meinung werde ihm in seiner guten Meinung von sich selbst nachfolgen. Und in der That, eine andere Absicht kann der Mann mit all' seinem Predigen von Recht und Tugend, mit allem Ausposaunen seiner guten Absicht nicht haben, als die „öffentliche Meinung" zu zwingen, daß sie so von ihm denke, wie er von sich spricht. Wie er von sich spreche, davon will ich noch einige Beispiele mehr anführen. Er sagt S. 5: Niemand nahm sich des Gegenstandes in seiner wahren Bedeutung an, das sogenannte Publikum hatte, gleich einer großen Jury, doch voreilig ohne genügende Instruction, die Staatsregierung und die Obergerichte mit dem Untersuchungsrichter verurtheilt."

Dieser Untersuchungsrichter, auf welchen er hier, wie überall in seinem Buche losschlägt, ist sein College Georgi. Er fährt fort: „Da mußte es denn wohl an der Zeit sein, der auf dem Richterstuhle der Intelligenz prüfenden öffentlichen Meinung, vor welcher die Wahrheit durch die Staubwolken des Parteikampfes immer mehr verfinstert wurde, die Materialien zum Urtheile letzter Instanz nach dem Inhalte der vorhandenen Acten getreulich vorzulegen. Wer vor einem Gerichte wirksam auftreten will, muß sich vorerst zu diesem Schritte legitimiren, die öffentliche Meinung ist jetzt zum Urtheil competent, ich liefere daher diese meine Legitimation. Ich kann nicht umgehen, nach einigen allgemeinen Betrachtungen, von meiner Person zu reden, so schwer mir dieß auch wird." S. 8: „Unter solchen Umständen ziemt es nicht dem Manne, welcher das öffentliche Urtheil zwar beachtet, aber ihm nicht wie ein zitternder Sclave ungeprüft seine Denkkraft unterwirft, die Hände in gemächlichem Indifferentismus in den Schooß zu legen, hier gilt es mit unparteiischem Auge zu prüfen, mit Kraft und ohne Furcht das endliche Erkenntniß zu finden."

(Der Mann, von welchem Hr. Nöllner hier spricht, ist er selbst; es geht also auch auf ihn, was er selbst aus dem römischen Dichter anführt: **(Quem) non civium ardor prava jubentium, non vultus instantis tyranni mente quatit solida.** S. 9: „So lange ich an dem erwähnten Verfahren" (der Untersuchung gegen Weidig's Mitschuldige) „Antheil nahm, habe ich, eingedenk meiner Pflichten gegen den Staat, insbesondere auch gegen die Angeschuldigten, diejenige Selbständigkeit gewahrt, welche den Richter befähigt, nach Grundsätzen zu handeln, und obgleich ich nur diesen gemäß that, was meines durch die Stellung als Untersuchungsrichter schwer zu erfüllenden Amtes war, so war es doch für mich ein lohnendes Gefühl, sowohl von den mir vorgesetzten Behörden, als auch von sämmtlichen, ohne Ausnahme zu Geständnissen vermochten Angeschuldigten die Anerkennung meiner Bemühungen gefunden, von vielen der Letztern aber, selbst nach beendigtem Untersuchungsgeschäfte, noch Zeichen der Anhänglichkeit und Zuneigung gefunden zu haben" (wie von August Becker). „Als ich aber $2^1/_2$ Jahre später abermals eine ausgedehnte Untersuchung, ebenfalls wegen hochverrätherischer Unternehmungen, zu leiten hatte, traten, nachdem in dieser Weise mit etwa fünfzig Angeschuldigten wegen politischer Verbrechen von mir verhandelt worden war, fast durchgängig dieselben Verhältnisse ein."

Wie erfreulich ist es nicht, daß Hr. Nöllner eine so passende Gelegenheit fand, die Welt von seinen Verdiensten in Kenntniß zu setzen! Wie schade, wenn diese im Stillen geblieben wären! „Gegen mein Leben," fährt er also in der uns schon bekannten Weise fort, „gegen meine amtliche Wirksamkeit konnte sich keine Stimme des Verdachtes erheben, ich hasse jede Finsterniß im Rechte, der größte Theil meines öffentlichen Dienstes legte mir die Pflicht zur Wahrheitsforschung auf und jetzt, wo ich, durch Gottes und meines Fürsten Gnade von dem Amte eines Untersuchungsrichters getrennt, mich freue, öffentlich für Wahrheit und Recht auftreten zu können, sollte ich zum Lügner an der öffentlichen Meinung, zum Mörder meines Gewissens werden?"

Wer wollte nach solchen Betheurungen noch zweifeln, daß Hr. Nöllner Glauben und Vertrauen verdiene?

In der angeführten Weise redet er noch einige Seiten fort,

worauf er S. 12 zu etwas Anderem überzugehen scheint. Hier sagt er nämlich: „Das Publikum kennt nunmehr die Gründe, welche mir den Beruf, in dieser von ihm auf unvollständige, jedoch meist richtige Actenstücke bereits geprüften Rechtsangelegenheit vor ihm zu erscheinen, auferlegten; die Maske der Anonymität verschmähe ich, wer die Oeffentlichkeit will, darf sich nicht vor ihr vermummen — — ich buhle nicht um die Gunst des von mir anerkannten Richters“ u. s. w.

Wir wollen nicht fragen, wie es möglich gewesen wäre, eine mit Erlaubniß der Regierung, mit Vorwissen der Gerichte des Landes geschriebene actenmäßige Darlegung anonym herauszugeben. S. 13 finden wir ihn wieder bei sich selbst angelangt. Obgleich er in der Vorrede bemerkt hatte, daß er auf anonyme oder gar gehässige Angriffe nicht antworten werde, so meinte er damit doch nur solche Angriffe, die auf sein Buch erfolgen könnten. Nur in Bezug auf diese gedenkt er sich in Stillschweigen zu hüllen. Mit voreiligen Angriffen dagegen, welche seinem Buche vorausgegangen sind, ist es etwas ganz Anderes. „Man hat,“ sagt er also S. 13, in öffentlichen Blättern, wie es scheint, auf mein Benehmen einzuwirken gesucht und mancherlei Prognosen gestellt; ich habe darauf nicht geantwortet, weil sich meine Grundsätze nicht auf die eine oder die andere Seite hinüberleiten lassen, weil ich keinen Beruf in mir fühle, als öffentliche Person in Journalen vor dem Publikum zu figuriren, und weil die umfassendste Antwort der Inhalt dieses Buches sein muß. Es ist wahr, Freunde haben mich gemahnt, von meiner Absicht zur Uebernahme dieser mühevollen Arbeit abzustehen — — (Aber) wer offen und redlich handelt, hat die Parteien nicht zu fürchten, das Princip der unparteilichen Gerechtigkeit dringt unter den Geburtswehen der Zeit zuletzt dennoch siegreich durch.“

Wie sehr auch ein solcher Großsprecher dazu herausfordert, so wollen wir gleichwohl weder die mangelhafte Schulbildung des Herrn Nöllner, welche überall aus seiner Schrift hervorblickt, noch seine fehlerhafte und unlogische Schreibart mit Beispielen belegen, wollen auch nicht weiter hervorheben, daß sein Buch, wie sehr er sein Verdienst darin auch preist, eine ganz verdienstlose Compilation ist, in welcher er sich nur darum mit seinen meist überflüssigen Bemerkun-

gen breit macht, damit sie für ein großes schriftstellerisches Werk von ihm selbst gelte. Rügen müssen wir dagegen fortwährend sein bald offnes, bald verstecktes Bestreben, sich auf Kosten Georgi's zu heben. Aus diesem Bestreben ist die Anführung der „Anerkennnng seiner Bemühungen von sämmtlichen politischen Angeschuldigten" zu erklären, aus diesem Grunde rühmt er sich der fortbestandenen Zuneigung von zum Theil verworfenen Menschen, und daher entspringt ohne Zweifel auch seine thörichte Vertheidigung des einen der letztern. Hatte doch August Becker sich nicht nur seiner Freundschaft mit Herrn Nöllner gerühmt, sondern zugleich seinem Hasse gegen Georgi Luft gemacht. Beides war ihm Grundes genug, sich gegen die Erzählung eines politischen Gefangenen so zu verhalten, wie wir gesehen haben, und auf sie nicht auszudehnen, was er schon S. 2 sagt: „es sei ein mit dem menschlichen Herzen verbundener Hang, romanhafte Darstellungen gehässige und verwickelte Situationen, die raffinirtesten Intriguen und das ausgesponnene Gewebe der Bosheit für die Wahrheit hinzunehmen." Da Herr Nöllner dieß ganz allgemein sagt, so steht es dem Leser frei, zu untersuchen, ob bloß die Schrift des Dr. Wilhelm Schulz sammt der Erzählung des August Becker jenem Hange des menschlichen Herzens Vorschub geleistet habe.

So wie Herr Nöllner von seiner besondern Humanität spricht und von der besondern Härte Georgi's wenigstens sprechen läßt, so blickt jenes Selbstlob und diese Polemik auch aus seinen Predigten hervor. S. 2: „Es ist noch keinem Gesetzgeber gelungen, den wahren Geist der Gerechtigkeit in der Rechtsanwendung auszubreiten, wenn nicht grade die Diener der Themis, von demselben Geiste gehoben, begreifen, daß das Recht ohne den mildernden Einfluß der Humanität auch unter der besten Form nimmermehr seinr wahre Bedeutung erreicht. Die Humanität ist es, welche dem Rechte erst seinen wahren Triumph verleiht, welche durch die innerste Stimme des göttlichen Gesetzgebers den Willen des irdischen zu einem höhern Gebote erhebt, welche sich wieder findet in dem der höchsten weltlichen Macht verliehenen Attribute der Gnade, welche vereinigt mit dem Rechte, unter welcher Form es auch sei, das Größte wirkt, getrennt von ihm, dessen Erhabenheit zu einer zerbrechlichen Maschine erniedrigt."

Stellt man dasjenige zusammen, was Herrn Georgi zum Vor-

wurfe gemacht wird, und was Nöllner oben von den durch ihn selbst gegen politische Angeklagte geführten Untersuchungen rühmte, so kann man nicht zweifelhaft sein, auf welche beiden Personen auch folgende Bemerkungen gehen, S. 165: „Inquirenten, welche ihrer Aufgabe gewachsen sind, sind höchst selten im deutschen Prozesse, eben weil dessen Anforderungen alles Maß übersteigen. Auf der andern Seite ist aber auch die Schwierigkeit der Erfüllung der Pflichten der Untersuchungsrichter weit übertrieben worden;“ also überstiegen die Anforderungen des deutschen Prozesses an diese nicht alles Maß. S. 166: „Nachdem die Tortur und der übermäßige Gebrauch der Ungehorsamsstrafen zur Erlangung der Geständnisse abgeschafft worden war, gewannen die Pflichten der Untersuchungsrichter eine ganz andere Gestalt; —— jetzt galt es durch die Macht geistiger Gewalt der Wahrheit den Sieg zu bereiten. Nun kam es darauf an, daß der Untersuchungsrichter nicht bloß tiefe Kenntniß des Strafrechts, sondern auch des menschlichen Herzens besitze, daß er mit einer unerschütterlichen Standhaftigkeit und Ausdauer in Verfolgung des Verbrechens jene Humanität verbinde, welche, als die Blüthe ächter Bildung, auch die härtesten Formen des Rechtes mit der Billigkeit vereint, daß er nicht in sinnlosen Fragen sich bewege, sondern mit Klugheit und Gegenwart des Geistes tiefer eindringe in den Kern der Sache, daß er — — eine Selbstbeherrschung, Ruhe und Gelassenheit bewähre, welche überall beurkunden, daß er den wahren Dienst der Gerechtigkeit erkannt habe.“ Hat Georgi diese Ruhe und Gelassenheit ohne Zweifel nicht überall „beurkundet“, so können wir dagegen nicht vergessen, wem jene tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens, jene Humanität als Blüthe ächter Bildung, endlich jene in den Kern der Sache eindringende Klugheit und Gegenwart des Geistes zuzuschreiben seien, welche wir schon oben bei August Becker „von der äußern harten Rinde zum Kerne vordringen“ sahen.

Zu seinen Angriffen auf den Hofgerichtsrath Georgi scheint unser Kämpfer für Recht und Wahrheit auf folgende Weise gekommen zu sein. Die großherz. hess. Regierung hatte jenen früher mit einem Orden geschmückt und ihrer Zufriedenheit mit der von ihm geführten Untersuchung versichert. In Folge der Schulzischen Schrift schien sie ihn fallen zu lassen; denn sie gab nicht nur den allerdings auch von

Georgi hervorgerufenen Angriff der Herren Graff und Stegmayer auf ihn zu, von denen der erstere großherzoglicher Medicinal=Director, der zweite großherzoglicher geheimer Medicinalrath ist, und denen sie die Erlaubniß zur Veröffentlichung der zu ihrer Vertheidigung oder zu ihrem Angriffe dienlichen Actenstücke ertheilte, sondern das Ministerium des Innern und der Justiz gab auch dem Antrage Georgi's nicht statt, welchen dieser nach dem Erscheinen der Schulzischen Schrift an dasselbe stellte: zu verordnen, daß die Acten über das Betragen des Pfarrers Dr. Weidig während seiner gerichtlichen Haft, über die Erhebung des Thatbestandes seiner Selbstentleibung und über das Perhorrescenzgesuch der Angehörigen des Studenten Minnigerode wörtlich oder in einer Darstellung des Wesentlichen durch den Druck veröffentlicht würde. Dieser Antrag wurde unterm 29. Nov. 1843 abschläglich beschieden, weil Georgi sein Amt als Inquirent unter den Augen der Regierung und der Oberaufsicht des ihm vorgesetzten Richtercollegs verwaltet habe und die Ansicht des Ministeriums über die Verdienste, welche er sich durch pflichtmäßige Führung jener Untersuchung erworben, ungeschwächt fortbestehe.

Georgi hatte schließlich noch um die Erlaubniß gebeten, den an das Ministerium erstatteten ausführlichen Bericht, in welchem er jene Bitten vorgetragen und begründet zu haben scheint, veröffentlichen zu dürfen. Dieß wurde ihm erlaubt, die Erlaubniß aber auch schon acht Tage darauf wieder zurückgenommen, weil inzwischen ein Dritter freiwillig in die Mitte getreten war, und zwar der Dr. Nöllner *). So läßt es sich erklären, wie dieser dazu kam, die Schulzische Schrift nur in so weit entschieden anzugreifen, als sie gegen die Regierung und gegen die großh. hess. Justiz im Allgemeinen oder gegen ganze Gerichtshöfe gerichtet ist. Er tastete also auch die August Becker'sche Erzählung eines politischen Gefangenen aus dem Grunde nicht an, weil sie Niemanden schmäht, als den Einen Georgi.

Da Herr Nöllner einen äußern Beruf zu seiner Einmischung in diese Sache nicht hatte; da vielmehr sein Verhältniß zu Georgi, als dessen College, ein Grund für ihn gewesen wäre, sich nicht darein

---

*) Das Obige nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern.

zu mischen, wenn seine Meinung diesem doch so ungünstig war, so mußte er sich in der angeführten Weise auf seinen inneren Beruf berufen. So scheinen seine für einen Geschäftsmann ganz unanständigen Entzückungen über Recht, Wahrheit und Humanität zu erklären zu sein. Wenn ich diese Entzückungen Predigten nannte, so wollte ich damit bloß sagen, daß einen Prediger sein äußerer Beruf eher entschuldige, wenn er rede, was er nicht fühle.

Herr Nöllner sagt zwar S. 11: „allerdings stehe es ihm nicht zu, wie öffentlich gegen seine Eigenschaft als Staatsdiener eingewendet worden sei, den Verhandlungen, sowie den Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, wenn sich anders hierzu Veranlassung bieten sollte, mit der Schärfe der Kritik zu begegnen" ꝛc., man würde sich aber irren, wenn man hierin etwas anderes finden wollte, als daß ihn nur äußere Verhältnisse abhielten, den von Jedermann beworfenen Georgi noch besser zu steinigen, als er so schon thue. Daß dem so sei, kann der Leser daraus ersehen, daß Herr Nöllner sich über großh. hess. Regierung und Justiz nicht anders äußert, als über Wahrheit, Tugend und Recht; ja diesen redet nur sein Gefühl, jenen auch seine innigste Ueberzeugung das Wort. „Meine Vollmachten" sagt er S. 6, bestehen nicht in Brief und Siegel, meine Mandanten waren keine anderen als: mein Gefühl für Wahrheit und Recht und die innigste Ueberzeugung, daß die Staatsregierung des Landes, welchem ich angehöre, ihre Stellung nicht verkannt „(habe, daß) vielmehr die Gerechtigkeit nicht nur nicht" (von ihr) „gehemmt, sondern sogar durch alle, jener Staatsregierung zur Förderung wahrer Humanität zu Gebote stehenden Mittel unterstützt worden sei, daß die Gerichte dieses Landes, von jeher ausgezeichnet durch Ruhe, Besonnenheit und strenge Pflichterfüllung, ihre heiligen Pflichten zumal in einem so wichtigen Rechtsfalle in keiner Weise vernachlässigt haben könnten."

Wenn man bedenkt, daß keine Regierung vollkommen ist, daß auch gute Regierungen in einzelnen Fällen und nach einzelnen Seiten hin fehlen, und daß ein Gleiches auch von den besten Gerichten gelte, so wird man urtheilen können, was für einen Vertheidiger fragliche Regierung und Gerichte an einem Staatsdiener erhalten mußten, der in Bezug auf den Fall, welchen er behandeln wollte, schon zum Voraus die innigste Ueberzeugung hatte, es sei unmöglich, daß ein

hessisches Gericht in der Weidig'schen Sache in irgend einer Weise gefehlt habe.

Zum Glücke für die hessische Regierung unterliegt es keinem Zweifel, daß Herr Nöllner sich ihr zu seiner Arbeit angetragen hat. Das großh. Ministerium des Innern und der Justiz antwortete ihm auf eine Vorstellung von ihm vom 5. Dec. 1843 in einem von Hrn. du Thil unterzeichneten Schreiben: „Wir erwidern Ihnen, daß wir Ihrem Vorhaben, eine vollständige durch actenmäßige Belege beglaubigte Darstellung der einschlagenden Sachverhältnisse durch den Druck zu veröffentlichen und nur die Enthüllung der Wahrheit sich zum Zweck zu machen, unsern vollen Beifall schenken." Er bemerkt selbst: Die Acten seien ihm ohne Rückhalt vorgelegt; Niemand habe ihm angesonnen, in einem andern Sinne als in demjenigen des Rechtes aufzutreten. Es ist also die Schrift durchaus als eine Privatarbeit des Herrn Nöllner zu betrachten. Das Einzige, was das Ministerium für dieselbe that, war, daß es ihren Verfasser, wie dieser noch sagt, „durch eine zeitige Beurlaubung von seinen Dienstgeschäften bei dieser Arbeit unterstützte," ihn also inden Stand setzte, wenn ihm dazu die Fähigkeit nicht gefehlt hätte, sie wenigstens besser zu schreiben, als er gethan hat.

Herr Nöllner hatte in seiner Eingabe an das genannte Ministerium u. a. gesagt: „so weit seine Kenntniß der damals (als er zum Mitgliede der Untersuchungscommission bestellt sei) vorhandenen Acten reiche, beruhten die durch jene Schriften (von Schulz und Welcker) ausgesprochenen — — Beschuldigungen nicht auf Wahrheit", das Ministerium konnte also gewiß nicht voraussetzen, daß er in der von uns gerügten Weise Welcker und Schulz in ihren Angriffen auf Georgi unterstützen würde. Eben so unzweifelhaft irrte er sich, wenn er hierdurch zu gefallen glaubte, denn als der Großherzog Herrn Georgi durch den Minister Herrn du Thil das Ritterkreuz seines Ordens zustellen ließ, bemerkte dieser jenem u. a.: „dem Großherzoge seien die Anfeindungen, Drohungen und Kränkungen jeder Art nicht unbekannt geblieben, welche er in und wegen Erfüllung seiner Dienstpflicht erfahren und standhaft ertragen habe", es konnte also nicht die Absicht des Ministers sein, daß diese Kränkungen so viel Jahre später durch einen Staatsdiener fortgesetzt und erneuert würden.

Ich bin daher auch überzeugt, daß Fürst, Regierung und Gerichte des Landes, welchem auch Georgi angehört, nicht von Herrn Nöllner durch die ihnen gezollten, unsrer Zeit und des Bürgers eines constitutionellen Staates unwürdigen, wahrhaft widerlichen Lobeserhebungen gewonnen worden sind. Man vernehme noch folgende Stelle dieser Art: „Konnte man vergessen", predigt Herr Nöllner u. a. S. 7, „daß der Thron dieses Landes von unvordenklichen Zeiten mit hoher Weisheit, mit dem kräftigsten Gerechtigkeitssinn, mit jener Milde, welche das Recht sogar mit der Billigkeit versöhnt, kurz mit allen Tugenden geziert war, welche einem Volke die unerschütterlichen Grundlagen für sein Wohl verleihen? — — Die Annalen der Hessischen Gerichte zeigten" (soll wahrscheinlich heißen: zeugten) „noch niemals von einem Falle, in welchem das Recht absichtlich oder muthwillig straflos gebeugt worden sei, (st. wäre) wohl aber enthalten sie zahlreiche Blätter, angefüllt mit Beweisen für die Selbstständigkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter." —

Die wenigen mitgetheilten Proben aus sehr vielen mögen für die allgemeine Charakteristik der Nöllner'schen Schrift genügen. Ich nehme jetzt den Faden meiner besondern Widerlegung derselben wieder auf. Hier bemerkte ich zuletzt, wenn Herr Nöllner Schulz und Welcker's „Zeugniß" über Weidig um ihrer Freundschaft mit diesem willen für „verdächtig" erkläre, so müsse auch sein Zeugniß für August Becker um seiner Freundschaft mit diesem willen für verdächtig gelten. Es wird zwar, könnten wir mit seinen eignen Worten (S. 27) zugeben, „Niemand dem höhern Gefühle, welches dem Freunde für den Freund die Vertheidigung auferlegt, die Anerkennung versagen, aber der aus jenem Verhältnisse entnommene Satz" („daß die Natur der Sache und die Gesetze aller gebildeten Völker übereinstimmten, diejenigen Zeugen als verdächtig zu bezeichnen, welche vermöge ihres Verhältnisses zu einer der Parteien ein Interesse dabei haben, auf eine bestimmte Weise auszusagen") „wird dadurch nicht erschüttert, im Gegentheil, je inniger jenes Freundschaftsband den Fürsprecher mit dem Vertheidigten umwindet, desto kräftiger wird der Grund des Verdachtes und damit dieser Verdacht selbst." Herr Nöllner fügt hinzu: „Die Verfasser jener beiden Schriften (Schulz und Welcker) standen aber ausweislich der Acten

mit Dr. Weidig in solch innigem Verhältniß", und wir können, nach allem, was wir oben ausgemacht haben, ebenfalls hinzufügen: Nöllner wurde aber mit dem von ihm so warm vertheidigten August Becker durch das innigste Freundschaftsband umwunden.

Aber Herr Nöllner rechnet nicht bloß Freundschaft, sondern mit Recht auch „Feindschaft mit dem Betheiligten" zu demjenigen, was zum „Zeugnisse", wie zum „Urtheile" über diesen untüchtig mache. Wenn wir nun auch annehmen, daß er Becker's Feindschaft gegen Georgi nur stillschweigend gut geheißen, nicht aber von ihm angenommen habe, so muß uns doch seine Polemik gegen diesen schon durch das Lob verdächtig werden, welches er der Regierung und mit Ausnahme des Einen Georgi allem, was zur hessischen Justiz gehört, ertheilte. Wer hier so ungemessenes Lob spenden konnte, den zwang dort nichts zu so ungemessenem Tadel. Diesen Tadel mischt Herr Nöllner sogar in dasjenige, was er in der „Einleitung" zu seiner „Legitimation" vorbringt, indem er auch hier in Bezug auf den zuletzt erörterten Punkt sagt: „Die Natur der Sache und darauf gestützt die Gesetze aller Völker vereinigen sich zur Anerkennung des Satzes: Zeugnisse oder Urtheile können nur alsdann auf Glaubwürdigkeit Ansprüche machen, wenn ihnen Unparteilichkeit zu Grunde liegt; daraus folgt von selbst: alle diejenigen, von welchen man, wegen ihres Verhältnisses zu einer der Parteien, oder aus irgend einem andern Grunde annehmen könnte, daß sie ein Interesse dabei haben, ihr Zeugniß oder ihr Urtheil auf eine bestimmte Art abzugeben, sind verdächtig. Könnte überhaupt in einem Falle, in welchem gegen Personen, welche angeschuldigt waren, die Gesetze freventlich verletzt zu haben, von Gerichten, als in einer parteilichen, also dem Begriffe des Richteramtes geradezu widerstreitenden Stellung befangen, gesprochen werden, so würde dieser Grund auf mich nicht anwendbar erscheinen, theils weil ich erst nach gefälltem Urtheile zum Mitgliede desjenigen Gerichtshofes, vor welchem Dr. Weidig Recht zu empfangen hatte, ernannt worden bin, theils weil Dr. Weidig sich nicht mehr unter den Lebenden befand, als ich von jenem Gerichtshofe am 7. März 1837 „„zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens"" zur Theilnahme an den Geschäften

der Untersuchungscommission zu Darmstadt beauftragt wurde. Ich habe hiernach zu jenem Angeschuldigten niemals in amtlichen Beziehungen gestanden, ich habe ihn sogar niemals persönlich gekannt."

Also auch hier, wo er die Gründe angiebt, warum er selbst als persönlich unbetheiligt bei der Weidig'schen Sache zu betrachten sei, konnte Hr. Nöllner sich nicht enthalten, in einer künstlich geschraubten Weise und in einem weder grammatisch noch logisch auflösbaren Satze die Personen, d. h. die Person, anzubringen, „welche angeschuldigt war, die Gesetze freventlich verletzt zu haben," indem er dabei nicht unterläßt, zu verstehen zu geben, daß das Hofgericht in Gießen nicht unter demjenigen leiden dürfe, was ein Georgi begangen habe. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wir alles, was wir hier und kurz vorher über jenen in der Natur der Sache liegenden und auf die Gesetze aller Völker gestützten Satz des Hrn. Nöllner von ihm anführten, verwerfen, denn das ist alles nichts als eine ganz unwissenschaftliche, eines gelernten Juristen höchst unwürdige Verrückung des Gesetzes. Dieses bestimmt die in der Natur der Sache liegenden Fälle, in welchen ein Richter nicht stimmen darf und eine Person entweder gar nicht zeugen kann oder ein ungültiges Zeugniß ablegt. Aber auf Ansichten und Urtheile, welche Jemand in einer Druckschrift niederlegt, finden diese juristischen Bestimmungen keine Anwendung, ihr Werth und Unwerth liegt in ihnen selbst, nicht in äußeren Verhältnissen. Der Lieutenant und Dr. juris Wilhelm Schulz hätte wegen seiner persönlichen Verhältnisse zu Weidig vielleicht nicht gültig für oder gegen diesen vor Gericht aussagen können, aber sein Buch über Weidig könnte darum durch sich selbst glaubwürdig sein. Eben so könnte Welcker ungeachtet seiner vor 1819 bestandenen Freundschaft mit Weidig sehr wahr, sehr richtig über diesen geschrieben haben. Eben so könnte endlich Herr Nöllner schon 1837 Mitglied des Gießener Hofgerichtes gewesen sein und Weidig genau gekannt haben, ohne daß ihn dieß von vornherein unfähig gemacht hätte, jetzt über Weidig zu schreiben. Wenn das anders wäre, so würde er ja schon durch seine Beziehungen zu August Becker zu seiner Schrift untauglich geworden sein, da er den Aussagen desselben so große Bedeutung beilegt, daß er ihn sogar zum classischen Zeugen gegen Weidig erhebt. Indem er ihn dazu erhebt, zeigt er, daß er nicht nur juristische

Grundsätze falsch anwende, sondern auch umgekehrt Grundsätzen, welche im Leben gelten können, juristische Geltung verschaffen wolle; obgleich dieß der Tod alles Rechtes sein würde. Er sagt S. 162: „Mitschuldigen, wenn auch ihr Geständniß allen rechtlichen Erfordernissen entspricht, kann nach dem Gesetze die Beweiskraft unverdächtiger Zeugen nicht beigelegt werden, denn sie können, da sie nicht als unbetheiligte Dritte erscheinen, niemals beeidigt werden; indessen kommen Fälle vor, in welchen die Aussage eines Mitschuldigen der Beweiskraft eines unbescholtenen Zeugen wenig nachsteht, ja diese vor der moralischen Ueberzeugung sogar übertrifft." Wären die Aussagen August Becker's hiernach wirklich über die Aussagen eines classischen Zeugen zu stellen, so könnte Hr. Nöllner doch mit ihnen Weidig's Schuld so wenig juristisch als jetzt moralisch darthun. Dieß wollen, hieße Weidig nach unmoralischer Ueberzeugung verurtheilen. Herr Nöllner hält sich, wie es scheint, S. 146 über „die Einführung der nur nach innerer Ueberzeugung entscheidenden Schwurgerichte" auf, aber dieß nur ist gerade die starke Seite derselben, denn nie würde ein Geschworner, welcher August Becker so genau kennen gelernt hätte, wie ihn Hr. Nöllner kennen gelernt hatte, durch die Aussagen desselben die moralische Ueberzeugung von Weidig's Schuld gewonnen haben.

Wir führten oben von Herrn Nöllner an: daß er die Acten möglichst vollständig reden lasse, sei sogar von Einzelnen der Angegriffenen im Interesse ihrer Vertheidigung öffentlich als Wunsch ausgesprochen worden. Indem er dabei in einer Anmerkung Georgi's Erwiederung auf Welcker's Schrift anführt, wo jener S. 9 sage: „Niemand trägt ein größeres Interesse daran, eine möglichst vollständige Veröffentlichung verwirklicht zu sehen, als gerade ich;" scheint er zwar sagen zu wollen: sein College Georgi bekomme nun, was er selbst gewünscht; es fragt sich aber, ob dieser die möglichst vollständige Veröffentlichung der Acten durch Hrn. Nöllner für möglichst vollständig halten werde; ich wenigstens halte sie für möglichst unvollständig. Aber auch so genügt sie uns, das Unrecht Nöllner's gegen seinen Collegen, wie gegen Weidig klar zu machen.

Als oben von August Becker die Rede war, und wir die von ihm in der „Erzählung eines politischen Gefangenen" gegen Georgi

vorgebrachten Beschuldigungen prüften, lernten wir einige Züge aus dem Benehmen des letztern gegen die ihm übergebenen politischen Angeklagten kennen. In dem besondern Theile der Nöllner'schen Schrift kommt (S. 258—286) ein Abschnitt über „Benehmen und Behandlung der politischen Gefangenen im Besondern" vor, welchen wir schon oben bei August Becker benutzten. Hr. Nöllner sagt hier von diesem, „er habe die ihm widerfahrene Behandlung öffentlich als die allen Gefangenen widerfahrene dargestellt," und statt zu bemerken, daß diese Behauptung Becker's unwahr sei, setzt er hinzu und scheint damit einen Zweifel an der Vollständigkeit der unter Georgi aufgenommenen Acten erregen zu wollen: „er müsse sich auch hier (bei Becker) darauf beschränken, zu geben, was die Acten enthielten." Wir haben aber oben aus der Erzählung eines politischen Gefangenen, welche Hr. Nöllner hier also nicht nur abermals als Becker's Werk anerkennt, sondern auch auf seine Weise gegen Georgi benutzt, ersehen, daß Becker gerade deßhalb beschlossen haben will, Georgi zu perhorresciren, weil er „durch Gladbach erfuhr, daß jener gegen diesen und andere Gefangene nicht so streng sei, wie gegen ihn, daß er ihnen Bücher gebe, so wie auch Messer und Gabel, ja sogar ein Licht."

Wir wollen hieran eine nähere Untersuchung des Benehmens und der Behandlung der politischen Gefangenen in der Darmstädter von Georgi geleiteten Untersuchung knüpfen. Zuerst wollen wir sehen, was es mit der Klage auf sich habe, daß ihnen alle geistige Nahrung entzogen oder diese doch nicht genügend zu Theil geworden sei. Wir knüpfen zunächst wieder an August Becker und an die früher aus seiner Erzählung angeführte Bemerkung an: es sei ihm auch die in Bezug auf Lectüre endlich gewordene Vergünstigung schon so bald wieder entzogen worden. Anfangs hatte Becker gar keine Lectüre. Er bemerkte daher am 30. Juni 1835 u. A. zu Protokoll: „Seit er das Gießener Arresthaus verlassen habe, leide er die Qualen einer geistigen Tortur, weil ihm alle Bücher und jedes andere Mittel zu geistiger Unterhaltung, z. B. ein Schieferstein, entzogen worden sei." Hierauf bemerkte ihm Georgi in einem Verhöre vom 4. Juli u. A.: „Ich habe Ihnen während Ihres Hierseins hauptsächlich darum keine Bücher zukommen lassen, weil Sie durch die That bewiesen haben,

daß Sie zu Mißbräuchen hinneigen. Sie haben nämlich während Ihrer Haft in Gießen verschiedentlich auf eine Weise aus Ihrem Arreste colludirt und zu colludiren versucht, welche der Behörde die Pflicht auferlegte — — Ihnen alles abschneiden zu lassen, was den Zweck der Untersuchung vereiteln und stören könnte." Außerdem machte ihm Georgi bemerklich: „Bücher würden eine mit den Regeln dieses Hauses kaum verträgliche Begünstigung sein;" ebenso hatte er dem Carl Zeuner von Butzbach in dem schon früher erwähnten Verhöre vom 3. April 1835 noch vorgehalten: „Ohnehin gilt die Zulassung der Lectüre nicht als Recht; mit der Erkennung der peinlichen Untersuchung ist diese Beschränkung überhaupt und in jedem Arresthause verbunden, es wird also hier weder Härte, noch Willkühr gegen Sie geübt." Obgleich Georgi dem Becker am 4. Juli 1835 ferner gesagt hatte: „So lange Sie dem Gerichte nicht die Ueberzeugung begründet haben, daß Sie von Versuchen jener Art (zu colludiren) gänzlich zurückgekommen sind, werde ich Ihrem Begehren (nach Büchern) keine Folge geben," so ließ er ihm doch nicht nur sogleich die gewünschte Bibel verabfolgen, sondern die Acten bemerkten auch unter dem 14. Juli 1835: „nachdem man nunmehr eine Auswahl von Büchern angeschafft, sei dem Angeschuldigten Becker fortwährend Lectüre verwilligt und verabfolgt worden." Diese Vergünstigung genoß er nach seiner eigenen später vor Nöllner gemachten Angabe kaum zwei Monate und war dann beinahe sieben Monate ganz ohne Bücher, die Bibel ausgenommen. Becker beschwerte sich deßhalb auch bei der Visitationscommission am 3. Jan. 1837 und Georgi antwortete dem Provinzialcommissär laut Bericht an das Hofgericht: „Es sind diesem Becker seiner Zeit allerdings Bücher zurückgenommen worden, einestheils in Folge eines oft wiederholten Disciplinarvergehens, anderntheils weil sie fremdes Eigenthum waren, welches zurückgegeben werden mußte. Wie wenig ich beabsichtige, ihn ohne geistige Nahrung zu lassen, geht daraus hervor, daß ich ihm Bücher auf meinen Namen aus der Hofbibliothek verschafft habe. Schon bei der vorletzten Visitation hat er das Bedürfniß von Lectüre zur Sprache gebracht, nach dem Visitationsbericht ist er angewiesen worden, mich um Bücher anzusprechen. Dieß hat er, ohne Zweifel seinem Trotze folgend, bis zur Stunde nicht gethan. Ich bin aber keineswegs verpflichtet und gesonnen, diesem Trotze Vorschub zu leisten.

Kann Becker sich entschließen, mich um jene Vergünstigung anzugehen, so werde ich bereitwillig sorgen, daß er Bücher erhält." Was sämmtliche politische Gefangene in dieser Beziehung betrifft, so heißt es in dem Berichte des Visitationscommissärs vom 16. Febr. 1836: „mit Ausnahme Weidig's seien alle Gefangene mit Büchern versehen;" diesem waren dieselben, mit Ausnahme der Bibel, entzogen worden, weil er Papierstreifen davon abgeschnitten und mit Fensterblei beschrieben hatte. Georgi selbst sagt im Allgemeinen über diesen Punkt in einem Berichte vom 27. April 1837: „Die Gefangenen haben Lectüre nach Bedürfniß, reicht ihr eigner oder der Büchervorrath ihrer Verwandten nicht zu, so sorge ich nicht bloß, wenn ich darum angesprochen werde, sondern aus eignem Antriebe für Bücher, und beziehe fortwährend eine große Menge Bücher aus der Hofbibliothek auf meinen Namen, die ich, dem Bibliothekvorstande für unbeschädigte Zurücklieferung persönlich haftbar, an die Gefangenen verabfolge." Es scheint also nicht unverdient zu sein, wenn Pfarrer Flick in einem Verhöre vom 18. Aug. 1837 Georgi „insonderheit dafür dankt, daß dieser ihm Mittel und Gelegenheit verschafft habe, sich literarisch beschäftigen zu können." Daß Georgi in dieser Beziehung die Gefangenen schon von Anfang an nicht dem Buchstaben des Gesetzes gemäß behandelte noch behandeln wollte, geht auch aus einem Berichte desselben an das Hofgericht zu Gießen v. 14. Juni 1835 hervor, worin er u. A. sagt: „Nicht weniger werde ich, wie bisher auch in Friedberg" (von wo die Gefangenen nach Darmstadt gebracht waren) „geschehen ist, unter gerichtlicher Aufsicht zeitweise Lectüre zu unsern Gefangenen gelangen lassen." Vorher geht: „Im Arresthause zu Friedberg fand ich den Gebrauch des Lichtes, des Tabaks, des Feuerzeugs, der Messer und Gabeln beinahe ohne alle Einschränkung den Gefangenen gestattet, und ich konnte diese zum Theil mißbräuchlichen Vergünstigungen nicht auf einmal entziehen. Die Gesetze des hiesigen Hauses untersagen aber den Gefangenen den Gebrauch aller dieser Gegenstände. Der Director desselben, großh. Criminal-Richter Hoffmann, hat sich gegen die Gewährung des Lichtes, des Feuerzeugs und des Tabakrauchens entschieden erklärt, und ich muß ihm wegen der dem Hause dadurch möglicherweise entstehenden Gefahr und wegen des daraus hervorgehenden Beispiels für die übrigen Gefangenen hierin beistimmen, auf

so lange, als der Arzt nicht etwa bei einem oder anderem der Verhafteten die Nothwendigkeit, ihm das Rauchen zu gestatten, aus Gründen der Sanität versichert u. s. w." Das U. s. w. wird eine Auslassung durch Hrn. Nöllner bedeuten. Vielleicht sagte Georgi hier, worauf auch das unmittelbar folgende „Nichtweniger ꝛc." sowie sein Bericht vom 6. Dec. 1835 schließen lassen, daß den politischen Gefangenen auf seine Verwendung bei dem Direktor des Hauses hin gleichwohl Licht, sowie Messer und Gabeln im Allgemeinen gestattet würden. Wenigstens führten wir aus der Becker'schen Erzählung an, daß Gladbach und andere Gefangene außer Büchern nicht nur Messer und Gabeln, sondern auch ein Licht erhalten hätten, und daß auch Becker nicht nur das Uebrige, sondern auch Licht erhielt, und ohne um das letztere gebeten zu haben. Da Georgi in einem Berichte an das Hofgericht zu Darmstadt vom 27. April 1837 sagt: „Die Gefangenen können auf ihre Kosten Abends bis 9 Uhr Licht brennen," so war diese Vergünstigung gegen Becker um so größer, als es scheint, daß ihm das Licht geschenkt werden mußte. Um so eher hätte Georgi es demselben vorenthalten können, wenn es ihm bloß darauf angekommen wäre, den Peiniger zu machen.

Ueber die übrige Behandlung sagt Georgi in dem zuletzt angeführten Berichte: „Alle vor der Commission, deren Dirigent zu sein ich die Ehre habe, in Untersuchung stehenden Gefangenen erhalten und haben ohne Unterschied des Standes (beinahe die Mehrzahl gehört dem Handwerksstande an) die sog. Honoratioren-Kost und Pflege erhalten. Diese besteht: Mittags in mehr als einem Schoppen Fleischbrühe-Suppe, in mehr als einem Schoppen gut gekochten Gemüses und in 12 Loth knochenfreien Ochsenfleisches täglich, Abends in Salat und Braten abwechselnd mit Wurst und Eiern. Ihr Brod ist das sog. Ladenbrod und von der Güte und Beschaffenheit, wie wahrscheinlich mit vielen meiner Herren Collegen ich selber es esse. Diese Verköstigung stellt der Staat. Will daneben der einzelne Gefangene Kaffee oder Milch frühstücken, so kann er dieß, wenn er die Anschaffung aus eignen Mitteln bestreitet. Jeder Gefangene hat eine Bettstelle, einen Tisch, einen Stuhl und ein vollständiges Bett, bestehend aus einer Stroh- und einer Haar-Matratze, einem Kopfpolster, einem Kissen, zwei Betttüchern, einer Decke oder einem Teppiche und einem

Federdeckbette. Dieses Meublement stellt ebenfalls der Staat. Das von Holz wird dem Gefangenen belassen, so lange es nicht durch Mißbrauch verwirkt wird, ein Fall, der zuweilen in der Art eintritt, daß die Meubelstücke gebraucht werden, um an den Wänden der Zellen hinaufzusteigen und durch Abklopfen des Alphabets mit Mitangeschuldigten zu colludiren. Aber auch dann erfolgt die Entziehung nur nach Wiederholungen. Ich muß sie aussprechen, weil ich dem Staate verantwortlich werden würde, wenn ich den Verhafteten die Mittel ließe, durch Colluſionen den Zweck der Haft zu vereiteln und die Erfolge der Untersuchung zu gefährden."

Dieß alles beweiſet, daß Georgi nur den Zweck des ihm übertragenen Geschäftes vor Augen hatte und weder eine unnöthige noch unveranlaßte Strenge gegen die Gefangenen ausüben wollte. Das erkannten auch mehrere derselben an und sogar Hr. Nöllner muß bemerken: „Andere Angeschuldigte erkannten indeſſen die Wirksamkeit ihres Inquirenten ausdrücklich an, worauf um so mehr Gewicht zu legen iſt, wenn es von Rechtsverständigen geschah." So schrieb der Hofgerichtsanwalt Wilhelm Briel von Gießen am 15. Octbr. 1835 seiner Gattin: „An Bequemlichkeiten erhalte ich Alles, was ich nach den Umständen ansprechen kann, das Cabinet wird geheizt und Abends erhalte ich auch Licht. Glaube allen den Gerüchten, welche etwa die Behandlung der Gefangenen als vorzugsweiſe hart schildern, nicht; im Gegentheil iſt mir noch alle mögliche Rückſicht zu Theil geworden." Der Pfarrer Flick erklärte in einem Verhöre vom 18. Aug. 1837 „seinen besondern persönlichen Dank" zu Protokoll „für die humane Behandlung im Allgemeinen, welche Sie (der Untersuchungsrichter) hier, sowie in Friedberg, mir haben angedeihen lassen" und fügte ausdrücklich hinzu: „das, was ich vorgestern in Bezug auf meine uranfängliche Behandlung hier in Darmstadt wohl etwas zu grell dargestellt habe, bezog sich lediglich auf jene Zeit, in welcher Sie (Georgi) noch nicht hier waren." Karl Braubach aus Butzbach schrieb sogar nach seiner Freilaſſung Georgi einen Brief vom 24. Nov. 1837, welchen er nur „einen schwachen Ausdruck seines dankbaren, mit hoher Verehrung für Georgi erfüllten Herzens" nennt. „Sie haben mich" schreibt er, „von den finstern Abwegen, auf die ich gerathen war, abgebracht. Es war Ihnen nicht genug, mich mit meinen Aussagen

anzuhören, sondern Sie ließen es auch nie an Belehrungen und Zurechtweisungen fehlen, und dadurch wurde ich so bald und so entscheidend zu andern Ansichten gebracht. Ja, Sie sind mein größter Wohlthäter, Sie haben mir den Pfad der Ehre und der Pflicht angewiesen; Sie haben mich aus einem Labyrinth von Thorheiten und Verirrungen gezogen; Sie haben den Keim der wahren Tugend und der ächten Religiosität in mich gelegt, und mit Gottes Hülfe wird er die schönsten Früchte tragen. — — Bis an mein Grab werden Sie in hellem und freudigem Andenken bei mir stehen, und bin ich nicht mehr, so werden Sie noch unter den Meinigen fortleben" u. s. w. Hat Braubach den Inhalt dieses Briefes kürzlich, als gute, wie schlechte Männer gegen Georgi eiferten, öffentlich widerrufen, so folgt daraus bloß, daß derjenige, welcher es mit der Wahrheit so wenig genau nahm, als er frei war, für diejenigen Aussagen noch weniger Glauben verdient, welche er während seiner Haft gegen Weidig that. Gleichwohl ist es undenkbar, daß Braubach von demjenigen schlecht behandelt sei, welchem er einmal freiwillig so schreiben konnte. Daß Georgi in der von ihm geführten Untersuchung nicht als ganz gefühlloser Mensch erscheine, ließe sich selbst aus den Actenbruchstücken bei Nöllner noch mehrfach zeigen, ich begnüge mich anzuführen, daß Hofgerichtsanwalt Briel in einem Verhöre vom 13. Jan. 1836 sagen konnte: „Ich weiß die Aeußerung des Herrn Richters, welche seine Theilnahme für meine persönlichen Verhältnisse und seine Gefühle ausspricht, anerkennend zu würdigen, da meine Verhältnisse in der That so sind, daß sie die Theilnahme jedes Gefühlvollen in Anspruch nehmen.

Aber nicht nur ein Theil der Angeklagten selbst sprach sich damals und spricht sich noch heute vortheilhaft über Georgi aus, sondern dieser beruft sich in seiner Erwiderung auf Welcker's Schrift u. a. auch darauf: „daß die unbefangensten Mitglieder des Standes der öffentlichen Vertheidiger, nachdem ihnen sämmtliche Acten zur Einsicht offengelegt worden, überall nicht mit einem Vorwurfe einer Gesetzesübertretung oder einer ungehörigen Behandlung der Gefangenen gegen ihn aufgetreten seien"; und als später durch Georgi's Broschüre sein Streit mit den Aerzten Graff und Stegmayer entstand und es seinen Feinden gelungen war, ihn ganz in der öffentlichen Meinung zu verderben, ließen sich zwei jener öffentlichen Vertheidiger, also

zwei der Wenigen, die zu einem Urtheile befähigt waren, nämlich die Hofgerichtsadvokaten Dr. Sundheim und Wiessel zu Gießen, nicht abhalten, in der Ober-Postamts-Zeitung vom 9. Juni 1844, „als gewesene Vertheidiger mehrerer Angeschuldigten lediglich im Interesse der Wahrheit zu erklären, daß ihnen nach dem Schlusse der Untersuchungen die ihre Clienten betreffenden Special-Untersuchungsacten ohne Abziehung und Verheimlichung von Bestandtheilen derselben zur Einsicht vorgelegt worden seien, und daß sie weder durch diese Acten, noch durch Mittheilungen ihrer Clienten Veranlassung zu einer Rüge willkührlicher Behandlung der Gefangenen von Seiten des Untersuchungscommissärs Hofgerichtsrathes Georgi erhalten hätten."

Aber auf solche Stimmen achtete kein Mensch mehr, da man wohl geneigt war, etwas gegen, aber nicht etwas für Georgi zu hören und zu glauben.

Dieser sagt in jener Erwiderung ferner: „es könne hier seine Aufgabe nicht sein, die Gesetzlichkeit seiner gerichtlichen Handlungen zu rechtfertigen; die Acten seien ihm nicht zugänglich und überdieß habe ein Dritter dem Publikum schon eine ausführliche actenmäßige Darlegung derselben zugesagt. Ohne Zweifel werde diese diejenigen Aufklärungen gewähren, die nur irgend gewünscht werden könnten, und man werde sich gewiß daraus überzeugen, daß in keinem deutschen Bundesstaate die Behandlung der in die befragten Untersuchungen Verwickelten rücksichtsvoller gewesen, daß nirgends für ihre Bedürfnisse mehr aus Staatsmitteln vorgesehen worden sei, als in Hessen-Darmstadt."

So viel geht schwerlich aus Nöllner's Darlegung hervor, damit aber der Leser über die den politischen Gefangenen in Darmstadt gewordene Behandlung vollständig urtheilen könne, will ich zu den früheren noch einige andere Punkte hinzufügen.

Was zuerst noch die ihnen gestattete Bewegung im Freien betrifft, so berichtet uns Hr. Nöllner S. 193 von der löblichen Fürsorge, welche das Gießener Hofgericht in dieser Beziehung für die politischen Gefangenen bethätigte. Es gab Hrn. Georgi auf, dafür zu sorgen, daß dieselben so viel als möglich in die freie Luft geführt würden, und als dieser in einem verständigen und ausführlichen Berichte vom 11. Aug. 1836 zeigte, daß ihm dieß in dem Grade nicht

möglich sei, als es das Hofgericht empfahl, indem dieses, wie Hr. Nöllner selbst bemerkt, „die Einrichtungen des Arresthauses in Darmstadt nicht kannte," so gereicht es dem Hofgerichte gewiß zum Lobe, daß es die höchste Staatsbehörde um solche Veranstaltungen bat, „durch welche jenem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden könne."

Einen ferneren sehr wichtigen Punkt in der Behandlung der Gefangenen berührt Georgi in seinem Berichte an das Hofgericht zu Darmstadt vom 27. April 1837, indem er sagt: „Noch kein einziger dieser sog. politischen Gefangenen hat eine körperliche Strafe durch Schläge erhalten. Es ist hiermit nicht gesagt, daß ihr Verhalten stets von der Beschaffenheit gewesen sei, dieses Besserungsmittel nicht anzuwenden, im Gegentheile, ich hätte es in sehr häufigen Fällen vollständig rechtfertigen können, wenn ich eine solche körperliche Züchtigung verhängt hätte. Ich zweifle nach dem, was ich vor mir gesehen, nicht im Geringsten, daß jedes Criminalgericht des Landes anders gehandelt und diese ultima ratio öfters zur Anwendung gebracht hätte." Wir sahen schon, als von August Becker die Rede war, daß Georgi mit dieser ultima ratio mehr drohte, als daß er sie zur Anwendung gebracht hätte. Mit Ausnahme des unglücklichen Weidig und Becker's wurde nur noch Einer mit körperlicher Züchtigung bedroht, bei einem Zweiten wurde der Arresthausarzt von Georgi befragt (am 20. November 1835), ob er die ihm wegen Lügen angesetzte Strafe von 5 Hieben mit dem Farrenziemer vertragen könne, und als der Arzt dieß verneinte, jene Strafe in siebentägige Schmälerung der Kost und Anlegung einer Kette verwandelt. Wie ungern Georgi körperliche Züchtigung anwenden lassen wollte, sieht man daraus, daß er in Bezug auf Weidig am 19. November 1835 berichtete: „Wenn großherz. Hofgericht nicht will, daß mein fester Vorsatz einem allen Glauben und Alles, was wohl je vorgekommen, übersteigenden Benehmen angedrohtermaßen mit dem Farrenschwanz zu begegnen, zur Ausführung komme, so bitte ich: mir Einhaltsverfügung auf dem schleunigsten Wege zukommen zu lassen" u. s. w. Wir werden später sehen, ob er in Bezug auf Weidig recht hatte oder nicht, aber nichts hinderte ihn, als er Obiges berichtete, seine Drohung ohne Erlaubniß des Hofgerichts verwirklichen zu lassen, und es ist, als hätte er absichtlich das Rescript desselben v. 23. Nov. hervorrufen wollen, in welchem ihm bemerkt wurde, es sei vor der Hand

von Anwendung des Farrenschwanzes gegen Weidig, zumal bei dessen Unwohlsein, abzusehen, und der Inquirent habe ohne Anfrage und Genehmigung des Collegs überhaupt Schläge nicht zur Anwendung zu bringen." Diese Verfügung verdroß aber Georgi gleichwohl, er sah darin eine Beengung seiner Amtsgewalt, die er doch noch nicht mißbraucht habe, da noch keiner der ihm anvertrauten Gefangenen geschlagen sei. Nichtsdestoweniger sehen wir nicht, daß er gewünscht hätte, einen Mann wie z. B. August Becker schlagen zu lassen. Obwohl er diesem im Nov. 1836 erklärt, daß er ihn künftig unter den Stock stellen werde, so hält er doch nie beim Hofgerichte um die Erlaubniß an, körperliche Züchtigung bei Becker oder irgend einem andern Angeklagten anwenden zu dürfen. Nur über den unglücklichen Weidig befragte er vielleicht gerade um des angeführten Hofgerichtsrescripts willen die Aerzte zu wiederholten Malen, ob er körperliche Züchtigungen ohne Nachtheil ertragen könne. Kaum hatten aber die Aerzte Graff und von Plönnies am 7. Febr. 1836 ein Gutachten über Weidig ausgestellt, in welchem sie sagten, daß Weidig körperliche Züchtigungen ohne Beeinträchtigung des Lebens ertragen könne, wenn solche auch aus andern Gründen abzurathen seien, als Georgi dieses Gutachten dem Hofgerichte mit dem Bemerken einsandte: „Weidig habe sich jetzt gefügt, das Untersuchungsgericht gebeten, sein bisheriges Thun und Lassen zu verzeihen, und bereits wieder mehrere Verhöre bestanden." Bald darauf, im April 1836, benahm sich Weidig auf eine Weise, daß Georgi an das Hofgericht u. A. berichten konnte: „er werde Weidig für die Zukunft als unter den Stock gestellt betrachten." Das Hofgericht verschärfte hierauf die von Georgi bereits gegen Weidig ergriffene Repressivmaßregel, die widerliche Kette, noch durch Entziehung der warmen Kost auf acht Tage, war also strenger, als Georgi. Außerdem beauftragte es diesen, jenen „weiter davon in Kenntniß zu setzen, daß er bei fernerem Ungehorsam und ähnlichem widerspenstigen Betragen außer den dem Ermessen des Inquirenten überlassenen, rechtlich statthaften Coercitivmaßregeln, unfehlbar schärferer, von hier aus zu erkennender Strafe, nach Befund selbst durch körperliche Züchtigung, sich zu gewärtigen habe." Dem Inquirenten wurde noch besonders gesagt: „Was die in unserem Schreiben von heute dem Pfarrer Weidig gedrohte kör-

perliche Züchtigung betrifft, so haben wir, hauptsächlich in der Voraussetzung, es werde dieselbe alsdann um so eindringlicher wirken, deren förmliche Zuerkennung auf Ihre deßfallsige Vorlage uns vorbehalten" u. s. w. Nichtsdestoweniger benutzte Georgi diese Stimmung des Hofgerichtes nicht, um zu bewirken, daß Weidig eine körperliche Züchtigung zuerkannt würde. Ist das nicht Beweises genug, daß er an der Anwendung dieses Strafmittels kein Wohlgefallen fand?

Dieß ist um so verdienstlicher, als er von der rechtlichen Zulässigkeit körperlicher Züchtigung sowohl überhaupt, als in Bezug auf die ihm anvertrauten Gefangenen überzeugt war. In dem Berichte an das Darmstädter Hofgericht sagt er: „Die Angeschuldigten sind zum Theil Leute, die, actenmäßig gewiß, den Glauben an Gott und Unsterblichkeit als ein Erzeugniß der Furcht und als den wirksamsten Zügel in der Hand des Despotismus erkennen, die den Meineid aus Grundsatz für erlaubt gehalten haben. Der Körper, den solche Ansichten beherrschen und beherrscht haben, ist meines Erachtens um kein Haar besser, als der Körper dessen, der aus Leidenschaft einen Todtschlag, aus Armuth einen großen Diebstahl oder mit Vorbedacht einen Mord begangen hat." Ferner sagt er in dem schon angeführten Berichte v. 26. Nov. 1835 an das Gießener Hofgericht, als dessen Commissär er die Untersuchung führte: „Wenn die Gesetze über die praktische Anwendung von körperlichen Züchtigungen gegen einen Criminal-Inquisiten auch nicht bestimmt genug sein sollten, so hat sie doch eine mehr als hundertjährige Praxis geheiligt und den Criminalrichtern unbestritten die Befugniß eingeräumt, in Fällen eines entschiedenen Ungehorsams, einer frechen Verhöhnung der Wahrheit, körperliche Züchtigung über einen Angeschuldigten zu verhängen. — — Oder sollen diese Leute, weil man sie des Wagestücks wegen „Flugschriften revolutionären Inhalts unter das Volk zu verbreiten, die Behörden nicht zu achten und zu verhöhnen u. s. w., den Gebildeten zuzählen will, das Privilegium zu Lügen und Widersetzlichkeiten haben? — — Es kommt aber hier noch hinzu, daß wir nicht. Ideen und Meinungen prozessiren, sondern wirkliche Verbrechen gegen den Staat, gepaart mit andern gemeinen Verbrechen, denen der Aufreizung zum Morde, der Bestechung, der

Fälschung, des Meineids und der Lüge ꝛc., daß der Beweis in den Acten liegt, diese Menschen seien durch die unrichtige Unterstellung in ihrem Trotze und ihren Lügen bestärkt, man könne ihnen nichts anhaben, auch wenn sie mit frecher Stirne der Wahrheit Hohn böten und Unwahrheit auf Unwahrheit häuften" u. s. w.

Nichts destoweniger hat Herr Georgi nach seiner eignen Behauptung *), sowie auch nach unsrer Ansicht in der fraglichen Untersuchung niemals einen einzigen Schlag ertheilen lassen, und außerdem ist mir versichert worden, derselbe habe während seiner langjährigen Amtsführung unzählige Untersuchungen gegen die gemeinsten Verbrecher geführt, und von jenem gesetzlich erlaubten Mittel, den Ungehorsam zu bestrafen, schwerlich über drei Mal Gebrauch gemacht. Von einem andern hessischen Richter dagegen, welcher jetzt öffentlich als Ankläger Georgi's auftritt, erzählt man, während er in öffentlichen Schriften die körperliche Züchtigung als Strafart gegen Inquisiten verdamme und frage, wohin sich die Inquirenten mit ihren Stöcken verkriechen wollten, wenn das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren eingeführt werde **), habe er selbst als Criminal-Richter die Inquisiten mehr als einmal auf unzulässige Weise hauen lassen und ihm seien deßhalb häufige Rügen zu Theil geworden. Noch in der neuesten Zeit (im Jahre 1842 oder 1843) soll Herr Nöllner eine Untersuchung gegen Franz und Genossen von Freiensteinau wegen Mordes geführt haben, und es scheint mir ganz unglaublich zu sein, was sich hessische Beamte über die Behandlung erzählen, welche er bei dieser Gelegenheit einer Frau, die für ihren Sohn eiferte, so wie einem sechzigjährigen Greise habe angedeihen lassen, der gegen seinen eignen Sohn nicht Beweise liefern oder helfen wollte, ihn auf's Schaffott zu bringen. Als gewiß wird versichert, daß das aus 18 Gliedern bestehende Hofgericht zu Gießen die Handlungsweise des Hrn. Nöllner einstimmig und höchlichst mißbilligt habe. Den Greis, welcher

---

*) S. dessen Erwiderung auf Welcker's Schrift, S. 11.

**) Vgl. Nöllner, Bemerkungen über die Strafart der körperlichen Züchtigung, im Archiv des Criminalrechts, Neue Folge, 1843, Zweites Stück.

keine Aussagen thun wollte, zu denen er gesetzlich nicht verpflichtet war, hatte Herr Nöllner schlagen lassen, die Frau erhängte sich im Gefängnisse, und wenn hieran auch die Behandlung nicht schuld sein mag, welche Hr. Nöllner ihr angedeihen ließ, so bleibt doch gewiß, daß diese Behandlung von dem Gerichtshofe entschieden gerügt wurde.

Was noch andere Punkte in der Behandlung der politischen Gefangenen betrifft, so führen wir zunächst aus dem Berichte Georgi's an das Darmstädter Hofgericht die Bemerkung an: „es verstehe sich von selbst, daß er ihnen einen auf das Nothwendige beschränkten Briefwechsel mit ihren Angehörigen und Freunden unter Aufsicht des Gerichtes gestatte", und aus Mittheilungen des Herrn Nöllner geht hervor, daß das Gießener Hofgericht auch in diesem Punkte für die Gefangenen bedacht war. Nur Weidig wurde in dieser, wie in jeder andern Hinsicht, verkehrt behandelt und in Bezug auf ihn greifen nicht nur Georgi und die Aerzte, sondern auch das Gießner Hofgericht fehl, von Herrn Nöllner nicht zu reden.

Sehr hart erscheint es mir, daß Georgi den Gefangenen, wie bei einigen erwähnt wird, einen Rechenstein verweigerte oder wieder entzog. In Bezug auf Weidig sprach Georgi in einem Berichte an das Hofgericht vom 30. Aug. 1835 aus: „auch den von Weidig begehrten Schieferstein dulde er nicht, theils weil dieß gegen die Ordnung des Hauses, theils weil es ein unzulässiges Mittel sei, den Gang der Verhöre auf eine Weise zu verfolgen, welche die richterliche Aufgabe hemmen könne."

Eine sehr harte Maßregel ist unstreitig auch die spärliche Zulassung der Angehörigen zu den Gefangenen. Weidig's Gattin wurde sogar im März 1836 eine Besprechung mit ihrem Gatten abgeschlagen, um welche sie persönlich und „sehr dringend" bei Georgi einkam. Daß dieß jedoch nicht aus Grausamkeit und Härte geschah, geht daraus hervor, daß Georgi, „mit Rücksicht auf den bekümmerten Zustand der Mutter und um zu ihrer Beruhigung beizutragen" auf ihre Bitte Weidig's sechs- bis siebenjährigen Sohn zu seinem Vater ließ. Als im Sept. 1835 der Anwalt Weidig's beim Hofgerichte u. a. auch darüber Klage führte, daß keine Besuche der Gattin Weidig's bei diesem mehr gestattet würden, führte Georgi in einem Berichte an dasselbe an: wie das Hofgericht schon durch frühere Verfügungen ver-

ordnet habe, daß der Briefwechsel der Untersuchungs-Gefangenen auf das Nothwendige zu beschränken und Besuche bei ihnen dem Zwecke des Verfahrens gemäß nur ausnahmsweise zuzulassen seien, indem es kein Mittel gebe, ein Wort zu hemmen, welches darauf berechnet sei, den Beschuldigten zu warnen. Ganz im Sinne dieser früheren hofgerichtlichen Verfügungen setzt Georgi hinzu: „Grade die Gestattung der Besuche hat nach allem, was actenmäßig vorliegt, wesentlich beigetragen, jeden Erfolg der früheren Untersuchung zu vereiteln. In einem Händedruck ist gar leicht etwas beigebracht, es liegen Erfahrungen vor, daß ein Kuß als Mittel benutzt wurde, einem Gefangenen einen Zettel in den Mund zu bringen." Dann führt er Mittheilungen an, welche Weidig's Gattin und Bruder jenem bei einem Besuche gemacht hatten und von welchen die der erstern, wenn auch noch so arglos gemeint, für einen Schuldigen allerdings von Wichtigkeit gewesen wäre.

Georgi sagt in seinem Berichte an das Hofgericht vom 11. August 1836, in welchem er in anderer Beziehung von der Nothwendigkeit spricht, Collusionen unmöglich zu machen: „Will man den Erfolg, den die jetzige mit so vieler Anstrengung errungene Sachlage verspricht, verwischen und sich in nichts auflösen lassen, so lasse man nur die die früheren Mißbräuche wieder einschleichen, mit deren Hülfe die Justiz gehemmt, ja wahrhaft zum Besten gehalten worden ist", und Herr Nöllner bestätigt in einem Falle, wo die Vorwürfe nicht minder auf das Hofgericht, als auf Georgi fallen würden, ganz des letztern Behauptung. Er hat gut schwätzen von Humanität, er hat gut die Geständnisse eines Becker in Empfang nehmen, wenn ein anderer ihm vorgearbeitet und irgend ein Ergebniß erst möglich gemacht hat.

Aus der Darstellung des Herrn Nöllner entlehnen wir hier Folgendes, was uns zum Theil auch im Allgemeinen zu wissen nöthig ist. Nachdem sich im Jahre 1833 die ersten Anzeigen gegen verschiedene Personen ergeben hatten, daß sie bei den hochverrätherischen Unternehmungen der damaligen Zeit betheiligt gewesen seien, wurde der Stadtgerichtsassessor Euler zu Darmstadt mit Einleitung der Untersuchung beauftragt; gleich darauf wurde noch der Landgerichtsassessor Wagner zu Großkarben zum Inquirenten bestellt, welcher die Untersuchung auch nach Euler's Zurücktritte fortführte. Als im Frühjahre

1835 die Untersuchung auf's Neue beginnen sollte, wurde, da Wagner kränklich geworden war und bald darauf starb, Georgi durch ein Hofgerichtsschreiben vom 5. Mai 1835 damit beauftragt. Nach den Acten bat er vergeblich um Befreiung von diesem Geschäfte. Ihm wurde bald darauf Weber und am 7. März 1837 der große Nöllner selbst als Hülfsinquirent beigegeben. Die in der Hauptsache von Georgi mit der unermüdlichsten Thätigkeit und Ausdauer — denn das muß ihm auch sein Feind lassen — geführte Untersuchung dauerte vom Frühjahr 1835 bis zu Anfang 1838. Schon zu Ende 1838 erfolgte das Urtheil, wenig Wochen darauf die Begnadigung. Herr Nöllner sagt: Gegen die Angeschuldigten habe dringender Verdacht eines schweren Vergehens vorgelegen, wodurch ihre Verhaftung vollkommen gerechtfertigt gewesen. Daran knüpft er die Bemerkung, daß wohl noch in keinem deutschen Criminalverfahren Collusionen in solchem Umfange, mit solcher Ausdauer, mit solcher planmäßigen List ausgeführt worden seien, als eben in jenen politischen Untersuchungen in Hessen. Die erste Untersuchung von $18^{33}/_{34}$ sei dadurch gänzlich vereitelt worden. Die Verhafteten hätten von allen Seiten, sowohl durch Mitschuldige, als durch unbetheiligte Dritte Nachrichten erhalten; die Justiz habe die Wahrheit nicht erreichen können und die niederschlagende Wahrnehmung zu machen gehabt, daß die Verhafteten, bald freigelassen, als Märtyrer der Freiheit, als schuldlose Opfer politischer Untersuchungen im Triumphe empfangen, mit Lorberkränzen umwunden, in Festgedichten besungen und dadurch ermuthigt worden seien, dieselbe Bahn nur um so kühner wieder zu betreten.

„Da mußte denn wohl, fährt Herr Nöllner fort, ein energisches Verfahren und die größte Vorsicht zu verhindern suchen, daß die zum zweiten Male begonnene Untersuchung nicht auch zum zweiten Male solch kläglichen Ausgang nehme."

Daß sie diesen Ausgang nicht nahm, war denn doch allein Georgi's Verdienst. Nöllner erkennt das zwar mit keinem Worte an, denn er spricht unmittelbar darauf nur von den Untersuchungsrichtern, also auch von sich, dem erst so spät zu der Untersuchung Hinzugetretenen, auf Georgi dagegen rückt er mit folgendem Hiebe nach: „Es versteht sich von selbst, daß alle jene Manipulationen der Angeschuldigten die Inquirenten nicht ermächtigten, auch nur um ein Haar

breit von denjenigen Pflichten abzuweichen, welche wir oben geschildert haben, vielmehr mußte grade durch ein zwar gesetzlich strenges, aber ruhiges und leidenschaftloses Benehmen derselben der Beweis geliefert werden, daß die Gerechtigkeit — — zuletzt dennoch den Sieg der Wahrheit erringe!"

Ein solches ruhiges und leidenschaftsloses Benehmen gegen Leute, welche es, wie Becker, darauf anlegen, den Inquirenten zu reizen und zu irgend einer Ungesetzlichkeit zu verleiten, ist ein ganz thörichtes Verlangen, welches wohl nicht leicht in der Welt erfüllt werden wird. Falls sich der Inquirent nur nicht zu ungesetzlichen Handlungen hinreißen läßt, so muß man es ihm schon zu Gute halten, wenn er es mit seinen Ausdrücken nicht immer so genau nimmt. Es hätten ja sonst die Inquisiten Vortheile über ihn, gegen welche er gar nicht aufkommen könnte. Will man es gleichwohl tadeln, so tadle man es doch nicht an dem einzelnen Richter, sondern an dem geheimen Verfahren. Hebt man dieses auf, so ist nicht bloß der Leidenschaftlichkeit der Richter, sondern auch den Chikanen der Angeklagten vorgebeugt. Aber den ganzen Fluch des geheimen Verfahrens, dessen Ketten- und Prügelstrafen wahrhaft Schauder einflößen, auf einen einzigen Mann zu wälzen, ist eine Ungerechtigkeit, welche man allenfalls einem Laien und Schwärmer, wie Lieutenant Schulz, nicht aber Jemandem zu Gute halten kann, der selbst Richter ist, und die man ihm am allerwenigsten dann zu Gute halten kann, wenn sie einen Mann trifft, dem eine besonders schwierige Untersuchung übertragen wurde, der in ihrer Führung geirrt und gefehlt haben kann, der aber, wie Hr. Breidenbach*) mit Recht sagt, „überall nach seiner Ueberzeugung handelte und dem bis zur Stunde ein unlauterer Beweggrund keineswegs nachgewiesen worden ist."

Es würde uns zu weit führen, alles hier mitzutheilen, was Hr. Nöllner ausführlich über die oben erwähnten Collusionen und andere Verhältnisse erzählt, welche das Gießener Hofgericht veranlaßten, eine so strenge Haft der politischen Gefangenen anzuordnen und diese auch aus der Klosterkaserne zu Friedberg in das damals neu errichtete

---

*) A. o. a. O. S. 155.

Provinzialarresthaus zu Darmstadt zu versetzen. Georgi führte nur aus, was ihm seine vorgesetzte Behörde vorschrieb. Diese konnte aus ihren Sitzungen Bescheide erlassen, jener stand in der Hitze des Gefechtes, in welcher leicht etwas übersehen wird. Nichtsdestoweniger kommen nicht bloß Fälle vor, in denen das Hofgericht die Strenge Georgi's mildert, sondern auch, in denen es seiner Milde entgegen ist. Im Allgemeinen stimmten beide in ihren Ansichten über die Behandlung der Gefangenen überein. Hr. Nöllner spielt freilich jetzt den Klügeren. Doch sagt er S. 144 ff. mit klaren Worten: Das deutsche Strafverfahren gebiete durch die bestimmte Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., daß Jemand nur auf Bekenntniß oder Beweis verurtheilt werden solle. Dieser Grundsatz habe aber die Tortur zur Stütze gehabt, mit deren Hülfe Bekenntnisse leicht zu erlangen waren. Mit Abschaffung der Tortur sei jene Vorschrift zu einer wahren Freistätte für die Verbrecher geworden, von deren gutem Willen es nun abgehangen habe, ob sie sich durch freiwilliges Bekenntniß der Gerechtigkeit überliefern wollen oder nicht. Auf diese Weise sei derjenige ein gutmüthiger Thor gewesen, der sich eines Verbrechens überführen lasse; die Bösewichter hätten sich durch standhaftes Leugnen gerettet, weil sie gewußt, daß die den Inquirenten gestatteten „psychologischen Mittel" nur darauf berechnet waren, ihnen durch Worte, denen kein Nachdruck gegeben werden durfte, die Zunge zu lösen. Also mußte sich, sagt Hr. Nöllner weiter, die Tortur unter anderer Form wieder einschleichen, man ging von dem Satze aus, der Angeschuldigte ist dem Gerichte die Wahrheit schuldig, man suchte also die Angeschuldigten in Widersprüche zu verwickeln und sie so zum Bekenntniß der Lüge hinzutreiben, wegen dieser Lüge strafte man sie durch Entziehung der Kost, durch Ketten, Sprenger und körperliche Züchtigung, und suchte als Triumph dieses, eher eines Foltermeisters, als eines Richters würdigen Verfahrens das Geständniß des Angeschuldigten davon zu tragen. Da habe die Doctrin endlich eine zweckgemäße Beweistheorie in die Praxis eingeführt, nach welcher das Bekenntniß zwar noch als ein wichtiges, aber nicht als das alleinige Beweismittel erschienen sei. Die Lehre vom Ungehorsam der Angeschuldigten, das System der darauf beruhenden Strafen habe dadurch plötzlich eine ganz andere, rechtsgemäßere Gestalt gewonnen. D. h.

die peinlich Angeklagten kamen aus dem Regen der Ungehorsams-strafen in die Traufe des Anzeigenbeweises, die Gefängnißqualen hören aber auch bei diesem nicht auf, denn das Geständniß bleibt ja auch bei ihm ein wichtiges Beweismittel und zu einem Anzeigenbeweis ohne Geständniß greift ja das erkennende Gericht nur dann, wenn es dem Untersuchungsrichter nicht gelang, Geständnisse auf alle erdenkliche Weise zu erschleichen und zu erpressen. Hr. Nöllner zeigt sich in beiden Sätteln gerecht. Nach dem alten Verfahren hat er bis auf den heutigen Tag inquirirt und nach der neuen von wissenschaftlichen Juristen aufgestellten und von unwissenschaftlichen Richtern befolgten Doctrin erhebt er Mitschuldige zu klassischen Zeugen, ohne so folgegerecht zu sein, sie wie Wangemann mindestens auch zu vereidigen. An der zuletzt benutzten Stelle seiner Schrift fährt er fort: „Zur Zeit aber, als die politischen Untersuchungen im Jahre 1833 im Großherzogthum Hessen begannen, galt jene erste Ansicht, nur Geständniß des Angeschuldigten und Zeugenbeweis konnten Verbrechern die verdiente Strafe bereiten. Die Härte und Strenge hätte also, wäre sie geübt worden, nur ihre Quelle (ihre Quelle nur) in gesetzlichen Bestimmungen gefunden, welche die Gewissenhaftigkeit der hessischen Richter, selbst nicht durch die Doctrin gemahnt, zu verlassen wagte, bis endlich in neuester Zeit eine allgemeine deutsche Rechtspraxis, welche durch Particulargesetze noch befördert wurde, dem Anzeigenbeweis auch in den großherzoglichen hessischen Gerichten Eingang verschaffte."

Auf welchen miles gloriosus hier die Gewissenhaftigkeit geht, welche ihrer Zeit vorauseilte, wer die Härte und Strenge übte, die ihre Quelle jedoch in gesetzlichen Bestimmungen fand, brauchen wir nicht zu sagen; uns muß genügen, daß, wie hinlänglich gezeigt worden ist, das Gießener Hofgericht in der Ansicht über die Behandlung der politischen Gefangenen mit Georgi ganz zusammentraf. Unsre eigne Ansicht kommt hierbei gar nicht in Betracht. Sogar die Theorie, auf welche Georgi seine Ansicht von der Art, wie die politischen Gefangenen zu behandeln seien, stützte, wurde von einem Theile des Hofgerichts getheilt und hier von dem Correferenten, einem Manne von ganz andrer wissenschaftlicher Bildung, als der seichte Nöllner, vertreten. Ich würde diese Theorie zu keiner Zeit getheilt haben und

würde ihre Begründung durch den Correferenten durchaus bestreiten, aber bei diesem beruht sie, wie bei Georgi, auf Ueberzeugung, und aus seiner Correlation geht hervor, daß schroffe Grundsätze humane Gesinnung nicht ausschließen.

Georgi hat sich durch die rücksichtslose Art, wie er seinen Pflichten als Untersuchungsrichter nachzukommen suchte, Feinde gemacht und dadurch Verkennung und mit gerechten ungerechte Vorwürfe zugezogen. Zugleich war er sehr eifersüchtig auf seine Rechte als Dirigent der Untersuchungscommission. Deßhalb tritt er auch gegen seine eigne Behörde, das Hofgericht in Gießen, immer so schroff auf, und nimmt, wie man zu sagen pflegt, auch gegen dieses nie ein Blatt vor's Maul. Weder der Wunsch, noch der Vorsatz, die ihm anvertrauten Gefangenen schlagen zu lassen, sondern nur die Eifersucht auf seine Rechte als Untersuchungsrichter läßt ihn gegen die oben berührte Beengung seiner Befugnisse, welche er eine „unveranlaßte" nennt, Einspruch erheben. Bei dieser Gelegenheit sagt er, und das wollten wir hier anführen: „Sollten die Gründe in der Natur der Anschuldigung und in den Standesverhältnissen der Angeschuldigten gesucht werden müssen, so finde ich in jener Bestimmung die offenbarste Hervorrufung einer Ungleichheit vor dem Richter. Denn was einmal die Anschuldigung angeht, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß nach den Gesetzen und nach den Lehrbüchern unter allen Verbrechen die gegen die Integrität des Staates die ausgezeichnetsten sind und obenan stehen. Und wohl mit dem vollkommensten Rechte. Denn während die meisten gemeinen Verbrechen, Diebstahl, Raub u. dgl. m. gegen das Vermögen und die Person Einzelner gerichtet sind, nehmen jene Verbrechen ihre Richtung gegen die Sicherheit und das Vermögen aller Staatsangehörigen, und da der Rechtsidee nach die Ordnung des Staates die nothwendigste Bedingung für das Menschengeschlecht ist, so ist das Ausgezeichnete dieser Verbrechen von selbst klar. Aus der Natur der Anschuldigung kann also meines Erachtens eine Ausnahme von der Regel in keinem Betrachte abgeleitet werden; das kann aber meiner Ansicht nach zweitens noch weniger aus den persönlichen, den Standesverhältnissen der Angeschuldigten geschehen. Soll vor Allem der individuelle Standpunkt des Beklagten in Betracht kommen, so frage ich, warum der Butzbacher Bürgersohn einen Vorzug haben soll

vor dem aus Grüningen." Daran knüpft er dann das schon früher über das Benehmen der Gefangenen und über die Vielseitigkeit ihrer Verbrechen Angeführte. Noch mehr gehört dasjenige hierher, was er in dem Berichte an das Darmstädter Hofgericht vom 27. April 1837 sagt: „Da ich auch Untersuchungsrichter derjenigen Individuen bin, welche dem Gerichtszwange des hohen Collegs untergeben sind, so sehe ich mich — die Verläumdungen betrachtet, die über üble Behandlung der Gefangenen auf so geflissentliche Weise ausgestreut und unterhalten werden — ganz und gar in dem Falle, den Maßstab dieser Behandlung auch zur Kenntniß dieses hohen Collegs zu bringen. Das großh. Hofgericht der Provinz Oberhessen (das Hofgericht zu Gießen) hat in mehreren Rescripten ausdrücklich ausgesprochen, daß Rechtsgründe durchaus nicht da seien, welche geböten: Personen, die Verbrechen gegen die Integrität und Sicherheit des Staates angeklagt seien, während der Dauer ihrer Untersuchung und ihrer Haft anders zu behandeln, als gewöhnliche Criminalverbrecher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen behandelt und verpflegt werden sollen. Dieser Ausspruch dürfte, wenn ich mir eine Meinung anmaßen darf, vollkommen gerechtfertigt sein, denn alle Verbrechen gegen die Integrität und Sicherheit der Staatsverfassung nehmen in der Doctrin unsres peinlichen Rechtes eine ganz ausgezeichnete Stelle ein. Die bei uns geltenden Gesetze stellen sie oben an und setzen sie mindestens dem Vatermorde gleich." Hieraus ist wenigstens zu ersehen, daß Georgi's Verfahren auf Gründen, diese Gründe aber auf dem Gesetze beruhten, und ein solches strenges Festhalten am Gesetze, wie unvollkommen dieses auch sei, ist gewiß dem Belieben eines Unwissenden vorzuziehen, der sich rühmen mag, und der aus Gewissenhaftigkeit gewagt haben will, gesetzliche Bestimmungen vor der Doctrin und ohne alle Autorität verlassen zu haben. Der Correferent, welcher dem viele Jahrhunderte hindurch sowohl in der Doctrin, als in der Praxis ganz unbestrittenen Satze beitrat, daß bei dem Hochverrathe der Versuch gleich dem vollführten Verbrechen bestraft werden müsse, äußert sich ganz wie Georgi: daß das Verbrechen des Hochverrathes das gefährlichste für jeden Staat sei und deßhalb unter allen Verbrechen hinsichtlich der Strafwürdigkeit auf der höchsten Stufe stehe, ja, daß einige besondere Eigenthümlichkeiten desselben bei ihm nach allgemeinen

Grundsätzen noch einen ganz andern Maßstab der Strafbarkeit begründeten, als bei allen übrigen Verbrechen. „Während," fährt der Correferent wörtlich fort, „durch die andern Verbrechen nur unmittelbar die Rechte einzelner Staatsunterthanen verletzt und gefährdet werden, bedroht der Hochverräther die Existenz des Staates, an dessen Fortbestehen nicht nur sämmtliche Staatsunterthanen ein rechtlich begründetes Interesse haben, sondern welcher auch nur allein ihnen eine Bürgschaft für die Wirksamkeit aller ihnen sonst zustehenden Rechte darbietet." Wollte vielleicht Hr. Nöllner nicht nur seinen Collegen Georgi, sondern auch seinen Collegen den Correferenten der öffentlichen Verachtung preisgeben oder ist es nur sein gewohnter Mangel an Ueberlegung und an allem Gefühl für Schicklichkeit, welcher ihn gegen den letztern sagen läßt: „Eine Verurtheilung jener Angeschuldigten zum Tode, nach dem strengen Worte des Gesetzes, würde die deutsche Gerechtigkeit zu der Rolle einer Justizmörderin verwiesen oder doch lächerlich gemacht haben." So spricht der Mann auf S. 129 seiner Schrift, aber, um es nach keiner Seite zu verderben, hatte er S. 48 gesagt: „Ein gerechtes Urtheil ist bedingt durch eine sorgfältige Beachtung der gesetzlichen, den Richter bindenden Vorschriften; politische Verbrechen machen hiervon keine Ausnahme, so oft auch Unkenntniß der Verhältnisse, unzeitiges Mitleid und eine Vermischung rechtlicher Normen mit politischen Parteiansichten ihren Einfluß geltend gemacht haben, um die allgemeine Meinung für den Satz zu stimmen: daß politische Verbrecher eigentlich keine Verbrecher, sondern Leute seien, mit welchen der Staat nicht durch die Criminal-Gerichte, sondern mit Rücksicht auf ihre politischen Absichten, etwa durch diplomatische Agenten zu verhandeln habe," oder, wie Hr. Nöllner hätte hinzufügen können, durch juristische Agenten, welche noch jetzt den August Becker preisen, um zu verhindern, daß sein besseres Selbst erwache, und er sich dadurch in der öffentlichen Achtung wiederherstelle, daß er in Bezug auf Weidig, wie schon in Bezug auf Jordan, der Wahrheit die Ehre gebe.

Hr. Nöllner spricht in der zuletzt angeführten Stelle von der „Vermischung rechtlicher Normen mit politischen Parteiansichten" und der Correferent sagt: „da er nur gesetzliche Milderungsgründe berücksichtigen könne, so werde ihn sogar der von den Richtern nie

außer Acht zu lassende Grundsatz **Fiat justitia et pereat mundus** in vielen Fällen zwingen, auf Erkennung der Todesstrafe anzutragen." Wie man hierüber auch urtheilen wolle, der Correferent wandte den Buchstaben des Gesetzes auf Verbrecher an, welche sich grundsätzlich zu Mord und Meineid für politische Zwecke bekannten und immer mit einer Verschwörung eng zusammenhingen, durch welche im Frankfurter Attentate feiger Mord an unschuldigen Soldaten verübt war. Er erklärt, die Erfüllung seiner Richterpflicht sei ihm in dem vorliegenden Falle um so schmerzhafter, als die Angeschuldigten keine moralischen Ungeheuer, sondern größtentheils nur Opfer einer starken und listigen Verführung seien; er spricht die Hoffnung aus, daß die bekannte Milde des Fürsten die Strenge des Gesetzes mit der Menschlichkeit ausgleichen werde, und will die Milderungsgründe, welche der Referent mit andern Rechtsgelehrten annehme, nur in rechtlicher Beziehung, nicht aber als Gründe für Ertheilung der Gnade bestreiten.

Hiernach legt der Correferent als Mensch keine unbillige Gesinnung an den Tag, während er als Richter streng seiner rechtlichen Ueberzeugung folgt. Wäre seine Ansicht durchgedrungen, das Hofgericht hätte die Angeschuldigten und Ueberführten zum Tode verdammt, und dieses Urtheil wäre vollzogen worden, so würde mich das empört, ich würde aber nie die Collegen des Hrn. Nöllner, wenn sie aus den Gründen und mit der Ueberzeugung des Correferenten gestimmt hätten, Justizmörder genannt haben. Jeder würde dagegen ein volles Recht gehabt haben, die Ausführung eines solchen Urtheiles der Regierung zum höchsten Vorwurfe zu machen, die aber bekanntlich von der Absicht dazu so weit als möglich entfernt war.

Worin liegt dieser Unterschied in der Beurtheilung eines Richters, der in dieser Sache ein Todesurtheil gefällt und einer Regierung, die es ausgeführt hätte? Darin, daß der Richter einen ideellen Standpunkt einnimmt und ein Gesetz befolgt, welches der Idee des besten oder des unter gewissen Bedingungen möglichst besten oder überhaupt des bestehenden Staates entspricht; denn in Ermangelung eines andern ist der bestehende Staat immer der beste. Der Richter sieht also nur die That an, welche geahndet werden soll, und bringt nicht in Anschlag, was der Theil, gegen welchen die That zunächst gerichtet war, verschuldet und ob er dadurch jene That mit hervorgerufen habe.

Hierbei kommt besonders Folgendes in Betracht. Ist eine Regierung in privatrechtlicher Beziehung gegen Einzelne im Unrecht, so verfolgt der Einzelne sein Recht gegen sie wie gegen jeden Andern; sind aber die Fehler der Regierung allgemeine, unter denen also Alle leiden, so sind die Einzelnen, welche sich gegen die Regierung auflehnen, in den Augen des Richters um so weniger entschuldigt, als sie eben nur Einzelne sind, und als das Betragen der Mehrzahl, für welche die Fehler der Regierung kein Bestimmungsgrund zur Auflehnung gegen diese wurden, grade gegen die Einzelnen spricht. Der Richter bestraft die strafwürdige That daher auch nicht, weil sie gegen einen Theil, die Regierung, sondern weil sie gegen den Staat überhaupt gerichtet war, er hält deßhalb ein Gesetz, welches das Wesen eines Staates schützt, so lange fest, als dieser besteht, die Regierung selbst sei wie sie wolle, denn die einzelne vorübergehende Regierung kommt bei ihm nicht in Betracht.

Die Regierung selbst dagegen ist nicht der Staat, sie ist nur ein Theil des Staates, sie ist nur eine, wenn auch noch so wichtige Bedingung zum Staate. Sie begeht Fehler und soll diese selbst erkennen, denn es liegt dem Staate daran, daß sie diese Fehler ablege; wie sie also selbst der Nachsicht bedarf, so hat sie auch Nachsicht zu üben, soll nicht leicht, soll nicht ohne Noth und wider jeden, der vielleicht mehr gegen die Klugheit, als gegen den Staat fehlt, mehr ein Thor, als ein Verbrecher ist, den unerbittlichen Richter, der nie von selbst einschreitet, zu Hülfe rufen, und wenn sie es mit Grund gethan, so soll sie wo möglich die Härte nicht des Richters, sondern des Gesetzes, durch Anwendung der Gerechtsame mildern, welche ihr zu diesem Zwecke verliehen sind. Also nicht der Richter, welcher ein strenges Urtheil fällte, verdient, wenn es bei aller Härte nur gerecht ist, Tadel, sondern die Regierung, welche in Fällen, wie dem fraglichen, der Gerechtigkeit ihren Lauf ließe.

Aus diesen Bemerkungen folgen die Gründe von selbst, weßhalb die Vollstreckung eines Todesurtheils auch gegen die Schlimmsten der im Großherzogthume Hessen prozessirten Revolutionäre nie von der öffentlichen Meinung gebilligt wäre, und aus ihnen erklärt sich auch der Umstand, daß gerade die besten Regierungen in Deutschland am Schnellsten und am Umfassensten Gnade für Recht ergehen ließen.

Hieraus ergibt sich ferner, daß nur Herr Nöllner durch die Behauptung lächerlich wird, die Justiz oder, wie er zu sagen beliebt, die deutsche Gerechtigkeit würde sich durch ein über jene Angeschuldigten ausgesprochenes Todesurtheil zur Justizmörderin oder doch lächerlich gemacht haben.

Und doch belehrt und tadelt derselbe Mann, indem er es mit durchaus keiner Seite verderben will, das „große Publikum“: „dasselbe habe sich fast daran gewöhnt, politische Verbrechen für politische Irrthümer, also für keine Verbrechen, die Geltendmachung des Strafgesetzes gegen die solcher Thaten Angeschuldigten für eine vom höhern menschlichen Gesichtspunkte nicht zu rechtfertigende Härte und daher die mit der vollen gesetzlichen Strenge Behandelten für mitleidswerthe Unglückliche zu erachten. Unter solchen Umständen müßte es, wenn irgend wo, sei es durch allzu großen Eifer oder durch Willkür, die gesetzliche Linie auch nur um eine kleine Spanne überschritten würde, den Vertheidigern solcher Angeschuldigten leicht werden, das Publikum gegen die Richter einzunehmen — — Prüfe man vor Allem die Gründe, aus welchen jene öffentliche Meinung die politischen Verbrechen so milde, die gemeinen Verbrechen mit größerer Strenge, als selbst die Gesetze gestatten, richte, so finde man ihre Wurzel in einer gänzlichen Verkennung und Verwechselung des moralischen und rechtlichen Princips in Anwendung auf menschliche Handlungen überhaupt — — Das moralische Princip, möge es auch für das Recht der Begnadigung — — entscheidend sein, gewähre — — für den Gesetzgeber keinen Haltpunkt.“ „Wir wollen aber, fährt Hr. Nöllner fort, noch weiter gehen und selbst die Frage erheben: ist es denn eine von der Moral gebilligte Handlung, einen Treubruch zu begehen an dem Staate, welcher die Bedingung aller bürgerlichen und moralischen Existenz in sich faßt? Läßt es sich vor Gott und dem Gewissen rechtfertigen, daß ein einzelnes Glied jenes Staates sich lostrenne und eigenmächtig den ganzen Körper in zahlloses Ungemach fortreiße? Selbst die Entsittlichung der Zeit wird es nicht wagen, diese Frage zu bejahen; es muß sogar behauptet werden, daß eine solche Handlung eine moralisch verwerfliche und nur durch eine das natürliche Gefühl empörende Sophistik zu beschönigen sei. Ein durch Geburt, Erziehung und Drang der Verhältnisse in Rohheit zurückgehaltner

Verbrecher, der in einem unbewachten, durch die mangelhafte Ausbildung seiner Willenskraft erzeugten Augenblicke an dem Pfade des Gesetzes wankt und ihm anheimfällt, (soll wahrscheinlich heißen: auf dem Pfade des Rechtes wankt und dem Gesetze anheimfällt) wird zu schwerer Strafe verurtheilt, die öffentliche Meinung belastet ihn noch mit dem Urtheile fluchwürdiger Immoralität."

Das ist bekanntlich gar nicht wahr; einen solchen Verbrecher bedauert die öffentliche Meinung, sie verdammt nur den, der in einem Augenblicke thut, wozu ihn die Verderbtheit seines Herzens längst befähigte. Lassen wir jedoch Hrn. Nöllner fortfahren.

„Ein durch glückliche Umstände mit den Begriffen des höheren Lebens Vertrauter, mit der geistigen Weihe Ausgestatteter, in die Begriffe von Staat, Gesetz, Moral Eingeweihter (dagegen) versichert sich, wenn er nur den ganzen Staat in wohlberechnetem, zur Lebensaufgabe gewordenem Plane zum Gegenstande der Umwälzung erhebt, vor dem Publikum der Moralität seiner Handlungsweise. Welcher Widerspruch! Welche Verblendung! Ein Fieschi, ein Alibaud, ein Meunier, aus der Hefe des Volkes hervorgegangen, geleitet von der Idee, der Welt ein Opfer zu bringen, sind vor dem Gesetze und der Moral nicht unterschieden von einem Sand, einem Löhning und allen jenen höhern Freiheitskämpfern, welche statt in freier, offner Mittheilung, in geheimem, verborgenen Brüten als wichtigsten Grund nur den Dolch erkannten."

Viel Sinn ist nicht in diesen Worten. Doch wollte Hr. Nöllner wahrscheinlich sagen: Ein Sand, ein Löhning u. s. w. sind nicht unterschieden von einem Fieschi, Meunier u. s. w.

Ich könnte noch mehr Stellen aus der Schrift des Hrn. Nöllner anführen, worin er die strenge Rechtsansicht von der Schuld der politischen Angeschuldigten zu theilen scheint, so wie andere, in denen er die ersteren wieder bestreitet; ich will statt dessen in Mittheilung jener Stelle fortfahren, wo er sagte: „eine Verurtheilung jener Angeschuldigten zum Tode würde die deutsche Gerechtigkeit zu der Rolle einer Justizmörderin verwiesen oder doch lächerlich gemacht haben." Hieran knüpft er nämlich unmittelbar: „Und was diese Gerechtigkeit so im Großen gesündigt hätte, würde sie in kleinerem Maßstabe bei Ueberschreitung der richtigen Grenze verfehlt haben." Soll das einen

Sinn haben, so muß dieser sein: Was so durch ein Urtheil im Großen gefehlt worden wäre, sei während der Untersuchung im Kleinen gefehlt worden. Obgleich er nun fortfährt: „Die hessischen Gerichte erfaßten die wahre Aufgabe der Doctrin, welche der Gesetzgebung weit vorangeeilt war," so sagt er dagegen an einer andern Stelle, was doch nicht allein auf Georgi gehen kann: „Ueberdieß hatten sich die Rechtsansichten in den den Inquirenten vorgesetzten Gerichtshöfen während des Verfahrens noch nicht festgestellt und so mußte es kommen, daß, als man nach beendigtem Prozesse des Urtheils halber genöthigt war, das ganze Feld der Entscheidungsgründe zu prüfen, man sich hie und da das leidige Zeugniß geben mußte, vorher die rechtlichen Prämissen nicht sorgfältig erwogen und dadurch Fehler im Verfahren herbeigeführt oder genehmigt zu haben, deren Beseitigung späterhin unmöglich ward *). Des Hochverrathes angeklagt, mußte nach strenger Rechtsansicht fast jeder Angeschuldigte verhaftet, es konnte kein einziger von der Untersuchungshaft, sei es durch eidliche oder Real-Caution, befreit werden; der Eid war ohnehin ein leichtes Bindemittel bei Personen, welche zum Theil in politischen Angelegenheiten den Meineid grundsätzlich für erlaubt erklärt und von welchen mehrere die von ihnen freiwillig übernommene Eidespflicht, durch Flucht sich nicht dem Urtheil zu entziehen, verletzt hatten." Also war die strenge Rechtsansicht ja ganz gerechtfertigt. „Diese strenge Rechtsansicht war aber beim Beginne jener Untersuchungen die vorherrschende, alle Maßregeln wurden in ihrem Sinne ergriffen, denn Alles war durch das Glas des Gesetzes geschwärzt — — Auf diese Weise mußte das Verfahren eine Ausdehnung gewinnen, in welcher vor der Masse des angehäuften Stoffes die Hauptsache oft ganz zurückgedrängt ward, provisorische Maßregeln konnten das Ende nicht erreichen, worüber zuletzt die öffentliche Meinung mit dem Gesetze zürnte, die nach seiner (des Gesetzes) Vorschrift Verfolgten aber als des Mitleids werth bezeichnete. Nachdem es einmal dahin

---

*) Diese Behauptung des Hrn. Nöllner bestreitet Herr Hofgerichtsrath Schäffer S. 31 f. der „Nachträglichen Mittheilungen" ꝛc. Gießen, 1844.

gekommen war, bedurfte es nicht viel, um selbst Angriffe der dem Gesetze Verfallenen gegen ihre Richter mit Beifall aufgenommen zu sehen. Die entscheidenden Gerichtshöfe, durch die Unsicherheit des Rechtes vor jedem Vorwurf der Inconsequenz geschützt, verließen nun die Rigorosität ihrer Rechtsansichten und wandten sich den milden Grundsätzen zu, welche mittlerweile die wissenschaftliche Erörterung entdeckt hatte *). Der Untersuchung verblieb daher die volle Strenge, dem Urtheil kam die Glorie der Milde zu, das allgemeine Rechtsgefühl fand hier die Gründe nicht. Die Obergerichte entwickelten bald auf Kosten der Inquirenten eine Humanität, welcher sie selbst ehedem nicht beigepflichtet hatten, und erzeugten durch solches Schwanken die allgemeine Ansicht, daß alle Härten nur dem Untersuchungsrichter beizumessen seien **)."

Gehen diese allgemeinen Bemerkungen, welche in dem Abschnitte: „Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Beurtheilung politischer Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf den Prozeß gegen Dr. Weidig" vorkommen, wirklich auf diesen Prozeß, so klagen sie das Hofgericht zu Gießen an und vertheidigen Georgi. Durch Bemerkungen wie folgende wird dieser aber noch weiter gerechtfertigt und aus ihnen geht hervor, daß die ihm gemachten Vorwürfe zum Theil nur dem geheimen Untersuchungsverfahren zur Last fallen. Hr. Nöllner sagt nämlich S. 164: „Der bisherige Vortrag liefert den Beweis, daß das deutsche Strafverfahren den größten Theil seiner Wirksamkeit dem Untersuchungsrichter überträgt und denselben dadurch mit einer Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate und den Angeschuldigten belastet, welche die Anforderungen weit übersteigt, von denen der Staat bei Bestimmung der Thätigkeit seiner Diener ausgehen sollte. Die Stellung ist also schon im Allgemeinen eine ungewöhnlich schwierige; sie wird noch mehr erschwert durch die Zweifelhaftigkeit vieler gesetzlichen Bestimmungen, vorzüglich aber in verwickelten und ausgedehnten Prozessen, unter welchen politische Untersuchungen nach der allgemeinen Meinung an der Spitze stehen. Ueberall kommen in diesen die fein-

---

*) Hiergegen Schäffer a. a. O.
**) Hiergegen Schäffer a. a. O.

gesponnensten Intriguen, Chikanen gegen die Behörden, Diatriben der Parteien, Schmähungen der zur Wahrheit geneigten Angeschuldigten und eine Menge von Hindernissen vor, welche alle den gemeinschaftlichen Endzweck der Vernichtung der Wahrheitserforschung haben. Alle diese Anfechtungen richten sich natürlich vor Allem gegen den Inquirenten, in welchem sich alle Fäden vereinigen, und daher kamen Beispiele vor, daß selbst Richter, welche ein halbes Jahrhundert hindurch niemals der leiseste Vorwurf in der Erfüllung ihres Dienstes traf, in dem Momente, als sie mit Energie politische Prozesse durchführen wollten, auf einmal mit Vorwürfen aller Art belastet wurden." Bemerkungen, wie die obige, werden bei Hrn. Nöllner durch Bemerkungen wie folgende verstärkt, deren ich noch eine ganze Zahl anführen könnte: „Die politischen Untersuchungen im Großherzogthum Hessen beschäftigten sich mit Complotten — — denen die schlauesten und gewandtesten Angeschuldigten angehörten, welche überall Verbindungen zur Entstellung der Wahrheit unterhielten und so ein neues Complott des Leugnens und der Lüge gegen die Gerichte gebildet hatten." —

Fassen wir nun alles kurz zusammen, was aus diesem verworrenen Hin- und Herreden des Hrn. Nöllner und dem ihnen Vorausgegangenen folgt, so drängte sich Georgi nicht zur Führung der fraglichen Untersuchung und war jeden Augenblick bereit, dieselbe einem andern zu überlassen; er hatte das durch die Schwäche der Inquirenten vor ihm gebrochene Ansehen der Justiz wiederherzustellen und auch die Schwierigkeiten der neuen Untersuchung waren so groß, daß neue Schwäche die alte Folge herbeigeführt haben würde. Georgi führte ferner nur die Befehle der Oberbehörden aus, auch diesen, wie der Staatsregierung war es voller Ernst, daß die Untersuchung nicht wieder erfolglos bleiben, nicht wie die frühere geführt werden solle. Es liegt in der Natur der Sache, daß Georgi hierbei den schwersten Stand hatte; je weiter die Untersuchung vorrückte, desto mehr mußte bei dem langwierigen geheimen Verfahren, welches um so verhaßter ist, je mehr es sich längst überlebt hat, das Mitleid mit den Gefangenen sich zum Hasse gegen den Untersuchungsrichter steigern. So kam es, daß dieser Mann, welcher in der Ueberzeugung seine Pflicht zu thun, zu stolz und schroff war, um durch gefälliges Benehmen

irgend Jemanden zu gewinnen, während und nach der Untersuchung von dem leichtfertigen großen Publikum zu einem Ausbund aller möglichen Schlechtigkeiten gemacht wurde, daß es ihn, wie Hr. Breidenbach, (welcher ungeachtet des Nöllner'schen Buches den Muth und die Ehrenhaftigkeit gehabt hat, Georgi's Verdienste wiederholt hervorzuheben) sagt, „nicht genug verfolgen, kränken, zerfleischen und zerreißen konnte."

Diesen Angriffen auf Georgi gab aber hauptsächlich das Schicksal Weidig's Nahrung. Weder die actenmäßige Darstellung von 1839, weder das thörichte Buch über seinen Tod, weder meine und Anderer auf das Zeugniß von Freund und Feind gegründeten Verdammungsurtheile konnten seine Familie, konnten seine Bekannten und Freunde in ihrer Meinung von ihm, in ihrer Verehrung für ihn wankend machen. Das Nöllner'sche Buch vermochte dieß eben so wenig und uns hat es grade überzeugt, daß in Weidig kein verworfener Mensch geliebt und verehrt sei. Gelingt es mir, die Gründe, aus welchen Hr. Nöllner noch heute die schwersten Anklagen gegen ihn herleitet und schonungslos wider den längst Verstorbenen erhebt, zu erschüttern, so hat Georgi sich in Bezug auf diesen geirrt und aus Irrthum gegen ihn gefehlt. Aber bloß Georgi, und nicht auch das Hofgericht in Gießen, und nicht auch das Staatsministerium in Darmstadt, und nicht auch die ehemalige Bundescentralbehörde in Frankfurt, und nicht auch der Lieutenant Schulz mit seinem Buche über Weidig's Tod, der obendrein vertheidigt, was er zugiebt? Am mehrsten Tadel wird dann aber Hr. Nöllner verdienen, welcher als ein ganz Unbetheiligter, mit seiner tiefen Menschenkenntniß, seiner Humanität und Wissenschaftlichkeit, Milde und Leidenschaftslosigkeit ein Jahrzehent später die Wahrheit nicht entdecken konnte, welcher, wie wir sehen werden, um Weidig als im höchsten Grade schuldig, als hoher Strafe würdig darzustellen, den Anzeigenbeweis mit einer unerhörten Leichtfertigkeit gegen ihn losläßt.

Hieraus entstand zunächst die verzweifelte Vertheidigung August Becker's durch Hrn. Nöllner; denn da Weidig solcher Verbrechen schuldig gefunden werden sollte, welche er nicht eingestanden hatte und deren er weder durch gültige Zeugen, noch durch andern rechtlichen Beweis überführt war, so blieben demjenigen, der sich noch jetzt zu seinem Richter aufwerfen und nicht mit der einfachen Veröffentlichung der Acten begnügen mochte, nichts übrig, als die Aussagen der Mit-

schuldigen auf die unverständigste Weise gegen ihn zu benutzen und ihren Werth um so höher anzuschlagen, je ärger, je schuldiger diese Mitschuldigen waren, je mehr sie also wissen und aussagen zu können schienen. Er bediente sich zu diesem Ende keines Kniffes, denn selbst hierzu war er zu beschränkt, aber er begeht folgende Thorheiten. Erstlich beweist er mit den Aussagen der Schuldigsten die Schuld Weidig's und mit der Schuld Weidig's beweist er dann die Unschuld der Schuldigsten, d. h. stellt diese als Verirrte, als von Weidig Verleitete oder, wie der Correferent sagte, als „Opfer einer starken und listigen Verführung" dar. Zweitens stellt er diejenigen, deren Aussagen er gegen Weidig gebrauchen will, als Ehrenmänner hin, während sie, wie Georgi mit Recht behauptete, wenigstens zum Theil neben ihren politischen Vergehen gemeiner Verbrechen schuldig waren. Drittens stellt er sich selbst als großen Menschenkenner dar und giebt vor, daß er im Innern derer gelesen habe, welche gegen Weidig ausgesagt.

Der erste Punkt findet in dieser ganzen Schrift seine Erledigung, zum Beweise der beiden andern will ich nur wenige Stellen aus Hrn. Nöllner's Schrift anführen. Er sagt S. 150: „Wer jemals auf der Verhörstube derjenigen Klasse von Verbrechern, welche die Criminal-Gefängnisse in der Regel füllen, gegenübergetreten ist, weiß, daß sie meist den letzten Funken von Ehrgefühl und damit eben diejenige Eigenschaft verloren haben, auf welche zur Erlangung des Geständnisses eingewirkt werden soll. Es sind daher zur Beugung der widerrechtlichen Hartnäckigkeit von Angeschuldigten, welche gütliche Mahnungen an ihre Pflichten nicht beachten, physische Mittel nöthig," S. 165: „Die Personen, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben, besitzen regelmäßig einen hohen Grad von Ehrgefühl, dieß ist aber die eigentliche Grundlage der Operationen eines Inquirenten, welcher die Menschen kennt und die Erfahrung gemacht hat, daß grade die s. g. gemeinen Verbrecher darum oft so schwer zu entlarven sind, weil sie sich nicht scheuen, mit größter Frechheit dem Richter die schamlosesten Lügen unter dem Scheine der unbefangensten Wahrheitsliebe vorzutragen." S. 128: „Der Verfasser dieser Schrift hat ihnen persönlich als Untersuchungsrichter gegenübergestanden, jenen deutsch-politischen Neuerern, er hat ihr Herz durchschaut, sie waren fortgerissen vom ungestümen Strudel der Zeiten, nur wenige zählten

unter jene Böſewichte, ſie ſchämten ſich meiſt ihrer Vergehen, als ſie zur Erkenntniß derſelben gekommen waren. Die längſt gerühmte deutſche Treue müßte jetzt zum Mährchen herabgeſunken ſein, wenn jene 1800 Angeſchuldigten, welche zu einer aufgeregten Zeit den Händen der Juſtiz anheimfielen, lauter treuloſe Hochverräther geweſen wären."

Wer in aller Welt wird denn behaupten wollen, daß von den 1800 im vorigen Jahrzehent im deutſchen Lande politiſcher Umtriebe Angeklagten gelte, was von einer kleinen Anzahl derſelben gilt, und wer wird dieſe kleine Anzahl wieder zu lauter Böſewichtern ſtempeln wollen? Jeder wird verſtändigerweiſe nur behaupten können, daß Leute wie Becker von gar keinem, geſchweige von einem hohen Ehrgefühl beherrſcht waren, und daß ſie dem Richter die ſchamloſeſten Lügen unter dem Scheine der unbefangenſten Wahrheitsliebe vortrugen.

Uebrigens bin ich nicht ſo unbillig, dieſes Urtheil auf alle auszudehnen, von denen uns Ausſagen über und gegen Weidig mitgetheilt werden. Auguſt Becker ſelbſt würde ich bloß um ſeiner Ausſagen gegen Weidig willen nicht herumnehmen, ſondern mich damit begnügen, dieſe Ausſagen zu widerlegen, wenn nicht Hr. Nöllner mich auf alle Weiſe gezwungen hätte, die Perſon und das ganze Leben jenes Mannes abermals vor die Oeffentlichkeit zu ziehen. Unter den übrigen Mitangeklagten Weidig's waren gewiß Männer von feinem Ehrgefühl, Männer, in denen ſich Georgi vielleicht nicht weniger irrte, als in Weidig, und die er demgemäß mit nicht weniger Unrecht hart behandelte, als dieſen. Aber dieſe Männer waren Menſchen, zum Theil ſehr ſchwache Menſchen oder wurden es durch die Unterſuchung, dieſe Männer waren nicht unſchuldig, ſie hatten ſchon vor ihrer Verhaftung eine falſche Vorſtellung von Weidig gehabt, dieſe wurde ihnen während ihrer Haft und durch den Unterſuchungsrichter, der auf Weidig's Ueberführung hinarbeitete, zur Ueberzeugung, und ſie erhoben, was ſie früher gedacht hatten, jetzt zu denken veranlaßt wurden, zu Thatſachen, und ſagten es als ſolche aus. Aber wahrlich man braucht die Sache nicht einmal ſo tief zu ſuchen, ſie möchte auch nicht ſo tief liegen. Sobald der Geſetzgeber beſtimmt hat, daß Mitſchuldige kein gültiges Zeugniß ablegen, alſo auch auf ihre Ausſagen nicht vereidigt werden können, ſo iſt das für den Richter eine ganz äußerliche Beſtimmung, ein Geſetz, dem er nachkommen muß, ohne daran

zu drehen und zu deuteln. Thut er das Letztere, so wird er sich kein Gewissen daraus machen, entweder begnadigte Mitschuldige späterhin in derselben Sache als gültige Zeugen anzusehen und als solche zu vereidigen, oder den Aussagen unbegnadigter und unbeeidigter Mitschuldigen einen rechtlichen Werth beizulegen. Das Erste, sagt Herr Nöllner, sei in andern Staaten vorgekommen, allein es sei eine unstatthafte Maßregel, denn aus einem frühern Verbrecher könne durch Begnadigung niemals ein unbetheiligter Dritter geschaffen werden; die Anwendung solcher Maßregeln führe zu den gefährlichsten Consequenzen; das Zweite geschah auch schon „in andern Staaten" und geschieht jetzt durch Herrn Nöllner. Was ist schlimmer? Ich weiß nicht. Im ersten Falle verleitet man einen Mitschuldigen, wenn dieser eben so gewissenlos ist, wie der Richter, welcher ihn schwören läßt, zum Meineide, im zweiten verletzt man das Recht geradezu, ohne den Versuch zu wagen, den Mitschuldigen zu vereidigen, und ihn dadurch vielleicht zu vermögen, seine früheren Aussagen, wenn sie unwahr wären, zu widerrufen; welche glückliche Folge im erstern Falle „in andern Staaten allerdings" schon eingetreten ist. Man wird also aufhören, an einem dem allgemeinen Rechtsgefühle entsprechenden, in der Vernunft gegründeten und überall gültigen Gesetze, wie das in Frage stehende, zu drehen und zu deuteln, wenn man es recht deutet, und dazu hätte wenigstens derjenige im Stande sein sollen, der wie Hr. Nöllner in seinem Buche sogar von Philosophie und philosophischer Entwickelung spricht. Der Gesetzgeber gab jenes Gesetz nicht, weil er einen Mitschuldigen für einen in jeder Beziehung unglaubwürdigen Menschen hielt, sondern weil er ihn in derjenigen Beziehung für durchaus unglaubwürdig hält, in welcher er selbst gefehlt hat und in welcher er sich auf alle Weise, vorzüglich aber auf Kosten eines Mitangeklagten zu retten sucht, weil dieß der nächste, oft der einzige Weg ist, wie er sich retten kann. Der Gesetzgeber, d. h. die Vernunft, aus welcher alle wahren und richtigen Gesetze geflossen sind, richtete sich hierin ganz nach der Erfahrung des gewöhnlichen, des alltäglichen Lebens, sie machte für den Richter zum Gesetz, was hier als Regel gilt. Im gewöhnlichen Leben gilt es als Regel der Klugheit und auch der Billigkeit, Jedem gegen Dritte in solchen Dingen nur mit Vorsicht Glauben zu schenken, bei denen er selbst nahe betheiligt ist.

Machen wir hiervon eine Ausnahme, so thun wir es auf unsere Gefahr, oder aus näherer Kenntniß des Mannes, den wir vor uns haben. Eine solche Ausnahme darf der Richter nicht machen, denn er richtet in fremder Sache, in der er nichts wagen darf, und auf seine zufällige nähere Kenntniß konnte der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen, indem er dadurch dieselbe Willkühr zu Recht erhoben hätte, welche wir so oft sich an die Stelle des Rechtes setzen sehen. Und jene Regel im Leben, wie dieses Gesetz bei Gericht, gehen ganz gewiß von richtigen Voraussetzungen aus. Im gewöhnlichen Leben sind wir gegen dasjenige, was Jeder uns in seiner eignen Sache sagt, nicht nur mißtrauisch, weil wir die Selbstsucht und die Leidenschaften der Menschen kennen, sondern auch, weil wir ihre Vorurtheile, Einbildungen, Eigenthümlichkeiten und Verkehrtheiten in Anschlag bringen; ist doch ein solches Mißtrauen eben so oft ein Beweis unsers Wohlwollens für Andere, als unsrer Verachtung gegen sie. Ich brauche nicht zu sagen, warum das Mißtrauen in die Aussagen Anderer gegen peinlich Angeklagte noch größer sein müsse. Ist die Zahl derer, auf deren Wort wir uns im gewöhnlichen Leben verlassen können, sehr klein, so dürfte dagegen von peinlich Inquirirten nur derjenige die volle Wahrheit sagen, der völlig unschuldig ist, und auch der wird sie, wenn sein Richter darnach ist, mit Vorsicht sagen müssen. Ich wiederhole, daß ein peinlich Inquirirter darum noch gar kein Lügner und schlechter Mensch zu sein braucht, ist er dieß, so können seine Aussagen durch seine Verschmitztheit Anderen um so verderblicher oder ihm selbst um so vortheilhafter werden.

Der Leser könnte mir nun entgegensetzen, daß doch auch das Gesetz den Aussagen Mitschuldiger wenigstens einen bedingten Werth beilege, er könnte mich fragen, ob ich mit jenen Bemerkungen die Aussagen der Mitangeklagten Weidig's gegen diesen ganz unnütz gemacht zu haben glaubte, und hierauf antworte ich: nein! ich weiß bloß, was Jeder weiß, nämlich, daß diese Aussagen, wenn sie weder durch Bekenntniß, noch die andern bekannten vom Gesetze bestimmten Beweismittel unterstützt werden, durch sich allein keine rechtliche Ueberführung Weidig's begründen. Welchen Werth sie haben, um in uns die moralische Ueberzeugung von Weidig's Schuld zu erregen, kommt allein auf ihre besondere Beschaffenheit an, denn es wäre nicht un-

möglich, das diese die kaum von uns dargelegten allgemeinen Gründe für ihre Unglaubwürdigkeit überwögen. Wollte man hieraus folgern, daß, wenn das Letztere der Fall wäre, Weidig ja von einem Geschwornengerichte, welches ihm seine Freunde so sehr gewünscht, hätte schuldig erfunden werden können, so vergißt man, daß die moralische Ueberzeugung der Geschwornen auf eine vorzüglichere Weise bereitet wird, als bei dem Richter im heimlichen Verfahren. Vor Geschwornen hätte Weidig sich besser vertheidigt und wäre nicht dem Wahnsinne anheimgefallen, es würden keine durch jahrelanges Gefängniß hervorgerufenen und gereiften Aussagen, also wahrscheinlich ganz andere Aussagen über ihn gewonnen sein; am allerwenigsten wäre ein Richter hergekommen, der uns seine, also nicht der Geschwornen, moralische Ueberzeugung als einen rechtlichen sogenannten Anzeigen-Beweis von Weidig's Schuld vorgeführt und zu dem Behufe die Aussagen der Mitschuldigen als Anzeigen verwandt hätte. Die Stelle, in welcher Hr. Nöllner dieß geradezu als Grundsatz ausspricht, ist die schon berührte S. 162, wo er mit dürren Worten sagt: „Zu den Fällen, in welchen die Aussage eines Mitschuldigen der Beweiskraft eines unbescholtenen Zeugen wenig nachsteht, ja diese vor der moralischen Ueberzeugung sogar übertrifft, gehört namentlich, wenn der Mitschuldige mit der Person, gegen welche er aussagt, in einem Verhältnisse steht, welches ihn durch die Bande des Blutes, der Freundschaft u. s. w. innig (mit ihr) verknüpft, denn der menschlichen Natur widerstrebt es, falsche, solchen Personen nachtheilige Aussagen abzugeben. Je tiefer dieses Gefühl nach Stellung und Denkungsweise der Aussagenden begründet ist, desto beweiskräftiger wird die Anzeige. Alle diese Erscheinungen finden wir aber vorzugsweise in politischen Prozessen, wegen der gleichen Richtung, der Freundschaft, der Intelligenz der Personen, welche darin regelmäßig auftreten, ja die Erfahrung lehrt, daß es solchen Angeschuldigten leicht fiel, ihr eignes Bekenntniß abzulegen, wenn sie wußten, daß sie ihre Mitschuldigen nicht mehr compromitiren konnten; wir finden also hier gerade die umgekehrte Wahrnehmung von jener bei andern Verbrechern. Aus diesem Grunde wird daher den Aussagen, welche in dem vorliegenden Falle in dem Folgenden mitgetheilt werden sollen, ein erhöhter Werth bei-

zulegen sein, wenn sich aus andern Gründen ein Anstand nicht ergiebt."

Wir machen darauf aufmerksam, daß Hr. Nöllner hier den Marburger Criminal-Senat überbietet. Dieser ertheilte den Aussagen Mitschuldiger zwar auch den Werth von Anzeigen, aber er gab doch die persönliche Unglaubwürdigkeit Döring's zu, er vertheidigte Döring's Angaben zwar auch mit dessen Freundschaft zu Jordan, aber er legte ihnen doch keinen erhöhten Werth bei, noch erhob er Döring über einen gültigen Zeugen. Ferner wird dem Leser in diesen Worten des Hrn. Nöllner nicht mehr aufgefallen sein, wie dieser jetzt den Aussagen gegen Weidig durch dieselbe Freundschaft einen erhöhten Werth verleiht, durch welche er oben gewisse Zeugnisse für einen Angeklagten „nach der Uebereinstimmung aller gebildeten Völker" für „verdächtig" erklärte.

Bevor wir jetzt der Frage über die Schuld oder Unschuld Weidig's näher rücken, d. h. die Aussagen seiner Mitangeklagten über ihn nach ihrem inneren Werthe und ihrer wahren Bedeutung prüfen, blicken wir auf den dritten und letzten Abschnitt des ersten oder allgemeinen Theiles der Nöllner'schen Schrift zurück. Dieser verspricht in seiner Ueberschrift eine „Darlegung der persönlichen Verhältnisse verschiedener Personen, welche des Hochverrathes angeklagt waren, mit besonderer Rücksicht auf die öffentlichen Verhandlungen über deren Stellung und Glaubwürdigkeit." Er verbreitet sich unter der ferneren Ueberschrift: „Insbesondere Charakteristik" über Johann Konrad Kuhl zu Butzbach, Gustav Clemm und August Becker. Bevor wir zu demjenigen übergehen, was wir über Kuhl und Clemm zu sagen haben, holen wir über Becker Einiges nach, welches sich mehr auf seine Aussagen, als auf seine Person bezieht, also auch erst jetzt seine rechte Stelle findet. Wir haben mehrmals vernommen, was Herr Nöllner von der endlichen Erkenntniß, Reue und Schaam rühmte, zu welcher u. A. auch Becker gekommen sei, als ihm in Hrn. Nöllner „endlich der rechte Inquirent" (Seite 165) gegenübergestellt war, Hr. Nöllner hat uns unter Berufung auf seine Menschenkenntniß von der Wehmuth und Wahrheitsliebe erzählt, womit Becker ihm alles gestanden hätte. Wir führten gleichfalls aus der „Erzählung eines politischen Gefangenen" die Versicherung Becker's an: er habe

nie, daß er seine politischen Vergehen bereue, sondern im Gegentheil in den Acten gesagt, daß davon keine Rede sein könne, „weil er recht zu handeln geglaubt habe, als er sie begangen.“ Ebenso protestirt Becker gegen die Thränen der Wehmuth, unter welchen er nach Hrn. Nöllner seine Geständnisse abgelegt haben soll. „Ich habe mich,“ ruft er aus, „niemals vor mir selber erniedrigt. Nöllner muß mir z. B. bezeugen, daß ich vor, während und nach meinem Eingeständnisse erklärt habe, daß ich mich nie dazu verstehen würde, um Gnade zu flehen, auf welche man mir zuweilen Hoffnung machte. Ich konnte und wollte nicht, nicht etwa aus republikanischem Stolz, sondern aus Abscheu vor der Heuchelei. Ich würde mich eher haben zermalmen lassen, als mich unter Versicherung einer erlogenen inneren Zerknirschung zu den Füßen des Großherzogs, den ich immer wegen seiner Herzensgüte schätzte, geworfen haben.“

Also wehren Nöllner und Becker selbst den Vorwurf der Heuchelei von diesem ab, jener, weil Becker bereut habe und zur Erkenntniß gekommen sei, dieser, weil er zwar eingestanden, aber nie seine Gesinnung geändert habe. Vielleicht sagen beide einmal die Wahrheit. Ein kluger Mensch wie Becker konnte den einen Tag Reue an den Tag legen und den andern den Stolz der Ueberzeugung annehmen. Dieß gab seinen Aussagen erst den wahren Werth, und durch das Eine erwarb er sich das Mitleid des Richters, durch das Andere zeigte er sich dieses Mitleides würdig. Lag doch zwischen Beidem auch die Wahrheit in der Mitte, daß, wie er in einer seiner Aussagen bemerkte, „die Handlungen eines politisch Beklagten meistens auf Ueberzeugung, Schwärmerei oder Irrthum beruhen,“ konnte er doch von dieser Mitte aus sich bald links zum Stolz des Republikanismus, bald rechts zur vernünftigen Ansicht werden, und ließ sich doch von der Zukunft eines Mannes, der schon jetzt so verständig zu sprechen vermochte, das Beste erwarten. Becker's Behauptung, daß man ihn zuweilen statt auf den richterlichen Spruch auf Begnadigung als das Bevorstehende hingewiesen, kann daher keinem Zweifel unterliegen; bestreitet doch auch Nöllner, der die Authenticität der Becker'schen Erzählung behauptet, dieselbe nicht. Daß Georgi irgend einem Gefangenen Aussicht auf Begnadigung gemacht hätte, darüber kommt nirgends eine Andeutung vor. Wenn ein Inquirent es thut, besonders

wenn es auf Veranlassung und zur Beruhigung des Gefangenen und mit Ueberzeugung geschieht, so wollen wir das nicht scharf tadeln, ist es doch nur eine Schattenseite des geheimen Verfahrens mehr und bestreiten wir doch eben die Behauptung des Hrn. Nöllner, daß die Vollkommenheit des Untersuchungsrichters die Mängel jenes Verfahrens zudecken könne. Aber so viel wird auch er vielleicht einsehen, daß der „endlich gefundene rechte Inquirent" sich eines solchen Verführungsmittels nicht hätte bedienen dürfen, und daß Aussagen in Aussicht auf Begnadigung gemacht, in den Augen jedes gerecht urtheilenden Menschen sehr tief stehen müssen, wenn sie auch für einen juristischen Beweis nach der allerneuesten Mode, bei welchem die Gerechtigkeit und der gesunde Verstand bekanntlich nicht mit in Frage kommen, genügend sein mögen.

Wenigstens ist ganz gewiß, daß die Aussagen Becker's dadurch keinen Werth erhalten, daß Hr. Nöllner in seinem Innern gelesen, daß Becker zur Erkenntniß gekommen und aus Reue und Zerknirschung eingestanden. In der Erzählung eines politischen Gefangenen, welche er schrieb, als er frei war, welche also immer noch mehr Wahrheit enthalten wird, als seine durch Hrn. Nöllner gewonnenen Geständnisse, äußert er sich über diese in folgender Weise: „Ich habe eine Charakteristik Weidig's zu den Acten gegeben. Ich brauchte in Allem nur die Wahrheit zu sagen, um ihn in seinen Gesinnungen zu rechtfertigen. Ich hatte freilich manchmal einen schwierigen Punkt zu beseitigen. Ich wußte aus den Reden Georgi's und selbst Nöllner's, daß Aussagen in Betreff Weidig's von falschem Eid zu den Acten gegeben worden waren. Ich mußte darüber sprechen. Ich setzte die Theorie Weidig's über diesen Punkt, die sich selber rechtfertigt, auseinander und sprach am Schlusse eine Mißbilligung derselben aus. So glaubte ich meinem Freund und mir selber ein Genüge gethan zu haben." D. h. sich selber that er ein Genüge, indem er dem Richter die Meinung beibrachte, als mißbillige er jene Meineidstheorie, Weidig dagegen that er ein Genüge, indem er die Meineidstheorie, die er ihm beilegte, so vortrug, daß sie sich selbstredend als das Wahre empfohlen habe. Was mag nun ein solcher Mann, um sich selber ein Genüge zu thun, d. h. um den Richter zu betrügen und hinter's Licht zu führen, nicht Alles ausgesagt haben! Sehr aufrichtig spricht

er sich darüber in seinem Briefe an mich aus: „Man hatte mir in allen Aussagen geglaubt, nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Vertrauen schenken; während ich so alles thun mußte, um meinen wankenden Kredit wieder herzustellen, legte man mir Fragen vor" u. s. w. Also hatte er sich durch seine Aussagen über Weidig zuerst Kredit verschafft. Da kam man auf Jordan und als er über diesen nicht sofort mit gleicher Geschwätzigkeit aussagte, was nicht wahr war, kam man abermals auf Jordan zurück und Herr Nöllner wurde ungehalten, daß er über diesen so wenig zu sagen wußte; Becker's Kredit fing an zu wanken. Da ließ er sich Fragen vorlegen und beantwortete auch sie, wie Hr. Nöllner es nur wünschen konnte. Es müßte auch ein dummer Inquisit sein, welcher der Frage des Inquirenten nicht ansähe, wie sie am Liebsten beantwortet sein wolle. Eine größere Entschuldigung läßt sich für Becker nicht anführen, als daß er in seiner Erzählung sagen kann: „Ich habe nicht leicht eine Aussage gemacht, auf die ich nicht gefragt worden wäre," und eine größere Wahrheit hat er nicht gesagt, als im Folgenden liegt: „Auch habe ich die Schuld meiner nie bereuten politischen Vergehen nie auf einen Andern geschoben. Ich habe nicht gesagt, daß mich Weidig verführt habe." Oder sollte der Leser geneigt sein, an dieser Wahrheit zu zweifeln, weil Hr. Nöllner das Gegentheil sagt? Dieser behauptet: „Weidig führte Becker durch seine Grundsätze, durch seine niemals rastenden Verführungen — — in langwieriges Gefängniß und zerstörte damit dessen Jugendjahre." Dagegen sagt Becker: „Nöllner schien selber eine böse Meinung von Weidig zu haben und mich als einen verführten Jünger desselben zu betrachten. Das konnte ich kaum anhören."

Eine andere Stelle in der fraglichen Erzählung hat erst durch die Schrift des Hrn. Nöllner Bedeutung erlangt; Becker sagt nämlich darin noch: „Will man öffentlich gegen Georgi auftreten, so kann man ja meine Acten benutzen." Diesem Fingerzeige ist sein Freund Nöllner getreulich nachgekommen. Nicht nur hat er, um Becker zum classischen Zeugen gegen Weidig erheben zu können, mich angegriffen, sondern auch ein gut Theil seiner Bitterkeit gegen Georgi von Becker und aus Becker's Acten entlehnt. Daß er sich schon während der Untersuchung auf Kosten seines damaligen Vorgesetzten Georgi bei Becker

beliebt machte und der Würde des Richteramtes, über welche er in seiner Schrift so viel Worte macht, alles vergab, geht gleichfalls aus der von ihm als ächt anerkannten Erzählung eines politischen Gefangenen hervor. Becker sagt hier z. B.: „Nöllner, dem ich die Sache" (eine angebliche Ungerechtigkeit oder Härte Georgi's) „klagte, sagte mir, ich möge nur zu guter Letzt keinen Lärm mehr darüber schlagen." Welche Freiheit sich Becker jetzt nehmen durfte, geht auch aus folgender Stelle jener Erzählung hervor: „Nöllner hatte alle Noth, die Ausfälle, die ich mir auf seinem Bureau gegen Georgi erlaubte, in die Schranken der Mäßigung zu verweisen." Den Grund dieser Ausfälle giebt er zugleich sehr aufrichtig an: „Ich konnte den Georgi nicht mehr perhorresciren, wohl aber" (und diese Worte sind sogar in seiner Erzählung unterstrichen) „die Schuld meines langen Leugnens auf ihn schieben und Genugthuung verlangen für die Unbilden, die er mir zugefügt." Wie wenn er noch im Eingestehen Georgi nur deßhalb gegrollt hätte, weil er einsah, daß er dem Nöllner nichts einzugestehen brauchte, wenn nicht Georgi gewesen wäre! Ihm blieb also, wie wir schon einmal bemerkten, nichts übrig, als jetzt im Eingestehen dieselbe Geschicklichkeit zu bethätigen, wie früher im Leugnen.

Aus allem diesen erkennt man, welche Gewalt ein gescheuter Inquisit über einen beschränkten und dabei eingebildeten Inquirenten ausüben kann, dieser glaubt der „Wahrheitsforschung" obzuliegen und wird von jenem so an der Nase herumgeführt, so umstrickt, daß er noch Jahre darnach dem Einflusse desselben unterliegt. Nur Eines hatte Becker nicht berechnet: daß je von seinen Aussagen gegen Jordan und Weidig ein so ernster Gebrauch gemacht werden würde. Dieß ist geschehen und die Vertheidigung der beiden Männer hat all' seine Blöße aufgedeckt. Möge ihn dieß endlich bestimmen, von seinen Fähigkeiten einen bessern Gebrauch zu machen als früher, und sein Leben zu bessern.

Ich komme jetzt zu den Bemerkungen über Kuhl und Clemm. In Bezug auf den ersteren kann ich nur wiederholt mein Bedauern ausdrücken, daß Herr Nöllner nicht mit derselben Rücksichtslosigkeit dessen Aussagen über Weidig mittheilt, womit der Marburger Criminal-Senat dessen Aussagen über Jordan mitgetheilt hatte. Es wäre

dieß um so mehr seine Pflicht gewesen, als er gesehen hatte, wie wichtig Kuhl's Aussagen gegen Jordan für des Letzteren Vertheidigung geworden waren.

Die großh. hess. Regierung kann, wie in Bezug auf den Weidig'schen Prozeß, so auch wegen ihres Benehmens mit und gegen Kuhl, gewiß kein schwerer Vorwurf irgend einer Art treffen, und in Bezug auf Kuhl hätte sie nicht einmal einer besondern Vertheidigung bedurft, obgleich sie in der Wahl des Mannes, welchem sie diese übertrug, des Herrn Ministerialrathes Dr. Breidenbach, ungleich glücklicher gewesen ist, als darin, daß sie die Behandlung der Weidig'schen Sache einem Nöllner überließ. Sollte dieser daher die Aussagen Kuhl's über Weidig übergangen haben, um zu zeigen, wie tief auch er den Kuhl verachte, so wäre ein solcher ohne Zweifel auch gar nicht gewünschter ministerieller Eifer wenigstens sehr am unrechten Platze gewesen.

Dieser Eifer beraubt Herrn Nöllner denn bei Kuhl auch ganz des Scharfblickes, dessen er sich bei Becker in Beurtheilung der Menschen rühmt. Er sagt nämlich S. 209: „So" (diesem So geht bei Hrn. Nöllner das Wie nicht voraus) „so wird Jedermann auch begreiflich finden, wie Kuhl selbst diejenigen, mit welchen er, z. B. mit A. Becker, später" (nachdem er schon seine Denunciationen begonnen hatte) „noch befreundet war, und welche in Folge seiner Anzeigen nothwendig ebenfalls der Criminaljustiz anheimfallen mußten, über seinen wahren Charakter täuschen und ein Zeugniß gewinnen konnte, wie es eben jener Becker von ihm abgegeben hat und wozu ihm seine früheren Stellungen als Landwehroffizier, als Mitglied des Gemeinderathes ꝛc. behülflich sein mußte." Wie diese früheren Stellungen Kuhl's ihm in seiner Bekanntschaft mit Becker bei diesem haben nützen können, ist nicht einzusehen, und die Quelle, aus welcher Becker's günstiges Urtheil über Kuhl floß, ist dieselbe, aus welcher des Letztern günstiges Urtheil über Becker entsprang, die Freundschaft beider. Kuhl sagt nämlich (Anlage 6) in einem Verhöre vom 15. Novbr. 1836 aus: „Becker gefiel mir in seiner ganzen Art und Weise, wir wurden nach und nach Freunde."

Das Zeugniß Becker's über Kuhl, welches nur einen Beitrag mehr zur Charakteristik Becker's selbst abgiebt, lautet in der Haupt-

sache: „Kuhl ist von Natur ein außerordentlich gutmüthiger, ja edler Mann, seine Fehler sind zum Theil durch den zerrütteten Zustand seiner Vermögensverhältnisse entstanden und dieser ist durch Umstände herbeigeführt worden.“ Ferner sagte Karl Zeuner über ihn aus: „Kuhl war früher Landwehrlieutenant und soll ein Vermögen von mehr als 20,000 fl. besessen haben, welches er im Laufe von mehreren Jahren durch Fahrlässigkeit und tolle Streiche vergeudete. Die völlige Vernichtung seines frühern Wohlstandes nöthigte ihn zu einem stillen und eingeschränkten Leben, und da er kein an sich schlechter Mann gewesen, so wurde er in seinem, obwohl selbst verschuldeten Unglück fast allgemein bedauert.“ Nimmt man hinzu, daß Weidig dem Kuhl „Unthätigkeit“ und, wie Becker sich ausdrückt, „viele andere sonst unbedeutende Dinge“ vorwarf, so ist Kuhl's Charakter und Leben in wenig Zügen gezeichnet. Er verthat sein Vermögen, aber gewohnt, nicht zu arbeiten und gut zu leben, suchte er auf anderm Wege, als durch Fleiß, zu Gelde und zu vielem Gelde zu kommen. Er benutzte also seine Verwickelung in die revolutionären Umtriebe auf die bekannte Weise.

Es ist daher so wenig nöthig, diesen Mann, dessen ganze schändliche Handlungsweise in dem Breidenbach'schen Buche ausführlich dargelegt ist, als Becker oder Döring zu Bösewichtern zu machen. Denn bei allen drei ist sichtlich, wie sie durch Leichtsinn und verkehrtes Treiben versanken und darauf in der Noth der Versuchung nicht widerstanden, so zu handeln, wie sie geworden waren. Versteht man mit Recht unter Bösewichtern Menschen, welche von Haus aus, von Natur schlecht sind und das Böse um des Bösen willen thun, so glaube ich an solche so wenig, wie an den Teufel, und finde sie nur in der Poesie. Von den Ungeheuern in der Geschichte, deren Leben man genau kennt, wie Tiberius und Nero, läßt sich immer auch nachweisen, wie sie das geworden sind, als was die Menschheit sie verabscheut. Ein Gleiches möchte von dem Manne gelten, welchem meines „Schützlings“ Unglück zuzuschreiben ist. Von Döring aber habe ich, wie der wackere Vertheidiger Jordan's, Ferdinand Fischer, zwar anzunehmen scheint, nie behauptet, daß er ein Bösewicht sei. Wenn Döring, Kuhl und besonders der jüngste von ihnen, Becker, sich bessern, so werde ich

Einer der ersten sein, das Urtheil, welches von ihrer Vergangenheit gilt, nicht auch auf ihre Zukunft auszudehnen.

Gustav Clemm darf mit den genannten drei nicht eine Kategorie gestellt werden. Seine Glaubwürdigkeit in der Untersuchung ist aber sehr klein. Clemm hatte in Gießen in einem Verhöre vom 2. Mai 1835 über ein vorgebliches Gespräch mit Jordan um Ostern 1834 die bestimmtesten und Jordan beschwerendsten Aussagen gemacht. Alles, was zu Jordan's Vertheidigung gesagt ist, würde berechtigen, diese Aussagen freche Lügen zu nennen, wenn es nicht als wahrscheinlich anzusehen wäre, daß Clemm wenigstens ein Gespräch im liberalen Sinne mit Jordan geführt, und in seiner Exaltation zuerst in Jordan's Worte einen ihnen fremden Sinn gelegt und dann an die Stelle von Jordan's Worten seine eignen Worte gesetzt hätte. So etwas sagte ihm wenigstens sein Gewissen, als Hr. Wangemann ihn jene Aussagen 1839 oder 1840 in Marburg beschwören ließ. Denn er erklärte nun: „Als er im Jahre 1834 die Zusammenkunft mit Jordan gehabt" (d. h. Jordan besucht) „habe, sei er, wie überhaupt alle jüngeren Leute zur damaligen Zeit in einem höchst exaltirten Zustande und geneigt gewesen, in der ganzen Welt die revolutionären Ideen vorherrschend zu glauben, und in dieser Stimmung könne er vielleicht die damaligen Aeußerungen Jordan's anders und für Jordan beschwerender aufgefaßt haben. Er habe daher die früher von ihm angegebenen Aeußerungen Jordan's, die er mit dessen eignen Worten nicht habe wiedergeben können, vielleicht nicht ganz in demselben Sinne aufgefaßt, in welchem Jordan sie verstanden."

Jeder wird mit mir der Meinung sein, daß dieß ein deutlicher Widerruf seiner früheren Aussagen war, und dieser gereicht ihm um so mehr zur Ehre, als das Marburger Untersuchungsgericht ohne allen Zweifel nichts that, sein Gewissen zu schärfen.

Außer der Exaltation, in welcher Clemm die Dinge sah, welche er bald darauf in peinlicher Untersuchung gestand und aussagte, ist gegen ihn oder seine Bekenntnisse u. a. geltend gemacht worden, daß er ein „phantastereicher" Mensch sei, und dieß kann ich aus eigner Erfahrung als wahr bestätigen. Hr. Clemm besuchte mich in Frankfurt im Februar oder März 1844 und beklagte sich über den Nachtheil, welchen ihm gerade meine Vertheidigung Jordan's gebracht hätte,

obgleich ich ihm entgegnen konnte, daß ich ihn gegen den Marburger Criminal-Senat vielmehr in Schutz genommen, indem dieser ja behaupte, er habe seine Aussagen das zweite Mal bestätigt. Hr. Clemm war mir auch schon von einem seiner Bekannten als ein gutmüthiger Mann geschildert, er hatte nach seiner Freilassung sich, wie ich erfuhr, zu einem tüchtigen Apotheker gebildet und genoß, wie ich aus seinen Mittheilungen entnehmen mußte, als Besitzer einer Apotheke in Würzburg das Vertrauen seiner Mitbürger. Außerdem ist er verheirathet. Ich hielt es daher für grausam, daß diesem Manne die Fehler und Vergehen seiner Jugend sein ganzes Leben lang nachgetragen und niemals verziehen werden sollten. Ich erklärte mich also in meiner fernern Unterredung mit ihm auf seinen Wunsch mit Vergnügen bereit, in einer öffentlichen Erklärung zu seinen Gunsten zu sagen, was ich mit meiner Ueberzeugung vereinigen könne, und auch hervorzuheben, daß die Billigkeit verlange, in seiner Beurtheilung nicht einige traurige Jahre seines Lebens und die darüber verbreitete Meinung, sondern sein späteres Betragen zum Maßstabe zu nehmen. Er schied aber mit dem Bemerken von mir, daß er sich zuvor völlig in meinen Augen rechtfertigen und mich erst dann um eine demgemäße Erklärung bitten werde. Wie war ich daher erstaunt, als ich zwei bis drei Monate später einen Brief von Hrn. Clemm vom 18. Mai 1844 erhielt, welcher folgendermaßen anfängt: „Es war mir sehr beruhigend und erfreulich, Sie bei der mit Ihnen unlängst über die Jordan'sche Prozeßsache gepflogenen Unterredung zu überzeugen, daß ich die Vorwürfe nicht verdiene, welche mir in Beziehung der von mir gemachten gerichtlichen Aussagen gemacht werden. Je mehr nun Ihre Stimme in der Jordan'schen Sache Beachtung u. s. w. gefunden hat, um so mehr muß mir daran gelegen sein, daß Sie die in Folge meiner Ihnen gegebenen Aufklärungen veränderten Ansichten über mein Verhalten in der fraglichen Untersuchungssache auch öffentlich aussprechen." *)

Daß Hr. Clemm mich hiermit nicht konnte täuschen wollen, versteht sich von selbst, denn was hätte sich zu seiner Vertheidigung oder

---

*) Anlage **B.** enthält noch einen Theil des Clemm'schen Briefes.

Entschuldigung in Bezug auf die von ihm gegen Jordan gemachten Aussagen Anderes oder Besseres sagen lassen, als ich gesagt hatte. Es hatte ihm also nur seine Phantasie einen Streich gespielt. Es drückte ihn die harte Beurtheilung nieder, welche er wegen seiner ersten von den Richtern Jordan's benutzten Aussagen gegen diesen fortwährend erfuhr; weil ich ihm Theilnahme gezeigt hatte, sollte ich ihm helfen, er redete sich ein, mich völlig überzeugt zu haben, — wovon? darüber gab er sich wohl schwerlich Rechenschaft.

Exaltation und Phantasie verleiteten Clemm, dem Professor Jordan, welchen er ein einziges Mal gesprochen hatte, Dinge in den Mund zu legen, welche diesen zum entschiedensten und strafwürdigsten Hochverräther machen, und die auch der unbesonnenste Mann nicht einem Jüngling anvertraut haben würde, den er zum ersten Mal gesehen hätte; welchen Glauben wird er also in seinen Aussagen über einen Mann wie Weidig, mit dem er verkehrt hatte, und über seine übrigen Mitangeklagten verdienen? Mußten ihn hier, wo Schmerz und Reue und alle die Triebfedern bewußt und unbewußt in ihm arbeiteten, um deren willen das Gesetz das Zeugniß eines Mitschuldigen verwirft, mußten ihn hier, sage ich, Exaltation und Phantasie nicht noch viel weiter führen?

Da Clemm in der Untersuchung von 1835 nach einem nur schwachen Versuche zu leugnen gestand, so erklärt sich der plötzliche Haß der Partei, von welcher er abfiel oder welche er damit verrieth, wie in allen ähnlichen Fällen ganz von selbst, und ein so plötzliches und entschiedenes Aufgeben einer bis dahin verfolgten, wenn auch noch so tadelnswerthen Richtung macht auch auf die Welt nie einen günstigen Eindruck. Alle Vorwürfe aber, welche man aus diesem Benehmen Clemm's wider seinen Untersuchungsrichter hergeleitet hat, sind so unverständig, als verleumderisch. Georgi that, was alle Inquirenten an seiner Stelle gethan hätten. Ein reuiger und gestehender Inquisit war ihm lieber, als ein verstockter und leugnender, und wenn er ihn demgemäß behandelte, und sich für seine Freilassung gegen juratorische Caution verwandte, so that er gewiß nur, was bei dem langwierigen heimlichen Verfahren möglichst oft geschehen sollte. Clemm hatte gestanden, also den höchsten Zweck erfüllt, welchen das geheime Verfahren in Ermangelung gültiger Zeugen erreichen kann,

den Werth dieser Geständnisse im Einzelnen hatte weniger der Untersuchungsrichter, als später das erkennende Gericht zu prüfen. Georgi war überzeugt, daß Clemm sich der Strafe nicht durch die Flucht entziehen werde. Endlich hatte der Arresthausarzt ein Gutachten für Clemm abgegeben, wornach dessen Leben bei längerer Haft in Gefahr war. Was Georgi betrifft, so war es gewiß nur sein Verdienst, daß Clemm so schnell gestand, wobei so wenig die Acten, als übrigen Mittheilungen Nöllner's vermuthen lassen, daß diese Geständnisse durch irgend ein ungesetzliches Mittel, z. B. durch Verheißung von Begnadigung, hervorgelockt seien. Clemm hatte in der Untersuchung von $18^{33}/_{34}$ während einer siebenmonatlichen Haft „beharrlich geleugnet, sich zuweilen widerspenstig gegen den Untersuchungsrichter benommen, Collusionen geschickt für sich zu nützen und durch Standhaftigkeit und Beharrlichkeit die richterliche Anstrengung zu vereiteln gewußt." (S. 220 u. 226). Wenn er also in der zweiten Untersuchung sobald eingestand, ehe und ohne daß irgend eine Strenge gegen ihn angewandt war, so hatte er doch wohl einen Unterschied zwischen Georgi und seinem frühern Untersuchungsrichter gespürt. Daß Georgi nicht bloß die Strenge des Gesetzes walten ließ, sondern zugleich auf das Herz und die Ueberzeugung der ihm anvertrauten Gefangenen zu wirken suchte, sehen wir auch bei Clemm. In einem ihm abgeforderten Berichte v. 18. Juni 1835 an das Hofgericht zu Gießen sagt er: „Die Aufgabe einer gerichtlichen Untersuchung ist, mit der Erzielung der dem Gesetze nach verwirkten Strafe moralische Besserung der Schuldigen herbeizuführen. In dem vorliegenden Falle glaube ich aus den Acten und der ganzen Haltung des Angeschuldigten schließen zu können, daß das Letztere schon jetzt erreicht, daß er zur bessern Ueberzeugung und zur Erkenntniß der Pflichten des Menschen und der Staatsbürger gekommen sei." Ebenso äußert sich Clemm selbst mit Anerkennung Georgi's in seiner schon am 22. Mai 1835 (am 8. war er verhaftet) an den Großherzog um Entlassung aus der Haft während des Laufes der Untersuchung gerichteten Bitte. Wir führen eine längere Stelle an, worin die Georgi betreffende Aeußerung vorkommt: „Von tiefer Reue durchdrungen, wagt es ein junger Mann aus dem Gefängniß zum Throne Ew. K. H. seine Stimme zu erheben, der zwar lange Zeit den teuflischen Verführungskünsten einer

ränkevollen und ruchlosen Partei unterlag, der aber auch, nachdem einmal die Stimme seines bessern Selbst erweckt worden war, durch eigene moralische Kraft sich wieder aufgerichtet und in die Sphäre des Lichtes und der Tugend emporgeschwungen hat. Wie der blinde Fanatismus der jungen Leute immer mehr gesteigert wurde, bis er endlich in das bekannte Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 ausbrach, ist zu bekannt, als daß ich die Geschichte einer so traurigen Verirrung weiter zu schildern brauchte. Ich selbst, mit reinem schuldlosem Herzen ein Opfer dieser gefährlichen Faction, nahm an Allem Theil, ohne zu wissen, was ich that. Als endlich die ernste Nemesis —— den Frankfurter Revolutionsversuch verunglücken ließ, wurde auch ich auf einige Augenblicke zum Nachdenken gebracht —— Endlich nachdem ich die ganze schändliche Faction des Aufruhrs immer näher kennen gelernt hatte, öffnete mir mit Einem Male ein Umstand die Augen, den ich bis jetzt durch die schönen Phrasen der glattzüngigen Revolutionäre noch gar nicht bemerkt hatte — das war ihre wahrhaft ruchlose Theorie einer öffentlichen Moral und Staatseinrichtung überhaupt. Die Revolution sollte darnach eröffnet werden mit einem Kriege gegen die Reichen. „„Alles Vermögen ist Gemeingut"" wurde gelehrt. Ein falscher Eid wurde in vorkommenden Fällen für eine der heiligsten Pflichten erklärt. Ich schauderte zurück, als ich diese Entdeckungen machte; aber das Licht einer höhern Erkenntniß hatte nun einmal seine Strahlen in mein unverdorbenes Gemüth geworfen, die taumelnde Verblendung, in der ich so lange gelebt hatte, mußte weichen, und ich war gerettet. Freilich war mir das alles noch so neu, und die Ansichten, Grundsätze und Gefühle, welche so lange ausschließlich mein Inneres erfüllt hatten, hatten sich so tief in mein Herz gesenkt, daß ich sie nicht so mit Einem Male herauszureißen vermochte, und dadurch gerieth ich Anfangs in eine Verwirrung, aus der ich mir nicht recht herauszuhelfen wußte; da führte mich während des Kampfes in meiner Seele eine himmlische Fügung zu einem Ehrenmanne, der, ohne zu wissen, was in mir vorging, mir im Allgemeinen wegen meines Lebenswandels so ergreifende Vorstellungen und Ermahnungen hielt, daß dadurch auf einmal mein dunkles Gefühl zur hellen Erkenntniß reifte, daß es meine Pflicht sei, nicht nur gänzlich von der Partei der Revolution abzulassen, sondern auch dem

Gerichte Alles anzugeben, um meine Verirrungen einigermaßen wieder gut zu machen."

Wir wollen hier gern das Beste glauben, nämlich daß die Reue durchaus aufrichtig gewesen sei; wie weit ist aber noch von Reue zur Besserung, und welches Mißtrauen muß man nicht in die Aussagen desjenigen setzen, welcher seine Reue nur durch seinen Eifer gegen seine Mitschuldigen an den Tag legt und sich gegen diese erhitzt, weil Schlechtere als er unter ihnen waren. Hat außerdem die Hoffnung auf Milderung der Strafe, welche eine gesetzliche Folge des Geständnisses ist, und auf nachsichtigere Behandlung während der Untersuchung ihren Antheil an der Reue, so braucht das der Aufrichtigkeit der Reue zwar noch keinen Abbruch zu thun, wohl aber der Wahrheit der Aussagen; will doch ein solcher „Zeuge" der Strafgerechtigkeit beistehen, um selbst der Strafe zu entgehen, wird er also doch in einem Zustande, welcher ihn in fortwährender Aufregung erhält, sein Gedächtniß mehr gegen, als für denjenigen seiner Mitschuldigen anstrengen, über den er gefragt wird. Auch sagt der Referent in seinem im October 1839 erstatteten Vortrage: Clemm habe sich in der Untersuchung mitunter sehr heftig und leidenschaftlich gegen Mitschuldige benommen und sich gewissermaßen die Ueberführung der Angeschuldigten gleich dem Richter selbst zur Aufgabe gemacht, und wenn dieser Tadel auch durch einige gegründete Gegenbemerkungen des Correferenten gemildert wird, so macht doch Clemm selbst in seiner Bitte an den Großherzog für sich geltend: „Die Behörde, welche die Untersuchung gegen mich führte, wird mir gewiß das Zeugniß geben, daß ich meine Sünden tief und schmerzlich bereue, daß ich mit der redlichsten Aufrichtigkeit sowohl mein Verschulden, als das ganze Getriebe der Revolutionäre enthüllt habe, daß ich überhaupt alles thue, was in meinen Kräften steht, um meine Vergehungen durch die That auszusöhnen und die gefährliche Partei, welche Moral, Religion, Recht, ja selbst die Möglichkeit des Staates überhaupt aufzuheben trachtet, für immer unschädlich zu machen, und daß ich deßhalb der Verzeihung und Gnade Eurer Königlichen Hoheit nicht unwürdig bin."

Am Besten hat Clemm seine Vergehungen durch sein späteres Leben gesühnt, und dieß sollten seine jetzigen Mitbürger wohl bedenken, aber was in aller Welt können Aussagen werth sein, durch

welche sich ein Angeschuldigter um den Staat verdient machen will? Welches Mißtrauen müssen nicht besonders Clemm's Aussagen gegen einen Mann einflößen, welchen man als den Oberverschwörer betrachtete und noch betrachtet, und durch dessen Ueberführung man der ganzen Untersuchung die Krone aufsetzen wollte. Oder sollten Clemm's Aussagen dadurch einen Werth bekommen haben, daß, wie Nöllner ihnen nachrühmt, Becker sie „als wahre bestätigte" (sie wurden diesem also suggerirt) „und sogar noch erweiterte" (d. h. er log noch dazu).

Hätte sich Herr Nöllner nicht auf die „Darstellung der persönlichen Verhältnisse" Clemm's, Kuhl's und Becker's beschränkt, so würden wir vielleicht noch von anderen Angeschuldigten schon zum Voraus die Ueberzeugung gewinnen, daß ihre Aussagen gegen Weidig so wenig moralisch, als juristisch Glauben verdienen, und deßhalb brauchten sie noch nicht zu schlechten Menschen gestempelt zu werden. —

Sollte nach allem, was ich bisher vorgetragen, Jemand noch den leisesten Verdacht hegen, daß ich dem geheimen Gerichtsverfahren irgend eine gute Seite abgewinnen könne, so wird eine solche Besorgniß im Nachfolgenden gewiß ganz verschwinden. Im Gegentheil je nachsichtiger ich über einzelne Menschen urtheile, da ich bei ihnen wohl mannichfachen Irrthum, wohl Unrecht, wie es aus Irrthum folgt, aber nicht die Absicht, ungerecht und schlecht zu sein, entdecke, desto größerer Fluch trifft ein Verfahren, welches unter den Augen eines wohlwollenden Fürsten, unter der vorsorglichen Aufsicht einer gerechten Staatsbehörde, unter der Oberleitung eines gewissenhaft prüfenden Gerichtshofes einen Prozeß, wie den gegen Weidig erzeugen und einen sogenannten Freund einer sogenannten Oeffentlichkeit noch heute wagen lassen konnte, über diesen Mann sein verdammendes Urtheil „letzter Instanz" zu fällen. Der Leser wird entscheiden, wen nun die ahnende Gerechtigkeit ereilt habe. In einem milden Urtheile über Georgi werden aber nicht nur Criminal-Richter mit mir übereinstimmen, welche, wie ich aus mancherlei Berichten weiß, die mir über politische Prozesse der Neuzeit gemacht sind, mit Schmerz auf Untersuchungen zurückblicken müssen, welche sie in unsern Tagen führten, sondern der Leser wird sehen, daß das Hofgericht in Gießen, daß der Arzt Stegmayer und der Arzt Graff, die Feinde Georgi's, in

Bezug auf Weidig nicht weniger irrten, als dieser, und an dem Verfahren gegen ihn ihr Theil Schuld tragen; welches auch dann auf ihnen haften bleiben würde, wenn ihre übrigen Beschuldigungen gegen Georgi ganz gegründet wären.

Ich bin also jetzt bei der Prüfung von Weidig's Schuld oder Unschuld angekommen, und wenn ich auch schon Gründe vorgebracht habe, welche den Glauben an eine Schuld, wie sie Hr. Nöllner auf ihn bringen will, erschüttern müssen, so hoffe ich doch durch nichts den Eindruck gemacht zu haben, weder jetzt, noch rüher, daß ich mich Weidig's um jeden Preis annehmen und auf Kosten einer ruhigen Ueberzeugung nur Gründe für ihn aufsuchen wolle, die keine Gründe seien. Wenn mich Vorurtheil und vorgefaßte Meinung leiteten, so hätte meine frühere ungünstige Ansicht über Weidig, welche durch die Gründe, womit man ihn vertheidigte, so gerechtfertigt war, mein Auge eher abstumpfen, als schärfen müssen, dasjenige zu erkennen, was sich dieser Ansicht jetzt gebieterisch entgegenstellt.

Die Voraussetzung von Weidig's Schuld leitete das Gießener Hofgericht sammt Georgi in ihrer Beurtheilung Weidig's und seiner Mitangeklagten durchaus irre, sie tödtete Weidig, da er lebte, und will seinen guten Namen tödten, da er todt ist. Darum werden seine durch Eingeständniß und Beweis überführten Mitangeklagten gleich unschuldigen Kindern zu „Opfern einer starken und listigen Verführung" erhoben, und der starke und listige Verführer ist, und zwar nur gemäß den Aussagen dieser Opfer seiner Verführung selbst, kein Anderer als Weidig, dem nichts bewiesen war, der wenig eingestanden hatte, und gegen welchen auch seine Mitangeschuldigten größtentheils nicht eher aussagten, als bis sein Tod sie deßhalb vor sich selbst entschuldigte, als bis das unerschütterliche Vorurtheil des Untersuchungsgerichtes sie endlich bewog, dasselbe zu ihrem Vortheile zu benutzen. Kann also von Opfern die Rede sein, so ist Weidig das Opfer einer Verführung zu Aussagen wider ihn geworden, welche weder listig, noch absichtlich, aber dafür um so stärker war. Der Stärke dieser Verführung entsprach die Stärke der Aussagen wider ihn, und der Stärke dieser Aussagen die Stärke der Ueberzeugung von seiner Schuld. Diese Ueberzeugung spricht sich in den Berichten Georgi's, wie in den Antworten des Hofgerichtes zu Gießen,

wie in der Relation und Correlation nach Weidig's Tode aus. Er war die Seele der Umtriebe vor und nach dem Frankfurter Attentate, der Hebel des Preßvereines, der Urheber und Leiter der Collusionen in beiden Untersuchungen, der tückische Veranlasser alles desjenigen, wodurch man die Obrigkeiten zu bedrohen und irre zu führen suchte, er war der Mann, welcher auf nichts sann, als auf Revolution, nichts betrieb als sie, der listigste Verschwörer, bei dem eine Sinnesänderung in's Reich der Unmöglichkeit gehörte, welcher früher den Satz befolgt hatte, daß der Zweck die Mittel heilige, und der seine Ruchlosigkeit in dieser Beziehung auch noch im Gefängnisse bethätigte, indem ihm hier Gemüthsleiden, Krankheit und Wahnsinn als Mittel dienen sollten, die Untersuchung zu vereiteln.

Wir können die ganze Aufgabe, welche sich Hr. Nöllner stellte, in folgenden Worten desselben ausgedrückt finden: „Das Publikum kann" (um zu einem gerechten Urtheile über Weidig zu kommen) untrügliche, parteilose Zeugnisse verlangen und es soll sie erhalten, indem wir nur solche Personen über ihn reden lassen, welche ihn lange beobachteten, welche Thatsachen von ihm mitzutheilen wußten, welche seine Bekannten, Freunde, Schüler und sogar Anhänger desselben politischen Glaubens waren! Das Urtheil kann hiernach nur ein gerechtes werden, es wird bis zum höchsten Grade der Zuverlässigkeit gesteigert werden, wenn wir später Weidig's Benehmen in der Untersuchung und seine eignen Erklärungen damit verbinden."

Hr. Nöllner erhebt hier die Aussagen von Weidig's Mitangeschuldigten zu untrüglichen, parteilosen Zeugnissen. Dieß ist damit zu entschuldigen, daß er S. 55 die Erwartung ausspricht, seinen Lesern werde „wohl zum größten Theile juristische Bildung mangeln." Ob ehrliebende Juristen gleichfalls der Meinung sein können, daß den Laien als Recht gepriesen werde, was jenen als Unrecht gilt, lassen wir dahin gestellt. Unsre Aufgabe soll es dagegen sein, ohne alle Anwendung juristischer Kunstsprache dem gesunden Verstande und unverdorbenen Rechtssinne der Einen, wie der Andern zu beweisen, daß aus den Aussagen der Mitangeschuldigten Weidig's dasjenige durchaus nicht gegen diesen folge, was Hr. Nöllner daraus ableite, und daß Weidig's Benehmen in der Untersuchung es bis zum

höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit — denn die Zuverlässigkeit überlasse ich Hrn. Nöllner — steigere, seine Schuld sei nicht größer, als sie aus seinen eignen Erklärungen hervorgehe.

Nach einem rechtlichen Grundsatze, der wie alles Recht zugleich sittlich ist, schützt ein vorhergegangenes Leben entgegengesetzter Art davor, leicht eines Verbrechens verdächtig gehalten zu werden. Um seines rechtschaffenen Lebens willen ist Weidig's Familie bis auf den heutigen Tag nicht wankend geworden im Glauben an seinen Werth, um seines rechtschaffenen Lebens willen haben seine Freunde bis zur Thorheit, d. h. obgleich sie seine vermeintlichen Verbrechen zugaben, an ihm festgehalten, er selbst der Unglückliche berief sich in der Untersuchung darauf, die Richter bestreiten es nicht, wie sie es nicht beachten, die Zeugnisse dafür haben keinen Widerspruch gefunden, die Mitangeschuldigten selbst, während sie die Gefälligkeit haben, sich durch ihn verführt zu nennen, bestätigen alles, was die Rechtsvermuthung seiner Unschuld an den schwersten Beschuldigungen wider ihn begründet. Was das sei, möge aus dem Folgenden, d. h. aus seinem Leben, hervorgehen.

Weidig wurde 1791 zu Oberkleen in dem damaligen Sammt-Amte Kleeberg geboren. Hier war sein Vater Oberförster, wurde aber schon in Weidig's Kindheit, als der hessische Antheil des Amtes an Nassau kam, da er den hessischen Staatsdienst nicht verlassen wollte, in gleicher Eigenschaft nach Butzbach versetzt. Seine Erziehung leitete hauptsächlich die Mutter, welche als eine sehr ausgezeichnete Frau gerühmt wird. Als besonders wichtig ist hervorzuheben, daß sie, eine Frau, der Neigung ihres Sohnes zu überspannten Vorstellungen entgegengearbeitet haben soll. Dieser Gefühlsrichtung hielten auch seine geistigen Fähigkeiten das Gegengewicht, es hatte also schon die Natur möglichst vorgebaut, daß er sich nicht leicht bis zur Schwärmerei eines Sand oder bis zu den Verbrechen verirren konnte, welche ihm schuld gegeben werden. Und wie sein Gefühl gezügelt, so wurde seinem Geiste die Nahrung gegeben, welche geeignet ist, ein richtiges Gleichgewicht zwischen beiden hervorzubringen, wenn dieses auch nie in vollem Maße bei ihm eintrat. An dem Rector, spätern Kirchenrathe Leun zu Butzbach hatte er sechs Jahre lang einen von Weidig wegen seiner Kenntnisse, Redlichkeit und christlichen Gesinnung stets

verehrten Lehrer, und dieser, der ihn seit seinem zehnten Jahre kannte, stellte ihm das Zeugniß aus: „Keiner meiner vielen Schüler hat ihn an Geist, Charakter und Kenntnissen übertroffen.“ Als ein günstiges Ergebniß der Erziehung Weidig's ist es gewiß zu betrachten, daß der Lehrer des Knaben und Jünglings ihm auch schon Charakter nachrühmen konnte. Daß er diesen auch auf der Universität (Gießen) gezeigt habe, scheint der Lehrer mit den Worten ausdrücken zu wollen: „Als Student war er sehr geachtet von allen seinen Genossen, aber nicht selten in Streit mit der akademischen Ordnung.“ Aber wenn wir es auch ganz auf sich beruhen lassen, was es mit einer sogenannten Achtung der Studenten auf sich habe, so zeugt es wenigstens von Charakter, daß er ungeachtet der erworbenen Studentenachtung die Universität verließ, mit schönen Kenntnissen bereichert. Leun sagt in dem 1819, wo er Weidig's Vorgesetzter war, ausgestellten Zeugnisse: Weidig habe als Student mit Welcker dem Jüngern und den Brüdern Follenius die schwersten griechischen Classiker sehr ernstlich studirt und es in ihrem Verständniß zu einer seltnen Fertigkeit gebracht. Und dieß war nur ein Nebenstudium für ihn, seine Fachwissenschaft, die Theologie, versäumte er darüber nicht, es wird an einem andern Orte bemerklich gemacht, daß er die Vorträge des geistreichen Kirchengeschichtschreibers Schmidt gern besucht habe; in der Kenntniß der hebräischen Geschichte und Sprache soll er schon bei Leun einen guten Grund gelegt und den Urtext des A. T. fast auswendig gewußt haben. Bei einem Manne von so gediegener und vielseitiger Bildung ist schon von vornherein die Vermuthung nicht dafür, daß er gleich Börne, welcher sich ohne Kenntnisse mit der alleinigen Waffe des Witzes auf das ernste Feld der Zeitgeschichte wagte, in den bewegten dreißiger Jahren allen Halt verloren haben sollte. War dieß doch auch nicht die erste bewegte Zeit, welche er erlebte; schon während der Befreiungskriege war er ein warmer Vaterlandsfreund und sogar schon 1809 wollte er die Universität verlassen, um in den Reihen der Oestreicher gegen Frankreich zu kämpfen. Dagegen blieb er nicht frei von der Richtung, welche machen wollte, was sich von selbst machte. Diese Richtung theilten damals nicht nur ganze Regierungen, sondern auch sehr bedeutende Männer, deren noch einige übrig sind, welche auch kürzlich wieder etwas, wenn auch

etwas Anderes, machen wollten, das sich von selbst machen muß, wenn es Werth haben soll. Diese Richtung wurde bis zur Unbilligkeit bekämpft von Hegel; Göthe'n war sie zuwider, und weil er seinen Widerwillen aussprach, auch nicht Gedichte machte, zu welchen ihn seine Natur nicht antrieb, so mußte er freilich ein schlechter Patriot sein. Als solchen scheint ihn einer Aussage nach auch Weidig betrachtet zu haben. Dieser stiftete nach den Befreiungskriegen eine der aus dem Tugendbunde hervorgegangenen, von Arndt in einer eigenen Schrift angeregten sog. deutschen Gesellschaften, die mehr dem französischen, als deutschen Wesen angemessen waren und großen Schaden gethan haben, besonders ihren Urhebern. Doch würde es Unrecht sein, diesen den Mißbrauch zur Last zu legen, der daraus hervorging. Sie selbst wollten nichts Heimliches, und Weidig wirkte für die von ihm gestiftete Gesellschaft mit der größten Offenheit oder, wie Leun es ausdrückt, „fast leidenschaftlich." Wie Schleiermacher war er auch ein heftiger Antischmalzianer und hatte das so wenig wie jener Hehl; denn Leun sagt: „Die allzu häufige Lectüre der Schriften der Anti-Schmalzischen Partei hatte seit deren Erscheinen einen offenbaren Einfluß auf seine Ansichten und Urtheile, die er oft auch da aussprach, wo sie nicht am rechten Orte waren." Diese Worte bedeuten auch nur: daß Weidig durch jene Schriften oder durch die Schrift von Schmalz veranlaßt wurde, seine Ansichten einmal stark zu äußern. Je weniger dieß dem alten, von den Ideen der Zeit nicht erreichten Leun zu Sinne wollte, desto wichtiger wird die fernere Bemerkung des letztern: er habe nie wahrhaft befürchtet, daß Weidig über die Grenzen des Rechtes und der Pflicht hinausschreiten, daß er je ein praktischer Revolutionär werden könne.

Weidig gerieth zwar 1820 in eine jener politischen Untersuchungen, welche damals von dem Undanke der Regierungen über so manche Männer verhängt wurden, weil sie den Patriotismus nicht auf Befehl annehmen und ablegen wollten; aber Hr. Nöllner bemerkt: „Die erwähnte Untersuchung hatte für Weidig keine nachtheiligen Folgen; man mußte annehmen, er sei durch Männer, welche, wie sein Vorgesetzter, Lehrer und Freund ihm wohlmeinend gerathen hatten, belehrt und durch das Bild des Criminalverfahrens, welches ihm nahe genug vorschwebte, für alle Zeiten gewarnt."

Das erste Ergebniß der vom Criminalrichter Danz von Gießen geführten Untersuchung war, daß man bei einer Haussuchung nach etwa vorhandenen Urkunden strafbaren Inhaltes nichts vorfand. Aus der Höflichkeit, womit Danz hierauf Weidig vorlud, folgert Herr Nöllner, daß dem Verfahren gegen diesen wenig Ernst beigelegt sei. Aber aus den weiteren Mittheilungen Nöllner's geht bloß hervor, daß Weidig demselben keinen Ernst beilegte, und daß kein Grund vorhanden war, weßhalb es für ihn ein Schreckbild hätte werden können.

Die von Weidig 1814 in Butzbach gestiftete deutsche Gesellschaft hatte schon 1815 auf Befehl aufgehört, eine heimliche, also sträfliche war nicht an ihre Stelle getreten, sogar die nützlichen Turngerüste für seine Schüler hatte Weidig abbrechen müssen. Also muß wohl ein andrer Grund zu der erst 1820 gegen Weidig erhobenen Anklage vorhanden gewesen sein, als die deutsche Gesellschaft von 1814. In den von einigen seiner Freunde herausgegebenen Reliquien Weidigs *), welchen Mittheilungen aus seinem Leben vorausgehen, wird angegeben, von der Stadt Butzbach seien auf Veranlassung Weidig's Aufforderungen an die Standesherren und den hohen Adel und insbesondere an den begabten Grafen von Solms-Laubach ergangen, für den Wiederaufbau ständischer Verfassung wirken zu wollen. Diese Aufforderungen seien nicht ohne Folgen geblieben, und die Gesuche des Adels hätten willigere Anerkennung gefunden, da sie durch deutlich ausgesprochene Verlangen der Gemeinden — denn Butzbach war nicht allein geblieben — unterstützt worden seien. Doch scheine es, daß damals viele Beamte, von einer solchen Verfassung eine strenge Controle fürchtend, die auf den Universitäten im Jahre 1819 erhobenen Untersuchungen gegen die Verbindungen der sogenannten Schwarzen benutzt hätten, um der Regierung Besorgnisse vor den angeblich allgemeiner sich regenden revolutionären Gesinnungen einzuflößen. Das habe denn auch die Untersuchung gegen Weidig

---

*) Reliquien D. Friedrich Ludwig Weidig's, gewesenen Pfarrers zu Obergleen im Großherzogthum Hessen. Zum Besten der Wittwe Weidig's herausgegeben von einigen Freunden. Zweite unveränderte Auflage. Mannheim 1838.

veranlaßt. Diese Behauptungen in den Reliquien werden wenigstens durch den Umstand nicht geschwächt, daß die Verfassung des Großherzogthums Hessen zu Ende des Jahres 1820 zu Stande kam. Daß die Untersuchung, wenn nicht diesen, doch einen ähnlichen Ursprung hatte, scheint aus allem hervorzugehen, was Hr. Nöllner aus den Acten derselben mittheilt. Hiernach beruhen die Angaben gegen Weidig auf „einer Anzeige vom 13. November 1819," der Angeber wird aber nicht genannt, auf „einem Berichte des Stadtschreibers Hisserich zu Butzbach über die Verhältnisse daselbst" vom 4. December 1819, auf „einer Erklärung" des ungenannten „Geistlichen von Butzbach" ohne Zweifel aus derselben Zeit, auf einer „Erklärung eines anderen sehr glaubhaften Zeugen" vom 2. Dec. 1819, der aber auch nicht genannt wird: also auf einer Denunciation, auf dem abgeforderten Berichte eines Staatsdieners, auf einer wie es scheint unbeschworenen Erklärung eines unbekannten Geistlichen, der mit Weidig seit Jahren gespannt gewesen sein will, und auf der Erklärung eines zweiten Denuncianten oder ungenannten sogenannten sehr glaubhaften Zeugen.

Der Geistliche bringt aber gar nichts vor, wodurch Weidig beschwert würde, sondern seine ganze Aussage, wie Nöllner dieselbe mittheilt, geht sichtlich aus der Besorgniß hervor, daß auf ihn selbst ein mißfälliges Auge von oben geworfen sein könne; denn theils will er sich reinigen, theils spricht er ganz im damaligen officiellen Tone: „Er sei Anfangs ebenfalls Mitglied der deutschen Gesellschaft gewesen, habe aber später aus den Schriften, welche gehalten worden seien, bemerken müssen, daß die Grundsätze des von Schmalz enthüllten Tugendbundes darin vorherrschend gewesen seien. Darauf sei er aus der Gesellschaft getreten und seit dieser Zeit sei Weidig sehr zurückhaltend gegen ihn geworden." Sollte der vorgegebene Austritt aus der so kurze Zeit bestandenen deutschen Gesellschaft, deren Ursprung aus dem seiner Zeit durch eine Cabinets-Ordre des Königs von Preußen bestätigten und darauf nur zum Schein und um der Franzosen willen aufgehobenen Tugendbunde nie zweifelhaft gewesen war, und sein vorgeblich darauf eingetretenes Verhältniß zu Weidig den Geistlichen noch nicht von jedem Verdachte politischer Sünden gereinigt haben, so that das doch ganz gewiß folgende vortreffliche Handlung desselben, die freilich durch nichts verbürgt ist, als daß er selbst

ste aussagt. „Weil aber," fährt er fort, „in Butzbach jener Geist bereits Wurzel gefaßt gehabt, so sei von ihm an dem Namenstag des Großherzogs im Jahre 1816 eine Predigt in Bezug auf jenen Zeitgeist über den Text: „„Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, welche Gewalt über ihn hat,"" gehalten worden, welche große Sensation erregt habe." Wie Schade, daß der Mann die Predigt nicht herausgab, damit die Sensation sich weiter verbreitet hätte. Jedoch erklärt sich aus der Aussage des Geistlichen und aus der Bemerkung Leun's über die Schriften, welche in der deutschen Gesellschaft gehalten seien, und über den Einfluß, welchen sie auf Weidig gehabt, der Ursprnng der Anzeige vom 13. Nov. 1819. Diese lautet: „Weidig bemühte sich schon im Spätjahre 1814 auf's Angelegentlichste, eine sog. deutsche Gesellschaft in Butzbach zu begründen und brachte sie später (?) auch wirklich zu Stande; er machte zur Bedingung, daß nicht ein Einziger der Offiziere eines damals in Butzbach garnisonirenden Bataillons aufgenommen werden dürfe und bezeichnete das Militär als „„Fürstenknechte und Söldner."" Zugleich wurden hiernach Schriften, in diesem Sinne geschrieben, in Umlauf gebracht. Man wollte bald unter den Bürgern Butzbach's den Geist der Unzufriedenheit wahrgenommen haben." Ob diese Denunciation von einem Offizier herrühre, welcher sich wegen einer von Weidig erfahrenen Zurechtweisung an diesem rächen und ihn als Gegner aller Offiziere darstellen wollte, oder ob sie auf leerer Klatscherei beruhe, will ich nicht entscheiden. Das Erstere wird durch folgenden Zusatz unterstützt, der aber gleichfalls durch nichts verbürgt ist: „Es entstand Spannung und Reibung, namentlich bei einer öffentlichen Gelegenheit ein Streit zwischen Weidig und zwei Offizieren, welche ihm Genugthuung zu geben versprachen" u. s. w.

In der That scheint Weidig damals nur von servilen Leuten angeklagt zu sein, in deren Ton er nicht einstimmen wollte. Man bedenke auch das Unwürdige, daß die Berichte und Aussagen gegen ihn aus dem Jahre 1819 sind und sich auf Vorfälle des Jahres 1814 beziehen; daraus geht doch bestimmt hervor, daß man nicht um dieser Vorfälle willen an ihn wollte. Was Hr. Nöllner aus dem Berichte des Stadtschreibers Hisserich wörtlich anführt, bezieht sich auf die Reibungen des ganzen Landwehroffizierkorps, zu welchem auch

der Conrector Weidig als Landwehradjutant gehörte, mit der Polizei im Jahre 1814, d. h. in einer Zeit, wo das Volk allein etwas gewesen war, also auch etwas bedeuten wollte. Anderes theilt der Stadtschreiber, der demnach nur nach Hörensagen berichtete und sich durch diesen Eifer gegen Weidig verdächtigt macht, als Aussage „mehrerer sehr glaubhafter Zeugen" mit, es fällt also mit der „Anzeige vom 13. November" und der Erklärung des „anderen sehr glaubhaften Zeugen" vom 2. December 1819 in eine Kategorie. Daß aus diesen Klatscherei und persönliche oder Parteifeindschaft spreche, geht deutlich aus ihnen selbst hervor, in der Anzeige sogar tritt etwas nur als Vermuthung auf, und der „andere sehr glaubhafte Zeuge" spricht es sogar nur als „seine und seiner Freunde Ansicht" aus, „der Conrector Weidig bekenne sich zu Grundsätzen, nach welchen ihm jeder Staatsdiener als willenloser Diener der Fürstengewalt erscheine. Man habe davon gesprochen, Weidig ziehe seine Schüler in politischen Grundsätzen groß und dieß scherzweise so ausgedrückt: Weidig lehre die Woche viermal Demagogik" u. s. w.

Durch gar nichts werden alle diese Verdächtigungen unterstützt. Weidig erscheint als ein junger pflichttreuer Mann, der frei denkt und offen handelt, in der Verwaltung seines Amtes keinem Schlendrian folgt und auf das Geschwätz der Thoren und augendienerischen Beamten heiter herabsieht. In dieser Gesinnung erschien er auch auf die ihm gewordene Vorladung vor dem Criminalrichter Danz. Nöllner berichtet: „Er legte sogleich Protestation gegen die Untersuchung ein, zugleich erhob er eine heftige Beschwerde gegen den fungirenden Criminalgerichtssecretair, weil ihn dieser zurechtgewiesen habe, allein dieser Beamte bemerkte zu den Acten: „„während der Inquirent im Verhöre beschäftigt gewesen sei, ein Actenstück nachzusehen, habe Weidig lachend geäußert: er könne nicht begreifen, wie specielle Angaben u. s. w. nöthig seien, worauf der Secretair erwiedert habe: es scheine als begreife Comparent manches nicht."" Weidig bemerkte hierauf, er habe nicht gelacht, sondern nur gelächelt. Er stellte zugleich alle Anschuldigungsthatsachen in Abrede, obgleich Confrontationen stattfanden." Hr. Nöllner berichtet ferner: Danz habe gegen das Ende der Untersuchung, welche nur vier Wochen gedauert, in einem Berichte v. 14. April 1820 bemerkt: wenn man Alles im Zusammen-

hange betrachte, so leide es keinen Zweifel, daß Conrector Weidig nie zu entschuldigende Handlungen begangen habe." Wenn der Criminalrichter Danz dieß aus rechtlichem Gesichtspunkte sagte, so war es ein großes Unrecht, daß man Weidig seine Schuld nachsah, sprach er dagegen nur sein persönliches Dafürhalten aus, so überschritt er seine richterliche Befugniß und beging gegen Weidig ein nicht zu entschuldigendes Unrecht. „Ein Urtheil," sagt Hr. Nöllner, „erfolgte nicht, den Acten liegen auch keine Eingaben Weidig's bei, daß er um Beendigung des Verfahrens gebeten habe." Hiernach hätte nicht nur Weidig, sondern auch das Gericht die ganze Sache als Lappalie behandelt. Vortrefflich benahm sich außer Weidig allein mit dem Staatsministerium der vorige Großherzog, auf dessen Gunst der Denuncianteneifer vergeblich gerechnet hatte. Weidig hatte nämlich allerdings „um Beendigung des Verfahrens gebeten," er war, wie er in einem Verhöre von 1836 erklärte, nach Darmstadt gereist und hatte sich, da von selbst keine Entscheidung erfolgte, also kein Recht gesprochen wurde, dringend um eine solche an alle Glieder des Staatsministeriums gewandt. Er erhielt, als er nach Butzbach zurückkam, von dem Befehlshaber der Butzbacher Garnison, Obristlieutenant Königer, ein Schreiben des Inhaltes: Der Großherzog habe von seinem Anliegen gehört und wünsche ihn, wenn er Darmstadt wieder besuche, zu sprechen. Das Staatsministerium mußte also doch aus den Untersuchungsacten weder die damalige moralische Ueberzeugung des Criminal-Richters Danz, noch die jetzige des Criminal-Richters und Criminalisten Nöllner geschöpft haben, obgleich der Stadtschreiber Hisserich in seinem Berichte vom 4. Dec. 1819 auch noch von Hörensagen erzählt hatte: „Eines Tages habe ein höherer Officier bei öffentlicher Feier des Namenstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs einen Trinkspruch auf das Wohl dieses Fürsten ausgebracht; Alle hätten sich dabei erhoben, nur Weidig sei sitzen geblieben." Abgesehen davon, daß der höhere Offizier gar nicht genannt wird, daß er dieß nicht selbst aussagt, ergiebt sich diese Denunciation auch deßhalb als unwahr, weil Weidig nicht an jener öffentlichen Feier theilgenommen haben würde, wenn er eine üble Gesinnung gegen seinen Fürsten gehegt hätte. Eine solche nahm dieser auch nicht an, und was er, wie

seine Minister, welche also den Eifer untergeordneter Beamten nach seinem wahren Werthe beurtheilten, von dem ganzen Prozesse hielten, geht daraus hervor, daß Weidig, als er in den nächsten Ferien nach Darmstadt kam, vom Fürsten auf's Gnädigste aufgenommen wurde und von diesem die ausdrückliche Versicherung erhielt, daß die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen auf seine Beförderung im Staatsdienste von keinem Einflusse sein würden, weil der Fürst wohl wisse, daß bei politischen Untersuchungen einem Angeschuldigten leicht Unrecht geschehen könne. Wirklich wurde er auch in dem Orte und an der Schule, welchen er sich ganz widmen zu wollen schien, unterm 8. Dec. 1826 zum Rector befördert. Hieraus kann man sehen, daß sich damals der Criminal-Richter Danz, der Stadtschreiber Hisserich, der Geistliche von Butzbach und die übrigen ungenannten glaubwürdigen Zeugen und Denuncianten ganz so über den Willen der Regierung irrten, wie jetzt Hr. Nöllner. Dieser setzt sich gradezu mit dem vorigen Großherzoge und allen Gliedern des damaligen Staatsministeriums in Widerspruch, indem er urtheilt: „So viel konnte man aus jener Untersuchung entnehmen, daß Weidig schon damals die Achtung gegen die Obrigkeit öfters freventlich verletzt und verspottet habe und selbst durch die Nachsicht des Inquirenten nicht abgehalten worden sei, vor Gericht sich unwürdig und höhnisch zu benehmen." Das ist eine Erdichtung; Weidig benahm sich in einer solchen Untersuchung ganz, wie er es sich selbst schuldig war, und nur der Criminalrichter Danz verletzte durch den angegebenen Bericht nach geschlossener Untersuchung die Achtung gegen den Angeklagten Weidig. Hr. Nöllner fährt damit fort, der Regierung einige Lehren und einen Verweis zu geben. „Eine Staatsregierung," sagt er, „hat die wichtige Pflicht, auf den Charakter und die Gesinnungen der Lehrer des Volkes die höchste Aufmerksamkeit zu verwenden; Weidig hatte sich nach dem Ergebniß jener Untersuchung so benommen, daß er damals schon dem politischen Kreise, welchen er um sich gebildet, hätte entrückt und in eine andere Stellung gebracht werden können" (Hr. Nöllner denkt: sollen), „in welcher er außer Stand gesetzt worden wäre, als Lehrer schädliche Grundsätze zu verbreiten; aber die Staatsregierung gab dem Allen keinen für Weidig nachtheiligen Erfolg" (soll wahrscheinlich heißen:

keine für W. nachtheilige Folge), „im Gegentheil sie beförderte ihn schon nach wenigen Jahren in dem ihm theuer gewordenen Butzbach. Wir haben gesehen, die nachtheiligen Folgen blieben nicht aus, Weidig erfüllte das ihm bezeugte Vertrauen nicht.“ Das ist abermals eine Erdichtung, Weidig erfüllte das ihm bezeugte Vertrauen zunächst bis zum Jahre 1830 auf's Vollkommenste. Wie ergeben er seinem Fürsten war, bezeugt ein Gedicht in den Reliquien mit der Ueberschrift: „Zur Gedächtnißfeier Ludwig des Ersten, Großherzogs von Hessen, den 9. Mai 1830.“ Dieses Gedicht wollte Hr. Nöllner, welcher die Reliquien nicht kannte, seiner Darstellung einverleiben; er dachte sich den Inhalt desselben wahrscheinlich anders, als er ihn später fand, oder was für einen Gedanken er verfolgen mochte. Er schrieb also unter dem 3. April 1844 an den Landrichter Hofmann in Friedberg, einen Schwager Weidig's: Er habe die schwere Pflicht übernommen, der öffentlichen Meinung (soll heißen: dem Publikum) einen actenmäßigen Bericht über die Anschuldigungen gegen Weidig zu erstatten. Hr. Hofmann könne sich darauf verlassen und der Erfolg werde bestätigen, daß Hr. Nöllner die Wahrheit veröffentlichen werde. Weidig habe sich darauf berufen, daß er das angegebene Lied gedichtet und seinen Schülern öffentlich vorgetragen habe, er habe verlangt, daß man es von seiner Gattin zu den Acten erheben lasse. Diesem Verlangen sei nicht entsprochen worden; Hr. Nöllner finde es aber gerecht, sich dasselbe noch jetzt zu verschaffen und es abdrucken zu lassen, zumal im Contraste mit den Flugschriften, deren Verfassung Weidig beschuldigt werde. Landrichter Hofmann sandte ihm, wie das alles von Karl Buchner in der Mannheimer Abendzeitung bekannt gemacht ist, hierauf alsbald ein Exemplar der Reliquien mit dem Bemerken zu, er werde das fragliche Gedicht darin abgedruckt finden. Hr. Nöllner besann sich aber eines Andern und theilte dasselbe nicht mit, weil der Inhalt nicht zu dem Bilde des Verbrechers paßte, welches er von Weidig entwerfen wollte. Dieser drückt darin neben der Verehrung gegen den dahingeschiedenen Fürsten noch seine Liebe zu der von diesem in's Leben gerufenen Verfassung aus, und ein solches Gedicht aus dem Jahre 1830 macht es nicht wahrscheinlich, daß Weidig schon bis zum Jahre 1833 so tief gesunken sei, als die beiden **Doctores juris** Schulz und Nöllner zugeben und behaupten.

Das Gedicht*) verdient auch deßhalb Glauben und Beherzigung, weil es ganz prosaisch ist, denn Weidig sprach zwar gern in Versen aus, was ihm am Herzen lag, war aber nichts weniger als Dichter.

Wenn die Untersuchung von 1820 nichts gegen Weidig ergab, lag dann vielleicht in seinem Leben seit 1812, wo er Conrector in Butzbach wurde, sonst etwas vor, das die weiteren maßlosen Verdächtigungen rechtfertigte, welche Hr. Nöllner, wie wir sehen werden, ferner an jene Untersuchung knüpft? Nichts weniger, als das! Schon seine große Berufsthätigkeit hätte ihm keine Zeit zu heimlichem Treiben gelassen. Ueber die Verwaltung seines ersten Schulamtes wurde in dem kurz vor seiner Anstellung als Rector von dem Landrathe und dem geistlichen Inspector unterm 10. Nov. 1826 erstatteten Berichte gesagt: „Dr. Weidig bekleidet seit dem Jahre 1812 die Conrectoratsstelle mit musterhaftem Fleiße und ausgezeichnetem Erfolge. Außer den vorgeschriebenen Lehrstunden hat er bei sehr beschränkten Mitteln jederzeit unentgeltlich Privatstunden, theils für die ärmeren, theils für die minder fähigen Schüler, gehalten, ja wo er eine Lücke in der Kenntniß seiner Schüler, armer wie reicher, wahrnahm, zu deren Ausfüllung der öffentliche Unterricht nicht zureichte, da hat er keinen Aufwand von Kraft und Zeit gescheut, um dieselbe zu ergänzen, und es ist dieß bei jeder öffentlichen Prüfung, in jedem erstatteten Berichte anerkannt worden. Seitdem er den Unterricht in der ersten Knabenschule ertheilt, hat sich seine Thätigkeit und Wirksamkeit noch in höherem Grade gezeigt, diese Schule befindet sich in einem vortrefflichen und wahrhaft musterhaften Zustande." Dabei wurde er 1814 Landwehradjutant seines Vaters, ohne daß, wie Leun ausdrücklich bemerkt, die Schule darunter litt, war für die 1814 von ihm gestiftete deutsche Gesellschaft so thätig, führte, wie in den Reliquien gesagt wird, zur Kräftigung der Jugend das Turnen ein, welches bald darauf untersagt wurde, war fleißiger Correspondent des alten und neuen Rheinischen Merkur und beschäftigte sich viel mit dem Studium altdeutscher Literatur und Sprache. Um's Jahr 1822 promovirte er als Doctor der Philosophie und Philologie auf ehrenvolle

---

*) Es ist in der Anlage C. mitgetheilt.

Weise und schrieb eine Dissertation über Alfieri. Endlich schloß er Neujahr 1827 mit Amalie Hofmann eine Ehe, welche, wie die Reliquien sich ausdrücken, der Gemeinde und den Freunden zur Erbauung gereichte.

Ist es möglich, frage ich, daß ein solcher Mann geheime verbrecherische Plane, welche Zeit, Ruhe und Freudigkeit im Berufe rauben und der Pflicht vergessen machen, gehegt und verfolgt habe? Oder wird es etwa dadurch wahrscheinlich, daß ein Nöllner es behauptet? Dieser fährt nämlich, worüber der Leser zum Voraus in unwilliges Erstaunen gerathen wird, fort: „Hätte man zur Zeit, als jene Untersuchung geführt wurde, die Ergebnisse schon gekannt, welche das im Herzogthum Nassau wegen eines von einem Mitgliede der deutschen Gesellschaft, dem Apotheker Karl Löhning, verübten Meuchelmordversuches geführte Criminalverfahren enthüllte, so würde der Prozeß gegen Weidig vom Jahre 1820 vermuthlich eine andere Wendung genommen haben.“ Worauf, muß man mit Recht fragen, worauf stützt sich diese entsetzliche, durch alles von uns Vorgebrachte bereits entkräftete Beschuldigung gegen Weidig, die außer diesem auch Arndt, den Stifter der s. g. deutschen Gesellschaften, auch Welcker und alle übrigen Theilnehmer derselben trifft, und welcher vielleicht selbst der von dem preußischen Minister von Stein beschützte und beförderte Tugendbund nicht entgeht, aus welchem die deutschen Gesellschaften hervorgegangen sein sollen? Die Antwort ist leicht: Weidig soll von Anfang an als des Looses würdig erscheinen, welches dem Unglücklichen im Gefängnisse geworden ist. Begründet das nicht ferner den Verdacht, daß er auch später, wenn nicht unschuldig, doch nicht so schuldig gewesen sei, als er jetzt dargestellt werde?

Hr. Nöllner beruft sich für die letzte Beschuldigung oder, um mit seinem Freunde und Schützling August Becker zu reden, für diesen „Koth, womit er Weidig noch unter der Erde bewirft,“ auf einige von ihm mitgetheilte „Auszüge der von dem herzogl. Nass. Criminal-Gerichte zu Wiesbaden darüber aufgenommenen Acten“ und bittet uns selbst, diesen „besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.“ Außerdem theilt er die Bemerkungen des Referenten beim Gießener Hofgerichte mit, der u. a. sagt: „Die s. g. deutschen Gesellschaften seien zur Zeit der Befreiungskriege durch eine eigne Schrift des Prof. Arndt zu Bonn veranlaßt worden. Dieser habe als deren bestimmten

Zweck angegeben: sie sollten dahin wirken, daß aus dem deutschen Ein Volk und Alles von dem Gefühle des Einen und allgemeinen Vaterlandes durchdrungen werde. Wenn der Referent hieraus folgert, daß diese Gesellschaften schon in ihrem Entstehen den Keim der Entartung in sich getragen, so kann er darin Recht haben, wenn er aber hinzusetzt, dieselben hätten sich später auch wirklich als förmliche geheime politische Verbindungen mit staatsgefährlicher Richtung constituirt, so ist das erstlich zu weit gegangen, da es nur von einigen jener s. g. deutschen Gesellschaften behauptet werden durfte, und kann zweitens weder Arndt, der öffentlich dazu aufgefordert hatte, noch diejenigen Männer treffen, welche in seinem Sinne solche Gesellschaften stifteten oder Theil daran nahmen. Zu diesen gehören auch Welcker und Weidig. Jener wurde als Professor in Bonn am 8. April 1820 vom Geheimen Regierungsrathe Rehfuß vernommen und antwortete auf die Frage, was ihm über besondere in Gießen gestiftete Verbindungen bekannt sei: „Das Einzige, was mir aus meinem Aufenthalte in Gießen bekannt ist, besteht in einer Art von deutscher Gesellschaft, in dem Geiste der von Arndt öffentlich empfohlenen deutschen Gesellschaften. Diese Gesellschaft entstand im Sommer 1814 und wurde eigentlich nur vorläufig in Usingen verabredet. Die Veranlassung dazu war eine Aufforderung des Criminalrichters Snell im Nassauischen, welchen ich auf der Universität kennen gelernt und zu dem ich ein gutes Zutrauen gefaßt hatte, theils wegen der innigen Freundschaft zwischen unsern beiderseitigen Vätern, theils auch, weil er sich auf der Universität durch sein solides und musterhaftes Betragen und durch seine ausgezeichneten Kenntnisse das allgemeinste Lob erworben hatte. Bei der Zusammenkunft in Usingen waren außer Snell zugegen der verstorbene Hofgerichtsadvokat Merkel, der Conrector Weidig von Butzbach, welche Snell zu der Versammlung eingeladen hatte, einer oder zwei Brüder des Snell, einer oder zwei Schwäger desselben und, so viel ich mich erinnere, noch ein anderer Nassauischer Beamter. Merkel und Weidig waren Jugend- und Universitätsfreunde von mir; die übrigen Anwesenden, außer Snell, erinnere ich mich nicht vorher gesehen zu haben."

Schon aus diesem Theile der Welcker'schen Aussage, welche als „in den Acten über die Untersuchung gegen Löhning wegen Meuchel-

mordsversuches enthalten“ unsrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen wurde, folgt mehreres für Weidig. Zuerst führt sie eine Verdächtigung, welche der Stadtschreiber Hisserich 1819 von Hörensagen gegen Weidig vorbringt: „Auch sei Weidig öfters nach Usingen gereist, ohne den Zweck solcher Reisen anzugeben“ auf ihren wahren Grund und Werth zurück. Zweitens geht sowohl aus Welcker's Aussage, als aus Leun's Zeugnisse vom Jahre 1819 hervor, mit welchem Unrechte der Referent Weidig durch dessen Bekanntschaft mit den Brüdern Follenius und Snell, „welche von sträflichen Umtrieben nicht frei seien“ in Beziehung auf die Untersuchung von 1820 belasten will. Wie wenig rechtlichen Werth auch alles Uebrige habe, was derselbe als Ergebniß dieser Untersuchung aufstellt, geht daraus hervor, daß er alles dasjenige vorbringt, was ich oben widerlegt habe, und worin sich ein sonst so verständiger Mann wie der Referent sicherlich übereilt hat: „Weidig wurde schon im Jahre 1819 (1820) in eine Untersuchung verwickelt, weil er nicht ohne Grund beschuldigt war, politische Irrlehren, wie sie in damaliger Zeit auftauchten, unter seinen Schülern zu verbreiten, gegen die bestehende Ordnung anzukämpfen, die Achtung gegen das Staatsoberhaupt und die Behörden bei Seite zu setzen und überhaupt im Sinn und Geist der Unzufriedenen und Neuerungssüchtigen jener Zeit zu wirken. Diese seine Richtung scheint auch aus der von ihm besorgten Auswahl der Schriften für die Butzbacher deutsche Gesellschaft, welche zum großen Theile aufregender Natur waren, unzweideutig hervorzugehen.“ Was für Schriften dieß gewesen seien, scheint der Referent, wie aus seinem „scheint“ hervorgeht, gar nicht gewußt zu haben. Auf die Antischmalzischen Schriften, welche in der Gesellschaft gelesen wurden, kann dieß unmöglich gehen, denn unter Schnalz' Gegnern befanden sich auch Männer wie Schleiermacher, und dessen Schriften wird man doch in Deutschland lesen dürfen, ohne sich revolutionärer Gesinnung verdächtig zu machen.

Der Referent ist gewiß zu tadeln, daß er auf Aussagen wie die von uns geprüften hin solche Beschuldigungen wider Weidig gründete, aber er spricht oben doch wenigstens nur von einer Butzbacher deutschen Gesellschaft, an welcher Weidig offen und öffentlich theilnahm; Hr. Nöllner dagegen macht die verschiedenen deutschen Gesellschaften zu einer einzigen großen deutschen Gesellschaft, um auf Weidig,

der den Löhning nie sah und kannte, etwas von dessen Schuld zu bringen. Er sagt nämlich: anders, als mit dem Essen auf der Mainluft (im Herbste 1832), dem kein strafrechtlicher Charakter beigelegt werden könne, und als mit den ganz grundlosen Aussagen einer Reihe von Mitschuldigen, wornach Welcker, Jordan, Rotteck u. s. w. sich nach dem Gelingen des Frankfurter Attentates an die Spitze der Bewegung hätten stellen wollen, „anders verhält es sich jedoch nach den Acten mit der Stiftung und Ausbreitung einer sog. deutschen Gesellschaft, an welcher Welcker und Weidig thätigen Antheil genommen haben sollten. Nachdem der Apothekergehülfe Karl Löhning von Idstein am 1. Juni 1819 den Versuch eines Meuchelmordes gegen den herzogl. Nass. Regierungspräsidenten Ibell gemacht hatte, ergab sich in Folge der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, daß derselbe ebenfalls Mitglied jener deutschen Gesellschaft gewesen war. Das herzogl. Nass. Criminal-Gericht zu Wiesbaden stellte darüber sehr gründliche Nachforschungen an und sprach sich in einem am 30. Mai 1820 an die Centraluntersuchungscommission zu Mainz über das Ergebniß der Untersuchung gerichteten Schreiben dahin aus, daß den deutschen Gesellschaften eine revolutionäre Richtung zum Grunde gelegen habe. Der damals wegen desselben Gegenstandes in Untersuchung und Haft befangene Pfarrer Dombois von Tod am Berg erklärte in einem Verhörprotokolle vom 19. April 1820 auf die Frage, ob ihm etwas von einer deutschen Gesellschaft in Gießen bekannt sei: Es ist mir bekannt, daß Einzelne in Gießen dieselbe Idee einer deutschen Gesellschaft, wie sie zu Idstein war, hatten und den Versuch machten, sie in Gießen zu Stande zu bringen. Jene Idee hatten unter Anderen die beiden Welcker aufgefaßt."

Hieraus geht zunächst hervor, daß es keine deutsche Gesellschaft, sondern nur deutsche Gesellschaften gab, und daß die zu Butzbach und Gießen bestandenen nicht für die zu Idstein ohne Weiteres zu haften brauchen. Daß dieß eben so wahr sei, als des Referenten Bemerkung, die von Arndt angeregten deutschen Gesellschaften hätten schon in ihrem Entstehen den Keim der Entartung in sich getragen, geht beides aus Welcker's Vernehmung durch Rehfuß hervor: Der Zweck der Gesellschaft sei gemäß der Arndt'schen Schrift hauptsächlich auf die Bekämpfung der Anhänglichkeit an die Franzosen, der aus-

ländischen Sitten und Moden, auf Beförderung und Unterstützung vaterländischer Sitten und patriotischer Bestrebungen, auf Erhaltung der Reinheit deutscher Sprache, auf Einführung deutscher Tracht und Erweckung deutschen Sinnes gegangen. Das erste Grundgesetz der Gesellschaft sei dahin ausgesprochen worden, daß nur strenggesetzliche Mittel angewandt werden dürften. Als solche Mittel seien angegeben: die Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Aeußerungen im öffentlichen Gespräch, durch eine herauszugebende Zeitschrift und durch Verbreitung der Arndt'schen deutschen Gesellschaften. Es sei, um Mißdeutungen zu verhüten, nach dem Wunsche Mehrerer wenigstens vorläufig Geheimhaltung verabredet, aber gleich von Anfang an nicht streng gehalten worden.

Das Gefährlichste war hierbei gewiß die verabredete Geheimhaltung, verbunden mit der beabsichtigten Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Aeußerungen im öffentlichen Gespräch, denn dieß war nichts Anderes oder konnte doch zu nichts anderem führen, als zu einer Bearbeitung des Volkes zu Zwecken und aus Beweggründen einer Gesellschaft, die dem Volke unbekannt bleiben sollte oder mußte. Im Uebrigen enthält der angegebene Zweck jener Gesellschaften neben einigem Thörichten so viel Löbliches, daß in jener Zeit sich wackere Männer wohl zur Theilnahme daran bestimmt fühlen konnten, wenn sie nur, wie von Weidig bewiesen und von Welcker nicht zu bezweifeln ist, der Abrede der Geheimhaltung nicht nachkamen. Auch in der von Nöllner mitgetheilten „Einleitung der Stiftungsurkunde der deutschen Gesellschaft zu Butzbach," welche von Weidig herrühren soll, findet sich fast nichts vor, was ihrem Verfasser nicht sogar zur Ehre gereichte. Sie ist schön und poetisch geschrieben und enthält auch gar nichts als Ermahnungen zu einer geistigen Eintracht, zu einem brüderlichen Verharren bei eigner Art, Zucht und Sitte; als das Gift der Zwietracht, wird u. A. darin gesagt, sich eingefressen in die Glieder seines Leibes, als fremde Unart, Unzucht und Unsitte sich bei ihm eingeschlichen habe, da sei das deutsche Volk in Schmach und Jammer erlegen. Darum hätten zur Zeit der Befreiungskriege viele deutsche Biedermänner dasselbe ermahnt, seiner urangestammten Kraft zu gedenken und sich ihrer neu zu gebrauchen, „und ob Gott will, das Land wird auferstehen zu seiner alten Herrlichkeit."

Wenn unter einigen so unbestimmten als unerheblichen Angaben des Pfarrers Dombois über Weidig, den er von der Universität her kannte, diejenige etwas aussagt, welche lautet: „Er habe Weidig geholfen, zum Gebrauch bei der Octoberfeier" (in welchem Jahre ist nicht gesagt) „ein Liederbüchlein zusammenzusetzen. Auch darin sei das Verlangen nach einem Kaiser vielfach ausgedrückt;" so ist das Letztere eben so poetisch und allgemein zu verstehen, als „die Auferstehung des Landes zu seiner alten Herrlichkeit." Zudem waren es ja auch nur gesammelte Lieder gewesen, vielleicht war der Kaiser, welcher darin vorkam, der Kaiser Friedrich Rothbart, und man wird doch die Dichter, wenn sie von dessen Erwachen und Wiederkunft singen, nicht anklagen können, sie wollten Deutschland unter einen einzigen Fürsten bringen.

So verzeihlich es ist, wenn ein peinlich Angeklagter seine Schuld vor sich und dem Richter kleiner darstellen will, als sie ist, wenn er selbst während der Untersuchung aus den unschuldigsten Umständen sich die Mitschuld Anderer zusammensetzt, so unverzeihlich ist es dagegen, wenn der Richter das Letztere benutzt und, um es benutzen zu können, hervorruft, oder wenn er aus einer Mücke einen Elephanten macht und die Dinge nicht darstellt, wie sie sind, sondern wie er sie haben will. Karl Löhning war Mitglied der deutschen Gesellschaft zu Idstein gewesen und kann hier wenigstens Nahrung für seine Ueberspanntheit gefunden haben. Aber abgesehen hiervon, denn dieß könnte ganz allein an Löhning gelegen haben, war diese eine unter den vielen deutschen Gesellschaften gänzlich entartet, und ich würde nichts dagegen haben, wenn man um dieses einen Falles willen, dem vielleicht noch andere an die Seite zu stellen sind, alle die übrigen deutschen Gesellschaften für von vornherein verwerflich erklärte. Damit begnügte sich aber das nassauische Criminal-Gericht nicht, sondern statt Verwerflichkeit setzt es Verworfenheit, und entwirft in einem recht diensteifrigen Schreiben an die nahe Centraluntersuchungscommission zu Mainz aus den Aussagen peinlich Angeklagter, wie Dombois, ein schreckliches Bild von sämmtlichen deutschen Gesellschaften, obgleich diese weder ihm, noch jenen Angeklagten bekannt waren.

Näher als von dem angeführten Schreiben des nassauischen Criminal-Gerichtes wird Weidig durch die Folgerungen berührt, welche

der Referent des Gießener Hofgerichtes aus den Aussagen eines Inquisiten zieht, der schon vor 1820 auf den verkehrtesten Wegen wandelte, des Pfarrers Flick von Petterweil. Wenn ein verständiger und gemäßigter Mann, wie der Hofgerichtsrath Schäffer, der bei der Aburtheilung die mildere Ansicht im Gerichtshofe vertrat, Weidig's Schuld vor 1820 auf Flick's Aussagen baut, so kann man dreist behaupten, daß im neunzehnten Jahrhundert in Deutschland ein politisch Angeklagter nicht leicht mehr einer Verurtheilung entgehen werde. Hr. Schäffer sagt also in seiner Relation: „Pfarrer Flick war gleich Pfarrer Weidig Mitglied einer deutschen Gesellschaft — — Nach Flick's eignen Angaben hatte diese Gesellschaft, welche ganz den Charakter eines geheimen Bundes an sich trug, verschiedene Klassen von Mitgliedern, mehr oder weniger Eingeweihte, der engern und weitern Verbindung Angehörige, sie war eine förmlich constituirte, auf deren Statuten der neu Eintretende, unter Gelobung von Stillschweigen, verpflichtet wurde" u. s. w.

Hier scheinen die verschiedenen deutschen Gesellschaften doch auch von Schäffer zu einer einzigen gemacht und das, was von derjenigen gelten mochte, woran Flick Theil nahm, auch auf die Butzbacher ausgedehnt werden zu sollen. Dieß würde um so stärkern Tadel verdienen, als es durch den Richter geschähe und nicht einmal durch Flick geschehen zu sein scheint. Als bestimmte Erklärung des letztern, der, wohlgemerkt, ein Universitätsfreund Weidig's war, wird bloß angeführt, „er habe sich an Weidig enger angeschlossen, weil dieser, wie er selbst, den lebhaftesten Antheil an den damaligen Ereignissen genommen." Hiermit kann dann allenfalls Folgendes aus der Relation in Verbindung gebracht werden, worauf, auch wenn es seine geschichtliche Richtigkeit damit hätte, doch keine rechtliche Beschuldigung gegen irgend Jemanden gegründet werden dürfte: „Die Verbindung, welcher Flick angehörte, soll zwar" (also nicht einmal das ist ausgemacht) „im Jahre 1815 aus verschiedenen Gründen aufgelöst worden sein, indessen bestand doch, wie Flick wörtlich sagt, fortwährend und bis in das Jahr 1820 eine durch das moralische Band der Grundsätze und gleichen Bestrebungen vereinigte Partei, die sich bis gegen das Jahr 1830 allmählig verlor, aber durch die damaligen Zeitverhältnisse angespornt und mit jüngerem Anwachs verstärkt, wieder aufwachte. Als Ver-

bindungsmittel blieben nach dem Jahre 1815 Empfehlungen Solcher, die gleichgesinnt, aber den Einzelnen noch nicht bekannt waren und absichtlich oder zufällig sie aufsuchten."

Aus dem Vorgebrachten könnte nun etwa ein durchaus erlaubter Umgang Flick's mit Weidig von 1820 bis 1830 gefolgert werden, und in dieser Zeit könnte auch bei Flick eine Pause in seiner revolutionären Thätigkeit eingetreten sein. Für die Zeit vor 1820 verdient Flick nicht mit Weidig zusammengestellt zu werden; denn von jenem, seiner Vergehen geständigen Manne sagt der Referent: „Wie sehr Flick es sich angelegen sein ließ, durch Wort und Schrift für die Zwecke des Bundes" (der deutschen Gesellschaft) „zu wirken, wie leidenschaftlich er alles auffaßte und verarbeitete, was ihm als ein gutes oder schlimmes Zeichen der Zeit erschien, und wie rückhaltslos er in den damaligen Ton der so sich nennenden Volksfreunde einstimmte, die Fürsten und Regierungen als Gegner des Volkswohles zu bezeichnen und Staatseinrichtungen blind zu tadeln, davon zeugen außer seinen Verbindungen mit politischer Umtriebe verdächtigen Personen seine bei den Acten befindlichen Scripturen." Und auf die Aussagen eines Mannes, auf welchen das Gesetz, daß die Aussagen eines selbst Schuldigen ungültig seien, in um so höherem Grade anwendbar ist, je schuldiger er ist, wird die Behauptung von Weidig's Schuld mit gestützt, und Flick gehört noch nicht einmal zu den unwahrhaftesten Männern, welche gegen Weidig ausgesagt haben. Was wird man aber von der Glaubwürdigkeit und Charakterstärke, ohne welche keine Wahrhaftigkeit möglich ist, eines Mannes halten können, der, wie Flick, in einem Verhöre vom 4. Juli 1835 eingestand, im Jahre 1819 14 Tage oder 3 Wochen vor Löhning's Meuchelmordsversuche bei diesem gewesen zu sein. Löhning habe sich sehr bitter über die nassauische Regierung und besonders gegen den damaligen Regierungspräsidenten Ibell zu Wiesbaden geäußert und dem Flick entdeckt, wie er mit dem Gedanken umgehe, dem Ibell das Leben zu nehmen.

Flick und Löhning waren beide Mitglieder deutscher Gesellschaften der übelsten Art gewesen. Nichtsdestoweniger gibt jener ferner an: Nicht die Politik, sondern die Botanik habe ihn zu Löhning geführt, ihr erstes Gespräch sei über Botanik gewesen, Löhning habe ihn auf

dem Wege nach Weilburg zu begleitet, und dabei hätten sie sich ausschließlich mit Botanisiren beschäftigt. Ich will um so weniger Jemanden hindern, die letztern Angaben für wahr zu halten, als sie keinen Dritten beschweren, ich bezweifle Flicks Behauptung nicht: er habe Löhning Bestürzung gezeigt und ihn abgemahnt; er habe nicht geglaubt, daß jener Gedanke bei Löhning zur That werden werde; aber ich frage Jeden, was er dazu sage, daß Flick den noch so entfernten Antheil an Löhning's That, indem er ihn von sich selbst abwälzt, einem Andern zuschiebt, ja daß er dieß thut, obwohl er selbst eingesteht, daß er sich nicht mit Bestimmtheit erinnere, ob er den Rechten nenne. Er sagt nämlich: nach Löhning's Aeußerung habe dieser den Gedanken, Ibell zu ermorden, Jemandem mitgetheilt; Flick könne nicht ganz gewiß sagen, aber es sei ihm so, als habe Löhning hierbei den Wilhelm Snell genannt, und daß er vorerst noch dessen Gutachten erwarte u. s. w.

Nachdem so die Untersuchung von 1820 keine andere Wirkung auf uns hervorgebracht hat, als daß wir gegen die nachfolgenden Untersuchungen und ihre angeblichen Ergebnisse auf unsrer Hut sein werden, nehmen wir das Leben Weidig's da wieder auf, wo es durch die erste Untersuchung unterbrochen wurde. Mehreres flochten wir bereits in die Untersuchung ein, welcher wir diese unterwarfen. Wie entfernt Weidig bis zum Jahre 1830 von einem geheimen Treiben in der Weise des Pfarrers Flick war, geht aus den angegebenen Thatsachen hervor. Auch die abgeschmackten Angebereien, welche der Anklage zu Grunde lagen, bestätigen dieß, denn sie sind nichts als wahrheitswidrige Auslegungen dessen, was Weidig ganz öffentlich trieb. Es wurde ihm vorgeworfen, er habe das Militär Fürstenknechte und Söldner genannt und Schriften in Umlauf gesetzt, worin dergleichen gestanden; wir wissen aber, was für Schriften er in Umlauf setzte, und erkennen daraus die Unwahrheit jenes Vorwurfes. Ebenso kommt unter dem, was der Stadtschreiber Hisserich als Aussagen „mehrerer sehr glaubhafter Zeugen" aus dem Jahre 1814, d. h. als Geklatsch einiger Böswilligen berichtet, Folgendes vor: „Anfangs hätten sie die deutsche Gesellschaft für einen Verein zur geselligen Unterhaltung angesehen, später aber wahrgenommen, daß sie politische Zwecke verfolge, und daß namentlich dadurch viele sonst auf

einen ruhigen Betrieb ihres Gewerbes bedacht gewesene Bürger Butzbach's zum Tadel und zu Widersprüchen gegen öffentliche Einrichtungen hingerissen worden seien." Wie ruhig dieser Tadel gewesen sein müsse, geht daraus hervor, daß er nur öffentliche Einrichtungen, nicht öffentliche Personen, nicht einmal die Person des Stadtschreibers Hisserich betraf, solche Widersprüche gegen öffentliche Einrichtungen unterliegen aber zu keiner Zeit einem Tadel, und man müßte wahrlich Deutschland aus der Reihe vernünftiger Staaten streichen, wenn Widerspruch der Art nicht einmal 1814 und 1815 zum Vorscheine gekommen wäre. Die von Weidig gestiftete Butzbacher deutsche Gesellschaft erscheint aber als die allergemäßigtste Verwirklichung des Arndt'schen Vorschlages, denn selbst die Gegner Weidig's, der also Niemanden ausgeschlossen haben kann, nahmen Theil daran; selbst sie mußten dieselbe für einen Verein zu geselliger Unterhaltung erklären, aus welchem sie bloß austraten, weil ihnen die Neigung oder Fähigkeit fehlte, an der Art Unterhaltung theilzunehmen oder auf die Dauer Geschmack zu finden, welche, wie sie von Anfang an gewußt hatten, Zweck der deutschen Gesellschaft war.

Hisserich fährt in dem, was „mehrere sehr glaubhafte Zeugen" (als solche bezeichnet sie nämlich Hr. Nöllner) damals, d. h. 1814, ausgesagt hätten, fort: „Weidig habe in öffentlichen Kanzelpredigten Reden politischen Inhalts eingeflochten, z. B. ausgeführt, daß durch den Druck der Willkür die deutsche Nation verarmt sei." Predigten politischen Inhaltes wurden damals auf allen Kanzeln gehalten, und sollte Weidig, welcher als sehr beschäftigter Lehrer wahrscheinlich nur sehr ausnahmsweise predigte, in einer Predigt etwas über den Druck der Willkür gesagt haben, durch welche die deutsche Nation verarmt sei, so kann ein Mann, dessen Herz über die Vertreibung der Franzosen in einem Jubel war, im Jahre 1814 unter dem Drucke der Willkür nur die französische Willkürherrschaft verstanden haben. Da nun Welcker in seiner Vernehmung vom 8. April 1820 als Zweck der deutschen Gesellschaften auch die Bekämpfung der Anhänglichkeit an die Franzosen hervorhebt und dazu bemerkt, daß diese Anhänglichkeit damals von vielen hessischen und nassauischen Beamten laut geäußert sei, so wird klar, warum solche Beamte Weidig's patriotische Predigt mißfällig aufnahmen und wie man dieselbe viele

Jahre später, nachdem das Andenken an die Franzosen in den Hintergrund getreten war, umdeuten und zu einer Denunciation bei einer deutschen Regierung benutzen konnte.

Wenn Weidig dasjenige, was er auf der Kanzel gesagt hatte und was in der deutschen Gesellschaft im Beisein von Männern entgegengesetzter Ansicht besprochen wurde, auch auf die Schule übertragen haben sollte, so könnte man das immerhin tadeln, aber es würde auch hieraus folgen, wie offen und öffentlich er seine Politik getrieben hätte. Der „andere sehr glaubhafte Zeuge" des Hrn. Nöllner vom 2. Dec. 1819 denunciirte: „Auch Weidig's Zöglinge hätten von Fürstenknechten u. dgl. gesprochen;" er giebt sogar und wie es scheint nur nach Erzählungen Dritter an: „Auch einige Schüler wurden vernommen," (von wem?) „sie behaupteten, sie gehörten zu den Schwarzen, die demokratische Verfassung sei ihnen von Weidig als die beste geschildert worden." Hr. Nöllner weiß von den Ergebnissen der Untersuchung von 1820 nichts mitzutheilen, als die ihr zum Grunde liegenden Angebereien; wie dieselbe aber geführt sei, geht daraus hervor, daß auch der Criminalrichter Danz Weidig's Schüler vernahm. Hr. Nöllner tadelt dieß und sagt auch: „es kam nichts Sträfliches durch diese Vernehmungen zu Tage, einige erklärten": (so wird man ihnen also gesagt haben) „Weidig sei bei den „„Schwarzen;"" andere: er habe das Großherzogthum Hessen als den „„„besten Staat"" dargestellt." Die letztere Aussage der Schüler muß aber für wahr gelten und würde also beweisen, daß Weidig ihnen Liebe zu einer Heimath eingeflößt hätte, an welcher er selbst mit solcher Vorliebe hing. Das Schlimmste, was zugegeben werden kann und was Hr. Nöllner als nicht schlimm genug nicht mittheilt, wird in den Reliquien zugestanden, wo gesagt wird: „Es hatte sich herausgestellt, daß er im geographischen Unterrichte, einem Hauptgegenstande der Anklage, die Verfassungen nach ihrem factischen Bestande, ohne Lob und Tadel, dargestellt, in Bezug auf das Großherzogthum Hessen aber gesagt hatte, es könne eine gleich gute Repräsentativ-Verfassung, als Baiern, Würtemberg und Baden bereits besäßen, mit Zuversicht erwarten, da der Großherzog zu den wohlwollendsten Regenten gehöre." Will Jemand tadeln, daß Weidig auch nur so viel Politik in der Schule vortrug, so habe ich nichts dagegen, nur bedenke er,

daß die Deutschen für die Politik noch so wenig Ort und Stunde recht zu wählen verstehen, und daß sich die Schulmeister in Süddeutschland, weil die Liberalen ihnen Gehaltszulage versprechen, größtentheils zu diesen halten, daß sie also ihren Liberalismus da, wo sie die allein Gescheuten sind, auch hören lassen werden. Kam es doch erst ganz vor Kurzem in einer großen süddeutschen Stadt vor, daß ein Lehrer ein Kind in der Schule auf den untersten Platz setzte, als es auf seine Frage, wen es lieber leiden möge, die Russen oder die Polen, sich für die ersten entschied; zu seinen Gespielen gehörten nämlich auch die Kinder einer liebenswürdigen russischen Familie.

Ich theilte oben mit, was über Weidig's außerordentliche Thätigkeit in seinem Berufe ihm von seinen Vorgesetzten nachgerühmt wird. Die so lange vor der Nöllner'schen Darlegung erschienenen Reliquien sagen ganz dasselbe und gewinnen dadurch an Glaubwürdigkeit: Unter Weidig's und andrer Lehrer Wirken hätten die Schulen von Butzbach eine Stufe der Ausbildung erreicht, welche schwerlich irgendwo im Lande übertroffen sei — — Dabei habe Weidig auf die uneigennützigste Weise seinen Privatunterricht allgemein nützlich zu machen und zugleich für Gesang und mit Hülfe seiner Gattin für Bildung der weiblichen Jugend zu wirken gesucht, auch die confirmirte Jugend zum fortgesetzten freien Unterrichte eingeladen. Die Reliquien schließen diese und andere Mittheilungen über Weidig's Wirken und Leben vor 1830 mit den Worten: „Weidig war ganz auf dieses stille, aber unermüdlichste Wirken beschränkt, getrennt vom öffentlichen Treiben," und dieß scheint mir zugleich die Antwort auf meine frühere Frage zu sein, ob ein Mann von einer so großen, so bestimmten Thätigkeit Zeit und Lust zu geheimen verbrecherischen Umtrieben gehabt haben könne.

Aber nicht nur diese seltene Thätigkeit in seinem Berufe, nicht nur die gediegene wissenschaftliche Bildung, welcher Weidig von jeher nachging, sondern auch seine sittliche Denk- und Lebensweise müssen uns mit großem Mißtrauen gegen die Beschuldigungen erfüllen, welche ihn als den entartetsten und abgefeimtesten Verbrecher darstellen. Aus seiner Jugend wird in den Reliquien erzählt: Weidig's Gemüth habe von frühester Kindheit an die Wünsche seiner Mutter, die sich der häuslichen Erziehung ihrer fünf Kinder mit der größten Liebe und

Hingebung unterzogen, als heiliges Gesetz ansehen gelernt und ihr mit einer Zärtlichkeit vergolten, die kein Kind übertreffen könne. Was die Reliquien hieran knüpfen, darf nach Weidig's ganzem nachfolgenden Leben nicht in Zweifel gezogen werden: Diese Liebe und Hingebung, welche ihm das Beispiel seiner Mutter eingeflößt, habe er in solchem Maße auch auf Andere übertragen, daß er stets nur daran gedacht, wie er irgend dienen könne und daß er sich hierin nie genug gethan. Auch über seine Universitätszeit, welche von fleißiger Arbeit und von, wie behauptet zu werden pflegt, charakterbildender Theilnahme an thöricht ernstem Studententreiben ausgefüllt war, berichten die Reliquien: sein Tagebuch zeuge von dem seltensten moralischen Ernste. Er richte sich streng, schwöre Schwächen ab, bete mit kindlicher Inbrunst, daß Gott ihn heiligen und stärken wolle, uud glaube sich bei der völligsten Hingebung für Andere, immer noch nicht genug von Selbstsucht frei. Ganz fremd sei ihm Renommisterei und Uebermuth; innig und treu sei seine Freundschaft, edel sein Urtheil und Betragen gegen Widersacher, höchst mäßig seine Lebensweise, mannhaft und zart sein Auftreten unter allen Verhältnissen gewesen. Sein unausgesetztes Streben sei dahin gegangen: im Zusammenwirken mit gleichgesinnten Freunden die Rohheit, Gemeinheit und Trinksucht von der Universität zu entfernen und Sinn für Wissenschaft und Vaterlandsliebe zu befestigen. Nach seiner Universitätszeit habe er bescheiden den durch Kenntnisse und Fähigkeiten begründeten Ansprüchen auf die Laufbahn eines Gelehrten entsagt und das Conrectorat an der lateinischen Schule zu Butzbach bekleidet. Seine Freunde hätten zwar diese Wahl nie gebilligt, ihn aber um so höher schätzen müssen, daß er sein ganzes Glück darin gefunden, in der elterlichen Familie leben und für die Bildung der Jugend in seiner Vaterstadt wirken zu können. Und wie im ganzen Lande kein zweites Beispiel einer so segensreichen Lehrerthätigkeit anzutreffen gewesen sei, so habe Weidig auch in der sich nie verleugnenden Liebe unübertroffen dagestanden, womit er Jung und Alt zu gewinnen und das unerschütterlichste Vertrauen der Stadt an sich zu ketten gewußt.

Ein solches Bild, dessen Wahrheit Niemand, selbst Hr. Nöllner nicht, bestreitet und an welchem außer mir auch nicht einmal Jemand Zweifel ausgesprochen hat, macht vollends alles zur Unmöglichkeit,

was ihm auf's Neue und obendrein ohne allen rechtlichen Grund in Bezug auf die Untersuchung von 1820 vorgeworfen wird. Es ist nicht denkbar, daß Jemand auf der einen Seite frech und bubenhaft, auf der andern verständig und besonnen gehandelt hätte, denn ohne diese beiden Eigenschaften würde Weidig nicht mit solchem Erfolge gewirkt haben. Auch Leun berichtete über die Zeit vor 1819: Weidig sei Freund der Tugend, heftiger Feind aller Laster und darum in Butzbach sehr geachtet und geliebt. Er erwarb sich also die allgemeine Achtung, weil er sie verdiente, und wurde geliebt, weil er liebte. Und diese Liebe bethätigte er nicht etwa bloß vor 1820, sondern auch vor 1830. In den Reliquien wird von der Zeit vor wie nach 1830 gesagt: Er habe aus den eignen höchst beschränkten Mitteln auch für milde Zwecke so viel gethan, daß nur die allergrößte Bedürfnißlosigkeit und Einschränkung dieses Ehepaars solche Leistungen möglich gemacht habe. Und selbst diese Aufopferung, um fremde Noth zu stillen, sei gewissen Leuten verdächtig und ein Gegenstand ihrer Nachforschungen geworden, welche aber in den Gemeinden (Butzbach und Obergleen) ihre Beantwortung in dem allgemeinen Zeugniß gefunden hätte, daß diese Familie nur dann erst ein eignes Bedürfniß anerkenne, wenn sie um sich keine Noth sehe, und dann nur Freude empfinde, wenn die Thräne des Elends gestillt sei.

Diese Verdächtigung seiner menschenfreundlichen Gesinnung trat auch erst dann ein, als Weidig politischer Verbrechen verdächtig geworden war; daß man da jene Nachforschungen anstellte, finde ich ganz natürlich, aber eben so natürlich wäre es gewesen, vorsichtig in der Annahme seiner Schuld zu werden, als jene Nachforschungen nichts für ihn Nachtheiliges ergaben. Hr. Nöllner theilt zwei amtliche Berichte über Weidig's Verhalten zu Obergleen mit, wohin er 1834 wider seinen Willen als Prediger versetzt war. Obergleen liegt nahe an der kurhessischen Gränze und gehört zum Kreise Alsfeld. Am 7. September hatte er diese Stelle angetreten, und der Kreisrath zu Alsfeld, der Superintendent und Decan kommen in ihren amtlichen Berichten noch zu Ende desselben Jahres darin überein: Weidig habe sich während der kurzen Zeit seiner Amtsführung in Obergleen theils durch seine Predigtweise, theils durch sein herablassendes Betragen und seine Dienstfertigkeit nicht nur in seiner Gemeinde, sondern auch in

der umliegenden Gegend bei dem Volke außerordentlichen Beifall erworben. Mit der größten Bereitwilligkeit habe er bei den bestehenden Vacanzen in den umliegenden Orten gepredigt, er versammle die confirmirte Jugend in seinem Hause, um sie im Gesange zu üben, er verfahre bei Eintreibung seiner Besoldungstheile mit der größten Uneigennützigkeit, erlasse Unvermögenden oft die Zahlung, verweigere die Annahme der Beichtkreuzer sowohl in seiner, als in andern Pfarreien, habe Armen die Arzneien bezahlt und sogar von der Kanzel bekannt gemacht, wie er seine Pfarrkinder dem Wucher der Juden zu entreißen denke.

Diese Zeugnisse werden dadurch um so triftiger, daß diejenigen, welche sie ausstellen, nicht zu Berichten für, sondern gegen Weidig aufgefordert waren. Der Superintendent, dessen Bericht an das Oberconsistorium der Decan bestätigte, ist wenigstens so gewissenhaft zu sagen: „Ob diesem Verfahren tadelnswerthe Absichten zu Grunde lägen und ob Weidig dadurch nur Volksgunst und Einfluß auf's Volk zu gewinnen trachte, habe auf vertrauliche Erkundigung nicht ermittelt werden können;" der Kreisrath dagegen, besser eingeübt auf die neumodische Juristerei, welche verdächtigt, um Verdacht zu gewinnen und auf Verdacht Anzeige und auf Anzeige Verurtheilung zu gründen, leitet Weidig's Benehmen frischweg aus dem Bestreben ab, sich auf alle Weise Popularität zu verschaffen. Nur Schade, daß der Kirchenrath Leun schon 1819 berichtete: „Weidig habe sich durch sein liebevolles Benehmen die Liebe der Kinder und Eltern in hohem Grade erworben," und daß er dieß damals doch nicht zu den Zwecken gethan haben kann, welche er erst nach 1833 so eifrig verfolgt haben soll. Also geht aus den Zeugnissen, welche gegen ihn gegeben oder gefordert wurden, ganz dasselbe hervor, wie aus den früheren Zeugnissen. Was den nirgends und von Niemanden als mir *) bestimmt ausgesprochenen Verdacht betrifft, daß er seine Wohlthätigkeit mit fremden Mitteln ausgeübt, das würde heißen, eine revolutionäre Kasse veruntreut habe, so widerspricht diesem, daß er sie immer ausgeübt hatte, zu Butzbach wie zu Obergleen, so wie er hier sein Pfarramt

*) In der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 17. Julius 1844.

mit demselben Eifer verwaltet hatte, wie dort sein Schulamt. Auch Georgi nennt ihn in einem Berichte vom 30. August 1835 „wohlthätig ohne Maß, theilnehmend bis zur Aufopferung“ sagt aber zugleich, daß er „cynisch einfach und nüchtern im häuslichen und äußeren Leben“ sei, was nichts heißt, als daß er sich desto mehr entzog, je mehr er andern gab. Er trank z. B. selbst nie Wein, während er ihn Andern vorsetzte. Daß Wohlwollen und Menschenliebe der Beweggrund zu seiner Mildthätigkeit waren, daß Mäßigkeit ihm dazu die Mittel gab, wird in den Reliquien noch besonders hervorgehoben. Ein hervorstechender Zug in dem Wesen des Verblichenen, wird hier gesagt, war ein seltner Grad von Mäßigkeit und Genügsamkeit in den äußern Gütern. Mehr als das wirklich Nothwendige wollte er nie für sich, und er sah alles, was darüber hinausging, gleichsam nicht als sein Eigenthum an, sondern verwendete es zur Freude Anderer oder zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken. Jede mögliche Vereinfachung seiner äußeren Bedürfnisse erfreute ihn, und womit die meisten Menschen sich so gern umgeben, der Glanz im Aeußern, ließ ihn nicht nur völlig gleichgültig, sondern schien ihn sogar zu drücken. An Liebe und Vertrauen möchte ich reich werden, sprach er, wenn von Wünschen die Rede war, und nur in der letzten Zeit wünschte er sich manchmal Reichthum, um unbeschränkter die Noth der Armuth lindern zu können.“

Es ist nicht möglich, daß ein solcher Mann, der mehr als 20 Jahr mit der unverdrossensten Ausdauer seinem Amte oblag und darin mehr wirkte, als auch gute Menschen zu wirken pflegen, und als Menschen erwarten und fordern; es ist unmöglich, wiederhole ich, daß dieser Mann, der zugleich ein frommer, gläubiger Christ war, auf nichts als geheime Umtriebe und Beschickungen, auf nichts, als Verhöhnung und Täuschung der Behörden, auf nichts als auf Umwälzung bedacht gewesen sei, unmöglich, daß er den Meineid gelehrt, zu Meineid verleitet habe, ohne auch nur vor sich selbst zu erröthen, ohne auch nur zu zweifeln, ob er recht thue, ohne auch nur einen Augenblick die Freudigkeit des Wirkens zu verlieren.

So tief konnte ein solcher Mann nicht fallen, aber fehlen konnte er, denn er war Mensch, und es ist nicht schwer zu erklären, wie die revolutionäre Partei ihn mißbrauchen, die Partei des Bestehenden

in ihm den Anführer der erstern erblicken konnte. Zuerst muß in dieser Beziehung erinnert werden, daß Weidig von jeher die regste Theilnahme an den öffentlichen Zuständen wie seines Heimathlandes, so Deutschland's und Europa's an den Tag legte und allgemein für einen entschiedenen Liberalen gelten konnte. Zu demjenigen, was in dieser Hinsicht bereits über ihn vorgekommen ist, fügen wir das Fernere hinzu. Ehe sein Verstand ausgebildet war, bemächtigte sich seine Phantasie der Politik und hinderte jenen in dieser Beziehung jemals zur völligsten Reife zu kommen. Die Reliquien sagen: Schon als Knabe habe er das Leben als eine ernste Laufbahn der Tugend und Tüchtigkeit angesehen, auf welcher die eignen Leistungen ihm allzu gering geschienen, und bei der damaligen Unterdrückung des Vaterlandes habe sein Geist vorzugsweise die politische Richtung genommen, so daß sein Herz geblutet bei dem Anblicke der Erniedrigung Deutschlands durch fremde Uebermacht und eigne Spaltung. Dann sei ihm in den Denkmalen der alten Literatur ein neues Leben aufgegangen, hier habe er die Räthsel des eignen Sehnens in erhabenen Musterbildern, in verwirklichten Idealen von Volksgröße und Freiheit gelöst gefunden. So sei die Richtung seines Wesens unabänderlich bestimmt worden und schon in seiner Jugend habe er alles in Verbindung mit dem öffentlichen Leben gebracht. Während er sogleich nach vollendeten academischen Studien so segensreich in seiner Vaterstadt gewirkt, habe der Kampf im Osten seine Hoffnungen für Deutschland entzündet, mit der ganzen Entschiedenheit seines Herzens habe er die Leipziger Völkerschlacht begrüßt und Antheil an den Bewegungen der Zeit, nur nicht an den geheimen Verbindungen genommen, welche damals von oben begünstigt worden.

Dies stimmt sowohl zu dem ihm nachgerühmten Verdienste um die Ertheilung der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, als es bestätigt wird von der nichts Geheimes an sich tragenden Art und Weise, in der die Butzbacher deutsche Gesellschaft begründet und gehalten wurde.

An die Untersuchung von 1820 knüpfte sich folgender Umstand, den die Reliquien mittheilen und der wichtig genug ist, um hier nicht übergangen zu werden. Es sei nämlich (wie jetzt von Nöllner) in der Frankfurter Oberpostamtszeitung und in einer andern nichthessischen

amtlichen Zeitung als Ergebniß jener Untersuchung dargestellt worden, was entweder gar nicht Gegenstand derselben gewesen oder durch sie widerlegt sei; und da jene Blätter ihm die Aufnahme einer kurzen und klaren Gegenbemerkung verweigert hätten, und er es wehrlos habe geschehen lassen müssen, daß sein Name und Wirken vor ganz Deutschland verdächtigt worden, so sei unverkennbar eine Bitterkeit bei ihm darüber zurückgeblieben, daß der Zustand der Presse so rechtlos und der Einzelne solchen Blättern gegenüber so hülflos sei.

Außer demjenigen, was oben bereits über Weidig's öffentliche politische Thätigkeit angeführt wurde, heben die Reliquien auch Folgendes hervor, was schon darum Glauben verdient, weil Hr. Nöllner es nicht erwähnt. Als im Herbste 1830 ein Pöbelhaufen Oberhessen durchzog und an mehreren Orten Gewaltthätigkeiten gegen die Beamten und deren Eigenthum verübt hatte, ehe ein Truppenkorps zum Schutze der Bevölkerung herbeikommen konnte, rüstete sich die Butzbacher Bürgerschaft unter der Mitwirkung Weidig's zu seinem Empfange. Aber die Bewohner der Dörfer Södel und Wölfersheim trieben denselben schon früher auseinander. Durch ein unglückliches Mißverständniß geschah es, daß beim Einzuge der jetzt anlangenden Soldaten in jene Dörfer mehrere Einwohner getödtet und verwundet wurden. Für deren Familien veranstaltete nun Weidig mit rastlosem Eifer reich ausfallende Sammlungen, gab auch ein „Deutsches Gesangbuch" zum Besten derselben heraus, und wie sehr dieß alles in der Ordnung war, geht daraus hervor, daß die Regierung später selbst der unglücklichen Familien sich annahm. Dieß weist nicht darauf hin, daß Weidig schon 1833 habe geneigt sein können, Aufruhr und Pöbelherrschaft zu wünschen und zu befördern. Nahm er sich ferner $18^{31}/_{32}$ der flüchtigen Polen mit außerordentlichem Eifer an, so hatte er ein Jahrzehent früher nicht minder für die Griechen mitgewirkt. War seine Theilnahme an den politischen Zuständen Europa's, Deutschland's und seiner Heimath seit 1830 so groß, wie die Reliquien sagen, las, arbeitete er für mehrere Zeitschriften, und bemühte er sich namentlich für die landständischen Wahlen des Großherzogthums, so bewiesen doch, wie ferner bemerkt wird, seine mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, daß seine Wünsche und Schritte gesetzlich waren und daß er nur in gesetzlicher Weise Fortschritte ansprach, und es darf,

um sich von seiner Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten keine unrichtige Vorstellung zu machen, auch nie vergessen werden, daß er sich in der Erfüllung seiner Berufspflichten erwiesener- und unbestrittenermaßen stets gleich blieb.

In allem bisher Vorgebrachten sind die Züge desjenigen Bildes von Weidig enthalten, welches Freund und Feind von ihm entwerfen.

Ein solcher Mann konnte gewiß zu Fehlern und Unvorsichtigkeiten hingerissen werden, aber alle Wahrscheinlichkeit ist dagegen, daß er zu dem gemeinen Verbrecher herabgesunken sei, als welchen ihn noch jetzt Hr. Nöllner brandmarken will. Es mag behauptet werden, er habe einen Theil seiner sonst segensreichen Wirksamkeit dadurch wieder zu Schanden gemacht, daß er die Politik, wie es damals die ultraliberalen Zeitungen verlangten, auf die Schule übertrug und seine Schüler in eine politische Ueberspanntheit versetzte, welche einige von ihnen in so früher Jugend und so aufgeregter Zeit zur Beute listiger Verführer machen mußte, aber es ist nicht glaublich, daß Weidig selbst der Verführer gewesen sei. Ein so sittlich-reiner, ein so orthodox-frommer Mann wie Weidig wäre mindestens nicht ohne Kampf zu der schrecklichen Ueberzeugung gekommen, daß Meineid in politischen Prozessen erlaubt sei, und wenn nicht Gewissensbisse, so würden wenigstens Zweifel, ob ein solcher Grundsatz recht sei, in seinem Thun und Reden zu entdecken sein. Davon findet sich aber während seiner Haft so wenig eine Spur, als er vor derselben das Geringste von der Verstellung zeigt, in der man ihn zum Meister macht. Er, der während der Untersuchung hartnäckig geleugnet, keine Täuschung unversucht gelassen haben soll, um der verdienten Strafe zu entgehen, zeigt vor seiner Haft auch nicht einmal die gewöhnlichste Vorsicht, um dem Verdachte zu entgehen, sondern ändert so wenig seine politische Farbe, als seinen Berufseifer. In einem Gedichte von 1829, welches als solches ganz werthlos ist, sagt er: Die Herrlichkeit deutscher Lande zeige Gottes Macht und Gütigkeit gegen sie. Gottes Allmacht, sagt er, lehre ihn demüthig sein, Gottes Güte flöße ihm Vertrauen ein und lasse ihn von dem Höchsten erflehen, was Deutschland Noth thue. Er bittet also, Gott wolle Deutschland in dem Strahle frommer Andacht ewig blühen, seinen Segen es umwehen, es seinen Tempel und, wie er so ehrlich wie prosaisch schließt,

es so froh und frei sein lassen, wie den Feldberg. Wie er in der Gedächtnißfeier des vorigen Großherzogs gute Fürsten segnet, so erwartet er in dem Gedichte „Hessengruß" aus demselben Jahre (1830) von Hessen auch nur, daß es ein grüner Zweig an der deutschen Eiche sein, schlicht und recht die alte Freiheit der Katten, aber gemildert durch den Glauben, welchen ihnen Winfried gebracht, aber aufgeklärt durch die Wissenschaft, welche Philipp genährt, wahren möge. Auch in dem männlichen, einfach-schönen Gedicht „Vaterlandsliebe" aus dem Jahre 1831 spricht sich diese ganz in dem allgemeinen Geiste unsrer Zeit aus, und in einem andern Gedichte aus demselben Jahre läßt er „Philipp den Großmüthigen an das Land Hessen" sagen: „Das freie Wort heisch' ich für freien Glauben, Das freie Wort für Volksthum und Gesetz! Das soll Gewalt und Trug mir nimmer rauben."

Ein solcher Mann kann nicht in der Weise, wie er beschuldigt wird, wenig Jahre später Lug und Trug geübt haben, um das freie Wort durch ein geheimes entbehrlich zu machen. Wäre Weidig so tief in die gefährlichsten Umtriebe verstrickt worden, als man uns glauben machen will, so hätte er nicht, wie die Reliquien erzählen, wenig Tage vor seiner letzten Verhaftung aus der Schule in Obergleen, wo er fast jeden Morgen Unterricht gab, sehr bewegt zurückkommen und sagen können: Ich habe noch einmal recht von Herzen mit den Kindern gesungen: O Gedanke voll von Trost und Licht: Erd' und Himmel wanke, Gott verläßt mich nicht; hätte ihn eine schwere Schuld belastet, er würde sich, als er vom Wahnsinn befallen war, verrathen haben, er hätte, da Heuchelei ihm fremd, während der ersten Zeit seiner Haft, als sein Geist noch frei war, nicht denken und sprechen können, wie er es in Briefen an seine Gattin und in Gedichten thut. Aus jenen theilen die Reliquien u. a. mit: „Ich versichere Dich, so gewiß ich jedesmal bei Deinem Wiedersehen die größte Freude empfunden, so gewiß ich zu Gott mit gutem Gewissen emporblicke, so gewiß ich das heilige Abendmahl würdig glaube verwaltet zu haben, so gewiß mir die Liebe guter Menschen ein theurer Besitz stets gewesen ist: ich bin jetzt so ruhig, wie zuvor" u. s. w. „Verbanne alle trüben Gedanken um mich und erhalte Dich und Deine Kraft unsern Kindern und mir, der ich nur Deinethalben besorgt bin,

der ich eigne Gefahr ja nie geachtet und zumal eine so geringe Gefahr, als diese Untersuchung mit sich führt — — Du weißt: Recht und Vaterland habe ich stets geliebt, Gott habe ich vertraut und er nimmt seinen Geist und seine Kraft nicht von mir, davon zeugt mir mein Herz und davon zeugen äußerlich meine Lieder, meine Briefe, meine Reden, meine ganze Haltung." Ebenso spricht aus allen seinen Gedichten, im Gefängniß geschrieben, welche in den Reliquien mitgetheilt sind, Sorge für seine Gattin, ein ruhiges Bewußtsein und Liebe zur Freiheit ohne Bitterkeit. Einmal blickt der goldne Sonnenstrahl freundlich durch die Gitter seines Gefängnisses und thut ihm Liebe und Freiheit kund. Er möchte durch ihn einen Blick von seiner sich einsam um ihn härmenden Gattin empfangen und ihr seinen Gruß entbieten und schließt damit: daß der immer frei sei, der vom Wahne sich befreit, zum Glauben, der in Christus siegte, sich gerettet habe. Ein andermal sagt er, daß er durch die Wahl, zu der er sich in seiner Jugend entschieden habe, jetzt im Kerker noch frei sei. Gewählt habe er aber: daß treue Freunde, die Achtung guter Menschen ihm zu Theil werden, daß das Recht allgemein und auch seines Lebens Richter sein möge. Nicht Gunst und Ehre vor Menschen, sondern Gottes Gnade habe er sich als sein Theil, Vaterlandsheil als sein Heil gewünscht. In einem andern Gedichte begrüßt er seine Heimath, er sagt, hier sei: Gold das Haar und gold die Treue, Wie in alter goldner Zeit, und schließt mit folgender Strophe: Hessens Höh'n, Hessens Höh'n, Bald werd' ich euch wiederseh'n, Froh und bald! Dann sprossen neue Blüthen aus der alten Treue; Sei gegrüßt mein Heimathland!" Ein anderes Gedicht an seine Gattin schließt mit den Worten: Wer im Vergänglichen sein Heil umfaßt, der wird untergehen. Laß uns zum heiteren Lichte emporschau'n! Dann veranlaßt ihn das flüchtige Wiedersehen einer ehemaligen Butzbacher Schülerin zu einem Gedichte, worin er die Hoffnung ausspricht: daß der Freiheit süßer Ruf ihn bald aus des Kerkers Enge in den Kreis der Geliebten zurückführen, und daß aus den Schmerzen der Trennung Blumen süßer Freude sprießen möchten. Alle diese Gedichte sind aus den beiden ersten Monaten seiner Gefangenschaft, April und Mai 1835. In einem Gedichte vom 9. Juni 1835 an seine Gattin tröstet er diese: Sie möge nicht bangen, in Gottes Hut stehe, wer da lebe, ob er frei lebe, ob

gefangen, und wer sich in Gottes Hut wisse, wer das Recht mehr liebe, als irdisches Gut, dürfe im Leid nicht verzagen. Das letzte Gedicht vom 21. August 1835 ist ein Lobbild auf Gott, welches vielleicht als Gedicht das beste von allen ist. Preis' ihn, redet er sein Herz an, am heitern Tag und in der trüben Zeit, In Lust, Leid, Ehr' und Schmach, Preis' ihn in Ewigkeit. Wie erhaben Gott auch throne, so blicke er doch gnadenreich auf Niedriges herab. Er schließt mit folgender Strophe: In Deinem Reiche gilt, O Gott, nur Glaub' und Liebe, Du schirmst Gefangene mild Im Kerker, eng und trübe, Du führst sie froh und frei Zu Weib und Kind und Heerd, Wann sie des Glaubens Treu, Der Liebe Kraft bewährt!"

Ich wiederhole die Frage, ob auf solche Worte eines Mannes gar kein Gewicht gelegt werden solle, für dessen sittlichen Werth bis dahin sein Leben und so wichtige Zeugnisse sprachen, ob so ein Mann reden konnte, der sich einer schweren Schuld bewußt war; und ich frage weiter, ob es nicht unverantwortlich ist, daß Jemand, der Recht und Moral verhöhnend, Mitschuldige zu classischen, gültigen Zeugen gegen Weidig erhebt, von allem, was für diesen Unglücklichen spricht, was die Reliquien über ihn und von ihm mittheilen, gänzlich absieht und dieser nicht einmal Erwähnung thut?

Für das größte Unrecht Weidig's halte ich seinen Umgang mit Revolutionären; für dieses Unrecht hat er schrecklich gebüßt. Dieses Unrecht hat ihn zum Mitwisser verbrecherischer Plane gemacht und die Folge gehabt, daß ihm später alles, was er gewußt und nicht gewußt hat, als seine That untergeschoben ist. Es scheint einige Aehnlichkeit zwischen Weidig und dem Frankfurter Arzte Karl Bunsen stattzufinden. Dieser wird als ein Mann von großer Rechtlichkeit und seltener werkthätiger Uneigennützigkeit geschildert. Er war wie Weidig liberal, und da in Frankfurt wie in Hessen damals das erbärmlichste demagogische Treiben herrschte, so war es bei seiner großen Gutmüthigkeit und bei dem Vertrauen, welches Jedermann in ihn setzte, nur zu leicht, daß er von revolutionären Freunden und Verwandten in strafbare und thörichte Umtriebe gezogen wurde. Daß ein solcher Mann am Mehrsten fehlte, weil er verkehrt dachte, ist keine Frage, wenn er aber darauf schuldiger erscheint, als er ist, so ist auch der Richter zu entschuldigen, der eine größere Schuld an den

Tag bringen will, als da ist. Solche Männer haben mit dem Unrechte gespielt und wie Schuldige gebüßt, weil sie sich einer Leichtfertigkeit schuldig machten, vor der gerade sie ihr größerer Werth hätte bewahren sollen. Bunsen bestand eine vierjährige strenge Haft und starb bald nach seiner Freilassung an einem rheumatischen Uebel, welches er sich im Gefängnisse zugezogen hatte.

Die größte Entschuldigung für Weidig, vielleicht auch für Bunsen, liegt in ihrer geringen Menschenkenntniß, die man immer bei Enthusiasten und solchen Männern antreffen wird, welche ihr Leben in unmittelbarer praktischer Thätigkeit der Begründung von Menschenwohl widmen und opfern. Eines gewissen edeln Enthusiasmus, welchen ihnen schon die Natur verliehen hat, können sie auch gar nicht entbehren, Menschenkenntniß würde diesen Enthusiasmus zerstören und ihnen eine Thätigkeit unmöglich machen, die auf dem blinden Vertrauen in den Erfolg beruht und ihren Saamen auf jeden Boden streut, weil sie jeden Boden für gut hält. Aus diesem Grunde bin ich überzeugt, daß Männer wie Pestalozzi und auch Rousseau mit Menschenkenntniß gar nicht möglich gewesen wären und daß z. B. ein christlicher Seelsorger, wie er sein soll, die Menschen nicht kennen darf. Primrose predigt den Spitzbuben im Gefängniß mit derselben Zuversicht und vielleicht auch mit demselben Erfolge, womit er ehrlichen Leuten gepredigt hatte. Es versteht sich, daß hier nur von einer Menschenkenntniß im Einzelnen die Rede ist, denn von dem Menschen im Allgemeinen, der eben der Gegenstand ihrer Wirksamkeit ist, haben Männer wie die bezeichneten gerade die tiefste Kenntniß, fällen über ihn die treffendsten Urtheile. Für Weidig folgt hieraus noch eine Betrachtung von besonderer Wichtigkeit. Er war liberal, er suchte bei der großen Uebereinstimmung zwischen seinem Thun und Denken der liberalen Ansicht in dem ganzen Kreise seines Wirkens alleinigen Beifall zu verschaffen, bei der Einförmigkeit und Unterordnung seiner Umgebung mußte ihm dieses gelingen, seine Einseitigkeit wurde dadurch entschieden, und er übertrug die Güte, welche er der liberalen Sache beilegte, auf die Liberalen selbst und ohne Unterschied, diesen schenkte er oft blind seine Liebe und sein Vertrauen, so wie er die Anhänger der entgegengesetzten Seite aus demselben Grunde haßte oder ihnen mißtraute, denn er hielt die Sache derselben für eben so schlecht,

als er sich einbildete, daß die Sache der Liberalen gut und lobenswerth sei. So erklärt sich der Mißbrauch, welchen die revolutionäre Partei mit ihm trieb, so der Verdacht, dessen Schwere er erlag.

Ist Weidig so unschuldig, als er mir zu sein scheint oder nicht schuldiger, als er mir zu sein scheint, so darf zur Ehre der großherzoglich hessischen Regierung und Gerichte nicht verschwiegen werden, daß es lange dauerte, bis ein solcher Verdacht ein ernstliches Einschreiten und Verfahren gegen einen solchen Mann hervorrief, und daß nicht von fern daran gedacht wurde, einen entschiedenen Gegner durch einen politischen Prozeß zu vernichten. Der Untersuchung, in welcher Weidig endete, gingen zwei andere kurz vorher, aus denen er unbeschädigt hervorging. Die zweite (1834) bestand nur in einigen Vernehmungen, während der erstern dagegen war Weidig (vom 21. Mai bis zum 16. Juli 1833) in Haft und sie brachte ihm selbst Beweise und Zeichen der Anerkennung ein. In der damals versammelten zweiten Kammer, an welche sich seine Gattin mit einer Beschwerde über die Verhaftung ihres Gatten gewandt hatte, wurde bei dieser Gelegenheit zu seinen Gunsten abgestimmt und ehrenvoll über sein Leben und seinen Charakter geurtheilt. Als er aber aus dem Gefängnisse nach Butzbach zurückkehrte, wurden Feste veranstaltet, und Mädchen überreichten ihm Kränze.

Beruhten die Beweise für Weidig's Schuld wirklich auf den Aussagen klassischer Zeugen, so würde so viel Vortrefflichkeit und so viel Verworfenheit in ein und demselben Menschen ein unauflösliches Räthsel sein, aber man würde um dieses Räthsels willen eine gültig und ehrlich bewiesene Schuld nicht bestreiten dürfen. Ist aber ein solcher Beweis nicht vorhanden, so wäre es leichtfertig, bloß dem Hrn. Nöllner zu gefallen ein solches Räthsel anzunehmen. Ich mache daher jetzt für Weidig auch die Ueberzeugung seiner Gattin von seiner Unschuld geltend. Hr. Nöllner sagt, Weidig habe durch seine Verbrechen seine Pflichten gegen Frau und Kinder verletzt; indem ich die Verbrechen nicht zugebe, gebe ich auch die Pflichtverletzung gegen Frau und Kinder nicht zu und nehme an, daß Weidig in seiner als so glücklich gepriesenen Ehe seine Gattin nicht hinterging, nicht hinter ihrem Rücken Dinge trieb, welche sie mit ihm verderben mußten. Hr. Nöllner sagt zwar im Widerspruche mit demjenigen, was er über eine

andere Wendung muthmaßt, welche die Untersuchung von 1820 hätte nehmen können: „Bis zum Jahre 1832 war Nichts gegen Weidig vorgekommen, wodurch (soll wahrscheinlich heißen: weßhalb) er einer bestimmten hochverrätherischen Unternehmung hätte beschuldigt werden können; waren auch seine Ansichten exaltirt, so hatte er sich doch innerhalb der Gränzen des Gesetzes gehalten — — Von da an verfiel Weidig dem Verbrechen; sein früher unbescholtener, ausgezeichneter Charakter veränderte sich allmählig, zuerst durch trübe Schattenseiten, dann immer mehr durch schwarze Flecken, bis er zuletzt auf der Bahn der im Dunkeln brütenden Gesetzlosigkeit weiter fortgerissen" u. s. w. Sehr wohl, Herr Nöllner, wenn nur das Räthsel nicht bliebe, denn wir, die wir von Ihren im Dunkeln gewonnenen Acten absehen, hören und sehen nichts von einer Umänderung, welche seit 1832 mit Weidig vorgegangen wäre. Im Gegentheil wir finden ihn ganz den Alten. Zuerst denselben Eifer für seinen Beruf, dieselbe gemeinnützige Thätigkeit, wie früher. Sie schaffen also ein neues Räthsel, wenn Sie in diese Zeit „die Ausbildung seines Charakters zum endlosen verbrecherischen, ganz gegen die Religion, Gesetz, Beruf und Ehre gerichteten Treiben" setzen. Lösen Sie uns dieß Räthsel, Sie großer Menschenkenner, und wir werden uns für überwunden erklären. Lösen Sie uns das von Ihnen mit Ihrer gewöhnlichen Gedankenlosigkeit ausgesprochene Räthsel, Weidig's früher unbescholtener, ausgezeichneter Charakter habe sich von 1832, also von seinem 41. Lebensjahre an, allmählig, d. h. bis zu seinem 42., 43. und 44. Lebensjahre auf die von von Ihnen behauptete Weise verändert! Sie sprechen von einer im Dunkeln brütenden Gesetzlosigkeit, aber die Reliquien berichten das Gegentheil und sagen: Weidig habe sich nach seiner Freilassung immer entschiedener in der Opposition gegen das Ministerium gehalten und dieses auch dadurch kund gethan, daß er zur feierlichen Begrüßung der rückkehrenden Oppositionsmitglieder des aufgelösten Landtages (von 1833) und zur Anfertigung von Ehrenmedaillen für dieselben thätig beigetragen und dann später nach seinen Kräften mitgewirkt habe, daß für den Landtag von 1834 liberale Abgeordnete gewählt worden seien. Dieß widerspricht nicht nur dem Dunkel, in welches er sein Thun gehüllt haben soll, sondern beweist, daß Weidig entweder nicht der schuldige, oder nicht der pfiffige und verschlagene Mann gewesen

sein könne, als welchen die Untersuchung ihn erscheinen lassen will, der auf nichts als Verbrechen und als darauf bedacht gewesen sei, jeder Strafe für diese zu entgehen. Wie wäre es zu erklären, habe ich schon einmal gefragt, daß ein solcher Mann, der später keine List, keinen Lug und Trug gescheut haben soll, nicht die gewöhnlichste Vorsicht angewandt hätte, um den Verdacht zu schwächen, in welchem er bei der Regierung stand. Wenn dieser Verdacht begründet und Weidig der Mann gewesen wäre, als welchen ihn die Untersuchung erscheinen lassen will, wie wäre es möglich gewesen, daß seine Gattin, die doch sein Leben am Besten kennen mußte, so ruhig, so von seiner Unschuld überzeugt gewesen wäre, daß die Butzbacher, die Obergleener, die doch nicht blind sein werden, den Verdacht nicht getheilt hätten. Weidig's offnes und rücksichtsloses Benehmen blieb sich bis zum letzten Augenblicke seiner Freiheit gleich. Als er nach Obergleen versetzt war, erwarb er sich die Liebe seiner neuen Pflegebefohlenen auf dieselbe Weise, in der er sich die Liebe der Butzbacher erworben und erhalten hatte. Die Reliquien sagen: Unendlich war das Bedauern der Butzbacher gewesen über seinen Verlust, unendlich war schon nach wenig Monaten die Liebe der neuen Gemeinde gegen einen Seelsorger, der sein Herz und sein Brod mit ihnen theilte, der Trost, Lehre und Ermahnung aus ganzer Fülle des Gemüthes und christlicher Erkenntniß spendete, der nicht wartete, bis man geistliche oder leibliche Hülfe von ihm ansprach, sondern der sie ungefordert brachte.

Weidig's Freunde hatten bei dessen wider seinen Willen erfolgenden Versetzung an die Pfarrei von Obergleen besorgt, daß er sich „in diese ganz ungewohnten stillen Verhältnisse" nicht finden werde; sie irrten sich; sie hatten gehofft, sein Leben werde nun „freier von politischen Aufregungen und Anfechtungen sein;" sie irrten sich, wie in den Reliquien gesagt wird, auch hierin; Weidig blieb so verständig und so thöricht, wie immer. Auch Folgendes zeugt weder von dem Bewußtsein einer großen Schuld, noch von dem Bestreben, den Folgen gesetzwidriger Handlungen auf alle Weise zu entgehen. Nämlich, sagen die Reliquien, „Anträge, die in dieser Zeit aus der Schweiz wiederholt wurden, dort einen entsprechenden Wirkungskreis unter zusagend erscheinenden öffentlichen Verhältnissen anzutreten, wies Weidig von der Hand." Und wie will man endlich

auch folgenden Umstand erklären? War Weidig ein so versteckter Charakter, warum hätte er dann nicht öffentlich eine andere Ueberzeugung heucheln, insgeheim einer andern folgen sollen; war er dagegen ein offner Mann, so kann Folgendes nicht Heuchelei sein, diese Heuchelei würde auch an Lästerung gränzen. Er sagt nämlich in seiner in den Reliquien abgedruckten Antrittsrede zu Obergleen, gehalten am 7. Sept. 1834, u. A.: „Wie Paulus selbst, der große Apostel, als dessen unwürdigsten Nachfolger ich mich betrachte, sich gedrungen fühlte von sich selber und, wie er sagt, thörlich zu reden, so bin auch ich allerdings genöthigt, dieß zu thun; denn es ist bekannt genug im Lande, daß ich peinlich angeklagt war, und zwar des Hochverrathes, weil ich, angeblich, die Verfassung eines fernen Landes, die Verfassung von Nordamerika, in unserm deutschen Vaterlande hätte einführen wollen; es ist bekannt genug im Lande, daß ich deßhalb mehrere Monate gefangen gehalten wurde, und ich muß wünschen, daß ich hier, als evangelischer Lehrer, nicht mit dem Vorurtheil und dem Mißtrauen aufgenommen werde, als sei ich um Missethat willen angeklagt und gefangen gehalten worden." Diese einfachen Worte, welche es als Missethat bezeichnen, wenn er hätte zur Einführung der Republik in Deutschland beitragen wollen, erwähnen mehr nur der Beschuldigung solcher Missethat, als daß sie eine Vertheidigung dagegen wären, und sind eben so weit entfernt von der Sprache des Heuchlers, als des Missethäters. Diese eignen Worte Weidig's scheinen uns daher in Verbindung mit allem, was ihnen Glauben verschafft, weit gewichtiger zu sein, als die überall wiederkehrenden Declamationen, durch welche Hr. Nöllner seiner willkürlichen Meinung von Weidig's Schuld Nachdruck verschaffen, die Leser aber betäuben und ihr Urtheil bestechen will; z. B. wenn er im Gegengesetze zu den angeführten, von ihm aber nicht erwähnten Worten Weidig's sagt, S. 303: „Die Staatsregierung konnte keine Ahnung haben von dem geheimen und arglistigen Wirken eines Mannes, welcher sich die Verkündigung der Religion des Friedens zur scheinbaren, nach den vorliegenden zahlreichen Zeugnissen aber die Ausführung einer verbrecherischen politischen Umänderung Deutschlands zur wirklichen Lebensaufgabe gemacht hatte, dem nach der Verfassung seines Vaterlandes die unbeschränkte Freiheit gegeben war, wenn ihm die politischen Zustände, in welchen

er nach dem Gesetze leben mußte, nicht zusagten, seinen Beruf, um welchen er sich beworben hatte, zu verlassen und sich an jedem anderen beliebigen, seinen Freiheitsideen entsprechenden Orte der Erde niederzulassen." Dieß ist zugleich eben so überflüssig und philisterhaft, als von einem Richter thöricht gesprochen, denn dieser ist ja gerade dazu da, um Uebertretungen des Gesetzes zu ahnden, er weiß also auch, daß jeder im Lande bleiben und hier auf seine Gefahr das Gesetz übertreten kann. —

Indem ich jetzt zu der letzten Untersuchung gegen Weidig und ihren angeblichen Ergebnissen übergehe, glaube ich die Grundsätze gewonnen zu haben, nach welchen jene zu prüfen sein werden. Zuerst haben wir die Mittheilungen eines Mannes mit Mißtrauen zu betrachten, dem wir nachgewiesen haben, daß es ihm nicht um „Recht und Wahrheit" zu thun, und daß er der ganzen Aufgabe seines Werkes auch im Uebrigen nicht von ferne gewachsen sei, eines Mannes, dessen Buch angefüllt ist mit Ausfällen auf einen Unglücklichen, ja auf einen Verstorbenen, die ein ruhiger Beurtheiler, der nur die Sache reden ließe, vermieden hätte und welche bei Hrn. Nöllner nur aus der Berechnung hervorgegangen sind, mit ihnen da zu gefallen, wo sie, wie ich voraussetzen darf, mißfallen haben. Man hat Georgi einen Todfeind Weidig's genannt, und als solcher könnte er ein ehrlicher Mann sein; aber Herrn Nöllner müssen wir als einen Feind Weidig's im Tode bezeichnen, seine Schrift steht nicht höher als die Schrift, welche er widerlegen will, ja diese, das Buch über Weidig's Tod, ist immer noch besser geschrieben als die seinige, und ihr Verfasser hat wenigstens eine Ueberzeugung, wie verwerflich diese auch sei, für sich. Zweitens dürfen wir uns von dem maßlosen Mißtrauen nicht anstecken lassen, welches bei allen gegen Weidig vorherrscht, die an der Untersuchung wider ihn irgend einen thätigen Antheil nehmen.

Die Punkte, welche ich festgestellt zu haben glaube, und auf welche sich die angegebenen zwei Grundsätze stützen, die uns im Folgenden leiten sollen, waren diese: Was Hrn. Nöllner betrifft, so hat er diejenigen Aussagen gegen Weidig aus den Acten herausgesucht, welche er für geschickt hielt, Weidig's Schuld darzuthun, dagegen solche ausgelassen, welche ihm dazu untauglich schienen; zweitens ist er in der Auswahl derjenigen Mitangeklagten Weidig's, welche er redend

gegen diesen einführt, ganz willkührlich verfahren; Döring's und Kuhl's Aussagen hat er nicht mitgetheilt, weil die Unglaubwürdigkeit dieser beiden Männer unbestritten oder weil ihren Aussagen wider Weidig die Lügenhaftigkeit eben so auf die Stirne geschrieben war, wie ihren Aussagen wider Jordan, oder weil sie zugleich solches aussagten, woraus, es mochte falsch oder wahr sein, auch die Aussagen der Uebrigen widerlegt werden konnten. Hatte Hr. Nöllner sich doch überzeugt, daß in der Würdigung des Jordan'schen Prozesses Kuhl's und Döring's Aussagen nicht minder dazu gedient hatten, Eichelberg's, Scheffer's und anderer Mitangeschuldigten Jordan's Angaben zu widerlegen, als sie von diesen geschwächt waren. Was den Einfluß betrifft, welchen der sittliche Werth eines Angeschuldigten auf die Beurtheilung seiner Schuld hat, so steht uns, glaube ich, gleichfalls fest, daß den Aussagen Weidig's ein größerer Werth beizulegen sei, als den Aussagen Becker's u. a. m., daß sie aber auf keinen Fall ihnen nachzusetzen seien. Nur Ein Umstand ist den Aussagen des erstern ungünstig: Weidig leugnete anfangs, was er später eingestand. Es muß also im Allgemeinen die Möglichkeit zugegeben werden, daß er noch mehr eingestanden haben würde, wenn er länger als bis zum 23. Febr. 1837 gelebt hätte oder wenn die Verhöre mit ihm, welche hier von Bedeutung sind, länger als bis zum 9. Septbr. 1836 hätten fortgesetzt werden können. Dagegen fällt für Weidig in die Wagschaale, daß die beschwerendsten Aussagen wider ihn in die Zeit nach seinem Tode fallen, also in eine Zeit, wo die Mitangeschuldigten Weidig's nicht nur keinen Widerspruch von diesem mehr zu befürchten brauchten, sondern ihn auch der richterlichen Ahndung enthoben wußten. Sie konnten auch das Vorurtheil der Richter wider Weidig dazu benutzen, um durch ihre Angaben über diesen ihre eigne Schuld zu verringern, und in der That werden wir uns unten überzeugen, daß wenigstens Hr. Nöllner nichts gethan hat, um eine etwaige Unwahrheit über Weidig aufzudecken.

Wenn er weiter den Angeklagten ohne Besinnen die Glaubwürdigkeit beilegt, welche ein heiliges Gesetz, ihm ein todter Buchstabe, ihnen abspricht, so wollen wir, denen es nicht wie ihm um eine bloße Spiegelfechterei zu thun ist, nicht seine eignen, ohnedieß auch sehr stumpfen Waffen gegen ihn kehren, sondern die Aussagen

eines August Becker, dessen Unglaubwürdigkeit, auch abgesehen von seiner Eigenschaft als Mitschuldiger, feststeht, gerade so benutzen, als wir Kuhl's und Döring's Aussagen benutzen würden, wenn diese uns nicht von Hrn. Nöllner vorenthalten wären.

Ich glaube den einfachsten Weg zu gehen, wenn ich den Aussagen der Mitschuldigen, mit Einschluß August Becker's, zuerst dasjenige entlehne, welches, soweit es Thatsachen, nicht Urtheile enthält, unzweifelhaft wahr, wenigstens nicht leicht absichtlich unwahr ist. Es betrifft dieß das Privatleben und den Charakter Weidig's. Die Angeschuldigten hatten nicht nur kein Interesse, darüber Unwahrheiten vorzubringen, sondern ihre Aussagen werden hier auch durch dasjenige bestätigt, worüber, wie wir sahen, kein Streit ist. Nur Eines fällt auf. Der ganz unvergleichliche Hr. Nöllner sagt S. 293: „Weidig's Schüler bestätigten im Criminalverfahren, was von seinen Vorgesetzten längst anerkannt worden war; dankbar bestätigten sie noch im Gefängnisse, was er für sie zur Bereicherung ihrer Kenntnisse gethan habe, aber sie klagten ihn auch als den alleinigen Urheber ihrer politischen Verbrechen und ihres dadurch herbeigeführten Unglücks an." Sollten, dieß fällt hierbei auf, sollten Männer, deren Herzen Weidig von früh an mit verführerischen Lehren genährt, die er mit schändlichen Grundsätzen angesteckt, zu Unthaten verlockt und angeleitet hätte, sollten solche Männer zu einer Zeit, wo sie vorgaben, dieß ganz zu erkennen und ihre Schuld tief zu bereuen, geneigt gewesen sein, ein untergeordnetes Verdienst des Mannes um sie so dankbar hervorzuheben, der sie äußerlich unglücklich, innerlich unselig gemacht hätte? Oder sollten sie nicht vielmehr die Absicht gehabt und sich, mehr oder weniger bewußt, gedrungen gefühlt haben, ihre Aussagen gegen Weidig dadurch wieder gut machen, daß sie der Wahrheit wenigstens da die Ehre gaben, wo sie durch die Untersuchung nicht zur Unwahrheit hingetrieben wurden? Ich will diese Frage nicht entscheiden, eine bejahende Antwort würde aber so wenig der Wahrscheinlichkeit zuwiderlaufen, als die Ehre so schwerer Schuld Ueberwiesener verletzen, da sie ihnen vielmehr etwas Gutes nachrühmen würde. Auch bethätigen sie die durch Weidig erhaltene Verstandesbildung wirklich durch die geschickte Weise, wie sie ihr früheres Verhältniß zu ihm vor Gericht zu ihrem Vortheile zu benutzen wissen.

Was nun ihre günstigen Aussagen über Weidig betrifft, so bezeugen zuerst alle ohne Ausnahme die große Anhänglichkeit seiner Schüler an ihn. Der Strumpfweber Karl Braubach, den wir bereits aus seinem Briefe an Georgi und aus seinem späteren Widerrufe dieses Briefes kennen, erklärte, „die Butzbacher Jugend habe Weidig unbedingt angehangen;" der Spritzenmacher und Gürtler Karl Zeuner: „Weidig, der seine Schüler liebte und sich mit besonderm Eifer die Erziehung derselben angelegen sein ließ, wurde von diesen eben so sehr wieder geliebt, und wegen seines unbescholtenen Lebenswandels, wegen seiner Privattugenden genoß er zugleich die Liebe und Hochachtung der meisten geachteten Bürger in Butzbach. Der Tag, an welchem er sein Decret als Lehrer der ersten Knabenschule zu Butzbach (als Rector) erhielt, war für die ganze Stadt ein Freudentag. Während der sechs Jahre, in welchen ich bei ihm in die Schule ging, wurde ich von demselben mit besonderer Vorliebe behandelt, die Liebe und Freundschaft, welche er mir erwiesen, suchte ich auf alle mögliche Art zu erwiedern;" Wilhelm Heß, nach Weidig Rector zu Butzbach: „Ich darf behaupten, daß die ausgezeichnete Lehrergabe Weidig's, so wie seine Liebe zu seinen Zöglingen vorzugsweise geeignet waren, ihm das Vertrauen und die Liebe seiner Schüler zu gewinnen. Dieses Urtheil wird unbedenklich ein jeder seiner früheren Schüler, der seinem Unterrichte die gebührende Aufmerksamkeit widmete, unterschreiben, und wenn man in Erwägung zieht, wie tadel- und fleckenlos das Privatleben dieses Mannes war, wenn man, wie ich, es weiß, mit welcher seltnen Uneigennützigkeit und mit welchem Zeitaufwande Weidig seine Schüler vorwärts zu bringen suchte, und wie er dem todtscheinenden Buchstaben eines alten Schriftstellers auf überraschende Weise Geist einzuhauchen verstand: so würde es einen nicht geringen Grad von Impietät verrathen, wenn ich hinsichtlich meiner Gesinnungen gegen Weidig hinter meinen übrigen Mitschülern hätte zurückbleiben wollen. Diese Gesinnungen hegte ich, als ich Butzbach im Frühjahre 1823 verließ, um mich in Gießen dem Studium der Theologie zu widmen, und habe sie auch, so oft ich später mit Weidig, was aber selten der Fall war, zusammen kam, nicht verleugnen können" u. s. w. Derselbe Rector Heß sagt auch: „Weidig's Streben war, in den Herzen der Jugend schon frühe

einen alles Schlechte und Gemeine, besonders das Unrecht verabscheuenden Sinn zu erwecken und schon frühe Selbstständigkeit des Willens und Festigkeit des Charakters zu begründen. Um dieß zu erreichen, glaubte er den Hang junger Leute zu Vergnügungen und Ergötzlichkeiten, so viel er vermochte, beschränken zu müssen. Die Tugend der Enthaltsamkeit und Entbehrung wurde oft und sehr nachdrücklich von ihm empfohlen, diese Lehre aber durch eignes Vorbild bekräftigt."

Ueber Weidig's Religionsansichten und Religionsunterricht haben sich besonders Karl Zeuner und August Becker ausgesprochen, der letztere war zwar kein Schüler, aber ein Bekannter Weidig's und als Candidat oder Studiosus der Theologie noch besonders zu einem Urtheile befähigt. Karl Zeuner: „In seinem Religionsunterricht hat Weidig seinen Schülern das Verhältniß des Menschen zu der Gottheit nicht in einer knechtischen, verzagenden Furcht und Scheu vor dem allerheiligsten und höchsten Wesen dargestellt, sondern in einer tiefen Ehrerbietung des Geschöpfes vor der Majestät, Allmacht und Größe des Schöpfers, gepaart mit dem erhebenden Gefühle, daß der Mensch Gottes Kind und Gott sein liebender Vater ist, und daß dem Menschen durch die göttliche Lehre und das Verdienst Jesu Christi die Gnade erworben worden ist, daß, wenn er mit dem Glauben und dem Vertrauen eines kindlichen Gemüthes zu der höchsten Liebe, Gnade uud Barmherzigkeit Gottes betet, er von demselben mit Zuversicht Schutz und Hülfe in der Noth und Vergebung seiner Sünden erwarten kann, wenn er dem Willen seines himmlischen Vaters gemäß handelt und seinem eignen Beleidiger vergiebt. Da man Gott nicht kennen lernt durch todte Glaubenslehren von seinen Eigenschaften, so hat Weidig uns eine gründliche und reine Erkenntniß beigebracht, indem er uns die Weisheit und Allmacht Gottes in seiner Schöpfung und in der Führung der Welten und Völker und ihrer Schicksale gezeigt hat. Dadurch und durch eine gründliche Erklärung der heiligen Schrift hat er einen aus Ueberzeugung hervorgehenden reinen und lebendigen religiösen Glauben, so wie Liebe und Ehrfurcht gegen Gott erweckt und dem Menschen durch das Vertrauen, daß auch das bitterste Schicksal nur von Gott und nur zum Heil seiner unsterblichen Seele komme, eine unerschütterliche Stütze gegeben, woran er sich in der Noth und in den Stürmen seines Lebens aufrecht erhalten kann — —

Besonders durch seinen Religionsunterricht, der immer so sehr zu dem Herzen sprach und von dem Religionsunterrichte anderer Lehrer so verschieden war, hat sich Weidig eine unauslöschliche Liebe bei seinen Schülern erworben;" August Becker: „Weidig war in der Theologie ein Supernaturalist. Er glaubte an das Evangelium und meinte, daß es mit dem Geiste des Liberalismus nicht in Widerspruch stehe. In seinen Predigten suchte er namentlich das Selbstvertrauen seiner Zuhörer in Bezug auf ihre eigne moralische Kraft zu erwecken. Bauern, sagte er, glaubten noch an Gott im Himmel, man müsse sie lehren, an Gott im Menschen zu glauben. Doch waren ihm bei aller parteiischen Vorliebe für die Bauern deren Laster nicht entgangen. Er eiferte gegen ihre Habsucht und kündigte von der Kanzel an, daß er zu dem unsittlichen Leben der jungen Leute nicht schweigen werde. Die Bauern würden ihn wegen seiner unberufenen Einmischung in ihre Privathändel gehaßt haben, hätte er nicht auf andere Weise vielfach gezeigt, wie wohl er es mit ihnen meine. Er unterstützte sie mit Geld, er bewirthete sie, besuchte sie in ihren Wohnungen und speiste mit ihnen; er ließ sich ihre Volkslieder lehren u. s. w., ohne sich dabei jemals mit ihnen gemein zu machen." Weidig sagte in seiner Antrittspredigt zu Obergleen: „Ich trete nicht ungern in dieses Predigtamt; es war das Predigtamt das Verlangen meines Herzens, und es ist ja eine Fortsetzung des Schulamtes, es bildet ja beides nur Ein Lehramt. Ich darf auch hier, ja ich bin auch hier verpflichtet, der Schuljugend und außerdem der erwachsenen Jugend ein Lehrer und Führer zu sein." So berichtet denn auch Becker von Weidig's Thätigkeit als Pfarrer weiter: „Zweimal täglich besuchte er die Schule und ließ außerdem noch die Schulkinder zu sich in's Haus kommen, um ihnen nach dem Clavier Gesangunterricht zu geben. Selbst den Bauernburschen gab er nach dem Abendessen Unterricht im Rechnen und in der deutschen Geschichte." Aehnlich berichten diejenigen seiner Butzbacher Schüler, welche all' ihre Schuld auf ihn schieben. Der Gerber Johann Grüninger: „Den Unterricht Weidig's genoß ich bis zu meinem 14. Jahre. Außer in den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen unterrichtete er uns vorzugsweise noch in der Geschichte, der praktischen Feldmeßkunst und im Gesang. Auch lehrte er uns zeichnen und schaffte uns dazu die Zeichenbretter und meistens

auch das Papier auf eigne Kosten an." Der Gerber Wilhelm Grüninger: „Hinsichtlich des Schulunterrichts habe ich dem Dr. Weidig Vieles zu danken, indem er außer den gewöhnlichen Schulstunden uns in mancherlei Gegenständen unterrichtete, z. B. im Feldmessen;" Karl Zeuner: „Nachdem ich aus der Schule getreten und confirmirt war, blieb ich noch immer in seiner Nähe und benutzte seinen Unterricht besonders in der Mathematik, für welche ich eine große Vorliebe hatte."

Es ist sehr erklärlich, daß die früheren Schüler Weidig's ihre Aussagen wider diesen auch dadurch vor sich selbst beschönigten, daß sie sich seine Verdienste um sie jetzt in ein falsches Licht stellten. Sie stimmen also mit Hrn. Nöllner, mit den Denuncianten von 1819, mit dem Kreisrathe zu Alsfeld, deren Ansichten ihnen durch die Untersuchung endlich eingeimpft werden mußten, undankbar und eintönig darin überein, Weidig habe sie in revolutionären Grundsätzen groß gezogen, sein liebevolles Benehmen sei Verstellung, ihm sei es nur um Popularität zu thun gewesen. Ich lasse hier mehrere Aussagen der Art folgen. Der Instrumentenmacher und Schreinergeselle Georg Marguth: „Der Grund von dem Allen liegt in der Person des Dr. Weidig. Derselbe war mein und meiner Kameraden Lehrer, er bot Alles auf, um uns für politische Angelegenheiten anzufeuern und zwar, wie ich es erst jetzt einsehe, durch allerlei Mittel, welche an und für sich unschuldig schienen — — Man hat sich nun in Butzbach überzeugt, welch großes Unglück durch Weidig's Aufenthalt und Lehre daselbst gestiftet worden ist; man sieht nunmehr ein, daß er allein es ist, welcher so vieles Unheil in ganzen Familien angerichtet hat, daß durch ihn ganz Butzbach außerordentlich viel verloren hat. Ich habe mehrere Butzbacher öfter in diesem Sinne sich äußern hören." Dieß könnten nur solche Butzbacher sein, mit welchen Georg Marguth im Gefängnisse colludirt hätte. Als die Gefangenen einmal in's Gestehen geriethen, wird man es mit der Verhinderung von Collusionen so genau nicht mehr genommen haben, auch läßt sich nur daraus und aus den dahin abzielenden Fragen der Untersuchungsrichter die Uebereinstimmung ihrer Aussagen über Weidig erklären. Wie Georg Marguth sprach auch der Färber und Leimsieder Valentin Kalbfleisch von Butzbach: „Weidig hat stets ein sehr lebhaf-

tes Interesse für die Butzbacher Jugend kund gegeben und alles dazu beigetragen, um die Anhänglichkeit an seine Person zu erhalten und zu fördern."

Hr. Nöllner verspricht vor der Mittheilung dieser und anderer Aussagen wider Weidig „untrügliche, parteilose Zeugnisse," die Gerechtigkeit gegen Weidig verlangt also, zu bemerken, daß Kalbfleisch und Marguth falsch geschworen hatten. Hr. Nöllner verhehlt dieß zwar und schützt deßhalb S. 12 „die höhere Pflicht der Humanität" vor; aber gilt diese Pflicht nicht auch gegen Weidig? ist die Gerechtigkeit kein Theil der Humanität oder müßte derjenige, dem alles vereinzelt dasteht, sie nicht über die Humanität setzen, besonders wenn er ein Richter geheißen ist? Endlich ist das, was Hr. Nöllner entweder aus Gewissenlosigkeit oder aus Gedankenlosigkeit verhehlt, in der in ganz Deutschland verbreiteten kurzen und sehr lesbaren actenm. Darst. der hochverräth. Unternehmungen im Großh. Hessen nicht verschwiegen worden und darf leider auch jetzt nicht verschwiegen werden. Und auch Hr. Nöllner verschweigt es nur für die gedankenlosen Leser, auf welche er gerechnet haben muß; denn S. 294 führt er den „Georg Marguth und Valentin Kalbfleisch von Butzbach" unter seinen „untrüglichen, parteilosen Zeugen" auf und läßt sie von ihrem Lehrer Weidig sprechen und S. 329 führt er „G. M. und V. K. von Butzbach, ehemalige Schüler Weidig's" unter denen auf, welche des Meineides geständig seien.

Doch ich fahre fort, Aussagen der Schüler Weidig's anzuführen, worin sie seine Berufstreue falsch deuten. Wilhelm Grüninger: „Zur Zeit als Weidig noch Conrector war, bin ich mehrere Jahre zu ihm in die Schule gegangen, ebenso auch als er später Rector wurde. Während dieser meiner Schulzeit suchte sich Weidig auf alle mögliche Art bei seinen Schülern beliebt zu machen und uns hierdurch, wie durch seinen Unterricht, freisinnige Ansichten beizubringen. So z. B. mußte ich ihn schon früher, als er noch in seines Vaters Hause wohnte, außer den Schulstunden besuchen, wo ich dann von ihm mit allerlei Kleinigkeiten: Nüssen u. dgl. beschenkt und auch zu seinen damaligen Turnübungen zugezogen wurde — — Wenn ich mich gegenwärtig dieser Verhältnisse erinnere und sie mit dem, was ich später von und durch Weidig erlebt habe, vergleiche, so drängt sich mir der Gedanke

auf, daß er schon damals den Grund zu legen gesucht hat." Auch Johann Grüninger behauptet geradezu: „ich kann nichts weiter anführen, als daß ich und Andere durch Weidig zu den Handlungen, welche uns zur Last fallen, verleitet worden sind," und giebt, wahrscheinlich um diese Behauptung zu bewahrheiten, bei der Gelegenheit an, in wie edler und menschenfreundlicher Weise Weidig mit den kleinsten Schülern umging. „Ich bin," sagt er, „schon in meiner frühesten Jugend mit dem verstorbenen Dr. Weidig bekannt geworden und schon damals mußte ich ihn wegen seines liebevollen Benehmens gegen mich liebgewinnen. So erinnere ich mich z. B. noch, daß ich einmal mein ABC-Buch verloren hatte, während ich noch bei Cantor Schimmel in die Schule ging. Ich war darüber sehr betrübt und weinte; als Weidig mich sah, fragte er mich, was mir fehle und nachdem ich ihm den Grund meiner Bekümmerniß offenbart hatte, gab er einem andern Knaben Geld und ließ mir ein neues ABC-Buch holen. In meinem 9. Jahre kam ich zu Weidig in die Schule — — Er hatte mich immer sehr gern und gab mir zuweilen etwas, z. B. Obst. Auch erhielt ich einmal ein Prämium von ihm bei Gelegenheit eines Examens. Ich wurde ihm durch alles dieses nicht wenig geneigt und war froh, wenn ich ihm, als er noch unverheirathet war, Morgens das Waschwasser bringen konnte."

Ich nehme an, daß kein verständiger Leser der Behauptung Glauben schenken wolle, Weidig habe seine Schüler schon in ihrer zarten Kindheit nur zu verderblichen Zwecken an sich gefesselt; ich glaube aber auch, daß ihm dieß eben so wenig in Bezug auf die ältern Knaben und confirmirten Jünglinge zur Last gelegt werden könne. Wir führten von Georg Marguth die Aussage an, wie Weidig sie durch allerlei scheinbar unschuldige Mittel „für politische Angelegenheiten anzufeuern" gesucht habe, und wie Marguth das erst jetzt, d. h. während der Untersuchung, einsehe. Die letzte Bemerkung entkräftet diese ganze Aussage und läßt uns zugleich mit Grund argwöhnen, daß der ganz unglaubwürdige Marguth in der Angabe der Mittel, welche Weidig angewandt habe, wenigstens übertreibe. Er sagt: „So veranlaßte er in seinem Hause Gesangübungen, oft wöchentlich mehrmals; es wurden hierbei Freiheitslieder, z. B. die Marseillaise, gesungen; er entflammte uns durch Erzählung patriotischer

Thaten, er führte uns das Unternehmen der Polen aus der neuesten Zeit vor und forderte uns zu gleichen Handlungen auf, sogar Fechtübungen veranstaltete er in seinem Garten. Es geschah dieß mit Rappieren, und ich selbst habe an diesen Uebungen häufig Theil genommen." Hiernach müßte Weidig förmlich den Fechtmeister gemacht haben, während ein Mann von so beschränkten Geldmitteln höchstens Ein Paar alter Rappiere besessen und dieses den jungen Leuten hingegeben haben kann. Daß Weidig sich mit seiner gewöhnlichen werkthätigen Liebe der unglücklichen Polen annahm, ist gewiß, daß er aber ein solcher Polennarr gewesen sei, wie Marguth angiebt, ist von einem so unterrichteten Manne wie Weidig um so weniger anzunehmen, als wir auch noch später sehen werden, daß ihn die Besonnenheit nie ganz verließ. Endlich giebt August Becker, unter dessen Lügenspreu immer einige Körner Wahrheit zu finden sind, und dessen Glaubwürdigkeit nicht noch unter diejenige des Marguth gesetzt zu werden braucht, an: „Weidig hatte für die Schweizer, Spanier und Griechen eine große Vorliebe, weniger für die Polen." Auch die Marseillaise läßt nur Marguth bei Weidig gesungen werden. Johann Grüninger spricht sich viel verständiger und also auch glaubwürdiger aus: „In der Schule sowohl, als auch noch in der späteren Zeit, als wir häufig bei Weidig sangen, lehrte er uns viele Lieder, deren Gegenstand meistens die Thaten der in dem Aufstande der Griechen berühmt gewordenen Helden, z. B. Ypsilanti, sowie ausgezeichnete Männer aus der deutschen Geschichte, z. B. Hermann und Andere waren. Uebrigens sangen wir auch religiöse Lieder und Choräle." Grüninger setzt hinzu: „Ich glaube, daß Weidig schon damals die Absicht hatte, durch dergleichen freisinnige Ideen uns Liebe zum Vaterlande einzuflößen." Diese Worte schließen eine Bearbeitung der Schüler Weidig's durch diesen, wie sie Marguth angiebt, aus. Auch Wilhelm Grüninger giebt Aehnliches an, wie Johann Grüninger; er sagt: „In späteren Jahren nahm er beim Vortrag der Geschichte Hermann den Cherusker, Kaiser Friedrich den Rothbart, Heinrich den Städteerbauer u. s. w. zu seinen Helden und schilderte ihr Leben und ihre Thaten auf eine freisinnige Weise. Dieses Alles suchte er durch Freiheitslieder zu erhöhen."

Daß Weidig dieß that und förderte, daß er gewissermaßen die Vaterlandsliebe in Mistbeeten zog, darf gewiß noch nicht verbrecherisch genannt werden, verdient aber starken Tadel und hat in ihm einen vortrefflichen Mann um den Gewinn seines Lebens gebracht; denn durch diese Steigerung des Gefühls für Vaterland scheinen seine Schüler weiter gerathen zu sein, als in seiner Absicht lag. Es kommt auch noch etwas Anderes hinzu, wodurch Weidig's Schüler dem Einflusse desselben entwuchsen. Der Rector Heß sagt von ihm, „einen Abstand mit Weidig's sittlicher Strenge bildete die in der Regel zu große Nachsicht, welche er hinsichtlich der Disciplin der Jugend übte, so daß er den Tadel, er lasse seinen Schülern zu sehr den Zügel schießen, er sei wohl ein guter Lehrer, aber kein guter Erzieher, selbst von seiner von ihm hochverehrten Mutter hören mußte." Wirklich scheinen die Zusammenkünfte der ältern Schüler Weidig's bei ihm auch aus diesem Grunde ausgeartet zu sein, und die jungen Leute sich unter seinen Augen seiner Herrschaft entzogen zu haben. Daß Weidig aber nur die ungewollte Veranlassung gab zu den Verirrungen, zu welchen sie sich selbst anspornten, und zu denen sie sich von den Zeitumständen fortreißen ließen, scheint sogleich aus demjenigen hervorzugehen, was Karl Zeuner über die Zusammenkünfte bei Weidig aussagt: „Bei unsern öftern Zusammenkünften bei Weidig übten wir uns im Fechten, Schießen und Turnen, sangen aus dem Liederbuche: „„Freie Stimmen frischer Jugend von Follenius"" und suchten in uns gegenseitig Begeisterung für Freiheit und Vaterland zu erregen." Es möchte kaum anzunehmen sein, daß Weidig Zeit gehabt hätte, diesen öftern Zusammenkünften seiner frühern Schüler immer oder immer von Anfang bis zu Ende beizuwohnen, jedenfalls waren die jungen Leute sehr selbstthätig, denn Zeuner sagt: wir suchten uns zu erregen.

Ganz selbstständig und nur wiedergebend, was er auf eigne Hand gedacht und gethan, erscheint Zeuner in demjenigen, womit er fortfährt: „Die französische Revolution und ihre Folgen, besonders der Aufstand in Polen, entsprach meinen Wünschen und Hoffnungen; ich erwartete, daß die Völker Europa's aus der Unthätigkeit, in welche dieselben durch die Grundsätze der heiligen Allianz gezwängt waren, heraustreten und auf der Bahn der Freiheit, welche sich jetzt plötzlich

für sie eröffnet hatte, durch ein reges, freies Volksleben vorschreiten würden, daß damit die glänzendste Periode ihrer Geschichte, nämlich die der Freiheit, jetzt erst für sie beginnen werde."

Dieß bezieht sich nur auf den innern Entwickelungsgang Zeuner's, Folgendes auf äußere Ereignisse, die Weidig weder herbeiführen, noch verhindern konnte: „Die Durchzüge der Trümmer der polnischen Armee im Winter von $18^{31}/_{32}$ erhöhten die freisinnige Stimmung in Deutschland; dieselben wurden auch bei uns durch den Wetterauer Frauenverein für gastliche Pflege polnischer Patrioten, der in Butzbach zuerst erstand, auf's Eifrigste unterstützt. Bei Gelegenheit dieser Durchzüge bekam ich von einem polnischen Major einen mit Russenblut gefärbten Säbel. Diese Durchzüge gaben den ersten Anlaß zu den Bekanntschaften der Butzbacher mit den Studenten in Gießen, welche uns nach denselben mehrmals besuchten und von uns wieder besucht wurden, bei welchen Zusammenkünften der patriotische Geist erregt und gesteigert wurde." Also diese Zusammenkünfte hatte Weidig nicht veranlaßt, wohnte ihnen nicht bei, und seine Butzbacher wurden bereits hinter seinem Rücken bearbeitet. Der böse Feind säete Unkraut auf den Acker, welchen Weidig ihm hatte bereiten helfen. Karl Zeuner fährt fort: „Als gegen das Frühjahr 1832 der Preßverein in Rheinbaiern hervortrat und die deutschen Völker zum Beitritt und zur Unterstützung der freien Presse aufforderte, fand dieser Aufruf auch in Butzbach den besten Anklang. Aus den Listen, die mein Bruder, welcher sich besonders mit der Ausbreitung des Preßvereines beschäftigte, damals geführt hat, habe ich gesehen, daß an 170 Personen durch Unterschriften sich verpflichteten, denselben durch monatliche Geldbeiträge zu unterstützen. In Zusammenkünften des Abends, bei welchen sich häufig Studenten und andere Fremde einfanden, wurde über die politischen Angelegenheiten Deutschlands gesprochen und durch den gegenseitigen Austausch der Meinungen und Ansichten, sowie durch Besprechung über Artikel in den politischen Zeitschriften den verschiedenartigen Ideen eine übereinstimmende Richtung zu geben gesucht." Diese Aussage Zeuner's wird bestätigt durch eine Angabe in der Actenm. Darst. von 1839: „Um dieselbe Zeit (im Laufe des Sommers 1834) seien die (Gießener) Studenten

Clemm, Rosenstiel, Degeling und Reck nach Butzbach gereist, um dort Anwerbungen für ihre Partei zu machen, und einige derselben hätten außerdem noch mit Leuten an andern Orten in gleicher Absicht verkehrt."

Wie unrecht ist es also nicht, alles, wozu einige Schüler Weidig's sich verleiten ließen, falls sie nämlich für nur Verleitete gelten können, ganz und allein auf Rechnung ihres Lehrers zu schieben, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil sie selbst das thun! Daß Zeuner alles zuletzt von ihm Angeführte von Weidig trenne, geht aus demjenigen hervor, womit Nöllner ihn weiter fortfahren läßt: „Vorzüglich und vor Allem die Anfeuerung und das Beispiel eines wegen seiner Privattugenden allgemein geachteten und von mir besonders geliebten Lehrers, der durch den eindringenden Vortrag seiner Freiheitslehre besonders geeignet war, einen tiefen und bleibenden Eindruck auf ein jugendliches Gemüth hervorzubringen und dasselbe zu Handlungen für die Freiheit zu begeistern, spornte auch mich zur Thätigkeit an." Zeuner will in diesen Worten nur den mittelbaren Einfluß ausdrücken, welchen Weidig auf sein Verhalten ausgeübt habe, er spricht hier nicht von einer unmittelbaren Verleitung zu verbrecherischen Handlungen. Er setzt jedoch hinzu, wodurch er jedenfalls die Schuld seiner Verirrungen auf Weidig schieben oder doch von sich abwälzen will: „Diesen Lehrer hat mir die Regierung selber in einem Alter von 8 Jahren zu meinem Unterrichte und somit auch zur Aneignung und Befolgung seiner Lehren und Grundsätze gegeben, Grundsätze, welche jener bekannt waren. Es ist die nothwendige Folge, daß der Charakter und die Grundsätze eines Mannes das Ergebniß der Erziehung sind, welche er von Jugend auf genossen hat; die Begriffe von Recht und Unrecht bleiben diejenigen, welche ihm als Kind eingeprägt worden sind. Ich kann daher wohl mit Recht behaupten, daß die Regierung selber die erste und vorzüglichste Ursache meiner freisinnigen Grundsätze gegeben hat, und daß so das für mich daraus entstandene Uebel von ihr herbeigeführt worden ist." Der Zweck dieser Zeuner'schen Schlüsse ist hiernach klar, wie irrig sie aber sind, weiß Jeder, der etwas weiß. Also weiß es Hr. Nöllner nicht, und ich will es ihm sagen. Der Charakter jedes energischen Mannes ist nur dann das Werk seiner Erziehung, wenn die Grundsätze, welche

man ihm von Jugend auf einprägte, zu seiner Natur paßten; ist das nicht der Fall, so reagirt diese früher oder später gegen das, was man aus ihr machen will, und der Mensch wird dann, was er wird, gerade im Widerspruche mit seiner Erziehung. Da nun Hr. Nöllner bemerkt: „Zeuner habe bis zum letzten Augenblicke darauf beharrt, daß die ihm von Weidig eingeflößten revolutionären Grundsätze die allein richtigen seien; und man müsse bei der Würdigung seiner Aussagen diesen Gesichtspunkt stets beachten," so können wir getrost behaupten, daß Zeuner in jener aufgeregten Zeit wohl überall in Süd-Deutschland geworden wäre, was er in Butzbach ward; nur daß Weidig's Lehre und Beispiel von größerm Einflusse auf ihn gewesen sind, als auf Kalbfleisch und Marguth, und ihn verhindert haben, so tief zu sinken, wie diese.

Ich machte schon einmal auf die Uebereinstimmung anfmerksam, welche in den Aussagen der Mitschuldigen wider Weidig herrsche; entweder, sagte ich, müsse sie das Verdienst des Untersuchungsrichters, oder das Werk von Collusionen gewesen sein, welchen kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt worden sei, nachdem Georgi's Energie die Angeschuldigten vom System des Leugnens zum System des Gestehens gebracht habe. Diese Uebereinstimmung herrscht denn unter ihnen auch in dem schlauen Vorwurfe, welchen Zeuner in seiner zuletzt angeführten Aussage der Regierung machte, und der gute Nöllner knüpft an injuriöse Behauptungen wider Weidig's Ehre die schmerzhafte Bemerkung: „So habe es kommen müssen, daß eine Staatsregierung, deren Verdienste um die geistige Ausbildung ihrer Angehörigen, um den Volks- und Religionsunterricht sogar im Auslande anerkannt seien, von Weidig's Schülern den Vorwurf vernommen habe, daß sie es gewesen, welche jene durch Bestellung eines solchen Lehrers zum Verbrechen hingeleitet habe." Er führt auch noch die Aussage Wilhelm Grüninger's an: „Der Staatsregierung selbst habe ich darin, daß sie einen Mann wie Weidig, dessen Gesinnungen derselben unmöglich unbekannt waren, eine so lange Reihe von Jahren als Volkslehrer in Butzbach ließ, den Grund zu meinem jetzigen Schicksale zum Theile zuzuschreiben."

Der gefällige Nöllner, dessen Nachsicht gegen die Mitschuldigen Weidig's eben so weit geht, als seine Härte gegen diesen, wiederholt zu öfteren Malen den Vorwurf der ersteren, daß sie von Weidig ver-

führt, daß also dieser der alleinige Urheber des aus ihren Verbrechen für sie hervorgegangenen Unglückes sei. Wir führten in dem Vorhergehenden mehrere Aussagen an, worin dieß vorkam. Um die verdächtige Uebereinstimmung der Angeklagten darin recht anschaulich zu machen, theile ich hier auch noch die übrigen Aussagen der Art mit. Karl Braubach's hierher gehörige Aussage verdient schon um ihres unzuverlässigen Urhebers willen geringen Glauben, paßt auch weder zu dem Bilde, welches wir bis jetzt von Weidig haben, noch zu denjenigen Beweisen, welche wir in Bezug auf die dahin gehörigen Einzelnheiten später liefern werden, sie zeugt aber auf's Neue von der Verstandesbildung und Gewandtheit, welche Weidig's Schüler sich durch seinen Unterricht erwarben. „Der Keim" sagt Braubach „zu seinen verkehrten politischen Ideen sei schon seit seinem Knabenalter von seinem Lehrer Weidig in ihn gelegt worden." Dann macht Braubach einen großen Sprung und fährt fort: „Als ihn dieser mit Anfang des Jahres 1834 für die Verbreitung aufrührerischer Schriften gebraucht habe, sei er über das Rechtliche dieser Handlungen und über ihre Folgen sehr in Zweifel gewesen, und er habe auch diesen Zweifel Weidig gegenüber mehrfach ausgesprochen; dieser habe ihm aber entgegnet: er solle nicht ängstlich und über die Zulässigkeit solcher Handlungen nicht zweifelhaft sein, auf diesem Wege werde das Reich Gottes begründet. Ich erklärte — so fährt Braubach im Protokoll wörtlich fort — wenn er diese Handlungen für recht halte, dann müsse ich mich ganz auf ihn verlassen, da er verständiger und erfahrener sei als ich. Sei Du nur unbesorgt, erwiederte er, ich will Dein Gewissensrath sein. Wenn ein Mann, wie Dr. Weidig, dem die Butzbacher Jugend so sehr und unbedingt anhing, seinen Einfluß auf solche Weise geltend machte, so werden die Erscheinungen weniger auffallen, die aus Butzbach hervorgegangen sind. Von Kindheit an stand ich ihm nahe, meine Wohnung gränzte an die seinige, schon in der Schule hatte er mich ausgezeichnet, mit Prämien beschenkt, ich war fortwährend um ihn. Sagen Sie einmal selbst, konnte ich entfernt denken, daß mein Lehrer, ein so gescheuter und vernünftiger Mann, mich zu etwas Anderem anleiten werde, als was Religion und Pflicht gebieten?" Was soll man nun von dieser Aussage glauben: den Anfang, wo Braubach sagt, er sei über das Rechtliche der Handlungen,

welche Weidig ihm geheißen, in Zweifel gewesen und habe seine Zweifel mehrfach gegen Weidig ausgesprochen, oder das Ende, wo er sich darauf beruft, ein solcher Mann habe ihm nach seiner Meinung gar nichts Verkehrtes rathen können? Glaubt man ihm das Letztere, so ist das Erstere seine Erfindung, so legt er Weidig die jesuitischen Grundsätze fälschlich in den Mund, durch welche er es glaublich machen will. Das Erstere wäre dann die willkürliche Lüge, das Letztere die Wahrheit, welche sich unwillkürlich Luft gemacht hätte, und diese Wahrheit bestände darin, daß Weidig ihm nichts gegen Religion und Pflicht gerathen hat. — Von Johann Grüninger führten wir schon die Aussage an, daß er von Weidig verleitet sei, er tritt aber dem, was bei Braubach Erfindung ist, bei, d. h. er will „nicht allein von der Gesetzwidrigkeit, sondern auch von der Erfolglosigkeit der vorgenommenen Umtriebe überzeugt" gewesen sein, noch ehe er sich in dieselben einließ. Wilhelm Grüninger dagegen „will keineswegs leugnen, daß er die meisten Grundsätze, welche er von Weidig hierüber hörte, ehemals auch für wahr und recht hielt. Wenn man aber die außerordentliche Beredtsamkeit desselben, sein moralisches Uebergewicht und die geistige Gewalt, welche er über Grüninger ausgeübt habe, berücksichtige, und dieses dem Leichtsinne und der Unerfahrenheit der damaligen Jahre Grüninger's gegenüberhalte, so hofft dieser, das Gericht werde hierauf Rücksicht nehmen, denn zu Allem, was er in dieser Beziehung gethan habe, sei er von Weidig verführt und aufgefordert worden." Nur „Weniges" sagt Grüninger, sei hiervon ausgenommen, aber daran sei auch ein Anderer schuld, als er selbst, nämlich „der damalige Zeitstrom, durch welchen er dazu fortgerissen sei." Er selbst sei ganz unschuldig und habe gar nicht einmal Grundsätze. Das drückt er so aus: „Hätte Weidig gerade entgegengesetzten Grundsätzen gehuldigt und mich zu denselben durch sein, bei mir damals unbeschränktes Vertrauen benutzt, so würde ich demselben eben so blindlings gefolgt sein, denn ich habe damals mir über diese Sachen aus eignem Antriebe keine Grundsätze geschaffen, sondern bloß in dem Glauben an die Untrüglichkeit und Gerechtigkeit Weidig's und auf sein Anstiften gehandelt und mich von ihm leiten lassen." Jetzt ist das jedoch anders mit ihm geworden, jetzt hat er sich Grundsätze geschaffen, dieß und seine Reue über die Grundsätze Weidig's muß die Richter überzeugen. „Ich

versichere Sie," fährt er nämlich fort, „daß mir diese früheren Meinungen und Handlungen von Herzen leid sind, und daß ich dieselben bereue, nicht etwa bloß darum, weil ich deßhalb jetzt gefänglich eingezogen bin, sondern auch, weil ich bei eignem Nachdenken hierüber gefunden habe, daß dieselben größtentheils nicht recht und viele andere Grundsätze übertrieben waren. Besonders habe ich den mir von Weidig eingeprägten Glauben, daß die Regierungen nur darauf ausgingen, das Volk zu drücken und zu unterjochen, verloren, denn ich sehe nun ein, daß jene Maßregeln, gegen welche er besonders aufgebracht war und welche er seinen Grundsätzen und Handlungen als Grundlage unterlegte, erst dann von den Regierungen ausgingen, als die Liberalen sich überall exaltirt zeigten, und daß sie sich also keineswegs auf Unterdrückung gründeten, sondern als ein gerechter Damm jenen Umtrieben entgegengesetzt wurden. Daß ich jetzt anders denke, als früher, werden Sie schon daraus entnehmen, daß ich die mir bekannt gewordenen Umtriebe und meine Mitwirkung dabei offen und wahr angegeben habe, wodurch ich gewiß gegen einen der Hauptgrundsätze des Weidig verstieß."

Wie sehr auch jeder denkende Leser mit mir den Aussagen Grüninger's, wie aller übrigen Mitschuldigen, die wir bereits angehört haben, mißtrauen wird, so bin ich doch weit entfernt, diese selbst darum hart anzugreifen; welchen Tadel verdient aber nicht ein Mann, der ein wissenschaftlicher Jurist, ein Menschenkenner sein will, ein Richter ist und solche Aussagen, deren Zweck und Ursprung so kenntlich sind, zu untrüglichen Zeugnissen erhebt. Die Stufenfolge, wie die Angeklagten zu den beschwerendsten Aussagen kamen, welche man von ihnen wünschte, ist sehr erklärlich und bildet einen Anklagepunkt gegen das geheime Verfahren mehr. Durch Strenge mürbe gemacht, werden sie durch Güte breit geschlagen, kann sich das geheime Verfahren doch die nöthige Zeit zu Beidem nehmen. Nachdem sie durch den Untersuchungsrichter erfahren haben, daß Weidig in die Umtriebe noch viel tiefer verwickelt gewesen sei, als sie selbst, gehen sie zuerst in ihre Kindheit zurück; es fällt ihnen ein, daß er sie bevorzugt, ihnen Prämien ertheilt habe, sie überzeugen sich leicht, daß das nicht wegen ihrer größeren Fähigkeiten und besseren Leistungen geschehen sei; er gab ihnen Nüsse, er schenkte ihnen ein ABC-Buch, aber sie durch-

schauen ihn jetzt, er wollte schon damals den Grund legen, das war's. Auch später verfolgte er dieselbe Absicht, und wenn sie ihn daher jetzt getrost zu demjenigen machen, der sie zu ihren sträflichen Handlungen verführt habe, so schaden sie ja auch keinem Lebenden, thun dem Richter einen Gefallen und gewinnen für sich selbst eine große Entschuldigung und damit die Aussicht auf geringere Strafe. Es ist auch keine Frage, daß solche Angeschuldigte sich wenigstens für den Augenblick Manches einreden, was ganz aus der Luft gegriffen ist.

Bevor ich weiter gehe, will ich von Wilhelm Grüninger nur noch zeigen, wie er diesen Weg kommen mußte. Ich führte schon früher an, wie er Weidig's Verdienste um seine Kindheit deutete. Von hier ging er nicht sogleich dazu über, Weidig seine sträflichen Handlungen zur Last zu legen, sondern Folgendes liegt in der Mitte. Er sagt nämlich noch aus: „Da sich dieses innige Verhältniß zu Weidig" (wie es während Grüninger's Schulzeit bestanden) „später immer enger und fester knüpfte, so konnte es natürlich nicht fehlen, daß es ihm gelingen mußte, mich zu seinen später ans Licht getretenen Planen zu bearbeiten. — — Ich glaube behaupten zu dürfen, daß, wenn ich dem Umgange dieses Mannes entzogen worden wäre, ich nie aus eignem Antriebe an dem revolutionären Treiben Antheil genommen hätte. Nach meiner Entlassung aus der Schule suchte Weidig mich auf alle Arten an sich zu ketten und mir seine freisinnigen Grundsätze einzuflößen, und zwar besonders dadurch, daß er mir nebst noch einigen anderen Zöglingen unentgeltlich Rechenstunde ertheilte, daß er uns später wöchentlich auf einen Abend zu sich kommen ließ, wo denn Lieder, welche er wahrscheinlich zu seinem Zwecke geeignet hielt, gesungen und von ihm dazu gewählte Stücke vorgelesen wurden. Auch lud er uns mehrmals zum Nachtessen und einem Glas Wein ein, machte drei Jahre hinter einander jährlich eine Reise mit uns auf den Feldberg, wozu er jedesmal den Wein lieferte und auch die Reisekosten bestritt. Bei diesen und andern Gelegenheiten suchte er uns natürlich zu seinen politischen Meinungen auszubilden." Es ist augenscheinlich, daß sich Grüninger dieß erst später eingeredet hat, so wie denn auch alles, was er an die Aufopferungen knüpft, welche Weidig seinen Schülern mit solcher Liebe brachte, leere, unwahre Vermuthungen sind. Weidig soll ihm freisinnige politische Grundsätze

eingeflößt haben, indem er ihm unentgeltlich Rechenstunde ertheilte, er hat Lieder mit ihm gesungen, welche er wahrscheinlich, denn Grüninger erinnert sich ihrer nicht mehr, für seinen teuflischen Zweck geeignet hielt, und es ist natürlich, d. h. Grüninger nimmt es an, da er es nicht weiß, daß Weidig ihn und die Uebrigen bei den angegebenen Gelegenheiten „zu seinen politischen Meinungen ausbildete."

Aber nicht bloß die genannten jüngeren Zöglinge Weidig's, sondern auch sein Schüler, College und Nachfolger Heß, und nicht bloß dieser, sondern alle Mitangeklagten ohne Unterschied wollen von Weidig verführt sein, und wer es nicht selbst von sich behauptet, wie August Becker, von dem behauptet es gewiß Hr. Nöllner; vielleicht erleben wir noch, daß dieser auch zu seinem Buche von Weidig verführt zu sein behaupten und ihn noch nach dem Tode der Zauberei beschuldigen werde. Von Rector Heß sagt er mit einem Glauben, der Berge versetzt und auf Weidig wälzt: „Auch dieser Angeschuldigte bekannte indessen, von Weidig zu politischen Vergehen bestimmt worden zu sein, welche eine Festungsstrafe von einem Jahre zur Folge hatten." Es läßt sich hoffen, daß die Verführung, welche Heß von Weidig erlitten hat, auf das ihm zuerkannte Strafmaß mildernd und mindernd eingewirkt habe, denn Heß durchschaute den Dr. Weidig von Anfang an und hatte dessen überspannte Aeußerungen nie anders als mit Mitleid und Achselzucken anhören können. Als Heß, so sagt er aus, Ostern 1826 sein theologisches Studium beendigt hatte, trat er ine Hauslehrerstelle in Thalitter an, aber besonders der Wunsch, sich unter der Leitung eines von ihm hochverehrten Lehrers dem Schulfache zu widmen, bestimmte ihn, der Hauslehrerstelle zu entsagen und sich um die damals (durch Weidig's Beförderung zum Rectorat) erledigte Conrectorstelle zu Butzbach zu bewerben. Im Sommer 1827 sei ihm diese übertragen worden und zwischen dem frühern Lehrer und Schüler ein freundschaftliches Verhältniß eingetreten, er habe seine Amtswohnung vermiethet und sei zu Weidig gezogen, der eine sehr geräumige Wohnung besessen und von dessen Umgang er sich vielfachen Gewinn versprochen habe. Ob er diesen Gewinn aus dem Umgange mit einem ausgezeichneten Schulmanne bis zum Jahre 1830 zu ziehen gewußt, läßt seine Bescheidenheit ihn nicht sagen, denn er geht sogleich zu der Zeit nach 1830 über. Er ist so klug, sein eignes Traumwandeln

in dieser Zeit mit folgenden Worten abzuthun: „Mit dem Jahre 1830 wurde durch die welthistorischen Ereignisse in Frankreich ein reges politisches Leben geweckt und so verschieden auch die Eindrücke waren, die jene Ereignisse hervorbrachten, so blieb doch nicht leicht ein Gebildeter ohne Theilnahme daran." In Bezug auf Weidig dagegen nimmt er, obgleich er durch ihn verführt sein will, die Miene eines überlegenen Beobachters an. Er fährt nämlich fort: „Wenn nun Weidig, der, wie ich bald wahrnahm, einen excentrischen Geist hatte und zu Extremen sich hinneigte, wie ihm dieß seine verstorbene Mutter, eine eben so gebildete, als besonnene Frau, oft in meinem Beisein vorhielt, vorzugsweise von politischen Gedanken erfüllt war u. s. w., so entsprach diese vorherrschende Richtung meines Collegen doch keineswegs meinen Grundsätzen und den Erwartungen, welche ich mir hinsichtlich meiner Ausbildung als Lehrer von dem Zusammenwohnen mit Weidig gemacht hatte." Da Weidig in seiner Berufstreue und Lehrerthätigkeit bis zum letzten Augenblicke seiner Freiheit nicht nachließ, da Heß selbst die angeführten Worte mit dem Zusatze schließt: „obgleich auch ich den Zeitereignissen eine große Aufmerksamkeit schenkte," so geht die Unzuverlässigkeit seiner obigen Behauptungen aus ihnen selbst hervor. Ich kenne den Rector Heß nicht und kann über seinen Werth als Mensch nicht urtheilen, aber über den Werth seiner Aussagen kann ich das, und ich behaupte, auch er zeige, wie weise das Gesetz bestimme, daß die Aussagen eines Mitschuldigen ungültig seien. Das Gesetz, welches die Bestrafung des Schuldigen ernstlich will und ernstlich erwogen hat, was die Schuld begründe, würde jene Bestimmung nicht getroffen und das allernächste und allerhäufigste Beweismittel nicht als untauglich zur Ueberführung Schuldiger bei Seite gelassen haben, wenn solche Aussagen der Natur der Sache nach nicht auch unglaubwürdig wären. Daß Heß sich widerspricht, wenn er auf der einen Seite von Weidig verführt sein, auf der andern ihm stets widerstrebt und widersprochen haben will, ist klar; daß er durch das Eine und Andere seine Schuld vermindern will, ist eben so klar. So geht denn auch diese allein aus seinen Aussagen hervor.

Gewiß mußte Heß weniger schuldig erscheinen, wenn er durch Weidig, als wenn er durch Becker, Kuhl, Schüler u. s. f. Mitwissenschaft vom Bevorstehen des Frankfurter Attentates bekam, und seine

Schuld mußte noch geringer werden, wenn er Weidig Gegenvorstellungen gemacht hatte. Beides geschieht daher auch in Heß' Aussagen. Zuerst äußert er sich auch hier, wie ein Unschuldiger sich über Schuldige nicht anders äußern kann. „Es mußte mir," sagt er, „allerdings der Verkehr Weidig's mit Becker, Hundeshagen, Schüler u. s. w. deren politische Gesinnungen ich damals" (nämlich 1833) „gar nicht kannte, auffallen, und ich konnte mir wohl, nach dem, was Weidig hier und da im Allgemeinen manchmal geäußert hatte, denken, daß er mit diesen Personen liberale Zwecke verfolge und dieselben gleich ihm exaltirte Gesinnungen hegten." Hiernach hatte Weidig sich also gegen Heß nur im Allgemeinen geäußert; zog Heß daraus solche Schlüsse, so wußte er mehr, als was Weidig äußerte, so kannte er Becker, Hundeshagen, Schüler u. s. f. und legte nur aus diesem Grunde Weidig's allgemeinen Aeußerungen einen so bestimmten Sinn unter. Wirklich gibt er auch nur ganz unbestimmt an, daß er von Weidig den bevorstehenden Ausbruch des Frankfurter Attentates erfahren habe. Er sagt nämlich: Weidig holte mich, so viel ich mich entsinne, eines Nachmittags zum Spazierengehen ab und brachte, während ich allein mit ihm ging, auf der Chaussee, die nach Gießen führt, die Rede auf die Revolution. Es war dieß höchstens acht Tage vor dem 3. April. Ich bewarb mich damals um eine Besoldungszulage. Weidig bemerkte mir, wenn ich meinen Zweck erreichen wolle, so müsse ich eilen, so lange nämlich die damaligen Behörden noch beständen, indem in Kürze Deutschland eine bedeutende Veränderung in politischer Beziehung erleiden würde." Wir werden später sehen, wie Weidig von dem Frankfurter Attentate dachte, und daraus wird hervorgehen, daß er keine Erwartungen dieser Art von demselben hegte. Die obige Angabe Heß' beweist daher nur, wie erfinderisch die Noth einen Jeden, warum also nicht auch einen Angeschuldigten mache; denn auf eine unschuldigere, weniger von ihm selbst herbeigeführte Weise, als die angegebene, konnte Heß nicht zur Mitwissenschaft um's Frankfurter Attentat kommen, zeigte doch seine Bebewerbung um eine Besoldungszulage zugleich an, wie loyal gesinnt er war, wie unerschütterlich an der bestehenden Ordnung fest er hielt. Zum Lohne dafür hätte er wahrlich eher eine Zulage, als Strafe verdient, wie er denn auch später eine sehr einträgliche Rent-

meisterstelle erhalten hat. Er fährt fort: „Ich meine, daß er mir damals gesagt habe, in Frankfurt solle der erste Schlag ausgeführt werden, insbesondere gegen den dort versammelten Bundestag.“ Da Heß dieß bloß meint, so wird dadurch nur gewiß, daß ihm so etwas gesagt sei, dagegen wird zweifelhaft, daß es ihm von Weidig gesagt sei. „Nur so viel weiß ich noch gewiß, daß Weidig auf dem fraglichen Spaziergange äußerte, die Revolution stehe in der Kürze bevor, und wenn das erste Zeichen gegeben sei, so werde sie überall in Deutschland wohl Anklang finden.“ Wir werden später sehen, daß Weidig sich auch nicht einmal so geäußert haben könne, aus Heß' Munde wird es auch dadurch verdächtig, daß dieser daran die Worte knüpft: „Ich muß aber auch hier wiederholen, daß ich ihm ganz bestimmt erklärte, daß er in Bezug auf meine Person durchaus auf keine Theilnahme rechnen könne,“ und daß er an einer andern Stelle sagt: er habe die ganze Aeußerung mehr für Scherz, als Ernst gehalten. Es ist also recht gut möglich, daß Weidig überspannte Ansichten des Heß selbst lächerlich machte.

Wie unwahrscheinlich alle Erzählungen des Rectors Heß seien, welche uns der Menschenkenner Hr. Nöllner als wahr aufbinden will, geht in noch höherem Grade aus folgenden zwei hervor. „Eines Tages (im Frühjahre 1833) besuchte mich Weidig gegen Abend in meiner Wohnung. Nachdem er sich kurze Zeit über gleichgültige Dinge mit mir unterhalten hatte, kündigte er mir an, es würde noch diesen Abend Johann Grüninger mich besuchen. Weidig bemerkte, es sollte eine Anzahl Patronen verfertigt werden, um zum Behufe eines allgemeinen Aufstandes nicht unvorbereitet zu sein. Ich belächelte die Kurzsichtigkeit des Mannes, der in andern Stücken ein so gesundes Urtheil hatte, und bat ihn dringend, mich mit solchen Albernheiten zu verschonen. In der festen Ueberzeugung, daß, wenn ein Project der Art aus einem exaltirten Kopfe sollte entsprungen sein und bei Geistesverwandten Anklang gefunden haben, dieß unmöglich in der Art Theilnahme finden könnte, daß es zu Thätlichkeiten kommen könne, gab ich endlich nach langem Widerstreben dem dringenden Verlangen Weidig's nach.“ Ich frage nun jeden Leser und fürchte fast jeden Leser durch eine Frage zu beleidigen, worauf die Antwort sich von selbst versteht: ob ein Mann, der eine so entschieden anti-

revolutionäre Gesinnung gehabt haben will und nichtsdestoweniger sein Zimmer zur Verfertigung von Patronen hergab, die bei einem Aufruhr gebraucht werden sollten, ob ein solcher Mann in der über ihn verhängten Untersuchung nicht noch nachgiebiger und schwach genug gewesen sein werde, alles zu sagen, wodurch er hoffen konnte, seine Schuld in den Augen des Richters zu verkleinern? Denn das glaubt doch gewiß kein Mensch, mit Ausnahme des Menschenkenners Hrn. Nöllner, daß Heß die Kurzsichtigkeit eines Dritten zu einer Zeit belächelt habe, wo er selbst die Kurzsichtigkeit selber war, oder daß er zur Verfertigung der Patronen die Hand gereicht hätte, weil er eingesehen, sie würden von keinem Gebrauche sein, oder daß Weidig so dringend und lange hätte bitten müssen, bis er Gewährung gefunden. Die ganze Aussage wird aber noch verdächtiger, wenn man aus Heß' Munde ferner hört: Weidig selbst habe zu den Patronen nicht mit geholfen, ja sei gar mit Grüninger nicht bei Heß zusammen gewesen. Dieser fährt nämlich fort: „Kaum hatte Weidig meine Wohnung verlassen, so erschien Johann Grüninger und mit ihm, so viel ich mich entsinne, der Student Wilhelm Braubach." Was folgt aus dem Allen anders, als daß die ganze Erzählung, so weit sie Weidig betrifft, die Erfindung eines Angeschuldigten ist und nichts weiter. Weidig hat ihm so wenig die Ankunft des Johann Grüninger angekündigt, ist so wenig in ihn gedrungen, als er Patronen gemacht hat, Heß aber hat am allerwenigsten gebeten zu werden gebraucht, denn Johann Grüninger und Wilhelm Braubach, beides Butzbacher, konnten in Butzbach um ein Zimmer zum Patronenmachen nicht verlegen sein und hätten sicher die Patronen nicht in dem Zimmer eines Widerstrebenden gemacht. Hiernach enthält denn auch dasjenige seine Würdigung, womit Heß fortfährt: „Von beiden (Grüninger und Braubach) wurden nun Patronen gefertigt und auch ich habe vielleicht die eine oder die andere gemacht. Der Worte, die hierbei geredet wurden, entsinne ich mich nicht mehr. Aus meinem ganzen Benehmen müssen die beiden andern Betheiligten es mir angesehen haben, wie unangenehm mir der, unter andern Umständen angenehme Besuch war, so wie das Geschäft, welches zu verrichten, die beiden jungen Leute gekommen waren."

Hier haben wir zugleich ein kleines Beispiel, daß die „jungen

Leute“ mehr als einen Verführer hatten; in Bezug auf Heß ergiebt sich aber noch Folgendes. Er wohnte nur bis zum Sommer des Jahres 1832 bei Weidig, dann verließ er, wie er selbst erzählt, „aus manchen Rücksichten dessen Haus, um seine in einem andern Theile der Stadt befindliche Dienstwohnung wieder zu beziehen.“ Wie wenn unter den „manchen Rücksichten“ auch die auf Weidig gewesen wäre, wie wenn nicht Weidig dem Heß, sondern Heß dem Weidig zu exal= tirt gewesen wäre, wie wenn sich annehmen ließe, Weidig würde, so lange Heß bei ihm im Hause wohnte, solches Patronenmachen gar nicht zugegeben haben. Wenigstens ist auch gar nicht einzusehen, wa= rum Weidig, wenn ihm an den Patronen so viel gelegen gewesen wäre, den widerstrebenden, den ihn belächelnden Heß um ein Zimmer ersucht und nicht selbst eins hergegeben haben sollte, da er doch nach desselben Heß Aussage eine so geräumige Wohnung besaß.

Wie wenig Glauben die Angaben der Angeschuldigten verdienen, zeigt ferner folgende Aussage desselben Rectors Heß, also eines Man= nes, der, wie sich schon aus seiner Wiederanstellung schließen läßt, ohne Zweifel im guten Sinne unter ihnen hervorragt. „Als nun,“ fährt er fort, „die Nachricht von dem Erfolge des bekannten Frank= furter Attentates, dessen Ausführung mir im Bereich der Unmöglich= keit zu liegen schien, in Butzbach, auf welchem Wege weiß ich nicht, eintraf, kam Weidig sehr beunruhigt abermals in meine Wohnung, und theilte auch mir die Kunde von jenem unsinnigen vereitelten Un= ternehmen mit, zugleich bemerkte er, daß noch jetzt, nach Vereitlung jenes Attentates, manche, die nicht thätig zugegen gewesen wären, compromittirt werden könnten; namentlich wünsche er den Privatdo= centen Hundeshagen in Gießen hiervon schleunigst in Kenntniß ge= setzt; er ersuche mich dringend um die Freundschaft, einige Zeilen, die er schnell aufsetzen wolle, demselben ungesäumt zu überbringen. Schwer konnte ich mich von meinem Erstaunen und Unwillen über das Ausführen eines so sträflichen Unternehmens erholen und indem ich mit mir kämpfte, den zuverlässigen Ueberbringer jener Nachricht abzu= geben oder mich dessen zu weigern, so gab doch der Gedanke, daß die zu überbringende Botschaft einem neuen Unglück, in welches sich manche vielleicht stürzen würden, noch vorbeugen könne, meinem Ent= schlusse den Ausschlag. Ich begab mich eilend auf den Weg; um

nicht auf's Neue einer möglichen Unannehmlichkeit mich auszusetzen, entschloß ich mich, in Gießen angelangt, jenes Billet Hrn. Hundeshagen, den ich überdieß nicht kannte, durch einen Fremden zustellen zu lassen." Hieran knüpft denn Heß die früher von uns angeführte Bemerkung, daß er auch Hundeshagen's politische Gesinnungen damals gar nicht gekannt habe, dieß und daß er Hundeshagen auch nicht einmal persönlich gekannt habe, wird ihm nun zwar außer Hrn. Nöllner Niemand glauben, aber aus der ganzen übrigen Aussage wird vielleicht auch dieser nichts für wahr halten können, als daß Heß nach vereiteltem Frankfurter Attentate eine schleunige Reise nach Gießen gemacht habe, welche ihn entweder an und für sich oder in Verbindung mit seinen vorhergegangenen Umtrieben sträflich erscheinen lasse. Am Wenigsten aber wird Jemand glauben wollen, Weidig sei auch hier der Ueberall und Nirgends gewesen, der ihn zu der Reise verleitet habe, und ganz gewiß hatte die Reise nicht den von Heß angegeben Zweck. Die Nachricht, daß das Frankfurter Attentat verunglückt sei, brauchte nicht von Butzbach nach Gießen gebracht zu werden. Ein anderer „untrüglicher und parteiloser Zeuge," also ein Mitangeschuldigter, der Accessist Bogen will am 4. April Morgens früh sich von Gießen nach Butzbach zu Weidig begeben und diesen noch im Bette getroffen haben. Er sagt: „derselbe habe noch nichts davon gewußt, daß Abends zuvor die Revolution in Frankfurt ausgebrochen und unterdrückt worden sei." Ebenso behauptet Bogen, der gegen Mittagszeit nach Gießen zurückgekommen sein will, die Nachricht von dem Ausgange des Attentates sei ihm erst am Abend dieses Tages (des 4. April) in einem Gasthofe zu Gießen, wohin Meßfremde sie gebracht, zu Ohren gekommen, und noch an demselben Abend habe Hundeshagen mit ihm und August Gros von Steinheim eine Reise nach Marburg zum Apotheker Döring unternommen. Da Heß auch gar den Tag nicht angibt, an welchem er jene Reise nach Gießen gemacht haben will, so wird durch Bogen's Aussagen um so unglaubwürdiger, daß Heß seine Reise nach Gießen am 4. April oder überhaupt zu dem angegebenen Zwecke unternommen habe. Niemand wird dagegen die Möglichkeit bestreiten können, daß Hr. Heß vor dem Frankfurter Attentate Hundeshagen und andere Gießener besucht habe. Wenigstens wenn die Butzbacher die Patronen nicht aus freien Stü-

cken gemacht haben sollten, so können sie recht gut von Gießen aus dazu bestimmt worden sein, denn hier hatten nach der actenm. Darst. von 1839 „einzelne Betheiligte für Kugeln und Patronen gesorgt; wie versichert wird, waren der letzteren sogar mehrere tausend Stück verfertigt worden."

Ich dächte, wir könnten jetzt den Rector Heß verlassen. Aber nicht bloß die Schüler Weidig's, ältere wie jüngere, sind nach ihrer und Nöllner's Behauptung von dem Einen Weidig verführt, sondern, wie ich schon bemerklich gemacht habe, alle Mitangeklagten ohne Unterschied. Freund Döring sogar hat einen Verführer nöthig und will hauptsächlich durch Weidig in das revolutionäre Treiben gerathen sein, der Apotheker Trapp „kann sagen, daß er nur durch den Dr. Weidig in die Umtriebe verwickelt worden ist, die seine gegenwärtige unglückliche Lage hervorgerufen haben," und über den uns oben schon hinlänglich bekannt gewordenen Pfarrer Flick erfahren wir durch einen sehr zuverlässigen Mann, nämlich durch Hrn. Hofgerichtsrath und Dr. juris Friedrich Nöllner zu Gießen: „Die spätern Bekenntnisse dieses Angeschuldigten ergeben, daß Weidig es vorzüglich war, welcher denselben in die hochverrätherischen Unternehmungen verwickelte, wodurch dessen Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren herbeigeführt wurde."

Die Glaubwürdigkeit dieser, sowie aller anderen s. g. Zeugen wider Weidig werden wir bei Benutzung ihrer Aussagen im Einzelnen noch näher kennen lernen; nur die Glaubwürdigkeit zweier Mitschuldigen, weil sie ihnen in vorzüglichem Grade beigelegt wird, wollen wir wie bei Rector Heß auch im Allgemeinen nach ihren Aussagen über Weidig untersuchen. Diese beiden Mitschuldigen sind der mehrerwähnte Spritzenmacher und Gürtler Karl Zeuner und abermals August Becker. Beide rechnet Hr. Nöllner S. 361 zu den „Männern, gegen deren Glaubwürdigkeit nirgends begründete Zweifel erhoben worden seien." Den ersteren glaubt er zugleich dadurch zu empfehlen, daß er bemerklich macht: „nicht allein habe Nöllner als Untersuchungsrichter in einem Berichte vom 18. Nov. 1837 diesen Angeschuldigten als einen in hohem Grade wahrheitsliebenden, biedern und mit ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgestatteten Menschen geschildert, sondern auch der Hofgerichtsreferent bemerke über ihn: Zeuner habe sich mit solcher Offenheit und Freimüthigkeit

über seine politischen Ansichten und Grundsätze und die zu deren Verwirklichung von ihm unternommenen Handlungen ausgesprochen, seine Geständnisse trügen so sehr das Gepräge der Wahrheit an sich und stimmten mit den Angaben anderer Betheiligten so sehr überein, daß sie die sicherste Grundlage der Entscheidung darböten." Diese Grundlage wollen wir denn untersuchen. Jedenfalls ist die Aeußerung des Referenten verständiger, als die des Hrn. Nöllner; jener spricht von den Aussagen Zeuner's und diese könnten so beschaffen sein, wie er angibt, obgleich sie es nicht sind; Hr. Nöllner dagegen spricht von der großen Wahrheitsliebe Zeuner's und will ihm dadurch eine Glaubwürdigkeit verschaffen, die das Gesetz ihm versagt, weil ein Angeschuldigter nie glaubwürdig gegen einen Mitangeschuldigten aussagen kann.

So wie es überhaupt eine schreiende Ungerechtigkeit ist, daß nur der unglückliche Weidig keinen Glauben finden soll, während man seine gegen ihn aussagenden Mitangeschuldigten in die glaubwürdigsten Männer verwandelt, so verräth es auch gar nichts von der Humanität, deren man sich rühmt, daß auf Weidig Schmähungen über Schmähungen gehäuft werden, während man seine gegen ihn aussagenden Mitangeschuldigten zu biedern, trefflichen Männern erhebt. V. K. hatte zwar falsch geschworen, das ist aber nur eine einzelne Handlung und darauf zu schieben, daß er „Weidig's Schüler" war, denn übrigens sagt Hr. Nöllner über ihn, „er sei mit sehr guten Zeugnissen über sein früheres Leben versehen;" Wilhelm Zeuner, ein Bruder Karl Zeuner's, gleichfalls mitschuldig, aber vor der Untersuchung nach Amerika entwichen, heißt „durch treffliche Eigenschaften des Herzens ausgezeichnet," Johann Grüninger ist „ein durch Biederkeit und Wahrheit erprobter Mann." Es ist wahrlich zu verwundern, daß über solche Männer keine Untersuchung verhängt wurde, um ihre Verdienste, nicht aber um ihre Verbrechen zu untersuchen, und um jene zu belohnen, nicht aber um diese zu bestrafen.

Karl Zeuner's Lob singt nicht nur Hr. Nöllner, sondern zu meinem Bedauern auch Ministerialrath Breidenbach*), der sogar vor-

---

*) In dessen angeführtem Buche S 127.

hat, ihn noch zum Gegenstande einer besondern Abhandlung zu machen. Ich bin weit entfernt, dem Zeuner die geringste gute Eigenschaft abzustreiten, die er besessen haben mag, aber daß das Lob übertrieben sei, werde ich zeigen. Hr. Breidenbach sagt auch: „Ein jeder Ehrenmann könne getrost seine Hand in die Clemm's legen;" er hätte aber wahrlich dieß dahin beschränken müssen: in die Hand des Clemm von 1844, aber nicht in die Hand des von 1835. Von Karl Zeuner gibt er wenigstens zu, daß derselbe von unverdauten politischen Vorstellungen besessen gewesen sei; er sagt: „Die fixe Idee von den „„absoluten Mächten,"" welche nach Zeuner's Ansicht die constitutionellen Staaten Deutschlands hinderten, sich frei zu entwickeln, die Heiligung des Verbrechens durch die Religion, diese schwerste aller Sünden, die ihm eingeimpften abstracten Begriffe von Freiheit, Vernunft, angebornen Rechten u. s. w., welche ihn ansprachen, die aber gehörig zu scheiden und zu begränzen über seine Fähigkeit ging: dieses unselige Gemisch führte ihn, der nach Freiheit zu ringen und den Gipfel der Klarheit erstiegen zu haben glaubte, in den Zustand geistiger Knechtschaft" u. s. w. Dieß heißt doch wohl mit andern Worten: Zeuner war ein hirnverbrannter Kopf und unfähig, von seinen theils thörichten, theils unsittlichen Ueberzeugungen zurückzukommen. So weit die ausgezeichneten Gaben des Geistes und Herzens, welche Breidenbach ihm nachrühmt, hiermit bestehen können, will ich sie, wie gesagt, nicht bestreiten, was aber den „eisenfesten Charakter" betrifft, den er ihm gleichfalls beilegt, so ist das bei einem Menschen wie Zeuner wohl mehr ein starker Eigensinn, der Andern manchmal für Charakter gilt, ohne es zu sein. Hr. Breidenbach spricht den Zeuner auch von „Großthuerei" frei, die er mit Recht zu den „gewöhnlichen Eigenschaften der Weltbeglücker" rechnet, ich werde aber zeigen, daß er weder einen eisenfesten Charakter hatte, noch von Großthuerei und Großsprecherei frei war, wie sehr er durch die letztere den Untersuchungsrichter und Menschenkenner Hrn. Nöllner auch verblüfft haben mag. Zunächst macht seine Großthuerei sich in dem Nachfolgenden oft genug bemerklich. Er erzählt: „Im Januar 1833 forderte mich mein Bruder (Wilhelm Zeuner) eines Abends auf, mit ihm zu Dr. Weidig zu gehen, was ich auch that. Wir trafen dort, wie das sehr häufig geschah, mehrere Andere versammelt, darunter, so weit ich mich er-

innere, Gemeinderath Kuhl, Johann und Wilhelm Grüninger, einen in Butzbach lebenden Polen, Stanislaus Lischetzki, so wie auch einen Fremden, nämlich Buchhändler Franckh von Stuttgart, welcher einige Minuten nach unserm Eintritt in die Stube des Weidig wegging. Franckh äußerte sich über das Comité des Preßvereins und sagte, daß zwar die Advocaten Geib, Schüler und Savoye sehr gut verstanden hätten, die freisinnige Stimmung in Deutschland, namentlich in Rheinbaiern zu erhöhen, daß dieselben aber versäumt hätten, einen für Deutschland nützlichen Gebrauch von dieser Stimmung des Volkes zu machen; man müsse dieselbe benutzen und die Freiheit des Volkes dauernd sicher stellen."

Hieraus geht hervor, daß Weidig allerdings mit dem Beginne des Jahres 1833 einen thörichten Umgang mit aufgeregten Männern pflog und sich also den Verdacht, in welchen er gerieth, selbst zuzog; es folgt aber auch daraus, so wie aus der Aussage Franckh's vom 2. Mai 1833, mit Weidig „auch von der damals (in der ersten Hälfte des Januar) in der Nähe geglaubten französischen Revolution u. s. w. gesprochen zu haben," daß er mit Franckh kein revolutionäres Unternehmen berieth, sondern nur ultraliberale Entwürfe machte, die ihn natürlich weiter führen mußten, als ursprünglich seine Absicht war. Daß sie ihn aber nicht so weit führten, wie den Karl Zeuner und die übrigen bei ihm Versammelten, geht aus demjenigen hervor, womit jener fortfährt: „Als ich nachher mit den Andern an diesem Abend bei Weidig gewesenen Personen in ein Wirthshaus ging, sagte Einer von diesen: die Art, wie Franckh gesprochen habe, lasse glauben, daß es bald Etwas gebe ꝛc. Einige Tage später fragte ich einmal den Dr. Weidig, ob denn wirklich etwas im Werke sei. Weidig sagte mir, er könne mir nichts Bestimmtes darüber sagen." Was folgt hieraus anders, als daß die Besprechungen bei Weidig wenigstens ein gewisses Maß nicht überschritten und daß die schlimmsten Gespräche, so wie später die schlimmsten Handlungen — davon überzeugte uns schon Heß' Patronengeschichte — erst angingen, wenn Weidig nicht zugegen war. Das zeigt sich ebenso im Nachfolgenden, womit Herr Nöllner den Zeuner fortfahren läßt: „Ein Pole, Namens Scylling, der sich Ende Februar oder Anfangs März 1833 einige Tage bei Weidig aufhielt, und welcher von Homburg v. d. H. kam, besuchte

meinen Bruder und ließ sich bei dieser Gelegenheit in ein Gespräch mit mir ein, worin er unter Anderm sagte: daß man in einer großen und einflußreichen Stadt, deren Namen er aber nicht nannte, beabsichtige, die Waffen zum Schutze der deutschen Freiheit zu ergreifen, und daß es die Pflicht eines jeden Deutschen sei, dieses Unternehmen zu unterstützen. Seine Frage, ob man auf mich rechnen könne, bejahte ich." Also ist es wiederum nicht Weidig, durch dessen Beispiel doch Zeuner hauptsächlich „zu Handlungen für die Freiheit begeistert" sein will, sondern ein Fremder, durch den sich ein ehrvergessener Inländer, ein schleichender Pole, durch den sich ein hirnverbrannter und charakterloser Deutscher zu einer Verschwörung gegen sein Vaterland verführen läßt; und daß dieser in fremdem Lande auf Unruhen sinnende Pole Weidig's Gastfreundschaft mißbrauchte und seine Gutmüthigkeit täuschte, um hinter seinem Rücken für die Revolution zu werben, scheint mir ganz unzweifelhaft. Eben so läßt Zeuner seinen Lehrer auch in folgender Angabe in der hier fraglichen Beziehung ganz aus dem Spiele: „Zu Anfang des März 1833 kam ich eines Abends in die Wohnung Weidig's. Er fragte mich, ob ich den Breidenstein von Homburg kenne, oder ob ich schon etwas von ihm gehört habe. Beide Fragen verneinte ich und darauf öffnete er die an die Stube angrenzende Kammer, aus welcher ein junger Mann heraustrat, den mir Weidig als den Breidenstein zeigte. Dieser hielt sich verborgen, weil er wegen der bereits erfolgten Verhaftung seines Bruders befürchtete, ebenfalls verhaftet zu werden. Er wünschte die freie Luft zu genießen, und ich machte deßhalb einen Spaziergang mit ihm. Auf diesem erzählte er mir, es werde in ganz Deutschland eine Revolution ausbrechen, welche in Frankfurt beginnen solle. Er fragte mich, ob ich zu solchem Zwecke mitwirken wolle, was ich bejahte."

An die Aussage über den Polen Schilling knüpft sich unmittelbar: „Mein Bruder und auch Weidig sagten mir, wann, kann ich nicht genauer sagen, jedenfalls war's im März 1833, daß man beabsichtige, am 6. April den Aufstand zu Frankfurt a. M. zu beginnen, der als Zeichen und zur Anfeuerung dienen solle zu dem Losbrechen anderer Verbindungen in Würtemberg und Hessen, während die in der Schweiz und zu Besançon befindlichen Polen einen Ausbruch in's südliche Deutschland machen würden."

An dieser Aussage ist es höchst wahrscheinlich ganz unwahr, daß so nicht bloß sein Bruder, sondern auch Weidig zu ihm gesprochen habe. Wie tief dieser Bruder, dessen angebliche Biederkeit, wie wir sehen werden, man auf ganz besondere Weise benutzt, um Weidig schlecht zu machen, in die Revolution verstrickt war, davon zeugt u. a. auch dasjenige, was Zeuner an die Aussage über Breidenstein knüpft: „Als Munition für die Butzbacher hatte Seifensieder (und Krämer) Arndt in Auftrag meines Bruders in Friedberg 10 Pfund Pulver gekauft. Meinem Bruder hatte Weidig Auftrag dazu gegeben. Das Alles geschah etwa 8 Tage vor dem 3. April 1833. Nach dem Empfange des Pulvers kaufte nun mein Bruder ein ansehnliches Stück Blei in Butzbach, Von dem Blei hat mein Bruder mit mir etwa 300 Kugeln gegossen, welche in eben so viel Patronen gethan wurden."

Diese Aussage Zeuner's ist vom 19. Aug. 1837, Zeuner's Bruder war aber schon 1833 nach Amerika entflohen. Hatte nun dieser ihm gesagt, er habe das Pulver in Auftrag Weidig's gekauft, wie konnte Zeuner sich dessen nach so langer Zeit noch so bestimmt erinnern. Er sagt also damit höchst wahrscheinlich eine Unwahrheit aus, die er so bestimmt machen konnte, als er Lust hatte. Ueberhaupt darf nicht unbemerkt gelassen werden, wie die Zeuner'schen Aussagen Weidig mit der Zeit immer ungünstiger werden. Die weniger ungünstigen sind wahrscheinlich aus einer frühern Zeit, wenigstens gibt Hr. Nöllner bei ihnen die Tage, an welchen sie geschahen, nicht an. In Verhören vom 24. und 25. August ergänzt er seine früheren Aussagen auf eine recht auffallende Weise: „Nach Franckh's Abreise von Butzbach sagte mir Weidig, jener habe eine Reise gemacht, um Verbindungen hinsichtlich der revolutionären Unternehmungen anzuknüpfen." Ich frage den Leser, ob diese Aussage Zeuner's zu der früheren ohne Datum stimme, die sich auf die Zeit der Anwesenheit Franckh's in Butzbach bezog. Wie willfährig er allmählig geworden sei, gegen Weidig auszusagen, geht aus dem Ferneren hervor, wo er sich in's Feld der Vermuthungen verliert und daran die stärksten Beschuldigungen knüpft: „Ich kann mir nicht anders denken, als daß dieser Franckh dem Weidig damals die Ueberzeugung beigebracht hat, es könne nur auf dem Wege der Gewalt das Ziel erreicht

werden; ich weiß aber durchaus nichts davon, daß in der Versamm=lung, worin ich und die andern oben Genannten gewesen, darüber gesprochen worden sei. Noch am Neujahrstags=Abend 1833 war Weidig andrer Ansicht und nicht für Anwendung der Gewalt. Er machte nach der Anwesenheit des Franckh seine umgeänderte Ansicht vielfach gegen uns bemerkbar, denn es kamen viele Butzbacher Abends zu ihm, mit denen er darüber sprach. Ich muß noch hinzufügen" (etwas so Wichtiges hatte Z. also bisher nur zu bemerken vergessen?) „daß ich schon einige Zeit vorher (eines Abends, als sich Lubanski allein bei Weidig befand und mich aufforderte, auch nach Frankfurt zu gehen, damit recht viele zuverlässige Leute sich dort versammelten, und das Unternehmen desto sicherer zur Ausführung käme) meine Bereitwil=ligkeit, in Frankfurt Antheil zu nehmen, dem Weidig erklärt habe und dieser meinen Entschluß gebilligt hat."

Nach seinen früheren Aussagen konnte er nicht mehr behaupten, von Weidig dazu verführt zu sein, er giebt also jetzt wenigstens an, für seine Theilnahme am Frankfurter Attentate dessen Billigung ein=geholt zu haben. In der frühern Aussage ohne Datum, nach welcher er von seinem Bruder und auch Weidig erfahren haben will, daß man beabsichtige, den Aufstand am 6. April zu Frankfurt a. M. zu be=ginnen, sagt er kurzweg: „ich setzte gegen Ausgang März meine Waffen, bestehend in einer Muskete, Patrontasche, Hirschfänger, in Stand. Von Seifensieder Arndt bekam ich mehrere Pfund Pulver, die ich aber nicht bestellt hatte und die er mir für meinen Bruder einhändigte. Von diesem Pulver haben ich und mein Bruder eine Quantität Patronen gemacht." Er setzte, wie wir oben sahen, erst in einem spätern Verhöre hinzu, daß sein Bruder in Auftrag Wei=dig's dem Arndt Auftrag gegeben hätte, das Pulver zu kaufen. Wahr=scheinlich log er also anfangs bloß auf seinen Bruder, der in Amerika in Sicherheit war, und zog später, um noch entschuldigter zu sein, auch Weidig in diese Pulvergeschichte. Doch er fährt fort: „Den 3. April kam Kuhl in unser Haus, fragte nach meinem Bruder, der nicht zu Hause war, und auf mein Befragen, wohin er gehe, sagte er mir, nach Frankfurt, da solle nämlich denselben Abend das bewußte Unterneh=men in Ausführung gesetzt werden. Ich besann mich nicht lange, zog mich an und traf am Thor mit den Uebrigen zusammen, worauf

wir in einem Cabriolet unbewaffnet wegfuhren." Angenommen, dieses verhielte sich so oder anders, immer würde daraus folgen, daß Weidig in der letzten Zeit vor dem Frankfurter Attentate über dieses nicht mit Zeuner sprach. Hätte aber Weidig früher Zeuner's Theilnahme gebilligt, so würde Zeuner später auch von ihm den Tag erfahren haben, wäre aber Weidig anderer Ansicht geworden, so würde er den Zeuner bei der großen Folgsamkeit, welche dieser gegen ihn gehabt haben will, auch mit leichter Mühe umgestimmt haben. Daraus, daß weder das Eine, noch das Andere geschah, folgt, daß Zeuner weder vor, noch nach dem Frankfurter Attentate über dieses mit Weidig so verhandelt haben kann, wie er aussagt, daß er also seine revolutionären Umtriebe hinter dem Rücken seines Lehrers verfolgte.

Daß endlich Zeuner der eisenfeste Charakter und wahrscheinlich noch manches andere nicht war, wozu Breidenbach ihn macht, geht aus der Leichtigkeit hervor, womit er sich, obgleich in Frankfurt befindlich, von der Theilnahme an dem Attentate zurückhalten läßt. Und doch hatte er sich so lange vorher und so wiederholt dazu bereit erklärt und, wie er großsprecherisch sagte, gegen Ausgang März seine Waffen, bestehend in einer Muskete, Patrontasche, Hirschfänger, in Stand gesetzt. Er fährt nämlich fort und bezeugt dadurch zugleich Kuhl's Guthmüthigkeit: „Gegen neun Uhr beabsichtigte ich (in Frankfurt) auf die Straße zu gehen, um mich zu überzeugen, ob irgend etwas ausgeführt werde, und im Bejahungsfalle selbst thätig zu sein; es wurde dieses aber von Kuhl durchaus nicht gelitten." Und doch konnte Kuhl dem starken oder schwachen Willen des Zeuner nur Worte entgegensetzen.

Es ist ganz natürlich und erklärlich, daß ein erhitzter und fanatischer Mensch, der den einzigen Augenblick, wo er hätte nach seinem Sinne handeln können, unbenutzt ließ, und der den Vorwurf, daß das Frankfurter Attentat aus Mangel an Theilnehmern verunglückt sei, auch auf sich selbst beziehen mußte, hinterher den Muth bekam, der ihm zur rechten Stunde glücklicherweise gefehlt hatte. Stellte sich diese Erscheinung doch nicht allein bei ihm, sondern auch bei andern in jene Umtriebe Verwickelten ein, wie bei dem unglücklichen Scheffer, von welchem wenigstens vermuthet ist, er sei am 3. April in Frankfurt gewesen, der aber eingestanden hat, nach dem

3. April sich eifrig bemüht zu haben, „einen neuen Ausbruch herbeizuführen“ (Vgl. die Entscheidungsgründe des Marburg. Criminal-Senates, S. 50). Dasselbe Bemühen finden wir auch bei dem Karl Zeuner, der aber die Schändlichkeit begeht, in einem Verhöre vom 30. August sich auf Kosten Weidig's möglichst davon zu reinigen. Er sagt geradezu von diesem aus: „Als ich am 4. April 1833 zu Weidig kam und mit ihm über das Mißlingen des Attentates sprach, sagte er: Gärth trage allein durch seine Uebereilung die Schuld des mißlungenen Unternehmens, es hätten zu wenige daran Theil genommen. Allein er hatte das Project immer noch nicht aufgegeben. Selbst einige Tage nachher sagte er noch, er werde nächstens eine Reise in den Odenwald zu seinem Bruder, der Revierförster in Lindenfels war, machen, um bei dieser Gelegenheit eine Unterredung mit Würtembergern über etwa von Neuem zu beginnende Unternehmungen zu veranlassen. Als er von dieser Reise zurückkam, erzählte er, daß er keine Würtemberger habe sprechen können, allein in Frankfurt habe er erfahren, die Polen in der Schweiz seien noch sehr kriegerisch gesinnt und bereit, wo nöthig, in Deutschland unter Anführung eines gewissen Antonini einzufallen. In Auftrag Weidig's ging ich etwa 14 Tage nach Ostern 1833 zu Dr. Hundeshagen nach Gießen und theilte ihm die Wahrnehmungen des Weidig mit. Hundeshagen sollte diese Nachricht auch nach Marburg befördern. Er mißbilligte jene Plane des Antonini.“ Wir haben uns oben überzeugt und werden uns später noch mehr überzeugen, daß eine Leichtgläubigkeit der Art, wie sie ein junger unerfahrener Gürtler haben konnte, dem Dr. Weidig nicht beiwohnte. Sehr glaublich dagegen ist, daß Zeuner mit seinen irgendwo aufgeschnappten Nachrichten und daran geknüpften Einbildungen zu Dr. Hundeshagen nach Gießen lief; denn dieser war damals ein ganz junger Mann, der in das Frankfurter Attentat viel verwickelter war und viel größere Hoffnungen auf dasselbe gesetzt hatte, als Weidig. Aus diesem Grunde lag es daher dem Zeuner auch näher, mit seinen neu in Stand gesetzten kriegerischen Träumen zum Dr. Hundeshagen nach Gießen, als zum Dr. Weidig in Butzbach zu gehen, dem er damit nicht kommen durfte. Daß er es in Auftrag Weidig's gethan, ist eine stehende Redensart der Mitangeschuldigten Weidig's, deren keiner auch nur einen Schritt

thut, ohne daß es ihm Weidig aufträgt. Es ist nicht einmal zu glauben, daß Zeuner überhaupt am 4. April zu Weidig gegangen sei und mit ihm über das Attentat und seine Gegenwart in Frankfurt gesprochen habe.

Zeuner legte seine Bekenntnisse erst seit Juni 1837 ab, indem er sie mit dem affectirten Ausrufe begann: „ich danke Gott, daß ich der Schmach überhoben bin, an meinem Freunde und Lehrer Weidig zum Verräther zu werden.“ Hierin liegt schon, daß er gegen den todten Weidig nicht mehr solche Verpflichtungen zu haben glaubte, als gegen den noch lebenden. Der Untersuchungsrichter, vor welchem Zeuner bekannte, war Nöllner, welcher überhaupt am Schlusse der Untersuchung die Erndte der Bekenntnisse gehalten und alle die saubern Aussagen der Schuldigen gegen Weidig in Empfang genommen zu haben scheint. Wie er dabei den Aussagenden auf die Sprünge geholfen, was er gethan, um ihre Aussagen in Einklang zu bringen, davon schweigt die Geschichte. Wie und welche Aussicht dem Zeuner auf Begnadigung gemacht sei, welchen Einfluß dieß auf seine Geständnisse gehabt habe, läßt sich nur vermuthen. Hr. Breidenbach sagt zwar: „Zu einer Zuchthausstrafe von 9 Jahren verurtheilt, würde Zeuner nie um Gnade gebeten haben, weil er fühlte, daß er damit die Versicherung einer Sinnesänderung hätte verbinden müssen und seinen Fürsten belügen; das hätte er nicht gethan und wäre sein Leben auf dem Spiele gestanden. Er fühlte, daß seines Bleibens im Vaterlande nicht mehr war. Ohne sein Zuthun wurde ihm vollständige Begnadigung angeboten, unter der Bedingung, daß er sich zur Auswanderung nach Amerika entschließe — — Mit Dank und Rührung nahm er die ihm so dargebotene Gnade an. Da er mittellos war, so wurden die Kosten der Ueberfahrt auf die Staatskasse übernommen.“ Ich brauche kaum darauf aufmerksam zu machen, daß ein Mensch, der sich so leicht bestimmen läßt, ein Vaterland aufzugeben, welches er bis zur Raserei geliebt hat, der sich von derselben Regierung, deren Todfeind er war, auf ihre Kösten nach Amerika schicken und, wie Hr. Breidenbach gleichfalls mittheilt, auch da noch im Anfang unterhalten läßt, daß ein solcher Mensch wohl alles Mögliche, aber kein eisenfester Charakter sein könne. Unbegreiflich finde ich es, warum Jemand einen Fürsten nicht hätte belügen sollen, den

er nie als „seinen Fürsten" betrachtet hatte, aber er wird seine Leute wohl durchschaut und einem Manne wie Nöllner gegenüber dieselbe Rolle wie Becker gespielt, d. h. während er seine Vergehen gestand, seinem Geständniß dadurch noch einen besondern Werth verliehen haben, daß er vorgab, er bereue sie nicht und sein Sinn sei unverändert. Entsprach dieß doch zugleich der Großthuerei, von welcher Hr. Breidenbach ihn freispricht. Kurz derselbe Mann, der die ihm dargebotene Gnade mit Dank und Rührung annahm, wird auch nicht unempfindlich gegen die Gnadeverheißungen gewesen sein, an denen man, wie es scheint, es nirgends in Deutschland bei den Untersuchungen politischer Vergehen hat fehlen lassen. Solche Verheißungen, die beim öffentlichen Verfahren nicht vorkommen können, haben die natürliche Folge, erstlich, daß der Schuldige sich selbst so würdig als möglich hinstellt, und zweitens, daß er aussagt, was der Richter zu hören wünscht. Bei dem Zeuner ist es besonders auffallend, wie er unter den Händen des Hrn. Nöllner immer geschmeidiger wird. Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, wie er mit jedem Verhöre Weidig mehr beschwert. Je neuer also seine Aussagen sind, für desto unwahrer müssen sie gelten. Seine oben mitgetheilten Aussagen vom August 1837 stehen im entschiedensten Widerspruche mit demjenigen, was Nöllner aus einem Verhöre mit Zeuner vom 19. Juli mittheilt. Hier sagt dieser u. a.: „Die eifrige Liebe Weidig's für die Freiheit und sein Vaterland ist sich zu allen Zeiten gleich gewesen. Die Mittel aber, welche er in jenem Streben angewendet hat, sind je nach den Zeiten verschieden gewesen. Vor dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse vom Juni 1832 hat er die Ansicht vertheidigt, daß man auf gesetzlichem Wege und im Festhalten am Fürsten und an der Constitution die Freiheit Deutschland's weit sicherer erhalten und erweitern könne, als dieß auf dem Wege einer gewaltsamen Revolution möglich wäre, welches Uebel man möglichst vermeiden müsse. Dieser Weg ist von ihm und wahrscheinlich auch in freundschaftlicher Verbindung mit andern Personen, worunter einige von den kurhessischen Orten Dorheim und Nauheim, mit welchen er öfter zusammengekommen ist, mit Eifer verfolgt worden. Die Mittel, deren er sich bei diesen Bestrebungen für die Freiheit bedient hat, sind meines Wissens keine anderen gewesen, als eine freisinnige Opposition auf den Land-

tagen hervorzurufen und den patriotischen Geist der Bürger durch Verbreitung freisinniger Zeitschriften anzuregen. Diese Zeitschriften, welche auf seine besondere Empfehlung in Butzbach gelesen wurden, waren: die deutsche Tribüne, der Westbote, das constitutionelle Deutschland. Die Ideen des letzten Blattes hat er aber als übertrieben und unter französischem Einflusse geschrieben oft mißbilligt. Die deutsche Tribüne und ihre Beiblätter wurden von ihm besonders empfohlen, auch hat er, und vielleicht in Verbindung mit andern Personen, eine Actie für die Volkspresse des Dr. Wirth genommen. Vermuthlich stand er mit diesem in Correspondenz, denn Wirth erkundigte sich auf dem Neustädter Schießhaus" (Hambacher Fest) „nach ihm, so wie auch mein Bruder, als er 1832 in die Fremde ging, ein Empfehlungsschreiben an den Dr. Wirth erhielt. Nach dem Hambacher Feste forderte er mich einmal auf, eine Schrift zu unterzeichnen, die sich gegen den Dr. Wirth aussprach. Diese plötzliche Aenderung seiner Gesinnung gegen Wirth konnte ich mir nur dadurch erklären, daß ihn Dr. Bansa zu diesem Schritte müsse veranlaßt haben. Wie ich nämlich schon früher angegeben habe, so wurde in Hambach der Beschluß gefaßt, den Dr. Wirth zur Beobachtung größerer Mäßigung in seinen Schriften aufzufordern, widrigenfalls man öffentlich seine Mißbilligung erklären würde. Da nun Bansa in Hambach auch bei der Beschlußnahme war, so vermuthe ich, daß er dem Weidig davon Eröffnung gemacht hat. Ich verweigerte meine Unterschrift, und nachher hat Weidig jene Schrift auch wirklich mißbilligt. Nach dem Erscheinen der Bundestagsbeschlüsse im Juni 1832 hat Weidig an dem Gelingen, die Freiheit auf gesetzlichem Wege zu erlangen, gezweifelt und sich mehr zu revolutionären Ansichten geneigt. Nach dem Besuche des Buchhändlers Franckh hat er sich übrigens entschieden für eine gewaltsame Revolution ausgesprochen und sich auch bemüht, die Ansichten Anderer dahin zu lenken. Die Handlungen des Weidig bei den in Deutschland stattgefundenen revolutionären Verbindungen habe ich nach meinem besten Wissen angegeben. Da ich zu dieser Zeit noch zu jung war, so hat er sich mir nicht offen anvertraut." Wie Vieles Zeuner hier auch als Vermuthung oder als bloß wahrscheinlich angiebt oder mit einem Vielleicht einleitet, so spricht er doch nichts Schwereres gegen Weidig aus, als daß dieser sich mit dem Beginne des Jahres 1833

entschieden für eine Revolution ausgesprochen und sich auch bemüht habe, die Ansichten Anderer dahin zu lenken. Dieß kann so gedeutet werden, Weidig habe 1833 gesprochen, wie leider auch heute wieder gesprochen wird, eine Revolution sei unvermeidlich und Jeder müsse sich auf ein solches Ereigniß gefaßt halten. In diesem Sinne gab Zeuner vor dem Verhöre vom 19. Juli „die Handlungen Weidig's bei den in Deutschland stattgefundenen revolutionären Verbindungen nach seinem besten Wissen an; diese Angaben giebt aber Nöllner nicht an, weil sie Weidig vielleicht noch unter seiner wirklichen Schuld beschweren und weil ihm diejenigen Aussagen Zeuner's besser zu seinen Zwecken paßten, wodurch dieser die früher nach bestem Wissen gemachten aufhob. Aber zwei wichtige Thatsachen folgen aus den obigen Aussagen des Zeuner, erstens, daß dieser, wie bei einem solchen Menschen seine Reise nach Hambach wahrscheinlich macht, schon 1832 revolutionär gesinnt war und zweitens, daß er so wenig von Weidig verleitet und verführt wurde, daß er sich vielmehr 1832 von diesem nicht bestimmen ließ, den angegebenen Schritt gegen Wirth mitzuthun. Daß er aber bereits in seinem Verhöre vom 19. Juli auf dem Wege zu falschen Aussagen über Weidig war, geht sowohl daraus hervor, daß er sich schon in Vermuthungen verliert, wenn er sie auch noch für nichts Weiteres ausgiebt, als auch daraus, daß er sagt: „Da ich zu dieser Zeit noch zu jung war, so hat er sich mir nicht offen anvertraut." So viel wußte er also bereits am 19. Juli 1837, daß Weidig schuldiger gewesen sei, als er bis dahin geglaubt. Fand er also einen gefälligen Mann, der ihm das Nähere sagte oder zu verstehen gab, so konnte er in den nächsten Verhören ohne Mühe vergessen, daß Weidig sich ihm nicht offen anvertraut hatte. Vielleicht hatte Weidig sich ihm versteckt anvertraut und es gab ihm erst jetzt Jemand zu dieser Versteckheit den Schlüssel.

Bevor wir zu weiteren Aussagen des Zeuner übergehen, wollen wir in Bezug auf die obige nur noch eine Bemerkung machen. Zeuner sagt darin aus, daß er auf dem Hambacher Feste war, und Nöllner macht dazu die Anmerkung: „Zeuner wohnte auf Anregung Weidig's dem Hambacher Feste bei." Da er dieß nicht als Aussage Zeuner's anführt, so muß man annehmen, daß er es selbst aussage, und in diesem Falle hat man ein Recht zu fragen, woher er es wisse,

ob er etwa auch ein Mitschuldiger und zugegen gewesen sei, als Weidig den Zeuner angeregt habe, nach Hambach zu gehen, oder ob er hier selbst eine falsche Aussage mache und also mit all den falschen Aussagen der Mitschuldigen gegen Weidig noch nicht zufrieden gewesen sei.

Daß Zeuner aus der Noth eine Tugend machen lernte, d. h. mit jedem Verhöre klüger und fügsamer wurde, so daß er es zuletzt zur freien Ueberfahrt nach Amerika und zu noch weiterer Unterstützung brachte, geht aus seinen Aussagen über Weidig's Meineidstheorie hervor. In einer frühern Aussage — Hr. Nöllner giebt den Tag nicht an — in der er Weidig als Religionslehrer preist, will er „über den Punkt des Eides in politischen Sachen den Weidig einmal um seine Meinung gefragt" haben; er wäre also in die Meineidstheorie schon eingeweiht gewesen, ehe er das eine Mal Weidig darüber befragt hätte. Weidig habe ihm geantwortet: „daß er ihm darin keine bestimmte Vorschrift geben wolle, komme er in eine Lage, in welcher er genöthigt sei, zwischen zwei sich widerstreitenden Pflichten zu wählen, so solle er mit seinem eignen Gewissen zu Rathe geten, welches die größere und kleinere dieser Pflichten sei. Diejenige nun, welche ihm sein Gewissen als die größere und wichtigere bezeichne, solle er auf Unkosten der kleineren ausüben, wenn er dieß auf keine andere Art zu vermeiden im Stande sei." In dieser Antwort Weidig's kommt nichts darüber vor, daß je und in irgend einem Falle ein falscher Eid geschworen werden dürfe. Es geht also aus Frage und Antwort hervor, daß Zeuner in Bezug auf die Meineidstheorie Gewissensscrupel hatte und daß er seinen Lehrer Weidig nur ganz im Allgemeinen fragte, wie er sich bei zwei widerstreitenden Pflichten zu verhalten habe. Wie hätte er auch demselben Lehrer die Frage vorlegen dürfen, ob man je falsch schwören könne, dessen Religionsunterricht er in demselben Verhöre so begeistert pries, und von dem er sagte, er habe sich durch diesen eine unauslöschliche Liebe bei seinen Schülern erworben. Wirklich giebt er in dem fraglichen Verhöre auch nur „seine eignen Ansichten über diesen fraglichen Punkt," d. h. über den Punkt des Eides in politischen Sachen an, die darauf hinauslaufen: Unterdrücke eine Regierung die Freiheit, so mache sie sich dadurch des Rechtes verlustig, die Wahrheit und den Eid in solchen Sachen zu verlangen, weil man ihr sonst zur Unterdrückung des

Rechtes und der ewigen Wahrheit behülflich sein würde. „Nachdem der Absolutismus," fährt Zeuner fort, „sich Schritte in meinem Vaterlande erlaubte, die ich als Verrath — — betrachten muß, und nachdem ich kein Mittel mehr gekannt habe, demselben auf gesetzlichem Wege mit Erfolg entgegenzuwirken, habe ich es nach meinen Grundsätzen für Recht und Pflicht gehalten, mich in Verbindungen, die eine Wiedergeburt meines Vaterlandes durch Gewalt der Waffen bezweckten, einzulassen. Daher würde ich es als ein weit größeres Unrecht und als eine Beleidigung Gottes betrachten, andere Personen, die mit mir gleich gesinnt sind und die im Vertrauen auf mich mit mir für mein Vaterland gehandelt haben, vor Gericht zu verrathen, als ich ein Unrecht und eine Beleidigung Gottes darin erkennen würde, in diesen politischen Sachen einen falschen Eid zu schwören, wodurch ich Niemandem schadete und mich zu keinem Werkzeuge der Unterdrückung der Freiheit und des Untergangs meiner Freunde machte." Und einen Mann von solchen Grundsätzen will man uns als ein Muster der Wahrhaftigkeit hinstellen, und von ihm behaupten, er habe auch in derjenigen Untersuchung, in welcher Niemand einen Eid von ihm verlangte und verlangen konnte, weder gegen die Wahrheit gefehlt, noch vor lauter innerer Vortrefflichkeit dagegen fehlen können. Er sagt zwar ferner aus, er selbst würde nie einen falschen Eid geschworen haben, und hatte wirklich früher in einer nicht sehr wichtigen Sache*) den Eid verweigert und eine deßhalb über ihn verhängte Strafe ruhig erduldet, aber es bleibt die Frage, ob er bei den Ansichten, zu welchen er sich bekannte, bei einer wichtigern Veranlassung der Versuchung widerstanden hätte. Ueber Weidig macht er in diesem Verhöre noch die außerordentlich wichtige Aussage: „Wenn bei den vielen in dieser Untersuchung in Butzbach geschwornen Eiden sich einige als falsch erwiesen haben, so ist es durchaus unrichtig und kann nur von einem Feinde herrühren, wenn man den Dr. Weidig als die einzige Ursache derselben angiebt und denselben in dieser Beziehung beschuldigt, besondere Grundsätze verbreitet zu haben." Hr. Nöllner hat hier zwar das Wort: „einzige" gesperrt drucken lassen, aber der gute Mann

---

*) Vgl. Breidenbach a. a. O. S. 134.

vergißt, daß Zeuner aus den ihm gemachten Vorhalten erfuhr, wessen Weidig beschuldigt werde, was gegen ihn ausgesagt sei. Er wollte also selbst nicht sagen, Weidig sei eine der vielen Ursachen jener Meineide, sondern er bestritt die Aussagen derer, welche Weidig zur alleinigen Ursache machen wollten. Er trennt vielmehr Weidig ganz davon, indem er fortfährt: „Wenn wirklich falsche Eide geschworen worden sind, so ist die Ursache davon darin zu suchen, daß man die Ueberzeugung gehabt hat, man werde Gott weniger durch einen falschen, unbillig geforderten und nicht zu vermeidenden Eid beleidigen, als dieß geschehen werde, wenn man durch Verrätherei sich zum Werkzeug der Verfolgung mache und einen Andern, dessen Handlungen man gebilligt, und den man für einen rechtschaffenen Menschen anerkennen mußte, in unvermeidliches Verderben stürze."

Selbst Nöllner hält dafür, daß diese Angaben Zeuner's Weidig günstig seien, denn er sagt, sie zeigten, „wie sehr Zeuner bemüht gewesen sei, Weidig nach allen Seiten zu vertheidigen;" er giebt sogar zu, daß sie mit „allen übrigen Mittheilungen" d. h. mit den Aussagen der übrigen Mitschuldigen „keineswegs in voller Harmonie stünden." Dieß kann für uns nur ein Grund sein, ihnen mehr zu glauben, als Zeuner's späteren Aussagen. In diesen wird Weidig nach keiner Seite mehr vertheidigt, und ihre Uebereinstimmung mit allen übrigen Mittheilungen des Hrn. Nöllner läßt gar nichts zu wünschen übrig. Daß das, was Hr. Nöllner die Wahrheit nennt, auch bei dem Karl Zeuner endlich durchdrang, und daß die Untersuchung endlich die vollkommenste Harmonie aller Mittheilungen aller Mitschuldigen zu erzielen wußte, giebt Hr. Nöllner dadurch an, daß er sagt, „Zeuner habe in einem spätern Verhöre bei einer andern Gelegenheit unwillkürlich der Wahrheit huldigen müssen." Er habe nämlich „in Beziehung auf seinen ältern, durch treffliche Eigenschaften des Herzens ausgezeichneten Bruder, Wilhelm Zeuner," Folgendes erklärt: „Später befürchtete mein Bruder wegen seiner verschiedenen revolutionären Unternehmungen in Untersuchung gezogen zu werden. Hierzu kam, daß Weidig, weil Franckh verhaftet war, wegen dessen Anwesenheit in Butzbach vernommen zu werden fürchtete. Da nun mein Bruder sehr religiös war und den Ansichten Weidig's über den Eid nicht huldigen konnte, so hatte er diesem erklärt, er werde

zwar Stillschweigen beobachten, aber nicht falsch schwören. Weidig kam dadurch mit meinem Bruder in unfreundliche Verhältnisse, er nannte diesen matt. Weidig beredete nun meinen Bruder, nach Amerika zu gehen; er gab ihm eine Unterstützung von etwa 100 Gulden, ich legte dazu noch meine Sparkasse mit 50 fl. und damit reiste mein Bruder, der sich auch einiges Geld erspart hatte, im Juni 1833 nach Amerika ab."

Hierbei drängen sich folgende Fragen auf: Ist der Hofgerichtsrath Nöllner, welcher aussagt, Wilhelm Zeuner sei durch vortreffliche Eigenschaften des Herzens ausgezeichnet gewesen, ein Mann, welcher Glauben verdient? huldigte Wilhelm Zeuner, der in das revolutionäre Treiben jener Zeit und Gegend so tief verwickelt war, der Meineidstheorie noch weniger, als sein Bruder Karl? War dieser zugegen, als Weidig den Wilhelm Zeuner beredete, falsch zu schwören, als Wilhelm sich dessen weigerte, als Weidig ihn matt nannte? Durch welche gültige oder auch nur ungültige Zeugen wird die Angabe Karl Zeuner's bestätigt, daß Weidig mit seinem Bruder in unfreundliche Verhältnisse gekommen sei? Hatte Karl Zeuner eine Sparkasse, und wenn er eine hatte, war sie nicht durch seine revolutionären Reisen und Umtriebe erschöpft? Woher nahm der unbemittelte Weidig die hundert Gulden, welche er dem Wilhelm Zeuner geschenkt haben soll? Hatte Weidig alle Uebrigen, welche über seinen Verkehr mit Franckh aussagen konnten, und deren Karl Zeuner in einer früher angeführten Aussage Erwähnung thut, zum Meineide beredet und war nur Wilhelm Zeuner unerbittlich? Endlich die Hauptfrage: war Weidig durch Franckh's einmaligen Aufenthalt bei ihm so beschwert, daß ihm auch wahre und untrügliche Aussagen über das, was er mit Franckh verhandelt, hätten gefährlich werden können? Schwerlich! Hatte doch Franckh's Reise zu einer Zeit stattgefunden (Anfangs Januar 1833), wo die Verübung des Frankfurter Attentates noch nicht beschlossen war, sagte doch sogar, wie wir früher sahen, Karl Zeuner noch in einem Verhöre vom 24. August 1837 aus: er könne sich's zwar nicht anders denken, als daß Franckh dem Weidig damals die Ueberzeugung beigebracht habe, es könne nur auf dem Wege der Gewalt das Ziel erreicht werden, er wisse aber durchaus nichts davon, daß in der Versammlung, worin er und die andern zugegen gewesen, darüber ge-

sprochen worden sei. Unter diesen Andern war auch sein Bruder, und da Franckh auf einer allerdings sträflichen flüchtigen Reise nur ganz kurz in Butzbach verweilt haben kann, so hat Wilhelm Zeuner ihn ganz gewiß nicht mehr gesehen und gehört, als Karl Zeuner, hätte also ohne Zweifel auch nicht mehr, als dieser, d. h. nichts über Weidig's Verkehr mit Franckh aussagen können. Daß sämmtliche Aussagen Karl Zeuner's über Weidig's Verhältniß und Verhalten zu Wilhelm Zeuner Lügen sind, wie sie die geheime Untersuchung gebiert, geht also vor Allem daraus hervor, daß ihm sein Bruder die Hauptsache nicht mitgetheilt hat, weßhalb Weidig ihn nach Amerika getrieben haben soll, nämlich was Verbrecherisches denn zwischen Weidig und Franckh verhandelt sei. Sagt er doch bloß: er könne sich's nicht anders denken, als daß Weidig durch Franckh auf die angegebene Weise umgestimmt sei!

Was wird aber der Leser nach allem diesen von den Ausrufungen eines Nöllner halten: „Und diesem Wilh. Zeuner selbst gegenüber zeigte sich Weidig als Freund, als treuer Rathgeber; er verschmähte es aber nicht, ihn insgeheim zu täuschen und anzutreiben, seine bejahrten Aeltern, seine Freunde und Alles, was ihm theuer war, zu verlassen, um nicht durch seine Redlichkeit Schaden zu erleiden, weil er nicht falsch schwören wollte!“ Hätte freilich Wilhelm Zeuner geahnt, daß er sich einmal durch Geständnisse vor Hrn. Nöllner einen guten Leumund, Begnadigung, freie Ueberfahrt nach Amerika und noch ein Uebriges würde erwerben können, so hätte er sich der Untersuchung vielleicht nicht entzogen. Da er dieß aber nicht ahnen konnte, so handelte er gewiß als ein kluger Mann, daß er fortging. Als solcher wußte er sich auch das Reisegeld zu verschaffen, und wenn er auch nichts von seinem großsprecherischen Bruder dazu bekommen haben wird, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß auch der arme Weidig sein Scherflein dazu hergeben mußte, nur daß sich dieses Scherflein nicht auf hundert Gulden belaufen haben kann. Denn wenn Weidig die Gulden bei Hunderten hätte vergeben können und wollen, so würde er im Jahre 1833 gewiß auch dem August Becker behülflich gewesen sein, nach Amerika zu entkommen; dieser konnte ohne Zweifel eben so viel oder eben so wenig gegen ihn aussagen, als Wilhelm Zeuner, und würde sicher auch nicht unterlassen haben, Weidig um

Unterstützung dazu anzugehen, wenn derselbe zu ihm in dem strafbaren Verhältnisse gestanden hätte, welches Becker angiebt. Daß dieß nicht der Fall war, daß Weidig Becker's revolutionäres Treiben nicht gekannt oder mißbilligt hatte, und daß Becker auf Weidig nicht so zählen konnte, wie er vorgibt, scheint alles aus einem bei den Acten befindlichen Briefe zu folgen, welchen Hr. Nöllner bloß übersehen und deßhalb nicht mitgetheilt, den mir aber nebst wenigem Andern ein günstiger Zufall in die Hände gespielt hat. Dieser Brief ist von August Becker an den Studenten August Gros aus Steinheim geschrieben und von beiden anerkannt; er ist zwar ohne Datum, rührt aber nach übereinstimmender Angabe aus dem Jahre 1833 und zwar dem Anscheine nach aus dem Herbste oder Nachsommer dieses Jahres, also aus der Zeit nach dem Frankfurter Attentate her. Er lautet mit Auslassungen wie folgt: „Lieber Bruder! Ich muß noch diesen Herbst fort und was mich treibt, weißt Du. Getäuscht in der Hoffnung, von einem Bekannten unterstützt zu werden, ohne Eltern und Verwandte, die mich auch nur im Geringsten unterstützen könnten, sehe ich mich genöthigt, die Hülfe meiner guten Freunde in Anspruch zu nehmen. — — Ich habe mehr gehört, als ein gescheuter Kerl in den Ohren leiden kann und zwar Verbürgtes und Ungeheueres. Armuth und Ekel an meinem Studium benehmen mir alle Hoffnung auf ein diesseitiges Glück — — Ginge daher auch alles glücklich vorüber, so wäre ich doch zum Bejammern unglücklich. Wenn ich Dir, der Du viel Arbeit hast, zumuthe, für mich zu sorgen, so geschieht's darum, weil ich keinen kenne, von dessen Fürsprache ich mir mehr verspreche, und ich kein zaghaftes Gewissen beschweren mag. Zur Ueberfahrt muß ich 100 fl. haben und mehr will ich nicht. Zu bedenken ist, daß im October die letzten Schiffe abgehen. So lange ich noch nicht vor Gericht gestanden, könnt ihr ohne Gefährde mich retten. Schreibe mir, was Du für mich hoffst und was Du thun willst oder kannst." —

Wir kehren zu Karl Zeuner und seinen zuletzt besprochenen Aussagen über Weidig's Schuld zurück. Hr. Nöllner entblödet sich nicht zu sagen: „aller Zweifel schwinde, wenn man noch folgende Erklärung Karl Zeuner's in einem seiner letzten Verhöre beachte." In diesem Verhöre vom 12. Sept. 1837 erklärte Zeuner: „Ohnehin muß ich bemerken, daß Andere, nie aber ich selber, der Ansicht waren,

in politischen Angelegenheiten könne man, ohne sich eine Sünde aufzubürden, einen Meineid ableisten. Ich will bei dieser Gelegenheit noch nachträglich zu dem, was ich früher über den Eidespunkt gesagt habe, Folgendes hinzufügen: Die Ansicht, daß man selbst einen falschen Eid zur Rettung eines politischer Vergehen halber Angeklagten unbeschadet seines Gewissens ableisten dürfe, war nicht bloß in Butzbach zu Hause, sondern viel allgemeiner verbreitet." Der zweiten Hälfte dieser Aussage, welche Zeuner noch durch Anführung eines einzelnen Beispieles verstärkt, muß leider Glauben geschenkt werden. In den politischen Prozessen der neuesten Zeit in Deutschland haben bald Mitschuldige, ehe sie als solche bekannt waren, falsch geschworen, bald haben Richter Mitschuldige, die ihnen als solche bekannt waren, schwören lassen und dadurch zu Meineiden verleitet. Das geheime Verfahren kann nicht bloß einem Richter dazu dienen, einen Unschuldigen schuldig zu machen, sondern auch einem Schuldigen dazu, den Richter zu täuschen und der verdienten Strafe zu entgehen. Die obige Aussage Zeuner's wird auch dadurch verstärkt, daß die Meineidstheorie und die falschen Eide Weidig nicht hätten aufgebürdet werden können, wenn jene nicht gegolten hätte, diese nicht geschworen wären.

Wenn gleich Zeuner, wie wir anführten, in einem früheren Verhöre aussagte, er selber würde niemals einen falschen Eid geschworen haben, so hatte er, wie wir gleichfalls vernahmen, wenigstens zugleich den Meineid in politischen Untersuchungen vertheidigt. Damals wollte er auch Weidig einmal über den Punkt des Eides in politischen Sachen um seine Meinung gefragt haben. Hätte er Weidig in allem Ernste gefragt, ob er in einer politischen Untersuchung die Pflicht der Freundschaft oder die Pflicht, nur die Wahrheit eidlich zu erhärten, höher halten solle, so hat Weidig's Antwort: er müsse die größere dieser Pflichten der kleineren nachsetzen, höchst wahrscheinlich den Sinn gehabt, er solle lieber die Wahrheit sagen, als falsch schwören, denn alles, was er in jener Aussage so ausführlich angab, wies, wie wir sahen, darauf hin, daß er selbst sich zur Meineidstheorie hinneigte, daß aber sein Lehrer Weidig dieser fremd und an den geschwornen falschen Eiden ganz unschuldig sei. Wir sahen, daß Zeuner hierauf seine eignen Ansichten angab; Weidig hatte ihn nicht überzeugt.

In dem Verhöre vom 12. Septbr. dreht er die Sache nun geradezu um. Er fährt hier nämlich fort: „Auch sprach ich mit Weidig über seine Ansicht in Betreff des Eides bei Vernehmungen in politischen Untersuchungen, und er sprach sich darauf in einer Weise aus, als könne er, wenn ich solche, den seinen entgegengesetzte, Grundsätze habe, mir nicht recht trauen. Ich habe ihm darauf, nur um ihn zu beschwichtigen, bemerkt, daß ich denn auch, wo nöthig, nach seinen Ansichten schwören wolle." Durch diese Aussage verwischte Zeuner seine frühere Vertheidigung des Meineides in politischen Dingen. Aber hätte er gegen seine Ueberzeugung Weidig in einem so wichtigen Punkte nachgegeben, so würde er ihm nicht in Bezug auf die Erklärung gegen Dr. Wirth auffätzig gewesen sein, und von einem „eisenfesten Charakter dieses Mannes" könnte abermals nicht die Rede sein. Daß Zeuner in seinen spätern Verhören sehr schlau darauf bedacht war, das Nachtheilige seiner vorausgegangenen noch mit „republikanischem Stolze" versetzten Geständnisse aufzuheben, geht aus demjenigen hervor, was Hr. Nöllner ihn noch in dem Verhöre vom 12. Septbr. hinzusetzen läßt: „Ich würde dieß aber dessenungeachtet in einem gegebenen Falle unter keinen Umständen gethan haben. Ich hatte in dieser Beziehung ganz dieselben Grundsätze, wie mein Bruder, der dadurch in der Meinung Weidig's sank, welcher zum Theil aus Furcht darum seine Flucht aus dem Vaterlande beförderte. Hätte ich nicht, dem Anscheine nach, jenen Ideen Weidig's gehuldigt, so würde er wohl mir nicht eher Ruhe gelassen haben, bis ich meinem Bruder gefolgt wäre."

Daß Zeuner nicht bloß nach seinen eignen Geständnissen, sondern auch nach den Aussagen anderer Mitschuldiger der Meineidstheorie gehuldigt hate, daß also alle seine Angaben, durch die er sich reinigen und vertheidigen will, verdächtig sind, geht aus folgender Aussage Karl Braubach's hervor: „Weidig habe es für erlaubt erklärt, in politischen Untersuchungen nach Umständen einen falschen Eid auszuschwören. So erinnere sich Braubach noch recht gut eines Gespräches, das zwischen Weidig, Karl Zeuner und ihm stattgefunden. Damals habe Weidig es als ganz erlaubt hingestellt, einen Eid gegen die Wahrheit auszuschwören, wenn man sich selbst dadurch von einem Verdachte oder von einer Verschuldung rein machen könne. Eine

solche Lehre habe Braubach's Gefühle und Gesinnung widerstritten. Als Weidig ihn unentschieden gesehen, so habe er den anwesenden Karl Zeuner gefragt: Nun Zeuner was hältst Du davon? und dieser habe erklärt, er mache sich kein Gewissen daraus, einen solchen Eid zu schwören. Ein andermal als Braubach dem Dr. Weidig seine Besorgniß geäußert, er möge wegen der erwähnten Briefe eidlich vernommen werden, habe ihm jener bemerkt: Da schwör' Du nur, ein gezwungener Eid thut Gott leid. Als Braubach im August 1834 wegen des flüchtigen Schütz vor den Assessor Wagner zur Vernehmung geladen gewesen, habe ihm Dr. Weidig empfohlen, nur zuzuschwören, wenn auch seine Aussagen falsch seien. Als er sich nicht gleich bereit gezeigt, sei Weidig ordentlich böse geworden und habe dringend und verdrießlich geäußert: das thue doch nur, das thue doch nur! Doch habe er sich fest vorgenommen gehabt, nicht zu schwören, wenn der Richter den Eid verlangt hätte. Als Grund zur Rechtfertigung eines solchen Meineids habe Weidig angeführt, die bestehende Obrigkeit sei keine, der sie Gehorsam schuldig seien. Unser Aller Zweck sei, das Reich der Wahrheit zu verbreiten, wenn sie den Meineid scheuten, würden sie ja die Erreichung dieses Zweckes hindern. Wer also keinen Meineid schwören wolle, dürfe sich diesen Zwecken nicht weihen und in die Umtriebe nicht einlassen."

Karl Zeuner ist uns bereits aus seinen Aussagen wider Weidig zu verdächtig geworden, als daß wir nicht glauben sollten, er habe sich in Beisein Braubach's, wenn auch nicht Weidig's, mit solcher Entschiedenheit zu einem Meineide entschlossen erklärt. Der Leser übersehe aber nicht, daß wir die Braubach'sche Aussage wider Zeuner nur dem zufälligen Umstande verdanken, daß sie von einer Aussage wider Weidig nicht zu trennen war. Wären uns Aussagen wider Braubach mitgetheilt oder auch nur mehr Aussagen von ihm selbst, so würden wir vielleicht auch bei ihm verfolgen können, wie er zu der obigen Aussage gekommen sei. Klagte er sich doch in dem Briefe an Georgi, den er widerrief, sobald derselbe veröffentlicht war, an, auf „finsteren Abwegen" gewandelt zu haben, und besteht der Hauptzweck der obigen Aussage doch auch darin, sich selbst auf Kosten eines Verführers, d. h. Weidig's, zu vertheidigen. Wenn Braubach sagt: „Doch habe er sich fest vorgenommen gehabt, nicht zu schwören, wenn

der Richter den Eid verlangt hätte," so scheint wenigstens so viel gegen ihn vorzuliegen, als er in dem Obigen gegen Karl Zeuner aussagt. Merkwürdig ist dabei, daß er es sich als sein Verdienst zuschreibt, etwas Böses nicht gethan zu haben, vor dessen Ausübung ein gnädiges Geschick ihn bewahrt hat, daß er aber die Schuld desjenigen, was er ausgeführt hat, auf Weidig schiebt. Was den ersten Fall betrifft, so legt er seine Geneigtheit zu einem falschen Eide ganz wie Zeuner so aus, als hätte er dieselbe nur erheuchelt, um den Weidig zu beschwichtigen, aber hinsichtlich des zweiten Falles will er, wie wir früher anführten, Weidig erklärt haben: „Wenn Weidig diese Handlungen für recht halte, so müsse Braubach sich ganz auf ihn verlassen, da Weidig verständiger und erfahrener als Braubach sei." Dann stellt er dem Richter auch vor: „Sagen Sie einmal selbst, konnte ich entfernt daran denken, daß mein Lehrer, ein so gescheuter und vernünftiger Mann, mich zu etwas Anderem anleiten werde, als was Religion und Pflicht gebieten?" Ist aber etwas nicht zur Ausführung gekommen, ist er bloß überführt, sich zu heillosen Grundsätzen bekannt zu haben, dann kann er allerdings sagen: wozu ich mich mit meinem Munde bekannte, weil die Klugheit verlangte, mit den Wölfen zu heulen, das blieb meinem Herzen fremd; und wer wollte in der That von jedem dieser Männer, die nicht falsch geschworen haben, nicht auch gern annehmen, daß sie eines falschen Schwures nicht fähig gewesen sein würden?

Wäre Weidig's Verirrung so weit gegangen, daß er einen falschen Eid in politischen Prozessen für erlaubt gehalten hätte, so thut man ihm doch entschieden Unrecht, wenn man ihn zum Erfinder der Meineidstheorie macht. Eben so unrecht thut man ihm, wenn man einigen seiner Mitangeschuldigten glaubt, sie hätten diese Theorie von ihm überkommen, oder hätten in seinem Auftrage falsch geschworen. Dieß sind Lügen, wie sie von den Schuldigen sehr erklärlich sind. Die Ansicht, daß in politischen Untersuchungen falsche Eide erlaubt seien, war nach 1830 unter den verschiedenen revolutionären Banden Süddeutschlands ganz gäng und gäbe; sie drang wahrscheinlich von Gießen nach Butzbach, wo sie besonders von August Becker gepredigt wurde. Clemm schreibt, ohne Weidig's Erwähnung zu thun, es den „glattzüngigen Revolutionären" ganz im Allgemeinen zu: sie hätten einen

falschen Eid in vorkommenden Fällen für eine der heiligsten Pflichten erklärt, und Zeuner sagte oben aus, die fragliche Meineidstheorie sei nicht blos in Butzbach zu Hause gewesen, und nur ein Feind könne Weidig als die einzige Ursache der in Butzbach geschwornen Meineide angeben. Valentin Kalbfleisch sogar spricht aus: „Daß Weidig mir geradezu gesagt habe, Du brauchst Dir kein Gewissen daraus zu machen, in falschen politischen Sachen falsch zu schwören, dessen erinnere ich mich nicht.“ Wie werden durch diese Aussage dieses unglücklichen Schülers Weidig's nicht die Aussagen Zeuner's, Braubach's und Georg Marguth's erschüttert, von denen der letztere von Weidig geradezu zum Meineide verführt zu sein behauptet. Kalbfleisch fährt zwar fort: „aber alle Gespräche Weidig's in Bezug auf diese politischen Umtriebe wiesen darauf hin und deuteten an, daß man der bestehenden Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig und ein vor ihr geschworner Meineid erlaubt sei;“ diese Aussage des so beschwerten Kalbfleisch wird aber durch folgende Aussage eines anderen Mitschuldigen, des Handlungsgehülfen Carl Flach aus Butzbach, aufgewogen: „Es ist mir eingefallen, daß manchmal davon gesprochen worden ist, man könne in politischen Dingen unverholen schwören und ich habe zuweilen wohl auch mit eingestimmt, allein ich habe doch nie geschworen und von Pfarrer Weidig selbst nie etwas gehört.“ Valentin Kalbfleisch' zuletzt angeführte Aussage beschuldigt Weidig nur, daß seine Gespräche darauf hingedeutet hätten, ein Meineid in politischen Dingen sei erlaubt. Dagegen spricht Kalbfleisch dieß ganz bestimmt von Anderen aus und macht dadurch einen Unterschied zwischen diesen und Weidig. Er sagt nämlich: „Meine angezogene Bemerkung umfaßte zugleich Studirende, die, wie August Becker, Theologie studirt hatten und dennoch den Meineid predigten. Es waren ja auch Studenten der Jurisprudenz darunter, die dasselbe thaten.“

Was Marguth selbst behauptet, nämlich von Weidig geradezu zum Meineide beredet worden zu sein, behauptet Hr. Nöllner in Bezug auf den Schullehrer Heinrich S. von A. Er sagt: „Selbst noch zur Zeit, als Weidig nicht mehr in Butzbach anwesend, sondern schon in Obergleen als Pfarrer bestellt war, machte er seine Ansichten über die Statthaftigkeit des falschen Eides bei denjenigen geltend, welchen gegenüber er als Geistlicher die Religion und namentlich den Eid zu

bekräftigen gehabt hätte. Im Jahre 1835 war in Alsfeld eine Untersuchung wegen Verbreitung verbotener Druckschriften geführt worden, in welcher auch Weidig mehrmals vernommen wurde. Der Schullehrer Heinrich S. zu A., einem von Obergleen nur eine Stunde entfernten Dorfe, lernte bald den Dr. Weidig kennen. S. wurde als Zeuge auf Benennung Weidig's vernommen; er beeidigte, nach vorausgegangener Belehrung über die Bedeutung des Eides, seine Aussage am 14. Februar 1835, später wurde die Unwahrheit seiner Angabe entdeckt. S. hatte bisher die günstigsten Zeugnisse für sich, mußte aber am 31. Januar 1839 durch hofgerichtliches Erkenntniß wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe von 9 Monaten verurtheilt und seines Dienstes, in welchem er seit Jahren sich und seine Familie redlich ernährt hatte, entlassen werden. Dieses Erkenntniß wurde rechtskräftig, das Hofgericht trug jedoch, mit Rücksicht darauf, daß S. von Weidig, der auf jenen als Pfarrer und durch besondere Ueberredungsgabe großen Einfluß gehabt habe, zu dem Verbrechen verleitet worden sei, auf Begnadigung hinsichtlich der Freiheitsstrafe an, welche denn auch durch höchstes Rescript vom 25. März 1839 gewährt wurde."

Hätte Weidig diesen Schullehrer zum Meineide verführt, so würde mir jede zu seiner Vertheidigung geschriebene Zeile dieses Buches leid sein. Aber wodurch wird diese Weidig'sche Schuld bewiesen? Durch die Aussage des meineidigen Schullehrers selbst und durch die Behauptung des Herrn Nöllner, daß dieser Schullehrer ein redlicher Mann gewesen sei und bis zum 31. Januar 1839 die günstigsten Zeugnisse für sich gehabt habe! Zwar erfahren wir hier wieder, daß Weidig eine ganz besondere Ueberredungsgabe besessen, aber wird es dadurch wahrscheinlich, daß er, der erst so kurze Zeit in Obergleen, der hier in seinem Amte so thätig war, den eine Stunde von ihm entfernt wohnenden redlichen Schullehrer bloß durch seine Ueberredungsgabe in wenig Monaten bis zum Meineide verführt habe? Hr. Nöllner sagt: Heinrich S. habe den falschen Eid am 14. Febr. 1835 geschworen, später sei die Unwahrheit seiner Angabe entdeckt. Trat dieß „Später" so bald ein oder ist es vielleicht ein Druckfehler, daß die Aussagen des S. über seine Verführung durch Weidig aus einem Verhöre vom 25. Februar 1835 herrühren sollen. Auch giebt er in

diesen Aussagen wohl an, von Weidig zu falschen Aussagen vor Gericht, aber nicht zu Ableistung eines falschen Eides beredet zu sein. Ist der Schullehrer wirklich verführt worden, so wünschte ich, daß die selbstgelobte „Wahrheitsforschung" des Hrn. Nöllner auch dahin gegangen wäre, zu erforschen, ob nicht August Becker bei seinem Aufenthalte in Obergleen mit dem Schullehrer S. zu A. verkehrt hatte und ob seine früher und später bewährte dialectische Kunst sich an diesem nicht so gut, wie an den Butzbachern erprobt haben könne. Daß der Schullehrer sich darauf nicht als den Verführten eines Becker darstellen wollte, wäre in diesem Falle um so erklärlicher, als Becker bei Weidig lebte, als er Weidig's Namen gerade so mißbrauchte, wie Döring den Namen Jordan's.

Nach dem Buche des Hrn. Nöllner müßte Weidig die größte Aehnlichkeit mit der Giftmischerin Gottfried gehabt haben, und ich würde ihn auch für nichts besser halten, wenn seine Schuld so fest stände, wie die Schuld dieses Scheusals. Was mit der Gottfried in Berührung kam, war Kind des Todes, ein Spiel des Zufalles, wenn Einer entrann. Ebenso bei Weidig. Seine Ueberredungskunst war so gefährlich, wie das Gift der Gottfried, und wem sie nicht zu Herzen drang, der hatte von Glück zu sagen. So der Landmann Reinhard Hörle von Arnsheim, von welchem Hr. Nöllner sagt, „er scheine nur durch seine Standhaftigkeit der Verführung Weidig's entgangen zu sein." Wären Hörle's Aussagen, die Hr. Nöllner mittheilt, wahr, so würde dieß allerdings daraus folgen; ob sie wahr seien, können wir nicht wissen. Hr. Nöllner giebt weder an, wann und wo sie gemacht sind, noch, ob der Landmann Hörle mit in die Untersuchung verwickelt war oder nicht. Hr. Nöllner schwächt auch Hörle's Aussagen dadurch, daß er sie zugleich mit den übrigen Aussagen über die Meineidsgeschichten, worunter wir die Aussagen dreier Meineidigen kennen lernten, mit unerhörter Frivolität zu classischen Zeugnissen erhebt, indem er mit eben so unerhörter Frechheit sagt: „nur Frivolität könne es wagen, jene classischen Zeugnisse anzufechten."

Zu den für Weidig beschwerendsten Aussagen scheinen mir diejenigen des pensionirten Seminarlehrers Dr. Briel und des Hofgerichtsadvocaten Dr. Bansa von Gießen zu gehören, besonders die des

ersteren. Aus ihnen, wenn sie wahr wären, würde folgen, daß Weidig in Gesprächen so weit gegangen wäre, den Satz zu vertheidigen, daß in politischen Prozessen ein Meineid statthaft sei, weil man dem die Treue nicht zu halten brauche, der sie uns nicht halte, und weil für's Vaterland alles erlaubt sei. Bansa fügt aber ausdrücklich hinzu: „er habe nie geglaubt, daß Weidig bei seinem sonst religiösen Sinn es bis zum Meineid kommen lassen würde, sondern seine Aeußerungen hauptsächlich für eine Folge seines gesteigerten Zustandes gehalten.“ Ich bemerke zugleich, daß Briel wie Bansa Mitangeklagte waren, und daß wir an Heß' Aussagen erprobt haben, welcher Werth den Aussagen Mitangeklagter, wie ehrenhaft diese übrigens seien, beigelegt werden dürfe. Ueberhaupt glaube ich gar nichts mehr, was eine geheime Untersuchung, welche Dunkel ist und Licht schaffen will, für gewiß und bewiesen ausgibt, wenn Gründe vorhanden sind, welche erlauben, es in Zweifel zu ziehen. Briel legt in seiner Aussage Weidig nicht nur eine spitzfindige Rechtfertigung der Meineidstheorie in den Mund, sondern auch sich selbst eine höchst lebhafte Entgegnung, in welcher er Weidig bekämpft. Man müßte also wissen, wie weit die Anschuldigungen der Untersuchung gegen Briel selbst gingen, um beurtheilen zu können, welcher Werth seiner Beschuldigung Weidig's und seiner Entschuldigung seiner selbst beigelegt werden könne. Damit soll nicht gesagt sein, daß er selbst zu den vielen Anhängern der Meineidstheorie gehört habe, sondern daß er dessen beschuldigt sein könne und daß er als selbst Angeschuldigter keinen Glauben wider Andere verdiene. Wenigstens soll Briel alles Mögliche angewandt haben, den Folgen der Untersuchung zu entrinnen. Ist er hierin auch nicht zu verdenken, so weist es doch darauf hin, daß er nicht ohne wichtigen Grund verhaftet war. Hr. Nöllner sagt S. 177: „Einem Gefangenen war es gestattet, seinen Zuckerbedarf in kleinen zertheilten Stücken Melis, wie solche zu gewöhnlichem Gebrauche nöthig sind, von seiner Familie kommen zu lassen, er brauchte vielen (viel) Zucker und so erhielt er jede Woche eine Sendung. Ein Zufall führte ein solches Stückchen Zucker aus der für den Gefangenen bestimmten Dute in die Tasse des Gefangenwärters, in welcher es beim Kaffeetrinken zerschmolz. An der Oberfläche der Flüssigkeit erschien plötzlich ein kleines Streifchen Papier, welches, getrocknet, eine Menge Notizen

für den Angeklagten offenbarte. Vorsichtig angestellte Proben hatten das Ergebniß, daß fast bei jeder Sendung von Zucker ein Stückchen sich darunter befand, in dessen Mitte ein Zettelchen dicht zusammengerollt und in möglichst kleiner Schrift beschrieben, als wahres Vergiftungsmittel der Untersuchung entdeckt wurde, welches selbst bei der genauesten Betrachtung von Außen und nach dem Lichte nicht wahrzunehmen war und erst durch nochmalige Verkleinerung des Zuckerstückchens zum Vorschein kam. Auf diesen Zettelchen standen nun nicht allein die Maßregeln, welche die Angehörigen des Gefangenen zu seinen Gunsten außerhalb getroffen hatten, sondern es war darin auch bemerkt, welcher Zeichen er selbst an seinem Namenszuge u. s. w. in einem oder dem andern Falle sich bedienen solle, damit daraus die Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen, je nach der Wahl eines solchen Zeichens, aus den unter den Augen des Gerichtes geschriebenen Briefen des Verhafteten an seine Familie entnommen werden könne."

Der Gefangene nun, der auf diese Weise die ihm nützlichen und nöthigen Nachrichten erhielt, soll dem Gerüchte zufolge der Seminarlehrer Dr. Briel gewesen sein, und wie spät das Kunststück entdeckt worden, geht daraus hervor, daß er auf solche Weise auch Weidig's Tod erfahren zu haben scheint, denn auch seine Weidig so ungünstigen Aussagen sind erst nach dessen Tode gemacht. Entschuldigt dieß auch den Dr. Briel in nicht geringem Grade, so kann doch durch nichts entschuldigt werden, daß Hr. Nöllner uns verhehlt, wer der Gefangene gewesen, der den Zucker erhielt; denn der Werth der Briel'schen Aussagen hängt von Briel's Verwicklung in die revolutionären Umtriebe ab. Wie weit diese gegangen sei, theilt Hr. Nöllner mit keiner Silbe mit, wir erfahren nicht einmal, daß Briel von der Instanz entbunden wurde, und Hr. Nöllner scheint den Leser sogar darüber in Ungewißheit erhalten zu wollen, ob Briel überhaupt verhaftet gewesen sei. Während er so dasjenige sorgsam verdeckt, was Briel's Glaubwürdigkeit schmälert, sucht er sie durch die läppische Anmerkung zu erhöhen, Weidig habe, befragt über Briel's (seines nahen Verwandten) Charakter und Wahrheitsliebe, geantwortet: „Ich habe denselben nicht anders kennen gelernt, als daß ich hierüber eine günstige Meinung haben kann." Oder thäte ich Hrn. Nöllner Unrecht und hätte er

den Dr. Briel deßhalb geschont, weil derselbe wie August Becker Antheil an dem Buche über Weidig's Tod haben soll, weil also sowohl Briel als Becker im Stande wären, gegen Nöllner aufzutreten, wie sie gegen Georgi aufgetreten sind? Indessen müßte man in diesem Falle annehmen, Nöllner habe nicht nur Becker's, sondern auch Briel's Antheil an dem Buche über Weidig's Tod gewußt. Das ist aber unmöglich, da man doch kein Einverständniß zwischen Briel und Nöllner zugeben und auch nicht glauben darf, daß Nöllner den Dr. Briel um seiner Angriffe auf Georgi willen geschont habe. Ist es doch auch ganz ungewiß, ob Briel den „Auszug aus den Aufzeichnungen eines politischen Verhafteten" u. s. w. schrieb. Wenigstens nehme ich zur Ehre des Hrn. Dr. Briel an, daß er den Muth gehabt haben würde, anders als anonym gegen Georgi aufzutreten. Der Verdacht, daß Briel jenen Aufsatz verfaßt habe, ist auch nur durch ein Schreiben in Nr. 61 der Köln. Zeitung von 1844 entstanden, dessen Unzuverlässigkeit schon daraus folgt, daß es in seinem Beginne behauptet, August Becker habe mir einen äußerst heftigen Brief geschrieben u. s. w. In diesem Schreiben wird ganz übereinstimmend mit Hrn. Nöllner in Bezug auf Becker gesagt: „Seine Schlüsse und Ausfälle gegen Becker überbot aber Boden noch in seinen Nachträgen. Er nahm da in aller Zuversicht eine „„aufgedeckte Lügenhaftigkeit"" Becker's an, während unseres Wissens bei allen etwaigen größern oder geringern menschlichen Schwächen und Fehlern Becker's nirgends eine Lüge ihm bewiesen wurde. Wir enthalten uns, noch Stärkeres, Schmähenderes aus Boden's Nachträgen gegen Becker hierherzusetzen, wer es lesen will, kann es S. 18 und 19 daselbst finden. Aber als auffallend müssen wir doch noch bezeichnen, daß während Becker's Gefangenschaftserzählung bei Hrn. Boden so wenig Gnade fand und er darin „„einen Grund mehr"" entdeckte, „„einen großen Theil der in der Schrift über Weidig's Tod gegen Georgi ausgesprochenen Beschuldigungen in Zweifel zu ziehen,"" seine Spürkraft des Autorseins sich so gar nicht auf den Auszug erstreckt, welcher unmittelbar auf die Becker'sche Erzählung folgt. Hätte er es gethan, so würde er in Erfahrung gebracht haben, sein Verfasser sei der Dr. B. in D., ein von Allen hochgeachteter Jugendlehrer, ein durchaus sittlicher Mann. Dieser Auszug harmonirt aber in seinen Wesenheiten ganz mit dem

Urtheile, welches die Becker'sche Erzählung über Georgi gibt, und unterstützt also dieselbe, sogar juristisch, nachdrücklich." Bezieht sich dieß wirklich auf den in Darmstadt wohnhaften Dr. Briel, so ist es, wenn ich nicht irre, nicht ganz richtig, wenn derselbe ein Jugendlehrer genannt wird. Er war Lehrer der Mathematik am Seminar zu Friedberg und wurde, wie mir gesagt ist, wegen seiner Unverträglichkeit pensionirt, woraus allerdings nicht folgt, daß er nicht sehr achtungswerthe sittliche Eigenschaften besitzen könne.

Diese nothwendigen Bemerkungen über den Dr. Briel und seine Verwicklung in die Untersuchung gegen den Dr. Weidig haben mich etwas von meinem Wege abgelenkt, auf welchen ich wieder zurückkehren werde, nachdem ich zuvor Folgendes aus der Breidenbach'schen Schrift angeführt habe, welches sowohl einiges früher Vorgekommene ergänzt, als überhaupt beiträgt, zu zeigen, durch was für Leute Weidig beschuldigt werde, was für Leute Meineide schworen und zu Meineiden verführten, ohne daß auch nur der Verdacht, Weidig habe darum gewußt, entstehen könnte. Breidenbach erzählt: „Kuhl endigte, wie er begonnen hatte," nämlich mit Lügen. „In seinem Schlußverhöre vom 24. November 1837 wurde er unter Anderem gefragt: Ueber die Ansichten von dem Eide, welche unter den in diese Untersuchung verwickelten Personen herrschend waren, haben Sie früher schon Andeutung gegeben. Nun liegt aber in unseren Acten erwiesen vor, daß jene Ansichten durch die That verwirklicht und mehrfach auch von Butzbachern in s. g. politischen Untersuchungen falsch geschworen worden sei. Was wissen Sie uns im Näheren hierüber mitzutheilen? Antw: Daß der falsche Eid in solchen Untersuchungen erlaubt sei, dieß war bei dem Dr. Weidig Grundsatz. Er belehrte darnach die Butzbacher Jugend und alle die Leute, die er in die politischen Umtriebe hineinzog. Ueberhaupt setzte er bei seinen Schülern den wahren Religionsunterricht ganz bei Seite, er zog dann das höchste Wesen in seinen Vorträgen bei, wenn ihm dieß in seinen Kram paßte. So sagte er, wie im Jahre 1833 die Revolution losbrechen sollte, die Religion müßte man doch beibehalten, die Bauern würden sonst gar zu wild, die Religion sei das Einzige, womit man sie bändigen könne. Seine Kanzelvorträge waren auch keine religiösen, moralischen, sondern politische, die er benutzte, um tüchtig los-

zuziehen. — Die ersten falschen Eide wurden auf seinen Betrieb in der Untersuchung im Jahr 1819 geschworen; was damals in Butzbach geschworen worden ist, ist all falsch. Ich war damals mit Weidig überworfen. Er sah voraus, ich würde auch vereidigt werden, er ließ mich darum durch den verstorbenen Wilhelm Grüninger und durch den alten Sebastian Joutz bearbeiten, die mir vorstellten: Was denn mit einem Eidchen wäre. Ich erklärte: Wenn ich schwören müßte, so würde ich nicht falsch schwören, ich bin aber nicht zur Vereidigung gekommen, was mich selbst sehr gewundert hat. Denn hätte ich schwören müssen, so würde die ganze Sache damals an den Tag gekommen sein. Auch die in neuerer Zeit in den Untersuchungen geschworenen Eide halte ich meistentheils für falsch, doch will ich es nicht über mich nehmen, einzelne Personen des Meineids zu bezüchtigen. Die ersten falschen Eide in der neueren Untersuchung sind meines Wissens zu Gunsten des Apotheker Trapp geschworen worden. Ich weiß, daß der Weidig in meiner Gegenwart öfters erklärt hat: die Person muß so schwören und die so. Mehrere Apothekergehülfen des Trapp haben falsch geschworen. Einer war zur Zeit der Trappischen Untersuchung in Schlüchtern, ich kenne aber nicht seinen Namen. Dieser soll zu Gunsten Trapp's auch falsch geschworen haben. Wenn ich nicht irre, so ist der Johannes Herling mit Aufträgen des Weidig zu diesem Apothekergehülfen nach Schlüchtern gegangen. Fr.: In der Untersuchung wegen der Vorgänge am Abend des 20. August 1834 vor dem Zellischen Wirthshause bei Butzbach, bei welcher Gelegenheit Gensdarmen im Dienst beleidigt wurden, scheint den Acten nach auch mehrfach falsch geschworen worden zu sein? Antw.: Das muß ich bezweifeln. Die Sache betrifft ja hauptsächlich mich nur ganz allein, es wird aber keine der vereidigten Personen sagen können, daß ich sie bestimmt hätte, ihr Zeugniß anders, als wahrheitsgemäß abzulegen. Die Gensdarmen hatten wirklich eine grundlose Anklage gegen mich erhoben; ihre ganze Einmischung war dienstwidrig. Wenn ich auf ein falsches Zeugniß gerechnet hätte, so würde ich keine vierzehn Zeugen benannt haben und zwar darunter einige, mit welchen ich, weil sie im Gefängnisse saßen, gar nicht sprechen konnte. Der von mir als Zeuge benannte Soldat Mehligg war damals hier in Darmstadt in Garnison. Er fragte schriftlich: wie er sagen solle? und ich

schrieb ihm: er solle die Wahrheit sagen, denn ein falscher Eid sei eine große Sünde. Das wird er mir selbst bezeugen müssen. Fr.: Daß in jenem Prozesse falsche Zeugnisse beschworen wurden, das beweisen sogar vorliegende Geständnisse, und es wird behauptet, Sie hätten die Anleitung gegeben, daß die Zeugen fälschlich sagen sollten. Ihre wirklich gegen den Gensdarmen gerichtete Aeußerung: „Halt's Maul" sei an die Butzbacher Bürgersöhne gerichtet gewesen. Was erklären Sie hierauf? Antw.: Ob in der Sache falsche Zeugnisse beschworen worden sind, das kann ich nicht beurtheilen, da ich die Zeugnisse nicht kenne. Aber es wird Keiner sein, der mir die Behauptung in's Gesicht wiederholen kann, ich hätte ihn verleitet, ein falsches Zeugniß zu geben, und 14 Zeugen können unmöglich alle falsch geschworen haben, das ist undenkbar. Ich hatte mit meiner Aeußerung: „das Maul zu halten" Alle gemeint, die Gensdarmen aber eine falsche Anzeige gemacht und fälschlich hinzugefügt: ich hätte gesagt: sie hätten hier nichts zu befehlen. Wenn mir's um Unwahrheit gegolten hätte, so hätte ich mir aus den 14 Sieben herausgesucht, von denen ich glauben konnte, daß sie gegen einen falschen Eid kein Bedenken trügen. Ich würde diese dann erst sondirt haben."

„Zur Schilderung Kuhl's," so heißt es bei Breidenbach weiter, „ist es nöthig, den näheren Zusammenhang des Gegenstandes, auf welchen sich diese Fragen bezogen, hier einzuschalten. Zwei Gensdarmen, Namens Schüler und Lohrbacher, machten die Anzeige, daß am 21. August 1834 Nachts halb 12 Uhr, im Augenblick als mehrere Studenten aus Gießen im Begriffe gewesen, von Butzbach abzufahren, einer von den 30 bis 40 Personen, welche den Wagen umstanden, den Abreisenden zugerufen habe: Verliert nur die Presse nicht. Als er, Gensdarm Schüler, gefragt habe, was es mit dieser Presse für eine Bewandniß habe, habe der Gemeinderath Kuhl gegen ihn geäußert: „und er hält sein Maul ꝛc. ꝛc." Hierüber wurde eine Untersuchung eingeleitet. Im ersten Verhöre behauptete Kuhl diese Aeußerung in seiner Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderathes nicht gegen den Gensdarmen, sondern gegen die den Wagen umstehenden Personen gethan zu haben, was er mit 10 — 12 Zeugen beweisen könne, auf deren Namen er sich jedoch dermalen nicht erinnere, wovon er aber „mit Erlaubniß ein Verzeichniß zu den Acten einreichen

werde." Hierauf folgendes, etwas eigenthümliches Resolutum: „Comparent wird angewiesen, so gewiß binnen 8 Tagen ein Verzeichniß der Zeugen einzureichen, als sonst angenommen wird, er habe auf deren Abhör verzichtet." Kuhl war, wie sich bei der Anschuldigung eines so leichten Vergehens von selbst versteht, auf freiem Fuße und hatte also 8 Tage Zeit — sich zu besinnen. Er benannte zehn Zeugen und später noch mehrere Andere, darunter den Karl Zeuner. Das Resultat der eidlichen Zeugenaussagen war, daß vier Zeugen ganz bestimmt deponirten, Kuhl habe die fragliche Aeußerung nicht gegen den Gensdarmen, sondern gegen die Versammelten gethan, andere aber, sie hätten überhaupt von der fraglichen Beleidigung nichts gehört. Auch die Aussage Karl Zeuner's war für Kuhl gewissermaßen exculpirend, aber dieser Zeuge weigerte sich auf das Bestimmteste des Eides, ohne daß die verhängten Coercitivmittel ihn anderen Sinnes machen konnten."

„Später, nachdem die Sache längst abgeurtheilt war, ergab sich der Verdacht geschworener Meineide. Die Untersuchung stellte auch wirklich heraus, daß von den abgehörten Zeugen zwei falsch geschworen, die sofort auf ihr Geständniß wegen Meineides verurtheilt wurden, andere konnten nicht überführt werden. Der Eine jener Beiden bekannte, daß vor der Beeidigung eine Berathung sämmtlicher Zeugen stattgefunden, daß er hierbei den anderen zu Gemüthe geführt, wie Kuhl allerdings die fragliche Aeußerung gegen den Gensdarmen und nicht gegen die Versammlung gethan; man solle daher nicht leichtsinnig schwören, um so weniger, als es sich hier doch eigentlich um keine politische Sache handle. Ein anderer Zeuge (er nannte ihn) sei derselben Meinung gewesen, aber damit man sehe, wie unverantwortlich leichtsinnig es damals mit dem Eide genommen worden, müsse er angeben, daß seine und des Anderen Bemerkungen fast gar keinen Eingang gefunden, man habe entgegnet, so ein Eid sei ja bald heruntergerappelt, es koste keine Mühe die Schwörfinger in die Höhe zu heben. Er fühle wohl, nicht recht gehandelt zu haben, als er beschworen, „„er wisse nicht, ob Kuhl die Aeußerung gegen den Gensdarmen oder gegen die Versammlung gethan."" Und doch sei er, als er von der Beeidigung mit den Andern zurückgekommen, von denselben unwillig darüber angegangen

worden, weil er die Sache unbestimmt hingestellt habe; sie hätten ihm gesagt, er brauchte auch noch heilig zu sein! Der andere wegen Meineids Verurtheilte gab zu vernehmen: Kuhl habe ihnen gesagt, sie könnten getrost schwören, er hätte den Gensdarmen nicht gemeint, was er für wahr angenommen und beschworen habe. Sodann setzte dieser Angeschuldigte noch wörtlich hinzu: Glauben Sie mir, ich fühle es in meiner Brust, wie sehr ich und andere gefehlt haben. Nehmen Sie nur noch dasjenige an, was ich schon früher in Hinsicht der Grundsätze gesagt habe, die uns über die Bedeutung des Eides und daß man es nicht so genau damit zu nehmen habe, von den Studenten und Anderen beigebracht wurden. Gesetzt der Kuhl wäre wegen Majestätsbeleidigung angeklagt worden, wir hätten Alle geschworen, er sei nicht schuldig und wenn wir auch alle aus eigener Wahrnehmung überzeugt gewesen wären, er habe die Majestät beleidigt. Hier nun handelte es sich um die Beleidigung eines Gensdarmen im Dienste, und zwar eines Gensdarmen, den wir alle für unseren Todfeind ansahen. Wäre nun Kuhl überführt worden, so hätte er eine Zeitlang in's Gefängniß wandern und die Kosten bezahlen können. Dabei sagte er: „„Ich habe Euch und nicht den Gensdarmen gemeint, ihr könnt schwören."" So geschah es denn auch. O Gott! wenn solche Männer in einem Orte sind, die können eine ganze Stadt verderben. Der Hr. Assessor hat uns die Heiligkeit des Eides erklärt und uns vor Meineid verwarnt. Der Herr Assessor hat mir bei dem ersten Eid auch einen schönen Vortrag über die Bedeutung des Eides gemacht und doch schwor ich mit vollem Bewußtsein falsch. Sie können sich denken, welchen Eindruck die Ermahnungen des Herrn Assessors auf mich und auf Menschen machten, die von solchen verwerflichen Grundsätzen beseelt waren, sie machten keinen Eindruck. Auf den Leser aber wird das Mitgetheilte allerdings einen, leider peinlichen Eindruck machen; er wird daraus die moralische Ueberzeugung schöpfen, daß Kuhl mit klarem Bewußtsein, den Polizeibeamten gemeint zu haben, die Zeugen zum Meineide inducirte, und man wird nun wissen, was von seinen Betheuerungen, wie heilig er den Eid halte, mithin von seiner Glaubwürdigkeit überhaupt, zu denken ist."

So weit Breidenbach. Die beiden Meineidigen (erführen wir doch ihre Namen!) erwähnen hier Weidig's mit keiner Silbe, und

daß es in Butzbach keiner Einwirkung durch diesen bedurfte, um Leute zu falschen Eiden zu bestimmen, würde auch daraus hervorgehen, daß die Beleidigung des Gensdarm Schüler durch Kuhl am 21. August 1834 geschah, die Untersuchung darüber, die Meineide also in eine noch spätere Zeit fallen, Weidig aber schon am 7. September 1834 seine Antrittsrede zu Obergleen hielt. Ich lenke jetzt auf meinen Weg wieder ein.

Als ich von den Aussagen des Rector Heß zu denjenigen des Karl Zeuner überging, kündigte ich an, daß ich auch die Glaubwürdigkeit von Becker's besondern Aussagen im Allgemeinen untersuchen wolle, bevor ich zu weitern Einzelnheiten in seinen und der Anderen Aussagen überginge. Ich habe aber nicht Wort gehalten; Zeuner's Aussagen leiteten mich auf die Untersuchung der Schuld Weidig's in Bezug auf Meineidstheorie und Verführung zu Meineiden. An diesen Gegenstand will ich denn auch mit den Aussagen Becker's anknüpfen. Die Leser werden von selbst die Bemerkung gemacht haben, daß die Mitangeschuldigten Weidig's die Schuld desselben immer so groß machen, als sie selbst beschuldigt werden, und, wie ich mehrfach darthat, ihre Verbrechen so weit es nur irgend möglich ist, ihm zur Last legen. Herr Nöllner kann nicht so weit in der Beschuldigung Weidig's gehen, daß Herr August Becker ihm nicht darin nachkäme. Jener sagt: „Schon in der im Jahre 1819 gegen Weidig geführten Untersuchung zeigten sich Spuren, daß dieser ähnliche Ansichten (wie Sand's und Löhning's, daß Meuchelmord zum Besten des Vaterlandes erlaubt sei) bei seinen Schülern ausgesprochen habe. Der Geistliche von Butzbach erklärte damals wörtlich: Bei der Nachricht der Ermordung Kotzebue's stellte ich meinen Schülern, namentlich auch meinem Sohne, die Abscheulichkeit dieser That vor, erhielt aber von diesem die Antwort: das habe nichts zu bedeuten, Kotzebue sei ja ein Verräther an Deutschland und ein Spion von Rußland gewesen. Auf meine Frage, woher er dieß habe, erwiederte er mir, daß am Morgen bei Weidig davon die Rede gewesen sei." Ich habe früher gezeigt, welcher Werth den Erklärungen der geheimnißvollen Person des „Geistlichen von Butzbach" beizulegen sei. Hier macht ihn wiederum nicht nur der Umstand verdächtig, daß Hr. Nöllner seinen Namen nicht nennt, sondern auch, daß der Geistliche selbst zugiebt, mit seinen Schülern statt reli-

giöser Gegenstände ekel= und schauderhafte politische Tagesbegebenheiten besprochen zu haben. Hatte er sich also selbst von einem Verdachte zu reinigen, oder kannte sein Sohn die Stimmung seines Vaters gegen Weidig und trug er demgemäß jenem Aeußerungen Weidig's zu beliebiger weiterer Auslegung zu?

Auf die Erklärung des Geistlichen von Butzbach lassen wir die hierher gehörige Aussage des August Becker folgen. Dieser sagte in einem Verhöre vom 1. November 1837: „Es ist bekannt, daß namentlich den Deutschthümlern die Theorie des Meuchelmordes nicht ganz fremd gewesen ist, den ich immer als ein schändliches und feiges Verbrechen verabscheut habe, eben so sehr als ich die Deutschthümler selbst verspottete. Wenn Weidig in seiner politischen Exaltation sagte, daß gewisse Personen den Tod verdienten, so habe ich immer auf's Heftigste widersprochen und einmal gegen ihn geäußert, daß Sand, von dem er viel Wesens machte, verdient habe, in's Narrenhaus zu kommen, und Kotzebue nichts als wegen seiner schlechten Gedichte gepeitscht zu werden. Ich führe dieß deßhalb an, weil mir neulich einmal vorgehalten worden ist, daß Weidig mir und dem Clemm gleichsam Anmuthungen gemacht habe, einen Mord zu begehen, woraus man allenfalls schließen könnte, daß Weidig in mir eine Neigung hierzu müsse verspürt haben. Ich habe dem Weidig damals und später das Unmoralische solcher Gedanken und das Schändliche derselben für die gute Sache so eindringlich auseinandergesetzt, daß er sich später immer gleichsam geschämt hat, wenn auf etwas die Rede kam, das ihn an seine frühere Tollheit erinnern konnte." Becker war weder der Mann, gegen irgend eine Schändlichkeit und Immoralität zu eifern, noch war sein Verhältniß zu Weidig ein solches, wie er es hier schildert. Ihm war der Vorwurf gemacht worden, nicht nur der Meineids=, sondern auch der Meuchelmordstheorie gehuldigt zu haben; der gefällige Richter kam ihm vielleicht mit der Voraussetzung entgegen, wenn es übrigens eines solchen Entgegenkommens bedurft haben sollte, daß auch die letztere eigentlich dem Weidig angehört haben möge, da diesem die Absicht beigelegt werde, ihn und Clemm als Meuchelmörder zu gebrauchen, es lag also gar zu nahe, daß Becker sich auf die obige Weise sogar als denjenigen darstellte, der dem Weidig darüber den Text gelesen und ihn wie einen Schulbuben zur Vernunft zurückge=

bracht habe. Er leitet hier Weidig's Meuchelmordsgedanken aus der Zeit der Deutschthümelei her, obgleich er noch in einem Verhöre vom 25. Juli 1837 mit Recht Weidig's gemäßigte Gesinnung zu jener Zeit behauptet hatte. „Die geistreichsten der damaligen Schwärmer," sagt er hier, „die beiden Follenius, Professor Snell, Sartorius in Mexiko und Andere sind seine Freunde gewesen, so wie die Professoren Welcker, die Gebrüder Münch und Franckh und Andere, die sich ebenfalls nach dieser Seite neigten. Wie weit er sich von dem Geiste und den Bestrebungen der damaligen Zeit hat fortreißen lassen, weiß ich nicht genau; jedenfalls hatte er gesunden Verstand genug, um nicht bei seinem Streben nach Freiheit wieder ganz in den Dunst des Mittelalters hineinzugerathen und Vorsicht oder Glück genug, um sein Vaterland nicht verlassen zu müssen, was er, wie er mir sagte, nur im äußersten Nothfalle würde gethan haben. Er hat mir manches Charakteristische aus jener Zeit erzählt und über manche Schwärmereien seiner Jugendgenossen gelacht." Also hatte Weidig sich nicht einmal zu den Thorheiten der Deutschthümelei, geschweige zu den verbrecherischen Ansichten der Sand und Löhning fortreißen lassen. Macht dieß nicht ganz deutlich, daß Becker in dem spätern Verhöre log, was Nöllner druckt?

Der Umstand, daß jener nicht ableugnen konnte, der Meineidstheorie gehuldigt zu haben, macht alles doppelt verdächtig, was er in Bezug auf diese auf Weidig bringt, um sich zu rechtfertigen. Zuerst sagt er in einem Verhöre vom 28. Juli 1837: „Ich habe früher gesagt, daß Weidig auch meine Ansicht in Bezug auf den Eid erschüttert habe. Es scheint, als habe hier das Ansehen des Predigtamtes einen Einfluß auf mich gehabt, den ich sonst wohl schwerlich der bloßen Person Weidig's und seinen Gründen würde gestattet haben. Doch haben sich die religiösen Eindrücke, welche ich in meiner Jugend erhalten, immer wieder hergestellt, wenn sie auch erschüttert worden sind, und so auch hier." Niemand wird glauben, daß Becker damals religiöse Eindrücke bewahrt, oder daß er gar Achtung vor dem Predigtamte gehabt habe; auffallen wird es aber Jedem, daß derselbe Weidig die Ansichten eines so religiösen Menschen vom Eide erschüttert haben soll, der von diesem bei einer andern Gelegenheit auf das Schändliche und Unmoralische seiner Gedanken so eindringlich

aufmerksam gemacht wurde, daß er sich später immer schämte, wenn auf etwas die Rede kam, das ihn an seine frühere Tollheit erinnern könnte. Nun frage ich aber, ob Meineidstheorie nicht eine „Tollheit" war, welche an die „Tollheit" der Meuchelmordstheorie hätte erinnern können?

Becker konnte nicht aussagen, daß er den Dr. Weidig ebenso in Bezug auf Meineidstheorie beschämt habe, wie in Bezug auf Meuchelmordstheorie; der Vorwurf, daß er den falschen Eid zum obersten Grundsatz gemacht, war zu actenkundig, als daß er dieß leugnen konnte, durch die Feinheit aber, womit er sich von diesem Vorwurfe zu reinigen sucht, erreicht er nichts, als daß er uns seine damalige Versunkenheit und die Kunst anschaulich macht, womit er unter seinen Genossen den Verführer spielte. Er sagt nämlich aus: „Ein Vorwurf, daß ich den falschen Eid zum obersten Grundsatz gemacht, veranlaßt mich, Folgendes anzuführen: Es gehörte zu den Verkehrtheiten meiner Jugend, die unsinnigsten Paradoxen aufzustellen und sie mit der größten Hartnäckigkeit zu vertheidigen. Wenn ich z. B. einmal öffentlich behauptete, daß Dr. Luther und Schinderhannes die zwei größten Deutschen seien, so wird mir jeder, der mich kennt, zugeben, daß dieß nicht mein Ernst gewesen sein könne, und wenn ich nun versichere, daß mir diejenigen, welche sich über die Behauptung entsetzten, keine zwei größern Männer zu nennen wußten, so wird man mir verzeihen, daß ich dergleichen Muthwillen oft wiederholte. Ich könnte eine ganze Liste ähnlicher Sätze, die ich vertheidigt habe, anführen. In diesem Sinne mag ich vielleicht auch einmal den falschen Eid vertheidigt haben. Ich erinnere mich eines Falles auf dem Zimmer des Wiener, wo ein Haufe von Studenten sich über eine bevorstehende Untersuchung berathschlagte. Man sprach viel davon, was Biegeleben von der preußischen Politik gehört haben wolle, welche die Regierung in Betreff solcher Untersuchungen künftig befolgen werde, bis endlich Einer lebhaft ausrief: Nein, die Spitzbuben schieben uns den Eid in die Schuhe, worüber ich anfing zu lachen und sagte: wenn es Spitzbuben sind, dann meine ich, brauche man's mit dem Eide nicht so scharf zu nehmen, worauf sich ein lebhafter Streit entspann." Ueber den damals flüchtigen und später in Straßburg verstorbenen Georg Büchner sagt Becker: „derselbe habe immer einige Sophismen

über den falschen Eid in Bereitschaft gehabt, die er oft auch zum Scherz aufgestellt und die falsche Eidestheorie genannt habe." Also war nicht bloß die Meineidstheorie, sondern es waren auch die Sophismen unter den Revolutionären verbreitet und ihnen geläufig, womit jene beschönigt wurde, und dieß klärt den Umstand vollkommen auf, daß in der Untersuchung solche Sophismen auf Weidig regnen, d. h. daß sie ihm von allen Seiten in den Mund gelegt werden. Büchner aber soll zwar ein sehr überspannter junger Mann, aber kein niedrig und gemein denkender Mensch gewesen sein, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Becker nur sein eignes Thun Büchner'n unterschiebt. Blieb er doch noch immer der Wahrheit am getreusten, wenn er aussagte, was wirklich gethan und gesprochen war, und handelte er doch klug, es denen zuzuschreiben, welchen selbst er dadurch nicht schaden konnte, und über welche, wie über Weidig, sein Untersuchungsrichter das Nachtheiligste hören wollte. Sich selbst beurtheilt er dabei so nachsichtig, daß größere Nachsicht nicht möglich ist. Er giebt Beweisgründe an, mit welchen Weidig die Meineidstheorie vertheidigt habe, und sagt: „diese möchten ihn auch wohl einmal für den Augenblick gewonnen haben, seien aber nie zum steten Grundsatz bei ihm geworden."

Becker log übrigens über Weidig nicht, wie über Georgi, weil ihm das Vergnügen gemacht hätte, sondern es kostete ihm bloß keine Ueberwindung, weil es ihm von Nutzen war. Was er daher Günstiges über Weidig aussagt, verdient sowohl Glauben, weil er darin unwillkürlich der Wahrheit die Ehre giebt, als weil er keinen Grund hatte, es zu verhehlen. War doch Weidig sein Wohlthäter, gab er doch vor, mit ihm befreundet gewesen zu sein, und konnte er doch, wenn er mit Liebe und Verehrung von ihm sprach, hoffen, ihn um so wirksamer, wenn nicht als seinen Verführer, doch als den Verführer seiner Verführten darzustellen. Wenigstens meint der weise Nöllner, daß Becker den Pfarrer Weidig so günstig als nur möglich geschildert habe, denn er sagt: „Becker war überall bemüht, Weidig's charakteristische Schattenseiten nach Kräften zu mildern und mit dem Mantel der Liebe und Freundschaft zu bedecken." Auch brauchte Becker nichts Günstiges über Weidig zu ersinnen, er konnte in dieser Beziehung bei der Wahrheit bleiben, ohne daß ihm der Stoff ausging.

Folgendes bezweifle ich also nicht mehr, wie ich es bezweifelt habe*), als ich es nur noch aus dem Buche über Weidig's Tod kannte. „Daß Weidig übrigens" (d. h. ausgenommen in politischen Prozessen) „den Eid heilig hielt, dafür," sagt Becker, „kann ich Folgendes anführen: Ich fand ihn einst damit beschäftigt, einem Juden 5—6 Thaler auszuzahlen. Auf meine Frage erfuhr ich, daß er dieß gethan habe, um zu verhindern, daß eine arme Frau nicht einen ihr vom Gericht zuerkannten Eid schwöre, wozu sie sich vielleicht entschlossen hätte, ob sie sich gleich eines gewissen Umstandes nicht mehr ganz genau erinnern konnte." Hatte Weidig laut des Berichtes des Kreisrathes zu Alsfeld vom 14. December 1834 auf der Kanzel gesagt, daß er dem Wucher der Juden vorzubeugen trachten werde, hatte er sich zu diesem Zwecke zugleich ganz allgemein zu Geldbarlehen erboten, die in einer armen und ehrlichen Gemeinde keinen reichen Mann erforderten, so hatten ihm vielleicht Erfahrungen wie die mit der armen Frau gezeigt, zu welcher Verzweiflung und Gewissenlosigkeit der Arme seinerseits durch den gewissenlosen Wucher der Juden getrieben werde. Wir müssen also immer darauf zurückkommen, daß derjenige nicht auf der einen Seite bis zur Versunkenheit eines Becker gefallen sein könne, der auf der andern an der Stelle und in der Seele seines Nächsten so gewissenhaft war.

Betrachten wir die Aussagen August Becker's im Allgemeinen, so bestätigt sich uns die Bemerkung über ihn in meiner ersten Schrift für Jordan: „er sage nicht nur alles aus, was er wisse und denke, sondern er thue dieß auch wie ein weiser Mann, der darüber geschwebt habe." Dabei nimmt er eine Gutmüthigkeit, eine Ruhe an, die ganz geeignet sein mußten, bei Leuten von der Verstandesschärfe eines Nöllner allem demjenigen Glauben zu verschaffen, was er zu Weidig's Belastung und damit zu seiner eignen Entlastung vorbringen wollte. Auch ist es gar nicht seine Absicht, etwas auf Weidig zu bringen, er will sich hauptsächlich darauf beschränken, Ansichten und Aeußerungen desselben, so wie Einzelnheiten aus dessen Leben anzuführen, nach welchen man sich ein Bild von Weidig's Charakter ent-

---

*) Deutsche Allg. Zeitg. 1844. Nr. 199.

werfen möge, und auch dieß will er nur in der Voraussetzung thun, „daß es dem Gerichte von Wichtigkeit sein werde, den Weidig, der einen so bedeutenden Einfluß auf seine Mitschuldigen gehabt habe, so genau als möglich kennen zu lernen."

Daß sich in solchen ausführlichen Aussagen eines Mannes, der mit Weidig umging, Vieles finden müsse, was Glauben verdiene, wenn es dem übrigen Bilde von Weidig nicht widerspreche, versteht sich fast von selbst. Zuerst zeigt uns folgende Angabe Becker's, daß Weidig so wenig theoretisch als practisch dem sogenannten Republikanismus dieses Mannes und der übrigen Revolutionäre huldigte. „Wie er nach der Julirevolution gedacht und gehandelt, wird aus Manchem, was ich jetzt anführen will, hervorgehen. Man hat ihn oft für einen heftigen Republikaner gehalten. Er war es nicht. Wenn ich mit ihm über diesen Gegenstand sprach, führte er immer eine Stelle aus dem Xenophon an, wo Sokrates sagt, daß alle Staatsformen schlecht und gut sein könnten." Hieraus geht zugleich hervor, daß Becker, um mit Weidig umgehen und von ihm Nutzen ziehen zu können, seine äußerste revolutionäre Gesinnung vor Weidig geheim halten und dessen gemäßigteren Ansichten sein Ohr leihen mußte. Auch in anderen Stücken mußte Becker, der das damals so gut verstanden haben wird, wie später, heucheln und sich vor Weidig verstellen. Er sagt in seiner von uns bezeichneten Weise: „Zwei Eigenschaften indessen hat Weidig aus der Periode der Befreiungskriege und s. g. Deutschthümelei mit herübergebracht, nämlich eine unbegränzte Vaterlandsliebe, die nie frei von Schwärmerei und Vorurtheil war, und einen fast zelotischen Eifer für gewisse oft rigoristische Grundsätze der Moral. Diese Eigenschaften scheint er in der Periode von 1825 — 1830, wo sie fast ganz aus der Mode gekommen waren, seinen Schülern mitgetheilt zu haben." Diese Grundsätze mögen den Becker sehr bengt haben, er that sich aber Gewalt an, denn er sagt: „Wenn man seine strengen Grundsätze der Sittlichkeit stehen ließ, wenn man den Göthe nicht vertheidigte, so war mit Niemanden leichter fortzukommen, als mit ihm." Aus diesen und vielen andern Angaben Becker's geht hervor, daß Weidig zwar nicht der Mann war, jenen auf bessere Wege zu bringen, daß er aber eben so wenig der Verführer Becker's in irgend einer Hinsicht gewesen sein könne; auch unterliegt gar kei-

nem Zweifel, daß Becker zu nichts verführt zu werden brauchte. Von Verführung kann bei ihm nur die Rede sein, insofern er selbst verführt hat. Auch Kuhl sagte aus, nicht, daß seine Ansicht vom Eide durch Weidig erschüttert sei, aber daß Weidig Andere zu Meineiden verführt habe, er setzte indessen hinzu: Angeben könne er jedoch Niemanden, und Breidenbach, der uns auch dieß mittheilt, macht hierzu die Bemerkung, deren Richtigkeit er uns oben bewies: „Sehr natürlich, denn er hätte mit sich selbst als Verführer zu falschen Eiden anfangen müssen, oder vielmehr man wäre auf ihn gekommen." Sehr wahr sagt Becker aber an einer andern Stelle: „Die Eigenheiten Weidig's, die ich bisher angeführt habe, verbunden mit einem großen Mangel an Menschenkenntniß haben ihn zu Grunde gerichtet," denn dieser Mangel an Menschenkenntniß ließ ihn Menschen wie Becker und Kuhl nicht durchschauen, diesen Mangel an Menschenkenntniß benutzten Menschen wie Becker und Kuhl, um Weidig auf jede Weise zu hintergehen, seinen Namen in jeder Weise zu mißbrauchen, und vor Allem ihn hinter seinem Rücken zu ihrem Obern zu machen. Ich halte mich seit dem Erscheinen der Nöllner'schen Schrift überzeugt, daß beide Weidig's Namen desto mehr mißbrauchten, je näher das Frankfurter Attentat heran kam, daß sie sich eigenmächtig und ohne sein Wissen zu seinem revolutionären Boten machten und die Briefe vielleicht selbst schrieben, die sie von ihm ablieferten. Aehnlich mag es sich mit den Empfehlungsschreiben verhalten, welche die Clemm und Zeuner für ihre Wanderungen von Weidig bekommen haben wollen. Der verdächtige Umstand kommt hinzu, daß wir wenig über Kuhl's und fast gar nichts über Becker's ohne Zweifel enge Verbindung mit den Gießener und Frankfurter Revolutionären erfahren. Mit diesen soll nur Weidig den engsten Verkehr unterhalten haben, während sie selbst nur von Weidig ein Weniges erfahren haben und ihm wie Blinde gefolgt sein wollen. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt; Becker und Kuhl waren sehr selbstständig und selbstthätig, und das angebliche Verhältniß der verführten Butzbacher zu Weidig war, wie sehr auch Weidig hier mißbraucht sein mag, ein Verhältniß derselben zu Becker, Kuhl und den Gießener Studenten. Wenn daher Bansa angibt: „Ich glaube auch, daß Weidig, der sich ohnehin mehr mit der Bearbeitung junger Leute beschäftigte, als

ich für recht halten konnte, Vereinigungen zwischen Gießener Studenten und Butzbacher Bürgersöhnen zu Stande gebracht hat," so hatte er allerdings Grund, so etwas zu glauben, er irrte sich aber, und wenn er hinzusetzt: „Meines Wissens hat er mit fast allen Studenten Verkehr gehabt, jedoch kann ich dieß in keiner Weise mit Bestimmtheit angeben," so zeigt das recht deutlich an, daß es nicht wahr war, denn sonst hätte Bansa es gewiß mit Bestimmtheit angeben können. Was Kuhl und Becker betrifft, so ist jetzt ebenfalls anzunehmen, daß sie auch bei dem Apotheker Döring, der in Marburg nicht so ganz im Mittelpunkte der revolutionären Umtriebe saß, Weidig's Namen mißbrauchten. Besonders Kuhl that das zu wiederholten Malen, und Döring spielte dagegen den Professor Jordan aus. Welchen Vorschub mußten jene nicht auch für ihre Umtriebe darin erblicken, wenn sie überall als die Bevollmächtigten eines Mannes wie Weidig auftreten. Von diesem wollen beide nach allen Seiten Briefe getragen haben, aber ist es nicht merkwürdig, daß nichts Briefliches und Schriftliches revolutionären Inhaltes von Weidig zu den Acten gekommen ist, welches gegen ihn zeugte, während derglei-chen von Becker, Flick und Trapp und wahrscheinlich von noch andern Mitangeklagten bei den Acten nicht fehlt? Gesetzt, Weidig selbst hätte jeden Brief, welchen er empfing, zerstört, wie ist es zu erklären, daß man keinen seiner angeblichen vielen Briefe an Flick und Trapp und an Andere bei diesen vorfand, da doch die Haussuchung namentlich bei den genannten Beiden eine so reiche Ausbeute lieferte?

Die einzige Aussage Döring's über Weidig, welche Hr. Nöllner den Einfall hat mitzutheilen, lautet: „Sie müssen sich überhaupt den Weidig vorstellen, wie er ist; obgleich ein hoher Vierziger, ist er doch immer in Bewegung; am liebsten auf der Landstraße möchte er gern von einem Landtage zum andern fahren." An dieser Aussage Döring's ist alles unwahr. Zuerst ist es die Behauptung, daß Weidig ein hoher Vierziger gewesen sei, denn er war 1835, aus welchem Jahre die Döring'sche Aussage ist, 44 Jahr alt. Zweitens war er so wenig beständig auf der Landstraße, als er beständig saß und revolutionäre Briefe schrieb. Im Gegentheil scheint er schon seit 1812 nicht sehr weit über sein Butzbach hinausgekommen zu sein, nicht er, sondern diejenigen, die über und gegen ihn aussagen, waren in Hambach,

nicht er, sondern Trapp reiste nach Großgätrach, nicht er, sondern Kuhl kam zu Döring, während Weidig im Jahre 1833 vielleicht nur einmal, vielleicht gar nicht nach Marburg gekommen ist. Wenn daher Becker sagt: „Man konnte einem Manne nicht leicht etwas abschlagen, dem man es deutlich ansah, daß er eine Sache, welche Andere vielleicht nur als Nebensache betrachteten, so ganz und gar zum Hauptzwecke seines Lebens gemacht hatte," so verhält sich die Sache gewiß umgekehrt. Für Weidig war sein Beruf nach wie vor Hauptzweck seines Lebens, so wie das revolutionäre Treiben für Becker nicht Nebensache, sondern das Einzige, was er trieb. Auch brauchte Becker dem Weidig nichts abzuschlagen, sondern Weidig war es, der dem Becker nichts was in seinen Kräften stand abschlug, obwohl er jede Berührung mit diesem hätte von sich weisen sollen. Aber, wie dieser sagt, „seine Wohlthätigkeit gegen solche, für welche er ein politisches Interesse hegte, war außerordentlich," und dieß war es, was den Becker zu Weidig zog. Nachdem Becker alle seine Vergehen auf Weidig gehäuft hat, kommt der sittlich-reine Mensch zwar in den Fall, sich wegen seines Umganges mit jenem entschuldigen zu müssen, aber wer wird nicht darüber lachen, wenn er ihn aussagen hört: „Doch würde ich Weidig schwerlich so oft besucht haben, wäre nicht seine Frau gewesen, die, um wenig von ihr zu sagen, in einem eben so ausgezeichneten Grade geistreich, als tugendhaft und bescheiden war."

Auch Karl Zeuner sagt ähnlich wie Becker aus: „Wenn Weidig dem einen oder andern seiner Freunde mehr oder weniger seine Freundschaft zuwendet, so geschieht dieß nach dem Maße, als Einer bereit ist, seinem Vaterlande und der Freiheit aufrichtige Opfer zu bringen," und darin liegt auch, daß er Menschen wie Becker für ächte Patrioten nahm und als Freunde behandelte. Zeuner rühmt ferner seinem Lehrer Weidig „eine aufrichtige und eifrige Mildthätigkeit" nach und daß er ein Feind aller Ausschweifungen und Laster gewesen sei. Er stimmt aber mit Becker hauptsächlich noch in folgender Aussage überein: „In seinen Handlungen hat Weidig allzu großes Vertrauen gehabt, sowohl auf Menschen, mit denen er umging, als auch hinsichtlich der zu ergreifenden Mittel. Es beruht dieß wahrscheinlich in einem Mangel an gemeiner Welt- und Menschenkentniß, indem er sich zu sehr zurückzog und die Menschen überhaupt für besser hielt, als sie sind; darum

glaube ich auch, daß er seine eigne Ueberzeugung in Ergreifung von Mitteln, welche zur Erlangung der Freiheit und zur Ausführung der dahin zielenden Absichten dienen konnten, theilweise durch den Einfluß anderer mit ihm Umgang habender Personen bestimmte." Diese Aussage Zeuner's stammt aus demselben Verhöre, worin er noch aussagte, Weidig habe sich ihm wegen seiner Jugend nicht offen anvertraut, und worin er sich in der Beschuldigung Weidig's noch auf Vermuthungen beschränkte. Wahrscheinlich erfuhr er im Verhöre, was Weidig zur Last gelegt werde, und seine obige Aussage bedeutet dann: wenn Weidig solche Mittel gebraucht oder gut geheißen haben sollte, so müßte er durch schlaue Menschen, wie Kuhl und Becker getäuscht und irre geführt sein.

Becker's und Zeuner's Ansicht, daß dem Dr. Weidig gemeine Welt- und Menschenkenntniß gefehlt habe, die ich für durchaus richtig halte, erfährt von zwei andern Mitangeschuldigten Widerspruch. Der Apotheker Ernst Fröhlich sagt aus: „Ich kenne den Dr. Weidig als einen sehr schlauen Mann," und beweist dieß u. a. dadurch, „daß Weidig gegen ihn nicht näher auf die Sache eingegangen sei, weil er ihm nicht recht getraut habe." Hätte aber Weidig dem Fröhlich wirklich nicht getraut und ihm gleichwohl so viel mitgetheilt, als Fröhlich später aussagte, so bewiese das wieder Weidig's geringe Menschenkenntniß. Der Mitangeschuldigte Hofgerichtsadvokat Wilhelm Briel zu Gießen sagte aus: „Ich bin schon mit vielen Menschen in Berührung gekommen, aber nie habe ich einen Mann kennen gelernt, der eine solche Kenntniß des menschlichen Herzens mit allen seinen Schwächen sich erworben hat, wie Weidig, und ich habe auch nie Jemanden kennen gelernt, der die entdeckten Schwächen eines Andern so schnell zu seinem Vortheile zu benutzen versteht, wie er." Die erstere Hälfte dieses Urtheiles kann richtig sein; Weidig hat gewiß eine genaue Kenntniß des menschlichen Herzens im Allgemeinen gehabt, die letzte Hälfte müßte Briel durch Beispiele bewiesen haben, sie wird auch deßhalb verdächtig, weil er den auf ihm ruhenden Verdacht dadurch beseitigen zu wollen scheint, daß Weidig ihn an seinen Schwächen zu geschickt zu fassen verstanden habe, er sagt nämlich: „Daß ich nicht mit aller möglichen Energie die ewigen und ewig wiederholten Berüh-

rungen, die ein Mann wie Weidig anzuknüpfen sucht, durchschnitt, das ist's, was mir den Verdacht zugezogen hat."

Ich würde kein Ende finden, wenn ich fortfahren wollte, aus den Becker'schen Aussagen ihre Unglaubwürdigkeit darzuthun. Becker hat wie alle übrigen Mitangeklagten den Zweck, sich auf Kosten Weidig's so viel als möglich von Schuld frei zu machen. Er sagt: „ich darf wohl ohne Uebertreibung sagen, daß Weidig so die mittelbare Ursache der Verhaftung aller meiner Mitgefangenen geworden ist," und dieß ist eigentlich die Behauptung aller. Keiner von allen hat irgend einen Schritt gethan, daß es nicht in Weidig's Auftrage geschehen wäre. Der Rector Heß läßt Patronen bei sich machen, reist nach Gießen; so hat er sich durch Weidig bestimmen lassen, Wilhelm Zeuner bestellt Pulver, Weidig soll's ihm aufgetragen haben, Karl Zeuner geht nach Gießen und reist nach Hambach, auf Befehl und Ermunterung Weidig's, Trapp wird nach Großgärtach geschickt durch denselben, Kuhl thut keinen Weg als im Dienste Weidig's, Becker ebenso und so Alle.

Die Mittel, welche Weidig anwendet, sind erstlich seine nie rastende revolutionäre Thätigkeit. Während er seine Schule nie versäumt, ist er zugleich stets auf der Landstraße, während er in seinem Amte nie Arbeit zu viel haben kann, schreibt er Briefe nach allen Weltgegenden und packt und versendet heimlich gedruckte Flugschriften. Mit dem Gelde ist er so freigebig wie ein Seufferheld, obgleich er nichts hat, als eine mäßige Besoldung und seine Bedürfnißlosigkeit. Seine Ueberredung thut Wunder, durch sie kann er Jeden zu jedem Verbrechen bringen, ja er brauchte nicht einmal zu bereden, er durfte nur befehlen. „Wenn Weidig einmal wußte," sagt Becker, „daß Jemand liberalen Meinungen huldige, so nahm er sich, wenn er irgend einen Dienst gethan haben wollte, nicht die Mühe, denselben zu überreden, sondern er befahl ihm von oben herunter, aber dieses wieder mit so viel Freundlichkeit, daß man ihm über seine Zumuthungen nicht böse werden konnte." An diesem Zauber, der von Weidig ausging, ist eben so wenig zu zweifeln, als zu bezweifeln ist, daß Becker nur liberalen Meinungen huldigte.

Ein richterliches Urtheil ist wider Weidig nicht erfolgt; die schwersten Anklagen wider ihn beruhen auf Aussagen seiner Mitangeschuldigten; er konnte sich nicht darüber erklären, weil diese Aussagen erst

nach seinem Tode erfolgten. Nichtsdestoweniger hat Hr. Nöllner jetzt als Privatmann die höchste Schuld Weidig's, welche in ihnen ausgesprochen ist, als wahr behauptet, und es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Verwandten Weidig's ihn als Calumnianten gerichtlich verfolgen und auf seine Bestrafung antragen und diese erlangen können. Er kann sich nicht einmal mit Unwissenheit entschuldigen, denn so wenig er allerdings auch weiß, so macht er doch S. 446 die Bemerkung: „daß die Reihe der Thatsachen, auf welchen die Anklage gegen Weidig beruhe, zwar groß, juristischer Beweis derselben aber nur bei wenigen geliefert sei, daß also eine Verurtheilung Weidig's auf den Grund einer strengen Beweistheorie nicht hätte erfolgen können."

Außer daß er die Aussagen der Mitschuldigen, und darunter Meineidiger, zu classischen Zeugnissen erhebt, bemüht sich Hr. Nöllner, den fehlenden juristischen Beweis auch noch durch andere Kunstmittelchen zu ersetzen. So beruft er sich S. 446 darauf, daß die Beweismittel gegen Weidig „selbst in der Schrift über Weidig's Tod benutzt und hier als classische Zeugnisse ausdrücklich anerkannt worden seien." Wollte Hr. Nöllner hiermit den Wilhelm Schulz bloß schrauben, so möchte es hingehen, er wollte aber für Wahrheit und Recht kämpfen und das von ihm als Richter anerkannte Publikum überzeugen, und vor diesem hätte er doch nicht mit Wilhelm Schulzischen Waffen kämpfen sollen. Er begeht aber auch in den angeführten Worten sowohl eine Unwahrheit, als Unvorsichtigkeit. Die Unwahrheit besteht darin, daß Wilhelm Schulz nirgends in seinem Buche die Aussage eines Mitschuldigen ein „classisches Zeugniß" nennt, die Unvorsichtigkeit und auch Unwahrheit liegt in Folgendem, was Hr. Nöllner S. 447 anmerkt und zum Theil wiederholt: „Wir haben schon früher hervorgehoben, daß in der Schrift „„Weidig's Tod"" vorzüglich die Aussagen des A. Becker benutzt und als solche bezeichnet worden sind, welche „„das Gepräge der vollen Wahrheit an sich tragen,"" s. das. S. 73 u. 115. Nun ergeben sich aber die wichtigsten Anschuldigungspunkte gegen Weidig gerade aus den Bekenntnissen desselben A. Becker. Was wird die öffentliche Meinung wohl urtheilen, wenn z. B. in derselben Schrift (S. 64) bemerkt wird: „„an dem Landboten soll Weidig nach der nichts beweisenden Angabe von Mitschul-

digen einigen Antheil gehabt haben,"" während gerade jener A. Becker diese Angaben gemacht hat?" Die öffentliche Meinung, um mit Hrn. Nöllner zu reden, wird urtheilen, daß in diesem Falle Wilhelm Schulz ganz recht habe, daß jene Angabe, wenn sie von August Becker komme, nichts beweise. Sie wird aber auch urtheilen, daß Hr. Nöllner das Buch „Weidig's Tod" falsch benutzt habe; denn hier wird S. 73 nur von einer einzelnen Angabe Becker's behauptet, „daß sie das Gepräge der Wahrheit in sich selbst trage," dieß ist die oben vorgekommene Angabe, daß Weidig eine Christin durch Befriedigung ihres Gläubigers hinderte, leichtfertig zu schwören. S. 115 aber ist bei Schulz nicht von Becker's Aussagen, sondern von dessen nach seiner Befreiung geschriebenen gegen Georgi gerichteten Erzählung eines politischen Gefangenen die Rede. Indem Hr. Nöllner diese also abermals für eben so wahr erklärt, als Becker's Aussagen vor Gericht, erklärt er sie auch für eben so lügenhaft und greift also seinen Collegen Georgi nicht weniger, als den unglücklichen Dr. Weidig mit Becker's Lügen an.

Ein weiteres Kunstmittelchen des Hrn. Nöllner ist folgendes. Nicht zufrieden, die Mitangeschuldigten Weidig's S. 373 „Männer" zu nennen, „deren Wahrheitssinn sich durch die ganze Untersuchung bekräftigte," läßt er ihnen, was höchst kindisch ist, auch noch von Weidig selbst das Zeugniß der Wahrhaftigkeit ausstellen. Weidig war über mehrere seiner mitangeschuldigten Bekannten befragt: was halten Sie von dem, und was ist jener für ein Mann? und er hatte sich immer günstig über sie geäußert. Das benutzt nun der wackere Nöllner, zu Trapp's Aussagen macht er die Bemerkung: „Weidig selbst sagte von Trapp in einem Verhöre vom 18. Febr. 1836: er kenne ihn nur als wahrheitsliebend," und ähnlich bei Anderen, wie bei dem Seminarlehrer Briel. Aeußerte Weidig sich auf solche Weise über Mitangeschuldigte, so beweist das bloß, daß er sie von keiner ungünstigen Seite kennen gelernt hatte; es beweist ferner, daß er der arglistige und schlaue Mann nicht war, zu dem man ihn macht, denn er stellte denjenigen ein günstiges Zeugniß aus, die wie er gefangen saßen, von denen er also annehmen mußte, daß sie durch die Marter des Gefängnisses und durch die Kunst der Untersuchung zu unwahren Aussagen gegen ihn gebracht werden könnten; es beweist endlich, was wir frü-

her ausführlich dargethan haben, daß die Aussagen eines Mitschuldigen nicht deßhalb von vornherein unglaubwürdig sind, weil jeder Mitschuldige schon an und für sich ein unglaubwürdiger Mensch nach Art des Becker und Kuhl wäre, sondern weil Noth und Gefängniß, äußere Leiden und innere Qual ihn zur Unwahrheit hintreiben. Bei Pfarrer Flick macht Hr. Nöllner keine Bemerkung wie die angegebenen. Warum? Weidig hatte zwar auch diesem das Zeugniß der Wahrhaftigkeit ausgestellt, Flick's Aussagen waren ihm aber vorgehalten, und er hatte sich über deren Unwahrheit auf das Schmerzlichste beklagt. Er sagt z. B. in einem Verhöre vom 23. August 1836: „Das mir beigemessene revolutionäre Getriebe besteht nur im Gehirne des Pfarrers Flick. Will er liberale politische Ansichten mit diesem Ausdrucke bezeichnen, so weiß ich recht gut, daß er dieselben so lange ausgesprochen und geachtet hat, als ich ihn kenne. Diese Angabe von Einweihung in revolutionäres Getriebe muß ich für mehr als eine Absurdität erklären — — Ach, es ist ganz sinnlos! Ich kann hinführo den Aeußerungen meines Freundes Flick, den ich jetzt nur mit Schmerz noch so nenne, nicht den mindesten Glauben schenken, sofern sie auf sein zu entschuldigendes oder anzuklagendes politisches Bestreben den geringsten Bezug haben." Schon in den letzten Worten liegt die richtige Einsicht, wie Flick zu unwahren Aussagen komme. In seinem ferneren Urtheil über Flick wegen dieser Aussagen zeigt sich Weidig gleichfalls eben so einsichtig, als human. Auf die Frage: „Wie konnte Pfarrer Flick solche Behauptungen gegen die Wahrheit aufstellen, zumal gegen Sie, seinen vieljährigen Freund und Bekannten?" antwortet er: „Diese Behauptungen sind gegen die Vernunft und gegen die Wahrheit aufgestellt und erklären sich vielleicht aus der Stimmung des Pfarrers Flick im Kerker, die ihn eine liberale Aeußerung jetzt als eine revolutionäre Bestrebung ansehen und darstellen läßt. Uebrigens glaube ich durch meine Erklärung (Flick's Angabe sei eine bodenlose Unwahrheit) dem Protokolle genügt zu haben, wenn ich auch den Ursprung derselben in der Seele Flick's nicht nachzuweisen vermöchte." Höchst merkwürdig und von dem Bewußtsein seiner Unschuld in Bezug auf das von Flick wider ihn Ausgesagte zeugend ist dasjenige, was Weidig am Schlusse dieses Verhöres äußerte: „Allerdings ist der Pfarrer Flick ein achtungswerther und wahrheitslie-

bender Mann, aber das kann ich Sie doch versichern, ohne daß ich es in's Protokoll erklären will, daß es mir ein Leichtes sein würde, ihn zu bestimmen, daß er alles, was Sie mir heute vorgehalten haben, widerrufe und erkläre, daß er die reinste Unwahrheit gesagt habe. Ich kenne ihn zu gut, als daß ich an dem Erfolge im Geringsten zweifelhaft sein könnte. Aehnlich erklärte sich Weidig in einem Verhöre vom 26. Juli 1836, als Georgi ihm vorhielt: „Soll ich die Jugend, die Sie berufen waren, auf den Weg des Gesetzes zu leiten, mit der furchtbaren Anklage vor Sie treten lassen, daß Sie ihr Verführer seien und daß Sie sie zu Verbrechern gemacht hätten? Ersparen Sie Sich diese Beschämung und wenden Sie Sich endlich auf den Weg der Wahrheit." Hierauf antwortete Weidig: „Ich weiß von keinem Netze, das ich irgend Jemandem gestellt hätte. Meine Schüler haben sich im Ganzen genommen durch ihre Sittlichkeit ausgezeichnet und namentlich von allen denjenigen, die ich auch in späteren Jahren unterrichtet und für die Universität vorbereitet habe, hat nicht ein Einziger auf der Universität einen Anstoß gegeben. Dieß spricht für mich, so wie mir mein Gewissen bezeugt, daß ich die Aufwallungen der Jugend nur gemäßigt habe. Ich muß darum und kann mit getrostem Muthe den Beweis fordern, daß ich irgend Jemanden zum politischen Verbrecher gemacht habe, so wie ich ja schon selbst den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen, welche gegen mich ausgesagt, mir entgegengestellt werden möchten."

Der Grund, weßhalb Weidig und Flick nicht confrontirt wurden, muß in der Besorgniß und Meinung Georgi's gelegen haben, daß eine solche Confrontation den von Weidig verheißenen Erfolg haben könne, ein solcher Erfolg aber eine Beeinträchtigung der durch die Untersuchung errungenen Wahrheit sein würde. Was mochte aber wohl den verworfenen Kuhl bestimmen, sich eine Confrontation mit Weidig zu verbitten? Hr. Breidenbach erzählt uns über jenen: Als er zu Geständnissen geschritten sei, habe er die Verwahrung vorausgeschickt, nicht mit denjenigen Personen confrontirt zu werden, welche er namhaft machen werde. Er habe nämlich noch nichts von Weidig's Tode gewußt und dessen zermalmenden Blick gefürchtet; als er aber kurz darauf durch Collusion Weidig's Ende erfahren, habe er sich zu Confrontationen mit den andern Angeschuldigten bereit erklärt. Sollte

Hr. Breidenbach im Ernste glauben, Kuhl hätte sich vor Weidig's zermalmendem Blicke gefürchtet, wenn er, wie Hr. Georgi in einem von Hrn. Breidenbach mitgetheilten Berichte an das Gießener Hofgericht vom 28. Juni 1837 behauptet, „ohne Zweifel einer der vielen Verführten des Dr. Weidig gewesen wäre"? Nein, denn den Kuhl wird 1845 ein großherzoglich hessischer Beamter auch nicht einmal auf Kosten Weidig's mehr in Schutz nehmen. Es fehlt sogar wenig daran, daß Breidenbach sich Weidig's auf Kosten Kuhl's annähme, er sagt nämlich, „Kuhl habe nicht um der Wahrheit die Ehre zu geben, nicht weil er zu besserer Erkenntniß gekommen, gegen Weidig ausgesagt, sondern aus Rache gegen diesen, durch dessen Geistesüberlegenheit seine Eitelkeit verletzt worden sei." Aber aus welchem Grunde Kuhl immer gegen Weidig ausgesagt haben mag, unter die Augen wollte er diesem nicht treten, weil seine Aussagen Lügen waren, weil er Weidig kannte, und weil Weidig sowohl durch sein Benehmen gegen Kuhl, als durch sein ganzes Leben sich die geheime Achtung auch eines Verworfenen erworben hatte. Ueber sein Verhältniß zu Kuhl, wie zu Döring giebt Weidig in einem Verhöre vom 16. August 1836 wichtige Auskunft. Er sagt hier: „Den Anfang meiner Bekanntschaft mit Döring habe ich, so weit er in meinem Gedächtnisse ruht, angegeben und bemerke nur noch, daß sich meine nähere Bekanntschaft mit ihm über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausdehnt, in welchen unsre wechselseitigen Besuche fallen. In der spätern Zeit, d. h. eine geraume Zeit vor dem Wegzuge Döring's von Marburg" (1834) „wurde unser freundschaftlicher Verkehr kälter und erlosch ganz, so daß ich etwa ein Jahr vor meiner Verhaftung mit Döring nicht in die geringste Berührung gekommen bin. Der Grund dieser Abnahme unseres freundschaftlichen Verkehres lag in einer mehr und mehr hervortretenden Spaltung unsrer politischen Ansichten, nach welcher sich Döring mehr von meinen Ansichten entfernte und den Ansichten eines andern Befreundeten in Butzbach, des Gemeinderathes Kuhl, näherte, mit welchem ich, wie bereits angegeben, späterhin in ein durchaus gespanntes Verhältniß trat." Also zog sich Weidig von Döring zurück, weil dieser sich an Kuhl anschloß, d. h. von liberalen Ansichten entschieden zur Revolution übertrat. Das war aber nie mehr der Fall, als unmittelbar vor dem Frankfurter Attentate; Kuhl

ist also sicherlich nicht im Auftrage Weidig's, sondern auf eigne Hand und im Auftrage der Frankfurter und Gießener Revolutionäre zu Döring gereist. Darum kann er immerhin bei diesem Weidig's Namen mißbraucht haben; war doch Döring's und Weidig's Bekanntschaft nur von selbst eingegangen, nicht gewaltsam abgebrochen, und konnte doch Kuhl den Döring ohne Mühe glauben machen, daß Weidig jetzt auch bei ihnen beiden angekommen sei. —

Diese Schrift würde kein Ende erreichen, wenn ich fortfahren wollte, die Glaubwürdigkeit August Becker's und seiner Mitschuldigen wie bisher aus ihren Aussagen zu bestreiten. Auch indem ich jetzt auf die besonderen Beschuldigungen eingehe, welche Weidig noch außer derjenigen der Verführung zum Meineide gemacht werden, glaube ich durch meine erste Schrift für Jordan das Recht erlangt zu haben, mich kürzer zu fassen. Hier hatte ich nachgewiesen, welchen Spielraum das geheime Verfahren verworfenen Mitangeklagten wie Döring gebe, um auf Kosten der Wahrheit sich zu retten und Andere zu verderben, — hatte nachgewiesen, was für Aussagen Richter, welche es auf die Ueberführung eines Angeklagten durchaus abgesehen haben, auch aus solchen Mitangeklagten herauszufragen wissen, über deren sittlichen Werth Niemand den Stab bricht. Ganz Deutschland war dieser Ansicht, welche in Jordan's Selbstvertheidigung volle Bestätigung fand, beigetreten. Hr. Nöllner war also gewarnt genug, nicht zu wiederholen, was dem Marburger Criminal-Senat so übel bekommen ist. Er hat der Warnung nicht geachtet und wer nicht hören will, muß fühlen. Er fühle denn.

Indem ich also jetzt zu den weiteren einzelnen Anklagepunkten gegen Weidig übergehe, werde ich bei den Aussagen seiner Mitschuldigen nicht länger verweilen, als die Sache durchaus verlangt. Auch hoffe ich nach der genauen Bekanntschaft, welche wir mit der Person sowohl des armen Weidig, als des Hofgerichtsrathes und Doctors der Rechte Friedrich Nöllner gemacht haben, auf die Zustimmung des Lesers, wenn ich den Behauptungen des erstern mehr Glauben schenke, als den Beschuldigungen des letztern. Bloß aus den „Bekenntnissen" einer Reihe Mitschuldiger (S. 356—373) leitet dieser zuerst in Bezug auf „Weidig's Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmungen vor dem Frankfurter Attentate" folgendes Ergebniß her: „Aus allen

diesen Mittheilungen — — ergeben sich die zuverlässigsten Beweismittel, daß Weidig im Mittelpunkte der hochverrätherischen Unternehmungen stand, welche dem Frankfurter Attentate vorausgingen. Ueberall sehen wir ihn nicht bloß im Verkehr mit Personen, welche erwiesenermaßen an diesem Attentate thätigen Antheil nahmen, sondern sogar als Leiter der wichtigsten darauf Bezug habenden Vorbereitungen; wir sehen ferner, daß Weidig anfangs die Ausführung jener offnen Empörung nicht billigte, aber nicht etwa, weil er gegen die Verwirklichung seiner hochverrätherischen Pläne gestimmt war, sondern nur darum, weil er jenes Mittel nicht für genügend ausgedehnt und vorbereitet erachtete, wir sehen endlich, daß er sich zuletzt eifrig angelegen sein ließ, für jenes Attentat Theilnehmer zu finden. Mehrere seiner Schüler und jüngern Freunde haben sich außerdem noch in dieser letzten Beziehung mit einer Bestimmtheit ausgesprochen, welche allen Zweifel ausschließt."

Nun läßt Herr Nöllner Aussagen der Schüler und jüngern Freunde Weidig's folgen (S. 374—386), und rundet auch sie durch folgenden Schluß ab: „Wir müßten befürchten, das Publikum bis zur Langenweile zu ermüden, wenn wir durch Mittheilung weiterer Beweismaterialien unternehmen wollten, dessen Urtheil noch sorgfältiger zu begründen, als es bis jetzt schon geschehen ist; die Thatsachen sprechen in Verbindung mit der gelieferten Charakteristik" (wo Herr Nöllner diese geliefert habe, erfahren wir nicht) „laut dafür, daß Weidig mit Hülfe jesuitischer Irrlehren seine Pflichten als Mensch, mit Hülfe seiner ihm anvertrauten Schüler und der ihm vertrauenden Freunde seine Pflichten als Staatsbürger gegen sein Vaterland und seinen Fürsten auf treulose Weise verletzt habe. Auch nach der liberalsten Theorie vom Hochverrathe würde Weidig, die Anschuldigung als bewiesen angenommen, eine der schwersten Criminalstrafen zu erwarten gehabt und dann auch vor der öffentlichen Meinung ein anderes Urtheil empfangen haben, als es ihm bei der Unkenntniß jener Thatsachen durch seinen Tod bisher zu Theil geworden war."

Aus allem diesem geht deutlich hervor, daß Herr Nöllner die Anschuldigung, welche er gegen Weidig ausspricht, als bewiesen annimmt, daß er also fähig, oder so unfähig gewesen wäre, Weidig zu

einer der schwersten peinlichen Strafen zu verurtheilen. Zu den Aussagen der Schüler und jüngern Freunde Weidig's, welche allen Zweifel an dessen Schuld, wie sie Hr. Nöllner oben angibt, ausschließen sollen, gehören auch diejenigen des Rectors Heß und des Karl Zeuner, welche wir zum Theil bereits ausführlich prüften, als wir die Unglaubwürdigkeit dieser beiden Mitschuldigen bewiesen. Alle diese Aussagen sind aus der Zeit nach Weidig's Tode, also aus einer Zeit, in welcher (wie Hrn. Nöllner entfährt (S. 355), Weidig's Betheiligung wenigstens noch in so weit in's Auge gefaßt wurde, „als sie auf die Mitschuldigen und deren Zurechnung von rechtlichem Einflusse war." August Becker eröffnet den Reigen, seine hier mitgetheilten Aussagen sind aus einem Verhöre vom 4. Juli 1837, die Aussagen der übrigen fallen in eine noch spätere Zeit der Untersuchung, Heß sagt erst am 15. und 20. Februar 1838, also ein ganzes Jahr nach Weidig's Tode (23. Februar 1837) aus. Alle legen dem Dr. Weidig den größten Eifer für das Frankfurter Attentat bei und die stärksten Aufforderungen zur thätigen Theilnahme an der Revolution in den Mund und entschuldigen ihren eignen Eifer für diese damit, daß sie wie Wilhelm Grüninger sagen: „Der Weidig hatte indessen, wie auf Andere, so auch auf mich einen unwiderstehlichen Einfluß; von Jugend auf war er mein Lehrer und auch noch später suchte er mich an sich zu fesseln, so daß ich gar nicht selbstständig handeln konnte und nur ihm aus falscher Schaam folgte." Jedoch dachte Wilhelm Grüninger in seinem Herzen ganz anders. Er verspricht zwar dem Weidig seine Theilnahme, aber er setzt hinzu: „Ich versichere bei Allem, was mir heilig ist, daß ich es nicht gern gesehen hätte, wenn es damals zur Revolution gekommen wäre, und daß ich überhaupt nicht ganz fest an die Sache glaubte." Ganz wie Wilhelm Grüninger folgte auch Johann Grüninger dem unwiderstehlichen Weidig bloß aus falscher Schaam. Denn als „in den letzten Tagen vor dem 3. April gesagt wurde, es würde aus ganz Deutschland Zuwachs kommen, wenn sich die Sache in Frankfurt hielte," „war" Johann Grüninger natürlich „der Ansicht, daß eine Revolution durch Verschwörung nicht leicht hervorgebracht werden könne, weil bei einer geringen Zahl der Betheiligten von denselben wenig ausgerichtet werden könne, bei einer großen Menge dagegen die Sache nicht leicht unentdeckt

bleibe." Aber „Weidig sagte darauf, Grüninger sei furchtsam." Was blieb diesem also übrig, als thun zu wollen, was in seiner Erklärung liegt: „Ich würde mich nicht ausgeschlossen haben, wenn es einen allgemeinen Aufbruch gegeben hätte, um Deutschland in Ein Reich zu vereinigen." Karl Braubach versäumt ganz zu sagen, daß Weidig ihm das Attentat vom 3. April zuvor angekündigt hätte; er sagt vielmehr: „am Sonntage vor dem Frankfurter Attentate habe ihm sein Bruder (der Studiosus Wilhelm Braubach) den 3. April als den Tag des Ausbruchs bezeichnet." Wilhelm Grüninger versäumt zwar nicht zu sagen, „daß Weidig ihm vor dem 3. April das Losbrechen an diesem Tage bekannt gemacht habe," dagegen sagt er in Beziehung auf die Vorbereitungen zum Aufstande noch ungeschickter aus, als der Rector Heß. Dieser war wenigstens von Weidig bestürmt worden, sein Zimmer den „jungen Leuten" zum Patronenmachen einzuräumen; Wilhelm Grüninger mischt aber den Weidig nicht weiter in die Patronengeschichte, als daß er Braubach und Johann Grüninger einmal zu einem sehr wichtigen Zwecke zu Weidig gehen läßt, „er glaubt, um mit demselben darüber zu sprechen, wo die Patronen gemacht werden sollten;" dagegen begehen sowohl er, bei welchem die Patronen niedergelegt wurden, als Braubach und Johann Grüninger die Unvorsichtigkeit, Weidig in die Geschichte des Patronenmachens selbst, d. h. in eine wahre Bethätigung revolutionärer Gesinnung, in eine nahe Vorbereitung zum Verbrechen gar nicht zu verwickeln. Also macht sich bei Menschen, welche überall der Unwahrheit die Ehre geben, die Wahrheit da Luft, wo ihre Gedanken sich von dem wirklich Geschehenen nicht losmachen können. Braubach sagt aus: „Am 2. April sei er zufällig zu Karl Zeuner gekommen und habe diesen, so wie seinen Bruder Wilhelm Braubach mit Anfertigung von Patronen beschäftigt gefunden. Er habe davon etwa 100 Stück vorräthig gesehen und selbst den Versuch gemacht, Patronenhülsen zu machen;" Johann Grüninger: „Wilhelm Braubach kam mit dem Wilhelm Grüninger kurz vor dem 3. April Abends nach dem Essen zwischen 7—8 Uhr zu mir. Braubach sagte mir, ich solle mitgehen, es sollten Patronen gemacht werden. Ich ging nun mit ihnen und zwar vorerst mit Braubach zu dem Buchbinder Berg und holten Kleister. Von da ging ich mit Braubach in die

Wohnung des Conrectors Heß, wo wir uns in dessen Wohnstube niedersetzten und etwa 50 Stück Patronen machten. Braubach hatte das Pulver und die Kugeln bei sich." Hier ist also durchaus nicht erwähnt, daß sie von Weidig zu Heß geschickt seien, daß Weidig ihnen das Zimmer bei Heß ausgemacht hätte. Herr Nöllner theilt merkwürdigerweise nicht mit, wann Braubach und Johann Grüninger die angeführten Aussagen machten; die betreffende Aussage des Rectors Heß ist vom 15. Februar 1838, gehört demnach zu den spätesten, welche überhaupt gemacht sind. Wäre also diesem Grüninger's Aussage vorgehalten, so wäre der Grund klar, warum er sich so viel als möglich auf Kosten des allgemeinen Sündenbockes, d. h. des todten Weidig, aus der Schlinge zu ziehen gesucht und seinen eignen Antheil am Patronenmachen auf die uns bekannte Weise dargestellt hätte.

Ich habe gesagt, daß Wilhelm Grüninger, wie viel er auch in Bezug auf die Patronengeschichte eingesteht, was ihn selbst beschwert, doch hier Weidig aus dem Spiele lasse. Im Uebrigen haben wir uns hinlänglich überzeugt, wie wenig wir seinen Aussagen glauben können. Das hindert aber nicht, daß unter das Falsche, was er, wie die übrigen Mitschuldigen, über Weidig vorbringt, auch Wahres gemischt sei. Hätten doch diese Leute nichts gegen Weidig aussagen können, wenn er sich nicht mehr mit ihnen abgegeben hätte, als klug und recht war. Grüninger sagt z. B.: „Weidig suchte in uns die Idee festzustellen, daß ein andrer Zustand der Dinge herbeigeführt werden müsse; er bemühte sich uns zu überzeugen, daß die geistige Freiheit allzusehr unterdrückt sei, daß man das Volk in dieser Beziehung in Ungebildetheit halte, um es desto besser beherrschen zu können; die Hofhaltung koste zu viel, die Minister und hohen Staatsbeamten bezögen eine zu große Besoldung, der Zehnte sei ungerecht, die stehenden Heere nähmen zu viel hinweg, es herrsche keine Gleichheit vor dem Gesetze, das Richteramt müsse unabhängig sein, es müsse Preßfreiheit herrschen."

Daß Weidig diejenigen Leute nicht recht kannte, denen er dergleichen predigte, und deren Ueberspannung er dadurch Nahrung gab, ist gewiß; aber eben so gewiß ist, daß er durch dergleichen Reden nichts Gesetzwidriges beging. Was Weidig damals vor seinen Schü-

lern aussprach, predigt man heute von den Dächern, und was er über das Richteramt und die Presse sagte, sind jetzt die Losung des Tages. Auf die Frage seines Untersuchungsrichters: „Mit welchen Mitteln sollten nun diese vermeintlichen Staatsgebrechen entfernt werden?“ antwortet Wilhelm Grüninger: „Diese Mittel sollten natürlich gewaltsame sein.“ Er hatte also nicht so viel Einsicht, um zu erkennen, daß das Verlangen nach Verbesserung des Gerichtswesens, nach Befreiung der Presse nicht mit dem Verlangen nach einer Revolution gleichbedeutend sei. Er glaubte also, durch die Frage des Untersuchungsrichters sei ihm das Zeichen gegeben, und er platzte mit seinem „natürlich gewaltsame Mittel“ heraus, ohne daß in dem weiter Folgenden der geringste Zusammenhang zwischen seiner Antwort und der Frage, worauf er sie gegeben, hervorträte. Denn wenn er angiebt: „Weidig sagte oft, wenn wir eine Stadt hätten, wie Paris, dann sei die Sache bald fertig,“ so hätte Weidig hiermit etwas gesagt, was auch ich sage. Wer wird mir aber deßhalb vorwerfen, ich sei ein Revolutionär, der Deutschland in Ein Reich verwandelt wissen wolle. Im Gegentheil, wenn eine größere Einheit Deutschland's Reformen wie die angegebenen erleichtern würde, so müssen wir, da diese Einheit nicht besteht, um der größern Schwierigkeit willen größere Geduld haben, d. h. die größere Mühe nicht scheuen, welche die friedliche Erringung jener nothwendigen Verbesserungen mit sich bringt. Die Regierungen werden aber zur Einführung derselben sowohl aus Pflichtgefühl, als auch deßhalb mitwirken, damit nicht der Gedanke an „eine Stadt wie Paris,“ wenn ein gescheuter Mann ihn ausspricht, seine Auslegung durch Leute wie Wilhelm Grüninger, „Gerbermeister von Butzbach,“ finde. Daß dieser übrigens seine Inspirationen nicht bei Weidig, sondern bei Kuhl holte, geht aus folgender an ihn gerichteten Frage und aus seiner Antwort darauf hervor: „Wurde Ihnen etwas davon gesagt, wie es, im Falle des Gelingens der Revolution, mit den Bundestagsgesandten zu Frankfurt gehalten werden sollte?“ Grüninger's Antwort macht seine große Bereitwilligkeit zu Antworten recht klar. Er weiß nichts darüber und das fällt ihm zuerst ein, also entfahren ihm die Worte: „Etwas Bestimmtes habe ich darüber nicht erfahren,“ er sieht aber eben so schnell ein, daß er damit nichts gesagt hat und fügt also schnell zur ersten Befriedigung der unter-

suchungsrichterlichen Wißbegierde hinzu: „Uebrigens verstand es sich von selbst, daß die Gesandten von Frankfurt vertrieben worden wären." Während er diese leeren Worte vorbringt, die mit dem „natürlich durch gewaltsame Mittel" so ziemlich auf Eins hinauskommen, hat er Zeit gewonnen sich zu besinnen und der Rest seiner Antwort ist so genügend, daß der liebenswürdige Hr. Nöllner den Schluß davon gesperrt drucken läßt: „Als Weidig erfuhr, daß am 3. April einige Soldaten um's Leben gekommen seien, sagte er, es sei besser gewesen, wenn man einige Bundestagsgesandten in den Main geworfen hätte." Eben so sagte Kuhl in Marburg aus: „Jordan habe geäußert: „Die deutschen Fürsten müßten alle sterben und todtgeschlagen werden wie tolle Hunde." Wer erkennt also nicht, daß Grüninger dasjenige auf Weidig übertrug, was zwischen ihm und Leuten wie Kuhl gesprochen und vorgefallen war? Weidig, dem sogar ein Becker das Zeugniß giebt, daß kein unsittliches Wort in seiner Gesellschaft habe gesprochen werden dürfen, und vor dem sich Leute wie Becker in dieser und jeder Beziehung Zwang anthaten, Weidig war auch solcher rohen Aeußerungen nicht fähig, wie Grüninger ihm in den Mund legt. Da aber der Untersuchungsrichter in Bezug auf Weidig durchaus von nichts als Schuld hören wollte, so ist es unter allen übrigen Verhältnissen sehr natürlich, daß die Angeschuldigten gegen diesen in demselben Grade aussagten, als sie sich zu reinigen suchten, und was lag ihnen da näher, als alles, was in ihrer Erinnerung war und was ihnen selbst zur Last fiel, auf Weidig zu schieben und mit diesem in Verbindung zu bringen?

Dieß läßt sich noch in einer andern Aussage des Wilhelm Grüninger aufdecken. Sie lautet: Als mir Weidig vor dem dritten April 1833 das Losbrechen an diesem Tage bekannt machte, sagte er, wenn es einmal losgehe, dann müsse jeder junge Mann Theil nehmen, und man müsse sich dann des Pulverhäuschens bei Butzbach bemächtigen, bevor dasselbe von den Chevaurlegers in Besitz genommen würde. Ich sicherte dem Weidig meine Theilnahme zu." Hieran knüpft sich eine andere Aussage desselben Grüninger: „So viel ich mich erinnere, sollten die Chevaurlegers dadurch unwirksam gemacht werden, daß man viele Wagen vor die Kaserne hinstellen wollte." Das Letztere giebt Grüninger nur ganz allgemein und ohne ausdrückliche Beziehung auf

Weidig an, und auch der Salineinspector Wilhelmi zu Nauheim bringt es nur mit Weidig in Verbindung, weil auf diesen alles und jedes zurückgeführt wurde; er sagt nämlich nur vermuthungsweise aus: „Wenn ich nicht irre, so hatte Weidig die Absicht, mit den Butzbachern die dortige Kavalleriekaserne zu nehmen.“ Daß dieß aber nicht der Plan Weidig's, sondern der Gießener Revolutionäre war, mit denen die Butzbacher, Nauheimer u. s. f. in Verbindung standen, geht aus den Aussagen Georg Gladbach's von Darmstadt hervor. Diesen, „zur Zeit seiner Betheiligung Student der Rechtswissenschaft,“ lernten wir schon in meiner ersten Schrift für Jordan vortheilhaft kennen. Er gehört mit dem Mediziner Sartorius, dem Arzte Schmall zu Rödelheim, dem Studenten Schlemmer, dem Bäckergesellen Kämmerer, dem Küfermeister Faber und noch einigen andern, von welchen Hr. Nöllner zum Theil gar keine Aussagen anzuführen hat, zu denjenigen Angeschuldigten, welche auch in der Untersuchung ehrenwerth erscheinen, oder welche wenigstens in Bezug auf ihre Aussagen im Allgemeinen sowohl dem Lobe, als dem Tadel der Richter glücklich entgangen sind. Die werthvollen Aussagen Gladbach's, welche uns Hr. Nöllner mittheilt, verbreiten sich über die vier berathenden Versammlungen der Gießener Revolutionäre, über welche die Schäffer'sche actenmäßige Darstellung von 1839 ausführlich berichtet. In der dritten dieser vier Versammlungen, der ersten bei dem Studenten Wiener „trat,“ so sagte Gladbach in einem Verhöre vom 26. März 1836 aus, „Schüler mit dem Vorschlage auf, gleichzeitig und zwar in derselben Nacht, wo nach erhaltener Nachricht die Revolution in Frankfurt zum Ausbruch kommen würde, die Kaserne der Chevaurlegers in Butzbach zu überfallen, wenn sich die Anzahl der Theilnehmer bis dahin so verstärkt habe, daß man auf Erfolg rechnen könne. Dieser Vorschlag fand allerdings bei mehreren der Anwesenden Anklang, und ich erinnere mich mit Bestimmtheit, daß ein Anwesender sich sehr ausführlich über die Mittel ausließ, wie man einen solchen Schlag strategisch ausführen müsse. Er meinte insbesondere, man solle vor den Pferdeställen Heuhaufen anzünden und die im unteren Stock der Kaserne niedergelegten Waffen schnell wegnehmen, um jeden Widerstand unmöglich oder unwirksam zu machen. Schüler glaubte, daß dieser Schlag uns gleich in den Besitz der ganzen Provinz Oberhessen

setzen werde." Diese Gladbach'sche Aussage findet noch in der angeführten actenm. Darst. ihre hierhergehörende Ergänzung: In jenen Versammlungen habe man für den Angriff auf die Kaserne in Butzbach auf die kräftige Mitwirkung der Butzbacher gezählt, die als gute Schützen bekannt gewesen seien. In Bezug auf die Friedberger Garnison sei bemerkt worden, daß man diese von Nauheim und Dorheim aus anzugreifen beabsichtige.

Hiermit erkennen wir den Ursprung der zuletzt angeführten Grüningerschen und Wilhelm'schen Aussage, und wie wenig Weidig mit allen diesen revolutionären Entwürfen zu thun hatte, welche jetzt allein von ihm ausgegangen, von ihm betrieben sein sollen, geht aus folgendem Umstande hervor. Gladbach wohnte allen vier erwähnten Versammlungen bei, die zweite hatte sogar auf seinem und des Studenten Dittmar gemeinsamen Zimmer statt; er sagt aber aus: „In Bezug auf den Rector Weidig habe ich früher meine unmittelbare Kenntniß schon vollständig ausgesprochen, nämlich daß ich selbst nie eine persönliche Berührung mit ihm gehabt habe." Diese Aussage ist um so wichtiger, auch um so ehrenvoller für den mir von glaubhaften Männern als sehr ehrenhaft gerühmten Gladbach, als er sie nach Weidig's Tode in einem Verhöre vom 26. Octbr. 1837 machte, also die ihm vom Untersuchungsrichter gebotene Gelegenheit nicht benutzte, um seine frühere wahre Aussage auf Kosten Weidig's zu verbessern. Doch verdanken wir dem wiederholten Versuche des Untersuchungsrichters, nach Weidig's Tode etwas wider diesen aus Gladbach herauszufragen, noch folgende Aussage des letztern: „Das Einzige, was ich nachtragen könnte, beruht auf einer von Lubanski in den letzten Tagen vor dem Frankfurter Attentate mir gemachten Mittheilung, daß Weidig von Butzbach aus in den letzten Tagen des März 1833 nach Gießen gekommen sei, um mit den dortigen Häuptern des revolutionären Complotts, wovon mir Lubanski namentlich den Professor Dr. Hundeshagen angab, eine Besprechung über die zur Bewerkstelligung der Revolution nöthigen Maßregeln abzuhalten. Lubanski fügte hinzu, daß er den Weidig selbst im Gasthause zum Rappen gesprochen habe, unmittelbar zuvor, ehe er (Lubanski) seine erste Reise nach Marburg antrat." Hieraus geht hervor, wie fremd und ferne Weidig den Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate war, zu deren Leiter ihn Hr.

Nöllner macht, denn die angeführte Gladbach'sche Aussage zeigt, daß die Leiter dieser Vorbereitungen den ehrlichen irregeführten Revolutionären gegenüber mit Weidig's Namen einen ähnlichen Mißbrauch trieben, wie mit Jordan's, wenn auch zwischen diesen beiden Männern der Unterschied besteht, daß Weidig Mitwissenschaft hatte, Jordan nicht. Gladbach sagt nämlich, wie wir aus den Entscheidungsgründen des Marburger Criminal-Senates erfahren, und wie von mir in meiner ersten Schrift für Jordan, S. 131, angeführt wird, auch aus: „als Lubanski in den letzten Tagen des März auf der Reise von Marburg nach Frankfurt durch Gießen gekommen sei, habe derselbe ihm mitgetheilt, daß er dem Professor Jordan von Seiten der Frankfurter die Einladung zum Eintritte in die provisorische Regierung überbracht habe. Er und der Student Dittmar, welcher hierbei zugegen gewesen, hätten jedoch die Versicherung des Lubanski, daß Jordan die Einladung angenommen habe, in Zweifel gezogen, indem sie aus den geheimnißvollen, theilweise ausweichenden Antworten des Lubanski schließen zu können geglaubt hätten, daß derselbe hinsichtlich dieses Punktes ihnen nicht die Wahrheit gesagt habe, in der Absicht, sie und die übrigen Gießener nicht zu entmuthigen." Nach dem Werthe, den hiernach Lubanski's Mittheilungen über Jordan bekamen, wird der Leser ohne Zweifel auch die über Weidig bemessen wollen, welche mit jenen zu gleicher Zeit erfolgten. Noch etwas ist in der Gladbach'schen Aussage bemerkenswerth. Hätte zwischen Weidig einerseits und dem Privatdocenten Hundeshagen und den übrigen Gießener Revolutionären andererseits die behauptete Verbindung bestanden, so würde Gladbach dieß mit Bestimmtheit gewußt, so würde er selbst Weidig gekannt haben. Statt dessen sagt er aus, nach Lubanski's Mittheilung sei Weidig in den letzten Tagen des März in Gießen zu dem angegebenen Zwecke bei dem Professor Dr. Hundeshagen, d. h. dem Vater des damaligen Privatdocenten, gewesen, und hieraus geht hervor, daß Lubanski, einer der schändlichsten revolutionären Treiber, Weidig's Namen eben so mißbrauchte, wie den des alten Hundeshagen, denn auch dieser ward zu Einem der geheimen Obern der Revolution gemacht, auf welche die wirklichen Obern stets auf geheimnißvolle Art verwiesen, indem sie sagten, diese würden zu rechter Zeit hervortreten, wollten aber bis zum entscheidenden Augenblicke unge-

nannt bleiben. Auf jeden Fall folgt also aus Lubanski's Mittheilung an Gladbach, daß Weidig nicht der zwischen den Butzbacher und Gießener Revolutionären bestehenden Verbindung angehörte, wenn sie sich ihn auch im Stillen als einen der Ihrigen dachten, seine Aeußerungen nach ihrem Wunsche umdeuteten und sich an ihn drängten, bis der so unvorsichtige als arglose, als gemißbrauchte Mann das Frankfurter Attentat erfuhr und es nicht abwenden konnte. Von Gladbach wird an einem andern Orte (Actenm. Darst. von 1839) die Aussage mitgetheilt: „Die drei Männer, welche wir gewissermaßen als die Seele des revolutionären Unternehmens in Gießen betrachteten und an welche sich für uns Alles knüpfte, sind: der Professor Hundeshagen, Prof. Vogt, Advokat Follenius.“ Hätten diese drei Männer, von welchen die beiden letztern Deutschland verließen und von welchen Vogt (jetzt in Bern) als ein liebenswürdiger, aber schwacher Mann geschildert wird, mehr erfahren, als klug und recht war, zu erfahren, so würde Weidig etwa mit ihnen auf einer Stufe der Strafbarkeit gestanden haben. Dieß würde auch durch folgende Stelle in der zuletzt genannten actenm. Darst. bestätigt werden: „Gleichzeitig“ (nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832) „fanden zwischen Dr. Weidig, dem Advokaten Follenius und dem Advokaten Dr. Bansa mehrere Zusammenkünfte statt, in welchen, wie Letztgenannter wörtlich sagt, der politische Zustand von Europa in Bezug auf Deutschland besprochen und auf die in nahe Aussicht genommene Entstehung eines allgemeinen Krieges die Hoffnung gebaut wurde, in diesem und durch diesen Preßfreiheit, allgemeines Petitionsrecht, Bürgerbewaffnung, landständische Repräsentation in allen Bundesstaaten und eine mehr demokratische Organisation des deutschen Bundes, sowie größere Einheit zwischen den deutschen Bundesstaaten, namentlich durch völlig freien Verkehr, mit Gewalt zu erlangen.“

Durch Gladbach kommt auch folgende Lüge an den Tag, welche der Freund des Hrn. Nöllner gegen Weidig erfinnt. August Becker sagt nämlich in einem Verhöre vom 4. Juli 1837 aus: „Ich glaube, es war Samstag vor Palmarum, als ich einer politischen Versammlung bei Hermann Wiener beiwohnen sollte. Als ich dahin kam, war die Versammlung schon aus, und ich begegnete gerade dem Weidig, der nach Butzbach zurückkehren wollte, auf der Chaussee. Er

winkte mich heran und sagte mir ganz in der Eile, daß ich meinen Weg in's Hinterland über Marburg nehmen solle, um dem Apotheker Döring meinen Aufenthaltsort im Hinterland anzuzeigen, damit mir derselbe allenfallsige Verhaltungsbefehle zuschicken könne. Man hatte dieses wahrscheinlich so in der Versammlung bestimmt." Daß Becker seine Reise zu Döring und in's Hinterland so wenig auf Weidig's Geheiß machte, als Kuhl seine Reisen nach Marburg, wenn auch beide schon damals einen Auftrag Weidig's vorschützten, ist wohl keinem Leser mehr zweifelhaft; die Becker'sche Lüge, auf welche ich hier aufmerksam machen will, ist vielmehr diese: Gladbach war auf den Versammlungen bei Wiener zugegen; er sagt aus, daß er nie eine persönliche Berührung mit Weidig gehabt habe, daraus folgt, daß es eine Lüge Becker's ist, Weidig sei aus der Versammlung bei Wiener nach Hause zurückgekehrt. Wie gut übrigens Becker unterrichtet war, geht daraus hervor, daß er eine Versammlung bei Wiener auf den Samstag vor Palmarum setzt, denn die großh. hess. actenm. Darst. von 1839 giebt an, die beiden Versammlungen bei Wiener seien Ende März und Anfangs April gehalten, also kann die eine sehr wohl auf den Samstag vor Palmarum, den 30. März 1833, gefallen sein; und indem Bogen, dessen Aussagen gleichfalls nirgends geflissentlich unwahr sind, den Palmsonntag selbst, also den 31. März, als den Tag einer Versammlung bei Wiener angiebt, weicht er nicht sehr von Becker ab.

Abermals auf Becker zurückgekommen, will ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ein Dummkopf doch sehr zu entschuldigen ist, der sich durch einen so geschickten Lügner hinter's Licht führen läßt. Nachdem Becker'n einmal die Zunge gelöst war, scheint ihn sein Talent bei der Leichtigkeit, womit man dasselbe sich entfalten ließ, selbst vergnügt zu haben. Die Geschicklichkeit, „alle seine Vergehen mit zufälligen Umständen zu verknüpfen und sich mit deren Hülfe in jedem einzelnen Falle zu rechtfertigen," zeigt er auch in dem Verhöre vom 4. Juli 1837, aus welchem wir die obige Lüge aufdeckten. In diesem erscheint er bis zum Winter $18^{32}/_{33}$ politisch ganz unschuldig. Da wurde er von Scriba und Fritz Breidenstein im Allgemeinen davon unterrichtet, daß man eine Revolution für ganz Deutschland vorbereite. Erst einige Tage vor Ostern 1833 erfährt er von einem

revolutionären Namensvetter, Ludwig Becker, daß diese Revolution nahe bevorstehe. Er geht mit diesem nach Gießen und will von hier aus alsbald weiter an Weidig beordert sein, der ihn schlechterdings sprechen d. h. kennen lernen wolle, der also ein revolutionäres Genie in ihm geahnt haben müßte. „Ich begegnete," sagt Becker nun, „auf dem Wege nach Butzbach, in der Gegend von Großenlinden, einer Chaise, in welcher Student Lubanski und noch zwei andere Männer, die ich nicht kannte, waren. Ich vermuthete mit Recht, daß Weidig dabei sei."

Diese Begegnung mit Weidig nenne ich keinen Becker'schen „zufälligen Umstand," denn sie wird eben so ersonnen sein, als daß Weidig ihn durchaus habe sprechen wollen. Dagegen kann wahr sein, daß seine Kameraden ihn mit seiner Heimath neckten, und dieß mag für den zufälligen Umstand gelten, welchen er in dem Folgenden benutzt. Alles Uebrige ist so gewiß erdichtet, als es von Becker stammt. „Weidig," fährt er fort, „stieg aus und fragte mich nun vor Allem, ob es wahr sei, daß ich im Hinterlande eine große Menge Wildschützen und andere jedem gefährlichen Unternehmen gewachsene Leute kenne. Ich sagte Weidig, daß dieses Gerücht auf einem Uz beruhe, den ich mir gegen meine Freunde erlaubt habe, welche mich mit meiner Vorliebe für meine Heimath, die sie von einer Art von Halbwilden bewohnt glaubten, unaufhörlich zu necken pflegten." Dann führt er an, was Weidig ihm alles gesagt habe, um ihn zu überzeugen, daß an dem Gelingen einer Revolution, durch welche Deutschland Ein Reich würde, nicht zu zweifeln sei, und knüpft hieran folgende Aeußerung, nach welcher er wohl überrumpelt, nicht aber überzeugt war: „Ich gestehe, daß mich der Gedanke und die nahe Aussicht, einer in jedem Sinne des Wortes großen Nation anzugehören, wunderbar ergriff, so daß ich mich kaum werth hielt, einer solchen Ehre theilhaftig zu werden, und daß ich es für kein Verbrechen hielt, einer Sache meine Mitwirkung zu versprechen, für welche sich selbst das Militär erklärt hatte." Die letzte das Militär betreffende Wendung hat viel Aehnlichkeit mit der entgegengesetzten: „Was sollte ich von einem Unternehmen halten, welches der durch seinen politischen Ruf ausgezeichnete und jedenfalls von der Sache genau unterrichtete Professor Jordan für einen Bubenstreich erklärte." Nach seiner

Aussage vom 4. Juli 1837 will er jedoch schon vor seiner Reise in's Hinterland über Marburg wenig von dem Unternehmen gehalten haben. Das drückt er so aus: „Doch hatte ich eine trübe Vorahnung von dem unglücklichen Ausgange des Unternehmens, und ich ging in's Hinterland, welches ich auch ohne diese Veranlassung auf jeden Fall würde besucht haben, eigentlich weniger, um das Unternehmen zu unterstützen, als vielmehr um den Ereignissen aus dem Wege zu gehen."

Ich bin überzeugt, daß jetzt jeder Leser als Zweck der Becker'schen Aussagen erkennen werde, sich wo möglich von aller Strafe frei zu lügen. Da Becker Hrn. Nöllner ganz für sich einzunehmen und von Allem, was er ihm weiß machte, zu überzeugen wußte, so gab er sich vielleicht der Hoffnung hin, entweder von der Instanz entbunden zu werden oder mit einer ganz geringen Strafe davon zu kommen. Da er nichtsdestoweniger zu einer Zuchthausstrafe von neun Jahren verurtheilt wurde, so ist der in seiner Erzählung eines politischen Gefangenen ausgesprochene Aerger über das Gießener Hofgericht („daß er zu demselben niemals das geringste Vertrauen gehabt") eben so erklärlich, als seine Liebe zu Hrn. Nöllner; es geht aber zugleich daraus hervor, daß das Gießener Hofgericht Becker's Schuld nicht nach seinen Aussagen bemaß, daß es also auch seinen Aussagen über Weidig nicht in demselben Grade geglaubt haben könne, wie Herr Nöllner.

Was es wirklich mit Becker's Reise in's Hinterland auf sich gehabt habe, läßt sich aus einigen Becker entfallenen Worten entnehmen. Er gab oben an, wahrscheinlich sei seine Reise in's Hinterland in der Versammlung bei Wiener bestimmt worden, und erwähnte eines Zuspruches Scriba's bei ihm. Ueber diesen Scriba giebt nun Gladbach an: Hundeshagen habe bei Wiener behauptet, „Scriba habe im Vogelsberg einen Aufstand der Bauern vorbereitet und wolle dieselben gegen Gießen heranführen." Eben so sagt Bogen aus, er erinnere sich mit Bestimmtheit, daß Dr. Hundeshagen bei Wiener erklärt habe: im Vogelsberge sei eine Horde gebildet oder werde sich eine solche bilden, die zur Theilnahme an der Revolution nach Gießen ziehen und sich mit den dortigen Gleichgesinnten vereinigen werde. Wird es hierdurch nicht sehr wahrscheinlich, daß Becker im Hinterlande be-

wirken sollt eund wollte, was Scriba im Vogelsberge? Stand Becker aber mit Scriba in Verkehr, hatte er mit diesem einen Plan und eine Bestimmung, so dürfen wir um so weniger zugeben, daß er der Schatten Weidig's gewesen sei, als er selbst angab, mit Scriba eher, als mit Weidig bekannt gewesen zu sein. Ich will darum aber auch Scriba nicht zum Verführer Becker's machen, der keines Verführers bedurfte; aber mit was für Leuten Becker umging, was für Männer mit ihm die Seele jener revolutionären Umtriebe waren, welche jetzt alle auf den unglücklichen Weidig zurückgeführt werden sollen, geht aus dem Wenigen hervor, welches wir an einem andern Orte über Scriba finden. Herr Breidenbach theilt nämlich einen Brief desselben mit, welcher mit den Worten schließt: „Die Regierung hat sich außerhalb aller Rechtssphäre gestellt; sie durch ein Falsum zu hintergehen, ist erlaubt.“ Haben wir hier nicht den Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, ohne daß er auf Dr. Weidig zurückgeführt werden kann, und darf man glauben, daß der Mann, der jene Worte schrieb, über politische Eide anders gedacht habe, als Becker? Nennt doch Hr. Breidenbach den Scriba, der jedenfalls ein waghalsiger politischer Schwärmer war, einen „gefährlichen Menschen,“ sagt er doch: „Scriba sei ganz der Mann dazu gewesen, dem Kuhl das Lebenslicht auszublasen, wenn er je erfahren hätte, daß dieser ihn angegeben.“ Und dieser Scriba, so wie Kuhl und Döring, werden bei Hrn. Nöllner kaum erwähnt, weil Weidig dadurch in den Hintergrund gedrängt wäre. Mit demselben richtigen Tacte hat auch Becker sich gehütet, etwas auf diejenigen zu bringen, die mit ihm in gleicher Verdammniß waren; hätte er doch auch Scriba, der nicht wie er bei Weidig gelebt, den dieser vielleicht gar nicht gekannt hatte, zu einem Verführten Weidig's machen müssen.

Die Actenmäßige Darstellung von 1839 sagt: „Scriba war schon längere Zeit vor jenen Zusammenkünften bei Wiener im Vogelsberge und dort für das Unternehmen thätig — — Zu seiner Unterstützung waren ebenfalls Mehrere aus der Gesellschaft bestimmt worden, und es fanden auch Erbietungen zu ähnlicher Thätigkeit in andern Landestheilen statt.“ Erreicht es also nicht den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, daß Becker sich auf der vorletzten Versammlung bei Wiener (am 30. oder 31. März) erboten habe, in seiner Heimath,

im Hinterlande, dasjenige zu thun, was Scriba im Vogelsberge versuchte? War Weidig doch so wenig auf der vorletzten, als auf der letzten (wahrscheinlich am 3. April Abends stattgefundenen) Versammlung bei Wiener zugegen, verräth doch Becker seine eigne Gegenwart auf jener dadurch, daß er den Tag derselben so genau weiß, und daß er sagt, er habe ihr beiwohnen sollen! Vielleicht ist es auch ganz wahr, daß er „den Ereignissen aus dem Wege gehen," d. h. am Frankfurter Attentate nicht persönlich Theil nehmen wollte, weil er nicht den tollkühnen Muth eines Scriba besaß, der eigends aus dem Vogelsberge zu dem von Becker in seinem Briefe sogenannten „Frankfurter Krawall" herbeieilte. Wer weiß auch, ob nicht Becker, um mit gutem Schicke so kurz vor der Frankfurter Mordgeschichte dieser ausweichen zu können, seine schnelle Reise in's Hinterland als sehr ersprießlich darstellte und deßhalb der Gesellschaft wirklich vorspiegelte, wie er im Hinterlande eine große Menge Wildschützen und andere jedem gefährlichen Unternehmen gewachsene Leute kenne? —

Wie Weidig um das, was Scriba im Vogelsberge und Becker im Hinterlande vorhatten, nicht wußte, so hatte er überhaupt an allen Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate keinen Antheil. Seine Schuld beschränkt sich auf Mitwissenschaft um dieses, diese Mitwissenschaft ist aber eine solche, welche er wider seinen Willen durch seinen höchst tadelnswerthen Umgang mit Menschen von so revolutionärer Gesinnung erlangte. Dieser Umgang entsprang theils aus seinen liberalen Bestrebungen, theils aus seiner einsamen Lage, theils, wie mehrfach hervorgehoben wurde, aus der Schlauheit, womit sich Menschen wie Becker an ihn anzuschmiegen wußten, um, indem sie sich ihm unterordneten und mit ihren wahren Ansichten zurückhielten, von seiner Gutmüthigkeit und Gastfreiheit Nutzen zu ziehen und seine Arglosigkeit zu berücken. Durch eine solche Mitwissenschaft war Weidig allerdings in ein strafbares Treiben eingeweiht worden; gestand er sie ein, so mußte er einsehen, daß er dadurch zugebe, verdächtig und mit Recht in Untersuchung gezogen zu sein. Nicht weniger mußte er erkennen, wie schwer dann ein voreingenommener Untersuchungsrichter — und voreingenommen sind in politischen Prozessen unsre Untersuchungsrichter fast alle — zu überzeugen sein werde, daß er nur Mitwissenschaft gehabt, daß er diese auf die angegebene Weise erlangt, daß er nicht gebilligt

habe, was er so in Erfahrung gebracht. Bringt man also sein gerechtes längst bestandenes Mißtrauen in das geheime Gerichtsverfahren in Anschlag, so wird es sehr erklärlich, daß er anfangs auch seine Bekanntschaft mit einigen der ärgsten in das Frankfurter Attentat verwickelten Verbrecher leugnete. Hierüber erklärte er sich in einem Verhöre vom 4. August 1836 und diese Aussage empfiehlt sich schon durch ihren ganzen Ton als glaubhaft:

„Ich habe in der gegen mich geführten Untersuchung zwischen zwei Pflichten einen schweren Kampf zu kämpfen gehabt, nämlich zwischen der Pflicht, die von dem Gerichte über mein politisches Leben verlangte Auskunft der Wahrheit gemäß zu ertheilen, und zwischen der anderen Pflicht, meiner Familie ihren Unterhalt nicht zu entziehen, dadurch, daß ich über diejenigen meiner politischen Handlungen Auskunft gebe, welche eine solche unglückliche Folge haben könnten. Da ich nach dem jetzigen Stande der Untersuchung dieß dennoch befürchten muß, wenn ich auch die letztere Pflicht fortwährend als die größere betrachte, so tritt nun die erstgenannte Pflicht für mich wieder in ihr volles Recht ein und ich bin bereit, über die politischen Beziehungen meines Lebens jede verlangte Auskunft der strengen Wahrheit gemäß zu ertheilen und bitte um die Erlaubniß, meine im Laufe der Untersuchung bisher gegebenen Antworten demgemäß zu berichtigen."

„Von der Zeit an, wo in mir die Liebe zu meinem deutschen Vaterlande deutlich und lebendig wurde, hat der Schmerz über die unglückliche Lage desselben mein ganzes Gefühl ergriffen und ich habe bei allem meinem Thun und Lassen diesen einen großen Gedanken festgehalten: „„daß Deutschland ein starkes, freies und glückliches Volk werde."" Mit dem tiefsten Schmerz durchdrang mich das Verhältniß der Dienstbarkeit, in welchem Deutschland zu Napoleon und Frankreich stand, mit dem aufrichtigsten Jubel meines Herzens begrüßte ich den Umschwung der Dinge, welcher jenem unglückseligen Zustande ein Ende machte, aber nicht weniger groß war mein Schmerz, als die Hoffnungen und Verheißungen, welche in jener Zeit der Befreiung vom französischen Joche die Freunde des Vaterlandes durchdrangen, nicht in Erfüllung gingen. Ich sah nur einen Weg, wodurch ein fest verbundenes, starkes und freies Deutschland gewonnen

werden könne, den Weg von ständischen Versammlungen, die das Band von Deutschland fester und fester knüpfen könnten, und der freien Presse, die es dem deutschen Volke möglich machte, seinen Willen auszusprechen, sein Recht zu finden und sein Heil zu gründen. In diesem Sinne war mein politisches Streben und Wirken in der letzten Zeit, wobei ich indeß, wie alle meine Vorgesetzten bezeugen werden, meine nächsten Amtspflichten auf das Treueste erfüllt, und namentlich keine vorgefaßten Meinungen in denen zu erregen suchte, mit welchen ich in Berührung kam."

„Ich gehe nun sogleich über auf die im Laufe der Untersuchung gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen. Dieselben betreffen eines Theils eine Theilnahme an dem bekannten Frankfurter Attentate, andern Theils die Herausgabe und Verbreitung verbotener Schriften."

„Ueber das erste bemerke ich, der strengsten Wahrheit gemäß, daß ich mit mehreren, welche die allgemeine Stimme als Theilnehmer oder Urheber jenes Attentates vom 3. April 1833 bezeichnet, bekannt war und meine politischen Ansichten mit ihnen austauschte, daß mir aber eine Theilnahme an dem Attentate selbst gänzlich fremd blieb und daß ich sogar, als ich von dem, was am 3. April vorgehen sollte, Kenntniß erhielt, diesen Ausbruch, welchen ich, wie ich dem Untersuchungsgericht schon oft gesprächsweise erklärt habe, für ein wahres Bubenstück gehalten, mit der größten Gefahr für meine Person zu verhindern suchte."

„Ich war mit Dr. Gärth durch die bekannten Schriften über Preßfreiheit bekannt geworden und habe denselben — und hiermit muß ich meine früheren Angaben mit Bezug auf den Eingang meiner heutigen Erklärung widerrufen — mehrmals gesprochen und meine Ansichten mit ihm über den öffentlichen Zustand von Deutschland ausgetauscht. Wir stimmten in der Hauptsache mit einander überein, nämlich darin, daß der öffentliche Zustand von Deutschland ein höchst trauriger und unglücklicher sei, während wir in der Ansicht über eine bessere Zukunft von einander abwichen. Gärth betrachtete eine Revolution als die alleinige Rettung Deutschlands und war für eine freie Presse nur in dieser Beziehung thätig. Ich betrachtete eine Revolution nur als äußerstes Heilmittel und erwartete eine würdige Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland von der Entwickelung des

öffentlichen Geistes und seiner Kraft. In jene Zeit fallen die Besprechungen mit Gärth bei dem Pfarrer Flick, die in der Untersuchung erwähnt sind, ebenso die Nachricht, welche Dr. Gärth über den Zustand in Würtemberg, wo er Verbindungen angeknüpft hatte, durch Pfarrer Flick mir und dem Apotheker Trapp mittheilte, eine Mittheilung, deren ebenfalls in der Untersuchung bereits Erwähnung geschehen ist. Obgleich ich dieser Mittheilung keineswegs vollen Glauben schenkte, weil in solchen Dingen Hoffnungen und Vorspiegelungen nur zu oft an die Stelle von Thatsachen treten, so war doch die Angabe, daß ein großer Theil des Würtembergischen Militärs für eine Aenderung des öffentlichen Zustandes in Deutschland gestimmt sei, allerdings für einen deutschen Patrioten beachtungswerth und mir namentlich in der Hinsicht, weil sie die Aussicht gab, daß der als kriegskundig und tapfer bekannte König jenes Landes durch das Militär und die öffentliche Stimme fortgerissen, sich an die Spitze einer Bewegung stellen könne, welche die Einheit Deutschlands, bewirkt durch ein gemeinsames Oberhaupt und einen aus Ober- und Unterhaus zusammengesetzten deutschen Reichstag, erneuern könne. Der Apotheker Trapp suchte sich, nach dem Wunsch des Dr. Gärth, mit diesem nähere Kenntnisse von dem Grunde oder Ungrunde jener Verhältnisse zu verschaffen. Das, was er in Erfahrung brachte war höchst unbestimmt. Späterhin wurden diese Ansichten über den Zustand von Würtemberg zwar durch Dr. Gärth als gegründet angegeben, allein Thatsachen wußte er nicht anzuführen, und so konnte eben über diesen Zustand der Dinge bei einem Besonnenen kein festes Urtheil sich bilden. Dr. Gärth war übrigens von einem auf diesem Wege zu erringenden besseren Zustande Deutschlands, wie es schien, überzeugt, eine Ueberzeugung, die ich keineswegs mit ihm theilte. Um so auffallender mußte es mir sein, als sich Dr. Rauschenplat bei mir einfand und mir sagte, daß Dr. Gärth und die mit ihm Einverstandenen auf den 3. April die Fahne einer deutschen Revolution aufzustecken gedächten. Ich machte ihn auf das Verbrecherische und Unsinnige eines solchen Unternehmens aufmerksam, das nur dann könne auf die Theilnahme eines Patrioten Anspruch machen, wenn der Wille des Volkes sich dafür ausspräche und wenn eine Revolution als die letzte Rettung Deutschlands sich darstelle. Dr. Rauschenplat, obgleich

er als Verbannter eine Revolution, die ihm sein Vaterland wieder=gäbe, sehnlich wünschte, war dennoch über die Vorbereitungen Gärth's und über dessen Vorspiegelungen, die er in ihrer Grundlosigkeit mehr und mehr erkannte, höchst bedenklich und versprach mir auf sein Ehrenwort, daß er den Dr. Gärth von dem Ausbruch eines solchen Unternehmens zurückzubringen versuchen wolle. Ich baute übrigens auf den Einfluß von Dr. Rauschenplat zu wenig, um nicht selbst einen Versuch in dieser Hinsicht zu machen, mit wie großer Gefahr derselbe auch immerhin verbunden sein mochte. Ich reiste am Mon=tage jener unglücklichen Woche nach Frankfurt und suchte Gärth von seinem unsinnigen Vorhaben abzubringen. Wir geriethen in den hef=tigsten Wortwechsel, er konnte das Thörichte seines Unternehmens nur schwach verhüllen und versprach mir zum Schlusse unserer Unterre=dung, daß er den Ausbruch rückgängig machen wolle. So schied ich von ihm. Ich kann hierüber mich durch keine Aussage des Dr. Gärth ausweisen, allein das Gericht wird Wege zu finden wissen, auf unverdäch=tige Weise die Wahrheit dieser meiner Aussage zu erheben, die sich übri=gens auch durch die näher zu ermittelnden Verhältnisse bewähren wird. Ich erlaube mir aber hier einen Weg noch besonders anzugeben. Dr. Hundeshagen weiß das Angegebene ganz genau und es dürfte dem Gerichte nicht schwer fallen, durch einen Mann, der das Vertrauen der Regierung besitzt, von dem Dr. Hundeshagen eine unverdächtige Bestätigung dieser meiner Angabe zu erhalten. Ich muß hierbei hin=sichtlich meiner Reise nach Frankfurt, so wie hinsichtlich des Besuches des Dr. Rauschenplat bei mir, das im Eingang Angegebene hinsicht=lich meiner frühern Aussage wiederholen und mir vorbehalten, die näheren Angaben über die im Vorstehenden bemerkten Vorgänge etwa auf die von dem Gerichte mir vorzulegenden Fragen weiter auszu=führen, so wie auch diejenigen Zeugnisse, welche in den Verhältnissen liegen und für meinen, dem Gerichte so oft gesprächsweise geäußerten Abscheu an jenem Attentate sprechen, näher anzugeben."

Daß diese merkwürdige Aussage Wahrheit enthalte, wird durch unsere Ansicht von Weidig's ganzem Wesen bestätigt. Auf der einen Seite zeigt sie ihn als Phantasten, der sich thörichten Einbildungen und Träumen ernsthaft hingibt, auf der andern sehen wir ihn dann zu verständiger Ueberlegung übergehen und was ihm als eine groß=

artige volksthümliche Willensäußerung und Umgestaltung vorgespiegelt war, was er sich selbst einen Augenblick als solche ausgemalt hatte, als das betrachten, was es war, nämlich als ein Bubenstück, welches er als rechtlicher und sittlicher Mann zu hintertreiben versucht und zwar mit solchem Eifer, daß, wie in dem Buche über seinen Tod erzählt wird und nicht unwahrscheinlich ist, ein Theilnehmer an dem Frankfurter Attentate geäußert haben soll: es sei von Weidig Anzeige des Vorhabens zu fürchten, und man müsse ihn daher umbringen.

Auch in dem Folgenden bestätigt er die Wahrheit seines obigen Geständnisses. Es wurde ihm am 5. August 1836 vorgehalten: „Aus freiem Antriebe haben Sie gestern Ihre Bereitwilligkeit erklärt, über ihre politischen Beziehungen der strengsten Wahrheit gemäß nunmehr Auskunft zu geben. Wir wollen heute theilweise prüfen, in wie weit Ihre Versicherung sich bewährt — — Finden Sie etwa Ihrem Vortrage von gestern Eines oder das Andere beizufügen, so kann es aufgenommen werden." Hierauf antwortete Weidig: „Ich werde der an mich ergangenen Aufforderung auf das Vollkommenste entsprechen und indem ich von der am Schlusse derselben mir ertheilten Erlaubniß Gebrauch mache, bemerke ich nachträglich zu meiner letzten Erklärung, daß, wenn ich für meine Familie aus dieser Untersuchung Nachtheil befürchtete, dieß nur in Rücksicht auf die eigne Stellung der Geistlichen im Großherzogthume geschah, welche einer außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen sind und bei politischen Handlungen und Bestrebungen, wie Beispiele vorliegen, von derselben erreicht werden, daß ich hingegen von meinem Gerichte im Bewußtsein der vollständig erfüllten Pflichten eines guten Bürgers und Deutschen keiner Ahndung irgend einer Art mich gewärtigen kann." Ferner erklärte Weidig in einem Verhöre vom 6. August: „Ich habe bereits gestern angegeben, daß ich in meinem politischen Handeln den Pflichten eines guten Bürgers vollkommen genügt zu haben glaube, und ich muß dieß nun in Bezug auf die in der vorgestrigen Aussage enthaltenen Thatsachen und Grundsätze näher entwickeln. Was die Ansicht, die sich über die erwähnten Nachrichten aus Würtemberg über die dortige Stimmung bei mir bildete, betrifft, so muß ich an die vielfach verbreitete und auch öffentlich ausgesprochene Meinung erinnern, daß der König von Würtemberg für die

Wiederherstellung eines deutschen Reiches gestimmt sei. Ich dachte mir nun, daß er, fortgerissen durch die gleiche Stimmung des Militärs und des Volkes, seine deutschen Mitfürsten zu einer gleichen Willensmeinung bewegen könne, so daß die Umgestaltung des deutschen Bundes zu einem deutschen Reiche etwa auf dieselbe Weise erfolge, wie die Umgestaltung des deutschen Reiches in einen Rheinischen Bund erfolgte, nur mit dem Unterschiede, daß diese Umbildung nicht aus fremdem Einflusse, wie die frühere, sondern aus dem Geiste und der Geschichte des deutschen Volkes und seiner Fürsten hervorgehe. Insofern hatte jene Nachricht für mich ein Interesse, und ich muß, um eine Verkennung meiner Grundsätze zu verhüten, hinzufügen, daß ich unter einer solchen Revolution oder vielmehr Umbildung keineswegs einen Volksaufstand oder eine Meuterei des Militärs gedacht habe, so wie ich denn auch bereits erklärt habe, daß ich einen partiellen Aufstand, wie das Frankfurter Attentat ihn darstellt, als ein Bubenstück betrachte. In derselben Beziehung muß ich hinzufügen, daß die Mittheilung, die mir Dr. Gärth durch Rauschenplat machte, sich keineswegs auf eine, zu einer bestimmten Zeit vorzunehmende Thatsache der Revolution bezog, sondern daß dieser nur die Ansicht und Willensmeinung des Dr. Gärth aussprach, daß daß Aufstecken einer revolutionären Fahne dem Wohle Deutschlands entspreche, und daß ich ihn, wie schon bemerkt, dabei sogleich auf das Verbrecherische einer solchen Ansicht, insofern sie sich thatsächlich geltend machen wolle, aufmerksam machte. Dasselbe war auch der Fall bei einer Unterredung mit Dr. Gärth und falls derselbe seine Ansicht nicht aufgegeben oder falls er die Verwirklichung derselben auf eine bestimmte Weise nur ausgesprochen hätte, so würde ich zu einer Anzeige dieser seiner Aeußerungen geschritten sein."

Diese wie alle übrigen Aussagen Weidig's werden von Herrn Nöllner begeifert. Giebt man aber zu, daß die eine und andre Wendung und Abweichung von seiner Aussage vom 4. August darin aus der für einen Unglücklichen wohl sehr verzeihlichen Absicht der Vertheidigung hervorgegangen sei, so enthalten sie, wie gesagt, an und für sich nichts Unglaubwürdiges, indem sie zeigen, daß Weidig auf der einen Seite in politischen Dingen eben so thöricht dachte, als auf

der andern vor dem Verbrechen zurückschauderte und nicht alle Besinnung verlor.

Das zeigt sich besonders, als Weidig's Thorheit mit der Tollheit Gärth's zusammentraf, denn durch diese wurde er abgekühlt. Dieß scheint mir aus folgender ferneren Erklärung Weidig's vom 27. Aug. 1836 hervorzugehen, welcher ich durchaus innere Glaubwürdigkeit beilege: „Als ich früher hinsichtlich des zwischen Dr. Gärth und mir Vorgegangenen eine protocollarische Erklärung abgab, durch welche ich unaufgefordert meine Bereitwilligkeit, dem Gerichte jede Eröffnung zu machen, bethätigte, und die ich darum als eine der wichtigsten Erklärungen bezeichnete, behielt ich mir vor, die Nachweisung zu liefern, daß hinsichtlich jenes Verkehres keine Schuld auf meiner Seite sich befand, sondern im Gegentheil die loyalste Gesinnung — — Als mich Dr. Rauschenplat, wie angegeben, besuchte, erklärte derselbe ebenfalls in Bezug auf die mir mitgetheilten Gärthischen Ansichten, daß eine Umgestaltung Deutschland's, welche von mehreren und namentlich den von mir schon genannten Fürsten" (nicht bloß der König von Würtemberg wurde genannt) „ausgehen werde, bevorstehe, und daß es hierbei den deutschen Patrioten darauf ankommen müsse, daß ein solches Unternehmen aus dem Schooße des deutschen Volkes sogleich Unterstützung fände. Ich bemerkte ihm hierauf, daß die Gerüchte, die über ein solches Unternehmen allerdings in Umlauf gewesen seien, sich durch nichts begründet hätten und bewirkte dadurch, daß er, wie ich schon angegeben habe, die Verkehrtheit einer Mitwirkung zu einem solchen Unternehmen, das auf bloßer Einbildung oder vielleicht Vorspiegelung einiger Unzufriedenen beruhe, erkannte und thöricht und verwerflich fand. Als ich mit Dr. Gärth, wie schon bemerkt, über dieselbe Sache sprach, wollte derselbe ebenfalls mit Bestimmtheit behaupten, daß nach den Wünschen der Regenten von Würtemberg, Baden und Hessen ein Anstoß und eine Anregung zu einer Umgestaltung Deutschland's von den genannten Machthabern ausgehen werde, und daß alles darauf ankomme, daß ein solches Unternehmen der genannten Fürsten im deutschen Volke Unterstützung finde. Ich entgegnete ihm hierauf, daß diese ganze Angabe nichts als Einbildung oder Vorspiegelung sei, und er stimmte endlich, wie ich bereits angegeben habe, dieser Ansicht bei."

Wie hieraus hervorgeht, daß Weidig von seiner Einbildung, die deutschen Fürsten seien für eine Umgestaltung Deutschland's, unschwer zurückkam, so scheint gleichfalls daraus hervorzugehen, daß die Revolutionäre ihn schlauerweise an seiner schwachen Seite, sich mit Einbildungen zu nähren, zu fassen und festzuhalten versuchten. —

Insbesondere wird Weidig durch die Aussagen Flick's und Trapp's, also zweier tief in die Revolution verstrickter Männer beschwert. Nach diesen hatte er an revolutionären Versammlungen bei Flick theilgenommen. Weidig stellte aber, wie wir schon früher erwähnten, das Beschwerende der Flick'schen Aussagen entschieden in Abrede. Flick ist offenbar bemüht, sich rein zu waschen. Die Versammlungen waren in seinem Hause, er war, wie leicht dargethan werden könnte, die thätige Person dabei, und nichtsdestoweniger schrumpft er in seinen Aussagen zu einer unthätigen Nebenperson zusammen. Weidig läßt er um so mehr in den Vordergrund treten, obgleich er in Bezug auf die eine Versammlung erst in einem Verhöre vom 15. Juni 1837 sagt, er könne jetzt mit Bestimmtheit behaupten, daß Weidig zugegen gewesen sei. In dieser Versammlung sollten sich z. B. der Pole Scylling und der Dr. Breidenstein von Homburg v. d. H. entschieden für die Republik, Trapp und Weidig aber dafür ausgesprochen haben, daß das deutsche Volk selbst seine Regierungsform bestimmen müsse." Als Georgi in einem Verhöre vom 9. Septbr. 1836 Weidig fragte, was er hierzu sage, antwortete dieser: „daß dieß in meinem Beisein nicht geschehen ist, und daß ich selbst an dem bestehenden Rechtszustande festhalte, wenn ich auch eine Verbesserung desselben und ein Mitwirken aller Staatsbürger dafür, sofern sie es vermögen, als wünschenswerth betrachte. Hiernach weiß ich bestimmt anzugeben, daß die mir in jener Richtung in den Mund gelegte Aeußerung nicht von mir geschehen ist." Wie eng der von Weidig verführte Flick, der in seinem Hause so viele revolutionäre Versammlungen hielt und wahrscheinlich gerade Weidig dahin lockte, mit den Urhebern des Frankfurter Attentats verbunden war, geht auch daraus hervor, daß Weidig im Februar 1833 „durch Zufall" — so sagt es Weidig — Dr. Gärth und Dr. Neuhof bei Flick antraf. Ueber diese Versammlung scheint aber Flick die Wahrheit zu sagen, denn seine Aussage stimmt einigermaßen zu Weidig's Angaben; er sagt: „Weidig bemerkte

namentlich, man solle keine Veranlassung zu unnöthigem Blutvergießen geben; das Volk sei durchaus nicht für den Aufstand und es würden dadurch nur viele Menschen unglücklich, in der Sache selbst aber eher Rückschritte herbeigeführt werden. Die beiden Frankfurter dagegen wollten durchaus nicht von ihrem Vorhaben abgehen; es ging dasselbe dahin, in Frankfurt die Wachen zu stürmen, sich der Bundeskasse zu bemächtigen und unter das Volk Geld zu vertheilen und so hülfreiche Hände für den Aufstand zu gewinnen. Ihr Plan ging darauf hinaus, Deutschland oder wenigstens einen Theil davon, im Falle das Volk dazu stimme, in eine föderative Republik zu verwandeln. Sie trennten sich, ohne daß ein Einverständniß herbeigeführt wurde."

Wird hiernach nicht wahrscheinlich, daß ein Mann wie Weidig, dessen sittliche Grundsätze und menschliche Gefühle verbunden mit seiner Charakterstärke ihn eine gewisse Linie in seinen politischen Bestrebungen nicht überschreiten ließen, handelte wie er gehandelt zu haben behauptet, als Rauschenplat ihm den 3. April ankündigte? wird es nicht wahrscheinlich, daß die Flick und Trapp, wie die Zeuner und Grüninger, ihre Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate hinter dem Rücken Weidig's betrieben, während sie ihn später zu ihrem Verführer und sich zu unschuldigen Gimpeln logen. Besonders in Bezug auf Trapp's Aussagen könnte ich die Unwahrscheinlichkeit ihres Inhaltes noch ohne Mühe nachweisen, wenn ich mich nicht auf das Nothwendigste beschränken müßte und wollte. Von Flick will ich nur noch eine Bemerkung anführen. Es war Sonntag den 10. Febr. gewesen, als Weidig bei Flick die D. D. Gärth und Neuhof getroffen hatte. Obgleich Weidig nach Flick's Aussage erst Nachmittags nach Peterweil gekommen zu sein scheint, so ritt er doch noch denselben Tag wieder nach Butzbach zurück, stürzte in Niederwöllstadt mit dem Pferde und beschädigte sich so, daß er nach Flick's Aussage Mitte März, wo Flick ihn besuchte, „noch nicht lange wiederhergestellt war und deßhalb die Schule in seinem Wohnhause hielt." Daraus geht ohne Zweifel hervor, daß Flick und also auch wohl diejenigen, mit welchen dieser einen das „Aufruhrproject" betreffenden so fleißigen Verkehr unterhielt, Weidig seit dem 10. Febr., wo er sich so stark gegen die Ansichten dieser Leute erklärt hatte, bis Mitte

März ganz in Frieden ließen. Weidig finden wir dagegen durch Krankheit nicht gehindert, die Schule in seinem Hause zu halten. Auch später, d. h. in der nächsten Zeit vor dem Frankfurter Attentate, scheint Flick mit ganz andern Leuten als mit Weidig zusammengehangen zu haben, denn Breidenbach theilt es als eine Aussage Flick's mit: „daß am Vorabend der Emeute zwei Personen, darunter Kuhl, ihm in Eile Kenntniß von derselben gegeben hätten."

Was Trapp's Aussagen betrifft, so habe ich schon erklärt, daß ich mich einer ausführlichen Widerlegung derselben überheben wolle. Nur folgende Angabe will ich von ihm mittheilen: „Aus der rastlosen Thätigkeit, welche Dr. Weidig für die nachmaligen politischen Verhafteten entwickelte, und aus dem lebhaften Interesse, das er an ihnen nahm, konnte ich mit hinlänglichem Grunde folgern, daß er der Lenker der revolutionären Vorbereitungen in Gießen, die denn doch in der Untersuchung indicirt sein mußten, gewesen sei, wenn er nicht gar der Verführer der jungen Leute war." Wenn der Leser bei Hrn. Nöllner S. 364—370 nachlesen wollte, was der Apotheker Trapp vor dem 3. April 1833 alles mit dem Dr. Weidig verhandelt, von ihm erfahren und gehört haben will, so würde er sich wundern, daß derselbe erst aus einer angeblichen Thätigkeit Weidig's nach 1833 „gefolgert" haben will, Weidig sei der Lenker der revolutionären Vorbereitungen in Gießen gewesen. Wenn Trapp erst jetzt schloß, d. h. wenn er in der Untersuchung aussagte, erst jetzt geschlossen zu haben, daß Weidig auch der Verführer der jungen Leute gewesen sein könne, so ist das gewiß ein Beweis, daß Trapp, der doch mit den Revolutionären so eng verbunden war, früher auch nicht einmal geahnt hatte, Weidig lenke die Vorbereitungen und verführe die Jugend.

Die Unzuverlässigkeit aller Trappischen Aussagen kündigt sich schon durch die Einleitung derselben an: „Meiner Erinnerung nach," „Ich weiß es nicht anders, als daß, „Ich meine mich zu erinnern," „So viel ich weiß, gab der Plan weiter an" u. dgl. m. Auch läßt er sich zwar alles Mögliche von Weidig mittheilen, und ist dessen thätiges Werkzeug, aber dennoch sagt er: „das ganze Benehmen Weidig's gegen mich war so abgemessen, daß ich von ihm nur erfuhr, was für meine eigne Thätigkeit nothwendig war." Flick macht es nicht anders; er veranstaltet zwar

eine revolutionäre Versammlung über die andere, erfährt dann aber nur ganz zufällig, was in der Welt vorgeht oder, wie er sagt, er „entnimmt es aus dem Gespräch."

Hr. Nöllner theilt auch Aussagen des Salineninspectors Wilhelmi zu Nauheim aus kurfürstlich hessischen Untersuchungsacten mit. Wilhelmi scheint mit Trapp zusammengehangen zu haben. Seine Aussagen tragen es an der Stirne, daß sie ein Ausfluß der großherzoglich hessischen Untersuchungsacten sind. Diese wurden dem Hanauer Untersuchungsgerichte mitgetheilt, die Fragen seines Untersuchungsrichters mußten also den Salineninspector Wilhelmi in seinen Antworten nothwendig auf Weidig bringen, gegen welchen er denn auch so viel aussagte, als ihm geglaubt wurde. Dieß wird jetzt von Hrn. Nöllner getreulich wiedergegeben, und mit Recht, denn die geheimen Untersuchungsgerichte der verschiedenen deutschen Staaten reichten sich wie Verschworne zur Ueberführung eines Jeden, der einem einzigen von ihnen in die Hände fiel, die Hand, und daß es sich so verhielt, kann durchaus nicht einem einzelnen Untersuchungsrichter zur Last gelegt werden, sondern rührte von dem Bestehen der Bundes-Centralbehörde in Frankfurt her, deren Nothwendigkeit zwar von einem Nöllner (S. 460) vertheidigt werden mag, deren Einführung aber eine aus manchen Gründen zu tadelnde Maßregel war, und durch welche, so ausgezeichnete und rechtliche Männer sie in ihrer Mitte hatte, dennoch in einer oft ungehörigen und, wie ich an mehr als einem Beispiele nachweisen könnte, fast immer zur Strenge geneigten Weise auf den Gang der Gerechtigkeit eingewirkt wurde. In dem vorliegenden Falle entsprach sie gar nicht einmal einem der Hauptzwecke, zu welchem sie eingesetzt war. Es mußten ihr von den verschiedenen wider politisch Angeschuldigte bestehenden Untersuchungsgerichten beglaubigte Abschriften der Untersuchungsacten mitgetheilt werden, um von ihr wieder nach allen Seiten an die übrigen betreffenden Untersuchungsgerichte zu gelangen. Stellte also ein preußisches Untersuchungsgericht die Aussagen eines wie Döring gegen Begnadigung oder ein kurhessisches die Aussagen eines wie Kuhl gegen ein Geschenk aussagenden Mitschuldigen und s. g. Zeugen als mehr oder weniger glaubwürdig dar, so konnten Menschen wie die genannten, von denen der zweite gegen Jordan als vereidigter Zeuge gebrauchte jetzt von sei-

ner eignen Regierung als meineidiger Lügenbold gebrandmarkt ist, so konnten solche verworfene Menschen in jedem andern deutschen Staate den unbescholtensten Mann, auf den sich ein Verdacht werfen ließ, in die Untersuchung verwickeln oder einen Schuldigen schuldiger erscheinen lassen, als er war. Suchten sich dagegen Mitschuldige auf Kosten eines Entflohenen oder eines Todten, wie Weidig's, von Schuld zu reinigen, so konnte dieß gleichfalls den Angeklagten in den andern Staaten zu Gute kommen, und so scheint es sich wirklich mit Wilhelmi zu verhalten. Sein Untersuchungsrichter, ein Mann, über welchen mir von einer Seite, der ich Glauben schenke, günstig berichtet ist, kannte die Darmstädter Untersuchungsacten, in welchen alle Schuld auf Weidig zurückgeführt war, auf das Vollständigste. Zwar hatte — und deßhalb sagte ich, die Centralbehörde habe nicht einmal einem ihrer Hauptzwecke entsprochen — das Hanauer Obergericht nur unvollständige Mittheilungen aus den Darmstädter Acten erhalten, aber mit Erlaubniß des Gießener Hofgerichts seinen Untersuchungsrichter nach Darmstadt geschickt, um die dortigen Acten einzusehen und das seine Untersuchungsgefangenen Angehende auszuziehen. Auch hatte dieser später durch Georgi beglaubigte Abschriften von Allem erhalten, was ihn interessiren konnte. So erklärt sich's wohl hinlänglich, daß Wilhelmi's Aussagen, welche auch, soweit Hr. Nöllner sie mittheilt, alle aus der Zeit nach Weidig's Tode sind, ganz so lauten, wie wenn Wilhelmi einer der Darmstädter Angeschuldigten gewesen und in Darmstadt inquirirt wäre. —

In dem Verhöre v. 27. Aug. 1836, aus welchem wir oben einen Nachtrag Weidig's zu seinen vorhergegangenen Erklärungen mittheilten, hatte Weidig sich bereit erklärt, „die etwa noch nöthigen Erläuterungen hinzuzufügen." Hr. Nöllner bemerkt: „Zu diesen Erläuterungen kam es jedoch nicht mehr, denn am 9. September 1836 fand das letzte Verhör in der Hauptsache mit Weidig statt, er konnte nicht mehr erfahren, wie bald darauf seine ganze Thätigkeit enthüllt werden würde." Zum Theil erfuhr, wie wir gesehen haben, Weidig noch diese sogenannte Enthüllung seiner Thätigkeit, d. h. die Aussagen seiner Mitangeklagten über seine Theilnahme an den Vorbereitungen zum Frankfurter Attentate und an diesem selbst und stellte sie nicht nur im Allgemeinen in Abrede, sondern widerlegte sie auch, wie bei

Hrn. Nöllner nachzulesen ist, im Einzelnen, obgleich er bei der vorgefaßten Meinung seines Untersuchungsrichters Georgi in keinem Punkte mit seinem Widerspruche einen Eindruck machte. In Bezug auf die Aussagen seiner Mitangeklagten über seine „Thätigkeit für Abfassung und Verbreitung geheimer Flugschriften verbrecherischen Inhaltes," zu welchen wir jetzt mit Hrn. Nöllner übergehen, war das nicht weniger der Fall. Ein Theil dieser Aussagen ist von Leuten wie dem Clemm von 1835, Karl Braubach und Karl Zeuner, deren Glaubwürdigkeit ich nicht abermals werde bestreiten sollen. Ein anderer Mitangeklagter, der ehemalige Physikatsarzt Dr. Bork zu Altenschlirf giebt zwar in einem Verhöre vom 17. Mai 1838 zu, mehrere Pakete Landboten in seine Rocktaschen gesteckt und verbreitet zu haben, es versteht sich aber, daß er ganz unschuldig ist, denn Weidig „bat so dringend und dabei so zudringlich," daß Bork nicht ausweichen konnte, auch „stellten er und der Candidat Ludwig Becker Weidig das Gefahrvolle eines solchen Geschäftes vor," aber umsonst. Auch in einem andern Verhöre (das Datum ist bei Hrn. Nöllner nicht angegeben) spricht Bork Ansichten aus, die wahrlich Niemandem Untersuchung und richterliche Ahndung zuziehen sollten: Weidig habe ihm erzählt, nächstens würde ein Blatt herauskommen, das den Landmann über dasjenige, was ihm Noth thue, aufklären solle. „Ich bemerkte ihm dagegen, daß auf dem Wege, den er vielleicht beabsichtige, der gewünschte Zweck — Volksaufklärung — nicht erreicht werde, indem eine sichere Volksaufklärung nur das Ergebniß der Volkserziehung sein könne, und daß die Zeitereignisse, wie sie sich auch gestalten möchten, nothwendig aus der Zeit selbst hervorgehen müßten, eine Idee, wie sie der Vernunft am meisten entspreche und wie sie auch Pölitz schon längst aufgestellt und anerkannt habe. Auf eine andere Art eine Umänderung des geselligen Zustandes herbeizuführen, sei durchaus nicht zu billigen und werde eine Menge Menschen unglücklich machen." Die Schrift, deren Erscheinen Weidig dem Dr. Bork angekündigt haben soll, ist der Landbote, die verwerflichste der im Großherzogthum Hessen heimlich gedruckten und verbreiteten Flugschriften, und höchst wahrscheinlich sind die obigen Aeußerungen, welche Bork sich beilegt, nicht vor, sondern nach dem Erscheinen des Landboten mit Bezug auf seinen Inhalt gemacht, von wem, wenn nicht

von Bork, das wird durch des Letztern Aussage zweifelhaft. Vielleicht von einem andern als Bork, so daß dann auch auf einen Andern als Weidig ginge, was Bork hinzufügt: „Weidig habe hierauf nichts erwiedert, sondern sich sehr schweigsam verhalten.“ Hierauf fährt Bork fort: „Es war mir sehr befremdend, von Weidig solche Eröffnungen zu hören. Wenn ich auch nicht gerade angeben kann, welche Beweggründe ihn hierzu trieben, so hat er doch wenigstens vorausgesetzt, daß ich ihn, die wir uns schon 26 Jahre kannten, nicht verrathen würde.“ Wahrscheinlich half also Bork den Landboten nur deßhalb verbreiten, um nicht dennoch durch sein Gewissen zur Anzeige getrieben zu werden, vor welcher Weidig ganz gesichert war, nachdem der aufopferungsfähige Bork sich zum Mitschuldigen gemacht hatte.

In den Aussagen des durch seine Vermuthungen aus meiner ersten Schrift für Jordan bekannten Privatdocenten Dr. med. Eichelberg in Marburg kommt nichts vor, was die Vermuthung rechtfertigen würde, Eichelberg habe eine Theilnahme Weidig's am Landboten vermuthet. Den Vorschlag, eine Presse mit Typen zu kaufen und zu geheimem Gebrauch irgendwo aufzustellen, legt Eichelberg nicht Weidig, sondern dem verstorbenen Buchhändler Ricker in Gießen bei. Von Weidig giebt er an, derselbe habe vorgeschlagen, zwei Blätter verschiedener Art zu gründen, das eine für die mehr, das andere für die weniger Einsichtigen. Der Hofgerichtsadvokat Benedict Rosenberg von Gießen, dessen Aussagen ihm selbst günstig sind, ohne Weidig geradezu irgend eine strafbare Handlung oder Absicht vorzuwerfen, sagt darüber: „Da Dr. Weidig davon sprach, daß die von ihm vorgeschlagenen Schriften unter das Volk verbreitet werden sollten, so schien mir hieraus schon hervorzugehen, daß dieselben nicht auf dem geraden Wege zur Oeffentlichkeit gebracht werden sollten, zumal da er auch zugleich von Aufbringung von Geldmitteln sprach, die unter andern Verhältnissen nicht nöthig gewesen wären.“ Aber auch hiermit spricht Rosenberg, die Richtigkeit seiner Angabe vorausgesetzt, nur eine Vermuthung aus, deren Nachtheiliges noch obendrein leicht zu entkräften wäre.

Eichelberg sagt in Bezug auf ein ihm vorgelegtes Blatt des Leuchters u. a.: „Das vorgelegte Druckblatt erkenne ich als den wirklichen Abdruck des Leuchters und Beleuchters an, zu welchem ich das Manuscript geliefert habe. Mit Ausschluß der von Weidig gemachten

Zusätze ist der Inhalt des Druckexemplars meinem Manuscripte entnommen."

Ungeachtet dieser Angabe Eichelberg's, die wenigstens, so weit sie diesen selbst betrifft, für ein glaubwürdiges Geständniß gelten kann, führt Hr. Nöllner wahrscheinlich aus Rache dafür, daß August Becker gerade in Bezug auf seine Aussagen über Jordan's Theilnahme an dem Preßvereine als lügenhaft angegriffen war, aus dem Berichte des Referenten Folgendes an, S. 102: „Die Auflösung des Landtages von 1834 gab die erste Veranlassung zu einer Flugschrift, welche als „fünftes Blatt des Leuchters" in 3—400 Exemplaren zu Marburg gedruckt wurde. Wer Verfasser derselben ist, liegt noch nicht klar vor. Während Dr. Eichelberg angibt, daß der Inhalt dieses fünften Blattes des Leuchters aus einem von ihm herrührenden größeren Aufsatz entnommen und das Bruchstück von Weidig mit einem passenden Eingang versehen und unter jener Bezeichnung zum Drucke befördert worden sei, will August Becker entweder von dem nun nach Amerika ausgewanderten, in diese Umtriebe ebenfalls eingeweihten Marburger Studenten Weller oder von Weidig selbst gehört haben, daß Professor Jordan der Verfasser dieser Flugschrift sei."

Der Referent konnte 1835 den Unterschied noch nicht kennen, welcher seit der Verurtheilung Jordan's durch den Marburger Criminal-Senat zwischen den Aussagen Becker's und Eichelberg's nachgewiesen ist, aber daß Hr. Nöllner diese Becker'sche Lüge noch heute geltend macht, wird dadurch erst recht schamlos, daß Jordan sich zwar sehr angelegentlich in die landständischen Angelegenheiten des Kurfürstenthums, aber nicht in diejenigen des Großherzogthums Hessen mischte, und daß er in Folge der Auflösung des kurhessischen Landtages von 1833 im Sommer 1833 eine heftige Streitschrift gegen die kurhessische Regierung unter großherzoglich hessischer Censur und mit seinem Namen drucken ließ, also in einer ähnlichen Sache einen ganz anderen Weg einschlug, als die Verfasser des Leuchters.

Als besonders beschwerend für Weidig wird eine Versammlung auf der Badenburg bei Gießen am 3. Juli 1834 angeführt, wo, wie Hr. Nöllner schon im allgemeinen Theile seiner Schrift (S. 100) angibt, die Angelegenheit der geheimen Presse unter Weidig's Auspicien berathen sein soll. Leider oder glücklicher Weise beruht dieß aber

größtentheils auf den Aussagen August Becker's, dessen auch von Hrn. Nöllner wieder mit großem Vertrauen angeführte Behauptung, „daß er auf Weidig's Geheiß den Professor Jordan und den Dr. Eichelberg dazu eingeladen," in meiner ersten Schrift für Jordan (S. 144 bis 148) ihre durch nichts entkräftete Widerlegung gefunden hat. Eichelberg sagt über die Badenburger Versammlung außer einigem schon oben Angeführten aus: Zu einer bestimmten Verabredung sei es bei dieser Gelegenheit noch nicht gekommen, und der Advocat Rosenberg, dessen oben mitgetheilte Aussage sich gleichfalls auf die Badenburger Versammlung bezieht, will, um sich von der Gesellschaft entfernen zu können, fingirt haben, es habe sich im Gebüsche etwas geregt und er wolle nachsehen, was es sei. Er will aber nicht eher zur Gesellschaft zurückgekehrt sein, als bis sich die Mitglieder derselben von ihren Sitzen erhoben hätten.

Der Hofgerichtsrath Schäffer in seiner Actenm. Darst. v. 1839 giebt zu, „daß die Aussagen der Betheiligten über die bei jener Zusammenkunft gepflogene Berathung und gefaßten Beschlüsse in wesentlichen Punkten nicht mit einander übereinstimmen"; uns scheint schon in Eichelberg's und Rosenberg's Aussagen zu liegen, daß Becker und Nöllner mehr aus der Badenburger Versammlung machen, als sie war. Das geht auch aus den mit Weidig darüber gehaltenen Verhören hervor, der von Anfang an seine Gegenwart bei einer solchen Gesellschaft zugibt, aber sie als ein zufälliges Zusammentreffen mit Bekannten bezeichnet. Er nennt die Bekannten, welche er dort getroffen zu haben sich erinnere; der Buchhändler Ricker, mit dem er befreundet gewesen sei, habe ihm gesagt, daß er dort eine Gesellschaft von Freunden treffen werde, ob dieser ihm einzelne Personen zum Voraus genannt habe, könne er nicht mehr angeben. Die Unterhaltung habe sich auf verschiedenartige Gegenstände bezogen, wie dieß in einer gemischten Gesellschaft nicht wohl anders möglich sei. Auf diese Gegenstände könne er sich nach Jahr und Tag durchaus nicht mehr besinnen. Daß dem so sei, wird durch folgenden Umstand glaublich. Jene Versammlung fällt nämlich in die Zeit, wo Weidig amtlos war und seine Stelle in Butzbach mit der in Obergleen vertauschen mußte. Der stets angebundene Weidig benutzte diese Zeit dazu, die Rhein- und Maingegenden zu besuchen, und begrüßte, als er zurückkam, seine

Bekannten in Gießen. Hierdurch wird die ihm im Verhöre vom 24. Juni 1835 vorgehaltene Beschuldigung, „daß er die Veranlassung zu der Zusammenkunft zwischen den Gießern und Marburgern auf der Badenburg gegeben habe," unwahrscheinlich. Auch entgegnete er: Ueber die Entstehung der Zusammenkunft sei er durchaus im Dunkeln, sei von einer Versammlung die Rede, zu welcher Gießener ihre Marburger Freunde zugezogen hätten, so sei er gewiß nicht zugegen gewesen. Wahrscheinlich benutzten also Leute, wie Clemm und August Becker, der jedenfalls für die Badenburger Versammlung thätig war, Weidig's zufällige Anwesenheit in Gießen, um auch ihn zu der von ihnen verabredeten Versammlung zuzuziehen. Wie mit Weidig mag es sich mit noch mehrern Anwesenden verhalten haben, so daß die Badenburger Versammlung für die Einen dann allerdings zu einem bestimmten Zwecke verabredet, für die Andern eine zufällige gewesen ist. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß der 1834 so überspannte als 1835 überspannte und unwahre Clemm es ist, welcher Weidig's etwaige Mittheilungen über seine Reise zu einem den Versammelten „abgestatteten Berichte" ausmalt. Ohne den Aussager zu wissen, fällt Weidig ganz von selbst darauf, wie seine Worte aufgefaßt und ausgelegt sein müßten. Dieß geht aus einem mit ihm gehaltenen Verhöre vom 24. Juli 1835 hervor, durch welches auch die ganze Sache genügend aufgeklärt zu werden scheint. Ich theile Folgendes daraus mit: „Frage: Sie haben Sich über den bestimmten Vorhalt, daß Sie kurz vor der Badenburger Versammlung bei Dr. Eichelberg in Marburg gewesen seien, bestimmt und ohne Umschweife zu erklären. — Antwort. Ich erkläre bestimmt, daß ich dieß mit Bestimmtheit nicht angeben kann. — Fr. Es ist gesagt worden, daß gerade Sie bei den versammelten Gießern und Marburgern auf der Badenburg der hauptsächlichste Wortführer gewesen seien, daß Sie den Versammelten von den Ergebnissen einer Reise Darstellung gemacht, die Sie kurz vorher nach Süddeutschland unternommen gehabt hätten. — Antw. Ich habe hinsichtlich meiner Versetzung allerdings viele Fragen hören müssen und habe sowohl hierüber, als über meine Reisen, die ich während meiner Amtlosigkeit unternommen hatte, Auskunft gegeben. — Fr. Sie sollen in jener Versammlung erzählt haben, Sie seien zu einem bestimmten Zwecke in Frankfurt, Darmstadt, Wies-

baden, Mainz und Mannheim gewesen. — Antw. Ich habe allerdings, wie schon bemerkt, von meinen Reisen erzählt; der Zweck meiner Reise war, die Rhein- und Maingegenden zu besuchen, wobei ich denn ohne Zweifel auch der Bekanntschaften erwähnt habe, die ich auf dieser Reise machte. — Fr. Als Zweck dieser Reise sollen Sie den Versammelten namentlich den angegeben haben, die Verbindung aller in jener Gegend vorfindlichen revolutionären Elemente wieder anzuknüpfen. Aeußern Sie Sich hierüber. — Antw. Ich kann dieß nur mit einem bestimmten Nein erwiedern und glaube, daß man meiner Erzählung von Bekanntschaften mit freisinnigen Männern diese üble Deutung untergeschoben hat. — Fr. Welche freisinnigen Männer haben Sie den Versammelten als solche genannt, mit denen Sie bei Ihren Reisen in Berührung gekommen seien. — Antw. Ich kann mich jetzt natürlich nicht mehr erinnern, welche ich genannt habe, sondern nur, welche ich nennen konnte. So habe ich in Darmstadt den Hofgerichtsrath Itzstein und mehrere Abgeordnete, namentlich auch aus Mainz, und den zwar gewählten, aber nicht beurlaubten Präsidenten Mohr gesprochen, und ich war in Wiesbaden bei den Gebrüdern Snell und sprach dort außer ihnen noch einige Wiesbader, die das Snell'sche Haus besuchten. Dieß sind die Gesellschaften, wovon ich kann erzählt haben. — Fr. Sie sollen vorgetragen haben, daß Sie Sich mit jenen Gleichgesinnten dahin verständigt hätten und mit denselben übereingekommen seien, daß Flugschriften in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, denen die Gleichgesinnten angehörten, sollten mit geheimer Presse zum Druck und dann zur Verbreitung befördert werden. Aeußern Sie Sich über diese Behauptungen. — Antw. Ich erinnere mich jetzt, daß ich von der Preßfreiheit und den Schriften des Dr. Schulz und der Unterdrückung derselben gesprochen und die Beschränkung der Preßfreiheit beklagt habe. Die Veranlassung dazu war, daß ich bei den Verhandlungen über den Schulzischen Prozeß, in der Ständeversammlung zugegen war. Dieser Prozeß war damals das Tagsgespräch, und nicht nur ich, sondern Viele beklagten die Unterdrückung des Hessischen Volksboten um so mehr, da durch die Beschränkung der Preßfreiheit der Reiz zu Schaffung einer geheimen Presse angeregt werde. In diesem und in keinem andern Sinne habe ich von

dem Erscheinen von geheimen Flugschriften in Deutschland gesprochen. Ich habe also keineswegs von einer Verständigung mit Gleichgesinnten über diesen Gegenstand in andrer als der angegebenen Weise gesprochen oder man müßte mich gänzlich mißverstanden haben. — Fr. Dann sollen Sie vorgetragen haben, daß von jenen Gleichgesinnten und Ihnen übereingekommen sei, es sollten von Zeit zu Zeit Versammlungen stattfinden, um die Wirkung jener Blätter zu besprechen und die weiteren Mittel zu verabreden. — Antw. Ich habe eben so wenig von Versammlungen, die zu diesem Zwecke stattfinden sollten, gesprochen, als ich je einer solchen Versammlung zu diesem Zwecke beigewohnt habe."

Hieran knüpft sich Folgendes aus einem Verhöre vom 24. Aug. 1835: „Fr. Sie leugnen also auch die Behauptung, daß Sie, während Sie mit den Marburgern und Gießern an der Tafel auf der Badenburg gesessen, die fraglichen Vorträge gehalten haben? — Antw. Ich habe bereits bestimmt erklärt, daß ich theils sitzend, theils gehend gesprochen habe. In welchem Zustande ich das Eine oder das Andere gesprochen, kann ich natürlich nach Jahr und Tag nicht mehr angeben, und daß ich von Behauptungen, die ich theils für unwahr, theils für verdreht und mißverstanden erklärt habe, nicht sagen kann, wo ich sie gethan habe, versteht sich von selbst."

Die zuverlässigsten Nachrichten über Weidig's Theilnahme an den aus dem Preßvereine hervorgegangenen Schriften liegen gewiß in seinen eignen Angaben. Daß er der verstockte, hartnäckig leugnende Verbrecher nicht sei, zu welchem ihn früher die Untersuchung, jetzt Hr. Nöllner machen, geht aus einer Anmerkung des Letztern hervor, wornach Weidig am Schlusse eines Verhöres vom 11. Mai 1836 äußerte: „er habe mit Flugschriften nichts zu thun gehabt, außer daß in den „„Leuchter"", ohne daß er es selbst verlangt habe, einige von ihm verfaßte Aufsätze aufgenommen seien; hierüber werde er sich, wenn die Sprache darauf komme, von freien Stücken erklären." Hieran knüpft sich folgende „Erklärung" Weidig's in einem Verhöre vom 26. Juli 1836: „Da der Verhöre bisher so wenige waren und ich über den Schluß meiner Untersuchung in Ungewißheit bin, so erlaube ich mir hier eine Angabe in's Protokoll niederzulegen, die ich

bereits gesprächsweise dem Hrn. Inquirenten machte und zwar vorzüglich in der Absicht, um mein öfters bezweifeltes Entgegenkommen bei den die vorliegende Untersuchung betreffenden Gegenständen zu bethätigen. Der Grund, weßhalb ich verhaftet wurde, ist angebliche Theilnahme an der Herausgabe und Verbreitung verbotener Schriften. Ich bin mir in dieser Hinsicht meiner Schuldlosigkeit auf das Vollkommenste bewußt, will aber hier aus freiem Antriebe die Erklärung geben, daß sich in den unter dem Titel des s. g. Leuchters erschienenen Blättern nicht nur zwei Gedichte, sondern auch ein oder vielleicht mehrere Aufsätze befinden, welche ohne mein Zuthun auf folgende Weise in diese Blätter gekommen sind. Ich stand mit dem verstorbenen Candidaten der Medizin Weyprecht in Gießen in freundschaftlichem und auch schriftlichem Verkehr, besonders während seiner langwierigen Krankheit. Ich theilte ihm manches politisch Interessante mit, so namentlich mehrere meiner Lieder. Mit aller Bereitwilligkeit füge ich nun zu meinen Angaben hinzu, daß mir Weyprecht sagte: er habe meine Mittheilungen wieder an Freunde mitgetheilt und unter diesen nannte er mir den Dr. Hundeshagen. Es hat sich bei mir dadurch die Vermuthung gebildet, daß wohl der zuletzt Genannte der Aufnahme meiner angegebenen Gedichte in jenes Blatt nicht fremd sein möge."

Aus dem Verhöre vom 4. August 1836 theilt Herr Nöllner folgende wichtige Erklärung Weidig's mit: „Ich verhehle es nicht, daß ich den in Deutschland im Widerspruch mit den Verfassungen eingeführten Preßzwang als eine Gesetzwidrigkeit und als ein Unglück betrachte, weil dadurch die ruhige Entwickelung des öffentlichen Zustandes gehindert und revolutionäre Bestrebungen gewissermaßen unwillkürlich hervorgerufen werden, und daß ich darum eine geheime Presse als gerechtfertigt betrachte, insofern sie nur Nothwehr ist und sich selbst Schranken der Mäßigung anlegt. Darum kann ich es auch nicht bereuen, daß mehrere meiner Aufsätze und Lieder, wie ich dieß schon angegeben habe, in den s. g. Leuchter aufgenommen worden sind, Ich behalte mir auch in dieser Hinsicht die näheren Angaben vor. falls dieser Theil der Untersuchung näher geprüft wird, und erlaube mir nur die Bemerkung, daß nach der Unterdrückung der unabhängigen öffentlichen Blättern in Hessen, obgleich dieselben unter der Cen-

fur großherzoglicher Behörden standen und obgleich das literarische Eigenthum so gut unter dem Schutze der Gerichte steht, wie jedes andere, und eine Censur überhaupt nach der ausdrücklichen Bestimmung der großherzoglich hessischen Verfassung bis zur verfassungsmäßigen Aufstellung eines Preßgesetzes nur durch die Gerichte geübt werden konnte, ein solcher Zustand der Nothwehr eingetreten schien."

Für die Wahrheit auch dieser Weidig'schen Aussage sprechen zuerst die fünf Blätter des „Leuchter und Beleuchter für Hessen oder der Hessen Nothwehr" selbst. Hr. Nöllner führt nur aus dem fünften Blatte einige Zeilen an, aber wenigstens in Bezug auf den Leuchter kann ich ihn des Vortheiles verlustig machen, Weidig durch eine Schrift zu verdächtigen, welche nur ihm vorliegt. Ich bin nämlich nach mancherlei vergeblichen Bemühungen nach den verschiedensten Seiten hin endlich so glücklich gewesen, alle fünf Blätter aufzutreiben und fast ihr ganzer Inhalt kann als Commentar zu der obigen Aussage Weidig's gelten. Sie führen mit Ausnahme des letzten das Motto: „Recht, Gesetz." Die einleitenden Worte in dem ersten sind folgende: „Diese Zeitschrift erscheint kraft der von großh. hessischen Ministern beschwornen Verfassung, nach welcher die Presse und der Buchhandel frei sind, ohne Censur und zwar monatlich einmal. Man wird darin nach den Worten der heil. Schrift: „„Wer wahrhaftig ist, der sagt frei, was recht ist,"" eine freie Sprache reden, zugleich aber nach den Gesetzen der guten Sitte und Treue leidenschaftliche Persönlichkeiten vermeiden. Man wird also gerade so reden, daß der Leuchter ohne Scheu in jeder vaterländischen Buchhandlung und vor jedem unabhängigen Gerichte erscheinen könnte, wenn die Minister nicht verfassungswidrig die Presse fesselten — — Ein Blatt der Nothwehr gegen die zügellose ministerielle Presse ist wahres Bedürfniß, der Leuchter wird dieses Bedürfniß zu befriedigen suchen und rechnet dabei auf die Unterstützung von Patrioten aller Farben."

Der Leuchter ist allem Anscheine nach durch den Kampf der Regierung mit dem Landtage von 1833 und 1834 hervorgerufen. Dieser Kampf hatte große Aehnlichkeit mit den neueren Streitigkeiten zwischen der badischen Regierung und der zweiten badischen Kammer. Dort wie hier dieselben Klagen über den Gebrauch, welchen die Regierung von dem Rechte der Urlaubsverweigerung mache, über die

Handhabung der Censur im Interesse der Regierung, dort wie hier dieselben gegenseitigen Vorwürfe über ungesetzlichen Einfluß auf die Wahlen. Es möchte schwerlich in den fünf Blättern des Leuchters etwas vorkommen, selbst die Persönlichkeiten nicht ausgenommen, was in Baden nicht entweder in der Kammer ausgesprochen oder in badischen oder auswärtigen Zeitungen eben so stark gesagt wäre. Daraus geht entweder hervor, daß der Censurzwang im Großherzogthum Hessen größer, oder die freisinnige Partei hier unverständiger war, falls sie für etwas mit verantwortlich gemacht werden kann, was Einzelne thaten. Die Klagen im Leuchter entsprechen dem, was Weidig oben aussprach. In dem zweiten Blatte wird z. B. gesagt: „Während die Regierungs- und namentlich die Steuer-Beamten auf die neuen Wahlen ungehindert einwirken — — sind nach den Anweisungen, die die Wahlkommissäre erhielten, freie Versammlungen und Berathungen in Wahlangelegenheiten kaum möglich, und selbst eine unter Censur stehende auswärtige Zeitung (die Hanauer) wird verboten, weil man eine öffentliche Besprechung der Wahlen durch dieselbe befürchtet. Es scheint also, daß man die mundtodt gemachte Bevölkerung des Großherzogthums vollends zum politischen Tode verurtheilen möchte.“ Daß die Bevölkerung mundtodt gemacht sei, bezieht sich auf die Auflösung des Landtages von 1833. Eine solche Auflösung erfolgte auch wieder 1834, als die Regierung abermals die Majorität gegen sich hatte. Mit diesen beiden Ereignissen beschäftigen sich daher auch alle fünf Blätter des Leuchters, woraus schon folgt, daß er sich in den Schranken der Verfassung halten will. Deßhalb hält er die Verfassungsurkunde sehr hoch und während er die Minister anklagt, sie verletzt zu haben, kommt nirgends ein unehrerbietiges Wort gegen den Fürsten oder die fürstliche Familie vor. Ich will dieß mit einigen Beispielen belegen. Im zweiten Blatt: „Die Wahlmänner des Bezirkes Langen bereiteten in diesem Orte ihrem, durch seine unermüdliche und vielseitige patriotische Thätigkeit ausgezeichneten Abgeordneten ein Festmahl und an den Hochruf für das regierende Haus schloß sich der für den Vertreter des Bezirkes an. Sodann erschien am 3. Febr. (1834) in Darmstadt eine Deputation bestehend aus (folgen die Namen) und übergab den Abgeordneten (folgen die Namen) als Anerkennung ihres Wirkens auf dem Landtage Prachtausgaben der Ver-

fassungsurkunde, welche mit silbernen Eichenkränzen geschmückt waren," u. dgl. m. Ebendaselbst: „Je mehr die neuvermählte baierische Königstochter ihrer edlen Mutter geistesverwandt zu sein scheint und je dringender das Vaterland von dem Erbgroßherzoge seinen Großvater zurückfordert, desto mehr ist es zu beklagen, daß die Wohldienerei der Regierungsbeamten dem fürstlichen Paare die Herzen des Volkes zu entfremden sucht" u. s. w. „Die politischen Jesuiten werden dieses Zeitblatt als widerfürstlich verschreien. Um so lieber legen wir hier eine Blume auf das Grab eines hochherzigen Fürsten, Ludwig's I." Im vierten Blatt: „Standhafte Behauptung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheit hat zu allen Zeiten für den höchsten Ruhm guter Bürgegolten — — Wo Geist und Muth ohne Furcht noch Hoffnung der gegenwärtigen Zeit gesunde nicht überspannte Begriffe klar und warm entwickeln, thätig ausbreiten und herzhaft behaupten, da blühet die Freiheit auf." Ebendaselbst: „Die Thronrede (zur Eröffnung des Landtages von 1834) enthält nichts Unfürstliches, wenn sie auch manches, was man nach dem Ergebniß der Wahlen erwarten durfte, vermissen läßt. Dagegen gebraucht sie die zweideutigen Worte: monarchisches Prinzip und Bundesgesetze, welche eine nähere Beleuchtung verdienen. Der feste erbliche Thron ist zur Sicherung von Freiheit und Gemeinsinn errichtet. Dagegen heißt das monarchische Prinzip in dem Munde mancher Neueren so viel als unumschränkte Herrschaft, und diese soll Ministern, welche des öffentlichen Vertrauens unwürdig sind, Schutz und treulosen Beamten Straflosigkeit gewähren. Diese Lehre, welche das monarchische Prinzip fälscht, untergräbt dasselbe zugleich — — Wir sind überzeugt, daß die Thronrede die Worte: monarchisches Prinzip und Bundesgesetze, in dem Sinne genommen hat, der allein eines Sohnes von Ludwig I., eines Nachkommen von Philipp dem Großmüthigen würdig sein kann, und daß Hessen's Stände im Geiste der unverjährbaren Rechte deutscher Volksstämme auf jene Worte antworten werden." Die stärkeren Stellen, die sich noch vorfinden, lehnen sich an die obigen an und finden in ihnen ihre Erklärung; ein paar ganz starke hat Hr. Nöllner mitgetheilt, sie sind im Tone eines französischen Oppositionsblattes. Im Sinne eines solchen sind auch die Angriffe auf einzelne Personen, und die sind nicht nur deßhalb zu tadeln, weil einzelne der angegriffenen Personen,

wie Hr. du Thil, die Schmähungen nicht verdienen, welche sie hier erfahren, sondern auch, weil die Angreifer sich versteckt haben.

Nach allem diesen wird wohl ein Jeder mit mir der Meinung sein, daß der Referent und auch der Correferent den Leuchter mit Recht den hochverrätherischen Schriften nicht beizählen, wenn sie ihn auch als „Schmähschriften im weitern Sinne des Wortes mit zugleich aufwieglerischer Tendenz" d. h. „mit indirekter Aufreizung zur Unzufriedenheit" bezeichneten. Das größte Unrecht seiner Verfasser bestand aber darin, daß sie ihn heimlich druckten und verbreiteten.

Dem Leuchter ging eine lithographirte und überall verbreitete Adresse: „An die edlen Volksvertreter des aufgelösten Landtages von 1833 im Großherzogthum Hessen" voraus. Der Referent sagt: „sie scheine ebenfalls von Weidig herzurühren," über ihren Inhalt wird aber nichts gesagt, sie muß also noch milder als der Leuchter gewesen sein, an welchem Weidig den von ihm angegebenen Antheil hatte. Zwei andere Schriften, welche der Referent mit aufführt, sind ein Aufruf „an die hessischen Wahlmänner" und „an die hessischen Stände." Hr. Nöllner deutet mit keinem Worte an, von wem dieselben seien. Will er, daß man auch sie Weidig beilege, oder will er den Pfarrer Flick schonen und dadurch, daß er diesen auch hier in den Hintergrund treten läßt, den Aussagen desselben gegen Weidig höhern Werth verleihen? Denn wir erfahren in der actenmäßigen Darstellung, welche der ohne Winkelzüge verfahrende Hofgerichtsrath Schäffer 1839 im Auftrage der Regierung herausgab, daß der fast unschuldige, der von Weidig verführte, zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Pfarrer Flick die genannten zwei Flugschriften in demselben Jahre (1834) herausgab. Schäffer bemerkt zugleich, sie seien noch weit rücksichtsloser geschrieben, als der Leuchter, und im ganzen Großherzogthum verbreitet worden, indem man sie theils hier und da zur Nachtzeit ausgeworfen, theils unter Couvert mit der Post versandt habe. Die erstere bezeichnet Schäffer in seinem Referat „als eine volksaufwieglerische Schrift mit Majestätsbeleidigung verbunden."

Zwischen Flick und Weidig bestand also noch jetzt eine eben so große Verschiedenheit wie vor 1819. Hervorzuheben ist auch, daß die vier ersten Blätter des Leuchters vor der Badenburger Versammlung erschienen. Auch hierdurch vermindert sich das Beschwerende,

welches dieser in Bezug auf Weidig beigelegt wurde, denn sein geheimes oppositionelles Wirken kann in Bezug auf den Leuchter nicht von jener Versammlung hergeleitet werden. Da aber in demselben Jahre 1834 und gleichfalls vor der Badenburger Versammlung wirklich revolutionäre Schriften wie der „Hessische Landbote" geheim gedruckt und verbreitet wurden, so können Leuchter und Landbote nicht aus derselbe Schmiede hervorgegangen sein. Der Hessische Landbote ging vielmehr aus einer Verbindung hervor, an welcher, obgleich sie in Gießen bestand, Weidig nicht theilgenommen haben kann, da das Referat unter den Mitgliedern derselben nicht einmal seinen Namen aufführt. Schäffer sagt in seiner actenmäßigen Darstellung: „Von allen im Jahre 1834 erschienenen und verbreiteten Flugschriften war indessen eine, welche geradezu zum Umsturz des Bestehenden aufforderte, der gemeinverständliche und ganz seinem Zweck entsprechend geschriebene s. g. hessische Landbote, die bei weitem gefährlichste und strafbarste. Der Grundlage nach rührte diese Schrift von dem vormaligen Studenten Georg Büchner her, welcher Mitglied einer meist aus Studenten bestehenden Gesellschaft war, die sich bald nach der im Frühjahre 1834 stattgefundenen Freilassung der damaligen politischen Gefangenen zu Gießen gebildet und nach Aug. Becker's Angabe zum Zweck gesetzt hatte, das Erscheinen von aufregenden Flugschriften möglich zu machen, dieselben zu verbreiten und Gleichgesinnte an andern Orten zu ähnlichen mit einander in Verbindung zu bringenden Vereinen zu bestimmen." In dem von Hrn. Nöllner bruchstückweise mitgetheilten Referate nennt Hofgerichtsrath Schäffer unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft u. a. auch Büchner, Clemm und August Becker, hatte dieselbe den von dem Letztern angegebenen Zweck, so erklärte sich die Badenburger Gesellschaft von selbst. Becker, der auf dieser in demselben Grade in den Hintergrund tritt, in welchem er Weidig vorschiebt, hätte mit den Genannten und den übrigen in dem Referate noch aufgeführten Gießener Theilnehmern jener Gesellschaft auf der Badenburg Vereine der angegebenen Art hervorrufen und dieselben zugleich mit einander in Verbindung bringen wollen. Was für eine gefährliche Gesellschaft es war, mit der Weidig nichts zu thun hatte, und aus welcher der hessische Landbote hervorging, geht aus folgenden Angaben im Referate hervor: „Die Mitglieder der-

selben hatten bei Einzelnen von ihnen Zusammenkünfte, in welchen nach Clemm's" (also nach einer sehr unzuverlässigen) „Angabe über den politischen Zustand Deutschland's, über die Mittel zu dessen Veränderung, über den nächsten Zweck einer Revolution, sodann im Besondern über die eigne Thätigkeit und über die Ausdehnung der Gesellschaft gesprochen wurde, welche eine Zeitlang auch den ihr von Büchner beigelegten Namen „Gesellschaft der Menschenrechte" führte, sowie sich Schütz (ein Mitglied derselben) auch mit dem Entwurfe einer Constitution für sie beschäftigt haben soll. Jene Zusammenkünfte, welche mehr einleitender und vorbereitender Natur gewesen zu sein scheinen, in denen jedoch mitunter sehr gefährliche und überspannte Grundsätze zur Sprache kamen (z. B. den zu ermorden, der die Verbindung verriethe) nahmen indessen bald ein Ende, ohne daß jedoch die Verwirklichung der in denselben angeregten Idee aufgegeben worden wäre." Ueber Weidig wird an einer andern Stelle des Referats gesagt: „Er war es, der dem revolutionären Treiben hiesiger Studenten im Jahre 1834 Vorschub leistete, es leitete und ihm eine bestimmte Richtung gab, der Aeltere zu gleicher Thätigkeit anzuspornen sich bemühte, der namentlich verschiedene Marburger, die er früher schon als mit seinen Grundsätzen übereinstimmend kennen gelernt hatte, in sein Interesse zu ziehen wußte, der endlich mannichfache größere oder kleinere Reisen in dieser Angelegenheit unternahm." Da Hr. Nöllner keine Aussagen mittheilt, welche diese Beschuldigungen unterstützten, obgleich die, beide zu einer achtjahrigen Zuchthausstrafe verurtheilten, Küfermeister Faber und Schneider Mitglieder jener Gießener Gesellschaft waren, sie also dergleichen über Weidig hätten wissen und aussagen müssen, wenn es wahr wäre, so müssen wir dieselben zu den vielen willkührlichen Voraussetzungen rechnen, die gleich den Aussagen der Mitschuldigen über Weidig ergehen. Sind doch auch die mannichfachen größern oder kleinern Reisen, welche Weidig unternommen haben soll, eine offenbare Erdichtung. An der ersteren Stelle des Referates wird fortgefahren: „Georg Büchner hatte nämlich um die Zeit der Gründung jenes Vereines (d. h. der „Gesellschaft der Menschenrechte") eine Flugschrift abgefaßt, welche wenigstens einem Theile der Gesellschaftsmitglieder schon im Entwurfe bekannt wurde und von Büchner selbst in Begleitung des August Becker,

der das Büchnerische Manuscript in's Reine geschrieben hatte, nach Butzbach zu Dr. Weidig gebracht worden war, welcher sie zwar in dieser ihrer ursprünglichen Gestalt nicht billigte, ihr jedoch, wie Becker angiebt, einen gewissen Grad von Beifall nicht versagte, indem er sagte, daß sie, wenn sie verändert würde, vortreffliche Dienste thun müßte. Diese Veränderung nahm nun Weidig, wie gesagt wird, vor; er gab ihr den Vorbericht, fügte meist die Bibelstellen bei, modificirte einzelne Aeußerungen und Sätze, rundete die Schrift durch einen passenden Schluß ab und nannte sie Hessischer Landbote."

Diese Beschuldigungen beruhen nun, wie es scheint, größtentheils auf August Becker'schen Aussagen, und der Referent, der diesem 1838 Glauben schenkte, als Becker's Glaubwürdigkeit noch nicht erschüttert war, verdient gewiß nicht solchen Tadel, als Hr. Nöllner, der ihnen noch jetzt Glauben verschaffen will. Mußte doch der Referent auch Kuhl's Aussagen berücksichtigen, welche damals noch nicht so tief im Werthe gesunken waren, wie jetzt.

Die angeführte Behauptung des Referenten, Weidig habe dem revolutionären Treiben der Gießener Studenten Vorschub geleistet u. s. w., scheint, wenn man den Zusatz berücksichtigt, er habe namentlich verschiedene Marburger in's Interesse zu ziehen gewußt und die angegebenen Reisen unternommen, auf nichts als den Becker'schen Aussagen über die Badenburger Versammlung zu beruhen. Sie wird auch dadurch widerlegt, daß der Referent in seiner actenmäßigen Darstellung den bewußten Verein in Gießen geradezu die „Büchner'sche Gesellschaft" nennt und auch in seinem Referate Büchner statt Weidig's zur Seele dieser Gesellschaft machte. Er sagt hier: „Die Ansichten und Grundsätze, welche Büchner während eines zweijährigen Aufenthaltes zu Straßburg, wo er Medizin studirte, angenommen zu haben scheint, erfreuten sich des Beifalles der Andern und veranlaßten deren Zusammentreten in jene Verbindung, welche sich, wie August Becker sagt, zum Zwecke setzte" u. s. w.

Die Becker'schen Aussagen über Büchner sind nun eben so unterhaltend wie die über Weidig. Becker ergeht sich über jenen ganz wie über diesen und that nach seinen Begriffen gewiß keinem von beiden Unrecht, wenn er sich auf ihre Kosten so unschuldig als möglich log; waren doch der Eine todt, der Andere entflohen, sagte er

ihnen doch nichts nach, was er selbst nicht in seinem Herzen gebilligt hätte und ging doch seine Toleranz gegen die Menschheit so weit, daß er erklärte, Weidig habe dem Kuhl nur Kleinigkeiten vorgeworfen und dieser sei im Grunde ein edler Mann.

Seine Aussagen über Büchner beginnen fast ganz wie die über Weidig, in derselben behaglichen Breite und Gegenständlichkeit. „Den Landboten betreffend," sagt er in einem Verhöre vom 1. September 1837, „so sei es mir erlaubt, den Verfasser desselben, Georg Büchner, mit seinen eignen Worten, deren ich mich noch ziemlich genau erinnere, hier für mich reden zu lassen; dieß kann zugleich dazu dienen, wenigstens eine Seite von Büchner's Charakter kennen zu lernen. Die Versuche, welche man bis jetzt gemacht hat, um die Verhältnisse Deutschland's umzustoßen, sagte er, beruhen auf einer durchaus knabenhaften Berechnung, indem man, wenn es wirklich zu einem Kampfe, auf den man sich doch gefaßt machen mußte, gekommen wäre, den deutschen Regierungen und ihren zahlreichen Armeen nichts hätte entgegenstellen können, als eine Handvoll undisciplinirter Liberalen. Sollte jemals die Revolution auf eine durchgreifende Art ausgeführt werden, so kann und darf das bloß durch die große Masse des Volkes geschehen, durch deren Ueberzahl und Gewicht die Soldaten gleichsam erdrückt werden müssen. Es handelt sich also darum, diese große Masse zu gewinnen, was vor der Hand nur durch Flugschriften geschehen kann. Die früheren Flugschriften, welche zu diesem Zwecke etwa erschienen sind, entsprachen demselben nicht, es war darin die Rede vom Wiener Congreß, Preßfreiheit, Bundesordonnanzen u. dgl., lauter Dinge, um welche sich die Bauern — denn an diese, meinte Büchner, müsse man sich vorzüglich wenden — nicht kümmern, so lange sie noch mit ihrer materiellen Noth beschäftigt sind; denn diese Leute haben aus sehr nahe liegenden Ursachen keinen Sinn für die Ehre und Freiheit ihrer Nation, keinen Begriff von den Rechten des Menschen u. s. w., sie sind gegen alles das gleichgültig, und in dieser Gleichgültigkeit allein beruht ihre angebliche Treue gegen die Fürsten und ihre Theilnahmlosigkeit an dem liberalen Treiben der Zeit, gleichwohl scheinen sie unzufrieden zu sein und sie haben Ursache dazu, weil man den dürftigen Gewinn, welchen sie aus ihrer saueren Arbeit ziehen, und der ihnen zur Verbesserung ihrer Lage so nothwendig

wäre, als Steuer von ihnen in Anspruch nimmt. So ist es gekommen, daß man bei aller parteiischen Vorliebe für sie doch sagen muß, daß sie eine ziemlich niederträchtige Gesinnung angenommen haben, und daß sie, es ist traurig genug, fast an keiner Seite mehr zugänglich sind, als gerade am Geldsack" u. s. w.

Die parteiische Vorliebe für die Bauern war höchst wahrscheinlich gerade dem Becker eigen, der viel und gern mit ihnen verkehrt hatte, und eben so wahrscheinlich ist, daß diese Ansichten nicht von Büchner, welchem er sie in den Mund legt, sondern von ihm selbst ausgingen. Woher hätte Georg Büchner die Erfahrungen auch haben sollen, auf welche jene sich stützen? Vergießt sich doch Becker selbst in einem einen Monat später (am 1 Nov. 1837) mit ihm abgehaltenen Verhöre so sehr, daß er sagt: „Büchner, der bei seinem mehrjährigen Aufenthalte in Frankreich das deutsche Volk wenig kannte, wollte, wie er mir oft gesagt hat, sich durch diese Flugschrift überzeugen, in wie weit dasselbe geneigt sei, an einer Revolution Antheil zu nehmen." Hiermit stimmt auch die Aussage Becker's überein, welche lautet: „Das ursprüngliche Manuscript" (d. h. die Schrift, wie sie von Büchner verfaßt war) „hätte man allenfalls als eine schwärmerische, mit Beispielen belegte Predigt gegen den Mammon, wo er sich auch finde, betrachten können."

Hierdurch wird auch Becker's Antheil an dem Landboten sehr unschuldiger Natur. Er will nämlich an der Schrift weiter keinen Antheil gehabt haben, als daß er sie in dieser ursprünglichen Gestalt abschrieb, so daß sich nach seinen eignen Aussagen sein ganzes revolutionäres Thun auf diesen Schreiberdienst und einige Botengänge beschränkt hätte. Er sagt ferner, er habe diese unschuldige Reinschrift mit Clemm zu Weidig getragen, und dieser gemeint, sie müsse vortreffliche Dienste thun, wenn sie verändert werde. Weidig habe sie also zurückbehalten und ihr die Gestalt gegeben, in welcher sie später im Drucke erschienen sei. Die biblischen Stellen, so wie überhaupt der Schluß seien von Weidig.

Nach allem, was für Weidig's Unschuld am Landboten spricht, und nach allem, was die Aussagen Becker's abermals verdächtig macht, wird wohl jeder Leser die Vermuthung mit mir theilen, daß nicht Weidig, sondern August Becker, der Candidat oder Student der Theo-

logie, die biblischen Stellen hinzufügte und alle Veränderungen mit der Büchner'schen Handschrift vornahm, die ihm zweckdienlich schienen. Es wird auch wohl Niemand noch glauben, der Vorbericht, welcher Weidig beigelegt wird, rühre wirklich von diesem her. Derselbe beginnt: „Dieses Blatt soll dem hessischen Lande die Wahrheit melden, aber wer die Wahrheit sagt, wird gehenkt, ja sogar der, welcher die Wahrheit liest, wird durch meineidige Richter gestraft;" auch wird wohl ein Jeder den August Becker des folgenden Witzes fähig halten: „Im Jahre 1834 sieht es aus, als würde die Bibel Lügen gestraft; es sieht aus, als hätte Gott die Bauern und Handwerker am fünften Tage und die Fürsten und Vornehmen am sechsten Tage gemacht und als hätte der Herr zu diesen gesagt: Herrschet über alles Gethier, das auf Erden kriecht, und hätte die Bauern und Bürger zum Gewürm gezählt." Wie genau Becker um die mit der Büchner'schen Handschrift vorgenommenen Veränderungen wußte, d. h. wie genau er sie abgeändert hatte, geht auch daraus hervor, daß er sagt: Die Flugschrift unterscheide sich in ihrer veränderten Gestalt von dem Originale auch dadurch, daß u. a. an die Stelle der Reichen die Vornehmen gesetzt seien, wodurch sie noch gehässiger geworden sei. Er selbst sah die Schrift, nachdem er sie in der von ihm behaupteten Gestalt abgeschrieben und mit Clemm an Weidig abgeliefert hatte, nicht wieder. So viel er weiß, empfingen Schütz und Büchner sie etwa Anfangs Juni 1834 aus Weidig's Hand, um sie in die Druckerei nach Offenbach zu tragen, und ungefähr einen Monat später holten Schütz und Minnigerode sie hier ab. Etwas dumm scheint die Aussage Becker's zu sein: „Büchner habe seine von Weidig veränderte Schrift bei diesem abgeholt und in die Druckerei getragen," und: „er sei über die Veränderungen, welche Weidig damit vorgenommen, außerordentlich aufgebracht gewesen, habe sie nicht mehr als die seinige anerkennen wollen und gesagt, daß er ihm gerade das, worauf Büchner das meiste Gewicht gelegt und wodurch alles andere gleichsam legitimirt werde, gestrichen habe." Wahrscheinlich löst sich dieser Widerspruch so, daß nicht Büchner, sondern Becker die Schrift in die Druckerei trug, und daß Büchner nicht Weidig, sondern Becker den Vorwurf machte, welchen dieser jetzt von sich auf Weidig überträgt.

Zum Beweise, daß Weidig nichts mit dem Landboten zu thun

gehabt habe, kann auch ein Verhör Eichelberg's vom 26. Mai 1835 dienen. Hiernach soll Weidig auf der Badenburg in Bezug auf zwei herauszugebende Blätter verschiedener Art Vorschläge gemacht haben, auf welche Eichelberg eingegangen sein will. Welcher Art diese Vorschläge gewesen sein mußten, und daß Weidig damals nichts von dem bereits im Drucke begriffenen Landboten gewußt und gesagt haben haben könne, geht daraus hervor, daß Eichelberg aussagt: „Als bald nachher (der Student) Weller (ein Freund, nicht Weidig's, sondern Becker's, wie dieser beiläufig, Anlagen S. 30, aussagt) — — mir ein Blatt des Landboten brachte, mit der Bemerkung, daß derselbe aus dem neuen Vereine für die geheime Presse hervorgegangen sei, konnte ich nichts anders, als demselben erklären, daß ich nach Einsicht dieses Blattes mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben wolle."

Eine Aussage des Zeuner über den Landboten wird (da Herr Nöllner das Datum nicht angiebt) aus einem sehr späten Verhöre sein; sie lautet: „Ich äußerte gegen Weidig, die Schrift sei zu scharf und wahrhaft ekelhaft." Daß er nicht recht verstanden haben muß, was er aussagen solle, geht daraus hervor, daß er hinzusetzt: „Weidig sagte, er habe das auch schon gesagt; die Schrift sei noch schlimmer beabsichtigt gewesen; er habe sie etwas milder abgefaßt;" denn dieß widerspricht ja gerade den Becker'schen Aussagen und den darauf fußenden Anschuldigungen gegen Weidig. Ferner sagt Zeuner (Anlagen S. 28) aus (wann, ist abermals nicht bemerkt): Kuhl habe sich von ihm einige Exemplare des Landboten geben lassen und diesen als sehr gut gebilligt. Läßt dieß nicht auch die Voraussetzung zu, daß Zeuner mit Kuhl einer Meinung über den Landboten gewesen sei? Zudem scheint in der Aussage Zeuner's die Wahrheit auf recht geflissentliche Art entstellt zu sein. Zeuner hatte zugleich mit Schütz und Minnigerode die gedruckten Exemplare des Landboten aus Offenbach abgeholt (Actenm. Darst. von 1839, S. 50). Also um sich deßhalb zu entschuldigen, sagt er bei Nöllner (S. 431) aus: „Ich las diese Schrift nach meiner Ankunft" (Zurückkunft) „in Butzbach zum erstenmal." Aber Breidenbach erwähnt S. 129 seiner Schrift: „Weiter ergab die Untersuchung noch evidenter, daß Kuhl Wissenschaft von der Handschrift des Landboten hatte, ehe sie in die

Druckerei wanderte, ja daß ihm Stellen daraus vorgelesen worden." Also wird Kuhl seine Billigung des Landboten auch vor dem Drucke desselben ausgesprochen haben, und sollte nicht vielleicht gerade Karl Zeuner selbst sein Vorleser gewesen sein? Kuhl mußte sowohl wünschen, von dem Inhalte des Landboten Kenntniß zu erhalten, als die Verschworenen sicher zu machen; denn, heißt es bei Breidenbach S. 75, „Kuhl war es, der am 31. Juli 1834 die Anzeige machte, daß in der vergangenen Nacht die Studenten Minnigerode und Schütz nebst Karl Zeuner von Butzbach aus in die Umgegend von Offenbach sich begeben hätten, um daselbst die revolutionäre Druckschrift, den Landboten, die in Offenbach gedruckt worden, in Empfang zu nehmen." Daß Kuhl Grund hatte, die Verschwornen sicher zu machen, scheint daraus hervorzugehen, daß gerade Zeuner aussagt: „er habe den Verdacht der Spionerie des Kuhl mit in's Gefängniß genommen, der durch Zeuner's früh e re Verhöre und durch die Verlegenheit, die er oft früh e r an Kuhl bemerkt hätte, nicht vermindert sei;" und daß Zeuner dem Kuhl aus der Handschrift des Landboten vorgelesen haben möge, wird auch dadurch unterstützt, daß er sagt, außer Weidig, den er nie übergeht, und Karl Braubach, „wußte Kuhl allein noch, daß ich am 31. Juli 1834 den Schütz und Minnigerode nach Offenbach zu begleiten hatte."

Hiermit will ich die Untersuchung über Weidig's angebliche Theilnahme an dem Landboten und den revolutionären Flugschriften überhaupt schließen und an das zuletzt Angeführte nur einige nachträgliche Bemerkungen knüpfen. Die erste soll Zeuner's Verhältniß zu Kuhl betreffen. War dieses so innig, als es auch wieder nach der kaum angeführten Aussage des erstern erscheint, hatte Kuhl, wie wir in einigen Fällen sahen, einen so großen Einfluß auf Zeuner, so verdient dieser nicht nur unser ganzes Mitleid, sondern wir müssen auch anerkennen, daß von ihm gelten möge, was Becker von sich behauptet, daß nämlich sein besseres Selbst ihn nie so tief habe sinken lassen, als die Verführung ihn herabziehen wollte. Wir erfuhren oben aus der Breidenbach'schen Erzählung, daß Kuhl unter den Zeugen, welche für ihn in einer unbedeutenden Angelegenheit die Unwahrheit aussagen und beschwören sollten, auch den Karl Zeuner benannt hatte. Er hatte ihn also beredet, zu schwören und Zeuner hatte, so scheint

es, zwar zugesagt, hielt aber sein Versprechen nicht, als er es ausführen sollte. Der Eindruck, welchen der von ihm so gepriesene Unterricht seines Lehrers Weidig auf ihn gemacht, war wohl geschwächt, aber nicht aufgehoben und herrschte im entscheidenden Augenblicke wieder vor. Alle Vermuthung ist also dafür, daß Zeuner auch bevor er die Meineidstheorie anwenden sollte, für diese selbst von keinem Andern als von Kuhl gewonnen war. Seine Aussagen zeigten uns, wie er geschwankt hatte, es schien uns aus ihnen auch zu folgen, daß er sich bei Weidig Raths erholte, ohne sich diesem ganz anzuvertrauen; denn er scheute vielleicht, Weidig zu sagen, wie vertraut er mit Kuhl und wie weit durch diesen gekommen sei. Verhielt es sich auf diese Weise zwischen Kuhl und Zeuner, warum hätte das Verhältniß der übrigen Butzbacher zu Kuhl ein anderes sein sollen? Die Aussagen der Butzbacher stehen dieser Annahme nicht im Wege, im Gegentheil ihre große Uebereinstimmung und der Umstand, daß sie erst nach Weidig's Tode erfolgten, empfehlen eine solche Annahme. Saßen doch so pfiffige Leute wie Kuhl, wie der im Collusionswesen bewanderte Becker mit den Butzbachern in demselben den Collusionen so günstigen Arresthause, um für die Uebereinstimmung zu sorgen und auf einen Gestorbenen, an dessen Ehre Leute ohne Ehre nicht dachten, dasjenige zu bringen, was hauptsächlich ihnen beiden zur Last fiel. Haben wir schon oben an einem sehr bestimmten aus dem Breidenbach'schen Buche mitgetheilten Falle gesehen, daß Andere als Weidig, dem dieß doch schuld gegeben wird, die Butzbacher zu Meineiden verleiteten, so bringt auch die Geschichte des Landboten etwas an den Tag, woraus ganz das Nämliche folgt. Die gleich der Breidenbach'schen Schrift mit Ehrlichkeit geschriebene Schäffer'sche Actenm. Darst. sagt nämlich S. 50: „Ein Theil der Schriften" (d. h. der Exemplare des Landboten) „war von Zeuner nach Butzbach und von Minnigerode nach Gießen mitgenommen worden, mit einem andern Theile derselben hatte sich Schütz nach Darmstadt begeben. Als indessen Minnigerode mit dem noch bei ihm gefundenen Pack Flugschriften zu Gießen bei dem Eingange in die Stadt auf frischer That ertappt und verhaftet worden war, suchte Schütz sein Heil in der Flucht, auf welcher er namentlich bei dem Arzte Dr. Schmall zu Rödelheim, der, gleich Pfarrer Flick, mehrere politische Flüchtlinge bei sich aufnahm und für deren

Weiterbeförderung Sorge trug, eine Zeitlang verborgen gehalten wurde und auch zu Butzbach vielfache Unterstützung fand, die sogar so weit ging, daß seinetwegen falsche Aussagen vor Gericht abgelegt und beschworen wurden." Wie wir vernahmen, war es seit dem 1. August, daß Schütz sich verborgen halten mußte. Wie lange hielt sich Schütz verborgen, bis er entkam, wann wurde er in Butzbach „vielfach unterstützt," wann wurde wegen dieser Unterstützung die Untersuchung eingeleitet, wann falsch in ihr geschworen? Doch ganz gewiß zu einer Zeit, als Weidig, der am 7. September seine Antrittsrede in Obergleen hielt, nicht mehr in Butzbach war. Wir sehen also abermals, wie in jedem bestimmten Falle die allgemeinen schweren Beschuldigungen gegen diesen zu nichte werden.

Wie sehr wir Zeuner auch bedauern, wie gerne wir auch anerkennen, daß er Kuhl's Einflüssen nicht ganz erlag, so müssen wir doch um der Wahrheit willen standhaft leugnen, daß er der wahrhafte, der feste Mann gewesen sei, zu welchem das Untersuchungsgericht und Ministerialrath Breidenbach ihn auch im Folgenden erheben. Nach Zeuner's früher angeführten Aussage war er am 3. April 1833 mit Kuhl und einer übrigen Gesellschaft nach Frankfurt gefahren. Damit stimmte nach dem Breidenbach'schen Buche Kuhl in der Untersuchung überein: „er sei am 3. April mit Karl Zeuner, Arndt und den beiden Schuhmachern Grebing und Seipel von Butzbach nach Frankfurt gegangen." Es wurde ihm vorgehalten, daß er bezüchtigt sei, seinen Gefährten auf dieser Reise zugeredet zu haben, nur tüchtig zuzugreifen. Er stellte es lachend — denn in leichtem Tone mit Laune und Satyre erfolgten seine Aussagen — mit dem Bemerken in Abrede: „Nichts wäre possierlicher gewesen, als mit den beiden Schuhmachern, wenn die da hätten theilnehmen sollen." Der Inquirent bemerkte ihm, Karl Zeuner habe dieß ausgesagt, dieser sei kein Lügner, irre sich nicht und widerspreche sich nicht in Thatsachen. Die Antwort war: „Es ist durchaus nicht, Herr Hofgerichtsrath, lassen Sie mir den Zeuner einmal kommen." Die günstige Meinung Georgi's von Zeuner wird auf denjenigen Aussagen desselben beruhen, welche er vor seinen bei Nöllner abgelegten Geständnissen machte, sie kann also gegründet sein. Deßhalb scheint Georgi auch nicht zur Confrontation geschritten zu sein; Breidenbach meint: „Die Menschlichkeit habe ver-

wehrt, dem bereits nur zu unglücklichen Zeuner den Schmerz einer solchen Gegenüberstellung zuzufügen; in psychologischer Hinsicht sei es jedoch zu bedauern, daß dieselbe nicht erfolgte, um zu sehen, ob Kuhl auch jenem Manne gegenüber seine Frechheit hätte behaupten können." Bei dem Verhältnisse, in welchem Zeuner zu Kuhl gestanden, hätte dieser das höchst wahrscheinlich gekonnt; jedenfalls beweist Kuhl's Verlangen, daß er vor Zeuner keine Scheu hatte, noch zu haben brauchte, wie vor Weidig, dem er nicht gegenübergestellt werden wollte. War Kuhl damals auch schon ganz der verworfene Mensch, als welcher er erst kürzlich entlarvt ist, so galt er doch noch nicht dafür, sondern da noch Breidenbach sagt, „Kuhl's Aussagen hätten mit denjenigen anderer Angeschuldigten im Wesentlichen übereingestimmt," da auch Hr. Nöllner sich rühmt S. 206: er sei am 12. Mai 1837 vom Hofgerichtsrath Georgi ersucht, den Kuhl, welcher eine Beschwerde vorbringen wolle, zu vernehmen, und er habe (ob auch darum ersucht, bemerkt er nicht) diese Veranlassung benützt, ihn zur Wahrheit in der Hauptsache zu bestimmen, und Kuhl habe nun „das mit vielen Thatsachen ausgestattete Bekenntniß" abgelegt u. s. w., so hat man gewiß in der Untersuchung und wahrscheinlich auch in der Urtheilsbegründung Kuhl's gerichtliche Aussagen weder für werthlos gehalten, noch unbenutzt gelassen, und wer weiß, wie viel in der erstern aus Kuhl's Bekenntniß in die Bekenntnisse der übrigen Angeschuldigten eingeflossen ist. Höchst gedankenlos ist dagegen, daß Herr Nöllner, wie wir schon einmal anführten, sagt: „die Aussagen eines solchen Menschen haben nicht den mindesten rechtlichen Werth, denn nicht Grundsätze der Wahrheit bestimmen diese Aussagen, sondern die Grundsatzlosigkeit der klingenden Münze;" denn Herr Nöllner wird doch dem Kuhl für dessen vor ihm abgelegten Bekenntnisse kein Geld gegeben haben, und meines Wissens hat dieser erst später und in einem andern Staate auch gerichtliche und beschworne Aussagen für Geld verkauft. Was wird aber ein humaner Mann wie Breidenbach davon gedacht haben, daß ein Mann wie Jordan zu einer Confrontation gezwungen worden ist, womit Georgi den Karl Zeuner aus Menschlichkeit verschont hatte. —

Ich habe schon früher erklärt, daß ich nicht alles vorbringen wolle, wodurch sich die Aussagen der schuldigen Mitangeklagten Wei-

dig's über dessen Theilnahme am Frankfurter Attentate, an den Vorbereitungen zu demselben und an den Vorbereitungen zu einer neuen Revolution durch hochverrätherische geheim gedruckte Flugschriften entkräften lassen, und wäre ich auch nicht selbst müde, so würde ich doch befürchten, den Leser zu ermüden, wenn ich fortfahren wollte, jene Aussagen noch ausführlicher zu widerlegen. Das Nöllner'sche Buch enthält aber noch eine Menge Beschuldigungen gegen den unglücklichen Mann, für welche nicht einmal immer Aussagen Mitschuldiger vorliegen. Je schwerer dieselben gleichwohl sind, desto weniger darf ich sie mit Stillschweigen übergehen.

Der Lieutenant Wilhelm Schulz wurde 1834 wegen revolutionärer Schriften zu Cassation und fünfjährigem strengen Festungsarreste verurtheilt. S. 35 sagt Hr. Nöllner und unterstreicht, daß Schulz in den innigsten Verhältnissen zu Weidig gestanden; S. 36 macht er die Bemerkung: „es sei sogar durch Bedrohung eines Richters mit dem Tode auf den Gang der Gerechtigkeit einzuwirken versucht worden," und theilt in einer Anmerkung den Brief mit, welchen der Hofgerichtsdirector von Hombergk in Darmstadt am 15. Aug. 1834 mit der Frankfurter Stadtpost gedruckt und anonym erhielt. Derselbe lautet: „In Ihrer Hand liegt es, ob an Dr. W. Schulz ein Justizmord verübt wird. Sie sind dafür verantwortlich, daß es nicht geschieht. Man fordert nichts Unmögliches. Sie mögen auf ein Jahr leichten Festungsarrest antragen. Gehen Sie weiter, so bürgen Sie für die Folgen, die höhere Gerechtigkeit waltet. Ihr Tod ist geschworen. Vertrauen Sie, daß Männerschwur erfüllt werde." Man muß sich wundern, daß Hr. Nöllner sich noch scheut, diesen Brief Weidig offen zuzuschreiben, denn S. 197 sagt er, ohne irgend einen Beweis beizubringen: „Dem Untersuchungsrichter Wagner kam sogar eine mit verstellter Handschrift ausgefertigte Herausforderung zu einem Duelle zu, nach welcher er sich außerhalb Landes an einem gewissen Orte stellen sollte, er hatte sogleich Verdacht, daß Weidig der Urheber davon sei, und es bestätigte sich dieß auch später." Wodurch bestätigte sich dieß auch später? Etwa durch eine Aussage desselben Kuhl, welcher log, Weidig habe sich 1819 unter Kuhl's Beistande mit einigen Officieren auf Pistolen geschlagen? Dessen Aussage benutzte Herr Nöllner hier im Stillen, da er es offen nicht darf?

Daß Weidig's Sache 1845 besser stehe, als 1838, daß jetzt ein rechtlicher Mann wie der Referent keine Beschuldigungen gegen ihn mehr vorbringen würde, welche auf Beweismitteln beruhen, deren gänzliche Verwerflichkeit sich erst neuerdings herausgestellt hat, geht daraus hervor, daß Hr. Nöllner zwar auch hier das Referat gegen Weidig benutzt, aber nicht wagt, die Aussagen mitzutheilen, worauf sich der Referent dabei gestützt haben wird. Eine solche Benutzung des Referats ist also nicht bloß ein Unrecht gegen Weidig, sondern auch gegen den Referenten selbst. Dieser sagt S. 97: „Es wurden durch Weidig und seine Anhänger auch Flugblättchen verbreitet, in welchen neben Beleidigung von Beamten dem Interesse der damals gegen den Apotheker Trapp anhängigen Untersuchung entgegengewirkt werden sollte. Diese Nachrichten rühren nach vielseitigen Angaben ausschließend von Weidig her."

Statt diese und ähnliche im Referate enthaltenen Beschuldigungen auf den Unwerth zurückzuführen, zu welchem sie jetzt herabgesunken sind, überbietet sie Hr. Nöllner auf eine Weise, welche nicht streng genug gerügt werden kann. Er sagt nämlich S. 195 ff.: „In den im Großherzogthum Hessen geführten politischen Untersuchungen haben Angeschuldigte, darunter vornämlich Dr. Weidig, alle jene Pflichten (der Angeklagten, welche sich in gerichtlicher Haft befinden) nach den Acten in auffallender Weise verletzt, die Richter wurden offen und insgeheim angefochten, verspottet, verhöhnt und boshaft beleidigt; Chikanen aller Art sollten die Räder der Justiz hemmen, die Verläumdung wurde in Bewegung gesetzt und ein Richter nach dem andern zu verdächtigen und aus dem Wege zu räumen gesucht. Die ruhigsten, friedfertigsten und achtungswürdigsten Beamten wurden mit solchen schmachvollen Invectiven nicht verschont, es gab Perioden, in welchen die Betheiligten sich wechselseitig in solchen Handlungen zu überbieten und damit zu erheitern suchten — — In Folge einer falschen Anzeige nahm die Behörde in der Behausung eines Schreinermeisters zu Butzbach eine erfolglose Nachforschung nach einer geheimen Presse vor, Spott und Hohn sprach sich schon am Tage jenes Actes aus, ein gedrucktes Gedicht voll heftiger Schmähungen und Hindeutung auf die Anwendung der „„Laterne"" wurde bald darauf insgeheim verbreitet. Anonyme Schreiben bedrohten

Richter mit dem Tode. „„Machen Sie,““ so endigte ein junger Butzbacher einen an den Director des Hofgerichtes zu Gießen gerichteten Drohbrief, „„von dieser zeitigen Warnung Gebrauch, ehe Sie es vergebens bereuen müssen, denn wo gute Worte nicht helfen, da muß der Dolch es zwingen.““ Dem Hofgerichtsrathe Georgi kamen verschiedene solcher Schreiben zu. An das Hofgericht selbst wurde eine lange Epistel gerichtet, worin gesagt wurde, es habe sich eine ganze Verbindung gebildet, deren Zweck es sei, „„in dieser rechts- und gesetzlosen Zeit Rache zu nehmen an der im Finstern schleichenden Gewalt und an den Dienern der absoluten Macht.““ Die Rache sollte durch Mord, namentlich mittelst Gift stattfinden. Das Eigenthum einzelner Richter wurde auf die boshafteste Weise zerstört — — Weidig signalisirte als er von dem Landrichter zu Alsfeld, einem in seinem Bezirke hochgeachteten Manne, wegen Verbreitung von Flugschriften gefragt wurde, diesen Beamten selbst als den Ausbreiter. Einem andern Landrichter sandte er — nach der Angabe des Karl Braubach — einen bleiernen sog. Ehrenbecher mittelst der Post zu, um ihn für Berufstreue zu schmähen. Er vermochte mehrere seiner Schüler zur Ausstellung falscher Pässe und pseudonymer Schreiben, um einzelne seiner Richter zu verdächtigen und suchte den Gustav Clemm, nach dessen Angabe, zu bestimmen, einen ihm verhaßten Richter durch Mord zu beseitigen.“

Also trägt Hr. Nöllner in seinem Eifer für Wahrheit und Recht wirklich keine Scheu auszusprechen: Weidig suchte den G. Clemm zu bestimmen, einen ihm verhaßten Richter durch Mord zu beseitigen, und thut das auf eine Angabe desselben Clemm hin, der später in einem bessern Zustande und unter andern Umständen den Unwerth seiner früheren Aussagen eidlich darthat, der aber 1835 auf alle Weise darthun wollte, wie viel besser er sei, als seine Mitschuldigen, und wie weit hinter demjenigen zurückgeblieben, was diese in leidenschaftlichen Gesprächen im Allgemeinen einmal geäußert haben mochten und was seine Phantasie so ausgeschmückt hatte, als sollte es ausgeführt werden. Ja Hr. Nöllner übergeht ganz mit Stillschweigen, daß sein eigner klassischer Hauptzeuge August Becker, dem die Clemm'sche Behauptung mitgetheilt wurde, und der diese Mittheilung auf die früher von uns beleuchtete Weise dazu benutzte, um sich auf

Kosten Weidig's zu heben, daß dieser gleichwohl Clemm's Angabe bestritt, wenn er schon Weidig Aeußerungen beilegt, wie er sie vielleicht selber gethan hatte und wie jedenfalls häufig unter den Revolutionären vorgekommen waren. In der Schäfferschen actenm. Darst. wird nämlich gesagt, S. 15: „Nach des Pharmaceuten Clemm Angabe soll Weidig in seiner politischen Erhitzung bei einer bestimmten Veranlassung, nämlich bei Gelegenheit des mißglückten Versuches, durch einen falschen Unschuldsbeweis die Entlassung des Apothekers Trapp aus der Haft zu bewirken (im März 1834), sogar den Versuch gemacht haben, ihm und dem August Becker die Ueberzeugung beizubringen, daß es nothwendig sei, Richter, die parteiisch handelten, aus dem Wege zu räumen. August Becker bestätigt zwar, daß Weidig über mehrere Mitglieder des Hofgerichtes" (gegen welches Becker noch in seiner Erzählang eines politischen Gefangenen seinen Widerwillen ausspricht) „auf's Aeußerste aufgebracht gewesen sei, daß er ihnen die heftigsten Prädicate beigelegt und geäußert habe, dieselben hätten, ihrer Parteilichkeit wegen, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen den Tod verdient; er will jedoch hierin die Absicht Weidig's, ihn oder einen Anderen zu einem solchen Handeln zu bestimmen, nicht erkannt haben."

Ferner trägt Hr. Nöllner in seinem leidenschaftlichen Unverstande keine Scheu, wieder unter besonderer Hinweisung auf Weidig, zu behaupten: man habe einen Richter nach dem andern zu verdächtigen und aus dem Wege zu räumen gesucht! Seine jetzige Phantasie bleibt also nicht hinter Clemm's früherer zurück, indem er Worte zu Thaten, Drohungen mit Gift und Dolch zu wirklichem Gift und Dolch und Versuche, die Richter einzuschüchtern, zu Versuchen erhebt, sie aus dem Wege zu räumen! Er sagt endlich, Weidig habe den Landrichter zu Alsfeld, als dieser ihn wegen Verbreitung von Flugschriften befragt, selbst als Ausbreiter bezeichnet, wir erfahren aber nicht, wo und mit welchem Rechte und in welcher Weise der Landrichter Weidig befragte. Daß dieser Weidig's Wirksamkeit in Obergleen verdächtigte, haben wir früher gesehen. Wenn er also Weidig gleichfalls in Bezug auf Verbreitung verbrecherischer Flugschriften Unrecht that, so hatte dieser vielleicht ein Recht ihm zu sagen: Herr, Sie scheinen mir etwas Schuld geben zu wollen, was Sie vielleicht selbst gethan

haben! Noch beschuldigt Hr. Nöllner Weidig mit Hülfe Karl Braubach's, daß er einem andern Landrichter einen bleiernen Ehrenbecher zugesandt habe, um ihn für Berufstreue zu schmähen. Wenn Weidig dieß that, warum wußte es gerade Karl Braubach und nur Karl Braubach? Etwa weil er selbst es that und sich dadurch half, daß er es Weidig zuschob, nach seiner und der übrigen Mitschuldigen stehenden Redensart einen Auftrag Weidig's vorschützte? Darüber können wir allerdings nicht urtheilen, weil Hr. Nöllner es für gut gehalten hat, uns die betreffenden Aussagen Karl Braubachs nicht mitzutheilen. Auch der Referent sagt zwar, unter sehr bestimmter Beschuldigung Weidig's: „Solche und ähnliche Umtriebe, namentlich noch Mystificationen der Staatsbehörden durch falsche Anzeigen hinsichtlich einzelner Gegenstände der Untersuchung, Verspottung von Beamten mittelst anonymer und pseudonymer Schreiben, Erlaß von Drohbriefen, mit denen man auf die Justiz einzuwirken glaubte, charakterisiren besonders die damalige Thätigkeit der jungen Butzbacher;" wer aber die Leute waren, von denen die jungen Butzbacher zu solcher Thätigkeit angestiftet wurden, zeigt eben die Geschichte der erwähnten Haussuchung bei einem Butzbacher Schreinermeister. In den Anlagen theilt nämlich Hr. Nöllner S. 27 folgende Aussage Karl Flach's mit: „Kuhl, der immer seinen besondern Spaß daran fand, die Leute zu necken oder in Furcht und Schrecken zu setzen, prägte mir von diesem Charakter etwas ein. So machte er mir, als von Seiten der höchsten Staatsbehörde 1000 fl. auf die Entdeckung der Presse des Leuchters gesetzt wurden, den Vorschlag, einen Brief an das höchstpreisliche Staatsministerium zu schreiben, daß die Presse sich bei dem Schreiner Kraus befinde. Ich that es auch, und Johannes Herling schrieb den von mir aufgesetzten Brief ab. Ich machte die Adresse darauf. Der Bruder Herling's nahm ihn mit nach Gießen und Becker gab ihn auf die Post." Hierbei wird Weidig's Name nicht genannt, er wird also eben so wenig von dem erwähnten und bei Hrn. Nöllner S. 105 noch besonders angeführten Gedichte: „Hr. du Thil mit der Eisenstirn und Schreinermeister Kraus zu Butzbach" etwas gewußt oder Freude daran gehabt haben.

Während Weidig mit Scriba gar nicht bekannt gewesen zu sein scheint, geht aus der Breidenbach'schen Schrift hervor, daß Kuhl und

Scriba eng verbunden waren, daß dieser jenem noch aus dem Auslande Briefe schrieb. Kuhl wußte Scriba's Versteck nach dem Frankfurter Attentate, und war ihm selbst zur Flucht behülflich. Erst dann war er gekommen und hatte, nach Breidenbach's Erzählung, nunmehr bis in die allerkleinsten Einzelnheiten angegeben, wie und mit Hülfe welcher Personen Scriba entkommen sei, jedoch mit Verschweigung seiner eignen Thätigkeit dabei, die erst später entdeckt worden, aber schon damals als gewiß anzunehmen gewesen sei. Es wird also ohne Zweifel ein Jeder mit mir dafür halten, daß in der folgenden Stelle der actenm. Darst. von 1839 statt Weidig Kuhl gelesen werden müsse: „So ließ Weidig, um nur Eines zu erwähnen, durch einen seiner vormaligen Schüler unter dem Namen Scriba's einen Brief an ein Mitglied des Hofgerichts zu Gießen schreiben, worin eine Danksagung Scriba's dafür enthalten war, daß ihm mehrere Mitglieder dieses Collegs zu seiner glücklich bewerkstelligten Flucht angeblich Vorschub geleistet." Herr Nöllner erwähnt dieses Briefes nicht mehr, vielleicht beruhte die Angabe von Weidig's Theilnahme an demselben auf der Aussage Kuhl's selbst. Aber er sagt S. 169: „Insbesondere war Weidig entschlossen, die ihm drohende Untersuchung durch Flucht zu meiden, und endlich bestand unter seiner Anleitung ein ziemlich zahlreiches Complot, welches den Zweck hatte, die politischen Gefangenen in Friedberg durch Bestechung von Soldaten, durch falsche Schlüssel und durch Beseitigung des Gefangenwärters mittelst eines Schlaftrunkes aus der gerichtlichen Haft zu befreien und sie alsdann durch die Flucht zu retten." Es ist gar zu naiv, wenn Hr. Nöllner gleich darauf hinzusetzt: "Weidig habe an der Spitze aller dieser Unternehmungen gestanden und nach Mittheilungen vieler Mitschuldigen verschiedene von den Gerichten verfolgte Angeschuldigte sicher in's Ausland befördert," denn wer kann zweifeln, daß die vielen Mitschuldigen auch hier auf Weidig schoben, was sie selbst gethan hatten. Noch naiver ist es aber, wenn Hr. Nöllner zu der ersteren Beschuldigung hinzusetzt: „Die Anlage 3. enthält hierzu einige actenmäßige Belege," denn aus den hier theils mitgetheilten, theils nur erwähnten Aussagen August Becker's, Karl Braubach's, Karl Flach's, Valentin Kalbfleisch' geht zwar hervor, daß das Complot, zu welchem u. a. auch der Apotheker

Fröhlich gehörte, die politischen Gefangenen in Friedberg auf die angegebene Weise zu befreien, allerdings bestand, daß aber gerade Weidig keinen Theil daran nahm, denn diese Aussagen werden eben dadurch glaubwürdig, daß Weidig darin auch nicht einmal erwähnt wird. Stand er doch auch zu jener Zeit, als dieser Versuch, die Gefangenen zu befreien, gemacht werden sollte, schon zu Obergleen, denn August Becker giebt an, er habe das Opium, welches dem Gefangenwärter beigebracht werden sollte, am 31. Dec. 1834 von Fröhlich erhalten. Freilich hätte August Becker nur angeben dürfen, es sei dieß alles dennoch von Weidig ausgegangen, um bei Nöllner Glauben zu finden, aber er hat es nicht gethan, sondern sagt ausdrücklich aus: „Die Idee, den Gefangenwärter auf solche Weise außer Wirksamkeit zu setzen, welche sehr nahe liegt, ist so alt als das Befreiungsproject selber. Ich weiß nicht, wer zuerst darauf gekommen ist; sie sieht dem Weyprecht am ähnlichsten." Man sieht nicht ein, warum sie dem Becker selbst nicht ähnlich sehen sollte, aber daraus, daß er den Weyprecht, einen 1835 Gestorbenen, nennt, geht wenigstens hervor, daß Weidig mit jenem Befreiungsversuche gar nichts zu thun gehabt hatte, denn sonst würde Becker sich nicht nach einem Andern umgesehen haben.

Ueber Weidig's Bemühen, die Untersuchung von $18^{33}/_{34}$ zu vereiteln, liegen nun zwar in der Anlage 4. bestimmte Aussagen derer vor, welche in diese oder die spätere Untersuchung verwickelt waren. Clemm, Trapp, Becker, Zeuner und Fröhlich schreiben Weidig hier wieder eine Thätigkeit zu, bei welcher es ganz unbegreiflich bleibt, wie er daneben seinem Amte so musterhaft habe vorstehen können. Karl Zeuner sagt: „Weidig habe das Collusionswesen geleitet, die Collusionen seien darauf berechnet gewesen, eine Gleichförmigkeit in den Aussagen der Studenten herzustellen. Gladbach habe gestehen müssen, weil man von ihm einen Collusionszettel entdeckt gehabt; die übrigen Studenten hätten nun alles leugnen sollen, namentlich, an den Versammlungen Antheil genommen zu haben. Weidig sei als Rathgeber thätig gewesen; wenn ein Verhafteter in die Enge getrieben worden, so habe Weidig Mittel und Wege angeben müssen, wie herauszukommen sei." Diese fabelhaften Aussagen des Zeuner sind erstens verdächtig, weil sie von Zeuner kommen, zweitens, weil wir nicht er-

fahren, woher Zeuner dieses alles wisse, drittens, weil sie Weidig die Rolle eines Jonathan Wild beilegen und also eine Verschmitztheit, welche er nicht besaß, viertens, weil sie Gladbach's auf eine Weise erwähnen, welche eine Bekanntschaft desselben mit Weidig voraussetzt, die doch nicht bestand. Wenn daher den Zeuner'schen Angaben der geringste Glauben geschenkt werden sollte, so müßten auch Aussagen Gladbach's vorliegen, die das ihn Betreffende bestätigten. Wurde Gladbach nicht befragt, weil Hr. Nöllner, der die Zeuner'schen Geständnisse entgegen nahm, keine Bestätigung derselben von ihm erwartete, oder widersprach Gladbach denselben und theilt Herr Nöllner Gladbach's Aussage nicht mit, weil sie ihm nicht zu seinem Zwecke diente: Weidig's Schuld größer zu machen, als sie ist? Eins von beiden scheint sein zu müssen.

Die Angeschuldigten saßen in jener Untersuchung anfangs in Gießen, dann in Friedberg gefangen und die Collusionen wurden dort, wie hier mit Hülfe bestochener Soldaten vollbracht. An beiden Orten befanden sich Mitschuldige auf freiem Fuß. Ist also anzunehmen, daß statt dieser, von denen auch mehrere als dabei thätig genannt werden, Weidig, der von beiden Orten einige Stunden entfernt wohnte, nach Becker's Aussagen „vor allen Dingen damit beschäftigt gewesen sei, die Untersuchung durch planmäßige Collusionen zu vereiteln und demnächst die Entlassung der Gefangenen aus ihrer Haft herbeizuführen"? Auch Clemm und Trapp beschuldigen Weidig auf das Bestimmteste und in ähnlicher Weise wie Becker. Aber Clemm giebt zu, daß er selbst in Gießen die Soldaten bestochen habe und giebt nicht an, daß dieß hier oder in Friedberg durch Weidig geschehen sei. Wenn Trapp aussagt: „Besonders Dr. Weidig habe alle diese Correspondenzen in und aus dem Gefängnisse geleitet," so wird diese Aussage Trapp's, welche die Schuld auf andere als ihn selbst schiebt, sehr erklärlich aus folgender Mittheilung des Hrn. Nöllner: „In den Papieren des Apothekers Trapp fanden sich denn auch lange Listen über Zahlungen an Soldaten u. s. w. behufs der Beförderung der geheimen Correspondenzen." Warum soll man also nicht annehmen, daß die geheimen Correspondenzen, die jetzt ohne Ausnahme Weidig zugeschrieben werden, von denen geführt seien, die so sehr auf deren Beförderung bedacht waren? Nimmt man hinzu, daß Hr. Nöllner S. 172 selbst

bemerkt, die Verhafteten hätten in der Untersuchung von $18^{33}/_{34}$ von allen Seiten, sowohl durch Mitschuldige als durch „unbetheiligte Dritte", Nachrichten bekommen, so möchte ich wissen, welchen Glauben dieß für die Clemm'schen, Trappischen u. s. w. Aussagen wider Weidig übrig lasse. Trapp sagt z. B. aus: „Weidig habe ihm auch zwei Soldaten vorgestellt, welche als die Vermittler des Schriftlichen, das in die Gefängnisse gelangt sei, und der Antworten darauf mit Sicherheit gebraucht werden könnten." Dieß ist sehr glaubwürdig, nämlich die Soldaten standen, wie man nicht anders annehmen kann, in Friedberg, wo Trapp wohnte, Weidig war Rector in Butzbach und setzte nie seine Schule und Stunden aus, also war es natürlich, daß er den Trapp mit den Friedberger Soldaten bekannt machen konnte. Als Trapp später selbst in jene Untersuchug von $18^{33}/_{34}$ verwickelt und in Haft gezogen wurde, was er wahrscheinlich durch seine bisherigen Collusionen mit den Gefangenen hatte verhindern wollen, wurde ihm ebenso beigestanden. Indem er aber in einem Verhöre vom 29. October 1836 von wichtigen Collusionszetteln spricht, die er empfangen habe, sagt er: „So viel ich weiß, ist diese ganze Einleitung aus Rathschlägen und Anordnungen Dr. Weidig's hervorgegangen." Sagt nun dieß „So viel ich weiß" nicht ganz bestimmt, daß er es nicht wußte? Nach Trapp's Verhaftung machte der Gehülfe in der Trapp'schen Apotheke, Ernst Fröhlich, welcher auch Becker'n das Opium gab, zu Gunsten seines Herrn eine falsche Aussage vor Gericht und erbot sich, dieselbe durch einen Eid zu erhärten. Welchen Glauben verdient also seine Angabe in einem Verhöre vom 9. Sept. 1837: er würde dieß nicht gethan haben, „wenn ihn nicht Weidig durch seine Ueberredungskunst und Lügenhaftigkeit dazu gebracht hätte."

Zwei Umstände sind in Bezug auf diese Collusionsgeschichte noch zu Gunsten Weidig's anzuführen, von denen der eine zugleich Hrn. Nöllner zu beschweren scheint. Die bestochenen Soldaten, von denen Einer, ein Butzbacher Namens Rübsamen, auch an der Verbreitung von Flugschriften theilgenommen hatte, wurden gleichfalls in Untersuchung gezogen und später durch ein Kriegsgericht abgeurtheilt. Hätten sie die obigen Beschuldigungen gegen Weidig bestätigt, so würde Hr. Nöllner aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Aussagen mitgetheilt

haben. Indem er sie nicht mittheilt, ruft er also den Verdacht hervor, daß er solche Aussagen unterdrückt habe, die entweder für Weidig's Unschuld sprechen oder ihn, was eben so viel ist, gar nicht berühren. Der zweite Umstand ist, daß Weidig selbst am 21. Mai 1833 verhaftet worden war. Die Untersuchung gegen ihn begann mit einer Haussuchung, welche anders als bei Trapp und später bei Flick „weitern Verdacht nicht lieferte." Hr. Nöllner sagt zwar, „Weidig habe diese Haft dazu benutzt, um während derselben Collusionen und Chikanen nach verschiedenen Richtungen auszuführen;" er führt aber zum Beweise dieser Beschuldigung nichts an, als eine mit einem „z. B." eingeleitete Aussage Johann Grüninger's. Diese besteht darin: als Weidig im Sarasin'schen Wirthshause in Butzbach verhaftet gewesen, habe er dem Grüninger einen mit Bleistift geschriebenen Brief mit dem Auftrage übergeben, denselben, um die Schrift unkenntlich zu machen, mit Tinte zu überfahren und dann an den Wilhelm Zeuner so zu befördern, daß dieser nicht erfahre, woher der Brief komme. „Ich that," setzt Grüninger hinzu, „nach dem Auftrage, schlich mich Abends an das Fenster des Zeuner, klopfte ihm, und als er herbeikam, reichte ich ihm den Brief, ohne von ihm erkannt zu werden. Sein Inhalt ging dahin, als werde Zeuner von einem guten Freunde ermahnt, seine bereits ganz vorbereitete Abreise nach Amerika möglichst zu beschleunigen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, baldigst auch verhaftet zu werden."

Zu welchem Zwecke Weidig dieß gethan haben soll, ist früher angegeben und bestritten worden. Angenommen, er hätte den Wilhelm Zeuner ermahnen lassen, da er doch einmal fortwolle, nicht länger damit zu zögern, so brauchte das um so weniger eine Collusion oder Chikane genannt zu werden, als dieser Rath zu Zeuner's Besten und als Weidig noch in keiner strengen Haft war, denn Grüninger sagt, er wisse nicht mehr, ob er gerade die Wache bei Weidig gehabt oder ihn nur besucht hätte, als dieser ihm den Brief zur Besorgung übergeben. Aber die Aussage Grüninger's wird sowohl durch die Deutung, welche ihr Hr. Nöllner gab, als durch noch zwei andere Umstände verdächtig. Der erste ist, daß Joh. Grüninger Mitschuldiger und auf freien Füßen war, wir können also nicht wissen, inwiefern er zu befürchten hatte, daß Zeuner's Verhaftung die seinige

nach sich ziehen könne. Der zweite besteht darin, daß er selbst die Schrift unkenntlich machte, und daß er Weidig's vorgeblichen Auftrag, zu verhüten, daß Zeuner nicht erfahre, von wem der Brief komme, so pünktlich ausführte. Ist es also, wenn überhaupt die ganze Aussage Berücksichtigung verdient, nicht möglich, daß Grüninger bei Zeuner gerade den Glauben erwecken wollte, die Schrift komme von keinem Andern, als dem kaum verhafteten Weidig, der bereits Verhöre bestanden hatte, von dem man also annehmen konnte, daß er wisse, wem die nächste Gefahr drohe?

Hat Weidig selbst während seiner Gefangenschaft im Jahre 1833 nicht colludirt, so ist es auch unwahrscheinlich, daß er es, während er nicht gefangen saß, für Andere that. Dieß wollte ich aber nicht einmal hervorheben, sondern Folgendes. Weidig war vom 21. Mai bis zum 10. Juli 1833 gefangen. Wenn er nun vor und nach diesem Zeitraum den Briefwechsel mit den Gefangenen von seinem Butzbach aus wirklich geleitet hätte, wer sollten da aber die Leiter der Collusionen während seiner Gefangenschaft gewesen sein? Offenbar doch dieselben Männer, welche auch vor und nach der Gefangenschaft Weidig's die Collusionen leiteten, und zu denen der Apotheker Trapp gehörte, so lange er damals auf freien Füßen war. Zu diesen wird auch, sobald er freigelassen war, Clemm gehört haben, der dann höchst wahrscheinlich auf Weidig schob, was er selbst gethan hatte, z. B. wenn er „in einem Verhöre vom 2. Juni 1835 noch erzählt, daß Weidig sich alle Mühe gegeben habe, um zum Zwecke der Freilassung des Apotheker's Trapp einen falschen Beweis für dessen Alibi herzustellen." Wenigstens scheint es ganz allein auf der Aussage Clemm's zu beruhen, daß Weidig an dem oben besprochenen Complotte zur Befreiung der Gefangenen in Friedberg theilgenommen habe. Er sagt nämlich in einem Verhöre vom 2. Mai 1835: „Ich muß nämlich hier zur Verständigung bemerken, daß Weidig, Becker, Flach und mehrere andere Butzbacher seit neuerer Zeit damit umgehen, die in Friedberg Verhafteten zu befreien." Der Referent nennt dieselben Personen, außer ihnen aber auch Weyprecht, Flick und — Clemm, der sich selbst nicht nennt, der aber gerade zu der Zeit, als man damit umging, die Friedberger Gefangenen zu befreien, längst auf freien Füßen war, denn seine erste Verhaftung dauerte vom 30. Juli 1833

bis zum 20. März 1834 und seine zweite Verhaftung erfolgte erst am 8. Mai 1835. Wenn der Referent hinzusetzt, „dieses Getriebe," wozu er den Plan der Befreiung der Gefangenen rechnet, „habe auch dadurch keine Unterbrechung erlitten, daß Pfarrer Weidig seinem früheren Wirkungskreise entrückt sei," so giebt er unwillkürlich zu, daß jenes Getriebe auch ohne Weidig habe bestehen können.

Will der Referent hingegen zu verstehen geben, daß Weidig an jenem „Getriebe" von Obergleen aus theilgenommen habe, so haben wir bereits oben die Unwahrscheinlichkeit hiervon dargethan. Der Referent fährt nämlich fort: „Theils sein Niemüdewerden, theils die Anhänglichkeit der Butzbacher an ihn und seine Grundsätze, welche für jene wahre Glaubensartikel bildeten, ließen in dem gemeinsamen Wirken keine Störung eintreten, wozu noch kam, daß er nicht selten von Butzbachern und Andern Besuch erhielt und bei solchen Gelegenheiten wohl, wie dieß wenigstens Karl Zeuner sagt, Einzelnen empfahl, sich der Sache der Verbreitung von Schriften anzunehmen und besonders dahin zu wirken, daß sich der freisinnige Geist der Butzbacher nicht herabstimme, welchen Zweck zu erreichen er auch Geldopfer nicht scheute. Außerdem hatte sich Weidig, von seiner fortwährenden Verbindung mit Marburgern abgesehen, zu Obergleen und in der Umgegend neuen Anhang zu verschaffen gewußt und es scheint namentlich, daß er auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig eingewirkt, ja selbst mit Fuldaern und Personen aus benachbarten Städten für die oft erwähnten Zwecke sich in Benehmen gesetzt und die Aufstellung einer Druckerpresse in dortiger Gegend möglich zu machen gesucht habe."

Da der Referent selbst sagt, dieß scheine nur so, so giebt er dadurch zu, daß Beweis dafür nicht voliege, er hätte also angeben müssen, wodurch der Schein entstehe. Es entsteht aber das Gegentheil dieses Scheines, wenn man bedenkt, wie thätig Weidig in seinem neuen Wirkungskreise war, und daß ein neuer Wirkungskreis im Anfange noch Arbeiten mit sich bringt, die in der Folge wegfallen. Nimmt man Weidig's Reise im Sommer 1834, seinen Abschied von Butzbach, und Umzug nach Obergleen, den Tod seines Vaters zu Anfang des Jahres 1835 hinzu, so erregt dieß alles den stärksten Verdacht, daß ihm die allseitige, an's Unglaubliche gränzende revo-

lutionäre Thätigkeit in diesen beiden Jahren sehr leichfertig zur Last gelegt sei. Außerdem scheint „die fortwährende Verbindung Weidig's mit Marburgern" von Obergleen aus ganz aus der Luft gegriffen zu sein, denn ich finde z. B. nirgends auch nur eine Andeutung, daß er den Dr. Eichelberg seit der Badenburger Versammlung wieder gesehen hätte. Daß er Einzelnen, die ihn in Obergleen besuchten, empfohlen habe, sich der Verbreitung von Schriften anzunehmen, verdient erstlich keinen Glauben, weil es auf Zeuner's Aussage beruht, und zweitens weil die Einzelnen nicht namhaft gemacht werden. Hätte er dem Zeuner bei dessen Besuche in Obergleen aber empfohlen, dahin zu wirken, daß sich der freisinnige Geist der Butzbacher nicht herabstimme, so ginge daraus nur hervor, daß der unglückliche Mann keine Ahnung davon gehabt hätte, wohin der freisinnige Geist der Butzbacher längst gerathen sei. Wenn Zeuner ihn hierüber täuschte, so ist es auch möglich, daß er und die übrigen Butzbacher, welche Weidig besucht haben sollen, diesen Besuch dazu benutzten, um der revolutionären Sache in der Umgegend von Obergleen Anhang zu verschaffen. Vor dem so beschäftigten, so leicht zu täuschenden Weidig hätte sich ein solches Treiben gewiß auch leicht verbergen lassen. Besonders von Becker wissen wir, daß er sich viel bei Weidig in Obergleen aufhielt, erzählt er uns doch von dessen Predigtweise und amtlicher Wirksamkeit. Vielleicht täuschte Becker den kurzsichtigen Mann auf doppelte Weise; erstlich indem er sich Gewalt anthat, die Kirche besuchte und sich hütete, gegen „Weidig's fast zelotischen Eifer für gewisse oft rigoristische Grundsätze der Moral", gegen „seine strengen Grundsätze der Sittlichkeit", deren Becker Erwähnung that, anzustoßen, d. h. schmutzige Reden zu führen und Schinderhannes mit Luther zu vergleichen, mit Luther, dessen „hohe Gestalt," wie die Reliquien sagen, Weidig ehrwürdiger erschien, als irgend ein anderer großer Charakter in der deutschen Geschichte"; zweitens indem er auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig einwirkte und die übrigen Dinge betrieb, welche der Referent Weidig zur Last legt, dessen Namen Becker auch hierbei mißbraucht, dessen Auftrag er auch hierbei vorgeschützt haben kann. Es kommt hinzu, daß nicht erst durch Weidig auf junge Leute zu Alsfeld und Lauterbach nachtheilig eingewirkt zu werden brauchte, sondern daß die Gießener Re-

volutionäre auch in diesem Theile des Großherzogthums längst ihre Verbindungen hatten, daß also die Becker und Zeuner diese nur wieder anzuknüpfen brauchten, falls dieselben je abgebrochen gewesen sein sollten, denn der Referent sagt in der actenmäßigen Darstellung von 1839, nachdem er Becker's Reise in's Hinterland, Scriba's Thätigkeit im Vogelsberg erwähnt hat: „Endlich unternahmen noch die Studenten Schütz, Dittmar und Gladbach Ende März 1833 eine Reise nach Alsfeld, und zwar, wie Letzterer sagt, in der Absicht, dort sich zu erkundigen, ob man von der vorbereiteten Revolution daselbst etwas wisse, und, wenn dieses nicht der Fall sei, durch den dortigen Candidaten der Cameral-Wissenschaften Wilhelm Schmitt, welcher in das Geheimniß zu ziehen wäre, zur Verbreitung derselben zu wirken. Den genannten Schmitt gewannen sie damals auch wirklich für das Revolutionsproject." Was dieser Schmitt nun zur Verbreitung der Revolution in und um Alsfeld gethan, ob und welche Verbindung er mit den Gießener und andern Revolutionären unterhalten habe u. s. w., von dem allen erfahren wir nirgends das Geringste. Ganz unschuldig kann doch Schmitt nicht wohl gewesen sein, da er zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt wurde. —

Die Untersuchung über Weidig's Schuld und Unschuld will ich hiermit schließen. Ohne mir wie Hr. Nöllner selbst rühmliche Zeugnisse auszustellen, mache ich mir doch auf das Zugeständniß vom Leser Hoffnung, daß ich weder ohne Gründe, noch ohne Ueberzeugung versucht habe, einem im Leben Unglücklichen und jetzt nach dem Tode Mißhandelten das Beste zurückzugeben, was man hier zurücklassen kann, seinen guten Namen. Ich gehe nun zur Darstellung des Betragens und der Behandlung Weidig's während der Untersuchung über. Da beide eine gegenseitige Bekämpfung Georgi's und Weidig's, des Inquirenten und des Inquisiten, sind, so muß ich zu der Untersuchung gegen Weidig von 1833 zurückkehren, denn hier trat Georgi diesem zum ersten Mal gegenüber. Der Grund, weßhalb Weidig am 21. Mai jenes Jahres verhaftet wurde, war Franckh's Besuch bei ihm. Herr Nöllner sagt: „verschiedene Umstände hätten es wahrscheinlich gemacht, daß diese Zusammenkunft sich auf die, bald darauf in Frankfurt vorgekommenen hochverrätherischen Ereignisse bezogen

habe." Wenn dieser Verdacht auch ungegründet war, weil Franckh zu einer Zeit zu Weidig kam, wo das Frankfurter Attentat noch gar nicht beschlossen war, so hatte, wie wir jetzt wissen, Weidig doch kein Recht zu einem so trotzigen Benehmen, als er gegen Georgi bethätigte, während dieser, wie das Hofgericht zu Gießen bei einer spätern Gelegenheit mit Recht anerkannte, sich „mit vieler und lobenswerther Mäßigung" benahm. Indessen bekam Weidig in der Hauptsache dennoch Recht, und dazu trug Georgi wesentlich bei. Weidig war am 21. Mai von dem Kreisrathe Küchler zu Friedberg polizeilich vernommen und verhaftet und Georgi darauf mit der Untersuchung gegen ihn beauftragt worden. Diese Beauftragung war eine ganz zufällige. Herr Nöllner sagt: „Durch Ministerialrescript vom 4. Juni 1833 wurde die Untersuchung dem Provinzialcommissär zu Gießen übertragen und demselben zu diesem Behufe der Universitätsrichter Georgi beigegeben." Dieß verhielt sich aber eigentlich so. Der Provinzialcommissär ist der oberste Regierungs- und Polizeibeamte (Präfect) der Provinz. Die Universität und ihre Angehörigen waren zur damaligen Zeit Exemte; Georgi war Universitätsrichter und hatte als solcher die Voruntersuchung gegen die Universitätsangehörigen zu führen; da diese in Wechselwirkung stand mit derjenigen gegen Nichtstudenten, so sah sich das Ministerium zur Herstellung des Einheitspunktes veranlaßt, Georgi als Delegirten mit der Untersuchung auch gegen Nichtstudenten aus oberster, polizeilicher Machtvollkommenheit zu bestellen; und so führte Georgi die fragliche Voruntersuchung im Namen des Provinzialcommissärs. Am 9. Juni machte er den Angeklagten Weidig mit dem Inhalte des ihm ertheilten Auftrages bekannt, worauf Weidig erklärte, „er betrachte das gegen ihn eingeleitete Polizeiverfahren als gesetzwidrig, lasse sich daher auf eine Vernehmung gar nicht ein und verlange, daß das ganze Verfahren seinem gesetzlichen Richter (dem Hofgerichte zu Gießen) übergeben werde." Am 18. Juni nahm Georgi unter Beistand des Accessisten von Rieffel ein ausführliches Protokoll auf, worin unter mehreren maßlosen Aeußerungen Weidig's auch die vorkommt, „er betrachte das gegen ihn eingeleitete Verfahren des großherzogl. Universitätsrichters, Herrn Georgi, als gesetzwidrig und verbrecherisch." Schon am 19. erstattete

Georgi *) dem Ministerium über die Verhandlung von Tages zuvor Bericht und trug darauf an, den Dr. Weidig sobald als möglich freizulassen, da eine polizeiliche Verhaftung bei den vorhandenen Verdachtsgründen sich nicht länger rechtfertigen lasse. Das Ministerium wollte auf diesen Antrag nicht eingehen, als aber das Hofgericht zu Gießen sich in die Sache mischte und in pflichtgemäßer und lobenswerther Weise seine und des Angeklagten Gerechtsame wahrte, gab das Ministerium sogleich nach. Durch Rescript vom 15. Juni hatte dieses das Hofgericht zu Gießen von der Verhaftung Weidig's und den Gründen zu dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt. Am 20. ließ des Verhafteten Gattin eine Vorstellung bei demselben Gerichtshofe einreichen, in welcher über den Kreisrath von Friedberg, der die Verhaftung in Auftrag des Ministeriums vollzogen hatte, Beschwerde geführt wurde. Das Hofgericht erbat sich sogleich Aufschluß von diesem Beamten und stellte dem Ministerium vor, der Kreisrath habe ungesetzlich gehandelt, weil er dem Hofgerichte von der Verhaftung Weidig's nicht baldige Anzeige gemacht habe. Artikel 33 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen schreibt nämlich vor: „dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden." Zugleich entwickelte, wie Hr. Nöllner weiter erzählt, das Hofgericht dem Ministerium die Nachtheile politischer Untersuchungscommissionen für die Strafrechtspflege. Also wurden die Acten am 4. Juli an das Hofgericht abgegeben, welches auf erstatteten Bericht am 9. verfügte: daß zur Fortdauer der erkannten Haft kein Rechtsgrund vorliege, die Haft daher aufzuheben und Rector Weidig sofort zu entlassen sei.

Als Weidig zu der Untersuchung, welcher er erlag, am 22. April 1835 in seiner Wohnung zu Obergleen durch den Kreisrath zu Alsfeld verhaftet und sogleich an den damals noch fungirenden

---

*) Herr Nöllner sagt: „der Commissär", und da er zwei Seiten früher Georgi als „Universitätsrichter" bezeichnet, drei Seiten früher in der angeführten Stelle des Provinzialcommissärs erwähnt, so scheint es fast, als wolle er Georgi um die Ehre bringen, den im Text erwähnten Bericht verfaßt zu haben.

Untersuchungsrichter Wagner zu Friedberg abgeliefert war*), reichte er schon am folgenden Tage eine von ihm selbst geschriebene Vorstellung an das Hofgericht zu Gießen ein, worin er um unverzügliche Freilassung bat und nebst zwei andern Mitgliedern den Hofgerichtsrath Georgi perhorrescirte. Dieses Perhorrescenzgesuch ließ er, nach erhaltenem abschläglichen Bescheide, am 5. Mai durch seinen Anwalt erneuern. Der Anwalt stützte es auf einen Brief Weidig's vom 4. Mai, worin dieser jenem ein Gespräch mittheilte, welches 1833 zwischen ihm und dem damaligen Universitätsrichter Georgi vorgefallen sei." „Als Herr Georgi," heißt es in diesem Briefe, „der mir bei seinem ersten Besuche in meinem Haftlocal erklärt hatte, daß er die durch französische Verwaltungsbeamten an den Hugenotten verübten Grausamkeiten als rechtmäßig von ihrer, der Beamten, Seite verübt betrachtete, weil Verwaltungsbeamte blinden Gehorsam schuldig seien, zum zweitenmal in mein Zimmer trat und seine Absicht, mich zu verhören, aussprach, so empfing ich ihn mit den Worten: Da Sie die Verfassung beschworen haben und mich jetzt gegen den klaren Inhalt derselben rechtswidrig verhören wollen, so muß ich Ihr ganzes Verfahren für ein wahres Verbrechen erklären. Es müßte keine Justiz im Lande sein, wenn Sie nicht die Strafe Ihres Verfahrens empfingen. Herr Georgi entgegnete: Ich handle ganz nach höherem Befehl. Ich erwiederte: Allerdings habe er sich selbst für ein blindes Werkzeug des Staatsministeriums erklärt und selbst die auf höheren Befehl an den Hugenotten verübten Grausamkeiten gebilligt, insofern als sie durch den blinden Gehorsam von Verwaltungsbeamten vollstreckt worden seien. Er: dieß seien allerdings seine Grundsätze und er wolle mir darüber eine schriftliche Erklärung ausstellen. Als ich mir eine schriftliche Erklärung verbat, weil es mir leid sei, solche Grundsätze nur mündlich vernehmen zu müssen, und forderte, daß zur Abgabe meiner Erklärung, daß ich mich von ihm, Herrn Georgi, nicht zu Protokoll vernehmen lasse, Urkundspersonen zugezogen würden, fragte derselbe: Glauben Sie, daß ich die Acten fälschen werde? Ich antwortete: Heute sind Sie nicht im Stande, die Acten zu fälschen, weil Sie in diese Ihre Acten nichts

---

*) Nöllner, S. 447.

werden einzutragen haben, als daß ich von Ihnen mich nicht zu Protokoll vernehmen lasse; außerdem können Sie es mir nicht verargen, wenn ich, nach Ihren eignen Grundsätzen, von Ihnen glaube, daß Sie auf höhern Befehl die Acten verfälschen. Herr Georgi blieb hierauf die Antwort schuldig." Ob Weidig dieß vorgebliche Gespräch zwischen ihm und Georgi zwei Jahre, nachdem es vorgefallen sein sollte, so wiedergab, wie es vorfiel, oder ob er es nicht vielmehr jetzt nur so ausschmückte, lasse ich dahin gestellt, genug, daß er sich eines Benehmens gegen Georgi rühmte, welches, wie das Hofgericht sagte, auf der Stelle zu bestrafen, dem Inquirenten zugestanden haben würde. In der That sprach auch Weidig's Anwalt nicht von der Behandlung, welche Weidig von Georgi, sondern dieser von jenem erfahren hätte, und meinte, Georgi müsse selbst wünschen, seines Richteramtes gegen Jemanden überhoben zu sein, der ihn also behandelt habe. Aber auf diese Weise würde nie eine Untersuchung zu Stande kommen können, denn es brauchte ein Angeklagter jeden Untersuchungsrichter nur zu beleidigen und darauf wie Weidig's Anwalt zu sagen: „Ich halte es für eine moralische Unmöglichkeit, daß sich ein Mensch frei von der bittersten Rückerinnerung, frei von feindseliger Stimmung gegen den, der ihn also behandelt hat, erhalten und ein ungetrübtes Urtheil bewahrt hätte." Am 5. Mai hatte der Anwalt das Perhorrescenzgesuch beim Hofgerichte eingereicht und an demselben Tage hatte dieses den Hofgerichtsrath Georgi sogar zum Inquirenten bestellt, so wie es am 9. das genannte Gesuch mit Recht als ungegründet verwarf. Eben so ging es auf Georgi's Bitten nicht ein, ihn mit dem Untersuchungsgeschäft zu verschonen.

Weidig verschlimmerte durch ein solches Verfahren seine Lage, weil er dadurch den Verdacht gegen sich verstärkte. Wie ist sein Benehmen also zu erklären? Zuerst, wie es scheint daraus, daß er durch ein ähnliches Verhalten wie 1833 auch wieder einen ähnlichen Erfolg herbeizuführen hoffte. Zweitens aus seiner eingewurzelten oppositionellen Gesinnung. Diese verhinderte ihn, sich in die Umstände zu fügen und, wenn auch in einer ihm mißfälligen Form, nämlich der Form des geheimen Verfahrens, das Wesen, nämlich seine Ehre zu retten und sich dem Leben und seiner Famlie zu erhalten. Wäre aber Weidig der verschlagene Mann gewesen, für den man ihn aus-

giebt, hätte er für Menschen und Verhältnisse den schnellen und scharfen Blick gehabt, den man ihm beilegt, so würde er wenigstens bei Zeiten eingelenkt haben und dem Richter entgegengekommen sein, statt ihn immer mehr gegen sich einzunehmen. Das Letztere konnte aber als natürliche Folge seines Betragens nicht ausbleiben, und da er selbst im höchsten Grade empfindlich und leicht verletzt war und die Behandlung, welche er sich fast geflissentlich zuzog, den tiefsten Eindruck auf ihn machte, so verlor er bald die Ruhe und Besonnenheit, deren er so sehr bedurft hätte, er verfiel in Geisteskrankheit, die allmählig in zeitweisen Wahnsinn ausartete, und wie oft er auch in lichten Augenblicken ein richtiges Verhalten anzunehmen versuchte, der nächste dunkle Augenblick verdarb alles wieder, und was Krankheit war, wurde als Absicht und als eine Fortsetzung des Benehmens angesehen, mit welchem er in der Untersuchuug angefangen hatte. Nimmt man hinzu, daß ein bis dahin körperlich und geistig höchst kräftiger Mann einer gänzlichen Geistesverwirrung nur langsam erliegen konnte, daß also Klarheit und Trübsinn sich lange die Wage halten mußten, so ist es erklärlich, daß sein Zustand von Niemandem als von ihm selbst erkannt wurde; ist aber Jemand deßhalb hart zu beurtheilen, weil er diesen Zustand Weidig's nicht erkannte, so sind es gewiß der Legalarzt eher, als Georgi, der jenen wiederholt zu Gutachten über Weidig's Krankheit aufforderte. Den Untersuchungsrichter entschuldigt auch Folgendes. Begann Weidig mit einem Benehmen, wie es entweder mit der höchsten Schuld oder Unschuld verbunden zu sein pflegt, und gestand gleichwohl hernach ein, so war es sehr natürlich, daß der Richter annahm, Weidig gestehe nur dasjenige ein, was er nicht länger leugnen könne, leugne aber fortwährend eben so entschieden alles Uebrige.

Alles hier im Allgemeinen Gesagte wird sich uns im Einzelnen bestätigen. Nach der Erzählung des Hrn. Nöllner (S. 451) setzte Georgi als Inquirent den Dr. Weidig von dem ihm ertheilten hofgerichtlichen Auftrage in Kenntniß. Weidig sagte darauf: Darf ich mir Ihren Namen ausbitten? und als ihm Georgi Namen und dienstliche Eigenschaft nannte, bemerkte Weidig weiter: Ah! Sie sind also einer derjenigen Hofgerichtsräthe, gegen welche ich ein Perhorrenscenzgesuch eingereicht habe. Alsbald legte er die schon von seinem Anwalt ein-

gereichten Recusationsgründe im Protokolle nieder, und schrieb noch an demselben Tage einen Brief an diesen, in welchem er ihn zu einem zweiten und nöthigenfalls dritten Verhorrenscenzgesuche beauftragte. Gleichfalls verlangte er, ganz gegen die gesetzlichen Regeln des bestehenden Verfahrens, die Zuziehung von Schöffen zu den Verhören und erklärte dem Inquirenten, daß er ihm Unbefangenheit nicht zutraue, und daß er seinem Amte, seiner Familie, seinem Vaterlande und seiner Ehre schuldig sei, die aus einem solchen Verhältnisse ihm drohenden Nachtheile abzuwenden. Das Protokoll wurde dem Hofgerichte mittels Berichtes von demselben Tage eingesendet, und in dem Berichte die Nothwendigkeit hervorgehoben, dem Angeschuldigten mit Nachdruck begreiflich zu machen, welches Benehmen er in der jetzigen Lage den Behörden gegenüber einzuhalten habe. Das Hofgericht beauftragte darauf den Berichterstatter durch ein Rescript vom 18. Mai, dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß sein Recusationsgesuch wiederholt verworfen werde, die Strafe wegen der bereits von ihm ausgegangenen respectswidrigen Aeußerungen vorbehalten bleibe und bei fortwährend ungeziemendem Benehmen weitere Strafen gegen ihn eintreten würden. „Sollte der Angeklagte," so schloß das Rescript, „sich wiederholte Angriffe auf Ihre Dienstehre erlauben, so ermächtigen wir Sie, sogleich mit Strafen gegen ihn vorzuschreiten, in welchem Falle Sie jedoch gleichzeitig an uns zu berichten haben." Als die in diesem Rescripte vorbehaltene Strafe wurde durch hofgerichtliches Rescript vom 14. Juni Entziehung der warmen Kost auf Einen Tag verfügt und am 28. desselben Monats vollzogen. Wie diese erste Strafe, welche Weidig erlitt, vom Hofgerichte selbst und nicht von Georgi ausging, so schrieb jenes an diesen auch noch in dem Rescripte vom 18. Mai: „Will Weidig Vorstellungen, Protestationen oder Reclamationen in Zukunft bei Ihnen zu Protokoll geben, so haben Sie ihn nur am Schlusse des Verhöres damit zu hören oder hierzu besondere Stunden zu bestimmen, da es Inquisit darauf abgesehen zu haben scheint, die Untersuchung auf alle möglich Weise zu erschweren und zu verzögern." Ueber Weidig's ferneres Benehmen wird Folgendes mitgetheilt. Obgleich sein Anwalt, wie dieser am 3. Juni zu den Acten erklärte, ihm den Rath ertheilt hatte, die Verhorrescenz gegen den Hofgerichtsrath Georgi aufzugeben, da derselbe als

nunmehriger Inquirent ohnedieß nicht ferner bei der Entscheidung als Richter mitwirken könne, so dictirte Weidig doch schon am 24. Aug. ohne Beirath seines Anwaltes zu Protokoll, er habe seine Perhorrescenzen bisher nur ruhen lassen, theils wegen des von seinem Vertheidiger angeführten Grundes, theils weil er befürchtet habe, der Inquirent werde alsdann wegen Erneuerung seiner Recusation den Verkehr zwischen ihm und seiner Frau hemmen, wodurch der Tod derselben vorauszusehen gewesen wäre. Er verband damit verschiedene Ausfälle und ungerechte und unwahre Anschuldigungen gegen den Untersuchungsrichter, welcher die Acten hierüber mit Bericht vom 30. August dem Hofgerichte einsandte und u. a. sagte: „Sollte der Unverschämtheit dieses Mannes nicht ein ernster Damm entgegengesetzt werden, so wird er, stets weitergreifend, unerschöpflich in Chikanen und Neckereien, jeden Untersuchungsrichter so lange reizen und ermüden, bis die Hauptsache in eine Verwirrung gebracht ist, die das Ziel ihrer Aufgabe unerreichbar läßt."

Nachdem Weidig sich von Anfang an schroff, ungeziemend und leidenschaftlich benommen hatte, so ist der Untersuchungsrichter gewiß zu entschuldigen, wenn er auch in der Folge ein gleiches Benehmen Weidig's einem gleichen Grunde und nicht einer inzwischen bei Weidig eingetretenen Geisteszerrüttung zuschrieb. Diese konnte aus mehreren zusammenwirkenden Ursachen, entstehen: aus der Aufregung, in die er sich selbst versetzte, indem er sich durchaus in ein Verfahren nicht fügen wollte, welches seinen Ansichten so sehr widersprach, und indem er seinen Haß gegen dasselbe auf den Inquirenten übertrug; dieser Haß mochte noch dadurch gesteigert werden, daß er in Georgi nicht nur einen entschiedenen, sondern auch einen gewandten und klugen Inquirenten sich gegenüber sah, also den ersten Untersuchungsrichter, der ihm gewachsen war; denn daß Georgi das war, legen die wenigen regelmäßigen Verhöre an den Tag, welche mit Weidig abgehalten werden konnten, und man hat es mit Unrecht bestritten. Eine andere Ursache seiner Geisteszerrüttung kann sein durch die erlittenen Strafen verletztes Ehrgefühl und die beständige Angst vor neuen Strafen gewesen sein, und Jeder weiß, daß solche Aufregungen seit Jahrtausenden von den Aerzten unter den Veranlassungen des Wahnsinns mit aufgezählt werden.

Ich habe früher als wahrscheinlich dargethan, nicht nur daß Weidig seine ganze politische Verschuldung eingestanden, sondern auch daß er überhaupt in nichts Wesentlichem die Unwahrheit ausgesagt habe. Die Unwahrheiten, welche er sagte, rührten von seiner Anstrengung, seine Mitwissenschaft um das Frankfurter Attentat zu verhehlen, her, daß er diese verhehlen wollte, war bei der Art, wie er dazu gekommen und bei seiner Mißbilligung des Attentates sehr zu entschuldigen. Wegen einer Unwahrheit dieses Ursprunges bestimmte ihm Georgi am 24. Juli 1835 die Strafe vierundzwanzigstündigen Kettentragens, indem er hinzusetzte: „Ich warne Sie aber, für die Folge um so gewisser von ähnlichen Bethätigungen abzulassen, als ich sonst genöthigt bin, geschärftere Maßregeln gegen Sie in Vollzug zu setzen."

So war Georgi durch Weidig's anfängliches Verhalten auf den Weg gebracht, auf welchem er verharrte, und so wurde Weidig's Gemüth unheilbar verwundet. Schon ehe ihm jene Strafe zuerkannt war, „fand man mehrmals, daß er sich versprach und überhaupt in sehr aufgeregtem Zustande sich befand," und in einem andern Verhöre an demselben Tage erklärte er: „An der Strafe ist mir sehr wenig gelegen, da ich mich in meinem Gewissen schuldfrei fühle, und da ja die ersten Lehrer des Christenthums, Petrus und Paulus, Ketten trugen," aber diese Worte sprach er nur, um sich vor dem Manne keine Blöße zu geben, welchen er sich zu seinem persönlichen Feinde ausgemalt hatte, weil er ihn selbst so feindlich behandelt hatte. Der Vollzug jener Strafe war auf Weidig's Bitte bis zu der nahen Entbindung seiner Frau ausgesetzt, auch war ihm bemerkt worden, daß ihm Recurs an das Hofgericht frei stehe. Auf den schon erwähnten Bericht Georgi's vom 30. August, worin auch enthalten war, daß Weidig wegen jener Strafe Beschwerde führe, wies das Hofgericht in einem Schreiben vom 19. Septbr 1835 diese Beschwerde als ungegründet zurück und ließ ihn noch bedeuten, „daß er mit der geeigneten Strafe belegt werden würde, falls er für die Folge das Colleg mit ähnlichen frivolen Beschwerden behelligen sollte," als Hr. Nöllner uns nicht mittheilt.

Dieser doppelte Widerstand, den er bei dem Inquirenten und dem Hofgerichte fand, steigerte seinen Zorn. Schon am 30. August hatte Weidig dem Hofgerichtsrathe Georgi schriftlich erklärt, wie er

das Hofgericht bitten wolle, noch einen zweiten Untersuchungsrichter zu ernennen, dem seine Sache zugetheilt werde, und als ihm am 11. October 1835 gestattet war, seiner Gattin zu schreiben, beauftragte er sie, „in Butzbach nähere Erkundigungen zu Perhorrescenzgründen gegen den Inquirenten einzuziehen und das dem Advokaten von Buri übertragene Mandat, wenn dieser nicht eifriger sei, zurückziehen." Gleichzeitig hatte er nachstehende Erklärung niedergeschrieben und sie dem Untersuchungsgerichte laut vorgelesen: „Dem Hrn. Hofgerichtsrathe Georgi zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich alle meine Protokolle von etwa acht Wochen her hiermit widerrufe, daß ich sowohl den Hrn. Georgi als auch den Hrn. Actuar Gravelius perhorrescire, und daß ich zur Angabe der Gründe des Vorstehenden wiederholt und dringend um baldigste Absendung einer Hofgerichtscommission das großherzogliche Hofgericht in Gießen zu bitten mich gedrungen fühle." In dieser Erklärung spricht sich sein unbesiegbarer Widerwille gegen das gerichtliche Verfahren und also auch gegen die Personen, die es mit Ernst und Eifer leiteten, auf's Höchste aus, und der Widerruf seiner meist sehr vorsichtigen und überlegten Protokolle gränzt schon an Wahnsinn, wie er wenig Tage später zum Ausbruche kam.

Das hierauf Bezügliche hat Hr. Nöllner an das Ende seiner Schrift unter die Anlagen verlegt; ehe wir dazu übergehen, wollen wir einiger anderer Umstände und Vorfälle Erwähnung thun, welche sich gleichfalls an einem andern Orte bei ihm aufgezeichnet finden, als dem das bisher Mitgetheilte entlehnt ist. Diese Umstände und Vorfälle deuten nämlich darauf hin, daß dem unglücklichen Weidig sein anfängliches Benehmen in der Untersuchung nicht einmal in dem Grade zur Last gelegt werden könne, als wir es in dem Bisherigen nach Maßgabe der Mittheilungen gethan haben, welche sich bei Hrn. Nöllner unter der Ueberschrift: „Weidig's Recusationsgesuche gegen mehrere seiner Richter und insbesondere gegen den Untersuchungsrichter" finden. Am 18. Mai (1835), so erzählt nämlich Hr. Nöllner unter der Ueberschrift: „Weidig's Disciplinarvergehen und Beschwerden, verhandelt vor dem Untersuchungsrichter," war Weidig eine Unterredung mit seiner Gattin gestattet worden. In deren Beisein sagte er zu dem anwesenden Commissionsactuar: „Sie machen ein so mürrisches und finsteres Gesicht, als wenn Sie die hochnothpeinliche Halsgerichtsord-

nung Kaiser Karl's V.. selbst vorstellten." Am 24. Juli 1835 zeigte der Gefangenwärter Preuninger an, Weidig habe ihm im Beisein des Barbiers gesagt, er müsse jetzt schreiben; Preuninger habe darauf erwiedert, über dergleichen Angelegenheiten habe Weidig nicht mit ihm zu reden, aber dieser habe jenem erklärt: er solle still schweigen. Weidig wurde darüber zur Verantwortung gezogen; er stellte den Hergang anders dar, namentlich behauptete er, Besorgnisse um seine der Niederkunft nahe Frau hätten ihn gequält. Es waren Weidig solche Gespräche in Gegenwart Dritter auf das Bestimmteste untersagt worden. Georgi erklärte ihm: „Ich will die Sache nochmals mit einem ernstlichen Verweis abthun, wenn aber Wiederholungen eintreten, so werde ich zur Verhängung von andern Strafen mich genöthigt sehen." Am 27. August 1835, so erzählt Hr. Nöllner weiter, kam ein ähnlicher Fall vor. Der Gefangenwärter brachte nämlich zur Anzeige: Weidig habe ihn trotz des Verbotes schon mehrmals wieder behelligt und gesagt, er wolle einen andern Untersuchungsrichter, und wenn das Hofgericht darauf nicht eingehe, wolle er sich an den Großherzog wenden. Weidig versicherte, er habe sich in ganz anderer Weise ausgedrückt, der Gefangenwärter beharrte aber auf der Wahrheit seiner Anzeige, und es wurde darauf verfügt: „Es wird dem Pfarrer Weidig hierdurch ernstlich die neue heute begangene Irregularität verwiesen und ihm nochmals ausdrücklich bemerkt, daß er weder mit dem Gefangenwärter noch mit irgend Jemand in seinem Arrestlocale etwas anderes zu sprechen habe, als was seine persönlichen Bedürfnisse betreffe, und man werde in Zukunft jede Uebertretung dieser Verfügung nachdrücklich und fühlbar bestrafen." Am 14. Sept. zeigte der Gefangenwärter an: Weidig habe nach dem Arzte gefragt und bei der Gelegenheit geäußert: Ich glaube der Doctor wird beim Gläschen sitzen, denn er trinkt ein wenig gern, das habe ich schon früher von meinem Schwager gehört. Tags darauf habe Weidig noch hinzugefügt: Wie der Arzt am verflossenen Freitag bei mir war, war er nicht so allegro und aufgeweckt wie sonst, ich glaube, er hatte da ein wenig zu viel getrunken."

Ich frage nun, ob ein Mann von dem Geiste, der Bildung, der Ehrliebe eines Weidig bei gesundem Vorstande so ohne alle Selbstbeherrschung gehandelt, so thöricht, so zwecklos seine Lage verschlim-

mert haben würde. Sowohl das Bild, welches wir, als dasjenige, welches seine Gegner von ihm entworfen haben, indem sie ihn für einen verschmitzten Mann ausgeben, macht es wahrscheinlich, daß ein solches Betragen aus dem Keime der Verrücktheit entsprang, der sich immer mehr in ihm entwickelte. Dafür spricht auch das Kindische in seinem Benehmen, indem er, zur Rede gestellt, dasjenige ableugnet, womit er den Gefangenwärter behelligt hatte, oder es in allem Ernste anders darstellt, als er es doch gesagt hatte. Dieß Kindische nebst andern Aeußerungen seiner Krankheit zeigte sich auch in Folgendem, S. 486: Den 4. September 1835 zeigte er den Recurs gegen die ihm ertheilten Zurechtweisungen an. Es wurde ihm eröffnet, daß in solchen reinen Disciplinarsachen kein Recurs mehr statthaft sei, da es einer förmlichen Verhandlung in solchen Fällen nicht bedürfe, die Strafe vielmehr mündlich dictirt zu werden pflege. Weidig erlaubte sich die häufigsten Unterbrechungen des Gerichtes, und es wurde ihm darum angekündigt, daß, wenn er sich nicht ruhig verhalte und abwarte, bis ihm das Wort gewährt sei, man sich gemüßigt sehe, ihm eine empfindliche Kettenstrafe anzusetzen. Weidig erwiederte, er sei krank, bitte um eine Hofgerichtscommission und um die Erlaubniß, eine Vorstellung an das Hofgericht einreichen zu dürfen. Darauf wurde er bedeutet: daß ihm nicht gestattet werde, eine Vorstellung an das Hofgericht eigenhändig zu schreiben, daß ihm aber zu jeder beliebigen Beschwerde das Protokoll offen stehe. Der Arresthausarzt Dr. Stegmayer erklärte am 6. Sept. über die von dem Angeschuldigten behauptete Krankheit: derselbe habe zuerst über Eingenommenheit des Kopfes geklagt, kurz darauf seien auch heftige Schmerzen in der linken Bauchgegend und im untern Theile des Rückgrates eingetreten, wobei sich Fieberregungen gezeigt hätten, so daß also Weidig nicht völlig gesund sei. Schon am 5. Septbr. hatte der Gefangenwärter angezeigt, Weidig habe Verschiedenes mit ihm gesprochen, in seinem Zimmer gesungen und geäußert: er habe sich Tags zuvor mit dem Untersuchungsrichter ein wenig gezankt. Als der Angeklagte zur Verantwortung in das Verhörzimmer geführt werden sollte, erklärte er, er könne nicht gehen, er sei krank. Den 11. Septbr. zeigte der Gefangenwärter an, Weidig habe mit dem Arzte über Manches, was nicht seinen körperlichen Zustand betreffe, geredet. Der Arzt erklärte

ausdrücklich, der Angeklagte könne jedenfalls auf's Verhörzimmer gehen, als aber Weidig von diesem Ausspruche unterrichtet und aufgefordert wurde, mitzugehen, erwiederte er: so eben sei er wieder kränker geworden. Selbst der Gefangenwärter — so heißt es im Protokoll weiter — konnte seinen Unwillen nicht unterdrücken über die offenbaren Chikanen dieses Mannes; er setzte hinzu, daß der Angeschuldigte, so lange er nicht vorgefordert werde, in der Stube auf- und abgehe, sich ankleide, wasche, so wie jener ihn aber vorführen wolle, gleich in's Bette eile; dabei habe er den gesundesten Appetit und seine Haltung und seine Mienen seien ganz die eines Gesunden.

Da auch der Arzt am 14. Sept. zu Protokoll erklärte: „eine Krankheitserscheinung könne er bei Weidig nicht wahrnehmen, er klage auch jetzt wieder über Schmerzen wie früher, darüber, ob die Klage begründet sei oder nicht, könne er sich mit Bestimmtheit nicht äußern; übrigens wolle er noch bemerken, daß Weidig davon gesprochen habe, er erwarte eine Hofgerichtscommission;" so wurde darauf folgender in den Acten stehender Beschluß gefaßt: „Um das Ende der vom Inquisiten zweifelsohne gesuchten Chikanen herbeizuführen, soll genaue Aufmerksamkeit angewandt werden, um zu erforschen, ob, wenn er sich unbeobachtet wähnt, er im Arrest wohl auf und abgeht. Der Commissionsactuar wird beauftragt, das dazu Nöthige vorzukehren." Es ist nicht einzusehen, wozu dieß nöthig war, da Preuninger Weidig auf- und abgehen sah, und da Jemand sehr gut krank sein und doch im Zimmer auf- und abgehen kann. Aber es geschah, und schon am 15. Sept. zeigte, wie Hr. Nöllner ferner erzählt, der Commissionsactuar Gravelius in einem detaillirten Protokolle an, daß er am Morgen desselben Tages sich vor die innere Thüre von Weidig's Zimmer geschlichen und da beobachtet habe, wie dieser öfters in der Stube auf- und abgegangen sei. Derselbe zeigte ferner an, daß er plötzlich jene Thüre geöffnet habe, wodurch Weidig ganz erstarrt und überrascht worden sei und stotternd einiges zu seiner Rechtfertigung, nämlich um nicht als Simulant zu erscheinen, gesagt habe.

Hieraus geht nichts mit Bestimmtheit hervor, als daß Weidig, ganz der Natur seiner Krankheit gemäß überrascht war und einiges „stotterte," was Gravelius nach seiner vorgefaßten Meinung auslegte. Körperlich war Weidig nicht unwohler, als es das Gefängniß für

ihn mit sich brachte, sein Mißgeschick bestand darin, daß Niemand seinen wahren Zustand erkannte. Den Arzt würde deßhalb der schwerste Vorwurf treffen, wenn nicht unsere Aerzte in der Regel von Seelenkrankheiten so viel wie nichts verständen. Aus diesem Grunde wird ein Seelenkranker so selten hergestellt, wir haben zwar Irrenärzte, aber die sind nur in Anstalten thätig, wohin die Kranken mit Recht erst dann gebracht werden, wenn es auf's Aeußerste mit ihnen gekommen ist; sind sie dann noch heilbar und wäre der Irrenarzt ganz der Mann, sie zu heilen, so ist die Irrenanstalt ganz der Ort, die Heilung unmöglich zu machen. Weil die Aerzte sich mit der Behandlung Seelenkranker glücklicherweise nicht das tägliche Brod erwerben können, so lernen sie Seelenkrankheiten nicht kennen und verstehen nicht sie zu heilen. So kommt es, das ein körperlich Kranker die sorgsamste Pflege erfährt, während der Seelenkranke, für den es keine Heilung giebt, so leicht von den eignen Angehörigen aufgegeben und so bald als möglich lebendig begraben d. h. in eine Irrenanstalt gethan werden muß.

Nun denke man sich einen Seelenkranken im Gefängniß, unter schwerer Anklage und in peinlicher Untersuchung nicht seinem Untersuchungsrichter, der zwar streng ist, dem aber Niemand eine geflissentliche Ungerechtigkeit nachsagen kann, sondern einem Arzte in die Hände gegeben, der nichts von seiner Krankheit versteht, der vielleicht in seinem ganzen Leben noch keinen psychisch Kranken auch nur zu beobachten, geschweige zu behandeln Gelegenheit gehabt, der vielleicht nie eine Irrenanstalt anders als jeder Andere, nämlich flüchtig besucht hat. Wenigstens gilt von der Mehrzahl der Aerzte, was ich von Herrn Dr. Stegmayer als möglich behaupte; es ist also nicht von mir gesagt, um ihn, der übrigens ein ganz tüchtiger Arzt sein soll, zu verunglimpfen.

Herr Nöllner berichtet weiter: „Am 16. September 1835 erklärte der Arzt auf's Neue, Weidig könne bis zum Verhörzimmer gehen, demungeachtet bemerkt dieser, er sei dazu nicht im Stande. Das Protokoll schließt mit den Worten: Obgleich hinlänglich Grund da wäre, den Widerspänstigen mit Gewalt vorzuführen, so hat man dennoch diese Maßregel, in Betracht, daß durchaus keine Eile geboten ist, sistirt." Eile war nicht geboten, weil Georgi mit Verhören und Ge-

schäften überhäuft war, wenn er aber Weidig schon jetzt mit Gewalt hätte vorführen lassen, wen müßte der Tadel wegen einer solchen gegen einen Kranken angewandten Maßregel treffen? Der Arzt „erklärte auf's Neue," Weidig könnte bis zum Verhörzimmer gehen, ich bin überzeugt, daß ein kräftiger Mann wie Weidig, dessen Körper durch nüchternes Leben, Uebung und Thätigkeit von jeher abgehärtet war, bis nach Potsdam hätte gehen können, wenn's nöthig gewesen wäre.

Faßt man das Angeführte: seine fixe Idee, daß er den Inquirenten perhorresciren, auf eine Hofgerichtscommission dringen, selbst an das Hofgericht schreiben müsse, also dem Protokolle nicht trauen könne, und sein ganzes Benehmen zusammen, so wird man in allem Obigen Anfälle einer sehr ernstlichen geistigen Krankheit nicht verkennen können.

Gravelius hatte ihn auf die angegebene später vom Hofgerichte mißbilligte Weise erschreckt. Weidig wurde diesen Eindruck nicht wieder los. Schon am 18. September 1835 meldete der Gefangenwärter, — so fährt Hr. Nöllner fort, — Weidig habe ihm heute erzählt: „in der verflossenen Nacht sei ihm eine Leiche vor Augen gekommen, zugleich sei die Thüre aufgegangen und ihm ein schwarzes Teufelsgesicht entgegengekommen; das Gesicht sei gerade so gewesen, wie das des Accessisten Gravelius, als derselbe ihn neulich in seinem Zimmer überrascht und erschreckt habe." Hieran knüpft Herr Nöllner unmittelbar: „Am 26. desselben Monats erkannte der Arzt Weidig „„für vollkommen gesund.""

Nach einer oben angeführten Mittheilung des Herrn Nöllner hatte Weidig in einem Briefe vom 11. October 1835 an seine Gattin, diese beauftragt, nach Perhorrescenzgründen gegen Georgi zu forschen. Ging dieser Brief auch nicht ab, so scheinen doch seine wiederholten Perhorrescenzgesuche die erste Veranlassung zu den schändlichen und lügenhaften Verläumdungen gewesen zu sein, mit welchen ein Verwandter Weidig's später gegen Georgi hervortrat, welche Wilhelm Schulz noch später veröffentlichte und welche Georgi mit Recht keiner Antwort gewürdigt hat. Hätten die Angehörigen Weidig's diesen beschwichtigt, statt seinem Wahnsinn Nahrung zu geben, so hätten sie recht und vernünftig gehandelt, aber zum Theil, wie man sagt, entschiedene Anhänger der liberalen Richtung und durch das

Schicksal eines der Ihrigen aufgeregt, waren sie weder fähig, noch geneigt, die Dinge in ihrer wahren Gestalt zu erkennen. Es kommt das große Mißgeschick für sie, wie für Georgi hinzu, daß die Behandlung Weidig's, wie wir zeigten und ferner zeigen werden, wirklich eine ganz verkehrte war. Die Verwandten Weidig's mußten von dem, was im Arresthause vorfiel, schon vor dem Briefe vom 11. Oct. Kunde erhalten haben, denn Herr Nöllner fährt nach Erwähnung, „daß der Arzt Weidig am 26. Sept. für vollkommen gesund erklärt habe," fort: „Während dieses alles im Arresthause sich ereignete, hatte inzwischen Weidig's Anwalt am 15. Sept. eine Vorstellung bei dem Hofgerichte eingereicht, in welcher er mit Rücksicht darauf, daß die Correspondenz Weidig's mit seiner Gattin auf das „„Allernothwendigste"" beschränkt worden sei und Besuche derselben nicht mehr gestattet würden, die dringende Bitte vorbrachte, diese Beschränkungen aufzuheben. Kurz darauf (den 23. Sept.) übergab derselbe Anwalt eine andere Vorstellung, in welcher mit Rücksicht darauf, daß die besorglichsten Gerüchte über die Art, wie sein Mandant behandelt werde, umliefen, den Antrag stellte, so schleunig als möglich dieß näher untersuchen zu lassen. Gleichzeitig überreichte des Angeschuldigten Bruder, der großh. Revierförster Weidig, einen Vortrag ähnlichen Inhaltes, in welchem er namentlich hervorhob, daß das Schicksal seines innig geliebten Bruders, dessen Lebenswandel ein fortlaufender Beweis der Vorzüge seines Geistes und Herzens sei, seine ganze Theilnahme in Anspruch nehme. Es wurde auf diese Eingabe den Exhibenten durch Decret vom 29. Sept. eröffnet, „„daß ihre unbestimmten und auf quellenlosen Gerüchten beruhenden Angaben nicht berücksichtigt werden könnten"" u. s. w.

In dem Angeführten haben wir eine sehr kleine Probe von den in dem Schreiben des Herrn du Thil an Georgi erwähnten Anfeindungen jeder Art, welchen der Letztere ausgesetzt war, welche aber, wie man getrost behaupten darf, auf sein Benehmen gegen Weidig keinen Einfluß hatten. Man konnte ihm nicht verdenken, wenigstens kann man gewiß entschuldigen, wenn er unter den angeführten Umständen Weidig nicht gestatten wollte, seiner Gattin ferner Gedichte zu senden, wenn er in einem Berichte an das Hofgericht vom $^{18}/_{22}$. Mai 1835 darüber u. a. sagte: „es solle dadurch offenbar nur die Verbindung, die Theil-

nahme der Anhänger des Verhafteten erhalten und befördert werden, auch werde dadurch der Ernst der gerichtlichen Untersuchung in den Augen des Publikums geschwächt." Was die Beschränkung des Briefwechsels Weidig's mit seiner Gattin betrifft, so heißt es z. B. in einem Protokoll vom 19. Oct. 1836: „Weidig hatte, wie die Hauptacten beweisen, sich in jüngster Zeit unter den nichtigsten Vorwänden bei dem Inquirenten anmelden lassen, und es war ihm zuletzt bedeutet worden, daß auf alle Anmeldungen durchaus keine Rücksicht mehr genommen, er aber dann vorgeführt werden würde, wenn die Verhältnisse es zuließen, sein Verhör in der Hauptsache fortzusetzen. Von einer Beschwerde, die er (deßhalb) habe, hat er uns bisher nicht das Geringste erklärt, wohl aber am verwichenen Sonntage den hier anliegenden Brief an seine Gattin geschrieben, worin er geradezu unwahr in diesem Betrachte sich ausläßt. Der Brief ist darum nicht abgegangen." Hierzu bemerkt zwar Herr Nöllner, „der Brief enthalte nur Weidig's Ansichten über den besten Unterricht seines Sohnes, sodann Mittheilungen: daß er noch keinen Schieferstein erhalten und schon seit Monaten um Vorhalt der gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen gebeten habe"; aber abgesehen davon, daß Weidig solche Mittheilungen nicht machen durfte, und daß er sie, wenn er bei Verstande gewesen wäre, gewiß auch nicht gemacht und sich dadurch alle Verbindung mit seiner Gattin abgeschnitten haben würde, hat Weidig sicher so viel Verhöre gehabt, als sein Zustand zuließ. Mit diesem Zustande ist eine Laune verbunden, welche zwischen Nachgiebigkeit und Widersetzlichkeit wechselt. Georgi, der eben so wenig als der Arzt Weidig's Krankheit erkannte, blieb sich in seinem Benehmen gegen diesen gleich: der Widersetzlichkeit widerstand er und die Nachgiebigkeit benutzte er nicht. Hätte Weidig einen andern Inquirenten gehabt, etwa einen Schleicher, der ihm wer weiß was vorgespiegelt hätte, so würde dieser vielleicht die schwachen Augenblicke benutzt und aus dem unglücklichen Mann wer weiß was herausverhört haben. Alle Verhöre dagegen, welche Georgi mit Weidig vorgenommen hat, beweisen, daß er sie nur dann mit ihm vornahm, wenn Weidig's Krankheit eine Pause machte, wenn er also den nöthigen Verstand, d. h. ein vernünftiges Benehmen zeigte. Hierbei leitete den Hofgerichtsrath Georgi, der Weidig's Zustand nicht erkannte, nur seine Rechtlichkeit,

denn wie man diesen Mann auch beurtheilen und mit Grund oder Ungrund tadeln wolle, so wird man ihn doch stets für einen rechtlichen Mann erklären müssen. Die Brüder Weidig's sind gegen das Nöllner'sche Buch nicht aufgetreten, sie haben es ruhig geschehen lassen, daß der Lieutenant Schulz den Namen und das Andenken ihres Bruders schänden half, und ich will darüber nicht mit ihnen rechten; aber wenn sie erwägen, daß ihr Bruder nicht ganz unschuldig war und sehr thöricht gehandelt hatte, so werden sie, indem sie sein Loos beklagen, aufhören, einen Dritten anzuklagen, so werden sie nicht länger wünschen, für „Bluträcher" zu gelten, als welche ein elender Marktschreier sie pries, weil sie den Mann auf's Blut verfolgt hatten, dem sie's vielleicht verdanken, daß ihr Bruder nicht im Wahnsinn gegen sich selber aussagte.

Wir wollen jetzt den Verlauf von Weidig's Krankheit und die damit zusammenhängende Geschichte seines Benehmens und seiner Behandlung weiter verfolgen. Erschwert wird uns dieß durch die Unordnung, womit Herr Nöllner Zeit und Begebenheiten durch einander wirft. „Am 28. Sept. 1835," erzählt dieser S. 490, „verlangte Weidig, daß der Vollzug der ihm früher wegen Ungehorsams dictirten und durch hofgerichtliche Verfügung vom 19. Sept. bestätigten Kettenstrafe aufgehoben werde, weil er unwohl sei, obwohl der Arzt, wie schon erwähnt wurde, ihn für vollkommen gesund erklärt hatte. Als ihm der Inquirent darauf bemerkte, es sei hinreichender Grund vorhanden, an dem behaupteten Unwohlsein zu zweifeln, erklärte Weidig: Dieß ist ein Ausfluß ihres Glaubens, der auf geheim polizeilichem Wege Ihnen begründet worden ist. Der Untersuchungsrichter entgegnete, er werde den fortwährenden Chikanen des Angeschuldigten keinen Vorschub mehr leisten, worauf Weidig erwiederte: der Ausdruck Chikane enthalte für ihn eine Beleidigung, und er werde daher eine Injurienklage gegen den Inquirenten anstellen. Gleichzeitig wurde Weidig wegen der von dem Gefangenwärter am 5., 11. und 14. Sept. angezeigten Disciplinarvergehen zur Rede gestellt; er gab dabei zu, daß er das Lied, mit welchem er von seiner Gattin Abschied genommen, leise gesungen habe. Als er darüber noch mehreres dictiren wollte, wurde ihm nach dem Protokoll bemerkt, „daß er sich an das Nöthigste bei seiner Vertheidigung halten und alle Abschweifungen

weglassen solle. Weidig äußerte darauf: dann bin ich ja ganz rechtlos, und wer soll dann bestimmen, ob Alles, was zu meiner Rechtsvertheidigung gehört, aufgenommen ist? Auf die Bemerkung des Untersuchungsrichters, daß er dieses bestimme und mit vollem Rechte zu bestimmen habe, antwortete Weidig: Sie? Sie? den ich dreimal perhorrescirt und dem ich in öffentlichen Blättern das Unsittliche seiner Grundsätze vorgehalten habe!"

Daß der Untersuchungsrichter in allem, was er in dem Angeführten sagte und that, sowohl das rechtliche Verfahren, als die Bestimmungen des Hofgerichtes befolgte, ist klar. Löblich ist zugleich, daß er die von einem Gesunden, wofür Herr Stegmayer Weidig erklärt hatte, höchst tadelnswerthen Ausfälle ganz unbeachtet ließ. Auch den letzten Ausfall berücksichtigte er nicht, sondern ging zu einem andern Gegenstande über. Herr Nöllner fährt nämlich fort: „Als dem Angeschuldigten Vorhalt geschah aus der Anzeige des Gefangenwärters vom 14. Sept., antwortete er: Ich habe gesagt, weil mir das Ausbleiben des Arztes sehr schmerzlich war und ich gerade an diesem Tage große Schmerzen hatte: ich glaube, der Arzt wird nach Darmstädter Gewohnheit bei einem Glase Wein sein, sein Aussehen ist so, als wenn er gern tränke; sodann habe ich gesagt: der Arzt war so barsch, ich glaube, er hat den Wein ein wenig gespürt, sonst ist er doch immer sehr höflich. Ferner habe ich gesagt: es habe zu meiner Thüre ein schwarzes Teufelsgesicht hereingeguckt, es sei dieß aber der Actuar Gravelius gewesen. Die Verfügung auf diese Disciplinarvergehen und Beleidigungen der Beamten bestand darin, daß dem Angeschuldigten eine viertägige Kettenstrafe zuerkannt wurde. An demselben Tage (28. Sept.) dictirte zugleich Weidig ein Gesuch um Bestellung eines zweiten Inquirenten und um Freilassung in's Protokoll und suchte dieses letzte namentlich durch die wenigen mit ihm gehaltenen Verhöre, welche sich nur um Nebendinge gedreht hätten, durch die günstigen Zeugnisse, welche für sein Leben sprächen, durch den Umstand, daß er eine Anstellung in der Schweiz abgelehnt habe, und durch Erbieten zu einer eidlichen und Realcaution zu begründen. Die hofgerichtliche Verfügung vom 25. October willfahrte jenem Gesuche nicht und gab ihm zu erkennen, daß ein zweiter Inquirent ernannt sei, Rechtsgründe aber nicht vorhanden seien, diesem das Verfahren

gegen ihn zu übertragen, daß Hofgerichtsrath Georgi hinreichende Beweise für seine Thätigkeit gegeben und Weidig durch Mangel an Achtung und Vertrauen, sogar durch Trotz und fortwährende Beschwerden allein den Verzug herbeigeführt habe, obgleich auch jetzt wieder dem Inquirenten möglichste Beschleunigung der Untersuchung empfohlen worden sei. In einem über den Fortgang der Untersuchung überhaupt am 18. Oct. 1835 erstatteten Berichte hob der Inquirent hervor, daß Weidig durch seine Zuchtlosigkeit nicht allein seinen eignen Prozeß, sondern auch den Fortgang desjenigen gegen seine Mitschuldigen hemme. Auf dem bisherigen Wege, so schloß der Bericht, kann es indessen nicht fortgehen, Inquisit muß dahin gebracht werden, die Autorität zu achten und ein Benehmen einzuhalten, wie es ein peinlich Verklagter schuldig ist. Selbst Kettenstrafen haben nicht geholfen, ich weiß keine Schärfung als das Anschließen an die Wand, und wenn auch dieß nicht hilft, die Anwendung anderer körperlicher Strafen."

Der Leser, welcher dieß 1845 liest, darf dabei nicht vergessen, daß es aus dem Jahre 1835 stammt, also aus einer Zeit, wo das geheime Untersuchungsverfahren noch in voller Blüthe stand und von der öffentlichen Meinung nicht angetastet war, darf nicht vergessen, daß Georgi, indem er so an das Hofgericht in Gießen schrieb, nichts that, was nicht in der Ordnung gewesen wäre, darf nicht vergessen, daß der Arzt erst am 7. Oct. angezeigt hatte, Weidig sei gesund, die ihm dictirte Kettenstrafe könne ohne Nachtheil vollstreckt werden, und daß zwischen dem 7. und 18. October neue Ausbrüche der Krankheit des immer für gesund erklärten Weidig erfolgt waren, zu denen wir bald übergehen werden. Der Unterschied zwischen 1835 und 1845 oder richtiger zwischen 1837 und 1844 zeigt sich ganz besonders an Herrn Nöllner. Wir wissen, welchen Unterschied dieser zwischen politischen und gemeinen Gefangenen macht, außerdem sagt er S. 152: „Die meisten Verfassungen schreiben vor, alle Staatsbürger seien gleich vor dem Gesetze, man hat daraus den Schluß gezogen, daß auch im Strafverfahren die Behandlung der verschiedensten Klassen von Angeschuldigten gleich sein müsse. Diese Folgerung verdient indessen sicher den Beifall derjenigen nicht, welche in den Sinn jener Bestimmung eingegangen sind. Sie hat keine andere Bedeutung als die: durch

den Unterschied der Stände im Staate wird keine Verschiedenheit der Rechtsprechung begründet, und in besonderer Anwendung auf das Strafrecht: ein Verbrechen wird durch diesen Standesunterschied an und für sich in seinem Begriffe und mit seinen Folgen nicht verändert" u. s. w. Aber „der Staat ist begründet auf der Verschiedenartigkeit der Individuen, denn ehe noch der Staat existirt, sind die geistigen Anlagen höchst ungleich vertheilt, diese müssen auch ganz verschiedene Stellungen herbeiführen. Schon im gewöhnlichen Leben behandelt man einen Gebildeten in anderer Weise als einen Ungebildeten — — Der Staat muß diese in seinem Wesen begründeten Verhältnisse natürlich auch durch seine Diener respectiren, denn durch diese wird er erst wirksam. Es folgt daraus, im Strafverfahren müssen diese Rücksichten ebenfalls eintreten, um so mehr, da es sich hier noch um die Ermittlung des Verbrechens handelt. Man gelangt zu democratischen Grundsätzen, wenn man die Gleichheit vor dem Gesetz anders versteht. Kehren wir nun wieder zu dem Punkte zurück, von dem wir ausgegangen waren, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß vor dem Gesetze ein im Strafverfahren ungehorsamer, zu dem Stande der Gebildeten gehöriger Angeklagter mit Ungehorsamsstrafen (d. h. mit Schmälerung der Kost, Anlegen einer Kette von Hand zu Fuß, Anlegen eines Hand- oder Fußsprengers, Anschließen an die Wand mittelst einer Kette am Fuß, welche die zur Bewegung nöthige Länge hat, körperlicher Züchtigung) geahndet werden kann, aber der Zweck des Verfahrens, die Wahrheitserforschung, duldet nicht die Anwendung von Mitteln, welche diesem Zwecke entgegentreten, und zu diesen Mitteln gehören in der Regel die aufgezählten schärferen Ungehorsamsstrafen; es folgt ferner aus der obigen Entwickelung, daß die Behandlung gebildeter Angeschuldigter im Arreste überhaupt verschieden sein muß von derjenigen ungebildeter" u. s. w. Verhielte dieses alles sich so oder anders, was ich hier nicht untersuchen will, so hätte Weidig sich doch zu den Ungebildeten herabgesetzt, wenn sein Benehmen in der Untersuchung bei gesundem Zustande erfolgt wäre. Doch dieß wollte ich nicht bemerken, sondern daß Hr. Nöllner die in dem Obigen enthaltenen Grundsätze zwar schon 1837 hatte, aber sie damals so wenig befolgte, als er sie jetzt hat. Ganz im Widerspruch mit der Art, wie er oben die Gleichheit vor dem Gesetze zu deuten weiß, und mit dem, was

er über die Behandlung gebildeter Angeklagten in der Haft und über die Anwendung der aufgezählten schärferen Ungehorsamsstrafen auf dieselben sagt, drohte er in einem Verhöre vom 20. Juni 1837 dem damaligen Studenten, jetzigen Dr. med. Th. Sartorius aus Lauterbach mit rechtlichem Zwang und entzog ihm „vorerst" die warme Kost auf drei Tage. Wenige Tage später machte er ihn in einem weitern Verhöre darauf aufmerksam, „daß mit den gegen ihn begonnenen Zwangsmaßregeln fortgesetzt werden würde — — und daß, da Alle vor dem Gesetze gleich seien, bei fortgesetztem Eigensinn diese Maßregeln geeigneten Falls noch in mehreren Strafgraden verschärft werden müßten." Zu Ende dieses Verhörs „wurde dem Angeschuldigten erklärt, daß aus den schon früher ihm eröffneten Gründen das Zwangsverfahren gegen ihn fortgesetzt werden solle," und der Gefangenwärter Preuninger, welcher gemeldet hatte, daß er die am 20. d. M. dictirte Strafverfügung vollzogen habe, wurde angewiesen, demselben auf sechs Tage eine Kette an Hand und Fuß zu legen. Dem Angeschuldigten wurde dieß gleichfalls bekannt gemacht." Und worin bestand der „Eigensinn" des armen Sartorius? Daß er einmal behauptet hatte, August Becker, und ein anderes Mal, Clemm habe seine Bekanntschaft mit Karl Flach vermittelt, und daß es ihm unmöglich war, diesen Widerspruch zu lösen, wenn der Untersuchungsrichter mit keiner Antwort, worin er das versuchte, zufrieden sein wollte. Die grausame Härte, mit welcher Hr. Nöllner den genannten Angeschuldigten in den beiden Verhören, über welche er selbst natürlich schweigt, *) behandelt, würde ganz unerklärlich sein, wenn wir uns nicht erinnerten, daß er sich rühmte, die von ihm behandelten Angeschuldigten ohne Ausnahme zu Geständnissen vermocht zu haben, Geständnissen, deren Werth dem Werthe der Mittel entsprechen, durch welche die Angeschuldigten dazu vermocht werden. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, darf ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß Hr. Nöllner nicht zu noch weitern Strafgraden gegen Sartorius schritt. Es hatte sich ihm inzwischen ein anderes Mittel ergeben. Er hatte Becker auf

---

*) Da ich Abschriften der betreffenden Protokolle besitze, so lasse ich sie als Anlage D. abdrucken.

irgend eine Weise an demselben Tage zu dem Entschluß gebracht, „die Wahrheit anzugeben," an welchem Sartorius' Kettenstrafe ablief. Er ließ diesem also jetzt durch seinen neuen Freund schreiben: „Lieber Sartorius! Ich habe es nach neueren Erfahrungen für's Beste gehalten, ein freiwilliges Eingeständniß zu machen. Sage in allem die Wahrheit — es wird für Dich das Beste sein; Du brauchst meiner nicht zu schonen." Dieß Mittel wirkte, und Sartorius kehrte zu den wahren Geständnissen zurück, welche er früher vor Georgi abgelegt, dann aber in Folge von Collusionen mit Becker widerrufen hatte.

Georgi hatte — und die Verwandten Weidig's sollten ihn dafür ehren — die Rechtlichkeit, als Dirigent der Untersuchungscommission streng zu verbieten, daß irgend ein Angeschuldigter den Tod Weidig's erfahre; denn er wollte verhüten, daß sich Jemand auf Kosten eines Gestorbenen rein wüsche, der nicht mehr widersprechen konnte. Nichtsdestoweniger sahen wir es den Aussagen so Vieler an, daß sie diesen Tod erfahren hatten, und der gleichfalls durch Hrn. Nöllner „zu Geständnissen vermochte" Karl Zeuner sprach es sogar offen gegen diesen aus. Sollte also Hr. Nöllner, der, wie wir sehen, die Wege kennt, wie Angeschuldigte zu Geständnissen zu vermögen sind, und den die Mittel nicht in Verlegenheit setzen, vielleicht auch bei Becker mit Strenge angefangen und als diese nicht anschlug, zur Humanität gegriffen haben, und sollte Becker bei dem durch Georgi herbeigeführten Stande seiner Sache theils durch diese Humanität, theils durch seine „neueren Erfahrungen," wie alle Inquisiten des Hrn. Nöllner ohne Ausnahme zu Geständnissen vermocht worden sein? Wenn es nur nicht so unerforschlich bliebe, von was für „neueren Erfahrungen" Becker in seinem Briefe an Sartorius spräche, denn auf den Tod Weidig's können sie sich unmöglich beziehen; erstlich weil Becker, dessen Wahrheitsliebe Hr. Nöllner bewiesen hat, ja selbst sagt, daß er denselben durch Collusion erfahren habe, und zweitens weil Nöllner keinem der ihm übergebenen Angeschuldigten Weidig's Tod mittheilen durfte.

So wie Sartorius während der Untersuchung zu dem Ruhme Nöllner's beitragen sollte, alle Angeschuldigten ohne Ausnahme zu Geständnissen vermocht zu haben, so sollte er ihm später den Ruhm der Humanität bereiten helfen, wenn er nicht etwa gar bestimmt wer-

den sollte, über die in der Untersuchung erduldete Behandlung zu schweigen. Hr. Nöllner sagt nämlich, was wir schon früher anführten: „Der Untersuchung verblieb die volle Strenge, dem Urtheil kam die Glorie der Milde zu — — Die Obergerichte entwickelten bald auf Kosten der Inquirenten eine Humanität, welcher sie selbst ehedem nicht beigepflichtet hatten.“ Hieran knüpft er dann die Bemerkung: „So mußten Fälle vorkommen, nach welchen z. B. ein Angeschuldigter, dessen Handlungsweise durch eignes Bekenntniß festgestellt war, in allen Instanzen als Theilnehmer eines auf den Umsturz sämmtlicher deutschen Staatsregierungen gerichteten Complotes betrachtet, unter keiner Bedingung aus langdauernder Haft befreit wurde, obgleich ihn später das Gericht, die Anschuldigung näher prüfend, nur zu einem durch jene Haft längst verbüßten Festungsarrest verurtheilte.“ Hiergegen sagt Hofgerichtsrath Schäffer in seinen Nachträglichen Mittheilungen u. a.: Der Fall, welchen Hr. Nöllner hier im Auge habe, sei nicht geeignet, den Vorwurf, welchen er dem Obergerichte mache, zu begründen. Denn, bemerkt er, Sartorius, welcher gemeint sei, „war angeschuldigt, Flugschriften revolutionären Inhaltes zum Drucke befördert und für die Verbreitung solcher Druckschriften, namentlich des s. g. hessischen Landboten, sich bemüht zu haben. Zugleich wurde er als ein solcher bezeichnet, der in das verbrecherische Treiben tiefer verwickelt sei, und dafür schienen auch verschiedene Verhältnisse zu sprechen. Sartorius war anfangs jener Anschuldigung unumwunden geständig, modificirte jedoch bald seine Geständnisse — wie sich später (nämlich aus Sartorius' und Becker's einstimmigem Geständniß) ergab, in Folge von Collusionen mit Becker — bedeutend und nahm sie zuletzt ganz zurück. In diese Zeit fiel sein Freilassungsgesuch, und dieses wurde „„nach Lage der Acten““ abgeschlagen. Man betrachtete die einzelnen verbrecherischen Handlungen, deren er geständig gewesen war, nicht für sich allein, sondern erblickte darin, zumal bei seinem Verhalten in der Untersuchung, die Anzeigen einer umfänglicheren Betheiligung bei den hochverrätherischen Unternehmungen damaliger Zeit“ u. s. w. Nachdem Sartorius von dem Widerrufe seiner früheren Geständnisse abgegangen sei, habe die Untersuchung für ihn ein so günstiges Ergebniß geliefert, daß man sein Vergehen mit einer sechszehnmonatlichen Freiheitsentziehung für hinreichend gebüßt gehalten habe u. s. w.

Sartorius war wohlhabend und wohlwollend und unterstützte Becker in Gießen, wahrscheinlich wurde er von diesem zu seiner Theilnahme an der Verbreitung des Landboten verleitet, offenbar ist wenigstens der nachtheilige Einfluß, welchen Becker noch im Gefängnisse auf ihn ausübte. Ueberhaupt wenn Jemand die Collusionen im Darmstädter Gefängnisse, wo diese, wie Georgi noch in einem Berichte vom 13. März 1837 sagt, ohne Schwierigkeit auszuführen waren, leitete, und das Untersuchungsgeschäft dadurch erschwerte, daß er seine Mitschuldigen zu Leugnen, Widerruf und zu Widersetzlichkeiten gegen Georgi aufhetzte, so war Becker der Mann dazu. Anzeigen hiervon liegen nur gegen ihn, nicht aber gegen Weidig vor, dem ohne allen Beweis auch diese Becker'schen Verschuldungen aufgebürdet werden; denn Becker schob in dieser, wie in jeder andern Hinsicht keck auf Weidig, was nur von ihm selbst galt, indem er zugleich sich selbst mit vieler Verschmitztheit als einen unerfahrnen jungen Mann darzustellen wußte. Da wir eben mit Weidig's Zustand, Betragen und Krankheit in derselben Haft beschäftigt sind, in welcher er auch jene Becker'sche Rolle gespielt haben soll, so ist es hier ganz am Platz, eine solche Becker'sche sich selbst erklärende Aussage mitzutheilen. Dieselbe ist vom 28. Juli 1837 und lautet: „Weidig wußte alles zu arrangiren, er hatte in allen Verlegenheiten einen augenblicklichen Rath. Das System des Leugnens, welches schon unter den Friedberger Gefangenen eingeführt war, hat er, wenn auch nicht erfunden, doch empfohlen und ausgebildet. Es scheint, als habe er gleich nach der Arrestation Gladbach's seine Agenten ausgeschickt, um die Aussagen der Schuldigen in Uebereinstimmung zu bringen. Was mich betrifft, so war ich so unerfahren in diesen Dingen, daß ich, wie Sartorius, glaubte, die Aussagen zweier Mitschuldigen constatirten einen Beweis, und Ludwig Becker scheint die Belehrungen, die er mir in dieser Hinsicht mitgetheilt hat, auch anderswoher erhalten zu haben."

Wir kehren zu Weidig's Krankheit zurück, fragen aber die Leser zuvor um ihre Meinung darüber: wenn Hr. Nöllner schon Sartorius, dessen er sich noch heute gegen das Gießener Hofgericht annimmt, in einer Weise behandelte, die von der Tortur nicht unterschieden ist und in der Georgi keinen der ihm übergebenen Gefangenen je behandelt haben würde, welche Behandlung würde er dann wohl Weidig haben

angedeihen lassen, falls er statt Georgi's diesen in seiner Hand gehabt hätte; besonders da er noch heute Weidig's Schuld und Strafbarkeit so groß macht und auch sein Benehmen in der Untersuchung nur aus strafbaren Beweggründen herleitet? —

Nachdem der Arzt, wie wir oben angeführt haben, am 7. October 1835 angezeigt hatte, „Weidig sei gesund, die ihm dictirte Kettenstrafe könne ohne Nachtheil vollstreckt werden." wurde ihm, so fährt Hr. Nöllner fort, „nach dem Protokolle „„eine Kette, von der linken Hand an den rechten Fuß gehend angelegt, wobei er sich ruhig verhielt.""

Die Bemerkung im Protokoll, daß Weidig sich bei Anlegung der Kette ruhig verhalten habe, zeigt, daß man das Gegentheil erwartet hatte, sie zeigt also auch, daß das Gerichtspersonal Weidig's Zuchtlosigkeiten ohne Zögern seinem Zustande beigemessen haben würde, wenn der Arzt ihnen nur ein wenig auf die Sprünge geholfen hätte. Bei Weitem die größere Zahl Wahnsinniger steigert ihren Eigensinn, ihr Bestehen auf einer Forderung, ihre Widersetzlichkeit nicht bis zum thätlichen Widerstande, gehen sie auch nicht von ihrem fixen Gedanken ab, so fügen sie sich doch in die geringste Gewalt und gehorchen oft schon einem entschiedenen Befehl, es ist die große Minderzahl dieser Unglücklichen, bei welchen die Tobsucht oder, um das in Bezug auf Weidig gebrauchte Wort anzuwenden, „Zuchtlosigkeit" in Wuth ausartete, gegen welche man also so entschiedene Gewalt als die Zwangsjacke anwenden muß.

Diese Bemerkungen werden sich uns bei Weidig noch oft bestätigen. Wir fahren jetzt mit Hrn. Nöllner fort: Vier Tage später (den 10. Octbr.) ließ Weidig dem Inquirenten anzeigen, er sei krank; der Arzt wurde sogleich gerufen, derselbe erklärte, nachdem er den Angeschuldigten untersucht hatte: „er müsse wünschen, daß die Kette demselben abgenommen werde, indem sich an demselben Fieberregungen kund gäben." Die Kette wurde sogleich abgenommen. Tags darauf (11. Octbr.) schrieb Weidig einen bei den Acten liegenden Brief an seine Gattin, es wurde ihm bemerkt, daß derselbe „seines unzulässigen Inhaltes wegen nicht abgegeben werden könne."

Dieses Briefes sowie einer schriftlichen Erklärung, welche Weidig an demselben Tage dem Untersuchungsgerichte laut vorgelesen habe, erwähnte ich und erwähnte auch Hr. Nöllner bereits an einem frü-

hern Orte. Er fährt an der letzten Stelle mit dem Protokoll fort: „Hierauf erwiederte der Angeschuldigte, daß er dann den Untersuchungsrichter bei seinem Eide auffordere, diesen Brief zu den Akten zu legen. Obgleich man dem Pfarrer Weidig bemerkte, daß ihm, wenn er sich wiederum eine Aufforderung bei dem Eide erlaube, zur Strafe ein Sprenger auf 24 Stunden angelegt werden würde, so wiederholte er dennoch diese Aufforderung drei- bis viermal Es wurde dieserhalb demselben zur Strafe das Tragen eines Sprengers auf 24 Stunden zuerkannt."

Jeder Leser wird zugeben, daß diese Aufforderung eine große Unziemlichkeit gegen einen Richter war, welcher mit der äußersten Gewissenhaftigkeit alles in die Protokolle und Acten niederlegte, wodurch man ihn heute vor der öffentlichen Meinung brandmarken will. Aber Weidig würde bei gesundem Verstande seine Lage und die Beschaffenheit der richterlichen Stellung beim geheimen Verfahren richtig genug beurtheilt haben, um jene nicht auf eine Weise zu verschlimmern, die so thöricht als unwürdig gewesen wäre, also so wenig zu dem Bilde, welches seine Feinde von seiner Klugheit, als zu demjenigen paßt, welches seine Freunde von seiner Selbstbeherrschung entwerfen. Der gänzliche Mangel der letztern ist daher nur aus seiner Krankheit zu erklären. Die Natur des Wahnsinns, d. h. die Zerrüttung des geistigen Organismus, die Verrückung der geistigen Vermögen, welche man im gewöhnlichen Leben so richtig als Verlust des Verstandes bezeichnet, bringt es mit sich, daß der Kranke von einer einmal gefaßten Vorstellung nicht lassen und also zu einer neuen nicht übergehen kann. Daher wiederholte Weidig die angeführte Aufforderung auch nachdem sie ihm bei strenger Strafe untersagt war, noch drei- bis viermal; eben so sahen wir früher, daß er von seinen Perhorrescenz-Gesuchen und Gedanken wider Georgi und von dem Verlangen einer Hofgerichtscommission nicht abkommen konnte.

In einem Verhöre vom 16. Octbr. wiederholt sich fast alles schon Vorgekommene. Er beharrt bei seiner schriftlichen Erklärung vom 11., bei seiner Zurückweisung Georgi's und Gravelius', will, da er alle seine Protokolle seit acht Wochen widerrrufen habe, seine Perhorrescenzgründe nicht im Protokoll niederlegen, obgleich ihm wie-

derholt gesagt wird, daß alles, was er vorzutragen habe, darin aufgenommen werden sollte. Er verlangt gegen den Gerichtsgang, daß seine selbstgeschriebene Erklärung vom 11. dem Hofgerichte eingesandt werde, er „kann nur das anerkennen, was er selbst schreibt und ist seine Perhorrescenzgründe anzugeben bereit, falls er dieselben eigenhändig niederschreiben darf." Er wird nicht müde von seiner schriftlichen Erklärung und deren Einsendung an das Hofgericht, nicht müde von der Hofgerichtscommission zu sprechen, und steigert seine Bitten und ihre Ausdrücke ganz in der Weise, welche Kranken seiner Art eigen ist: „Ich beharre auf der Bitte der ungesäumten Einsendung meiner Erklärung, die (so war ihm nämlich mit Recht bemerklich gemacht worden) mit nichten erschlichen ist, sondern abgedrungen. Sie wird also jedenfalls abzusenden sein, so lange einem unglücklichen lebendig Begrabenen der Weg zu seinem gesetzlichen Richter nicht versperrt werden soll." „Der Brief an meine Gattin gehört ja zu den Acten und kann nur durch eine Verletzung der Acten davon entfernt werden. Er sollte also doch wohl an das Hofgericht, das ich als meine einzige Zuflucht mit Sehnsucht um die Absendung einer hofgerichtlichen Commission eigenhändig und schriftlich gebeten habe, eingesendet werden." Wäre Weidig nicht krank gewesen, so würde auch der hier ausgesprochene ungerechte Verdacht der Actenverletzung so wie manches andere in dem Verhöre sehr beleidigend für das Gericht und dieses gewiß zu dem Vorhalte befugt gewesen sein, welchen es ihm nun machte. „Es scheint mir," sagte ihm Georgi, „offen vorzuliegen, daß Sie mit dem Ansehen der Behörden Ihr muthwilliges, höhnendes Spiel treiben wollen. Sie haben alle Bedingungen der dem Gerichte schuldigen Achtung — — gröblich verletzt und halten ein Benehmen ein, das von einem gebildeten Manne durchaus nicht zu erwarten steht." Diese letzte Bemerkung ist höchst schlagend, denn es ist handgreiflich, daß ein gebildeter Mann wie Weidig sich nicht so betragen haben würde, wenn er seine gesunden Sinne gehabt hätte.

Auch der weitere Fortgang des Verhöres vom 16. Octbr. zeigt, daß Weidig im Zustande der Verrücktheit war. Bis zu dem angeführten Vorhalte hatte der Untersuchungsrichter mit großer Ruhe einen Mann, dessen Vernunft getrübt war, auf den Weg der Vernunft zurückzuführen gesucht und kein verweisendes Wort in seine

Vorhalte und Erwiederungen gemischt. In dem letzten Vorhalte verwies er ihm, und bei der Meinung, welche er von Weidig hatte, mit Recht, sein Betragen und machte durch diesen veränderten Ton auf Weidig ganz den bei dem Zustande desselben natürlichen Eindruck. Er stutzte und, wie das Protokoll weiter sagt, „unterbrach den Richter mit dem Ausdruck eines gedehnten und etwas unterdrückten ipsissimi verbi: „„Ergo!““

„Sie haben," fuhr Georgi in seinem Vorhalte fort, „sich also von der Linie eines Gebildeten entfernt, es bleibt durchaus kein Grund mehr übrig, die Behandlung Ihrem Betragen gemäß nicht einzurichten. Lassen Sie sich's gesagt sein, wenn Sie sich fortan nicht an Zucht und Ordnung gewöhnen, so nöthigen Sie mich, Sie gleich dem gemeinsten Verbrecher zu behandeln."

Hierzu wird im Protokoll bemerkt: „Der Angeschuldigte lachte höhnisch, nachdem der vorstehende Vorhalt beendigt war." Ein solches höhnisches Lachen ist aber den Verrückten eigen und wird bei zunehmender Verrücktheit zum Zähnefletschen. Von uns, die wir als ruhige Zuschauer die Befangenheit der in dem traurigen Schauspiel thätigen Personen nicht theilen, kann Weidig's Zustand auch in dem Folgenden nicht verkannt werden. Das Protokoll schließt nämlich, wie folgt: „Während des Vorlesens des ganzen Protokolls wurde dem Inculpaten dreimal Stillschweigen befohlen. Trotz der ernstlichen Forderung aber folgte er der Warnung nicht. Auch nachdem ihm gedroht worden war, daß er mit einer dreitägigen Kettenstrafe werde belegt werden, wenn er dem Gebote, das Gericht mit fremden Dingen während des Vorlesens des Protokolls nicht zu unterbrechen, nicht Folge leiste, schwieg derselbe dennoch nicht still, sondern unterbrach den vorlesenden Actuar fortwährend mit Einwürfen ganz unerheblicher Umstände. Nachdem das Protokoll deutlich vorgelesen und dem Inquisiten die Frage gestellt worden war, ob seine Aussagen, die er alle selbst dictirt habe, richtig niedergeschrieben worden seien, erklärte er mit unverkennbarer spöttischer Betonung und mit Gesten: „Ich erkenne ja das ganze Protokoll nicht an und rufe auch den Gefangenwärter Preuninger bei seinem Eide auf, daß ich das Protokoll nicht anerkannt habe."

In dem mehrerwähnten Briefe Weidig's vom 11. Octbr. 1835

schreibt er seiner Gattin auch, daß er bisher von „einer ziemlich bedeutenden aus Gemüthsbewegung hervorgegangenen und jedenfalls langwierigen Krankheit heimgesucht gewesen sei," eben so spricht er zu einer Zeit, wo sich sein geistiger Zustand bessern zu wollen schien, am 18. Februar 1836, von dem „Anfall von Geisteskrankheit, den er in der letzten Zeit gehabt," und am 17. October 1835, also am Tage nach dem obigen Verhöre, ließ er melden, er sei krank, und erklärte dem Arzte in Beisein des Actuars Gravelius: „Die völlige Geisteszerrüttung ist, wie ich auch schon früher meine Befürchtung deßhalb ausgesprochen habe, bei mir auf dem Wege. Diesen Morgen war ich ganz von mir und da sah ich auf einmal eine Menge Acten zum Fenster herein und auf mich fallen; da wollte ich das Fenster zustoßen und stieß mit dem Buche, das ich in der Hand hatte, nach dem Fenster und stieß eine Scheibe entzwei. Durch das Klingeln des Glases um mich her kam ich darnach erst wieder zu mir und habe mich besonnen." Zugleich gab er an, daß er das Fieber habe, und dieß erklärte Herr Stegmayer, der sich wenigstens auf körperliche Krankheiten recht gut versteht, nicht für Verstellung, sondern bestätigte, daß Weidig Fieber habe, und auf sein Verlangen wurden diesem die Ketten wieder abgenommen; wie theilnahmlos er aber gegen einen Mann war, dessen Vorzüge und edles Leben, auch wenn es in der letzten Zeit sich verdunkelt hätte, ihm nicht unbekannt sein konnten, zeigt die Bemerkung im Protokolle: er habe, nachdem er das Zimmer Weidig's verlassen gehabt, geäußert: Ich möchte nur wissen, wie der Mensch sich das Fieber herbeibringt, denn so oft er sich darauf beruft, hat er auch wirklich jedesmal Fieberregungen. Er hätte also auch gern das körperliche Unwohlsein Weidig's geleugnet und für Verstellung gehalten, und da das nicht anging, so nimmt er fast an, daß Weidig sein körperliches Wohl- und Uebelbefinden in seiner Gewalt gehabt habe.

Auf Georgi muß Weidig wirklich manchmal einen Eindruck gemacht haben, wovon jener sich keine Rechenschaft zu geben wußte, denn, gestehen wir es nur ein, wären Weidig's Zuchtlosigkeiten von einem geistig gesunden Menschen ausgegangen, so hätten sie bei den einmal bestehenden Bedingungen des geheimen Verfahrens stärkere Ahndung verdient und von manchem Untersuchungsrichter gewiß auch

erfahren, als ihnen zu Theil wurde. Georgi kann sich manchmal selbst das Benehmen Weidig's nicht erklären, wie wenn er einmal über dieses sagt: Weidig's Beweggründe dazu ließen sich auf den ersten Blick kaum begreifen. Solche Regungen einer bessern Einsicht mußten aber durch die entgegengesetzte Ansicht, durch das Vorurtheil des Arztes nothwendig unterdrückt werden. Wie kann man jenen also tadeln, wenn er auf die Aeußerung des Letztern vom 17., Tages darauf, also am 18. October, sich in einem Berichte an das Hofgericht, unter Beischluß der betreffenden Acten, auch der erschlichenen schriftlichen Erklärung vom 11. October, in folgender Weise aussprach: „Inquisit ist verständig genug, um einzusehen, daß der Stand seiner Sache in einer verzweifelten Lage sei. Auf dem Wege einer würdigen mündlichen Vertheidigung scheint er keine Rettung zu hoffen, er muß also in einer beispiellosen Ungebundenheit und Widersetzlichkeit einen Nothanker suchen. Zugleich sucht er in den Verhandlungen durch verletzende Anspielungen, durch Beleidigungen, durch Invectiven aller Art den Beamten zu reizen und mit den Haaren herbeizuziehen, daß die Gelassenheit, die Ruhe desselben sich vergessen und eine menschliche Uebereilung herbeigeführt werden möge, an die Inquisit sich dann anklammern und Recusationsgesuche darauf gründen könne. Hierdurch, so scheint es, glaubt er zugleich den weiteren Zweck erreichen zu können, dem Richter einen Widerwillen gegen die Untersuchung zu begründen, Zeit zu gewinnen, den Gang der Untersuchung aufzuhalten, damit sich die Schwierigkeiten vermehren, die Vergessenheit behaupten läßt und andere Angeklagte über Verzug Beschwerden auf Beschwerden häufen können, um das Untersuchungs- und das Obergericht in die Enge zu treiben und zuletzt zu nöthigen, über Bausch und Bogen zu handeln. Ich hätte nichts zu wünschen, als seiner los zu sein, und es könnte mir nichts Angenehmeres widerfahren, als wenn er rechtliche Gründe zur Perhorrescenz gegen mich hätte." Auch das Hofgericht erwiederte hierauf der Lage der Sache gemäß: Weidig's beständige Perhorrescenzgesuche und Beschwerden, welche die jedesmalige Einsendung an das Hofgericht nöthig machten, seien offenbar die hauptsächliche Veranlassung der bisherigen Verzögerung, indem das Hofgericht, wenn auch dergleichen Gegenstände möglichst befördert würden, doch seine ausschließliche Thätigkeit diesen Querelen nicht zu

widmen berechtigt sei. Zugleich schreibt das Hofgericht an Georgi: „Was endlich das neuerdings vorgebrachte Perhorrescenzgesuch anlangt, so haben sie dem Dr. Weidig in unserm Auftrag zu bemerken, daß wir Ihre Verfügung, nämlich die ihm ertheilte Erlaubniß, durch seinen Anwalt ein solches bei uns einreichen zu lassen, vorausgesetzt, daß hierzu andere, als die bereits gebrauchten, von uns geprüften, aber ungenügend befundenen Gründe benutzt würden, vollkommen billigen, und daß wir von jetzt an kein Perhorrescenzgesuch, was nicht von seinem Anwalt übergeben worden sei, mehr beachten würden, daß er, Weidig, daher seine Perhorrescenzgründe vor Ihnen zu Protokoll zu geben habe, und daß endlich seine Erklärung vom 11. October d. J., die er selbst niedergeschrieben, keine Beachtung vor großherzogl. Hofgericht gefunden, weil dieselbe keine Gründe enthalte, weßhalb auch auf sein Gesuch um Absendung einer Hofgerichtscommission keine Rücksicht genommen werden könne."

Hieraus sehen wir, daß das unselige und ungegründete Mißtrauen Weidig's gegen das Untersuchungsgericht und gegen das ganze gerichtliche Verfahren ein eben so unseliges und ungegründetes Mißtrauen gegen ihn selbst nach sich gezogen hatte. Eines konnte das andere nur verstärken, und da der Arzt nicht vermittelnd dazwischen trat, sondern das Gericht in seinem Vorurtheile bestärkte, so mußte das traurige Ende Weidig's die endliche Folge davon sein. Wollte man für dieses Einzelne verantwortlich machen, etwa die Verwandten Weidig's, welche Oel in's Feuer gossen, oder den Arzt, aus dessen Munde sich wiederholt so scharfer Tadel über den Unglücklichen ergoß, oder gar den Hofgerichtsrath Georgi, der ohne Weidig's Verschuldung wie dieser gelitten hat, so würde das alles gleich verkehrt und ungerecht sein. Wir wollen daher ohne solche Vorwürfe nach irgend einer Seite hin den ferneren Verlauf so unglücklicher Verwickelungen mittheilen. Wir schicken einige allgemeinere Bemerkungen voraus.

Die Ueberspannung, von welcher Weidig nie ganz frei gewesen war, und welche in den letzten Jahren vor seiner Verhaftung eher zu- als abgenommen hatte, gilt schon als eine allgemeine Vorbedingung zum Wahnsinn. Weidig wurde verhaftet und dadurch Verhältnissen unterworfen, welche ihm seiner ganzen Denkweise nach von vornherein verhaßt waren und um so empfindlicher für ihn werden mußten,

als seine Schuld zu dem Argwohne seines gesetzlichen Richters und zu einer diesem Argwohne gemäßen Haft und Anklage in keinem Verhältnisse stand. Hierdurch wurde seine Aufregung vermehrt, und nimmt man die Mißverhältnisse hinzu, in welche er sogleich nach seiner Verhaftung durch sein aufgeregtes und thörichtes Benehmen gegen das Untersuchungsgericht mit diesem gerieth, so ist der Ursprung seiner Krankheit auch nach der Theorie über den Ursprung der Seelenkrankheiten vollständig erklärt. Die Strafen, welche er sich zuzog, die Furcht vor ferneren und strengeren Strafen, welche sich, wie wir sahen, in einer auf kindische Art geäußerten Furcht vor Verhören überhaupt, d. h. vor dem Untersuchungsgerichte, äußerte, ließen ihn nicht zur Ruhe kommen und steigerten also und unterhielten sein Uebel.

Ueberhaupt haben die geistigen Krankheiten, die Verrücktheit, wie man sie im Ganzen von der Verrückung der geistigen Zustände, dem Zerfließen der Seelenkräfte, nennen mag, im Allgemeinen einen doppelten Ursprung. Sie entstehen entweder aus körperlichen Ursachen, z. B. aus einer lange anhaltenden Zerrüttung des Nervensystems, der Verdauungswerkzeuge oder aus heftigen Gemüthsbewegungen. In beiden Fällen ist die geistige Krankheit heilbar, in dem ersten, wenn die körperliche Krankheit, wodurch jene gebildet wurde, noch jetzt gehoben wird, in dem zweiten, wenn dasjenige beseitigt wird, was das Gemüth so heftig berührt hatte. So wie geistige Krankheiten seltner geheilt werden, wenn sie schon lange bestanden haben, so scheint zum Zeichen ihrer Heilbarkeit auch nöthig zu sein, daß der Kranke noch lichte Momente habe, denn dieß ist zugleich ein Zeichen, daß er der Krankheit noch nicht gänzlich verfallen sei. Wir finden daher bei Wahnsinnigen, welche noch in diesem Stadium ihrer Krankheit stehen, bei denen der frühere gesunde Geisteszustand noch mit dem neu eintretenden kranken um die Herrschaft ringt, daß sie sich in lichten Zwischenräumen ihrer ganzen Lage sehr wohl bewußt sind, und im gesunden Zustande sich über den kranken mit dem klarsten Bewußtsein aussprechen. Sie erkennen gleich ihren besten Freunden die Gefahr, in der sie schweben, und sprechen mit Schmerz von der Zukunft, der sie entgegen gingen, wenn nicht Heilung für sie wäre. Dieß ist besonders bei Menschen von sittlicher Kraft der Fall, die sich der Krankheit noch in der Krankheit widersetzen. Bei Weidig, einem im höchsten

Grade geistig und körperlich kräftigen Manne, trifft, wie wir zum Theil gesehen haben, zum Theil ferner sehen werden, dieß alles auch im höchsten Grade zu, weßhalb der Arzt, der dieß alles nicht verstand, und also das Gericht, welches dem Arzte folgte, Weidig's Krankheit für Verstellung erklärten. Ja Georgi, der in dem Arzte nicht die Hebamme fand, die seinen Gedanken zur Geburt verholfen hätte, spricht sogar seine Verwunderung darüber aus, daß Weidig sich für verrückt erkläre, daß er seinen eignen Zustand so klar erkennen wolle. Er hält nämlich bei einer Veranlassung, die wir unten kennen lernen werden, Weidig vor, „dieser allein habe die Unterbrechung des schriftlichen Verkehres mit seiner Gattin verschuldet, nur ihn, sein eignes unwürdiges Benehmen, treffe die Verantwortung; ein Mann, dessen Beruf es gewesen, das Evangelium zu predigen, gehe mit Mordgedanken um, heuchle Wahnsinn und Verwirrung, aber seine Geistesverwirrung wisse alles, was sie thue, sie zeuge von kalter, böswilliger Berechnung."

Der fernere Verlauf von Weidig's Krankheit ist nun folgender. Am 17. October 1835 hatte er dem Arzte bemerkt, die völlige Geistes-zerrüttung sei bei ihm im Anzuge, eine Menge Acten seien durch's Fenster gekommen und auf ihn gefallen u. s. w., und am 24. sagte er demselben: „ich habe oft so beunruhigende Träume; so hat mir in der vorigen Nacht geträumt, es stehe ein Sarg vor meinem Bette, und dieser Sarg war voll lauter falscher Protokolle." Den 26. erklärte Dr. Stegmayer auf Befragen: er vermöge bei Weidig keine Spur von Geistesverrwirrung zu entdecken, und der Rest der Kettenstrafe könne nun gegen denselben vollstreckt werden. Dieß geschah, und Weidig hätte wiederholen können, was er am 17. gesagt hatte: „Machen Sie es doch kurz mit mir, Herr Doctor, daß ich schnell davon komme; so bin ich entweder im Fieber oder in Ketten, oder in Ketten und im Fieber, und so werde ich nach und nach hingeschafft. Als ihm die Kette am 27. wieder angelegt werden sollte, weigerte er sich anfangs, sich solche anlegen zu lassen, kurz darauf ließ er es geschehen. Hierin bleibt er sich stets gleich, er weigert sich, weicht aber immer der Gewalt. In geistesfreiem Zustande würde ein Mann wie Weidig sich in solchen Fällen nie und nimmermehr so kindisch und willenlos be-

nommen haben, so wie er es überhaupt gar nicht so weit hätte kommen lassen.

Gelegenheit, Weidig zu beobachten, hatte Hr. Stegmayer genug, aber er vermochte freilich nicht, dessen Krankheit zu entdecken. Als er am 29. October in Gravelius' Begleitung Weidig besuchte, erklärte dieser, er perhorrescire nicht bloß den Inquirenten und den Actuar, sondern auch den Gefangenwärter Preuninger; leider versäumte er, den Arzt zu perhorresciren, obwohl dieß das einzige Perhorrescenzgesuch gewesen wäre, welches er hätte stellen können und sollen. Zugleich übergab er eine Papptafel, auf welcher Zusätze zu den Disciplinargesetzen des Gefangenhauses standen, und die sich daher in seinem Zimmer befand. Auf ihre Rückseite hatte er nämlich, da er ohne alles Schreibmaterial war, mit Blut und mittels eines Besenreises die Worte geschrieben: „Ich widerrufe alle meine Protokolle, perhorrescire die Herren Georgi und Gravelius sammt dem Wärter und bitte, wie am 11. October, um eine Hofgerichtscommission. Darmstadt den 27. October 1835. Dr. Weidig, ev. Pfarrer." Weidig ging also von seinen fixen Vorstellungen nicht ab. Er hatte so großen Werth auf seine schriftliche Erklärung vom 11. October gelegt, er schreibt also auch die neue und weiß mit der den Verrückten eignen Erfindungsgabe (finesse de fou) das fehlende Schreibzeug zu ersetzen. Er mußte die Irren sehr genau studirt haben, daß er sie so gut nachmachte. Am 5. November erklärte er dem Arzte abermals: er habe Visionen gehabt, er habe nämlich seinen Sarg und die Särge mehrerer seiner Mitgefangenen gesehen, welche aus lauter falschen Protokollen gemacht gewesen seien. Aber der Arzt erklärte nach dem Protokoll auch dießmal, Weidig sei gesund; er muß sich also allerdings körperlich wohl befunden haben.

Den 11. Novbr. sollte der Gefangenwärter die Meubel in Weidig's Gefängniß an den Fußboden befestigen. Als ich mich — so zeigte jener an — anschickte, diesen Befehl zu vollziehen, schob Weidig das Bett immer wieder nach dem Fenster zu und ließ es nicht ruhig stehen; hierbei äußerte er stets: das soll all mit Gewalt geschehen, dagegen protestire ich, das ist doch umsonst. Laßt's nur sein! Als ich endlich doch das Bett angenagelt hatte, riß er es wirklich wieder los, und auf gleiche Weise machte er es auch mit Tisch

und Stuhl. Zur Strafe wurde Weidig Tages darauf Tisch und Stuhl entzogen, auch jetzt erklärte er, der Gewalt müsse er weichen, aber er protestire dagegen. Rücken an Meubeln und etwas nicht an dem Orte stehen lassen wollen, wo es steht oder stehen soll, ist bekanntlich eine häufige Erscheinung an Verrückten.

Nachdem Weidig einmal angefangen hatte, Perhorrescenzgesuche mit Blut zu schreiben, weil er dem Protokolle nichts anvertrauen wollte, so verfolgte er dieß wie eine fixe Idee und wiederholte es oft; denn am 11. Novbr. übergab er dem Actuar eine zweite Papptafel mit derselben blutigen Inschrift, wie am 9., und verlangte, daß sie an's Hofgericht eingesandt werde. Auch am 6. scheint er eine gleiche Inschrift geschrieben zu haben. Am 19. steigerte Weidig, wie Hr. Nöllner sich ausdrückt, dieses Benehmen, d. h. steigerte sich sein Benehmen noch auf folgende Weise. Man ließ ihn in's Verhörzimmer führen; einen Stuhl, den man ihm anbot, schlug er aus und fragte, was dem Inquirenten gefällig sei. Auf die Antwort, daß man ihm eine Verfügung des Hofgerichtes in Gießen zu verkündigen habe, und nachdem dieses geschehen, fragte er bei dem in seinem Zustande natürlichen Mißtrauen gegen Inquirenten und Actuar den im Verhörzimmer beschäftigten Accessisten Scharmann: Herr Scharmann, ist das wirklich eine Hofgerichtsverfügung, und auf die Frage des Inquirenten, was ihn zu einer solchen Frage bestimmte, entblößte er seinen linken Arm und erklärte: Ich widerrufe alle meine Protokolle, perhorrescire Sie und den Hrn. Actuar und bitte wiederholt um eine Hofgerichtscommission. Dieß habe ich mit Blut auf meinen Arm geschrieben, damit wenn ich im Kerker sterbe, man es an meiner Leiche lesen kann. Der Richter: Ich fordere eine Erklärung auf obige Frage. — Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und 9. November und bitte, diese an großherzogliches Hofgericht einzusenden. Ebenso bitte ich den Brief vom 11. October an meine Gemahlin einzusenden. — Der Richter: Sie haben gehört, daß das Verfahren des Untersuchungsrichters in allen Punkten bestätigt und welcher Weg zu Perhorrescenzen und Beschwerden Ihnen von dem Hofgerichte vorgezeichnet worden ist; einen andern gewähre ich nicht und verlange wiederholt eine Antwort auf die obige Frage. — Antw. Ich beharre bei meinen eigenhändigen mit Blut geschrie-

benen Erklärungen vom 27. October und 9. November. — Der Richter: Wenn Sie mir diese Frage nicht gleich beantworten, so werde ich Zwang anwenden. — Antw. Ich beharre bei meinen eigenhändigen Erklärungen vom 27. October und vom 6. und 9. November. — Der Richter: Wenn Sie mir nicht antworten, so werde ich Ihnen auf 24 Stunden einen Sprenger anlegen lassen und wenn Sie mir die gegebene Antwort nochmals wiederholen, so werde ich die Strafe verschärfen. — Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und vom 6. und 9. November. — Man lies't ihm das Bisherige vor und frägt ihn: Sind Ihre Erklärungen richtig niedergeschrieben? — Antw. Ich beharre bei meinen blutigen Handschriften vom 27. October und vom 9. November.

Wenn dieses Betragen doch von einem gesunden Menschen nicht zu erklären ist, so kann es nur aus einem Zustande hergeleitet werden, wie wir ihn bei Weidig erkannt haben. Einem solchen Zustande ist dieser kindische Eigensinn und Trotz ganz eigen, der von einem einmal gefaßten Gedanken nicht abgeht. Das geht auch aus dem fernern Verlaufe des Protokolls vom 19. Novbr. hervor. Es wurde verfügt: 1) Um die geforderte Antwort zu erzwingen, wird dem Angeschuldigten auf vierundzwanzig Stunden ein Sprenger angelegt. 2) Wegen des andern in diesem Acte von dem Angeschuldigten bethätigten zuchtlosen Benehmens wird ihm eine weitere Strafe von achtundvierzig Stunden Sprengertragen dictirt. 3) Wenn der Vollzug dieser Strafen den Inquisiten nicht zum Gehorsam bringt, soll der Farrenschwanz angewandt werden. Als diese Verfügung Weidig eröffnet und der Gefangenwärter ihr gemäß angewiesen wurde, erklärte er: Ich protestire dagegen und werde mir den Sprenger nur mit Gewalt anlegen lassen, da ich Sie und den Hrn. Actuar perhorrescirt und alle meine Protokolle widerrufen habe. Als der Gefangenwärter angewiesen wurde, ihm den Sprenger anzulegen und wenn er sich widersetze, davon Meldung zu machen, erklärte Weidig nochmals: Ich wiederhole meine blutigen Handschriften vom 27. October, vom 6. und 9. November. Ich widerrufe meine Protokolle, ich perhorrescire Sie und den Hrn. Actuar und bitte um eine Hofgerichtscommission. In sein Gefängniß zurückgeführt wollte er sich von Preuninger den Sprenger nicht anschließen lassen. Als aber Gravelius ging und noch

einen zweiten Wärter mitnahm, widersetzte, wie im Protokoll bemerkt ist, Weidig sich nicht „thätlich," und sagte: „daß er ein kranker Mann sei und sich gegen zwei nicht wehren könne." Wir sehen also wieder den Mangel an Thatkraft, dessen Grund wir oben aufdeckten. Wäre Weidig's Verrücktheit Verstellung gewesen, so würde er sich doch wohl einmal ernstlich widersetzt haben. Er blieb aber in dieser Beziehung dem Charakter treu, welchen die Krankheit bei ihm angenommen hatte. Daß Georgi von dieser Krankheit nichts verstand, wird ihm Niemand zum Vorwurf machen, daß er Weidig abermals auf die angegebene Art strafte und bedrohte, fällt Niemandem oder einem seiner Gegner, dem Arzte Stegmayer, zur Last, denn Herr Nöllner macht zu der angeführten Aeußerung Weidig's, daß er ein kranker Mann sei, die Anmerkung: „Der Arzt hatte kurz vorher erklärt, daß der Angeschuldigte nur an rheumatischem Schmerz leide." Weidig erlitt also sämmtliche ihm dictirte Sprengerstrafen, und noch nachdem er sie erstanden, erklärte der Arzt am 29. November 1835 auf Befragen die verschiedenen Grade der Fesselung für ferner zulässig, indem er jedoch körperliche Züchtigungen verbat. Am 26. hatte Weidig nicht vortreten wollen und erklärt, „er sei zu schwach, um erscheinen zu können, er fürchte ohnmächtig zu werden. Hierauf that der Arzt den bei einem körperlich sehr kräftigen Manne wie Weidig höchst lächerlichen Ausspruch: „Die von dem Hrn. Pfarrer Dr. Weidig bemerkten Beschwerden geben meiner Ueberzeugung gemäß keinen Grund dafür ab, daß derselbe nicht in das Verhörzimmer vortreten könne." Bei einer solchen Beurtheilung Weidig's durch den Arzt und bei der darauf fußenden Behandlung durch das Gericht mußte sein Zustand sich immer mehr steigern. Am 1. December 1835 wies man den Gefangenwärter an, den Pfarrer Dr. Weidig zur Vernehmung vorzuführen. Weidig erklärte, es sei ihm gar zu unwohl, um das Verhörzimmer betreten zu können. Also wurde „mit Rücksicht auf das ärztliche Gutachten der Gefangenwärter angewiesen, mit Zuziehung von zwei Mann der Arresthauswache den Angeschuldigten mit Gewalt vorzuführen." Weidig folgte aber, ohne daß Gewalt erforderlich gewesen wäre. Während er aufgefordert wurde, die im Verhöre vom 19. Novbr. unbeantwortet gelassene Frage jetzt zu beantworten, stellte er den einen Fuß auf einen dastehenden Stuhl, streifte das Beinkleid

bis an das Knie herauf und band ein Tuch, das er um das Bein gewickelt hatte, fest. Der Aufforderung des Richters, diese Unschicklichkeit zu unterlassen, folgte er nicht und bemerkte zuletzt: Wenn es auch unschicklich ist, so muß ich mir doch das Bein verbinden. Es wurde ihm nun vom Untersuchungsrichter vorgehalten, nicht in sein Betragen vom 19. November zurückzufallen und jene Frage zu beantworten. Hierauf erwiederte Weidig: „Herr Hofgerichtsrath, hier sind meine Perhorrescenzgründe, mit meinem Blute geschrieben. Ich bin in einer Gemüthsverfassung, in der ich mich nicht erklären kann. Ich muß bitten, daß Sie mich entlassen, weil ich sehr schwach bin.“ Bei dieser Gelegenheit zog er eine ähnliche Papptafel wie die früheren unter seiner Weste hervor, auf der wieder Folgendes geschrieben stand: „Das großherzogliche Hofgericht bitte ich gehorsamst und mit meinem Blute, mich nicht nach meinen Protokollen zu beurtheilen, die ich sämmtlich widerrufe, insbesondere die beiden letzten.“ Hierauf sind neue beleidigende und unwahre Beschuldigungen als Perhorrescenzgründe gegen Georgi angeführt, worauf die Schrift mit den Worten schließt: „Ich bitte dieß meinem Anwalt mitzutheilen, mir eine Commission zu senden oder nur Eine eigenhändige Eingabe zu gestatten.“ Diese neue blutige Schrift war unterschrieben: „Darmstadt den 24. Novbr. 1835. Dr. Weidig, ev. Pfarrer.“ Ihn plagten also fortwährend dieselben Gedanken und er legte sie auf dieselbe Weise an den Tag.

In gewissenhafter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ist Georgi wahrhaft musterhaft, und die Acten und Protokolle der von ihm geführten Untersuchung sind so vollständig und zuverlässig, als Acten immer sein können. Diese Wahrheit hat selbst Hr. Nöllner nicht verdecken können, wie parteiisch er in der Auswahl der Actenstücke auch verfährt. Sehr nützlich ist es in dieser Hinsicht für Georgi geworden, daß Hrn. Nöllner's Bestreben dahin gerichtet ist, zu gleicher Zeit ihn und Weidig in das nachtheiligste Licht zu stellen. Auch die letzte Papptafel, mit so groben Beleidigungen wider ihn sie beschrieben war, hat Georgi getreulich zu den Acten gelegt. Eben so hielt er es unter seiner Würde, über diese Beschuldigungen ein Wort gegen Weidig zu verlieren, sondern begnügte sich, ihm zu bemerken, daß auch diese Schrift nicht die geringste Berücksichtigung finden werde.

Dagegen forderte er ihn abermals auf, die den Accessisten Scharmann betreffende Frage zu beantworten. Hierauf steigerte sich Weidig's krankhafter Zustand in folgender Weise. Er bemerkte: Es wird mir übel; ich wünsche, daß der Arzt gerufen werde. Es wurde ihm entgegnet, daß man diese Uebelkeiten zu vertreiben wissen werde, er solle auf der Stelle obige Frage beantworten. Weidig, der in seinem Zustande so wenig auf fremde Gedanken eingehen, als von seinen eignen abgehen konnte, „legte," wie im Protokoll weiter berichtet wird, „auf diese Eröffnung sich mit dem Kopfe auf einen im Verhörzimmer stehenden Schreibpult. Man läßt den Gefangenwärter vortreten und den Angeschuldigten aus seiner unpassenden Stellung wegziehen und ihn in die Mitte des Zimmers führen. Unter offenbaren Affectationen senkte sich hierauf Inquisit auf den Boden des Verhörzimmer's. Man ließ ihn aufheben und auf einen Stuhl niedersetzen und forderte wiederholt die Beantwortung obiger Frage. Er gab aber keine Antwort. Hiernach wurde der Gefangenwärter angewiesen, den Arresthausarzt herbeizurufen, um Gewißheit zu erlangen über die allem Anscheine nach sträfliche Verstellung des Inquisiten. Während der ungefähr halbstündigen Abwesenheit des Gefangenwärters saß Inquisit unverrückt und mit geschlossenen Augen auf seinem Stuhle, als aber der Gefangenwärter erschien und meldete, der Arzt sei von ihm nicht angetroffen worden, und als man ihm hierauf den Befehl gab, den Inquisiten abzuführen, schlug dieser, als wenn er aus dem Schlaf erwache, die Augen auf und erhob sich von seinem Stuhle und verließ in Begleitung des Gefangenwärters einen unsichern Gang annehmend das Zimmer. Nach der Abführung rapportirte übrigens der Gefangenwärter Preuniger, daß Pfarrer Weidig durch die Hausgänge ganz herzhaft gegangen sei, nur an der zweiten Gangthüre habe er erklärt: „„Ihr habt mir's ja versprochen, mich zu führen,"" und obgleich ich ein derartiges Wort nicht gesprochen hatte, so legte ich doch nur die Hand wider seinen Arm, und ohne daß ich ihn im Geringsten unterstützte, konnte er hierauf wieder so munter gehen, wie ich selbst. Meine Hand ließ ich auch nur ein Paar Schritte wider seinen Arm liegen. Auch bei der Vorführung zum Verhöre war Pfarrer Weidig ganz frisch und munter auf den Beinen."

Wir sehen hieraus, daß die unbegreifliche Verblendung des Arz-

tes das ganze Untersuchungsgericht sammt dem Gefangenwärter mit der Meinung angesteckt hatte, ein Geisteskranker müsse sich nicht auf den Beinen halten können, Weidig's Geisteskrankheit aber sei Verstellung. Daß Weidig, nachdem er eine halbe Stunde in sich selbst versunken dagesessen, einen unsichern Gang hatte, war sehr natürlich, denn diesen Gang pflegt auch der Gesunde zu haben, der sich aus einem Zustande träger Ruhe erhebt. Daß Weidig sich nicht verstellte, geht sowohl aus seinem übrigen Benehmen gegen den Gefangenwärter, als daraus hervor, daß er nach den ersten Schritten ganz wie ein Gesunder, nämlich ein körperlich Gesunder, weiterging. Hielt Georgi Weidig's Benehmen für eine sträfliche Verstellung, so hatte der Arzt ihm diese Ansicht fast aufgenöthigt, um so mehr empfiehlt es ihn, daß er, um Gewißheit zu erlangen, diesen abermals beschickt. Diese Gewißheit gab Hr. Stegmayer des folgenden Tages (2. Decbr.) Er begab sich mit den Gerichtspersonen, auch dem Gefängnißwärter Preuninger, zu Weidig. Sie fanden ihn halb angekleidet, den Kopf mit einem Tuche verbunden, zu Bette liegen. Auf ihre Begrüßung gab er mit gedämpfter Stimme unverständliche einzelne Laute von sich. Der Arzt fragte: Wie geht's Ihnen, Herr Pfarrer? Auf diese mehrmals wiederholte Frage, bei welcher er dem Fragenden starr ins Gesicht sah, antwortete Weidig zuletzt Folgendes: Ach die Nacht, die Nacht war meine gute Frau vor meinem Zimmer; sie sagte mir, der Schinderhannes läßt mich nicht hinein zu dir; ach und ich möchte dich doch verbinden; schmerzen dich denn die Wunden sehr und bluten sie stark, die dir der Schinderhannes mit dem Farrenschwanz hat schlagen lassen? Ach könnte ich dich nur verbinden! Der Arzt fragte ihn, ob, wie viele und wohin er Farrenschwanzhiebe erhalten habe, und Weidig antwortete: Ach ganz blutige Wunden hinten. Auf die wiederholte gleiche Frage des Arztes entgegnete er: Ach nein, ich glaubte sie wollten mich gestern schlagen. Ich bin die Nacht von einer Tarantel gestochen worden. Ach mein Hirn, mein Hirn, wie schmerzt mich mein Hirn. Bei der wiederholten Aufforderung des Arztes, ihm die Stelle an dem Kopfe zu zeigen, woselbst er Schmerzen fühle, deutete mitten auf die Stirne, indem er sagte: Ach du bist ein guter Mann, du guter Mann bist gekommen, mich zu verbinden, ich weiß lange, daß du ein guter Mann bist. Der Arzt betastete hierauf Weidig's Stirne und

forderte, ihm die Zunge zu zeigen. Diese mehrmals wiederholte Aufforderung ließ Weidig, den Arzt starr ansehend, unbefolgt. Zuletzt erklärte er: Was willst du an meiner Zunge sehen; mein Hirn, mein Hirn, ach in mein Hirn mußt du mir gucken. Diese richtige Bemerkung, die aus dem Kranken sprach, sagte aber dem Arzte nichts, der vielmehr fortfuhr: Zeigen Sie mir nur Ihre Zunge! und nachdem Weidig dieß endlich gethan hatte, der Arzt auch noch den Unterleib und den Puls des „angeblich Kranken" untersucht hatte, verließ er sammt der stummen auf seine Weisheit begierigen Begleitung die Arreststube und erklärte dann in der Verhörstube was folgt: „Meiner Ueberzeugung nach sind diese Wahnsinnsäußerungen des Dr. Weidig simulirt, allein die wissenschaftlichen Gründe für diese meine Ueberzeugung sind in dem Augenblicke noch nicht so entschieden, daß ich schon jetzt ein positives Urtheil fällen mag. Ich werde die in solchen Füllen üblichen Mittel anwenden und der Erfolg wird lehren, ob jene meine Ueberzeugung die richtige ist. Das sonstige körperliche Befinden des Dr. Weidig zeigt keine objectiv bemerkbare krankhafte Erscheinung."

Zweierlei muß uns in der Handlungsweise des Arztes auffallen, erstlich, daß er keine Gründe angiebt, warum er die Wahnsinnsäußerungen — solche erkennt er also doch an — bei Weidig für erheuchelt halte, zweitens, daß er Mittel anwenden und aus deren Wirkung erkennen will, ob Weidig wahnsinnig sei; denn daß man von Alters her in der Medizin Mittel gegen den Wahnsinn angiebt, ist bekannt, ob diese Mittel aber dienen sollen, den Wahnsinn kenntlich zu machen und gewissermaßen herauszutreiben, bezweifle ich, und diesen Zweck hatten ja bei Weidig die von Hrn. Stegmayer verordneten oder doch erlaubten „verschiedenen Grade der Fesselung" vollständig erfüllt. Es ersuchte daher Georgi durchaus mit gutem Rechte den Arzt in einem Schreiben vom 5. Decbr. sich mit Bestimmtheit über Weidig's Zustand auszudrücken, indem er ihm, wie aus Stegmayer's Antwort vom 6. hervorgeht, auch bemerkte: daß sein Gutachten vom 29. v. M. in Betreff des Pfarrers Weidig's nicht dem entsprochen, was Georgi zu wissen nöthig habe. Weidig's Schicksal war also ganz in die Hände des Arztes gegeben, und obgleich dieser sich eine längere Frist erbat, um zu erforschen, ob Weidig's Wahnsinn erheuchelt sei oder nicht, und sich besonders darauf berief, daß er noch erst die Wir-

kung der von ihm angewandten Heilmittel abwarten müsse, so sagte er doch auch wieder, „es sei auch ihm schon längst als wahrscheinlich erschienen, daß Weidig seine Widersetzlichkeit gegen das Gericht hinter simulirter Krankheit zu verbergen strebe.“ War der Arzt in seiner Ansicht nicht entschieden, so mußte er in einer so wichtigen Sache alles thun, um hinter die Wahrheit zu kommen, am wenigsten durfte er in Einem fort es für wahrscheinlich u. s. w. erklären, daß Weidig sich verstelle, denn dieß kam einer bestimmten Entscheidung ziemlich nahe. Auch am 2. Decbr. hatte Hr. Stegmayer das Untersuchungsgericht in dem Wahne bestärkt, Weidig's Wahnsinn sei Verstellung, er hatte nämlich, wie im Protokoll „nachträglich“ bemerkt wird, „beiläufig erklärt: er habe mit dem Inquisiten nie auf du und du gestanden, und er finde darin, daß derselbe ihn jetzt zum erstenmal mit du anrede, sowie darin, daß er ihn einen guten Mann nenne, nur eine captatio benevolentiae.“ War Hr. Stegmayer über Weidig's Krankheit in Ungewißheit, nahm er es also als möglich an, daß Weidig wahnsinnig sei, so ist es unverantwortlich, daß er den Wahnsinnsäußerungen desselben immer nur die ungünstige Deutung giebt. Wahrscheinlich that aber der Arzt solche Ausfälle gegen Weidig nur aus Verdruß darüber, daß Weidig ihm mehr Mühe machte, als für einen Inquisiten schicklich ist, denn statt mit Eifer und Liebe dahin zu trachten, daß er sich über Weidig's Krankheit klar würde, erklärt er in seinem Gutachten vom 6. Decbr., wie es scheint mit Beziehung auf eine Aeußerung Georgi's, sich für „sehr müde der ihm durch Hrn. Weidig und Andere hervorgerufenen wahrhaft endlosen Plackereien.“ Was den Grund betrifft, weßhalb Weidig den Arzt mit du anredete, denn auch bei Wahnsinnigen hat alles seinen natürlichen Grund, so redete er auch den Accessisten Scharmann mit du an, und dazu konnte ihn nicht der Wunsch bestimmen, diesen zu gewinnen, denn Scharmann hatte keinen Einfluß auf das Verfahren. Er redete also Scharmann und den Arzt wahrscheinlich deßhalb mit du an, weil er von ihnen nicht, wie von Georgi und Gravelius, unmittelbar etwas Unangenehmes erfuhr, er also mehr Vertrauen zu ihnen hatte; weßhalb er auch dem Accessisten Scharmann u. a. sagte: „Du könntest mein Sohn sein.“ Sein Vertrauen und die daraus entspringende Vertraulichkeit gegen Stegmayer konnte auch daher rühren, daß dieser

Hausarzt beim Advocaten Reh, dem Schwager Weidig's, war und Weidig dieß wußte. Wirklich berichtete Georgi auch in einer spätern Zeit an das Hofgericht: „Weidig habe den Arzt verlangt, angeblich wegen Brustleiden, offenbar aber zu keinem andern Zwecke, als die unwahre Behauptung zu den Ohren des Arztes zu bringen, er werde mit Beschwerden an großherzogliches Hofgericht nicht zu Protokoll genommen. Er kennt den Arzt, weiß auch, daß derselbe Hausarzt des Advocaten Reh, Schwagers des Angeklagten, ist, mochte darauf, vielleicht nicht ohne Grund, hoffen, daß der Zweck erreicht werde, nämlich ungünstige Ausstreuungen gegen das Untersuchungsgericht im Publikum und zeitraubende Behelligungen durch frivole Beschwerdeführungen." Kann dieß auch nicht für begründet gelten, weil sonst der Arzt außerhalb des Gefängnisses Georgi verdächtigt haben müßte, während er ihn im Gefängnisse veranlaßt hätte, Weidig wie einen Gesunden zu behandeln, so geht doch daraus hervor, daß Georgi dem Arzte mißtraute. Dieß Mißtrauen hatte indessen keine andere Quelle, als die gegenseitige Mißstimmung, welche zwischen dem Arzte und dem Inquirenten herrschte, welche aber von Männern, die derselben wichtigen Sache dienten, stets hätte unterdrückt werden, am wenigsten ihre Aeußerungs- und Handlungsweise bestimmen sollen.

Das Nächste, was uns jetzt über Weidig mitgetheilt wird, sind seine Erklärungen vom 15. und 19. Decbr. 1835 vor der gesetzlichen Visitationscommission des Hofgerichtes zu Darmstadt. Der Visitationscommissär berichtete dem letztern unter dem 20. December: die letzte Arresthausvisitation sei gemäß Auftrag auch auf die sog. politischen Gefangenen ausgedehnt worden; wie gewöhnlich würde das Geschäft in einem Nachmittage beendigt worden sein, weil wenige Beschwerden vorgebracht worden seien, namentlich auch von den erwähnten Gefangenen. Nur Weidig habe erklärt, daß er weitläufige Beschwerden vorzubringen habe. Die Protokollirung derselben habe von Mittags zwei bis Abends acht Uhr gedauert; Tages darauf seien wieder vier Stunden dazu verwendet werden, allein die Commission habe die Ueberzeugung erlangt, daß wohl noch zwei bis drei Tage erforderlich seien, um die Vernehmung zu beendigen, indem Weidig die Hauptpunkte noch nicht vorgebracht habe. Weidig stellt nämlich alles, was ihn seit dem Beginne seiner Gefangenschaft drückte,

und womit der Leser oben bekannt gemacht ist, weitläufig dar, er kann außerdem weder von der Widerrufung seiner Protokolle, noch von seinen Perhorrescenzen gegen Georgi, Gravelius und Preuninger zurückkommen und hat selbst den Brief vom 11. Oct. noch nicht vergessen, denn er bittet, „dem Herrn Inquirenten die Einsendung desselben, falls sie noch nicht erfolgt sein sollte, aufzugeben." Eine solche fixe Richtung auf dieselben Gegenstände und Gedanken zeugt nicht von einem freien Zustande. Wäre Weidig im vollen Gebrauche seines Verstandes gewesen, so würde er die endlich erlangte Gelegenheit, seine Beschwerden vor einem Andern als seinem Untersuchungsrichter anzubringen, besser als mit Vorbringen von Dingen benutzt haben, die bereits durch Rescripte seines gesetzlichen Richters, des Hofgerichtes zu Gießen, erledigt waren. Daß seine Krankheit nicht Verstellung war, sieht man auch aus seinem übrigen Verhalten vor der Visitationscommission, d. h. vor zwei Hofgerichtsräthen des Hofgerichtes zu Darmstadt und dem Hofgerichtssecretariatsacceſſisten v. Willich. Entweder weil er wirklich in einem bessern Zustande war, oder weil Personen gegenüber, von denen er Gutes hoffte, Böses nicht zu befürchten hatte, oder aus allen beiden Gründen, ist sein Benehmen durchaus mild und artig. Wären seine früheren sog. Zuchtlosigkeiten aus Verstellung hervorgegangen und keine Wahnsinnsäußerungen gewesen, so würde er sie auch vor der Visitationscommission wiederholt und auch diese so zu überzeugen versucht haben, daß er wirklich wahnsinnig sei. Daß es vor dieser ohne solche Auftritte abging, als wir oben kennen lernten, dazu trug ohne Zweifel auch bei, daß man ihn ruhig gewähren, d. h. dictiren lassen konnte, er wurde also durch keinen Widerspruch, durch kein Verbot in seinem Gedankengange gestört, denn die Visitationscommission hatte ihn nicht zu inquiriren. Aber die beiden Commissäre wurden schon nach dem zweiten Tage müde, bei Weidig's weitläufigen und nichtigen Beschwerdeführungen zugegen zu sein, und trugen am 20. December beim Hofgerichte zu Darmstadt darauf an, daß dem in jeder Hinsicht zuverlässigen Acceſſisten von Willich, als dem Actuar der Visitationscommission, erlaubt werde, die Beschwerden Weidig's in dessen Gefängniß ohne Beisein der Commissäre aufzunehmen. Das Hofgericht zu Gießen gab am 22. Decbr. hierzu seine Zustimmung. Aber am 29. berichtete Georgi, und ge-

wiß mit vollem Rechte, er bestehe darauf, daß die Commission selbst bei Aufnahme der Beschwerden zugegen sei. Dagegen berichtete an demselben Tage auch die Visitationscommission (an das Hofgericht zu Gießen): dem Pfarrer Weidig sei der Inhalt jenes hofgerichtlichen Schreibens (vom 24. December) eröffnet, zugleich sei er wiederholt ermahnt worden, sich möglichst kurz zu fassen und nur Erhebliches zu Protokoll zu dictiren, was er auch zugesichert habe, mit dem Bemerken, daß er selbst einsehe, seither zu weitläufig gewesen zu sein; nachdem die Visitationscommission den Pfarrer Weidig auf die vielen irrigen Ansichten, in welchen er befangen sei, aufmerksam gemacht, ihn ruhig und gelassen über seine Pflichten als Angeschuldigter und Gefangener verständigt habe, sei er zur Erkenntniß seines Unrechtes gekommen und habe erklärt, er sehe jetzt ein, wie er, vorbehältlich seiner Perhorrescenz gegen den Inquirenten, diesem vorläufig doch Rede stehen und antworten müsse; allein Hofgerichtsrath Georgi habe nicht geduldet, daß der Accessist allein bei Weidig bleibe. Hierauf gab das Hofgericht Georgi durch Rescript vom 2. Januar 1836 auf, „der Visitation in der angeordneten Weise freien Lauf zu lassen." Dieser ließ sich das aber nicht gefallen, wandte sich an die Bundescentralbehörde in Frankfurt und bewirkte, daß das Ministerium des Innern und der Justiz die „Maßregel, Weidig durch einen Secretariatsaccessisten in Abwesenheit der Visitationscommission protokolliren zu lassen," aufhob. Ja das Ministerium des Innern und der Justiz muß gar viel vermögen, denn es bewirkt noch heute, daß auch Herr Nöllner Georgi Recht gibt. „Betrachtet man," läßt der weise Mensch sich vernehmen, „betrachtet man nun den von der Visitationscommission nur mit Rücksicht „„auf die mit ihren übrigen Berufsgeschäften verbundenen Nachtheile"" ausgegangenen Vorschlag, einen Accessisten mit Aufnahme der Beschwerden Weidig's zu beauftragen, so wird man anerkennen müssen, daß das Geschäft jener Commission an und für sich ein sehr wichtiges war, welches durch andere Berufsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden konnte. Die Commission war aus mehreren Mitgliedern gebildet, nur in dieser Vereinigung, nicht in den einzelnen Mitgliedern bestand sie, und sie konnte daher am wenigsten durch einen Accessisten sich vertreten lassen. Die Commission hatte selbst schon wahrgenommen, daß Weidig irrige An-

sichten habe, sie hatte von ihm die Anerkennung seines Unrechtes erhalten, es war sogar die Frivolität Weidig's durch das Obergericht schon ausgesprochen; ihre Gegenwart war also bei Weidig schon darum nothwendig, um diesen durch ihre Würde, durch ihren Einfluß von ärgerlichen Excessen bei seiner Beschwerdeführung, zu dessen eignem Wohle, zurückzuhalten, was, nachdem das Protokoll schon niedergeschrieben war, nicht mehr geschehen konnte. Und welche Folgen hätten herbeigeführt werden können, wenn jener Accessist mehrere Tage lang allein mit Weidig eingeschlossen gewesen wäre!"

Der Leser mag im Stillen die logische Kunst dieser Sätze bewundern. Wie richtig ist nicht auch die Bemerkung, daß die Visitationscommissäre etwaige Excesse Weidig's bei seiner Beschwerdeführung nicht mehr hätten verhindern können, wenn's schon zu spät gewesen wäre.

In den ausführlichen Beschwerden selbst, welche Weidig vor der Visitationscommission aussprach, kommt gar Manches vor, das den Herren Commissären wohl einige Theilnahme an dem unglücklichen Mann einflößen, sie wohl zu einigem Nachdenken über seinen Zustand hätte bewegen können. Er beginnt mit folgenden Worten: „Indem ich meinem gesetzlichen Richter den aufrichtigsten Dank sage, daß er mir durch diese verehrliche Commission die langersehnte Gelegenheit gewährt, meine Beschwerden mit dem vollsten Vertrauen zu Protokoll geben zu können, danke ich zugleich dieser verehrten Commission, daß sie die Aufnahme meiner Beschwerden bis heute hat wollen aussetzen, weil ich bei dem letzten Besuche derselben (am 11. December) mich von einer etwa fünfmonatlichen Krankheit noch sehr angegriffen fühlte." Nachdem er darauf seine Beschwerdepunkte nach einander kurz angegeben, fährt er mit dem Gefühle seines Zustandes und der eignen Unzulänglichkeit fort: „Ich werde bei meinen Beschwerden bemüht sein, die Schranken der Wahrheit und Mäßigung strenge einzuhalten, bitte aber um gütige Zurechtweisung und Entschuldigung, wenn mich vielleicht das lebendige Gefühl aller Martern des Lebens, die ich in einer $^3/_4$jährigen harten Gefangenschaft erduldet habe, zu einer lebhaften Aeußerung meines Schmerzes hinreißen sollten." Sehr oft kommt er auf seine Krankheit zurück und bemerkt auf rührende Weise, wie er keine Theilnahme gefunden, nicht mit der Schonung behandelt

sei, die er in seinem Zustande hätte erwarten können. Ueber den Arzt ist er aber in einem eigenthümlichen Irrthum befangen, er beruft sich wiederholt auf dessen Zeugnisse, als wären sie ihm günstig gewesen. Sie waren es nicht gewesen, wir wir gesehen haben, und wurden es auch in Zukunft nicht, wie wir sogleich sehen werden.

Am 5. Januar 1836 klagte Weidig dem Arzte, wie schon früher, über Visionen, welche er nächtlicher Weile gehabt habe, und äußerte die Besorgniß, daß dieser Zustand ein bleibender werden könne, obgleich er wünsche, vorher noch seine Beschwerden vor der Visitationscommission vorbringen zu dürfen. Am 13. Januar klagte er ihm wieder, er sei seit er ihn zum letztenmale gesehen, mehr geistesabwesend als bei Verstand gewesen, es sei ihm vorgekommen, als rufe ihm Jemand zu, sein Bruder sei gestorben, weßhalb er um die Leiche zu begleiten, seine schwarzen Hosen angezogen habe. Dann habe er Aepfel gegessen, worauf ihm unwohl geworden, und alsdann in den Sinn gekommen sei, sie wären vergiftet; übrigens leide er an beständigem Kopfschmerze auf der Stirne. Er drückte zugleich den Wunsch aus, wenn er in diesem Zustande sterbe, in Butzbach neben seiner seligen Mutter beerdigt zu werden. Vielleicht nahm der Arzt auch diese Aeußerung für Verstellung, ohne aufmerksam darauf zu werden, wie trübe Gedanken Weidig beschäftigten und wohin diese ihn führen könnten. Er entgegnete ihm wenigstens nichts weiter, als daß er allen menschlichen Ansichten nach an's Sterben noch nicht zu denken habe, und erklärte am 16. Januar auf Befragen zu den Acten: „Ich finde durchaus keine Krankheitserscheinungen an dem Pfarrer Dr. Weidig objectiv bemerkbar, ich finde keinen Grund, an die neuerdings von ihm geäußerten Geisteswirren zu glauben; meiner Ueberzeugung und meinem Dafürhalten nach kann allerdings mit dem Pfarrer Dr. Weidig eine vollständige Vernehmung stattfinden."

Diese Ueberzeugung des Arztes scheint nicht bloß daher gekommen zu sein, daß er Weidig's Wahnsinnsäußerungen für Verstellung nahm, sondern daß er ihn auch sah und hörte, wenn derselbe mit Bewußtsein von seinem Zustande sprach und ohne Wahnsinnsäußerungen war. Dieß war aber gerade ein Beweis, daß Weidig nicht heuchelte, bestand er doch auch in lichten Zwischenräumen bis zum 9. September 1836 Verhöre, in denen er durchaus bei Verstande er-

scheint. Die Krankheit zeigte sich eben bei ihm auf eigenthümliche Art, sie wurde eines geistig und körperlich so kräftigen Mannes nur langsam Herr, verließ ihn und kam wieder, und dieß beweist eben, daß er, wenn sein Arzt über Seelenkrankheiten nicht ganz unwissend gewesen wäre, hätte geheilt und gerettet werden können.

Es gereicht Georgi zur Ehre und beweist seine strenge Gewissenhaftigkeit, daß er sich mit den Stegmayer'schen Gutachten, so sehr diese auch seiner eignen ungünstigen Meinung von Weidig Vorschub leisteten, nicht begnügte, sondern sich auch von dem Medizinaldirektor und ersten Physikatsarzte Dr. Graff und dem Medizinalrathe Dr. von Plönnies ein Gutachten erbat. Diese verfügten sich am 4. Februar 1836 in das Arresthaus, „um," wie sie in ihrem Gutachten vom 7. sagen, „den Pfarrer Weidig rücksichtlich seines gesammten Gesundheitszustandes einer Untersuchung zu unterwerfen." Ihr Gutachten macht es zuerst nicht nur abermals klar, daß Weidig's Wahnsinn nur aus Gemüthsbewegungen entstanden war, sondern auch, daß seine körperliche Gesundheit die geistige Krankheit nicht beförderte. Die beiden Aerzte sagen nämlich: „Der Pfarrer Weidig, seiner Natur nach robust und stämmig, hat zwar eine bleiche Gesichtsfarbe, allein er ist nichts weniger als mager oder schlecht genährt. Arme und Hände zeugen von Kraft. Die Temperatur der Haut ist die eines Gesunden, der Puls geht durchaus regelmäßig. Schlaf, Appetit und Verdauung weichen von den gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr ab, als bei allen andern Personen, deren Geschäft eine sitzende Lebensweise mit sich führt" u. s. w. Die beiden Aerzte erklären am Schlusse ihres Gutachtens: „Nach den vorliegenden Thatsachen und nach weiter genommener Rücksprache mit dem Arresthausarzte, der mit unserer Ansicht sich conform erklärt hat" (warum nicht: mit dessen Ansicht wir uns conform erklärt haben) „sehen wir uns veranlaßt, die uns vorgelegten Fragen folgendermaßen zu beantworten: zweitens: Der Rubrikat ist gegenwärtig weder körperlich, noch geistig krank; erstens: Es ist über die früheren Beschwerden, angebliche Gliederlähmungen und Geistesstörungen mit voller Sicherheit nicht abzuurtheilen, jedoch liegt nach der vorgenommenen Untersuchung, in Verbindung mit den Beobachtungen des Arresthausarztes, die mög-

lichste Wahrscheinlichkeit vor, daß die geklagten körperlichen und geistigen Störungen simulirt waren."

Vergleichen wir nun die fernern Mittheilungen der Aerzte mit demjenigen, was wir bereits wissen, und mit demjenigen, was wir noch erfahren werden, so wird ihre Ansicht dadurch gänzlich widerlegt. Sie sagen:„ Er simulirte auch nicht einen Schatten von Unwohlsein und führte bloß an, daß er in einer gewissen Periode, etwa zur Zeit der Visitation durch die Arresthauscommission, öfters Kopfweh und Eingenommenheit des Kopfes verspürt habe, welches aber jetzt nicht mehr der Fall sei. Auch in psychischer Rücksicht suchte er kein Kranksein zu simuliren. Bloß einschaltungsweise führte er mit wenig Worten an, daß er in der angedeuteten Periode seines Kopfweh's auch Visionen gehabt habe und ihm damals auch seine Frau erschienen sei" u. s. w. Simulirte Weidig auch keinen Schatten von Unwohlsein, so beweist dieß, daß auch sein früheres Unwohlsein nicht Verstellung war. Wie will man sonst auch erklären, daß später die Anfälle zurückkehrten. Man müßte dann geradezu annehmen, Weidig habe den Plan, durch einen erheuchelten Wahnsinn etwas zu erreichen, gefaßt, aufgegeben und wieder gefaßt, und dieß alles zu wiederholten Malen. Auch ist es gar nicht wahr, daß er bei dem Besuch der beiden Aerzte geistig ganz wohl erscheine. Sie sagen: „Was seinen Gemüthszustand betrifft, so ist bei den mannichfachsten Gegenständen und Beziehungen, auf welche wir das Gespräch leiteten, auch nicht die geringste Störung uns bemerkbar geworden. Alle seine Geisteskräfte zeigten sich in voller und geregelter Wirksamkeit, Gedächtniß und Verstand in mehr als gewöhnlichem Maße. Seine Erzählungen und Demonstrationen hatten nur den einzigen Fehler, daß sie enorm weitläufig und umständlich waren." Weidig legte also Beweise derjenigen geistigen Vorzüge an den Tag, welche ihm immer eigen waren. Dagegen demonstrirte er, und seine Erzählungen hatten nur den einzigen Fehler, daß sie so außerordentlich lang und umständlich waren. Das war auch der Fall gewesen, als die Visitationscommission ihn mit seinen Beschwerden anhörte, und er hatte sie dadurch verscheucht; diese Weitläufigkeit und Umständlichkeit war eben ein Beweis und Zeichen seiner Krankheit, und ich zweifle nicht, daß diese sich auch stärker geäußert hätte, wenn die Aerzte ein anderes Geschäft, als ihn zu beobachten, wenn sie z. B. wie der Un-

terſuchungsrichter die Pflicht gehabt hätten, ſeinen Gedankengang zu ſtören. Noch einen andern Beweis ſeines Zuſtandes gab Weidig dadurch, daß er auch bei den Aerzten auf dasjenige zurückkam und nicht davon abkommen konnte, was noch von der Viſitationscommiſſion als „irrige Anſichten" bezeichnet war. Die Aerzte fahren nämlich fort: „Einen Hauptgegenſtand ſeiner Auseinanderſetzungen bildeten die Klagen über Mißhandlungen von Seiten des Unterſuchungsrichters und über das Nichtachten ſeiner Verhorrescenzgeſuche." Hier folgt die ſchon oben angeführte Stelle, daß er in der angegebenen Zeit Viſionen gehabt habe, daß ihm ſeine Frau erſchienen ſei; worauf es weiter heißt: „Daß dieß nur in dem damaligen Kopfweh und der dadurch aufgeregten Phantaſie ſeinen Grund gehabt haben könne, ſuchte er gar nicht zu widerlegen, vielmehr wendete er ſich ſogleich wieder auf die ihn hauptſächlich beſchäftigenden Gegenſtände, nämlich ſeine Klagen über Mißhandlung und Nichtachtung ſeiner Verhorrescenzgeſuche, welche er mit vielem Scharfſinne, unterſtützt von einem recht treuen Gedächtniſſe zu begründen bemüht war." Hätte Weidig früher geiſtige Krankheit ſimulirt, ſo würde dieſe Simulation auch in dem zuletzt Angeführten nicht zu verkennen ſein, denn bei geſundem Verſtande würde er ja auch das Unrichtige ſeiner Beſchwerden erkannt und eingeſehen haben, daß ſein Benehmen allein ſeine Behandlung hervorgerufen hatte. Merkwürdig iſt in dem zuletzt Angeführten auch, daß die Aerzte, während ſie ſein früheres Unwohlſein für Simulation erklären, ihn unwillkürlich wie einen Geiſteskranken behandeln; denn ſie ſimuliren, als gäben ſie ſein damaliges Kopfweh zu, und gewinnen ihn ſo für die Anſicht, daß ſeine Viſionen nur in dieſem und in der dadurch aufgeregten Phantaſie ſeinen Grund gehabt haben könne.

Noch Eines iſt in dem Berichte der beiden Aerzte hervorzuheben. „Wir fanden" ſagen ſie im Eingange, „den Pfarrer Weidig völlig angekleidet auf ſeinem Bette liegen. Bei unſerem Eintritte erhob er ſich ſogleich, brachte die Füße ohne alle Schwierigkeit zur Erde und indem er auf der vorderen Seite des Bettes ſitzen blieb, fragte er, wen er die Ehre habe, vor ſich zu ſehen?" Eben ſo artig und mit der Lebensart eines gebildeten und geſitteten Mannes ſahen wir ihn auch die Viſitationscommiſſäre empfangen. Wäre Weidig's Krankheit

erheuchelt gewesen, so würde er die Aerzte nicht anders empfangen haben, als er die Mitglieder des Untersuchungsgerichtes, als er den Arrest-hausarzt empfangen hatte. Es ist aber eine Allen, welche Seelen-krankheiten studirt haben, bekannte Erfahrung, daß Verrückte, beson-ders im Beginne ihrer Krankheit, so lange diese nicht den höchsten Grad erreicht hat, so lange sie nicht das Bewußtsein ihres früheren Zustandes verloren haben, sich gegen Personen, denen man besondere Rücksichten schuldig ist, wie jedem Gebildeten bei einem ersten Be-suche, sehr zusammennehmen, so daß diese wirklich über deren Zustand getäuscht werden können. Gegen ältere Freunde dagegen und gegen diejenigen, welche sie öfter sehen, kennen und beobachten sie solche Rücksichten nicht. Deßhalb nahm Weidig sich selbst vor dem Arzte Stegmayer nicht in Acht, obgleich Kranke wie er sich vor dem Arzte mehr als vor jedem Andern Zwang anthun.

Wenn nun Georgi nicht erkannte, was den Aerzten entging, so war ein streng gesetzliches Verhalten gegen Weidig nur seine Pflicht, und das um so mehr, als das Hofgericht nicht milder handelte und dachte als er. Noch unterm 15. Jan. 1836 hatte es Weidig's An-walte auf einen von demselben eingereichten Vortrag der Gattin Wei-dig's eröffnet: „daß das langsame Vorschreiten der Untersuchung haupt-sächlich in dem Benehmen seines Clienten selbst seinen Grund habe, und daß dieß auch die Ursache sei, warum auf sein früheres Gesuch wegen Besprechung des Angeschuldigten mit seiner Ehefrau und we-gen Gestattung der Correspondenz mit derselben nicht willfährig ver-fügt worden sei und diesem wiederholten Gesuche auch jetzt noch nicht stattgegeben werden könne." Daß diese Strenge bei Georgi so un-persönlich war, wie bei dem Hofgerichte, zeigt sich sogleich in demje-nigen, was Hr. Nöllner uns nun zunächst mittheilt. Am 14. Febr. 1836 begab sich Georgi mit dem Accesisten Scharmann zu einzelnen Arrestaten, um Kenntniß von etwaigen Wünschen und Beschwerden zu nehmen, denn die Criminalordnung verpflichtet den Untersuchungs-richter, sich im Beisein eines Actuars zeitweise durch eigne Anschau-ung von dem Zustande der Gefangenen in ihren Gefängnißzimmern zu überzeugen. Er kam auch zu Weidig und sein ruhiges Benehmen gegen diesen ist um so lobenswerther, als Weidig sich für einen von den Aerzten für körperlich und geistig gesund erklärten Mann unge-

schliffen genug benahm. Sie fanden ihn auf dem Bette liegend, die Begrüßung des Untersuchungsrichters ließ er ohne alle Erwiederung und auf die Frage nach seinem Befinden gab er ebenfalls keine Antwort. Als diese Frage wiederholt wurde, sagte er: das wissen Sie ja vom Doctor. Hiernächst fragte ihn Georgi, ob heute oder wann sein Geburtstag sei, man wünsche dieß auf eine Veranlassung, die ihm angenehm sein werde, zu erfahren. Er entgegnete: mein Geburtstag ist den 15. Febr., und wenn mich meine Bibel nicht trügt, ist dieß der morgende Tag. Hierauf sagte ihm Georgi, es sei ein Brief mit einem Geburtstagsgeschenk von seiner Gattin da, und ob er wünsche, daß derselbe ihm jetzt gleich oder morgen behändigt werde. Er antwortete: Es ist mir gleich, ob ich es heute bekomme oder morgen. Demnach wurde ihm der, wie Hr. Nöllner bemerkt, in herzlichen und liebevollen Worten abgefaßte Brief seiner Gattin nebst den ihn begleitendenden Gegenständen: einem goldnen Ringe und der Uebersetzung der Bibel von de Wette übergeben. Nachdem er den Brief wohl fünf bis sechs Mal aufmerksam durchlesen hatte, gab er ihn, ohne ein Wort zu reden, dem Richter zurück. Gefragt, ob er irgend einen Wunsch habe und welchen? erklärte er: Ich habe tausend Wünsche, die will ich aber für mich behalten, und auf die weitere Frage: ob der Untersuchungsrichter irgend einen und welchen dieser Wünsche erfüllen oder vermitteln solle? antwortete er: Nein!

Wenn man in diesem Benehmen nicht abermals Verstellung erkennen will, die er doch erst am 4. Febr. den Aerzten gegenüber nicht gezeigt hatte, so wird man es doch wohl mit uns aus Seelenkrankheit herleiten müssen. Es zeugt auch nicht von einem entschlossenen und bis zur Verstellung listigen, sondern von einem schwachen und willenlosen Mann, daß Weidig noch an demselben Tage um die Erfüllung eines Wunsches bat. Denn am Nachmittage machte der Gefangenwärter dem Untersuchungsrichter, der sich zu Hause befand, die Anzeige, daß Weidig ihn dringend zu sprechen verlange. Es gereicht Georgi, dem zum Trunkenbolde gemachten berufstreuen Richter, gewiß zur Ehre, daß er nach dem Benehmen Weidig's vom Morgen sogleich den Actuar Gravelius bescheiden ließ — denn ohne Actuar die Gefangenen zu bearbeiten, soll nur einem gewissen andern Inquirenten eigen gewesen sein — und sich ins Arresthaus begab. Ins Verhör-

zimmer geführt erklärte Weidig: „Ich habe Ihnen heute Vormittag gesagt, daß ich keinen Wunsch vorzubringen hätte: „Ich habe mich anders besonnen, ich möchte meiner Gattin schreiben, lassen Sie mich gleich einen Brief schreiben, ich verspreche Ihnen, daß ich nichts von Perhorrescenzen und dergleichen sprechen will." Bei der Ueberzeugung der drei Aerzte, daß Weidig ein nicht bloß körperlich, sondern auch geistig gesunder Mann sei, antwortete Georgi gewiß mit Recht: der einzig zulässige und zureichende Weg zur Geltendmachung von Beschwerden sei Weidig bekannt, nach seinem Betragen am Vormittage könne er sich schwerlich Hoffnung machen, seinen Wunsch erfüllt zu sehen, da er nur die Absicht zu haben scheine, seinen Willen beliebig geltend zu machen. Weidig entgegnete: „Sie hatten mir früher, als ich statt einen Brief an meine Gattin zu schreiben, eine Perhorrescenz gegen Sie und Andere schrieb, erklärt, ich würde dieses Mißbrauches wegen nicht wieder zum Schreiben zugelassen. Diese Erklärung hat mich abgehalten, Ihnen heute früh zu sagen, was ich jetzt geäußert habe. Da aber mein Geburtstag morgen ist, so wünschte ich nun an meine Gattin zu schreiben." Niemand wird tadeln können, was Georgi hierauf antwortete. „Es wurde dem Angeschuldigten," heißt es im Protokoll weiter, „eröffnet, daß sein Verlangen eben jetzt nicht gewährt werde, nicht aus eitler Besorgniß, er möge die Gestattung zum Niederschreiben von Perhorrescenzen mißbrauchen — deren Geltendmachung nie verwehrt werden werde — sondern lediglich in der Absicht, ihn erkennen zu lassen, er habe seinen eigenen Willen den Umständen gemäß einzulenken, und eine Erlaubniß der Art sei nichts anderes als eine durch das Betragen bedingte Vergünstigung. Auf die Frage: ob er hoffen könne, künftig seiner Gattin schreiben zu können, wurde entgegnet: Es beklage Niemand mehr als der Untersuchungsrichter, daß Weidig durch sein eigenes Verschulden seine Angehörigen bisher ohne Nachricht gelassen, auch dem Gerichte mit keinem Laute das bestimmte Verlangen geäußert habe, jene Verfügung zurückgenommen zu sehen. Füge er sich in die Ordnung, und nichts anderes werde verlangt, so werde man auch Beschränkungen beseitigen, die man höchst ungern habe eintreten lassen."

Aus dieser Antwort Georgi's geht gewiß hervor, daß er sich durch die Verläumdungen und Anfeindungen, deren Gegenstand er

schon damals war, damals so wenig als später erschüttern ließ, und daß er auch nicht durch Weidig's gehässiges Benehmen gegen ihn erbittert und in seiner Handlungsweise bestimmt wurde.

Weidig's ruhigeres Benehmen in dem zuletzt berichteten Falle ist daher zu erklären, daß man ihn seit einiger Zeit in Ruhe gelassen, nicht bedroht, nicht in Ketten gethan und dadurch aufgeregt hatte. Seine Krankheit legte sich sogar in dem Grade, daß Georgi am 25. Febr. 1836 an das Hofgericht berichten konnte: Weidig habe sich jetzt gefügt, das Untersuchungsgericht gebeten, sein bisheriges Thun und Lassen zu verzeihen, und bereits wieder mehrere Verhöre bestanden u. s. w.

Nach mehreren Anzeigen zu schließen, scheint unter den Verwandten Weidig's dessen Schwager, der Landrichter Hofmann zu Friedberg, sich sehr verständig benommen und so wenig Weidig's Aufregung befördert, als an dem wüthenden Haß gegen Georgi theilgenommen zu haben. Dieser und Weidig's Gattin baten den letzteren, einen Brief von ihr und ihrem Sohne an Weidig zu befördern, und die Gattin drückte zugleich, wie Georgi das alles in gutem Bewußtsein zu den Acten bemerkte, ihren Schmerz darüber aus, „daß sie seit langer Zeit auch nicht eine Zeile Schriftliches von ihrem Gatten empfangen habe." Also wurde Weidig auf seine Bitte, antworten zu dürfen, dieß „mit Rücksicht auf seine Angehörigen, jedoch mit der Erwartung gestattet, er werde sich an das Allernothwendigste halten, fremde oder unzulässige Dinge nicht einmischen und darauf Bedacht nehmen, daß der Zweck seines Schreibens der sei, seine Gattin über sein Befinden zu trösten." Weidig schrieb darauf einen großen mit verschiedenen Gedichten für seine Kinder angefüllten Brief, in welchem er zugleich bemerkte, daß er gemüthskrank und auch sein Gesundheitszustand schwankend sei, und zum Schlusse bat, Nachtheiliges, das etwa von ihm gesprochen werde, nicht zu glauben, denn man lüge gern auf die Leute, namentlich auf lebendig Begrabene." Also vergaß Weidig ganz, als er einmal ins Schreiben kam, daß er sich kurz fassen und nichts Unzulässiges einmischen sollte. Traurig ist zwar, was hierauf im Protokolle bemerkt wird; aber fällt es Georgi oder nicht dem Arzte oder auch dem Irrthum zur Last, worin sich jener, wie dieser über Weidig befanden? „Da der Inhalt dieses Briefes theils, nach den ärztlichen Zeugnissen beurtheilt, Unwahrheiten enthält,

indem er von einer andauernden Geistesverwirrung spricht, die nicht besteht, theils fremdartige Dinge eingemischt sind, wodurch nur falsche Deutungen erzeugt werden können, da derselbe ferner den hochgerichtlichen Verfügungen geradezu entgegen ist, so hat man sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen, ihn nicht abgehen, sondern bei den Acten zu lassen."

Der Ansicht des Arztes, daß Weidig sich nur geisteskrank stelle, widerspricht auch die Geschichte und der Inhalt dieses Briefes vom 5. März. Weidig war, nimmt man an, bei gutem Verstande, er wünschte sehnlichst, seiner Gattin schreiben zu dürfen, und dennoch schrieb er einen Brief, von welchem er aus Erfahrung wußte, daß er nicht abgehen werde; dieser Brief war seiner trauernden innig geliebten Gattin bestimmt, welche seit lange auf ein Lebenszeichen von ihrem Gatten harrte, und dennoch wollte er auch sie über seinen Zustand belügen und dadurch in größern Kummer versetzen, als wenn sie ferner ohne Nachricht von ihm geblieben wäre.

Dieser wie die übrigen zurückgehaltenen Briefe Weidig's sind kürzlich von den Acten getrennt und den Verwandten Weidig's übergeben worden. Namentlich wurde der Brief vom 5. März in der erbärmlichen Absicht in der Mannheimer Abendzeitung veröffentlicht, den ungerechten Haß des Publikums gegen Georgi zu unterhalten. Es ist das um so niederträchtiger, als man aus dem Nöllner'schen Buche, wie elend und lückenhaft es auch ist, wenigstens so viel hätte entnehmen können, daß die Aerzte die Behandlung Weidig's im Gefängnisse und also auch das Zurückhalten seiner Briefe zunächst verschuldeten. Der Brief selbst bestätigt ganz die von uns nachgewiesene besondere Beschaffenheit der Krankheit Weidig's. Er schreibt mit einem Bewußtsein von seiner Krankheit, wie es derjenige nicht gethan haben würde, der diese Krankheit nur erheuchelt hätte, und seine Krankheit spricht sich zugleich in dem Briefe aus. „Endlich" beginnt er, „ist es mir vergönnt, Dir auf Deine zwei Briefe von diesem Jahre, den ersten erhielt ich den Tag vor meinem Geburtstage und den zweiten gestern, zu antworten. Die Freude über Deine Briefe Dir zu schildern, wird unnöthig sein — — Heute wird mir auf Deinen zweiten Brief zu antworten erlaubt, und ich hoffe, daß diese Gewährung zur Verbannung meiner Gemüthskrankheit recht viel beitragen soll.

Ich muß Dir nämlich sagen, daß ich seit Schluß des vorigen Jahres mit geringen Unterbrechungen krank und gemüthskrank bin, daß mein Gesundheitszustand noch immer sehr schwankend ist, und daß ich, obgleich der Arzt Genesung mir zusagt, doch auf alles gefaßt bin." Dann theilt er früher verfaßte und, wie es scheint, im Gedächtniß aufbewahrte Lieder an seine beiden Kinder mit, in welchen er auch die Hoffnung auf baldige Freiheit ausspricht, und fährt fort: „Der Allmächtige erfülle diese Lieder bald. Ich trage überhaupt noch etwa vierzig Lieder, aus der Zeit, da mein Kopf noch hell war, in meinem Gedächtniß herum, als wohlthätige Gesellschafter meiner Einsamkeit. Mein Kopf ist übrigens noch sehr krank. — — Ich muß schließen, die Wuth der Schmerzen in meinem Kopfe und meiner Brust ist, obgleich oft versteckt, jetzt wieder satanisch" u. s. w.

Die Wahrheit dieser Schlußbemerkung des Briefes bestätigte sich noch an demselben Tage (den 5. März) vollkommen. Er stieg an das Fenster seines Gefängnisses und schrie während etwa 10 Minuten mit größter Stärke: Er werde hingerichtet, weil der Nachtrag zu seinem Protokolle verfälscht sei. Dem wachehabenden Soldaten rief er zu: er müsse unschuldig sitzen, er möge es seinem Hauptmann sagen, sie müßten alle darunter leiden. Andern Leuten schrie er zu: sie möchten auf's Stadtgericht eilen, sein Protokoll sei verfälscht. Als der Gefangenwärtrr Preuninger bei Weidig erschien, verlangte dieser dringend nach der Visitationscommission mit dem Beifügen, jetzt sei es noch Zeit, wenn seinen Kindern der Vater nicht ermordet werden solle; der Gefangenwärter sei an allem mitschuldig, er müsse Dreivierteljahr auf dem Todbette liegen, ohne sterben zu können. Weidig wurde sogleich zur Verantwortung vorgeführt, er erklärte: „Ich habe mein Verlangen, vor der Stunde meines Todes die Wahrheit meinem Vaterlande mitzutheilen, daß ich durch die Aenderung eines Nachtrages zu meinem letzten Peotokoll, der weiter nichts enthielt als die Berichtigung: daß Gott über Irrthum und Absicht allein untrüglich richte, schuldlos den Tod erleide, nicht anders befriedigen können; denn meine Bitte, daß die Arresthauscommission mich in meinem Kerker besuche, auf welchen Besuch ich ein Recht habe, war mir wiederholt versagt worden. Durch Klopfen an der Thüre jemand herbeizurufen, war mir unter Androhung des Anfesselns an die Wand untersagt

worden; ich gab darum mein Verlangen nach dem Besuch dieser Commission durch das Fenster kund. Es war dieß der letzte Nothruf eines lebendig Begrabenen, dem seit langer Zeit jede Mittheilung, es sei denn durch dieselbe Feder, gegen welche seine Beschwerden gerichtet waren, versagt war. Die Minuten des scheidenden Lebens eilten, darum wählte ich diesen Weg. Als aber hierauf der Hr. Verwalter und die beiden Herren Accessisten erschienen, brachte ich bei diesen mein gegründetes Verlangen nach dem Besuche dieser Commission vor, es wurde aber zurückgewiesen. Ich wiederhole es hier. — Der Richter: Warum haben Sie das nicht gleich gethan, da Ihr Gesuch um die Arresthaus-Visitationscommission schon mehrfach in die Acten aufgenommen worden war, die dem großherzogl. Hofgerichte vorliegen. — Antw. Ich habe wiederholt und dringend die mündliche Bitte um einen Besuch jener Commission vorgebracht, sie wurde jedesmal zurückgewiesen. Sollte ich diesen Besuch noch in diesem Leben erhalten, während die Glockenlänge und die Aeußerungen der Commission über eine Bibel, die mir auf Staatskosten solle gereicht werden, über Blutspeien u. s. w. mir keinen Zweifel ließen, daß Ihre Feder mir den Tod bereite, so mußte ich noch einmal schnell einen letzten, wenn auch ungewöhnlichen Versuch machen, durch eine Beschwerde dieser Art mein Leben zu retten. — Der Richter: Ist Ihnen die Aufnahme Ihres Gesuches um die Arresthaus-Visitationscommission zum Protokolle verweigert werden? — Antw.: Es ist mir die Einladung der Commission wiederholt verweigert worden. Durch die Aufnahme eines solchen Gesuches auf das Papier erlange ich keine Gelegenheit, meine Beschwerden vorzubringen."

Der Gefangenwärter Preuninger machte während des Verhöres noch die nachträgliche Anzeige: als er den Hrn. Pfarrer Weidig vorhin auf seinem Zimmer abgeholt habe, hätte dieser erklärt: Preuninger, was macht Ihr mir heute noch zum letzten Mal, daß ich hungere und verdurste? Wo sind meine schwarzen Hosen? Zum letzten Male soll ich in diesen Hosen hinuntergehen. Heute seht Ihr mich zum letzten Male; es ist ein Gerüste drunten aufgeschlagen, da werde ich jetzt dran gehängt. Ihr habt mir in Zeit eines Jahres viel Spaß genommen. Ihr werdet es auf Euerm Krankenbett noch finden. Das sage ich Euch, heute seht Ihr mich zum letzten Male.

Während Preuninger diese Anzeige vorbrachte, unterbrach ihn Weidig: Von Essen habe er nichts gesagt, denn er habe sein Essen erhalten; vom Hängen habe er auch nichts gesagt. Hierauf erklärte er dictirend: Diese Hinterbringung wimmelt wie alle übrigen von Unrichtigkeiten, wie es auch nicht anders sein kann, wenn das Hochdeutsch in das gemeine Deutsch und aus diesem wieder in die Protokollsprache versetzt wird. Wenn ich auch die Kunst bewundere, mit welcher der Hr. Commissär (Georgi) diese Dinge in ein Protokoll zu spinnen versteht, so beklage ich doch die edle Zeit, die darüber hingeht. Ich habe Nichts gesagt, als: Ihr habt mich heute Nachmittag dursten lassen, wie dieß meine heute Morgen gefüllte und schon seit Mittag leere Wasserflasche bezeugt, und es ist doch vielleicht das letzte Mal; denn auch Preuniger hatte, gleich seinem Herrn Prinzipal, durch die wiederholte Anspielung von Schröpferei, die am Montag oder am Mittwoch mit mir vorgenommen werden sollte, auf einen blutigen Tod hingedeutet. Ich setzte dann hinzu: Ist dieß, so wünsche ich in meinen schwarzen Beinkleidern den letzten Gang zu thun, und als er dieß verweigerte, setzte ich hinzu: Ihr habt mir überhaupt manche Freude in dem Jahr meiner Gefangenschaft zerstört. Ich beklage es, zu dieser Berichtigung gezwungen worden zu sein, füge mich aber dem Belieben, das der Hr. Commissär an solchen Hinterbringungen findet.

Bevor Weidig die letztere von ihm sogenannte Berichtigung dictirte, hatte der Richter erklärt: er überlasse das Benehmen des Hrn. Pfarrer Weidig derjenigen Indignation, die es in vollem Maße verdiene, und darauf hatte Weidig mit erhöhter Stimme erwiedert: Ich finde es unter meiner Würde, daß ein Weidig mit einem Georgi hierüber rechte. Denn wie Sie zum Amte gekommen sind, das mag mein Vaterland beurtheilen, und wie ich zum Amte gekommen bin, das mag es auch beurtheilen. Mein Vaterland mag darüber richten, wie Ihre Hände rein sind.

So wie Weidig in dem obigen Verhöre und zuvor im Gefängnisse auf einen Besuch der Visitationscommission dringt und Mißtrauen in's Protokoll an den Tag legt, so hatte er in seinem Briefe von demselben Tage seine Gattin u. a. auch gebeten, seine frühern Aufträge vollziehen zu lassen, so weit es nicht schon geschehen sei, d. h. nach Perhorrescenzgründen gegen Georgi forschen zu lassen; wir sehen

also seine uns längst bekannten fixen Vorstellungen immer wiederkehren und neue über seinen Tod, und zwar über seinen blutigen Tod sich hinzugesellen. Georgi hatte z. B. an Brustbeschwerden gelitten und Blut gespieen. Er äußerte dieß im Beisein Weidig's, und dieser leitete daraus ab, jener wolle ihn ganz in der Stille hinrichten lassen. Ebenso deutete er den Umstand, daß Preuninger von Schröpferei gesprochen, weil Weidig nämlich, und wahrscheinlich auf Verordnung des Arztes, sich schröpfen lassen sollte, wie daraus hervorgeht, daß er am 7. März einen Chirurgen wieder fortschickte, der zu dem Behufe zu ihm gebracht war. Mit dem Gedanken an Blut kann Weidig's kranke Phantasie schon damals vertraut worden sein, als er die Papptafeln mit Blut beschrieb, erzählte er doch der Visitationscommission, er habe sich zu dem Zwecke seine Füße mit Blut wund gerissen, und an den Füßen und ebenfalls mit Glas, durchschnitt er sich die Adern, als er sich tödtete. Sein Benehmen vom 5. März wäre von einem gesunden Manne gar nicht zu erklären, da aber das gesammte Untersuchungsgericht in Folge der Gutachten und Behauptungen der Aerzte Weidig für gesund hielt, so ist Georgi's ruhiges Benehmen Weidig's Zuchtlosigkeit gegenüber nur zu loben. Einen guten Ausgang konnte die Sache freilich nicht nehmen, wenn Weidig als ein Gesunder behandelt, für die Zukunft mit Farrenschwanzhieben bedroht und für die Gegenwart an die Wand gefesselt wurde. Was sollte der Richter bei den bestehenden Formen des geheimen Verfahrens auch anders thun? Er beschickte am 7. März den Arzt. Dieser hörte und sah Weidig's Benehmen oder heftigen Wahnsinnsanfall an diesem Tage und erklärte, nachdem er ihm den Puls gefühlt, auch die Zunge besehen hatte: weder in körperlicher noch in geistiger Beziehung fehle Weidig das Geringste, und setzte noch hinzu: „Das Betragen dieses Mannes ist unerhört und verabscheuungswerth."

Auch am 9. März erschien Hr. Stegmayer auf Verlangen Weidig's selbst und erklärte diesen unter der Clausel: „seiner Erkenntniß nach" für völlig gesund.

Am 10. März ließ Weidig sich anmelden und sagte, er wünsche den Besuch eines Geistlichen, da er nach Aeußerungen des Actuars auf ein doch immer im Reiche der Möglichkeit liegendes Urtheil, das ihn des Lebens verlustig erkläre, schließen müsse u. s. w. Auf die

Frage: was waren das für Aeußerungen? lautete die Antwort: Er fragte mich ganz gegen seine Gewohnheit, ob ich dieses oder jenes wünsche. Eine solche Ideenverbindung ist ganz der Natur von Weidig's Krankheit gemäß, so wie bekanntlich auch das chikanöse Betragen, wie er es am 5. und 7. März, das letzte Mal in Beisein des Arztes, zeigte, von Kranken dieser Art bethätigt zu werden pflegt. Solche Kranke pflegen auch plötzlich Aeußerungen zu thun, die mit dem, was sie mit Andern verhandelten, in keiner Verbindung stehen. So hub auch Weidig im Verhöre vom 10. März im Laufe des Gespräches den rechten Arm in die Höhe, reckte die drei vordersten Finger aus und sprach: Ich schwöre, daß ich schuldlos bin: indem er „hernach, sich gleichsam verbessernd, hinzusetzte": daß ich an meinem Vaterlande und an meiner Familie schuldlos bin. In diesem Gedanken an seine Familie hatte der unglückliche Mann schon am 7. März, welcher Tag besser anfing, als er schloß, den Wunsch zu erkennen gegeben, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge bittweise einkommen zu dürfen, erstens: um Niederschlagung seiner Untersuchung, zweitens: um Entbindung vom Staatsdienste und drittens: um die Erlaubniß, auszuwandern.

Mit dem 12. März treten einige ruhigere Tage bei Weidig ein; vernehmen wir ihn während dieser Zeit, so wird Niemand noch annehmen wollen, seine Krankheit sei Verstellung gewesen. Am 12. machte ihm Georgi Vorhalt wegen seines „unwürdigen" Benehmens, welchen Hr. Nöllner nicht mittheilt. Weidig antwortet darauf: „Ich will auf Ihre Aeußerung nichts Bitteres erwiedern. Mein Leben vertheidigt mich hinreichend, aber ich betheuere Ihnen bei dem allmächtigen Gott und so gewiß ich irgend auf Liebe und Achtung von Menschen und auf Lebensfreude Anspruch mache, ich habe in Ihren oben erwähnten Andeutungen wirklich den Sinn gefunden, daß ein Todesurtheil gegen mich erfolgen und in diesen Tagen werde vollstreckt werden."

Hierauf scheint ihm Georgi am 14. verständig und wohlmeinend zugeredet zu haben. Hr. Nöllner theilt Georgi's Vorhalt abermals nicht mit. Er läßt sich aber aus Weidig's Antwort erschließen. Diese beginnt: „Die Aufklärungen des Herrn Inquirenten haben mich die Abweichungen und Verirrungen, zu welchen mich mein krankhafter

Zustand hinführte, und welche mit meinem ganzen übrigen Wesen und Leben in Widerspruch stehen, selber erkennen lassen und fordern mich auf, diese Erklärung zu meiner Ehrenrettung — — in dieses Protokoll niederzulegen." Dann bezeichnet er dasjenige kurz, was er „als einen Ausfluß seines körperlich weniger hervortretenden, aber geistig desto mehr sich aussprechenden Krankheitszustandes betrachten und widerrufen müsse," und was die uns bekannten Handlungen und Aeußerungen betrifft. „Ich habe, sagt er darauf, „für die Wahrheit dieser meiner Erklärung wenig andere Zeugen anzuführen als Gott und mein Leben, so wie — — die Thatsache, daß die aus dieser Gemüthswerwirrung hervorgegangenen Erklärungen und Handlungen nur mir selber verderblich werden mußten, wie ich dieß in einem hellen Geisteszustande hätte erkennen müssen." Rührend und den Kampf in seinem Innern bezeichnend ist auch dasjenige, was er ferner sagt und was uns noch deutlicher sein würde, wenn uns Hr. Nöllner nicht den Vorhalt Georgi's vorenthalten hätte: „Ich will hier der Klage keinen Raum geben, daß mir die Eingangs erwähnten Aufklärungen über den Stand meiner Sache erst jetzt von dem Hrn. Inquirenten mitgetheilt wurden, daß ich oft vergeblich nach Licht in dieser Sache gestrebt habe, weil ich tief fühlte, daß auf der Humanität und Moralität der Gerichtspersonen bei dem deutschen peinlichen Verfahren für einen dessen Unkundigen die ganze Sicherheit dieses Verfahrens beruhe."

Tages darauf, am 15. März, spricht er sich mit einer Einsicht über seinen Zustand aus, welche seinem Arzte zu wünschen gewesen ware. Er beruft sich „auf seine nun 25jährige Amtsführung, in welcher er bei einem geringen und mit schwerer Arbeit zu verdienenden Einkommen gewiß seiner Amtspflicht die vollste und treueste Genüge geleistet, von allen seinen Vorgesetzten die günstigsten Zeugnisse erhalten und gewiß mit den Gemeinen, in denen er gewirkt, in den friedlichsten und freundlichsten Verhältnissen gelebt habe." „Mein Benehmen," sagt er, „in einem halbjährigen Krankheitszustande, wie ich ihn jetzt überstanden zu haben hoffe, würde mit meinem Leben und meiner Amtsführung den grellsten Mißton bilden, wollte man in mir den Kranken und den Gesunden nicht unterscheiden. Daß mein Betragen in einem freien Zustande gegen den Hrn. Inquirenten ein

ganz anderes und überhaupt meinem sonstigen Leben und Wesen entsprechenderes war, darüber glaube ich, um meiner selbst willen noch folgende Thatsachen anführen zu müssen. Als mir der Herr Inquirent einige Tage nach meiner Versetzung von Friedberg in das hiesige Arresthaus einen Brief meiner schwangeren Gattin zu überbringen die Gewogenheit hatte, empfing ich denselben auf die dankbarste und freundschaftlichste Weise. Als mir derselbe den schon in den Acten erwähnten Brief meiner Gattin auf meinen Geburtstag zu überbringen die Gewogenheit hatte und ich zur Besinnung kam, erklärte ich mit Vergnügen in das erste wieder von mir dictirte Protokoll, daß ich um meiner selbst willen alle diese störenden Vorgänge auf das Lebhafteste bereue und den Herrn Inquirenten unaufgefordert deßhalb um Verzeihung zu bitten mich gedrungen fühle; dasselbe erkläre ich jetzt hinsichtlich der Vorgänge seit dem 7. März" (Nöllner S. 507—508) „wo sich leider der frühere Krankheitszustand, und zwar hoffentlich zum letzten Male, erneuerte. Ich fühle mich im Allgemeinen gedrungen und aufgefordert, alle diese Aeußerungen" (Hr. Nöllner hat hier eine Lücke) „wo dieselben auch in dieser Periode vorkommen mögen, als meiner unwürdig zurückzunehmen und den Hrn. Inquirenten deßhalb um Verzeihung zu bitten, welche zu erlangen ich auch, bei Beachtung meines krankhaften geistigen Zustandes, gewiß bin." Das Protokoll setzt hinzu: „Vorgelesen, genehmigt und wird dem Herrn Pfarrer Weidig die wiederholte Versicherung gegeben, daß durch keine seiner Handlungen ein persönlicher Affekt bei dem Inquirenten hervorgerufen, noch weniger aber bleibe und gemacht sei."

Für je aufrichtiger und wahrer uns diese Versicherung Georgi's gilt, ein desto traurigeres Verhängniß waltete über Weidig, denn jener konnte in dessen obigen Worten wohl Reue über sein bisheriges Benehmen, aber nicht Wahrheit erkennen, sondern mußte glauben, daß Weidig abermals geistige Krankheit nur vorschütze, um sein Benehmen, wenn er es auch bereue, mindestens zugleich zu entschuldigen. Weidig hatte am 15. März u. a. noch gesagt: „Ich erwarte von einer, die Schwäche meines Denkens bis zu dessen hoffentlich baldigen Stärkung beachtenden milden Behandlung und von der Wiederherstellung der Mittheilungen an meine Gattin oder doch ihrer Mittheilungen an mich die wohlthätigsten Wirkungen für meinen Geisteszustand."

Wie konnte der Unglückliche aber bei dem geringsten Rückfall auf mildere Behandlung hoffen, wenn der Arzt darauf bestand, Weidig sei nicht nur körperlich, sondern auch geistig gesund und stark.

Auch am 24. März sprach Weidig sich aus wie am 15. Er setzte aus einander, wie er erkrankt und von dem Arzte, indem dieser eine aus dem Gemüthe entsprungene Krankheit mehr körperlich aufgefaßt habe, unrichtig behandelt worden sei, wie er geglaubt, er sei wehrlos einem Gegner hingegeben, welcher über sein Recht, seine Ehre, sein Leben ganz nach Gutdünken schalten könne, weil ihm jede Besprechung mit den Seinen oder mit Anwälten, jede eigenhändige Eingabe an seine Richter versagt worden sei; dieß alles habe ihn zu einer momentanen Zerrüttung des Geistes geführt, die durch die Furcht vor einer Bestrafung mit dem Farrenschwanz und durch die noch größere Furcht vor den zu errichtenden Protokollen gesteigert worden sei, so daß ihm der Tod oder Wahnsinn in diesem Zustande willkommen gewesen.

Konnte Weidig sich so äußern, so war gewiß sein Wahnsinn bei anderer Behandlung und unter andern Verhältnissen heilbar, aber daß dieser Wahnsinn wirklich vorhanden war, zeigte sich schon wieder am folgenden Tage, dem 25. März. An diesem Tage durfte Weidig seinen siebenjährigen Sohn Wilhelm sehen. Als er in's Verhörzimmer geführt, denselben hier erblickte, wurde er sehr überrascht und eilte mit dem Ausrufe: ei mein guter Wilhelm, ei mein Sohn! ihn in seine Arme zu schließen. Er herzte und küßte das Kind sehr innig, ließ sich auf einen Stuhl nieder, nahm das Kind auf den Schooß und setzte seine Liebkosungen fort, die das Kind erwiederte und wobei dem gerührten Vater die Thränen in die Augen kamen. Der Erguß dieser väterlichen und kindlichen Gefühle und die Erzählungen des Kindes über das Befinden und den bisherigen Aufenthalt der Mutter und der Schwester mochten ungefähr zehn Minuten gedauert haben, als Weidig plötzlich mit der Hand in die Brusttasche seines Ueberrockes langte und gegen den Inquirenten gewendet äußerte: Herr Hofgerichtsrath! jetzt will ich Ihnen da etwas abgeben, ich hatte vor, Sie heute damit zu erstechen. Mit diesen Worten übergab er Georgi ein Stück Holz von 4 Zoll Länge und $1^1/_4$ Zoll Dicke, welches anscheinend von einer Leiste gewaltsam abgebrochen war. In dem un-

gleichen Ende fanden sich drei Nägel eingeschlagen, welche mit den Köpfen einen andern außerdem mit einer Kordel befestigten Nagel festhielten, dessen Spitze auswärts ging. Zu den angeführten Worten setzte Weidig hinzu: „Weil ich glaubte, Sie hätten meine Frau umgebracht. Ich glaubte, meine Frau sei todt.“ Diese Worte erklären sich daher, daß Weidig seine Frau so lange nicht gesehen hatte, und daß sein Sohn ihm von ihr erzählen, er sich also überzeugen konnte, sie lebe. Hiernächst setzte er die Unterhaltung mit seinem Kinde fort, und liebkoste es, nachher unterbrach er sich und sagte gegen den Inquirenten gewendet und diesem die rechte Hand reichend: Hier ist meine Hand, geben Sie mir Ihre Hand, Herr Hofgerichtsrath. Der Inquirent bemerkte, er möge das lassen, es bedürfe dessen nicht. Weidig aber entgegnete: Ich glaube, Sie haben Groll gegen mich. Geben Sie mir Ihre Hand in die meinige, meine Hand ist eine ehrliche gerade Hand, ohne Fleck und ohne Falsch. Das Protokoll berichtet weiter: Um diesen schon um des Kindes willen so bedauerlichen Auftritt zu einem Ende zu führen, reichte der Untersuchungsrichter ihm die Hand und ermahnte ihn, sich nur mit dem Kinde zu beschäftigen. Nach Verlauf von ungefähr Dreiviertel Stunden brach man die Unterhaltung zwischen Vater und Sohn ab und ließ den Angeschuldigten in seine Zelle zurückführen.

Will man in diesem Benehmen Weidig's Verstellung finden, so muß man auch seine Zärtlichkeit gegen sein Kind für Verstellung halten, denn jenes folgte aus dieser; ja man müßte dann auch dasjenige für Simulation halten, wodurch Weidig am 26. sein Betragen vom 25. entschuldigte und erklärte. So würde freilich eine Simulation aus der andern folgen, und Weidig hätte sich verstellt, um den Glauben zu erwecken, er habe sich nicht verstellt. Man muß vielmehr in diesem merkwürdigen Schwanken wie den guten Willen des Unglücklichen sich zu beherrschen, so den Kampf seiner gesunden gegen seine kranke Natur erkennen. Im Uebrigen wird sich eine solche Krankheit je nach dem Individuum, welches davon befallen ist, je nach den Verhältnissen, unter welchen die Krankheit entstanden ist und fortbesteht, äußern; sind die allgemeinen Erscheinungen einer Krankheit da, so muß die besondere Art, wie diese Erscheinungen in einem besondern Falle zu Tage kommen, eben der Natur des beson-

dern Falles beigemessen werden. Daß sie sich auch bei Weidig auf eine besondere und ganz besondere Art äußerte, kann zugegeben werden, daß Weidig, hätte man ihn der Pflege seiner Familie übergeben, geheilt worden wäre, scheint nicht zu bezweifeln. Was war aber für ihn zu hoffen, wenn der Arzt seinen Zustand fortwährend verkannte und durch die Art, wie er ihn deutete, das Gericht in seiner ungünstigen Meinung von Weidig bestärkte.

Am Morgen des Tages, an dessen Nachmittage Weidig sein Kind sah und das beschriebene lächerliche Mordwerkzeug abgab, hatte er bei dem Inquirenten sehr dringend um Gehör bitten lassen. Da dieser aber gerade mit einem andern Verhöre beschäftigt war, so hatte er, wie das Protokoll bemerkt, auf die Anmeldung um so weniger Rücksicht genommen, als die Erfahrung gelehrt habe, daß nur tägliche Behelligungen von Weidig gesucht würden. Nun erklärte sich Weidig am 26. über sein ganzes Benehmen vom 25. auf folgende Weise: „Ich wollte (am Morgen des 25.) den Herrn Inquirenten bitten, mir eine protokollarische Erklärung zu gestatten, worin ich das großherzogliche Hofgericht um Mittheilung von Nachrichten über die Meinigen, namentlich über meine Gattin, bäte. — — Der Morgen verstrich, ohne daß ich vorgelassen wurde. Auch als mir das Mittagsessen gebracht wurde, konnte mir der Gerichtsdiener, welchen ich befragte, nicht sagen, ob ich vorgelassen werden würde. Die Besorgnisse, die ich gegen den Herrn Inquirenten Tages zuvor ausgesprochen hatte, erneuerten und steigerten sich und als ich nach Tische auf meinem Bette ruhte und in meine düstern Gedanken versunken war, hörte ich, wie mir dieß schon einige Mal begegnet ist, einen dumpfen Zuruf an mich, dessen Inhalt ungefähr der war: Georgi hat Deine Frau umgebracht und wird auch Dich umbringen. Wenn Du ein Mann bist, so wehre Dich. Meine Gemüthsbeängstigung ging jetzt in eine wahre Geisteszerrüttung über. Ich brach mir von meinem Bettbrette ein Stückchen ab und befestigte daran vier Nägel, die bei dem Losreißen des angenagelten Bettes losgegangen waren. Hierauf wurde ich vom Wärter gerufen und folgte ihm, indem ich noch in meiner Betäubung und Verdüsterung war. Als ich in das Zimmer trat, sah ich mit unaussprechlicher Freude mein Söhnchen. Auf meine Verdüsterung folgten die Thränen der Freude und der herzlichste Dank

gegen den vermeintlichen Mörder des theuersten Lebens, der mir diese Freude bereitet hatte, und sobald ich von meinem Freudenrausche mich gesammelt hatte, überreichte ich ihm die von mir bereitete Waffe und sagte ihm, daß ich völlig wahnsinnig über die Aufhebung des Verkehres mit den Meinen ihn als vermeintlichen Mörder meiner Gattin und dann mich damit habe erstechen wollen. Etwas Weiteres hierüber und namentlich über den Umschwung meiner Verdüsterung in die berauschendste Freude hinzuzusetzen, wird nicht nöthig sein, da der Hr. Inquirent dieß selbst, so wie die Herzlichkeit, womit ich ihm, wie ein aus dem Traume Erwachter die Hand reichte, nicht nur bemerkt, sondern auch mitgefühlt hat." Wie sehr Weidig von der Sorge um die Seinigen gequält wurde, wie erklärlich es also sei, daß trübe Gedanken an seine Gattin und dann das plötzliche Wiedersehen seines Sohnes den obigen Ausbruch seiner Verzweiflung wie seiner Freude herbeiführten, zeigen auch der 17. und 19. März. Schon am Vormittage des 7. März „erklärte Weidig, als er auf Anmelden aus dem Arrestzimmer vorgeführt war: Um Ihnen, Herr Hofgerichtsrath, einen Beweis zu geben, wie sehr ich wünsche, das alte Verhältniß wiederherzustellen, will ich mir Ihren gütigen Rath und Ihre Verwendung erbitten. Der Untersuchungsrichter bedeutete den Angeschuldigten, daß sein Verhältniß zu ihm die Stelle eines Rathgebers ausschließe, wenn er aber einen Wunsch habe, den der Untersuchungsrichter unbeschadet seiner Amtspflicht unterstützen oder befördern könne, so werde dieß sicherlich geschehen. Weidig entgegnete, er sei entschlossen, bei Sr. K. H. dem Großherzoge bittweise einzukommen: 1) um Niederschlagung seiner Untersuchung; 2) um Entbindung vom Staatsdienste; 3) um Erlaubniß, auszuwandern." Am 17. März nun, so erzählt Herr Nöllner, „äußerte der Angeschuldigte Besorgnisse, er werde wohl wegen seines seitherigen Benehmens des Pfarramtes entsetzt werden, wodurch seine Frau und Kinder gestraft würden, er beabsichtige dieserhalb eine Vorstellung bei Sr. K. H. dem Großherzoge einzureichen. Als er um Rath darüber bei dem Inquirenten bat, entgegnete ihm dieser, er dürfe ihm einen solchen nicht ertheilen, aber der Weg der Supplik stehe jedem Bürger offen. Den 19. desselben Monats schrieb er die Vorstellung nieder. Er sagte darin: er habe schon vor einiger Zeit ehrfurchtsvoll bitten wollen, die Untersuchung gegen ihn nieder-

zuschlagen und ihm die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen, allein die Besorgniß habe das Uebergewicht gewonnen, durch einen solchen Schritt könne, bei dem Bewußtsein der Schuldlosigkeit, seine Ehre, welche er stets seinem Leben vorgezogen habe, verletzt werden; ebenso unterlasse er, die hülfreiche Gnade Sr. K. H. wegen seiner Disciplinarvergehen anzurufen, weil er befürchte, dadurch Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der Gerichte auszusprechen, aber eine andere Bekümmerniß lasse ihn in dem schönen Rechte der Gnade Hülfe suchen, indem nämlich seit etwa einem halben Jahre der schriftliche Verkehr mit den Seinen unterbrochen sei. Die Vorstellung endete wörtlich wie folgt: An diese Milde und Gnade Eurer Königlichen Hoheit richte ich nun, gestützt auf ein, wenn auch politisch angeschuldigtes, doch sonst gewiß tadelfreies Leben und auf eine durch die günstigen Zeugnisse meiner Vorgesetzten und die Achtung und Liebe zweier Gemeinden während fast eines Vierteljahrhunderts bewährte Amtsführung, die allerunterthänigste Bitte: Ew. K. H. wollten geruhen, nach Anhörung des Untersuchungs- und Hofgerichtes mir die Wiederherstellung des schriftlichen Verkehres mit meiner Gattin, unter der rechtlichen nöthigen Vorsicht, huldreich zu gestatten." Also vergaß Weidig unter dem Schreiben ganz den Zweck, zu welchem ihm zu schreiben gestattet war, seine Vorstellung an den Großherzog lief in eine Bitte aus, die nicht vor den Großherzog gehörte, deren Gegenstand ihn aber allein beschäftigte. Geht aus derselben einestheils der Wunsch des Armen hervor, es recht zu machen, so zeigt sie auf der andern Seite, daß er hier auch bei guter Stimmung seines Verstandes nicht Herr war. Daß Georgi Weidig's Zustand so wenig als der Arzt erkannte, geht daraus hervor, daß er am 22. März auf Weidig's Frage, ob die Vorstellung abgegangen, die unter allen übrigen Umständen tadelfreie Antwort gab: sie sei darum nicht abgegangen, weil das, was Weidig vom Großherzoge erbitten wolle, nur von der Verfügung der Gerichte abzuhängen scheine, und weil er überdieß in dem Niedergeschriebenen das, was er früher für seine Absicht erklärt, nicht eingehalten, also das Gericht getäuscht habe.

Am 3. April wurde Weidig gestattet an seine Frau zu schreiben. Wie wenig er seines Verstandes mächtig war und wie sehr er gleichwohl wünschte, keinen Anstoß zu geben, geht abermals aus dem In-

halte dessen hervor, was er schrieb. Er spricht von seiner Krankheit, von seinen fixen Ideen und hofft für seine aus Krankheit entsprungenen Verwirrungen auf die Nachsicht des Richters, ja er sagt sogar, und damit meinte er es gewiß recht gut zu machen, „er erwarte, daß das Hofgericht für die Zukunft Aehnliches reprimiren werde, und er habe selbst für künftige ähnliche Verirrungen die strengste Strafe gefordert."

Nachdem er so den größern Theil einer Bogenseite schon beschrieben hatte, bemerkte ihm Georgi, daß er auf den Schluß Bedacht nehmen möge, indem auch noch andere Verhaftete zu schreiben wünschten. Seine Antwort: „O ich bin eben erst in der Einleitung!" zeugt gleichfalls von seinem irren Zustande, der ihn, da er einmal ins Schreiben gerathen war, ganz vergessen ließ, was er und wie er zu schreiben habe. Georgi erwiederte: „Wenn das ist, so muß ich sehen, was Sie bis jetzt geschrieben haben," und erklärte ihm dann: Sie schreiben jetzt nicht weiter, das Geschriebene kann nicht abgehen, zugleich zog er die Schelle, um Weidig abführen zu lassen. Dieß konnte Weidig um so weniger fassen, je mehr er glauben mochte, es recht gut gemacht zu haben; je mehr er sich also in seinem Ideengange gehindert glaubte, desto erklärlicher ist sein Uebergehen von gutmüthiger Schwäche zu ohnmächtiger Wuth. Als der Gefangenwärter eintrat, nahm er mit den Worten: Sie wollen mich nicht schreiben lassen, das ihm zum Gebrauch gegebene offene Federmesser in die rechte Hand und, wie es wörtlich im Protokolle heißt, um die Ecke des Tisches gehend, drang er mit dem Messer auf Georgi ein. Dieser berichtet weiter: „Der Gerichtsdiener sprang schnell hinzu, umklammerte Weidig von hinten über beiden Armen und bemühte sich diesen wegzuziehen, der sich sträubte, aber doch der Umarmung so weit nachgab, daß er das offene Federmesser auf den Tisch fallen ließ." Indessen wird das Sträuben Weidig's schwerlich als Widerstand auszulegen sein. Er hätte gewiß am kleinen Finger fortgezogen werden können und sträubte sich nur gegen die Art und Weise, wie der erschreckte Gerichtsdiener das Wegziehen bewerkstelligte.

In Folge dieses Auftrittes, worüber die Acten dem Hofgerichte eingesandt wurden, verschärfte dieses die Strafen gegen Weidig und bedrohte ihn, wie schon früher in dieser Schrift bemerkt wurde, mit kör-

perlicher Züchtigung. Auch die Bundescentralbehörde. welcher Georgi die Acten über Weidig's Disciplinarvergehen zugesandt hatte, antwortete unterm 16. Juni 1836: „Es ist uns überraschend gewesen, bis zu welchem Grade der Dr. Weidig seine Zuchtlosigkeit gesteigert hat, und wir können die Besorgniß nicht unterdrücken, daß die im Vergleich mit seiner Ungebühr sehr milden Verfügungen gegen ihn ihn von einer Wiederholung seiner Vergehen nicht abschrecken werden."

Wenn also der Arzt beharrlich und auf wiederholtes Befragen läugnete, Weidig sei geisteskrank, wenn das Gießener Hofgericht, wenn die Bundescentralbehörde, welcher so gelehrte, so geistreiche und achtungswerthe Männer angehörten, wie z. B. der damalige baierische Ministerialrath, jetzige Oberappellationsgerichtspräsident v. d. Becke, wenn diese beiden Behörden, denen so viel und mehr Acten vorlagen, als uns, Weidig's Zustand verkannten, so sollte man doch aufhören, dem Einen Georgi Weidig's Schicksal zur Last zu legen, so sollte man doch endlich des letztern Unglück beklagen, ohne Menschen anzuklagen.

Oder hätte ich mich geirrt, oder wäre vielleicht Folgendes ein Beweis, Weidig sei nicht gemüthskrank gewesen. Georgi hatte ihm bei irgend einer Gelegenheit gesprächsweise geäußert, es bedrohe sie ein Gast, der besser wegbliebe, und auf Weidig's Frage, wer der sei, hatte Georgi entgegnet: die Cholera; sie hat sich in München verheerend eingestellt. Ferner berichtet Georgi: „Einige Tage nach Gravelius' Tode war Weidig wiederum bei mir im Verhörzimmer. Das Ableben des Ersteren, eines treuen, fleißigen und rechtschaffenen Mannes, der unserm schwierigen Berufe sich mit so vieler Hingebung widmete, hatte mich höchlichst erregt, und jede Erwähnung seiner war mir schmerzhaft. Weidig fragte mich: was macht Hr. Gravelius? und in einer innern Bewegung stand ich von meinem Sitze auf mit den Worten: er ist nicht mehr. Der Fragende konnte sehen, wie schmerzlich mich der Fall berühre, er selbst nahm die Mittheilung mit einem kalten O! auf."

Nicht lange hierauf in einem Verhöre vom 19. October 1836, erklärte Weidig auf einen ihm mit aller Ruhe gemachten Vorhalt mit vieler Heftigkeit: „Mein ganzes Leben zeugt für meine Wahrhaftigkeit, Sie aber haben mir Dinge gesagt, die nicht wahr sind, nämlich den

Tod des Acceſſiſten Gravelius und den Umſtand, daß in Baiern die Cholera ſei; ich hätte ſo etwas nicht gethan." Zugleich geberdete er ſich auf weitere Vorhalte des Gerichts auf die ausgelaſſenſte und zügelloſeſte Weiſe. Zugleich vertheidigte er ſich in Bezug auf Gravelius damit, daß ihm Acceſſiſt Scharmann auf ſein Befragen: ob Gravelius wirklich todt ſei, geſagt habe, er wiſſe ihm hierüber nichts zu ſagen. Und wirklich hatte Scharmann dieſe ausweichende Erklärung gegeben, weil er nicht gewußt habe, ob Weidig Kenntniß von Gravelius' Tode erhalten ſolle. —

Alles, wodurch ich hiermit Weidig's Geiſteskrankheit während der Unterſuchung zu beweiſen ſuchte, könnte ich noch durch Mittheilung ſehr vieler Aeußerungen dieſer Krankheit verſtärken, welche alle Hr. Nöllner bekannt gemacht hat, um ſeinen ſpäten Beſchuldigungen gegen den unglücklichen Mann dadurch Nachdruck zu geben. Ich will ſtatt deſſen aus der gegen Georgi gerichteten Schrift der Aerzte Graff und Stegmayer *) einige allgemeine Bemekungen des erſtern über den Wahnſinn mittheilen, welche ganz auf den oben von uns erzählten beſondern Fall paſſen. „Es iſt meine Abſicht nicht," ſagt Hr. Graff, „in den nachfolgenden Blättern eine Monographie über den Wahnſinn zu liefern, eben ſo wenig will ich in denſelben meinen ſachkundigen Collegen irgend etwas Neues oder Unerhörtes mittheilen, ſie ſind vielmehr einzig und allein dazu beſtimmt, das denkende, jedoch nicht mit dem Gegenſtande vertraute Publikum über einige Eigenthümlichkeiten wahnſinniger Zuſtände aufzuklären, welche in gerichtlicher Beziehung von um ſo größerer Wichtigkeit ſind, als ſie ſelbſt von ſehr verſtändigen und gebildeten Nichtärzten" (und Aerzten) „oft durchaus unrichtig beurtheilt werden, und eben dadurch zu ganz irrigen Schlüſſen Anlaß geben — — Es gibt wohl kaum einen Krankheitszuſtand im Menſchen, welcher bei Nicht-Sachkundigen eine verſchiedenartigere Beurtheilung zuläßt oder veranlaßt, als der Zuſtand eines

---

*) Einige Worte zur Beurtheilung des Wahnſinns überhaupt und des Säuferwahnſinns insbeſondere, in mediziniſch-gerichtlicher Beziehung u. ſ. w. Von Dr. Graff, großherzogl. heſſ. Medizinal-Director, und Dr. Stegmayer, großherz. heſſ. geh. Medizinal-Rathe zu Darmſtadt. Wiesbaden 1844.

Wahnsinnigen. Während die Beobachter der einen Seite den vorhandenen Wahnsinn oft mit apodictischer Gewißheit behaupten, sind die der andern häufig der festen Ueberzeugung, daß im concreten Falle ein irrer Zustand gar nicht existire. Die Einen wie die Andern führen Thatsachen für ihre Behauptungen an, und beide, obgleich ganz entgegengesetzt in ihrer Ansicht, scheinen von ihrem Standpunkte aus Recht zu haben — — Tritt man dieser allerdings auffallenden Erscheinung etwas näher, so ergibt sich bald, daß der Grund davon zu suchen ist: in dem Zeitpunkte der gemachten Beobachtungen; in der Dauer derselben; in der Schwierigkeit der Sache selbst. Der Eine hat den angeblich Kranken verrückt sprechen und handeln sehen, er hat also vollen Grund, die Verrücktheit desselben zu behaupten. Der Andere hat den angeblich Kranken oft gesehen und nie verrückt gefunden; ihm ist Anlaß gegeben, die Verrücktheit zu bezweifeln. Der Dritte hat Widersprüche in seinen Beobachtungen gefunden und weiß nicht, ob er für die eine oder andere Seite sich entscheiden soll. Alle diese Differenzen finden ihre vollständige Erklärung in der Eigenthümlichkeit kranker Seelenzustände. Es gibt nämlich: eine allgemeine, ständig vorhandene Verrücktheit (allgemeiner Wahnsinn); eine nachlassende, aussetzende oder periodische Verrücktheit; eine partielle Verrücktheit. Die Verrücktheit (der Wahnsinn) äußert sich überhaupt durch unordentliche Folge der Gedanken, verkehrte Schlüsse, grelle Sinnestäuschungen, Ueberspannung der Einbildungskraft, verwirrte, unsinnige Reden und verkehrtes Handeln oder, allgemeiner ausgedrückt, er äußert sich dadurch, daß der Kranke irrige, subjective Vorstellun- und Empfindungen für objectiv wahr ansieht und darnach handelt. Bei dem allgemeinen, ständig vorhandenen Wahnsinn, der allgemeinen, ständig vorhandenen Verrücktheit, sind die eben erwähnten Aeußerungen geistiger Störung in einer oder anderer Weise unausgesetzt wahrzunehmen, und deßhalb erzeugt der concrete Fall bei Personen, die mit gutem Willen und klarem Verstande beobachten, nie eine widersprechende Ansicht. Ganz anders verhält es sich dagegen mit der nachlassenden, aussetzenden oder periodischen Verrücktheit. Diese erzeugt dieselben Anfälle, wie die allgemeine ständige Verrücktheit und die damit Behafteten zeigen, mehr oder weniger intensiv, dieselben Erscheinungen; allein diese Anfälle dauern nur eine gewisse Zeit

hindurch, Tage, Wochen und Monate lang; alsdann aber folgen mehr oder weniger lange, mehr oder weniger freie Zwischenräume, in welchen die Folgerichtigkeit der Gedanken, die Regelmäßigkeit der Sinnesthätigkeit, die Consequenz im Reden und Handeln mehr oder weniger wieder zurückkehrt, und der Kranke sich in Rücksicht seines momentanen Verhaltens von dem geistig Gesunden wenig oder gar nicht unterscheidet. Er ist jedoch darum der That nach für nichts weniger als von seiner Krankheit befreit anzusehen, denn mit dem ersten Anlasse von Außen, durch irgend eine oft gar nicht bemerkbare, leibliche oder geistige Einwirkung, oft aber auch ohne allen erdenklichen Anlaß, rein in Folge der eigenthümlichen Natur des Uebels, tritt ein neuer Paroxysmus ein, welcher auf gleiche oder ähnliche Weise seine Periode durchläuft wie früher — — So steht die Thatsache fest, daß es einen wahnsinnigen (verrückten) Zustand giebt, welcher auszusetzen pflegt. Man nennt diese Zeit des Aussetzens den lichtern oder hellern Zwischenraum. Ein völlig heller Zwischenraum kann und darf aber nur dann angenommen werden, wenn der Kranke seinen Wahn, seine fixen Ideen, die ihn während der Anfälle beschäftigen, in der Zwischenzeit als Irrthum und Wirkung der Krankheit anerkennt. Wo noch einige Verwirrung oder Verstandesschwäche zurückbleibt, da ist kein" (völlig) „heller Zwischenraum vorhanden."

Wir überlassen es dem Leser, hiervon die Anwendung auf Weidig's Krankheit zu machen, wie diese aus der Nöllner'schen Schrift hervorgeht. Als Herr Graff das Obige schrieb, war die Nöllner'sche Schrift noch nicht erschienen, sonst würde er es vielleicht selbst auf Weidig angewandt haben; Herr Stegmayer dagegen, der Weidig's Krankheit auch ohne das Nöllner'sche Buch genau kannte, wird, hoffe ich, nicht ohne trübe Gedanken gewesen sein, als er die Auseinandersetzung seines Collegen zu lesen bekam. Diese verdanken wir auch nur dem Streite Georgi's und der Aerzte über die ähnliche Krankheit des Studenten Minnigerode oder über die diesen betreffenden Bescheinigungen Graff's und Stegmayer's. Der letztere hatte in einem Gutachten vom 12. Januar 1837 u. a. gesagt: „eine Heilung des Kranken (Minnigerode) dürfte überhaupt kaum noch zu erwarten sein;" der erstere sagte in einem Gutachten vom folgenden Tage, dem 13.

Januar, „er sei keineswegs der Meinung, daß große Gefahr für das Leben zu besorgen sei.“ Also machte Georgi in einem Berichte an das Hofgericht vom 13. Januar nicht ohne Grund auf „den Widerspruch zwischen den beiden ärztlichen Gutachten über die Bedeutung der Krankheit“ aufmerksam, indem er zugleich bemerklich machte, Dr. Stegmayer „möge sein Gutachten nicht ohne Einflüssen des Bruders und des Anwalts des Kranken ausgestellt haben.“ Ich tadle diese Bemerkung, weil sie nur auf Vermuthung beruht, jedenfalls zeigt auch sie, wie unglücklich das Verhältniß Georgi's zu demselben Arzte war, welchem er bald darauf, als seinem Hausarzte, sich selbst zur Behandlung anvertraute, und der ihn kürzlich in Verbindung mit dem Dr. Graff so schonungslos angriff. Es will gewiß viel sagen, daß es den beiden Aerzten nicht gelungen ist, für ihre Angriffe auf Georgi oder für die Art, wie sie seinen Angriff auf sie erwiederten, die vollkommne Billigung eines Publikums zu gewinnen, welches so bereit war und ist, ungerecht gegen Georgi zu sein, da aber auch Georgi, wie seine kaum angeführte Bemerkung zeigt, seine Empfindlichkeit nicht beherrschte, so will ich den Streit zwischen ihm und jenen nicht mehr berühren, als die Sache verlangt. Besonders beruhen die Vorwürfe, welche Georgi den beiden Aerzten wegen zweier Gutachten über das Befinden des wahnsinnigen Minnigerode machte, auf den Irrthümern, mit welchen ihn Herr Stegmayer selbst in Bezug auf die Weidig'sche Krankheit genährt oder worin er ihn doch nicht gestört hatte. Diese Gutachten waren von einem und demselben Tage, dem 22. Januar 1837, und doch ihrem Inhalte nach verschieden. Das erste faßte Herr Graff am 22. Morgens früh ab und Herr Stegmayer unterschrieb es mit. Das zweite, ebenfalls von beiden Aerzten unterzeichnete Gutachten beruhte auf ihren Wahrnehmungen bei dem Kranken am 22. um $10^1/_2$ Uhr Morgens. Daß diese zwei Gutachten demnach nicht ganz in der Ordnung waren, zumal einem die Form über alles setzenden Geschäftsmanne gegenüber und in einer für diesen besonders wichtigen Sache, möchte so wenig zu leugnen sein, als daß die Aerzte, oder wenigstens der eine von ihnen, hier in der Hauptsache doch recht hatten. Der Student Minnigerode war in keinem so schweren Verdacht wie Weidig, die Umstände verschworen sich nicht gegen ihn, wie gegen diesen, er war ein körperlich schwacher Jüng-

ling, der nicht nur geistig, sondern auch leiblich heftig erkrankte, dessen geistige Krankheit man also nicht aus dem Grunde leugnen konnte, weil er körperlich gesund gewesen wäre. Herr Graff unterstützt also unsre Ansicht über Weidig, indem er in seiner und seines Amtsgenossen gemeinschaftlichen Schrift ferner sagt: „Bei manchen Subjecten bilden die lichteren Zwischenräume den größern Theil, bei andern ist der irre Zustand der Dauer nach vorherrschend, oft in dem Maße, daß die lichteren Zwischenräume nur in einzelnen Tagen oder Stunden bestehen. Es begreift sich leicht, daß der an aussetzender Verrücktheit Leidende während der lichtern Zwischenräume nicht als gesund angesehen werden kann, und zwar eben so wenig, als der Fieberkranke, welcher nur alle zwei oder drei Tage seinem Anfalle unterworfen ist, und der Epileptische, welcher in Zeiträumen von mehreren Monaten seinen Paroxysmus zu erhalten pflegt, in der freien Zwischenperiode für gesund anzusehen sind — — Auf gleiche Weise wird der bereits entschieden aufgetretene und in den letzten Tagen noch oder gar erst Tages vorher noch beobachtete Wahnsinn von dem Arzte mit Fug und Recht bescheinigt werden können und müssen, wenn gleich selbst im Momente des Ausstellens des Attestes ein lichterer Zwischenraum eintritt. Die Behauptung des Widerspruches zwischen einem unter solchen Umständen ausgestellten Atteste und dem momentanen hellern Zustande des Kranken erscheint als eine offenbare Ungereimtheit, indem eben diese helleren Momente zur Beschaffenheit dieser Krankheitsgattung gehören.“ Auch die fraglichen beiden Atteste selbst werden den Leser in unsrer Ansicht über Weidig's Krankheit bestärken und ihn überzeugen, daß die Aerzte wenigstens in Bezug auf Minnigerode handelten, wie sie auch in Bezug auf Weidig hätten handeln sollen. In Bezug auf den letztern entschuldigt Hrn. Graff aber allerdings der Umstand, daß er denselben nur einmal sah, so wie es ihn empfiehlt, daß er es war, der die Geisteskrankheit Minnigerode's nach dem zweiten Besuche (am 16. Januar) erkannte, während noch vier Tage früher (am 12. Januar) der Arresthausarzt Stegmayer bei dem Kranken nur „Niedergedrücktheit des Geistes und Gemüthes“ gefunden hatte. Vielleicht hatte sich die Seelenkrankheit auch erst zwischen dem 12. und 16. entwickelt, aber doch wollte Herr Stegmayer noch am 19. einem Gutachten Graff's vom 18. nicht durchaus beipflichten, sondern erklärte, von

diesem insofern abzuweichen, als er das Irrsein des Kranken nicht mit Graff als „verrückten Zustand“ und „Stumpfsinn“ im gewöhnlichen Sinne bezeichnen könne. Er behauptet dagegen, „dieses Irrsein, so wie die in der vorhergehenden Nacht beobachteten tobsüchtigen Erscheinungen, ist lediglich als die Entwickelung eines fieberhaften Leidens zu betrachten und kann, dem bisherigen Gange des Uebels entsprechend, wohl nur allein auf einer bis jetzt noch in geringerem Maße in die Gehirnhöhlen erfolgten Ergießung seröser Flüssigkeiten beruhen, wobei zu bemerken ist, daß die auf das Gemüth des Leidenden früher eingewirkt habenden und noch fortwirkenden psychischen Einflüsse als veranlassende Momente für die in dem obigen (Graff'schen) visum et repertum angegebenen Aeußerungen des Irrseins zu betrachten sind.“ Hieraus überzeugen wir uns abermals, wie geneigt dieser Arresthausarzt sein mußte, bei einem körperlich kräftigen Geisteskranken dasjenige vorauszusetzen, was bei peinlich Angeklagten so oft vorkommt, nämlich eine erheuchelte Geisteskrankheit; kann doch auch nur derjenige eine erheuchelte Geisteskrankheit von einer wirklichen unterscheiden, der sich überhaupt auf Geisteskrankheiten versteht. Jedoch scheint sich Herr Stegmayer schon des andern Tages der richtigen Ansicht seines Amtsgenossen ergeben zu haben, denn er schrieb schon am 20. Abends 9 Uhr an den Untersuchungsrichter: „Die Erscheinungen eines total gestörten Geistes- und Gemüthslebens nehmen bei dem Angeschuldigten Karl Minnigerode täglich mehr und entschiedener zu,“ und unterschrieb dann, wie oben angegeben wurde, Graff's erstes Gutachten vom 22., welches nach des letzteren Zugeständniß auf Wahrnehmungen desselben vom 21. Morgens beruhte, und worin u. a. gesagt wird: „Der Student Minnigerode leidet — — an ausgeprägter Verrücktheit.“ Dieses Gutachten unterschrieb Herr Stegmayer auch am 22., und das muß Morgens sehr früh geschehen sein, da der Anwalt Minnigerode's es noch desselben Tages vor der Sitzung des Ober-Apellationsgerichtes bei diesem einreichte. Nun hatte aber Stegmayer inzwischen am 21. Abends 8 Uhr dem Untersuchungsrichter wieder geschrieben: „Seit heute Nachmittag haben sich bei Karl Minnigerode die Symptome des gestörten Seelenlebens nicht unmerklich gemindert.“ Wenn er also sogleich am andern Morgen, ohne sich (wie bestimmt aus seiner und Graff's Schrift, S. 15, hervorgeht) zuvor mit Graff

zu benehmen, mit des letztern Gutachten sich „vollkommen einverstanden" erklärt, so war das einem Laien gegenüber nicht ganz vorsichtig, um so mehr als dieser leicht dafürhalten konnte, daß Stegmayer's Gutachten vom 21. Abends nicht mit demjenigen vom 22. Morgens früh übereinstimme, worin es zum Beispiel heißt: „Hellere Zwischenräume kommen vor, ganz helle habe ich noch nicht wahrgenommen." Dieß sagt nämlich Herr Graff, der Minnigerode am 21. Morgens zuletzt gesehen hatte und nichts von seiner Besserung am Nachmittage wußte. Graff kann also auch allein behaupten, daß er sich durch sein am 22. Morgens $10^1/_2$ Uhr gemeinschaftlich mit Steymayer ausgestelltes Gutachten in durchaus keinen Widerspruch mit dem an demselben Tage Morgens in aller Frühe abgefaßten gesetzt habe, denn wir haben bei Weidig gesehen, wie leicht und oft Vernunft und Unvernunft bei den aussetzenden Verrückten wechseln. Uns setzt es also gar nicht in Verwunderung, in dem letzten Gutachten zu lesen: „Der Kranke beantwortet alle Fragen genügend, nur noch etwas langsam und schwerbesinnlich; auch geht er auf Fragen ein, die sich über frühere Verhältnisse, sowohl während seiner Haft, als vor derselben, verbreiten und nicht eine einzige Aeußerung deutet auf Verwirrung oder auf ein besonderes geistiges Unvermögen. Er gestand, daß ihm besser sei, und auch nicht das mindeste Bestreben war sichtbar, seinen Zustand anders oder überhaupt bedenklicher erscheinen zu lassen, als er wirklich ist. Er klagt über nichts in höherem Grade, als über einiges Kopfweh." Der Leser erinnert sich, daß in Herrn Graff's Gutachten über Weidig sehr ähnliche Bemerkungen vorkamen, es scheint also, daß Weidig gerettet worden wäre, wenn Graff ihn mehr als einmal gesehen hätte, wenn er der Arresthausarzt gewesen wäre.

Fast so lange als er im Kerker war, also fast zwei Jahr dauerte Weidig's Krankheit, ob sie jetzt noch heilbar gewesen, ob sie wenigstens bei einem längeren Leben nicht unheilbar geworden wäre, wer kann das bestimmen? Bei einem längeren Leben stand ihm auch eine längere Haft bevor, welcher man ihn bei der Blindheit seines Arztes vielleicht nicht eher entlassen hätte, als bis seine aussetzende Verrücktheit zur ständig vorhandenen, zum sog. allgemeinen Wahnsinn geworden wäre. Alsdann würde aber nicht weniger auf ihn gelogen

sein, als da er todt war, hingegen hätte sein Tod nicht das Buch über diesen, dieß Buch nicht die Nöllnersche Schrift und die letztere nicht die von mir versuchte Vertheidigung Weidig's hervorrufen können.

Nachdem wir gesehen haben, was Weidig in den Tod trieb, wollen wir über diesen selbst einen Schleier werfen und uns statt dessen zu den Vorwürfen wenden, welche man einem noch Lebenden in Bezug auf denselben gemacht hat. Die Leser werden sich nicht wenig wundern, unter den Verfolgern Georgi's hier sogleich auf Hrn. Stegmayer zu treffen. Eine Ahnung, daß Weidig wahnsinnig gewesen sein möge, taucht nämlich mehrfach in den Schreiben der mit den Acten vertrauten Gerichte auf. So hatte das Hofgericht zu Darmstadt dem von ihm mit der Untersuchung des Weidig's Tod betreffenden Thatbestandes beauftragten Criminalrichter Hofmann aufgegeben, „den Arresthausarzt, der doch wohl bei seinen wöchentlichen Rundbesuchen öftere Gelegenheit gehabt habe, Weidig zu beobachten, aufzufordern, sich über seine Wahrnehmungen, besonders in der letzten Zeit vor dem Ableben des Pfarrers Weidig, bezüglich des Geistes- und Gemüthszustandes desselben und dessen wahrscheinlichen Einflusses auf die Selbstentleibung ausführlich zu äußern." Hr. Stegmayer sagt hierauf in einem Berichte vom 15. März 1837 u. a., „daß er den Pfarrer Weidig in den letzten Wochen seines Lebens nicht gesehen und ihn nur einmal, etwa 5—6 Wochen vor seinem Hinscheiden, gesprochen habe. Damals sei derselbe, soweit dieß eine kurze und vorübergehende Unterhaltung darthun könne, in völlig gesundem Geistes- und Gemüthszustande gewesen." Hiernach war es ja sehr gut für den armen Weidig, daß der Arresthausarzt in der letzten Zeit nicht mehr so oft über ihn befragt wurde, hörten doch seine Gutachten nicht auf, irrig und dem Unglücklichen ungünstig zu sein. Der Arzt sagt ferner: „so oft oder so selten er auch den Verhafteten in den letzten Monaten gesehen, so habe er doch nie eine Spur eines eigentlichen Geistes- oder Gemüthsleidens an ihm beobachten können, wohl aber jedesmal bemerken müssen, daß derselbe sich mit schwer unterdrückter Entrüstung und mit Unwillen gegen die Verfügungen und das Verfahren seines Untersuchungsrichters zu äußern hätte wünschen mögen;" welches aber eine bei den Besuchen des Arztes stets gegenwärtige Person nicht zuließ. Die Verfügungen und das Verfahren des Inquirenten gingen entweder

von den Anordnungen des Hofgerichtes aus oder wurden von diesem bestätigt und stützten sich auch auf die Gutachten oder Aussprüche des Arztes selbst. Zudem hatte Georgi die traurige Pflicht, Weidig Wahrheiten in's Gesicht zu sagen, während der Arzt seine Aeußerungen über und gegen Weidig nicht in dessen Beisein vorbrachte. Sollte also der Arzt durch Weidig's Ende auch nicht zum Nachdenken über Weidig's Krankheit gebracht worden sein, so bleibt es doch immer unrecht, daß er jetzt gar nicht mehr von seiner eignen Entrüstung über Weidig's Benehmen, sondern nur von Weidig's Entrüstung über das Benehmen des Untersuchungsrichters redet. Wäre er aber zum Nachdenken gekommen und hätte nicht eingestehen wollen, sich früher über Weidig's Krankeit geirrt zu haben, so hätte er sich doch um so mehr hüten sollen, alle Schuld von sich auf Georgi zu schieben und wesentlich zu der noch jetzt verbreiteten Meinung beizutragen, Weidig sei durch Prügel, die er im Gefängnisse erhalten, zum Selbstmorde getrieben worden. Dieß ist ein Punkt, welchen ich näher beleuchten muß.

Bei der Besichtigung der Leiche Weidig's fanden die Aerzte „mehrere kleine, oberflächliche, bereits vertrocknete Hautwunden an der äußern Seite des rechten Oberschenkels in der Nähe der Hüfte; zwei dieser Wunden durchschnitten zeigten in der Tiefe merkliche Sugillationen." Diese „Wunden" erklärten sie in einem Gutachten vom 26. Febr. 1837 für „die Folgen von dem grellen und heftigen Zusammentreffen mit stumpfkantigen Körpern. Heftig mußte das Zusammentreffen sein, weil sonst keine so ausgeprägte Sugillationen sich gebildet haben könnten, welche nach dem Vertheilen der äußern Wunde noch immer sichtbar geblieben wären. Stumfkantig mußten die verletzenden Körper gewesen sein, weil sonst nicht bloß oberflächliche Hautwunden, sondern durchschneidende Verletzungen hervorgebracht worden sein müßten." Wenn auch angenommen werden muß, daß die Beschaffenheit dieser s. g. Wunden dieser Beschreibung gemäß war, so kann doch auf die Angabe der Aerzte, woher nach ihrer Ansicht diese Wunden oder Narben entstanden seien, die nachtheilige Meinung unbewußt mitgewirkt haben, welche besonders über die Behandlung Weidig's durch Georgi schon lange vorher so geflissentlich verbreitet war. Zudem war bereits im Januar zwischen den Aerzten

und Georgi der Streit über die Krankheit Minnigerode's ausgebrochen, die Aerzte hatten am 3. Febr. in eine Eingabe an das Hofgericht zu Gießen die Bemerkung eingeflochten, daß Georgi am 30. Januar Abends einen Anfall vom delirium tremens gehabt habe. Dieß erfuhr Georgi erst im März, er sagt daher in seiner Schrift: „wenn mir bekannt gewesen wäre, was diese Herrn gegen mich unternommen, so würde ich dahin zu wirken gesucht haben, daß sie in ihrer Thätigkeit bei Erhebung des Thatbestandes der Selbstentleibung des Pfarrers Dr. Weidig wenigstens durch andere Aerzte wären controlirt worden. So aber wußte ich nicht vollständig, mit wem ich es zu thun hatte" u. s. w. Auch der Director des Hofgerichts zu Darmstadt sagte in amtlicher Eigenschaft über eine Georgi sehr ungünstige Behauptung Graff's, die auch ich für durchaus irrig halte, sie erscheine als unwahr, und macht, während er einem Gutachten der beiden Aerzte „allen rechtlichen Werth" abspricht, noch die allgemeine Bemerkung: es gehe aus den vorliegenden Akten hervor, sei auch sonst zur Genüge bekannt, daß die beiden Aerzte in sehr gespannten Verhältnissen mit Georgi ständen, und daß dieser sich veranlaßt gesehen habe, die Einschreitungen des Hofgerichtes zu Gießen bezüglich des dienstlichen Verhaltens derselben hervorzurufen.

Wenn Jemand behaupten wollte, die Nöllner'sche Schrift beruhe auf Verabredung der Feinde Georgi's, so könnte er sich vor allem auf folgende Thatsache berufen. Herr Nöllner hat sich nicht begnügt, die Actenstücke überall lückenhaft und nur bruchstückweise mitzutheilen, und gegen Georgi auf die von uns geprüfte Weise zu verfahren, sondern er hat auch die Thorheit begangen — denn von Unrecht wollen wir bei ihm nicht mehr sprechen — in seiner von ihm „actenmäßig" genannten Darlegung etwas mitzutheilen, das nicht zu den Acten gehört. Er ist nämlich so gütig, die Beschuldigung zu bestreiten, daß Weidig von einem Andern, d. h. von Georgi, umgebracht sei; eben so waren die Aerzte Graff und Stegmayer so gütig, ihm auf sein Ersuchen ein gemeinschaftliches Gutachten vom 4. Mai 1844 einzusenden, worin die wackern Männer alles Ernstes beweisen, daß Weidig sich selbst das Leben genommen habe, und daß es unglaublich sei, es habe ihn ein Anderer umgebracht. Wie soll man dieß bezeichnen? denn empfindlicher kann man einen Feind gewiß nicht kränken oder

kränken wollen, als wenn man ihn gegen die von abgefeimter Bosheit ersonnene und beim Erscheinen des Nöllner'schen Buches auch von dem Unverständigsten nicht mehr geglaubte Beschuldigung einer unerhört schlechten That mit vielen Gründen vertheidigt. Merkwürdig ist aber, wie dieses edle Bestreben sich an den Aerzten, besonders an Herrn Stegmayer, rächt. Sie hatten und der letztere zu so wiederholten Malen, geleugnet, daß Weidig geisteskrank sei. Nun bewies aber bei der Section auch das Gehirn, daß Weidig wirklich geisteskrank, daß also die Behauptung, er habe sich nur so gestellt, irrig gewesen war. In dem Sectionsbefund, welcher von beiden Aerzten und dem Wundarzte Frenniard herrührt, gaben sie die kranke Beschaffenheit des Gehirns sehr genau an, ohne damals den Schluß auf Geisteskrankheit zu ziehen, welche, wie wir hörten, Stegmayer noch nach Weidig's Tode in einem amtlichen Schreiben vom 15. März 1837 in Abrede stellte. Dieß vergißt er aber ganz in seinem mit Graff verfaßten Gutachten, wo er, um nur seine löbliche Feindesliebe zu bethätigen, u. a. sagt: „Es bedurfte dazu" (sich mit Glasscherben so zu verwunden, wie Weidig gethan) „allerdings eines ernsten und festen Entschlusses zu sterben und einer männlichen Beharrlichkeit bei der Ausführung. Allein an beiden fehlte es im vorliegenden Falle nicht, wie wir in unsern Gutachten vom 26. Febr. und 22. März 1837 hinlänglich erörtert zu haben glauben; es fehlte um so weniger daran, *als die Section die sprechendsten Belege geliefert hatte*, daß das Gehirn zur Zeit der That sich in krankem Zustande befand und eine Verwirrung der Seelenthätigkeit mit Zuverlässigkeit als Ursache der That unterstellt werden mußte. Wie wenig aber Geisteskranke durch die vielfältigsten Schwierigkeiten und durch die gräßlichsten Qualen sich von der Ausübung ihres Vorhabens bezüglich einer Verstümmelung oder eines Selbstmordes abhalten lassen, ist eine durch die Annalen der gerichtlichen Medizin so häufig dargestellte Erfahrung, daß eine weitere Auseinandersetzung deßfalls wohl ganz überflüssig sein dürfte."

Da Hr. Stegmayer an einem andern Orte sagt: „Die fraglichen Verletzungen am Oberschenkel könnten wohl unter, aber nicht leicht über 24 Stunden vor dem Ableben ihre Entstehung gefunden haben," d. h. Weidig müsse am Tage vor seinem Tode geschlagen und dadurch zum Selbstmorde getrieben sein, so scheint er also anzunehmen, Wei-

dig sei nicht nur innerhalb 24 Stunden verrückt geworden, sondern in so kurzer Zeit hätten sich auch die am Gehirn wahrnehmbaren Zeichen der Verrücktheit gebildet. Da ist aber Hr. Stegmayer in keinem kleinen Irrthum befangen. Angenommen, es bedürfte zur Verrücktheit, wenn sie aus einer Gemüthserregung hervorgeht, nicht immer einer langen Dauer dieser Gemüthserregung, sondern ein kurzer und starker Affekt, der Furcht, des Zorns, könnte plötzlich verrückt machen, so braucht es dagegen gewiß einer langen Zeit, bis die Verrücktheit sich äußerlich am Gehirn ausdrückt und sich gewissermaßen ihr körperliches Organ bildet. Beginnt sie mit kranken Bildungen am Gehirn, so geht sie auch aus diesen hervor, und die Geistesstörung ist dann eben durch eine äußere Einwirkung auf das Gehirn, durch einen Fall, oder überhaupt durch eine äußerliche gehirnverletzende Erschütterung entstanden.

Bedurften die Aerzte zu ihrem Gutachten vom 4. Mai 1844, weil es so gut gemeint war, keiner Ermächtigung durch die höchste Staatsbehörde bedurft, so hatten sie diese dagegen für ihr zweites ihnen noch von Hrn. Nöllner abverlangtes Gutachten nachgesucht, denn dieses sollte ihrem Feinde ungünstig werden. Ich bin dagegen der Meinung, daß es ihre Schuldigkeit gewesen wäre, ein Gutachten über oder gegen Georgi auch dann zu verweigern, wenn die Behörde es ihnen abverlangt hätte, denn durch ihren öffentlichen und heftigen Streit mit Georgi waren sie Partei geworden, und die Unterstellung ist erlaubt, daß sie bei Ausstellung ihres zweiten Gutachtens von Leidenschaft geleitet wurden. Zwar wollten sie diesem Gutachten dadurch einen feierlichen Charakter geben, daß sie Hrn. Nöllner erklärten, sie könnten ihm, was sie doch durch das erste Gutachten gethan hatten, als Privaten keine Auskunft ertheilen, aber dadurch, daß sie die höhere Ermächtigung nachsuchten und erhielten, wird ihr Gutachten noch kein officielles, sondern ist und bleibt ein Privatgutachten. Denn hatte gleich Hr. Nöllner, was durch nichts auch nur entschuldigt werden kann, ihnen inquisitorische gegen seinen Collegen Georgi gerichtete Fragen vorgelegt, so hatte er dieß doch nur als Privatmann und zum Zwecke einer Arbeit gethan, welche noch nach ihrem Erscheinen in der Großherzoglich Hessischen Zeitung officiell für seine Privatarbeit erklärt ist. Ihr zweites Gutachten oder ihre Antworten auf

die Herrn=Nöllner'schen Fragen gaben die beiden Aerzte gesondert ab. Sie behaupten darin nicht nur mit Bestimmtheit, daß die s. g. Wunden am Oberschenkel der Leiche Weidig's von Schlägen herrühren, die er kurz vor seinem Tode mit dem Farrenziemer oder mit einem Stocke erhalten habe, sondern ergänzen auch ihren Sectionsbefund von 1837 sieben Jahre später auf eine Weise, die von einem sehr glücklichen Gedächtnisse zeugt. Freilich waren auch die Fragen des Hrn. Nöllner ganz geeignet, ihr Erinnerungsvermögen anzufrischen. Auf seine vierte Frage: „Wie viel Streiche sind ertheilt worden?" antwortet Herr Graff: „Diese Frage kann schon um deßwillen nicht mit Gewißheit erledigt werden, weil nicht jeder Hieb eine Sugillation zur Folge hat und mehrere Hiebe auf eine und dieselbe Stelle fallen können. So viel ich mich indessen entsinne, waren wohl fünf bis sechs vertrocknete Hautwunden bemerkbar." Hr. Stegmayer beantwortet dieselbe Frage d. h. die Frage: „Wie viele Streiche sind ertheilt worden? in folgender Weise: „Auf die vierte Frage kann ich keine irgend sichere Erwiederung geben. Ich meine mich zu erinnern, daß es sechs gewesen"; er erregt also entweder den Verdacht, daß er bei Abfassung seines vom 7. März 1844 datirten Gutachtens das vom 8. März datirte Graff'sche vor sich gehabt und deßhalb gar nicht an Streiche, sondern an „Hautwunden" gedacht, oder daß er selbst Weidig sechs Streiche habe ertheilen lassen. Ungemein sorgfältig, und als wollte er die Streiche malen, sagt er in der Beantwortung der zweiten Frage des Herrn Nöllner: Wenn Weidig geschlagen sei, wie es dann komme, „daß jene Verletzungen sich nur an der äußeren Seite des rechten Oberschenkels zeigten," u. a. Folgendes: „Zur Erledigung der zweiten Frage muß ich vorerst die Form der fraglichen Verletzungen näher beschreiben. Es waren dieß 2 bis 3 Zoll lange, ziemlich parallel und quer liegende, an ihrer breitesten Stelle einen starken halben Zoll messende, nach rechts stumpf abgerundete, nach links — dem Gesäße hin — mehr spitz verlaufende blau unterlaufene Hautschorfen, deren Färbung nach rechts am intensivsten, nach links allmählig verblassend sich zeigte" u. s. w. Herr Graff malt nicht weniger und weiß das Räthsel, welches in der zweiten Frage des Herrn Nöllner aufgegeben war, höchst treffend zu lösen: „Wenn man annimmt, es seien wirklich Anstalten zur körperlichen Züchtigung getroffen worden,

so liegt die weitere Annahme ganz nahe, daß ein Mann von Bildung und von Stande, ein Geistlicher, sich dadurch in hohem Grade aufgeregt fühlen mochte und in diesem Gefühle innerer Aufregung nicht ruhig liegend die ihm dictirte Strafe sich habe zumessen lassen. Unterstellt man nun weiter, er habe sich in dem Augenblicke, wo die Schläge fielen, dermaßen gedreht, daß die rechte Hüfte oben, die linke schief nach unten lag, so begreift sich leicht, daß die von dem auf der linken Seite stehenden Gerichtsdiener beigebrachten Hiebe sämmtlich auf die äußere Seite des rechten Oberschenkels in die Nähe des Hüftgelenkes auftreffen mußten, und das Gesäß selbst sonach eben so wenig als der linke Oberschenkel getroffen werden konnte."

Ich bin gerade vom Gegentheil überzeugt; wäre Weidig geschlagen worden, so würde er dieß eben so ruhig geduldet haben, als er sich stets die Kette ruhig anlegen ließ, und als wir ihn während seiner ganzen Krankheit physischer Gewalt stets nachgeben sahen. Herr Nöllner macht zwar, als wollte er dem Widerspruche des Lesers eine andere Richtung geben, als auf die Beweise der Aerzte, Einwürfe gegen diese, wir hoffen aber auf den Beifall des Lesers, wenn wir von den Gutachten der beiden Aerzte urtheilen, daß sie keiner Widerlegung würdig seien. Weidig ist nicht geschlagen worden und woher die fraglichen Sugillationen immer entstanden sein mögen, so sind sie nicht von Schlägen entstanden, die dem unglücklichen Manne ertheilt wären. Diese Schläge hätten ihm in ungesetzlicher Weise beigebracht sein müssen, und einer solchen Ungesetzlichkeit ist Georgi nicht fähig. Auch ist Weidig's Selbstmord ohne das vollständig zu erklären.

Zum Ueberflusse will ich gleichwohl Einiges anführen, welches den von den Aerzten ausgesprochenen Beschuldigungen widerspricht. Wenn ich behauptete, Weidig würde eine ihm zugefügte Gewaltthätigkeit ruhig haben geschehen lassen, so beruhte dieß auf meiner Ansicht von Weidig's Geisteskrankheit. Ohne diese würde ich es nicht behaupten, und Georgi hätte gewiß nicht geglaubt, daß Weidig sich eine körperliche Züchtigung und noch dazu eine gesetzwidrige körperliche Züchtigung ruhig gefallen lassen würde. Die Criminalprozeß-Ordnung im Großherzogthum Hessen schreibt vor, daß jede Strafverfügung gegen einen Inquisiten actenmäßig gemacht werden muß, und daß bei Erkennung und Vollzug körperlicher Strafen der Richter und

sein Actuar zugegen sein müssen. Hätte nun Georgi, dessen Gewissenhaftigkeit in Befolgung gesetzlicher Vorschriften wir selbst aus einer wider ihn gerichteten Schrift erkannt haben, wagen wollen, Weidig, also einen nach seiner Meinung entschlossenen und starken Mann, ohne jene Förmlichkeiten schlagen zu lassen, so hätte er doch gewiß befürchten müssen, daß Weidig sich widersetzt und das ganze Haus in Alarm gebracht hätte, wie er es in seinem kranken Zustande auch so schon manchmal, z. B. durch Klopfen an die Thüre that? Ferner hätte Georgi befürchten müssen, daß Weidig die erfahrene Mißhandlung zu Protokoll erklären oder der Visitations-Behörde, welche in beliebigen Zwischenräumen unangemeldet die Gefangenen besuchte, und vor welcher alle Beschwerden über Behandlung und Pflege zu Protokoll erklärt werden konnten *), anzeigen würde, denn er hätte doch unmöglich voraussetzen können, daß jener sich unmittelbar darauf, wie er nun gethan haben soll, entleiben würde.

Da Georgi den Pfarrer Weidig doch wenigstens nicht selbst geschlagen, sondern sich dazu des Gerichtsdieners, d. h. Preuninger's, bedient haben soll, so fragt es sich auch, ob dieser sich zu einer solchen Handlung verstanden, d. h. ob er eine solche Strafe an Weidig vollzogen haben würde, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Gegenwart auch des Actuars. Um Georgi nach Herzenslust verläumden zu können, war man bekanntlich nach dem Vorgange August Becker's in der Nothwendigkeit, ihm Preuninger als Gehülfen zuerst bei der Ermordung, alsdann bei der gesetzwidrigen Züchtigung Weidig's beizugeben, da er weder die eine noch die andere allein bewerkstelligt haben könnte. Ernstlich hatte man damit wohl nichts gegen Preuninger vor und bediente sich seines Namens wohl nur, um Georgi mit einigem Schein angreifen zu können. Wäre an Hrn. Nöllner noch etwas zu tadeln übrig, so würde es seine stillschweigende Gutheißung der schändlichsten Angriffe auf einen Mann sein, der sein Untergebener damals war und jetzt wieder ist, und den er als einen durchaus musterhaften Mann kennt. Freilich ist derselbe keine einflußreiche Person, die Hrn. Nöllner nützen oder schaden könnte, noch ein politischer Verbrecher,

---

*) Georgi, Erwiderung S. 11.

der Anhang hätte, dessen Sache in den Zeitungen geführt würde, und in Bezug auf welchen man sich also seiner Humanität könnte rühmen wollen, aber jeder Andere als Herr Nöllner würde es für seine Pflicht gehalten haben, den in der Gesellschaft niedriger stehenden, aber braven Mann gegen seine mächtigeren Feinde in Schutz zu nehmen. Georgi nennt Preuninger in einem Berichte vom 11. Aug. 1836 einen musterhaften Gefangenwärter, welchen als solchen zu besitzen ein wahres Glück für das Gericht sei. Auch hatte sich Preuninger weder früher, noch hat er sich später etwas zu Schulden kommen lassen. Eines Bauern Sohn hatte er als Soldat brav gedient, als man ihn während der Untersuchung von 1833 als Gefangenwärter annahm, nachdem mehrere andere, weil sie Collusionen mit Gefangenen begünstigt hatten, entfernt worden waren. Später wurde Preuninger zum Stadtgerichtsdiener in Darmstadt und kürzlich zum Canzleidiener beim Hofgerichte in Gießen ernannt. Ich könnte aus der Nöllner'schen Schrift selbst mehreres Empfehlende über seine Persönlichkeit anführen. Ich begnüge mich mit Folgendem. 1841 wurde er von dem Landrichter, damaligen Landgerichtsassessor, Welcker zu Ortenberg in der Untersuchungssache gegen den Assessor Weidig über den Tod des Pfarrers Weidig vernommen und nachträglich im Protokoll über ihn bemerkt: „seine Glaubwürdigkeit erscheine durch sein ruhiges, besonnenes und offenes Benehmen erhöht." Preuninger weiß, auf welche Weise er dem Hasse gegen Georgi als Mittel hat dienen müssen, er hat nicht die Rohheit derer, die ihn diesem Hasse geopfert haben, und ist über die ihm zugefügten Unbilden im Innersten entrüstet. Ich habe ihn durch einen Bekannten fragen lassen und er hat betheuert, daß die Becker'sche Erzählung eines politischen Gefangenen ein freches Lügengewebe sei und daß, wenn auch die Aerzte von ganz Deutschland es behaupten würden, Weidig doch nie weder durch ihn, noch durch einen Andern einen Schlag bekommen hätte. Er wisse nicht, wie die behaupteten Wunden an Weidig's Oberschenkel entstanden sein möchten; sollte etwas, das erst durch spätere Deutung zu Spuren empfangener Schläge ausgeschmückt sei, bei einem vollblütigen, der gewohnten Bewegung entbehrenden Mann nicht von selbst entstanden sein können, so könne vielleicht Folgendes hinzugekommen sein: Weidig's Zimmer habe von zwei Seiten Oberlichter (Fenster)

gehabt. Da er Stuhl und Tisch häufig gebraucht, um zu diesen hinaufzusteigen und hindurchzusehen, oder an den Wänden und zu colludiren, so habe Hofgerichtsrath Georgi verfügt, daß Stuhl- und Tisch in Mitte des Zimmers befestigt würden. Ein Gleiches sei mit der Bettstelle geschehen. Weidig habe die Vergünstigung eines Lichtes bis 9 Uhr Abends unter dem Vorgeben zurückgewiesen, seine Augen könnten die Beleuchtung durch ein Oel- oder Talglicht nicht vertragen, und er habe sich deßhalb beim Lesen, wenn das Licht von der einen Seite gekommen, der Bettstelle zum Sitzen bedient. Dieß schreibt mir ein Bekannter als Ergebniß seiner Unterredung mit Preuninger, indem er hinzufügt, daß also die Eindrücke an Weidig's Oberschenkel von der scharfen Kante eines Bettbrettes herrühren könnten, falls Weidig nicht in den letzten Tagen seines Lebens gefallen sei; denn Preuninger habe auch gesagt, daß derselbe sich später des Strohsackes und des Bettzeuges bedient habe, um zu den Fenstern zu gelangen, und daß er bei einer solchen Unternehmung möglicherweise empfindlich gefallen sein und sich dadurch eine Quetschung zugezogen haben könne.

Unter den Gründen, womit Herr Nöllner die von ihm selbst hervorgerufenen und seiner actenmäßigen Darlegung einverleibten Privatgutachten der Aerzte bestreitet, scheint einer — wenn auch gewiß gegen seine Absicht — diese sehr zu beschweren. Er sagt nämlich: „Das Criminalgericht in Darmstadt war beauftragt, auch auf die Beweggründe zur That einzugehen, es war bei der Leichenschau zugegen, es machte aber nicht die Bemerkung zu den Acten, die sugillirten Stellen wären ihm als Wirkung von Schlägen erschienen, obgleich die Criminalgerichte wissen, wie diese wirken; das Criminalgericht unterließ sogar eine Frage an die Aerzte, ob die Sugillationen von einer körperlichen Züchtigung herrühren könnten, und auch das Hofgericht zu Darmstadt ging nicht darauf ein, obgleich die Frage über den Selbstmord Weidig's mit großer Gründlichkeit erörtert wurde." So erklärt es sich, daß jene sogenannten Hautwunden nur allmählig zu demjenigen erwuchsen, als was sie auf die Fragen der Hrn. Nöllner in den Antworten der Aerzte vom 8. und 7. März 1844 ausgemalt sind.

Was Weidig's Ende veranlaßte, war sein Wahnsinn, in diesem

beschäftigte er sich, wie wir früher sahen, so lange mit dem Gedanken an seinen Tod, bis er ihn endlich ausführte. Eine einzelne veranlassende Ursache braucht nicht noch hinzugekommen zu sein. Herr Nöllner giebt zwar an: „Weidig selbst hatte ein Freilassungsgesuch eingereicht, es war abgeschlagen worden, am 20. October 1836 war dasselbe auf eine gleiche Bitte erfolgt, welche dessen Anwalt vorgetragen hatte. Dieser Anwalt erneuerte zwar diese Bitte bei dem obersten Gerichtshofe, allein auch von diesem wurde sie am 25. Januar 1837 abgeschlagen, und diese Verfügung dem Angeschuldigten am 28. desselben Monates, also nur wenige Wochen vor seinem am 23. Febr. eingetretenen Tode verkündigt." Hr. Nöllner sagt gewiß mit Recht: daß diese Verfügung einen sehr niederschlagenden Eindruck auf Weidig habe hervorbringen müssen; dagegen hatte dieser noch später, wie Georgi in einem Schreiben vom 13. März 1837 an den Criminalrichter Hoffmann bemerkt, nämlich am 15. Febr. 1837, als seinem Geburtstag, den letzten ausführlichen Brief seiner Gattin erhalten, „der ihn völlig beruhigen konnte"; Georgi hatte ihm die Silhouette seiner Frau, welche mitgeschickt war, verabreicht und ihm die Nachricht gegeben, daß sein Sohn in kurzer Zeit herkommen und zur Besprechung mit ihm zugelassen werden würde." Das hatte derselbe Georgi gethan, der ihn wenig Tage später — auf welche Veranlassung und aus welchem Grunde, das sagt kein Mensch — soll haben prügeln lassen. Derselbe Georgi hatte, „wie die Acten beweisen, den Ausspruch irgend einer Strafe, welche Weidig am 19. October 1836 durch wiederholte schwere Verletzung der dem Richteramte gebührenden Achtung verwirkt hatte, in suspenso gelassen" und kann noch behaupten, daß Weidig „außer den in dem Rescripte des Hofgerichtes zu Gießen vom 16. April 1836 ausgesprochenen Disciplinarstrafen seither keine weiteren erhalten habe." Auch an Lectüre hatte es ihm in der letzten Zeit nicht gefehlt. Hr. Nöllner theilt mit, „eine amtliche Notiz besage, daß ihm am 16. Juni 1836 15 Bände Bücher in sein Gefängniß verabfolgt seien," und Georgi sagt in dem erwähnten Schreiben: „Auch nicht der Mangel an geistiger Beschäftigung kann den Pfarrer Weidig verleitet haben, sein Leben durch eigne Hand zu verkürzen — — seit langer Zeit besorgte ich ihm die Bücher, die er wünschte, auf meine Verantwortung aus der Hofbiblio-

thek." Dagegen kann Weidig's Ende gerade dadurch beschleunigt sein, daß man ihn während der letzten Zeit seiner Haft ganz in Ruhe ließ, daß er seit dem 9. September 1836 kein Verhör in der Hauptsache mehr hatte, und daß die Acten über seine „Disciplinarvergehen" mit zwei Protokollen vom 19. und 26. October schließen. Er war also auf sich allein beschränkt und nur mit sich selbst beschäftigt, seine Krankheit hatte demnach keinen Ableiter mehr für ihre Ausbrüche, sondern fraß sich immer tiefer in sein Inneres ein. Wäre er wirklich vor seinem Tode mißhandelt worden, so glaube ich, dieß hätte seine Gedanken von ihm selbst auf Andere gelenkt, sein Wahnsinn würde sich eher in Zuchtlosigkeiten und Tobsucht nach Außen, als dadurch gezeigt haben, daß er sich in stiller Wuth gegen sich selbst gekehrt hätte.

Bevor wir noch einen andern Streitpunkt zwischen den Aerzten und Georgi berühren, wollen wir nach der obigen Begehungssünde, die diesem mit so großem Unrechte schuld gegeben ist, auch eine Unterlassungssünde beleuchten, welche ihm noch in Bezug auf Weidig vorgeworfen wird. Es ist dieß der Umstand, daß Weidig allein und unbewacht sich selbst überlassen blieb, von dem Augenblicke an, wo Preuninger ihn zuerst in seinem Blute fand, bis zu demjenigen, wo die Aerzte zu ihm kamen. Die letztern herbeizuschaffen, ließ Georgi es an keiner Mühe fehlen, und in dieser Hinsicht dürfte ihn schwerlich ein gegründeter Tadel treffen. Auch den Aerzten möchte ein billig Denkender keine geflissentliche oder leichtfertige Zögerung vorrücken wollen, und wir lassen daher die gegenseitigen Vorwürfe, welche sie und Georgi sich in dieser Beziehung machen, als unbegründet auf sich beruhen. Ueber die viel besprochene Frage, ob Weidig, wenn ihm zeitig eine Wache beigegeben oder wenn die sogleich beschickten Aerzte früher angetroffen und angelangt wären, hätte beim Leben erhalten werden können, habe ich mich an einem andern Orte*) nach den in dem Buche über Weidig's Tod mitgetheilten Actenstücken ausführlich ausgesprochen. Aus den mannichfachen neu hinzugekom-

---

*) Deutsche Allg. Zeitung vom 17. Juli, 27. Aug. und 2. und 3. Sept. 1844.

menen Actenstücken bei Hrn. Nöllner ließe sich wohl Manches zur Unterstützung der Ansicht anführen, daß Weidig schon, als ihn Preuninger und Georgi zuerst antrafen, sehr schwer verwundet war, und daß ihn nur seine kräftige Natur so lange am Leben hielt. Ganz gewiß aber wird durch die Nöllner'sche Schrift, daß er sowohl auf Preuninger, als auf das gesammte Gerichtspersonal den Eindruck eines auf den Tod Verwundeten machte. Was Preuninger betrifft, der zuerst Weidig sich selbst überließ, so sagte er aus: „Ich kam nicht in das Gefängniß selbst, denn ich war über den Anblick der großen Masse Blutes so erschrocken, daß ich die Thüre schnell wieder zumachte — — und so schnell wie möglich fortsprang, um dem Hrn. Hofgerichtsrath die Meldung zu machen. Man sollte nicht glauben, daß ein Mensch so viel Blut in sich hat, als ich auf dem Fußboden des Gefängnisses sah. Ich nahm mir keine Zeit, mich erst anzuziehen, sondern lief in dem Negligéanzug und den Pantoffeln fort. Ich war so erschrocken, daß ich bei dem Accessisten Scharmann noch zitterte." Ganz ähnlich sagt Georgi in einem Berichte an das Hofgericht zu Gießen: „Allerdings ist von dem Zeitpunkte an, in welchem die Gerichtspersonen sich überzeugt hatten, daß der Pfarrer Weidig Hand an sich selber gelegt habe, bis zu dem Hinzutritte der Aerzte er ohne spezielle Aufsicht gelassen worden. Ich meinestheils hatte in der Ueberraschung, in welche die tragische Erscheinung mich versetzt hatte, nicht daran gedacht, und der Hofgerichtsassessor Weber, dem ich die erforderlichen Amtshandlungen gleich übertrug, wird auch nicht daran gedacht haben. Dieser Gedanke hätte sich dann auch wohl eher erhoben, wenn irgend ein Umstand gesehen worden wäre, welcher hätte annehmen lassen, daß Pfarrer Weidig mit der grausenhaften Metzelei an sich selbst noch nicht zu Ende sei u. s. w." Hierdurch erklärt sich die an Weidig begangene Versäumniß. Daß aber die gränzenlosen Vorwürfe, die man daran knüpfte, weniger der Sache galten, als aus dem ungerechten Hasse gegen Georgi entsprangen, wird dadurch klar, daß sie nur ihm, nicht den übrigen Gerichtspersonen gemacht werden, die mit ihm zugleich Weidig in seinem Blute sahen. In einem solchen Falle hätte einem Jeden von ihnen die Bemerkung freigestanden, daß man eine Wache zurücklassen müsse. Aber auch angenommen, die Versäumniß falle für den Anfang Ge-

orgi allein zur Last, so hatte er doch, weil er Weidig's Inquirent gewesen, es löblicherweise „für alle Fälle geeignet gefunden, die Erhebung des Thatbestandes dem zweiten Inquirenten Weber aufzutragen," und angenommen, dieß wäre nicht so früh geschehen, als Georgi und die Accessisten es im Widerspruch mit Weber behaupteten, so hatte doch Weber von dem Augenblicke an, wo er zugiebt, daß es geschehen sei, die alleinige amtliche und pflichtmäßige Sorge für Weidig, und wenn er auch jetzt Weidig keine Wache beigab, so versäumte er also wenigstens so viel, wie Georgi; warum verfolgte man also nur diesen wegen der Versäumniß, die Weber nicht weniger begangen hatte? Der Referent beim Hofgerichte zu Darmstadt ist hierüber besonders streng gegen Georgi, und hätte doch am wenigsten ein Recht dazu gehabt, denn er war einer der Visitationscommissäre, welche keine Lust hatten, dem armen Weidig einige Zeit zu opfern und einen Accessisten bei ihm eingeschlossen hätten, wenn Georgi nicht hindernd dazwischen getreten wäre. Folgende Aeußerung des Referenten möchte daher am ersten seine eigne Verfehlung gegen Weidig deutlich machen: „Nach dem ärztlichen Gutachten war Weidig's Gehirn angegriffen. Als Arresthausvisitationscommissär kann ich versichern, daß ich bei Weidig, den ich im Anfang Januar (1837) zum letztenmal sah, eine Verrücktheit nicht, wohl aber wahrgenommen habe, daß theilweise derselbe verkehrte und unrichtige Begriffe hege, besonders über sein Verhältniß als Angeschuldigter und vor Gericht Stehender gegen den Untersuchungsrichter, dessen Person ihm übrigens äußerst verhaßt war, und in dessen Wahrhaftigkeit er stets Zweifel setzte, so daß er immer in der Idee befangen war, es würden falsche Protokolle gegen ihn verfertigt. Aeußerst aufgeregt war er aus diesem Grunde auch darüber, daß er Beschwerde gegen den Inquirenten bei diesem selbst vorbringen und von ihm dann deren Beförderung an die höhere Behörde erwarten solle, ihm auch nicht gestattet sei, solche Beschwerden selbst ad protocollum zu dictiren." Es ist eine üble Seite am Menschen, daß er dann erst recht strenge gegen Andere ist, wenn er sich selbst etwas vorzuwerfen hat. Weit billiger und verständiger urtheilt der Correferent des Darmstädter Hofgerichtes in dieser Sache, d. h. in Bezug auf Weidig's Tod und die diesen betreffenden Umstände. Ueber Preu-

ninger sagt er u. a.: „man muß sich billigerweise auch in die Lage und Bestürzung versetzen, in welche Preuninger durch den ganz unerwarteten abschreckenden Anblick versetzt wurde, den der in seinem Blute schwimmende Weidig gewährt haben muß. Wenn er nun bei allem dem es dahin brachte, daß das in der geräumigen Stadt zerstreut wohnende ganze Commissionspersonal nach Verlauf einer viertel oder halben Stunde sich im Arresthause befand, so meine ich, er hätte eher Lob als Tadel verdient. — — Ob der Commissär (Georgi) Grund hatte, zu glauben, daß überhaupt menschliche Hülfe noch möglich sei, und ob er unmittelbar nach dem überraschenden und schaudervollen Anblicke sich in so ruhiger Gemüthsverfassung befand, um alle diese Punkte gründlich und ruhig zu prüfen — — lasse ich dahin gestellt sein." Dasselbe macht der Correferent für Weber geltend und sagt noch u. a.: beide, Georgi, wie Weber könnten wohl völlig beruhigt darüber sein, daß ihre zuständige Gerichtsbehörde sie **puncto homicidii** nicht zur Criminalunterſuchung ziehen werde." Höchst verständig spricht sich für den Fall, daß Georgi sich wirklich die fragliche Versäumniß habe zu Schulden kommen lassen, ein anderes Mitglied des Hofgerichtes zu Darmstadt in der Untersuchungssache wider den Revierförster Weidig aus: „Die hier incriminirten Worte des Schreibens (des Revierförsters Weidig an Georgi) vom 27. Juli 1837 können nach dem Sachverlauf meines Erachtens nicht füglich auf eine Antastung der Ehre des Hofgerichtsrathes Georgi bezogen werden. Der Angeschuldigte hatte diesem den Vorwurf der culposen Tödtung seines Bruders gemacht. Es lag hierin, um es mit andern Worten auszudrücken, der Vorwurf, daß der Untersuchungsrichter bei dem fraglichen Anlaß die Haltung und Geistesgegenwart verloren habe, welche der Fall erforderte, und daß es ihm deßhalb begegnet sei, diejenige Sorgfalt und Vorsicht außer Acht zu lassen, welche in der angeregten Beziehung von einem sorgsamen Beamten wohl angewendet worden sein würden. In diesem Vorwurfe lag nichts, was die tiefe Ehrenseite des Inquirenten verletzen konnte. Hofgerichtsrath Georgi ist nicht Untersuchungsrichter **ex professo**, er war ausnahmsweise mit der Führung eines Zweiges der demagogischen Untersuchung beauftragt worden; leichter als einem Andern konnte es ihm daher begegnen, daß er in einem so unge-

wöhnlichen und unerwarteten Falle die Fassung und Geistesgegenwart verlor, welche zu behalten einem Inquirenten im Lebensfach leichter geworden wäre. Was er etwa übersehen haben mochte, konnte daher möglicherweise zu einer Disciplinarahndung Anlaß geben; eine solche erfahren jedoch mitunter die redlichsten und angesehensten Beamten, ohne daß ihre innere Amtsehre darunter leidet." —

Ich gehe jetzt zu dem letzten Streitpunkte zwischen Georgi und den Aerzten über und bin froh damit an das Ende meiner Arbeit zu kommen. Dieser Punkt betrifft den von den letztern behaupteten Säuferwahnsinn Georgi's. Dieser spricht in seiner Erwiderung auf den Welcker'schen Angriff in dieser Beziehung von einer „beispiellos perfiden Denunciation, die hinter seinem Rücken mit Beihülfe seines Hausarztes zu seiner Vernichtung versucht worden sei." Gegen diese Beschuldigung vertheidigt sich dieser Hausarzt, Hr. Stegmayer, indem er in seiner und Graff's Schrift S. 75 sagt: „Wohl weiß ich, daß der ausübende Arzt die Pflicht hat, als Hausarzt über diejenigen Krankheiten, welche persönliches Vertrauen seiner Behandlung übertragen hat, und über alles, was mehr oder weniger dazu gehört, im Interesse des Kranken und seiner Familie das strengste Stillschweigen zu beobachten; wohl weiß ich, daß diese Pflicht von jedem Arzte heilig gehalten werden muß. Allein wie nicht selten im menschlichen Leben, so entstand auch bei mir eine Collision von Pflichten. Ich war zugleich Sanitätsbeamter, vom Staate angestellter Polizeiarzt für die hiesigen Arrest = und Strafanstalten; als Arresthausarzt hatte ich auch eidlich übernommene Pflichten, zugleich im öffentlichen Interesse für die Gesundheit der Verhafteten. Ich sah, daß der untersuchende, die ganze Untersuchung leitende Richter sich allmählig in einen Zustand versetzt hatte, der ihn wenigstens auf Tage lang völlig unfähig machte, sein Amt, sein für den Staat, wie für viele Verhaftete und deren Familien höchst wichtiges Amt vernünftig zu verwalten. Sollte ich hierzu schweigen? — — Welche Unbilden konnten nicht als Ausflüsse der veranlassenden Momente der in Rede stehenden Krankheit die Verhafteten treffen? Sollte ich die Gefahr, die Verantwortlichkeit auf mich nehmen, daß während solcher Zustände Einzelne, vielleicht auf irreparable Weise beschädigt, mißhandelt würden und daß Staat und Private mir den Vorwurf gemacht, dieß hätte ich verhü-

ten können, also sollen? Ich befand mich in einer peinlichen Collision von Pflichten. Zögernd und mit Widerstreben mußte ich entscheiden; ich gab derjenigen Pflicht den Vorzug, die mir die dringendste, die eilendste scheinen mußte, die zugleich eine Pflicht für Privatpersonen und für den Staat war; ich gab ihr den Vorzug vor derjenigen, die, an sich gleich heilig, doch nur Pflicht gegen einen Einzelnen war." Wenn wir diesen Worten, die wir für Worte halten, Glauben schenken sollten, so müßte Hr. Stegmayer die Anzeige von Georgi's Krankheit in anderer Weise gemacht haben, als er sie gemacht hat. Er machte dieselbe nicht in einer besondern Eingabe, in welcher irgend etwas vorkäme, welches bewiese, sie habe ihm Kampf gekostet, er halte sie für seine Pflicht, sondern er macht sie lediglich in seinem eigenen Interesse gelegentlich seines Streites mit Georgi über die Krankheit Minigerode's nnd schaltet sie sichtlich nur ein, um Georgi wehe zu thun. Aus seiner und Graff's fraglichen am 3. Febr. 1837 verfaßten Eingabe an das Hofgericht zu Gießen, worin die Anzeige vorkommt, entlehnen wir Folgendes: „Unterm 30. Januar d. J. erhielten wir — — das mit Lit. A. bezeichnete Requisitionsschreiben des Hofgerichtsrathes Georgi, welches wir unter'm 31. desselben Monates bereits erledigten. Rücksichtlich der in diesem Schreiben vorkommenden uns speciell berührenden Punkte erließen wir unter gleichem Datum die anliegende mit Lit. B. bezeichnete Antwort. Da uns auf diese bis jetzt kein weiteres Dienstschreiben von dem Hofgerichtsrathe Georgi zugegangen, vermuthlich weil derselbe von dem am 30. vorigen Monats Abends erlittenen Anfalle vom delirium tremens noch nicht hergestellt ist, und da uns keineswegs gleichgültig sein kann, wie dieses hohe Colleg das von uns eingehaltene Verfahren beurtheile, so haben wir für rathsam gehalten, Sie vorläufig von der gegenwärtigen Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen. Unsere demnächstigen Verhandlungen mit dem Hofgerichtsrathe Georgi, den fraglichen Gegenstand betreffend, werden wir nicht ermangeln, Ihnen ebenfalls direct zur völligen und klaren Uebersicht vorzulegen, da wir nicht wissen können, was der Hofgerichtsrath Georgi etwa der Mühe werth hält, Ihnen von unserer Correspondenz mitzutheilen." Hierauf widerlegen sie den ihnen von Georgi gemachten Vorwurf des Widerspruches in den zwei Gutachten von

demselben Tage und schließen, wie folgt: „Andere Momente, die den Anschein eines Mangels an Uebereinstimmung haben könnten, vermögen wir nicht aufzufinden. Wir bitten uns dieselben namhaft zu machen und werden nicht säumen, die nöthige Aufklärung auf der Stelle zu liefern; wir haben jedoch gegründete Ursache zu dem Wunsche, die geeignete Aufforderung unmittelbar von diesem hohen Colleg selbst und nicht von Ihrem Commissär zu erhalten und erlauben uns deßhalb ausdrücklich darum zu bitten."

Daß dieses Schreiben nicht den jetzt von Herrn Stegmayer behaupteten Zweck hatte, bedarf keines Beweises; war es doch auch nicht einmal von ihm allein verfaßt, und hätte doch eine Anzeige, wie er sie jetzt gemacht haben will, nur von ihm als Hausarzte Georgi's und als Arresthausarzte allein ausgehen können und dürfen. Das Hofgericht erwiederte den Aerzten durch ein Rescript vom 28. Febr., daß Georgi sie im Auftrage desselben um Erläuterung des wenigstens anscheinend in den fraglichen beiden Zeugnissen vorliegenden Widerspruches gebeten habe, daß sie also darin keine ihnen von jenem widerfahrene Kränkung finden dürften. Ihre Bitte des unmittelbaren schriftlichen Verkehres mit dem Hofgerichte wurde ihnen abgeschlagen, und in ihrer Bemerkung über die Krankheit Georgi's fand das Hofgericht nicht im entferntesten das, was Stegmayer jetzt daraus macht, sondern sagt: „Sie haben erwähnt, daß u. s. w. ohne diese Angabe näher zu begründen." Diese nähere Begründung ward ihnen nun aufgegeben. Sie sandten eine solche am 4. März 1837 ein, worauf das Hofgericht durch einen Erlaß vom 9. ihnen wegen der dem Untersuchungsrichter zugefügten Kränkungen seine höchste Mißbilligung zu erkennen gab. Zugleich wurden sie auf Bericht des Hofgerichtes an die höchste Staatsbehörde von dieser jeder legalärztlichen Thätigkeit bei den politischen Gefangenen überhoben und am 23. März zwei andere Aerzte bestellt. Der Anwalt Minnigerode's stützte auf Georgi's Krankheit ein Perhorrescenzgesuch gegen diesen, welches vom Hofgerichte in Gießen wie vom Oberappellationsgerichte in Darmstadt abschläglich beschieden wurde. In der Entscheidung des letztern vom 11. Mai 1837 wird u. a. gesagt: die Angaben, welche der Dr. Stegmayer als Hausarzt Georgi's über dessen Krankheit mache, ständen eines Theils, rücksichtlich ihrer juridischen Glaub-

würdigkeit mit unbeschworenen, der Beweiskraft unfähigen Privatzeugnissen auf einer Linie, anderntheils ständen in materieller Hinsicht ihrer Glaubwürdigkeit die sehr erheblichen Momente entgegen: daß actenmäßig Dr. Stegmayer mit Hofgerichtsrath Georgi in Mißverhältnissen lebe, die dessen Unbefangenheit gegründeten Zweifeln bloßstellten, daß außerdem die Acten den Beweis lieferten, Hofgerichtsrath Georgi habe bis zum Zeitpunkte, wo er den Anfall des Delirium tremens erlitten haben solle, die ihm übertragenen, ebenso wichtigen, als schwierigen und mit steter Geistesanstrengung verbundenen Geschäfte mit aller Umsicht und auf eine Weise besorgt, die mit dem vollsten Grunde darauf schließen lasse, daß seinem Geiste eine Störung fremd geblieben sei, er habe ferner selbst zu der Zeit, wo er nach der angeregten Krankengeschichte an dem Delirium tremens erkrankt gewesen sein solle, Arbeiten vorgenommen, welche auf's unzweideutigste darthäten, daß er sich dabei im vollen ungestörten Besitz geistigen Vermögens befunden habe, er habe endlich nicht minder durch seine im Zustande der Reconvalescenz und bis zu der neuesten Zeit fortgesetzte Geschäftsführung hinlänglich erprobt, daß seine Krankheit auf seine Verstandeskräfte keinerlei nachtheiligen Einfluß äußerte, Umstände, welche dem Gerichte gerechtes Mißtrauen gegen den Ausspruch der Aerzte, daß Hofgerichtsrath Georgi am 30. Jan. d. J. und den folgenden Tagen an dem Delirium tremens potatorum gelitten habe einflößen und dasselbe davon abhalten müßten, diesem Ausspruche irgend eine Folge zu geben.

Wie es sich also auch mit der Krankheit Georgi's verhalten mochte, so brachte der Arzt Stegmayer diese erstlich nicht aus Pflichtgefühl zur Anzeige und machte zweitens durch diese Anzeige bei zwei hohen Gerichtshöfen nur einen ihm selbst und seinem Amtsbruder ungünstigen Eindruck, und der höchste Gerichtshof benutzte diese Gelegenheit vielmehr, um der Thätigkeit und Fähigkeit des Untersuchungsrichters die ehrendste Anerkennung zu zollen. Dieselbe ehrende Anerkennung wurde diesem nach geschlossener Untersuchung von der Bundescentralbehörde zu Theil und ich möchte bezweifeln, ob Hr. Stegmayer diese Anerkennung verwischen könne. Er versucht das zwar durch die Behauptung, „daß alle andern Inquirenten sogenannter politischer Vergehen im Großherzogthum Hessen bei gleich-

mäßiger und nicht auf besondere einzelne Individuen beschränkter humaner Behandlung der Verhafteten ähnliche und gleiche Ergebnisse in ihrem amtlichen Wirken erlangt hätten wie Hr. Georgi," das Buch des Hrn. Nöllner kann ihn aber überzeugen, daß er sich hierin irre, geht es aber auf Hrn. Nöllner selbst, so wird uns dessen Lob aus dem Munde des Hrn. Stegmayer eben so verdächtig sein, als der Tadel wider Georgi. Was die Behauptung des Herrn Stegmayer betrifft: „nicht Einer von Allen, welche den Herrn Hofgerichtsrath Georgi in seinem Leben und Treiben beobachteten, könne in Abrede stellen, daß derselbe ein potator sei," so kann ich die Wahrheit dieser Behauptung nicht beurtheilen, da ich Herrn Georgi nicht kenne und nie auch nur gesehen habe, doch scheint sein öffentliches Leben bis auf den heutigen Tag dafür zu sprechen, daß er nicht mehr trinke, als er vertragen könne; auch habe ich schon das Gegentheil von der Behauptung des Herrn Stegmayer gehört. Für die hier in Frage kommende Zeit läßt sich nicht wohl annehmen, daß Georgi die ihm übertragene Untersuchung im Allgemeinen mit eben so viel Fähigkeit und Festigkeit, als ausdauerndem Fleiß geführt und zugleich dem Saufen obgelegen habe. Hatte er gleichwohl einen Anfall von Delirium tremens, so mag allerdings etwas in der wissenschaftlichen medizinischen Sprache ein Delirium tremens heißen können, das mit demjenigen wenig gemein hat, was im gewöhnlichen Leben und in der Sprache des gewöhnlichen Lebens diesen Namen trägt. Zugleich gaben die Aerzte selbst zu, „daß das erwähnte Uebel im Fragefall nicht ausschließend dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke (bei verhältnißmäßig geringer Consumtion fester Speise), sondern gleichzeitig einem fast ununterbrochenen Sitzleben und anhaltenden geistigen Anstrengungen zuzuschreiben sei," und dieß machte auch das Hofgericht für Georgi geltend, indem es die Perhorrescenzgesuche wider diesen verwarf, welche auf der Behauptung der Aerzte fußten. Drei Jahr lang brachte Georgi stets beschäftigt fast nur im Arresthause zu, war, wie actenmäßig gewiß ist, an mehr als hundert Tagen von Morgens 7 bis Abends 9, 10, 11, 12 Uhr, ja manchmal bis zum andern Morgen mit Verhören von Angeklagten beschäftigt, nahm sich, um dem Schrei wegen langer Dauer der Untersuchung zu begegnen, nicht die Zeit zu Mittag zu essen, hatte eine weitläufige und

ununterbrochene Correspondenz mit den Obergerichten und so viele andere Pflichten seines Amtes zu besorgen, — wie hätte also ein solcher Mann sich das delirium tremens potatorum antrinken können? Es war doch auch ein eignes oder gelindes Delirium tremens, welches in wenig Tagen kam und ging. Georgi hielt und erklärte es für einen Anfall der damals in Darmstadt herrschenden Grippe, und es lag gewiß kein böses Bewußtsein darin, wenn er neulich so naiv und mit der Unkunde eines Laien selbst die Rezepte veröffentlichte, und dadurch den Aerzten die Waffe gegen ihn wieder in die Hand gab, deren Verlust sie beklagt hatten. Perfid wird es aber ein Jeder nennen müssen, wenn der Arzt Georgi zu derselben Zeit wegen des Delirium tremens denunciirte, wo er ihn selbst bei der Meinung gelassen hätte, es sei die Grippe gewesen. Ließ er ihn bei dieser Meinung und diese Meinung war irrig, so kann entweder die Krankheit von keiner Bedeutung gewesen sein oder der Arzt hätte auch hierin seine Pflicht als Hausarzt gegen Georgi verletzt. —

Hiermit glaube ich den Zweck der gegenwärtigen Schrift erfüllt zu haben, der hauptsächlich darin bestand, das Uebertriebene in den gegen Weidig und Georgi erhobenen Beschuldigungen nachzuweisen. Dabei darf der Leser nicht vergessen, daß mir zur Vertheidigung des letztern außer einigen nicht sehr bedeutenden Privatmittheilungen, die ich dem Vertrauen einiger würdigen Männer verdanke, fast nur dasjenige zu Gebote stand, was seine Feinde wider ihn zusammengetragen haben. Man muß daher die Zeugnisse für ihn mit in die Wagschaale legen, welche er während der Untersuchung von den ihm vorgesetzten Behörden und nach denselben von seiner Regierung, so wie von der Bundescentralbehörde erhielt. Die Regierung und die genannten Behörden können alle in einem einzelnen Falle, nicht aber im Allgemeinen und über das Ganze einer großen Untersuchung geirrt haben, und meine Leser werden die Zeugnisse gewissenhafter Männer mit mir hoffentlich höher anschlagen, als die Verläumdungen derer, die weder selbst prüfen, noch eine Prüfung aushalten. Ferner sind zwei Umstände in der Beurtheilung Georgi's und des Verfahrens gegen den Pfarrer Weidig nie außer Acht zu lassen. Der erste ist dem Leser zum Theil bekannt und besteht, damit ich mich der Worte bediene, welche mir ein mit der Sache vertrauter hessischer Jurist äußerte, darin: daß, so

lange der geheime Inquisitionsprozeß in Deutschland bestehe, vielleicht auf keinen Inquirenten eine schwierigere, verwickeltere und in ihrer ersten Instruction verwahrlostere Procedur überkommen sei, als auf Georgi. Der zweite Umstand besteht darin, daß die von diesem geführte Untersuchung, mit Einschluß der flüchtig gewordenen und steckbrieflich verfolgten Personen nahe an hundert Angeschuldigte umfaßte, welche dann theils von dem Hofgerichte zu Gießen, theils von dem zu Darmstadt und von dem Kriegsgerichte des vierten Infanterieregimentes zu Offenbach abgeurtheilt wurden. Dieß beweist nicht nur gleichfalls den Umfang und die Schwierigkeit des Untersuchungsgeschäftes, sondern muß noch aus einem andern Grunde beachtet werden. Wenn jetzt von dieser Untersuchung die Rede ist, so wird dabei nur an Weidig gedacht, und Herr Nöllner hat sein Möglichstes gethan, um eine solche einseitige Betrachtung derselben zu begünstigen. Man hat also ganz vergessen, daß Weidig nur Einer der vielen Männer ist, die in jene Untersuchung verwickelt waren, und daß das Verdienst Georgi's nicht nach der Verwicklung Weidig's in die Untersuchung bemessen werden darf. Ich will hierzu noch folgende Bemerkung machen. In jenen revolutionären Umtrieben hatten leider bessere Männer mit schlechteren gemeinsame Sache gemacht. Das zog hernach zwei Folgen herbei, die beide gleich natürlich waren. In der Untersuchung, die zum Theil erst den Unterschied zwischen den besseren und schlechteren herausstellte, wurden jene gleich diesen behandelt, später dagegen konnte die Begnadigung nicht bloß auf die Einen erstreckt werden und die Rücksicht auf die besseren, auf die bloß verirrten kam auch den bösen zu gute, die der Strafe ganz würdig gewesen wären. Um dieß durch ein Beispiel deutlich zu machen, so ward während der Untersuchung einem Gladbach, einem Sartorius, Flach und Bogen in vorkommenden Fällen eine ähnliche Behandlung zu Theil, wie einem Becker, während später die Sonne der Gnade diesen wie jene beschien.

Was ferner Georgi betrifft, so unterschied er sich in einem sehr wichtigen Punkte von Nöllner und Eggena. Der letztere war Jordan's Inquirent in der Hauptuntersuchung und stimmte dennoch später nicht nur mit gegen Jordan, sondern machte sogar die Relation, und schrieb sogar, wie es heißt, noch später die Entscheidungsgründe

des gegen Jordan gefällten Urtheiles. Hr. Nöllner war zwar nicht Weidig's, aber doch der Inquirent derjenigen Mitschuldigen desselben gewesen, durch deren Aussagen oder sogenannte Geständnisse Weidig am mehrsten beschwert wird; und dennoch wirft er sich heute zu Weidig's Richter auf! In welchem andern Lichte erscheint aber Georgi! Das Gießener Hofgericht hatte über die Individuen, gegen welche er die Untersuchung führte, zu entscheiden, er war Mitglied desselben, nach den Landesgesetzen konnte er mitstimmen und wie Eggena in Marburg, so war er in Gießen das mit den Untersuchungsacten vertrauteste Mitglied des Gerichtshofes. Er enthielt sich aber jeder Mitwirkung zu dem zu fällenden Urtheile, und mit vollem Rechte. Denn der Inquirent ist nur zu leicht eine in Vorurtheilen befangene Person; seiner alleinigen Anstrengung und Arbeit verdankt man die gegen die Abzuurtheilenden vorliegenden Schuldbeweise oder wenigstens den Stoff, welchem die Beweise von der größern oder geringern Schuld der Untersuchungsgefangenen entnommen werden sollen. Es ist also sehr natürlich, daß er demjenigen, was er als die Frucht seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit ansieht, auch einen besondern Werth beilegen und dafür eingenommen sein werde. Sehen wir doch an Hrn. Nöllner auf eine abschreckende Weise, wie weit diese Vorliebe und Befangenheit gehen. Er ist noch jetzt stolz auf die Geständnisse, welche er von den ihm überlassenen Angeschuldigten erzielt hat, weder sieben dazwischen liegende Jahre, weder das inzwischen hervorgetretene und wohl begründete Mißtrauen gegen das geheime Verfahren und gegen die Ergebnisse geheimer Untersuchungen, noch die kürzlich klar gewordenen besondern Umstände und Verhältnisse haben seinen Glauben an das Verdienst verringert, welches er sich durch Erlangung jener Geständnisse erworben habe. Dieß wollten wir ihm zu gute halten, aber er hat hauptsächlich auf dieses sein Verdienst seine jetzige Privatverurtheilung Weidig's gebaut.

Zur Beurtheilung Georgi's scheint es auch nicht unwichtig zu sein, ihn in seiner Wirksamkeit vor und nach der von ihm geführten Untersuchung kennen zu lernen. Was ich über seine Amtsthätigkeit vor der Untersuchung in Erfahrung gebracht, besteht in Folgendem. Bis zu Ende des Jahres 1831 sei er Landgerichtsassessor in Groskarben und Landrichter-Vicar in Rödelheim gewesen, wo ihn die

Bezirksangehörigen gern gebabt hätten. Aus diesen ihm erwünschten Verhältnissen sei er wider seinen Willen herausgezogen und mit der neugeschaffenen Stelle des Universitätrichters zu Gießen betraut worden. Hier sei er nicht willkommen gewesen, da man in ihm einen Mann gesehen, und er sich auch als solchen bewährt habe, der die gesunkene akademische Disciplin wieder herstellen und dem politischen Treiben, welches sich damals der Jugend in so hohem Grade bemächtigt hatte, entgegenwirken werde. Als er nach dem 3. April 1833 die polizeiliche Untersuchung zu eröffnen hatte, welche der spätern gerichtlichen zur Grundlage diente, habe sich die ganze Wuth der Partei des Umsturzes gegen ihn gekehrt. Im Januar 1835 habe er das Ziel seiner Wünsche erlangt, er sei nämlich zum Landrichter in Groskarben ernannt, mit der Verbindlichkeit, sein bisheriges Amt bis zu dessen Wiederbesetzung zu versehen. Aber gerade in der nächsten Zeit hierauf wurden Sartorius, Becker, Clemm, Weidig, Flick und andere polizeilich verhaftet und die Sache an das Gießener Hofgericht zur Amtshandlung übergeben. Dieses erkannte die gerichtliche Untersuchung und Wiederaufnahme der ältern Proceduren und hatte den zu Georgi's Nachfolger als Universitätsrichter ernannten Stadtgerichtsassessor Trygophorus in Darmstadt mit der Führung derselben beauftragt. Dieser wurde krank, noch ehe er nach Gießen kam, und da die Gefangenen nicht länger ohne Verhör bleiben konnten, das Gericht auch in großer Verlegenheit war, so habe Georgi, nachdem er zuvor wider Willen und Neigung selbst zum Mitgliede des Hofgerichtes ernannt worden sei, auf dringendes Bitten des Hofgerichtsdirectors und der einzelnen Mitglieder des Hofgerichtes den Auftrag zur Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung unter dem actenmäßigen Vorbehalte unternommen, daß ihm nach Trygophorus Genesung das Geschäft wieder abgenommen werde. Dieser sei genesen, aber alle Bitten Georgi's, ihm die Untersuchung abzunehmen, seien ohne Erfolg gewesen und er habe dieselbe zu Ende führen müssen.

Die gemeinen Verläumdungen, deren Zielscheibe Georgi seit der von ihm geführten Untersuchung gerade in Bezug auf seine Universitätsrichterzeit geworden ist, werden also wohl durch nichts besser widerlegt, als durch das Vertrauen, welches gleich nach dieser Zeit das Hofgericht zu Gießen in ihn setzte. Daß er in seiner fortdauernden

Stellung als Hofgerichtsrath dieser keine Ehre mache, hat meines Wissens auch nicht einmal die Verläumdung gegen ihn behauptet. Hr. Georgi nimmt aber noch eine andere Stellung ein, und da er in dieser vor den Augen aller Welt wirkt, so sind wir im Stande, zu beurtheilen, ob er ihr Ehre mache. Er sagt in seiner Erwiederung auf die Welcker'sche Schmähschrift: „Dem Herrn Welcker kann ich schließlich auch noch ein Volksurtheil entgegenhalten, indem ich anführe, daß ein Bezirk, welcher von der Unabhängigkeit seiner Gesinnung mehr als eine Probe abgelegt hat, nicht lange nach dem Ende jener Untersuchung mir das Vertrauen und die Ehre erwies, ihn in der zweiten Kammer der Landtags-Abgeordneten zu vertreten." Ich habe mich aus den „Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen von ihr selbst amtlich herausgegeben," die ich zu dem Zwecke eingesehen habe, überzeugt, daß Georgi sich des Vertrauens seiner Wähler durchaus würdig erwiesen hat und daß er ein so thätiges, als tüchtiges Mitglied der genannten, also einer der gediegensten Ständeversammlungen Deutschland's ist. Es ist mir daher gar nicht auffallend, daß diese Versammlung sich von den vier irregeleiteten Mitgliedern derselben, welche den blinden Eifer gegen Georgi auch in die Kammer übertragen wollten, nicht hat hinreißen lassen. Statt Georgi's gesammte Thätigkeit in derselben darzulegen, will ich den Leser mit einzelnen seiner Reden unterhalten, welche für sich selbst sprechen. Niemand wird behaupten wollen, daß in den dicksten Büchern des Hrn. Nöllner ein Fünkchen des Verstandes und und der Ursprünglichkeit verborgen sei, welche in diesen Reden offen darliegen. Sie werden uns also den erfreulichen Erfahrungssatz bestätigen, daß in der Regel die tüchtigsten Männer von keiner schriftstellernden Eitelkeit besessen sind, und daß man jedem gebildeten Volke Unrecht thäte, wenn man seine geistigen Vorzüge nach der Unfähigkeit seiner Schriftsteller bemessen wollte. Ich theile natürlich die hier folgenden Reden Georgi's nicht um des Gegenstandes willen mit, auf den sie sich beziehen, noch um der Ansichten willen, die er darin ausspricht, sondern um der Art willen, wie er sie ausspricht. In der Berathung der Kammer „über die Vorlage der Staatsregierung, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen betreffend" vom 8. Juni 1842 nahm er das Wort gegen den Gegen-

stand der Berathung und sagte: „Meine Herren! In einer Sache, wie die vorliegende, die, man kann es wohl sagen, das Sein oder Nichtsein in Frage stellt und die dem ohngeachtet schon ausgemacht scheint, bevor sie in dieser Kammer erörtert worden ist, kann es nicht verargt werden, wenn die Stimme eines Uneingeweihten ihre Zweifel mit offenem Freimuthe äußert. Und in der That, es möchte mindestens eben so viel Patriotismus dazu gehören, diese Zweifel an diesem Orte laut werden zu lassen, als ohne zureichende Prüfung dem Rufe der Menge beizustimmen, welche, angelockt durch das Wunderbare einer Erscheinung, von einer Glückseligkeit im Voraus erfüllt ist, die, wie ich befürchte, niemals eintreten wird.

Ich gestehe es Ihnen offen und der Herr Referent wird mir erlauben, es auszusprechen, der Bericht der Majorität unseres ersten Ausschusses gleicht mir einer Beschreibung des Himmelreichs durch Einen, der noch nicht darin war. Da ein uralter Gebrauch will, daß bei irdischen Selig = und Heiligsprechungen auch die begründetsten Anwartschaften angefochten werden, so wird wohl diese verehrte Kammer mir, wenn schon einem Protestanten, gestatten wollen, daß ich die Rolle des Angreifers wenigstens theilweise übernehme.

Man hat Ihnen gesagt, meine Herren, die Eisenbahnen seien eine unausweisliche Nothwendigkeit unserer Zeit; ich aber glaube mit einem hochverehrten Redner in der andern Kammer, daß die Sehnsucht, das Gelüste nach Eisenbahnen weit mehr eine Krankheit unserer Zeit sind.

Alle Thesen und Doctrinen über staatswirthschaftliche Oeconomieen, mögen sie vom Catheder herab vorgetragen oder in Büchern der Prüfung der Welt übergeben werden, sind unleugbar von dem einen Grundsatze beherrscht,

daß ein jeder einzelne Staatsverband sein eigenes staatswirthschaftliches System hat, und daß folglich jeder einzelne Staat, einem andern gegenüber, immer in einer gewissen exceptionellen Lage sich befindet.

Gefalle es Ihnen, meine Herren, diesen Satz wohl im Auge zu behalten, und dann wird es eher begreiflich, daß ein großes Land, wie z. B. Preußen, das nicht, wie wir, von der Vorsehung auf einen ergiebigen, auf einen fruchtbaren, auf einen, großen Theils gefeg-

neten Boden angewiesen worden ist, ein Land, das weder unser mildes Clima, noch unsere reichen Ebenen besitzt, — dann, sage ich, wird es wohl begreiflich, daß ein solcher Staat auf einem andern Felde seine Hülfsmittel und sein Heil suchen mußte. Daher erklärt sich die große Energie, es erklären sich selbst die temporären Opfer der preußischen Staatsregierung für Beförderung und Begünstigung der Fabriken im eigenen Lande und für Gewinnung eines Marktes für den Absatz ihrer Fabrikate. Diesen Markt hat sie gefunden; sie hat ihn in dem deutschen Zollvereine, einem Vereine, dessen nationale Bedeutung, beiläufig sei es gesagt, ich in ihrer ganzen Ausdehnung wohl anerkenne. Aber es bleibt daneben sehr erklärlich, daß man jetzt von dort her in allen Richtungen Eisenbahnen verlangt und auf schnelle Herstellung dringt, denn dies ist eben die Consequenz des Systems, es ist eine wesentliche Bedingung für die Fortdauer jener Fabriken.

Daß aber das Großherzogthum Hessen in einer Lage, wie jener oder ein anderer nördlicher Staat sich befinde, das bezweifle ich nicht nur, ich verneine es auf das Bestimmteste. Das Großherzogthum ist kein Land der Fabriken und wird es auch nie werden. Die Natur hat es besser uud glücklicher gestellt; 850,000 Seelen leben in ihm ruhig, arbeitsam nebeneinander, meistens von Erzeugnissen des Bodens. Seine Bewohner fabriziren zwar auch, aber ganz andere, viel kostbarere Dinge, als die Calicots ihrer Nachbarn, sie liefern Brod, Wein, Fleisch, Oel, Tuch, Linnen u. s. w. Für den Absatz brauchen sie aber keine Eisenbahn, sie sind für ihren Absatz unbesorgt; denn der Rhein und der Main gehört ihnen an, ihr Markt ist längst gefunden und die Straßen dahin sind frei und sicher. Sie verlangen für die Absatzwege ihrer Industrie von der Staatskasse auch nichts mehr, weder an Capital, noch an Beamten, noch an Polizei, im Gegentheil, sie geben ihr willig und gerne noch zwei Millionen jährlich von den Ergebnissen ihres Fleißes und ihrer Industrie; ihre Söhne reihen sich in Regimenter und die Liebe ist der Stolz ihres Fürsten. —

Und das sind eben die wahren Factoren, das sind die tüchtigen Industriellen, für sie, glaube ich, ist eine Eisenbahn, die 12 oder 15 Millionen kosten wird, etwas mehr als unnöthig.

Aber man schlägt dennoch eine Eisenbahn vor, ja eine solche

für die Wetterau, eine andere für die Bergstraße und endlich gar eine dritte zur Verbindung mit Rheinhessen. Ich frage aber: ist dies staatswirthschaftlich, ist dies rationell gedacht? Man darf sehr daran zweifeln. —

Das ist es jedoch nicht allein. Bei der vorhabenden Unternehmung, die man so gern zu einer großartigen stempeln möchte, kommt hinzu die Zerrüttung, die Desorganisation unserer Finanzen, der Ruin unseres Credits, die unfehlbar zurückfallen auf unser Budget. Liegen denn die erforderlichen 12 bis 15 Millionen baar in unsern Truhen? Woher sollen sie kommen? O Himmel, aus Anlehen! Woher die Zinsen? Ah! man redet Ihnen vor von Rentabilität, von Production u. s. w., aber man wagt nicht einmal, 3 Procent zu garantiren und wir, die wir kein Geld, ja statt Geld jetzt schon 9 Millionen Schulden haben, wir wollen 15 Millionen zu 4 Prozent aufnehmen, eine Legion Beamte anstellen, ein Ministerium der Eisenbahnen neben dem Ministerium der Finanzen creiren, die Zukunft, das Schicksal, alle Eventualitäten politischer Ereignisse außer Acht lassen — und warum? damit die Musterreiter aus dem Norden oder die Reiselustigen 12 Stunden früher in Basel oder sonsten ankommen können! Und dies ist eben der einzige und wahre Humor davon.

Hat man daneben nicht überlegt, daß diese Unternehmung eine gänzliche Revolution in den bestehenden Verhältnissen unseres Volkes unfehlbar hervorrufen wird, tödtet man denn nicht auf einen Schlag die Masse von Industrie, die durch hundertjährigen Verkehr auf unseren Straßen sich gebildet hat; ist die Entwerthung von so vielen Städten und Orten nicht sehr beachtungswerth? Werden nicht Tausende von Familien zu Grunde gerichtet?

Und nun vollends, meine Herren, denken Sie an jene Staatsstraßen, die so viele Millionen gekostet haben und gegenwärtig jedem Bedürfnisse des Verkehrs vollkommen entsprechen. Werden die Straßen, so weit sie im Rayon der Eisenbahnen sind, nicht öde und verlassen sein? Ganz gewiß! Bedenken Sie nur, daß der Reisende am Morgen des Tages in Cassel frühstücken und am Mittage desselben Tages in Frankfurt essen kann; bedenken Sie, daß wir zwischen diesen Städten, zwischen Frankfurt und Mannheim, nicht einen einzigen Haltpunkt, auch nicht eine einzige Fabrikstadt oder eine Stadt von

commerzieller Bedeutung haben, dann werden Sie in der Behauptung mir beistimmen, wir bauen nicht für uns, das ist sicher, wohl aber für Andere; wir haben die Generosität, auf unsere Kosten, auf unserem Boden, unter dem Ruine unserer Finanzen und unserer Städte, einen bequemen Transit zu schaffen.

Sollte es denn nicht überhaupt an der Zeit sein, meine Herren, zu überlegen und zu untersuchen: ob es im Interesse einer gesunden Staatspolitik liege, das Fabrikwesen immer mehr und mehr zu befördern? Glaubt und sieht man denn nicht bald ein, daß die Länder der Fabriken auch die Länder der Armuth und des Elendes sind? Sehen sie nach England, wie kann es anders sein? Alles hat seine Grenzen. Hat nicht der erste Minister von England gesagt, daß das Uebertriebene in den Fabrikanlagen jenes Land an den Rand des Abgrundes geführt habe, der, wie es scheint, es wirklich bedroht?

Jene Grenze ist vielleicht schon da, sicher muß sie bald erreicht werden. Der Raum unseres Absatzes ist voll, er ist für uns, sage man, was man will, im Verhältnisse zu andern, nicht deutschen, Staaten kleiner und beschränkter; wir können aus unseren eigenen Grenzen nicht wohl heraus, wir haben keinen Welthandel und unsere Seehäfen und Colonieen finden sich noch nicht auf den Karten.

Man sagt Ihnen auch, meine Herren, die Eisenbahnen kräftigten die Nationalität. Wenn das, was ich unter Nationalität verstehe, darunter gemeint ist, dann bezweifle ich auch diesen Satz. Einer Art von Cosmopolitismus werden die Eisenbahnen allerdings zur Folie dienen, das scheint mir gewiß, denn wer handelt, ist cosmopolitischer Natur, und wo Geldgeschäfte zu machen sind, da ist sein Vaterland.

Ja, man sagt Ihnen noch mehr, man behauptet, die Aufklärung, die Sitten, hören Sie, die Sitten! die Wissenschaften werden gewinnen, wenn die Eisenbahnen ins Leben treten. Da das Warum nicht gleichzeitig ausgeführt worden ist, so kann ich nur so viel bemerken, daß ich mir nicht denken kann, daß die Männer der Aufklärung und Intelligenz ihre Studirstuben darum verlassen werden, um auf Eisenbahnfahrten sich ihres Pensums zu entledigen.

Man sagt Ihnen aber ferner: die ganze Welt baut, wir können nicht zurückbleiben, wir werden überflügelt, von allen Handelszügen

werden wir abgeschnitten. Wer baut denn? Etwa Frankreich mit einer Bevölkerung von 35 Millionen, an zwei Meeren gelegen, im Besitze reicher Colonieen, einer großen Marine und eines Theils des Welthandels? Aber dieses Frankreich fabricirt und consumirt in sich selbst, eine Hand empfängt wieder, was die andere ausgegeben hat, und nicht der Landesstrich, durch den die Eisenbahn zieht, bezahlt die Kosten der Anlage und der Unterhaltung; es bezahlt sie das ganze Land. Wer baut mehr? Oestreich vielleicht? Die unermeßlichen Besitzungen dieses Reiches, sein Mangel an Chausseen, die Beschaffenheit seines Bodens, seine Population, seine geographische Lage, können den Bau empfehlen und rechtfertigen. Allein gewiß ist es, daß Oestreich nicht für Sie, meine Herren, baut.

Man baut, hält man uns vor, aber doch im Norden! Ja wohl, und das ist es eben! Dort wird, und zwar mit wenig Kosten, fabricirt, es fehlt an Händen nicht und darum wird immer mehr fabricirt, und wir, wir sind berufen, immer mehr und mehr zu kaufen und wegzuschaffen: — für den Norden bauen wir, das ist nicht zu leugnen.

Aber wie ist's mit Baden, mit Würtemberg? wird man uns sagen. Lassen wir vor der Hand Würtemberg außer Frage. Sie sehen aus den Zeitungen, daß Würtembergs Stände die Verantwortlichkeit des Eisenbahnbaues nicht übernehmen wollen, daß sie sagen: die Frage sei nicht populär, die künftige Wahlkammer möge die Verantwortnng übernehmen, die Erfahrung sei noch nicht reif; — und hören Sie daneben, daß unsere erste Kammer, wenigstens ihr Ausschuß, den vollen Nutzen der Eisenbahnen selber für problematisch erklärt hat. Hören Sie darauf wohl, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß Würtemberg einen Staatsschatz hat, daß es jährlich 15 Prozent seiner Einnahmen zurückgelegt, daß es Domainen ankauft, während unser Budget jährlich steigt und wir Domainen, die im Falle der Noth veräußert werden könnten, nicht mehr besitzen!

Endlich aber wird uns vorgehalten, daß die projectirte Eisenbahn für die Vertheidigung unseres Vaterlandes nöthig, ja unentbehrlich sei. Dies, meine Herren, ist ein Argument von Gewicht und soferne es begründet wäre, müßte, meiner Ansicht nach, unter allen Umständen gebaut werden. Allein die Sachverständigen sind bis jetzt darüber einig, daß, wenn auch wohl ein Bataillon auf einer Eisenbahn trans-

portirt werden könne, sie für Massen von Truppen unthunlich, für Artillerie unb Cavallerie ganz unpractikabel sind. Aber wäre dem auch nicht so, wäre sie für Heeresmassen verfügbar, sollte es alsdann nicht nothwendig und billig sein, daß der deutsche Bund, diese Kraft, die keinen Vergleich hat, unserem kleinen Lande zu Hülfe komme, wenn die Rentabilität der Bahn den Ziffern unseres Ausschußberichts nicht entspräche, wenn die Bahn im Interesse der Vertheidigung, sei es von deutschen Truppen oder Feinden, zerstört oder verletzt werden sollte? Auch diese Frage müssen Sie, meine Herren, wohl überlegen.

Sie sehen, daß ich nicht der Ansicht bin, daß wir zur Zeit auf ein Unternehmen eingehen, das die Verhältnisse unseres Landes in Frage stellt. Ich will nicht sagen, daß ich für alle Zeiten gegen Eisenbahnen sein werde, ich will bessere Erfahrung, diese große Lehrmeisterin der Menschen, abgewartet wissen — und aus diesem Grunde stelle ich den förmlichen Antrag:

es möge der Kammer gefallen, das Project der Eisenbahnen auf spätere Zeiten zu verschieben.

Eventuell stelle ich aber den Eintrag:

der Proposition der Staatsregierung auf so lange die Zustimmung zu versagen, als sie nicht nachweist, daß der hohe deutsche Bund die in unserem Lande angelegten Eisenbahnen in der Weise garantirt, daß, sobald sie im Falle des Angriffs oder der Vertheidigung des Bundes beschädigt oder zerstört werden sollten, das Großherzogthum Hessen vollständig aus Bundesmitteln werde entschädigt werden.

Ich weiß es, meine Herren, meine Sprache wird manche Mißstimmung von mancher Seite hervorrufen. Wie ich aber auf allen Wegen bis daher nur meiner Ueberzeugung ohne Furcht vor Menschen gefolgt bin, so habe ich auch bei dieser Angelegenheit geglaubt, meiner Ueberzeugung und folglich dem Eide Raum lassen zu müssen, den ich in die Hände meines Fürsten abgelegt habe. Ich kann irren, und wenn ich dessen überführt werde, bin ich der erste, der es zugesteht."

Eine andere Rede Georgi's ist vom 21. März desselben Jahres und gehört einer Discussion über die „Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen" an: „Wir diskutiren so eben auf einem sehr schwierigen Terrain, wir kämpfen gegen den Dämon der Technik. Diese

Technik beherrscht das Land gewissermaßen autokratisch, sie beherrscht alle Verhältnisse, sie beherrscht sogar das Ministerium und drückt den gesunden Menschenverstand zu Boden. Ich sagte eben, die Technik beherrsche sogar das Ministerium, und beweise dieß mit der eigenen Erklärung des verehrlichen Herrn Regierungskommissärs, Geheimenraths Eckhardt, aus dessen Munde wir vor wenigen Tagen die Bestätigung vernahmen, indem er uns sagte, die Oberforstdirektion habe versichert: aus technischen Gründen sei das und das nicht möglich, und er habe auf diese Versicherung hin sich veranlaßt gesehen, die Proposition der Oberforstdirektion in Schutz zu nehmen und sie zu vertreten.

Also, wie gesagt, die Technik herrscht autokratisch, sie läßt eine Erörterung ihrer Beweggründe nicht zu.

Versuchen Sie zu behaupten, die Baubehörde handle zweckgemäßer so und so, und es wird die Antwort sein, aus technischen Gründen gehe es nicht. Sagen Sie, das Werk werde dann weniger kostspielig sein, und man antwortet Ihnen: technische Gründe litten es nicht. Mit einem Worte, auf alle, auch die begründetsten Anstände, können Sie der Antwort versichert sein: aus technischen Gründen geht jenes nicht, aus technischen Gründen thut's dieses nicht.

Wenn Sie es erlauben, meine Herren, werde ich Ihnen von hunderten nur einige Belege für das Gesagte anführen.

Als man anfing, die Vilbeler Niddabrücke abzubrechen, während man die Herbeischaffung des Materials zur neuen Brücke auf ein Jahr später verschob, litten es technische Gründe nicht, den dringenden Bitten der Ortsbewohner nachzugeben und die erforderliche Nothbrücke in die Nähe der alten zu legen, damit dem großen Orte die bürgerliche Nahrung erhalten werde. Technische Gründe nöthigten, diese Nothbrücke an das entgegengesetzte Ende des Orts zu verlegen, so den Bewohnern auf Jahre fast allen Verkehr zu entziehen, ihnen alle die Vortheile einer starken Passage zu rauben.

Wie nun die, nach technischen Gründen gelegte Nothbrücke — was voraus zu sehen war und voraus gesagt ward — über Nacht vom Wasser weggespült wurde, waren es wiederum technische Gründe, die darauf bestehen ließen, sie auf derselben Stelle wieder herzustellen.

Alle erneuerten Bitten, alles wiederholte Flehen der Ortsbewoh-

ner, diese Nothbrücke da zu schlagen, wo sie in der That sich jetzt befindet, konnten vor den technischen Gründen keine Gnade finden, so lange nicht, als jene nicht aus ihren Säckeln viele hundert Gulden betragende freiwillige Beiträge gaben. Nun ließen es technische Gründe zu; man richtete die Nothbrücke auf der Stelle her, wo sie jetzt noch steht.

Ein ähnlicher Fall trug sich vor einiger Zeit bei Büdingen zu. Dort wurde die Anlage einer neuen Straße begonnen, die so eine Art Vorstadt von Büdingen und eine alte steinerne Brücke berührte, die allein die Passage in und aus diesem Ortstheile gewährte. Was geschah? Man begann mit Abwerfung dieser Brücke; alle Vorstellungen der Einwohner, daß man sie völlig abschneide, sie hindere, ein- und auszufahren, ihre Felder zu bestellen, ihre Oekonomie zu betreiben, fanden bei den Behörden, selbst bei der höchsten, kein Gehör, denn die technischen Gründe nöthigten ja, daß man die alte Brücke sofort abtrage.

Als sie abgetragen war, nöthigten indessen technische Gründe, daß man an derselben Stelle eine Nothbrücke herstellte, die den Staat 3 bis 4000 fl. ohne Noth gekostet haben soll.

So leiden es technische Gründe nicht, daß man Ersparnisse an den Straßen, namentlich an der Unterhaltung der Straßen eintreten lasse, sie leiden nicht, daß man die Straßenwärter arbeiten heißt, wie in Kurhessen, wo man auf den Straßen selten Jemand anders, als eigentliche Straßenwärter beschäftigt sieht, während bei uns das Heer der Straßenwärter herumläuft und andere arbeiten läßt. Das Alles geschieht aus technischen Gründen! Ich glaube aber, daß wir doch aufgefordert sein sollten, zu untersuchen, ob nicht Mittel gefunden werden könnten, hinter diese technischen Gründe zu kommen, und auf Maßnahmen zu denken, durch welche eine Verantwortlichkeit begründet werde, damit nicht diese technischen Gründe die Kräfte des Landes ganz zu Grunde richten."

Der Leser wolle mir die Mittheilung noch einer dritten Rede Georgi's zu gute halten. Sie ist vom 12. März 1842 und bezog sich auf „den Antrag der Abgeordneten Franckh, Hardy und Prinz, die Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Beschränkung der Befugniß zur Verehlichung betreffend." Ihr waren viele andere Reden vorausge-

gangen. Sie lautet: „Meine Herren, ich habe mir gleich vielen Anderen bei Eröffnung der Discussion das Wort erbeten; aber nach dem, was Ihnen schon vorgetragen ist, werde ich mich sehr kurz fassen können. Mit demjenigen, was der zweite Präsident soeben ausgeführt hat, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich erkenne allerdings an, daß die Ehen die Grundlage, die Grundpfeiler bürgerlicher Verfassungen sind. In einem, wie der unsrige, civilisirten, so zu sagen durch die Natur auf gewisse Grenzen beschränkten Staate aber kann im Hinblick auf das gemeine Wohl der Staatsbürger einer unbeschränkten Bevölkerung nicht das Wort geredet werden. Um, wie es heute geschehen, sich den Ehestand ohne alle Beschränkungen denken zu wollen, müßte man sich auf eine der wenig bevölkerten Inseln der Südsee versetzen, oder auf das Mittel der alten Griechen oder der Bewohner des himmlischen Reichs, der Chinesen, gleichzeitig Bedacht nehmen, nämlich auf das Mittel der Kinderaussetzung, oder man müßte den Ausweg wählen, den der alte Aristoteles schon empfohlen hat. Schon nach dem natürlichen Rechte setzt die Eingehung der Ehe das Vermögen voraus, die Pflichten des Hausvaters zu erfüllen und Frau und Kinder zu ernähren. Man muß nicht, wie es in der heutigen Verhandlung mehrmals geschehen ist, um mit den Worten eines alten Praktikers zu reden, den Trieb der Menschen zur Begattung, ohne vernünftige Rücksicht auf seine Folgen zu nehmen, mit dem Triebe zum Ehestand verwechseln und vermengen, weil sonst die Menschen, die doch Vernunftwesen sind, in der That von den Vögeln im freien Felde nur wenig würden unterschieden sein, die bekanntlich in dem Grade frei sind, daß sie, ohne zu fragen, die Nahrung für ihre Jungen nehmen, wo sie sie eben finden. Wenn es also schon dem natürlichen Rechte nicht widerstreitet, den Bürger gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, damit er nicht Kinder in die Welt setze, die er verhungern oder vom Schweiße seines Mitbürgers, der selbst wenig übrig hat, ernähren lasse, dann kann auch nicht an der wohlbegründeten Staatsklugheit und an den Befugnissen des Staats gezweifelt werden, auf Gesetze zu denken, welche diesen Mißständen abhelfen und begegnen, und die verwehren, daß die Gesammtheit zu Grunde gerichtet werde.

Meine Herren, ich bekenne mich, offen gestanden, nicht zu den

Philanthropen, die einer unbeschränkten Freiheit zu heirathen das Wort reden, und die da glauben, daß die unbedingte Zulassung zur Ehe einer von den Juwelen der bürgerlichen Freiheit sei. Diejenigen, welche diese Ansicht aufstellen, und aus ihrem Principe idealisiren scheinen mir wenigstens praktisch sehr im Irrthume zu sein, mindestens so lange, als sie vergessen, uns das große Geheimniß zu verrathen, das sie ohne Zweifel besitzen, ich meine die Kunst, aus Steinen Brod zu backen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, werde ich daher lediglich nach dem Antrage des Herrn Proponenten stimmen. — Eventuell stelle ich jedoch das Amendement: bei der hohen Staatsregierung auf eine sofortige Gesetzesvorlage anzutragen, durch welche, unter Berücksichtigung der bei der heutigen Berathung in der Kammer geäußerten Ansichten und Wünsche, die Ansäßigmachung, resp. die Heirathsbefugniß für's Künftige an bestimmte Bedingungen geknüpft wird."

(Der Abgeordnete Prinz erklärte sich mit der von dem Abgeordneten Georgi vorgeschlagenen Fassung des Antrags einverstanden, und unterstützte hiernach dessen eventuellen Antrag.)

Wie gegen den Plan, auf Staatskosten Eisenbahnen zu bauen, weil dieß nach seiner Ansicht die Kräfte des Landes übersteige, wie gegen die Art und Weise, wie das Staats-Civilbauwesen betrieben werde, sprach sich Georgi auch noch entschieden gegen die Art aus, wie die Fürstlich Thurn und Taxis'sche Post im Lande schalte, wie die zur Unterhaltung der Universität Gießen bewilligten Mittel verwaltet würden, und drang überall auf Sparsamkeit. Er zeigt sich also als einen Abgeordneten, der sich nicht nur als tüchtiger Jurist in der Kammer nützlich macht, sondern alle allgemeinen und besondern Interessen des Landes kennt und beherzigt. Wie unbegreiflich es mir auch ist, daß die Nöllnersche Schmähschrift unter den Augen der Regierung gemacht werden konnte, so denke ich mir doch nicht, daß eine so vorurtheilsfreie und nur auf Einzelnes gerichtete Opposition, als Georgi sie auf dem Landtage von $18^{41}/_{42}$ allerdings zeigte, ihn unangenehm gemacht habe, ob aber nicht Hr. Nöllner deßhalb eine Mißstimmung der Regierung gegen Georgi vorausgesetzt und sich in dieser Voraussetzung zu seiner Schrift Muth angefeuert, würde ich nicht bestreiten, wenn es Jemand behauptete.

Uebrigens wird gewiß kein Mensch gegen die großherzoglich hessische Regierung aus den in ihrem Lande geführten politischen Prozessen moralische Vorwürfe herleiten können; wir sehen hier keine Spur einer Kabinetsjustiz, deren Wirsamkeit in einem andern Lande ganz Deutschland aufgeregt hat. Die großherzoglich hessische Regierung hat 1834 das Hofgericht in Gießen, als dieses sich Uebergriffen der Bundescentralbehörde ehrenvoll widersetzte, treulich unterstützt, indem sie demselben zu erkennen gab: „wenn die Bundescentralbehörde künftig dem Hofgerichte zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben sollte, so werde sie, die höchste Staatsbehörde, auf deßfallsige Anzeige in geeigneter Weise dieserhalb einschreiten;“ sie hat die Verurtheilten begnadigt und gegen viele Personen die Untersuchung ganz niedergeschlagen, sie hat erst kürzlich in der Breidenbach'schen Schrift durch Verschweigung von Namen und Unterdrückung von Actenstücken dieselbe radicale Partei geschont, die sich Kuhl's zur Beschimpfung der Regierung bedienen wollte; sie hat endlich nicht bewirkt, daß ein Unschuldiger nach geschlossener Untersuchung Jahrelang im Gefängniß schmachten mußte, sondern das Hofgericht zu Gießen setzte noch vor dem Schlusse der ganzen Untersuchung mehrere Schuldige, deren Untersuchung für geschlossen erkannt wurde, bis zu erfolgendem Urtheil gegen Caution auf freien Fuß, z. B. den Karl Braubach. Das genannte Hofgericht ließ endlich die Schuldigen nicht Jahrelang auf das Erkenntniß warten, sondern dieses erfolgte noch am Schlusse desselben Jahres, in welchem die Untersuchung zu Ende gekommen war, und doch hatte das Gießener Hofgericht über weit mehr Angeklagte abzuurtheilen, als der Marburger Criminal-Senat, und die bei ihm erstatteten Vorträge allein füllten fast 900 Bogen.

Wir haben uns also bei der Weidig'schen Sache hinlänglich überzeugt, daß die Mängel des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland nicht von der Unfähigkeit und sittlichen Verworfenheit unsrer Richter herrühren. Im Gegentheil besteht unser Richterstand mit den Ausnahmen, die sich selbst richten, aus ehrenwerthen Männern, und wir können getrost darauf bauen, daß wir zur Einführung, wie zur Ausführung der neuen verbesserten Gerichtsverfassung, deren wir bedürfen, brauchbare Werkzeuge an ihnen haben werden.

Anhang.

Anhang

Anlage A.

(zu Seite 10):

Lausanne, 20. Januar.

Verehrtester Herr!

Wie ich gestern ganz beiläufig gehört habe, kommen Sie in Ihrem Buch über Jordan auch auf meine betreffenden Aussagen zu reden.

Ich habe geglaubt und ausgesagt, Jordan habe um die revolutionären Projecte gewußt, dieselben aber mißbilligt. Ich weiß nicht — in Folge meiner juristischen Unkenntniß — ob ich ihn dadurch der Mitwissenschaft bezüchtigt habe. Ich meinte immer, auf meine Aussagen hin könne man ihn nur „der unterlassenen Anzeige" beschuldigen.

Wie dem auch sei — es ist leicht möglich, daß Jordan überhaupt nichts Positives und Vollständiges von den Revolutionsplänen gewußt hat. Erst jetzt, nachdem ich erfahren, daß Sie die Mitwissenschaft desselben am Frankfurter Krawall bestreiten, fällt mir Manches bei, an das ich früher nicht gedacht hatte. Diese wunderbare Geheimnißthuerei Döring's, der in Jordan's Gegenwart immer nur in halben Worten sprach — wie ich glaubte aus Furcht belauscht zu werden — kommt mir erst jetzt ganz unheimlich vor; vielleicht konnte dieselbe auch ganz andere Gründe gehabt haben. Daran dachte ich nicht, als ich meine Aussagen machte — ich glaubte vielmehr damals, die kurhessische Untersuchung sei zu Ende und Jordan habe wie Eichelberg und wie Breidenbach seine Strafe erhalten. Des letztern Bestrafung hatte ich nämlich durch Collusion im Gefängniß erfahren; auch daß **Dr.** Heß nach Amerika geflüchtet, wußte ich lange vor meinen Aussagen. Diese Aussagen aber wurden mir am Schluß der Untersuchung abgenommen, in einer Weise und unter Umständen, die ihren Werth schwächen müssen. Als ich bereits Alles mich betreffende gestand, kam man zu wiederholten Malen auf Jordan zurück. Man hatte mir in allen Aussagen geglaubt, nur in denen über Jordan wollte man mir kein rechtes Vertrauen schenken; wahrscheinlich glaubte man, ich wisse oder vermuthe, daß derselbe noch auf freiem Fuß sei u. s. w. Während ich so Alles thun mußte, um meinen wankenden Kredit wieder herzustellen, legte man mir Fragen vor; es kann sein, daß ich dieselben mit meinen falschen Voraussetzungen u. s. w. u. s. w. nicht so gewissenhaft beantwortet habe, als ich sollte.

Ich bitte Sie — da mich diese Sache sehr beunruhigt, mir alsbald Ihr Buch zu senden. Ich kann die Zeitungsnummer, in der es angezeigt war, nicht finden — und habe keine buchhändlerische Verbindung in Deutschland. Entschuldigen Sie daher diese Bitte. Ich werde Ihnen dann dagegen meine Bemerkungen zusenden. Ueber Ihr Buch werde ich zu Gunsten eines der hiesigen Vereine verfügen. Wenn Sie mich in Ihrem Buch angegriffen haben, so wird mich das nicht beleidigen — ebenso wenig, als es mich beleidigt hat, daß Sie mir in Ihrer neuesten Broschüre meine Qualität als Kommunist vorgeworfen haben, wie aus der Mannheimer Abendzeitung hervorzugehen scheint. Sie sollen sehen, daß es auch unter dieser Sorte gewissenhafte und wahrheitsliebende Menschen gibt. Somit Gott befohlen.

Meine Adresse ist

Auguste Becker, homme de lettres
Lausanne, à la barre Nr. 14, chez Mons. Blanc, aubergiste.

Anlage B.

(zu Seite 136):

„— — stelle ich es entschieden in Abrede, daß meine Aussagen zu dem innigst von mir beklagten Schicksale Jordan's beigetragen haben. Meine Aussagen legte ich im Mai 1835 ab und hätte das Gericht auf sie Gewicht legen können, so würde Jordan doch wohl in Folge derselben alsbald in Untersuchung gezogen worden sein; bekanntlich aber geschah dies erst 4 Jahre später in Folge der Döring'schen Aussagen. — —

Später als ich unbefangener auf das revolutionäre Treiben jener Tage zurückblickte, sah ich wohl ein, daß Jordan's Name von den Leitern unserer politischen Umtriebe mißbraucht worden, d. h. daß ihm ein Antheil an unsern politischen Unternehmungen zugeschrieben worden war, den er nie gehabt hat. Alsbald stieg daher auch der Verdacht in mir auf, daß ich wie so viele Andere über seine politischen Gesinnungen und Handlungen ebenfalls getäuscht worden sei, und von diesem Augenblick an wurde gerade deßhalb, weil ich zur Zeit meines Besuches bei Jordan so fest an dessen entschiedene und volle Betheiligung an unseren revolutionären Bestrebungen geglaubt hatte, die Besorgniß in mir geweckt, daß ich — befangen in dem Vorurtheile, in dem ich zu Jordan kam — leicht ganz unschuldige Aeußerungen von ihm anders aufgefaßt haben könne, als sie gemeint waren. Wie leicht eine solche Selbsttäuschung bei einem durch politische Agitationen erregten jungen Manne möglich war, ist leicht begreiflich, und Sie wie Jordan selbst haben dieß ja überzeugend nachgewiesen. Sobald aber die genannte Besorgniß in mir geweckt war, sprach ich sie auch gewissenhaft vor Jordan's Richter aus, und meine ersten — — Aussagen gegen Jordan

sind dadurch gewiß so modificirt und entkräftet worden, daß sie zur Begründung eines Urtheils gegen Jordan nimmermehr dienen können.

Es kann Niemand mehr wünschen als ich, daß Jordan, den ich seinem Charakter und seinem politischen Glaubensbekenntniß nach sehr hoch schätze, von jeder Schuld frei befunden werde. Uebrigens fühle ich mich trotz der Beschuldigungen, die in seiner und seiner Vertheidiger Schriften gegen mich enthalten sind, in der Ueberzeugung beruhigt, daß ich keine Schuld an seinem unglücklichen Schicksale trage."

Anlage C.

(zu Seite 154):

Zur Gedächtnißfeier Ludewig I., Großherzogs von Hessen, den 9. Mai 1830.

Es trauert Hessen! Thränen im Fürstenschloß,
Und in den Hütten, und in den Tempeln, wo
Der Christen Andacht steigt gen Himmel;
Ach, es erblaßte des Landes Vater!

Es starb der Edle, dessen erhabner Sinn
Dem Recht geweiht war, dessen erhabner Blick
Unrecht verscheuchte, der in Liebe
Vierzig der Jahre sein Volk regierte.

Es starb der Edle, aber es lebt Sein Werk,
Es lebt des Landes heiliges Grundgesetz,
Durch das Er seiner Liebe Denkmal
Herrlicher schuf für die fernste Zukunft.

Auch gute Fürsten raffet der Tod dahin,
Der Fürstenhoheit Schimmer verlöscht, sobald
Die Leichenfackel wird gesenket:
Güter der Erde sind Keinem eigen.

Was gute Fürsten wirkten für Recht und Licht,
Was sie in Liebe säeten, das grünt und blüht
Und bringet Frucht in fernen Zeiten
Und in des Ewigen Lebens Lichte.

So grünt und blühet fröhlich und bringet Frucht,
Was Er in Weisheit säete, in Lieb' und Treu':
Ihm dankt der Enkel, und auf hellern
Sternen verklärt Ihn der Strahl der Liebe.

Anlage D.

(zu Seite 343):

Fortgesetzt Darmstadt, den 20. Juni 1837,
V. M. halb 10 Uhr.

Man ließ zur Fortsetzung des Verhörs den Angeschuldigten 2c. Sartorius vortreten und befragte ihn: —

Sie haben früher mit Bestimmtheit behauptet, daß August Becker Ihr Bekanntwerden mit Flach vermittelt habe; Sie haben mit gleicher Bestimmtheit gestern und heute versichert, daß Clemm Ihnen den Flach zugeführt habe, Sie haben aus diesem letzten Umstande sogar Gründe abgeleitet, um die Person des Clemm zu Ihrem vermeintlichen Vortheil zu verdächtigen. Durch diese Schlußfolge, wird, wenn es anders noch nöthig wäre, die Bestimmtheit, mit welcher sie sich aussprachen, noch mehr hervorgehoben. Von einem Vergessen, nicht mehr Vorschweben und dgl. kann also hier durchaus keine Rede sein, eine solche Einschränkung Ihrer früher bestimmten Erklärung kann das Gericht nicht mehr beachten, Ihre beiden Behauptungen stehen sich schroff gegenüber, und meine Amtspflicht ist es daher, von Ihnen eine Erläuterung dieses Widerspruchs zu fordern, so wie es Ihre Pflicht ist, solche auf vernünftige Weise zu geben. Erklären Sie sich augenblicklich!

Ich erinnere mich, daß Flach mit Becker bei mir war, ich erinnere mich aber auch, daß ich den Flach, wie vorhin erwähnt, auf Clemm's Stube angetroffen habe, und daß ihn mir Clemm auf die Stube gebracht hat.

Vorgelesen und genehmigt.

Vorhalt.

Durch diese Erklärung ist der Widerspruch nicht gelöst. Ich werde davon nicht abgehen!

Wie ich mich jetzt erinnere, hat mir der Clemm den Flach zuerst auf die Stube gebracht, ehe der Becker es gethan hat.

V. u. g.

Vorhalt.

Ich kann mich nicht veranlaßt finden, das, was ich Ihnen so eben vorgehalten habe, nochmals zu wiederholen. Wenn Sie erklärten, daß Sie sich jetzt erinnerten, wie Clemm Ihnen den Flach auf die Stube gebracht und dadurch die Bekanntschaft mit demselben vermittelt habe, so heißt das mit andern Worten: meine frühere Erklärung ist unrichtig. Wie wollen Sie nun diese Unrichtigkeit, diese frühere Unwahrheit rechtfertigen? Denn nochmals gesagt, von einem Besinnen, nicht anders Erinnern kann hier die

Rede nicht sein, da Sie sich in beiden Fällen mit positiver Gewißheit ausgesprochen haben. Kommen Sie jener meiner Aufforderung nicht nach, so nöthigen Sie mich, rechtlichen Zwang anzuwenden.

Meine beiden Aussagen stehen nicht in Widerspruch; wenn ich früher angegeben habe, Becker habe mich mit dem Carl Flach bekannt gemacht, so widerspricht das nicht meiner jetzigen Angabe, daß das durch Clemm geschehen sei, denn die Bekanntschaft kann durch beide zugleich vermittelt worden sein. Auch ist der Umstand, daß ich ausgesagt habe, Clemm sei „einmal" bei mir gewesen, nicht so bestimmt, daß derselbe nicht noch mehrmals bei mir gewesen sein könnte. Vielleicht habe ich früher auch aus Aengstlichkeit von Clemm geschwiegen.

V. u. g.

Vorhalt.

Die Frage ist, durch welche Person wurde Ihre Bekanntschaft mit dem Carl Flach vermittelt; Ihre Antwort ist nach den Acten eine doppelte, einmal: diese Vermittlung hat Becker, — sodann: Clemm hat sie herbeigeführt. Wenn Sie nun diese beiden sich widersprechenden Aussagen dadurch zu vereinigen suchen, beide haben diese Bekanntschaft vermittelt, so ist hierin zwar das Bemühen, sich der verlangten Lösung des Widerspruchs zu entziehen, sehr klar, allein diese Lösung darin nicht enthalten, vielmehr geht daraus höchstens nur hervor, das Ihre frühere und Ihre letzte Erklärung beide falsch sind. Sodann wird auch das so eben erwähnte Benehmen dadurch bewiesen, daß Sie kaum erst zur Frage 148 geantwortet haben, Sie hätten vergessen, daß Becker Ihre Bekanntschaft mit Flach vermittelt habe, und es habe Ihnen so vorgeschwebt, es sei dieses durch Clemm geschehen; denn in dieser Aeußerung liegt zugleich eine Zurücknahme Ihrer früheren Behauptung, daß die Bekanntschaftsvermittlung durch Clemm erfolgt sei.

Ich habe Ihnen jetzt zur Genüge den Widerspruch, welchen ich gelöst und gerechtfertigt haben will, auseinandergesetzt; eine weitere Verhandlung darüber erscheint daher als unstatthaft und ich fordere daher und zwar zum letztenmal eine bestimmte Erklärung.

Amtsseitig wird bemerkt, daß der Angeschuldigte einen Vortrag begann, der gänzlich unvollständig und verworren war.

Später erklärte er:

Meine frühere und meine letzte Angabe über das Bekanntwerden mit Flach sind beide unvollständig und deßhalb stehen beide nicht in Widerspruch. Ich gestehe, daß mich der Vorhalt in Verlegenheit und Verwirrung gebracht hat, weßhalb meine vorige Erklärung unvollständig erfolgt ist.

V. u. g.

Dem Angeschuldigten wird hierauf eröffnet, daß die letzte Erklärung die Rechtfertigung des mehr erwähnten Widerspruchs nicht enthalte, das angedrohte Zwangsverfahren verwirklicht und ihm vorerst die warme Kost auf 3 Tage entzogen werden solle.

Der Gefangenwärter Preuninger wird angewiesen, die Strafe zu vollziehen — und der Angeschuldigte in Arrest zurückgebracht.

Zur Beglaubigung

F. Nöllner. C. Müller.

(Schluß halb 12 Uhr).

Fortgesetzt Darmstadt, am 24. Juni 1837, N. M. halb 4 Uhr.

(Gegenwärtig die Vorigen).

Man läßt den Angeschuldigten Sartorius vortreten und fordert ihn wiederholt auf, den bereits im letzten Verhör zur Sprache gebrachten Widerspruch zu lösen. Der Angeschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit den gegen ihn begonnenen Zwangsmaßregeln fortgesetzt werden würde, sobald er nicht seiner Pflicht in der oben erwähnten Beziehung gehörig nachkomme, und daß, da Alle vor dem Gesetz gleich seien, bei fortgesetztem Eigensinn diese Maßregeln geeignetenfalls noch in mehreren Strafgraden verschärft werden müßten. —

Der Beschuldigte erklärte:

Wenn ich nicht irre, so habe ich in meinem am letzten Montag Statt gehabten Verhör nicht mit Bestimmtheit darauf aufmerksam gemacht, daß mich Clemm mit dem C. Flach bekannt gemacht habe, um dadurch meinen Widerruf zu unterstützen. Ich will das, wenn es nicht früher geschehen sein sollte, jetzt bestimmt sagen. Ich wurde am Montag durch die Bestimmtheit der Frage veranlaßt, (verbessernd), im letzten Verhöre am Dienstag veranlaßt, mit Bestimmtheit zu antworten, während ich mich nur auf die bestimmt vorgelegte Frage: ob mich Clemm mit dem Flach bekannt gemacht habe? unbestimmt hätte ausdrücken müssen.

V. u. g.

Dem Angeschuldigten wird bemerkt, daß diese Erklärung zwar offenbar intendirt, eine früher von ihm gemachte bestimmte Aussage nunmehr als unbestimmt hinzustellen resp. zu widerrufen, worauf indeß nach allen Grundsätzen des Criminalprozesses keine Rücksicht genommen werden könne, weil er keinen vernünftigen Grund dafür anzugeben wisse, uud daß, abgesehen hiervon, darin für ihn noch kein Grund gelegen habe, auf eine bestimmte Frage mit Bestimmtheit eine jetzt sich darlegende Unwahrheit zu antworten.

Da der Angeschuldigte auf den an ihn gerichteten Vorhalt: ob er hierauf noch etwas zu erwiedern habe? erklärte, daß das nicht der Fall sei, so wurde ihm erklärt, daß aus den schon früher ihm eröffneten Gründen das Zwangsverfahren gegen ihn fortgesetzt werden solle. —

Der Gefangenwärter Preuninger, welcher gemeldet hatte, daß er die am 20. d. Mts. dictirte Strafverfügung vollzogen habe, wurde angewiesen, demselben auf 6 Tage eine Kette an Hand und Fuß zu legen. Dem Angeschuldigten wurde dieß gleichfalls bekannt gemacht.

Zur Beglaubigung

F. Nöllner. C. Müller.

(Schluß ¼ nach 4 Uhr).

Zu verbessern:

Seite 13 Zeile 4 und 5 von oben lies Gerichtsverfahrens statt Verfahrens.
S. 16 Z. 20 v. o. l. hatte st. war; Z. 21 v. o. setze „war“ nach „und“.
S. 28 Z. 15 v. unten l. von st. vor.
S. 55 Z. 11 v. u. füge nach „sagt“ hinzu: und giebt also hier an, bei welcher Gelegenheit ihm die kaum erhaltenen Vergünstigungen wieder entzogen seien:
S. 61 Z. 4 v. u. l. Stellung st. Rettung.
S. 63 Z. 7 v. o. l. Blick st. Blicke.
S. 64 Z. 1 v. o. l. das st. die.
S. 71 Z. 4 v. u. l. Herr st. Herrn.
S. 79 Z. 3 u. 4 v. o. ist der Satz von „Zuerst“ bis „versuchte.“ zu streichen.
S. 90 Z. 6 v. o. ist „von ihm“ zu streichen.
S. 122 Z. 8 v. u. l. erhörten st. unerhörten.
S. 126 Z. 16 und 17 v. o. l. des einen peinlich Angeklagten gegen den andern st. Anderer gegen peinlich Angeklagte.
S. 133 Z. 10 v. u. l. mußten st. mußte.
S. 141 Z. 7 v. u. l. ahndende st. ahnende.
S. 157 Z. 5 v. u. streiche „hin“ und Z. 9 v. u. l. Schmalz' st. Schnalz'.
S. 169 Z. 8 v. o. l. habe st. und; Z. 10 setze nach „denke“ hinzu: und sich deßhalb ganz allgemein zu Gelddarlehen erboten.
S. 176 Z. 3 v. o. l. Loblied st. Lobbild; Z. 8 v. u. l. vor und nach dem Attentate vom 3. April 1833 st. damals.
S. 230 Z. 7 v. o. l. solchen st. falschen.
S. 266 Z. 9 v. o. l. Wilhelmi'schen st. Wilhelm'schen.
S. 326 Z. 24—26 v. o. streiche „Eben so“ bis „verschonen.“
S. 327 Z. 17 v. u. l. ist st. sind.
S. 368 Z. 3 v. u. l sollte st. sollten.
S. 395 Z. 6 v. o. l. Einflüsse st. Einflüssen.
S. 403 Z. 17 v. o. ist „bedurft“ zu streichen.
S 403 Z. 27 v. o. l. durch das Gutachten vom 4. Mai thaten st. durch das erste Gutachten gethan hatten.
S. 404 Z. 3 v. o. l. herrührten st. herrühren.
S. 408 Z. 2 v. o. l. um zu st. und zu.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Boden, August

Über den Untersuchungsprocess gegen Pfarrer Weidig eine Streitschrift wider den großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath Dr. jur. Herrn Friedrich Nöllner in Giessen

Frankfurt a. M. 1845

Crim. 34 hd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393871-5